

Nicht ausleihbar

UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF
BIBLIOTHEK



(4)

Verhandlungen

des

43. Rheinischen Provinziallandtags

vom 8. bis zum 19. Februar 1903.



Hierzu vier Hefte Anlagen, enthaltend:
den stenographischen Bericht über die Verhandlungen, die Verwaltungsberichte für
1900/1901 und 1901/1902 sowie die Haushaltspläne für 1903.

Gedruckt bei L. Bofß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



Verhandlungen

des

43. Rheinischen Provinziallandtags

vom 8. bis zum 19. Februar 1903.



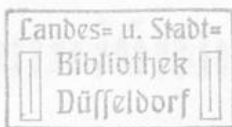
Hierzu vier Hefte Anlagen, enthaltend:

den stenographischen Bericht über die Verhandlungen, die Verwaltungsberichte für 1900/1901 und 1901/1902 sowie die Haushaltspläne für 1903.

Gedruckt bei L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

02
part b
305

26
4523



94. u. 9. 9. 593
2m

020 / 07-1068



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verzeichnis der zum 43. Rheinischen Provinziallandtag anwesend gewesenen Mitglieder	1—8
Protokolle zu den Sitzungen:	
Erste Sitzung am 8. Februar 1903	11—14
Zweite Sitzung am 9. Februar 1903	15—17
Dritte Sitzung am 12. Februar 1903	17—24
Vierte Sitzung am 13. Februar 1903	25—30
Fünfte Sitzung am 14. Februar 1903	30—34
Sechste Sitzung am 16. Februar 1903	34—39
Siebente Sitzung am 17. Februar 1903	39—47
Achte Sitzung am 18. Februar 1903	47—56
Neunte Sitzung am 19. Februar 1903	57—62
Anlagen zu den Sitzungsprotokollen:	
Anlage 1. Protokoll über die Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtags	65—66
" 2. Verzeichnis der Vorlagen für den 43. Rheinischen Provinziallandtag	67—84
" 3. Verzeichnis der an den 43. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen	85—91
" 4. Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre 1903 und 1904	92—122
" 5. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes	123—142
" 6. Antrag des Abgeordneten Mooren, betreffend die Übernahme der zu Lasten der Erst- und Niersmelioration aufgenommenen und noch nicht getilgten Restschulden auf die Staatskasse	143
" 7. Gesetzentwurf, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet	144—171
" 8. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Amtsnachfolgers für den am 1. April 1903 in den Ruhestand tretenden Landeshauptmann Dr. Klein	171
" 9. Antrag der I. Sachkommission, betreffend die Aufstellung einjähriger Haushaltspläne	172
" 10. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu der Denkschrift der Königlich-Preussischen Staatsregierung, betreffend die Regulierung der Sieg und die Gewährung eines Provinzialzuschusses zu den Kosten der Regulierung bis zur Höhe von 230 000 Mark	172—182
" 11. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die in Ausführung der Beschlüsse des 42. Provinziallandtages getroffenen Maßnahmen	
a) bezüglich der Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Uhrweiler,	
b) bezüglich der dem Provinzialauschuß zur Erwägung überwiesenen Resolution, betreffend Übernahme der von der Stadt Kreuznach für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule daselbst gemachten Aufwendungen	182—187

	Seite
Anlage 12. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuch des Ackerers Julius Klein zu Kleinsiepen bei Radevormwald, Kreis Lennep, vom August 1902 (eingegangen am 22. August 1902) um Abstandnahme von der Verfolgung eines Erbschaftspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn	188—189
" 13. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch des Bäckers Hugo Wirbelauer zu Trompete bei Leichlingen, Kreis Solingen, vom 30. November 1902 um Abstandnahme von der weiteren Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn und seinen Vater, den Ackerer Wilhelm Wirbelauer	189—190
" 14. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versetzung des Landeshauptmanns, Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Klein, in den Ruhestand	191
" 15. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden und zwei hierzu eingegangene Petitionen	191—243
" 16. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 18 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz	244—245
" 17. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1902 über die Vorausleistungen zum Wegebau	245—246
" 18. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte	247—249
" 19. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von kommunalen Wasserversorgungsanlagen	249—270
" 20. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Umwandlung der Taubstummenanstalt in Köln in eine Provinzial-Taubstummenanstalt	271—276
" 21. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die gemäß dem Beschlusse des 42. Provinziallandtages angestellten Erhebungen über Einrichtungen zur Heilung des Stotterns	276—279
" 22. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied	279—281
" 23. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend I. Errichtung einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied. II. Errichtung zweier Turnhallen und zwar einer an der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt in Dären und einer gemeinschaftlichen für die Provinzial-Blinden- und die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied	282—283
" 24. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zu Zwecken der Straßenverwaltung	284—285
" 25. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erteilung der nachträglichen Genehmigung zur Veräußerung einiger zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzellen an die Stadtgemeinde Düsseldorf behufs Durchführung einer Wegeverlegung	286—287
" 26. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veräußerung von Grundstücken, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind	287—288
" 27. Protokoll über die Wahl des Landeshauptmanns	288—290

	Seite
Anlage 28. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales im Ständehause	290—293
" 29. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds)	293—340
" 30. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf des Hauses Elisabethstraße 10 in Düsseldorf	340—341
" 31. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung der §§ 22 und 23 des Reglements über die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz	341—343
" 32. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Abänderung des § 11 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz	343—344
" 33. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen an Kreise gegen Rente	344—349
" 34. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen	349—393
" 35. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung eines Darlehns aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiehl-Waldbroel-Morsbach	394—395
" 36. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter	395—396
" 37. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise	397
" 38. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen für den Provinzialausschuß	398—399
" 39. Protokoll über die Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf	399—400
" 40. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats, Geheimen Regierungsrats Klausener	401
" 41. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Provinzial-Feuer Societät	402—403
" 42. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern in die Ober-Erziehungskommissionen	403—416
" 43. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses	417—423
" 44. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901“	424—427

	Seite
Anlage 45. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Anträge auf Beihilfen zum Bau von Brücken	427—441
„ 46. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme der nach den Beschlüssen des 42. Provinziallandtags vorgesehenen zweiten Anleihe zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen sowie einiger weiterer Hochbauten in Höhe von 8 Millionen Mark	442—475
„ 47. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags für das Kaiser-Wilhelm-Museum in Crefeld	476
„ 48. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags zur Erwerbung des Gladiatoren-Mosaiks zu Kreuznach	476—478
„ 49. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Verminderung und anderweite Einteilung der Landesbauämter in der Rheinprovinz	479—502
„ 50. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät	503—592
„ 51. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz	593—597
„ 52. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend a) den Anschluß anderer Verbände an die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und die hierzu erforderlichen Änderungen der Satzungen der Kasse, b) den Antrag des Rheinischen Städtebundes auf Änderung des § 9 dieser Satzungen	597—607
„ 53. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Festsetzung des Beitragsfußes sowie Abänderung der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz	607—647
„ 54. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167) insbesondere den Erlaß eines Reglements für die Unterverteilung eines Teiles dieser Rente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden	647—661

Alphabetisches Sachregister

zu den

Sitzungsprotokollen und Anlagen, sowie zu dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 43. Rheinischen Provinziallandtags.

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts		der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts
A.							
Aachen , Provinzial-Taubstummenanstalt							
Haushaltsplan	27	—	91				
— Erhöhung des Zuschusses für die Textil-Fachschule	47	—	218				
Abgeordnete , Mitteilung der seit der letzten Tagung verstorbenen	12	—	5				
— Mitteilung der seit der letzten Tagung durch Mandatsniederlegung ausgeschiedenen	12	—	5				
Abteilungen , deren Verlosung	12	—	6,8				
— deren Konstituierung	15	—	29				
Abwässerreinigung , Bildung einer Genossenschaft im Emschergebiet	18, 25 26, 54	144	36, 83 257				
Ärzte , Verbesserung der Verhältnisse derselben an den Irrenheilanstalten	26	247	83				
— Anerkennung der Pflichttreue etc. dieser Ärzte	—	—	87				
Ahrweiler , Haushaltsplan für die Provinzial Wein- u. Obstbauschule daselbst	19	—	57				
— Kosten des Baues und der Einrichtung dieser Schule	20	182,443 445	63, 224				
— Beihilfe zur Wiederherstellung der St. Lorenz-Pfarrkirche	31	302,319	115				
Altersvorsitzender , Übernahme des Vorsitzes	11	—	2				
Andernach , Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt daselbst, Haushaltsplan	26	—	84				
— Kosten der baulichen Verbesserungen in dieser Anstalt	48	442,444 458,464	223				
Anleihe , Aufnahme für Zwecke der Straßenverwaltung	28	284	98, 134				
— für Anstaltsbauten	48	442	223				
Anstaltsbauten , Aufnahme einer zweiten Anleihe für solche	48	442	223				
Anstaltsbeamte , Wohnungsfürsorge für dieselben	26, 48	248,442 444,467	224				
				Anstellung auf Lebenszeit, Petition der Straßenaufsichtsbeamten um solche	53	86, 87	252
				Apotheken , in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	—	—	87
				Arbeitsanstalt in Brauweiler, Haushaltsplan für dieselbe	29	—	101
				Armenpflege , Notwendigkeit der Änderung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete	—	—	14, 26
				— erweiterte, Haushaltsplan für dieselbe	28	—	97
				Atlas , geschichtlicher, der Rheinprovinz, Kosten der Anfertigung	31	296,312	114
				Aus schmückung , künstlerische, des großen Sitzungssaales	31	290	111
B.							
				Bacharach , Beihilfe zur Freihaltung des Bildes der St. Peterskirche	31	298,315	115
				Bahnunternehmungen , Förderung von solchen	39	349	175
				Bauämter , Verminderung und andere Einteilung derselben	49	479	229
				Bauamtssekretäre , an diese zu stellende technische Anforderungen	49	484,486	229
				Bauliche Bedürfnisse in den Anstalten, Aufnahme einer zweiten Anleihe	48	442	223
				Becker , Oberbürgermeister, als Mitglied des Provinzialausschusses wiedergewählt	41	398	195
				Bedburg , Beihilfe zur Instandsetzung der Grabdenkmäler des Grafen Arnold II. von Cleve und seiner Gemahlin	31	308,331	118
				Beitragslosh zur Witwen- und Waisenverforgungsanstalt für Kommunalbeamte	53	607	250
				Berufsgenossenschaft , landwirtschaftliche, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten	44	—	211
				Beschlußfähigkeit des Provinziallandtags, deren Feststellung	11	—	3

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Bewahrungshaus für irre Verbrecher in Düren, Beschaffung der Baukosten . . .	48	442,444	224	Cöln , Provinzial-Gebammenlehranstalt, An- griffe des Dr. Grotthoff gegen die Verwaltung derselben	34, 55	—	132
Bezirksvertreter , Anstellung von solchen durch die Prov.-Feuer-Sozietät	50	506	241	— Zuschuß zu den Meisterkursen für Handwerker	47	88, 89	219
Blinde , Haushaltsplan über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts — Haushaltsplan über den Unterstützungs- fonds für diese	44 28	—	207 96	Crefeld , Kaiser-Wilhelm-Museum, Be- willigung eines Beitrages	25, 48	476	82, 225
Blindenanstalt zu Neuwied, Errichtung einer Direktormwohnung	27	282	95	D.			
— zu Neuwied, Errichtung einer Turnhalle	27	282	95	Darlehen , Gewährung von solchen für Kleinbahn-Unternehmungen	17, 39	349	175
— zu Düren, Errichtung einer Turnhalle	27	282	95	— an den Kreis Waldbroel für die Bahn Wichl-Waldbroel-Morsbach	17, 40	394	32, 180
— zu Neuwied, Kosten des Neubaus der Anstalt	48	442,443 448	223	Deichanlage , südlich des Crefelder Hafens, Bereitstellung von Mitteln für dieselbe	18, 25	—	35, 83
Blindenanstalten , Haushaltspläne . . .	28	—	96	Denkmälerstatistik , Bewilligung der Ausführungsmittel	31	105,296 297	115
von Boch , Kommerzienrat, als stellvert. Mitglied des Provinzialausschusses wiedergewählt	41	398	194	Dienstgebäude , Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 als solches	31	340,446	121
Bonn , Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt dieselbst, Haushaltsplan	26	—	84	Dienstwohnungen , Bau einer solchen für den Direktor der Provinzial-Blinden- anstalt in Neuwied	27	282,449	95
— Provinzialmuseum, Haushaltsplan . . .	44	—	213	— Bau von solchen für die 2 Oberärzte an den Provinzial-Heil- und Pflege- anstalten	26	248,442	224
— Kosten der baulichen Verbesserungen in der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt . . .	48	443,444 458,464	223	Dillingen , Petition der Gemeinde zur Bewilligung eines Zuschusses für die Erweiterung der Provinzialstraße . . .	29	90, 91	102
Dr. Brandts , Wahl zum Direktor der Provinzial-Feuer-Sozietät	42	402	198	Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Wahl desselben	42	402	198
Brauweiler , Provinzial-Arbeitsanstalt, Haushaltsplan derselben	29	—	101	Direktorwohnung , Errichtung einer solchen bei der Blindenanstalt in Neu- wied	27	282,449	95, 224
Brücken , Beihilfen zum Bau von solchen bei Wesel, Ruhroort, Kreuznach und Mehring	25, 30, 35, 48	427	8, 16, 83, 132 222	Dispositionsfonds des Provinzialaus- schusses, Reduzierung desselben	—	—	261
Brühl , Provinzial-Taubstummenanstalt, Haushaltsplan	27	—	91	Dispositionsfonds des Provinzialland- tags, Bewilligungen aus demselben . .	25, 31	293,476	114
Burgruine , Erhaltung der — in Heim- bach	31	308,333	118	— Reduzierung desselben	48	—	261
— Erhaltung der — in Montjoie	31	—	119,121	Dotationsrente , nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902	54	92, 647	11, 253
C.				Düren , Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt dieselbst, Haushaltsplan	26	—	84
Calcar , Beihilfe zur Wiederherstellung der St. Nicolaispfarrkirche	31	300,317	115	— Station für irre Verbrecher	48	442,444 456	85, 224
Centralverwaltungsbehörde , Haus- haltsplan für dieselbe	44	—	208	— Errichtung einer Turnhalle bei der Blindenanstalt	27	282,446	95, 223
Cöln , Provinzial-Taubstummenanstalt, Haushaltsplan	27	—	91	— Blindenanstalt, Haushaltsplan derselben	28	—	96
— Umwandlung der Anstalt in eine Provinzialanstalt	27	271	92, 95	— Kosten der baulichen Verbesserungen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	48	442,444 460,464	224
— Provinzial-Gebammenlehranstalt, Haus- haltsplan	28	—	97				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Düsseldorf , Zuschuß zu den Meisterkursen für Handwerker abgelehnt	47	88, 89	219	Fachwerkhäuser des Rhein- und Moseltales, Herstellung von Bildern	31	296, 314	114
Duffart von, Witwe, Petition um Erhöhung des Witwengeldes	49	86, 87	229	Familienwohnungen für die zweiten Oberärzte, Bau von solchen	26	248, 467	224
G.				Feuer-Societät , Wahl des Direktors	42	402	198
Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds , Haushaltsplan	28	—	101	— Abänderung des Reglements	49	503	241
Einquartierungslast , im Frieden, deren Ausgleichung	21	191	52, 68	— Haushaltsplan über die Verwaltungskosten	52	—	246
Eisenbahnfonds , Haushaltsplan für denselben	35	—	135	— Vermögensstand derselben	—	140	—
— Übersicht über dessen Verwendung	39	349	19, 175	Frostschäden auf Provinzialstraßen, Aufnahme einer Anleihe für die Beseitigung derselben	28	284	98
Elberfeld , Provinzial-Taubstummenanstalt, Haushaltsplan	27	—	91	Fürsorgeerziehung , deren Entwicklung in den Jahren 1901 und 1902	—	—	12
— Provinzial-Hebammenlehranstalt, Kosten des Baues und der Einrichtung	48	443, 445, 469	224	— Minderjähriger, Haushaltsplan über die Kosten	40	96	181
Elisabethstraße Nr. 10 in Düsseldorf, Ankauf des Hauses	31	340, 446	121	— Errichtung einer Provinzial-Erziehungsanstalt	43	417	203
Emschergebiet , Regelung der Vorflut und Abwässerreinigung	18, 54	144	36, 82, 257	— Änderungen der Vorschriften für dieselbe	44	424	206
— Wahl einer besonderen Kommission zur Vorberatung dieser Vorlage	18, 25, 26, 54	—	36, 83, 257	Fürstenberg = Stammheim, Graf von, als Mitglied des Provinzialauschusses wiedergewählt	41	393	195
Engelsmann , Weingutsbesitzer, als Mitglied des Provinzialauschusses gewählt	41	398	195	G.			
Entlastung von Rechnungen	57	73, 77, 81, 83	270	Gallhausen , Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt daselbst, Haushaltsplan	26	—	84
Epileptiker , Haushaltsplan über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts	44	—	207	— Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung der Baukosten	48	443, 445, 470	224
Erst-Melioration , Übernahme der Restschulden auf die Staatskasse	18, 57	143	35, 266	Gemeindewegebau , Erhöhung der Mittel zur Unterstützung desselben	—	—	16, 136
Eröffnung des Provinziallandtages	11	—	1	— Haushaltsplan über den Fonds zur Unterstützung desselben	35	—	136
Erfahrungswahlen , für den Provinziallandtag, deren Prüfung	57	—	270	Genossenschaft , Bildung einer — zur Regelung der Vorflut etc. im Emschergebiet	18, 25, 26, 54	144	35, 83, 257
Erziehungsanstalt für schulentlassene, männliche Fürsorgezöglinge	43	417	203	Gerlach , Polizeiergeant a. D., Petition um Anrechnung der im Dienste der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zugebrachten Zeit als pensionsfähige Dienstzeit	49	88, 89	229
Essen , Provinzial-Taubstummenanstalt, Haushaltsplan	27	—	91	Geschäftsberichte für die Rechnungsjahre 1900 und 1901	16	—	10
Etatsperioden , Einführung von einjährigen	19	172	23, 52	Geschäftsordnungskommission , deren Konstituierung	16	—	30
Etatsüberschreitungen , deren Genehmigung	57	—	270	Gewerbliche Zwecke , Haushaltsplan für dieselben	47	—	218
Eupen , Übernahme der Deftraße unter die Provinzialstraßen	22	90, 91	77	Gladiatoren-Mosaik in Kreuznach, Beitrag zu den Erwerbskosten	25, 48	476	82, 225
F.				Grafenberg , Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt, Haushaltsplan	26	—	84
Fachkommissionen , deren Konstituierung	16	—	30				
Fachschulen , gewerbliche, Beihilfen zu deren Unterhaltung	47	—	218				

	Seitenzahl				Seitenzahl			
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts	
Grafenberg , Veräußerung von Grund- stücken an die Stadtgemeinde Düsseldorf	28	286	100	Gaushaltsplan der Provinzial-Taub- stummennanstalt zu Neuwied und der damit verbundenen Anstalt für schwach- begabte Taubstumme	27	—	91	
— Kosten der Erweiterung zc. der Anstalt	48	442,444 450	223		— der Provinzial-Taubstummennanstalt zu Trier	27	—	91
— Kosten der baulichen Verbesserungen der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt . .	48	443,444 460,464	223		— der Provinzial-Taubstummennanstalt zu Cöln	27	—	91
Dr. Grotthoff , Angriffe gegen die Ver- waltung der Hebammenlehranstalt in Köln	34, 55	—	132,260		— über die Verwendung 1. der Wilhelm- Augusta-Stiftung, 2. des von der Taubstummennanstalt Cöln zurückgenom- menen Unterstützungsfonds und 3. des Unterstützungsfonds für entlassene Taub- stumme	27	—	91
S.					— der Provinzial-Blinden-Unterrichts- anstalt zu Düren „Elisabeth-Stiftung“ . Anlage A, Voranschlag für den Arbeits- betrieb	28	—	96
Sandwerker , Bewilligung von Zuschüssen zur Errichtung von Meisterkursen . .	47	88, 89	219		— der Provinzial-Blinden-Unterrichts- anstalt zu Neuwied „Auguste-Viktoria-Haus“	28	—	96
Gaushaltsdauer , Einführung einer ein- jährigen	19	172	23, 52		— über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln	28	—	97
Gaushaltsplan und dazu gehörige Gaushaltspläne, erste Beratung . . .	16	92	10		— über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Ge- setzes vom 2. Juli 1900	40	—	181
zweite Beratung	55	—	261		— über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben	44	—	207
Gaushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde	44	—	208		— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach	26	—	84
— zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene	44	—	209		— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn	26	—	84
— über die Befolgungen und persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten					— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren	26	—	84
A. bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,					— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen	26	—	84
B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiter- versicherung	44	—	210		— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg	26	—	84
— der Rheinischen landwirtschaftlichen Be- rufsgenossenschaft	44	—	211		— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig	26	—	84
— über die Verwaltungskosten der Rhei- nischen Provinzial-Feuer-Societät . .	52	—	246	— für die Verwaltung des Landarmen- wesens der Rheinprovinz	28	—	100	
— über die Verwaltungskosten der Landes- bank der Rheinprovinz	32	—	124					
— der Provinzial-Taubstummennanstalt zu Aachen	27	—	91					
— der Provinzial-Taubstummennanstalt zu Brühl	27	—	91					
— der Provinzial-Taubstummennanstalt zu Eberfeld	27	—	91					
— der Provinzial-Taubstummennanstalt zu Essen und der damit verbundenen Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Guttrop	27	—	91					
— der Provinzial-Taubstummennanstalt zu Kempen	27	—	91					

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Haushaltsplan der Polizeistrafgelder- fonds und des Ehrenbreitsteiner allge- meinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	28	—	101	Hebammenlehranstalt in Elberfeld, Be- schaffung der Bau und Einrichtungs- kosten	48	443,445 469	224
— für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	28	—	97	— in Cöln, Petition des Dr. med. Grotthoff	34, 55	—	132,260
— der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brau- weiler	29	—	101	Hebammenwesen , Haushaltsplan über dasselbe und die Hebammenlehranstalt zu Cöln	28	—	97
— des Landarmenhauses zu Trier	29	—	102	Heil- und Pflegeanstalten , Haushalts- pläne für dieselben	26	—	84
— über die Kosten der Leitung und Be- aufsichtigung der baulichen Unterhalt- ungsarbeiten in den Provinzialanstalten	28	—	98	— Aufnahme einer 2. Anleihe für Ver- besserungen etc. in denselben	48	442 ff.	223
— der Provinzialstraßen-Verwaltung . .	35	—	133	Heimbach , Beihilfe zur Instandsetzung der Burg	31	308,333	118
Anlage A, Voranschlag über die Ver- wendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen	35	—	135	Heinsberg , Beihilfe zur Wiederherstellung des Hochgrabes der Herren v. Heinsberg	31	310,334	118
Anlage B, Voranschlag über die Ver- wendung des Eisenbahnfonds	35	—	135	Heising , Landrat, als stellvertretendes Mit- glied des Provinzialausschusses gewählt	41	398	195
Anlage C, Voranschlag über die Ver- wendung des Fonds zur Unter- stützung des Gemeinde- und Kreis- Wegebaues	35	—	136	Heuser , Geheimer Kommerzienrat, als stell- vertretendes Mitglied des Provinzial- ausschusses wiedergewählt	41, 57	398	195
— für die Verwaltung der landwirtschaft- lichen Angelegenheiten der Provinzial- verwaltung	19	—	57	Hilden , Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche	31	306,327	117
Anlage A, Voranschlag für die Provin- zial-Wein- und Obstbauschule in Trier	19	—	57	Hochbauten , Aufnahme einer 2. Anleihe für ihre Ausführung	48	442	223
Anlage B, Voranschlag für die Pro- vinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach	19	—	57	Hövel , Freiherr Clemens von, als stell- vertretendes Mitglied des Provinzial- ausschusses gewählt	41	398	195
Anlage C, Voranschlag für die Pro- vinzial-Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler	19	—	57	Homburg , Bau einer Brücke über den Rhein	35	427	8, 16, 132
— über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge a) von Rotz und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, be- treffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungs-gesetz vom 12. März 1881), b) von Mitzbrand oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Mitzbrand gefallene Tiere)	20	—	62	Huck , Kommerzienrat, als stellvertretendes Mitglied des Provinzialausschusses ge- wählt	41	398	196
— für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, (§ 4 Nummer 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875)	44	—	213				
— der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier	44	—	213	J.			
— für gewerbliche Zwecke	47	—	218	Jdiote , Haushaltsplan über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts	44	—	207
				Irrenärzte , Verbesserung der Verhältnisse derselben	26	247	83
				— deren wissenschaftliche Fortbildung . .	26	248	83
				Irre Verbrecher , Station für solche in Düren	48	442,444 456	85, 224
				K.			
				Kaiser-Wilhelm-Museum in Crefeld, Bewilligung eines Beitrags	25, 48	476	82, 225
				Kanalanschlüsse der Provinzialanstalten in Trier an den städtischen Kanal . . .	48	446,476	224

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Keller , Landes-Oekonomierat, als stellvert. Mitglied des Provinzialausschusses ge- wählt	41	398	194	Kreuznach , Beihilfe für den Bau einer Nahebrücke	25	427	16, 83
Kempen , Provinzial-Taubstummenanstalt, Haushaltsplan	27	—	91	— Haushaltsplan für die Provinzial- Wein- und Obstbauschule daselbst . .	19	—	57
Kempfeld -Katenloch, Übernahme des Ge- meindeweges unter die Provinzialstraßen	23	90, 91	79	— Übernahme der Kosten des Baues und der Einrichtung dieser Schule	20	182,442 444	63, 224
Kerner , pensionierter Taubstummenlehrer, Petition wegen seiner Versetzung in den Ruhestand	43	86, 87	202	— Bewilligung eines Beitrages zu den Erwerbskosten des Gladiatoren-Mosaiks daselbst	25, 48	476	82, 225
Klausener , Landesrat, Geh. Regierungs- rat, Wahl desselben auf eine weitere 12jährige Amtsdauer	41	401	197	Kunsthistorische Ausstellung 1902 , photographische Aufnahmen	31	296,314	114
Dr. Klein , Versetzung des Landeshaupt- manns in den Ruhestand	21	191	66	Kunst und Wissenschaft , Haushaltsplan für die Verwaltung der sie betreffenden Angelegenheiten	44	—	213
Kleinbahnen , Förderung des Baues der- selben	39	349	19, 175	L.			
Kommissare zur Mitwirkung bei den Ge- schäften der königlichen Rentenbank in Münster	40	395	192	Landarmenhaus , Haushaltsplan für daselbe	29	—	102
Kommission zur Unterverteilung der Landleieferungen auf die Kreise	41	397	193	Landarmenwesen , Steigerung der Kosten desselben	—	—	14
Kommissionen , deren Wahl und Kon- stituierung	16	—	30	— Haushaltsplan für daselbe	28	—	100
— für die Vorberatung der Vorlage, betr. Regelung der Vorflut im Emschergebiet	26	—	36	Landbürgermeistereien , Ruhegehalts- kasse, Änderung der Satzungen	53	593	247
— zur Vorbereitung der Wahl des Landes- hauptmanns	26	—	38	Landesbauhof , deren Entwicklung	—	—	21
Kommunalbeamten , Witwen- und Waisenverforgungsanstalt, Feststellung des Beitragsfußes und Änderung der Satzungen	53	607	250	— Abänderung des Statuts derselben . .	22	244	76
Kommunalwegebau , Verstärkung der Mittel zur Unterstützung desselben . .	—	—	16, 136	— Haushaltsplan über die Verwaltungs- kosten derselben	32	—	124
— Haushaltsplan über den Fonds zur Unterstützung desselben	35	—	136	— Vermögensstand derselben	—	140	—
Konstituierung des Provinziallandtags .	11	—	3	Landesbauämter , Verminderung und andere Einteilung derselben	49	479	229
— der Abteilungen	15	—	29	Landeshauptmann , Dr. Klein, Ver- setzung desselben in den Ruhestand . .	21	191	66
— der Kommissionen	16	—	30	— Wahl desselben	17, 19 26, 30	171,288	38, 83 107
Kreis-kommunalverbände zc., Ruhe- gehaltsklasse, Änderung der Satzungen	53	597	248	Landtag , Eröffnung desselben	11	—	1
Kreise , Übertragung von Provinzialstraßen gegen Rente	35	344	141	Landtagsmarschälle , Anbringung von Erinnerungszeichen an dieselben . . .	31	292	112
— Kommission zur Unterverteilung der Landleieferungen auf dieselben	41	397	193	Landesrat , Geh. Regierungsrat, Klausener, Wiederwahl desselben	41	401	197
Kreiswegebau , Verstärkung der Mittel zur Unterstützung desselben	—	—	16, 136	— Dr. Brandts, Wahl zum Direktor der Provinzial-Feuer-Societät	42	402	198
— Haushaltsplan über den Fonds zur Unterstützung desselben	35	—	136	Landes-Versicherungsanstalt , Haus- haltsplan über die Besoldung der bei ihr beschäftigten Provinzialbeamten . .	44	—	210
				Landesversicherungsräte , deren Auf- führung im Reglement über die dienst- lichen Verhältnisse, bezw. Societäts- Reglement	49	504,507 518,525 526	242,246

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Landgemeinden , Ruhegehaltskasse, An- derung der Satzungen	53	593	247	Montjoie , Beihilfe zur Erhaltung der Burgruine	31	—	119,121
Landwirtschaft , Mehrerforderniß für diese im Haushaltsplan für 1903	—	—	15	Mosaik-Gladiatoren in Kreuznach, Bei- trag zu den Erwerbskosten	25, 48	476	82, 225
Landwirtschaftliche Angelegenheiten , Haushaltsplan für die Verwaltung derselben	19	—	57	N.			
Landwirtschaftliche Berufsgenossen- schaft , Verfolgung von Negrefan- sprüche seitens derselben gegen Ackerer Julius Klein in Kleinflepen	20	188	66	Nebenbahn Wiehl—Waldbroel—Nors- bach, Darlehen für Grunderwerbskosten	17, 40	394	32, 180
— desgleichen gegen Bäcker Hugo Wirbel- auer zu Trompete	20	189	66	Nels , Fabrikant, als Mitglied des Pro- vinzialausschusses wiedergewählt	41	398	194
— Haushaltsplan über die Befolgungen der bei ihr beschäftigten Provinzialbeamten	44	—	211	Neubau von Provinzialstraßen , Haus- haltsplan über den Fonds	35	—	135
Leutesdorf , Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche	31	304,325	116	Neuwied , Provinzial-Taubstummenanstalt, Haushaltsplan	27	—	91
Loßberich , Verleihung der Städteordnung an die Gemeinde	53	88, 89	8, 253	— Errichtung eines neuen Schulgebäudes für die Taubstummenanstalt	27	279,446	93
Lonnig , Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche	31	306,326	116	— Errichtung einer Direktorenwohnung bei der Blindenanstalt	27	282,449	95, 224
M.				— Errichtung einer Turnhalle zc.	27	282,449	95, 224
Mehring , Beihilfe für den Bau einer Moselbrücke	30	427	16	— Provinzial-Blindenanstalt, Haushalts- plan	28	—	96
Meisterkurse für Handwerker, Bewilligung von Zuschüssen für solche	47	88, 89	219	— Kosten des Neubaus der Provinzial- Blindenanstalt daselbst	48	442,443 448	223
Melchers , Gutsbesitzer, als Mitglied des Provinzialausschusses gewählt	41	398	196	Neuiges , Beihilfe zur Erbreiterung der Provinzialstraße im Orte	18, 35, 57	—	35, 270
Meliorationsfonds , Vermögensstand derselben	—	140	—	Niers = Meliorationsgenossenschaft , Übernahme der Restschulden derselben auf die Staatskasse	18, 57	143	35, 266
Meliorationsgenossenschaften , der Erft und Niers, Übernahme der Rest- schulden derselben auf die Staatskasse	18, 57	143	35	O.			
Merzig , Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt daselbst, Haushaltsplan	26	—	84	Oberärzte , Anstellung zweiter an den Irrrenheilanstalten	26	248	83
— Kleinbahn nach Büschfeld, Beteiligung der Provinz an derselben	39	351	178	— Bau von Familienwohnungen für die zweiten Oberärzte	26	248	224
— Kosten der Erweiterung der Anstalt	48	442,444 453	223	Obererzshommissionen , Wahl der Mit- glieder zc.	43	403	200
— Kosten der baulichen Verbesserungen der Anstalt	48	442,444 460,464	223	Oberinspektoren bei der Provinzial- Feuer-Societät	49	507	242,246
Minderjährige , Fürsorgeerziehung, Haus- haltsplan über die Kosten	40	—	181	Oberwesel , Beihilfe zur Wiederherstellung des Innern der Liebfrauenkirche	31	308,329	117
— Errichtung einer Erziehungsanstalt für die Fürsorgeerziehung	43	417	203	Oestrage in Eupen, deren Übernahme unter die Provinzialstraßen	22	90, 91	77
— Änderungen der Vorschriften für die Fürsorgeerziehung	44	424	206	Ortsarmenverbände , Bewilligung von Beihilfen an unvernögende	—	98	—
				P.			
				Pensionen an Provinzialbeamte, Haus- haltsplan zur Zahlung	44	—	209

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Stenogra- phischen Berichts
Pensionierung der Provinzialbeamten, Änderung des Reglements	32	341	122	Petition des Rheinischen Städtebundes um Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis kommunalverbände zc.	53	88, 89, 600, 606	248
Peters , Gutsbesitzer, als Mitglied des Provinzialauschusses wiedergewählt . . .	41	398	195	— der Straßenaufsichtsbeamten um andere Regelung des Gehalts und Anstellung auf Lebenszeit	53	86, 87	252
Petition des Alerers Julius Klein in Kleinflepen um Abstandnahme von der Verfolgung eines Ersatzanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	20	188	66	— der Gemeinde Lobberich um Befürwortung der Verleihung der Städteordnung	53	88, 89	8, 253
— des Bäckers Hugo Wirbelauer in Trompete, desgleichen	20	189	66	— des Bürgermeisters von Süchteln um Beihilfe für eine Miersbrücke	54	—	253
— der Gemeinde Nevißes um eine Beihilfe zur Erweiterung der Provinzialstraßen	18, 35, 57	—	35, 270	— des Dr. med. Grotthoff in Sachen der Hebammenlehranstalt in Köln	34, 55	—	132, 260
— der Gemeinde Nötgen im Kreise Montjoie wegen Ausgleichung der Einquartierungslast	21	88, 89, 191, 236	68	Pflegepersonal an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Anerkennung für dasselbe	—	—	87
— der Stadt Merzig wegen Ausgleichung der Einquartierungslast	21	86, 87, 191, 240	68	Photographische Aufnahmen der 1902 ausgestellten Kunstwerke	31	296, 314	114
— der Stadt Cuxen um Übernahme der Vestraße unter die Provinzialstraßen	22	90, 91	77	Polizeistrafgelderfonds , Haushaltsplan derselben	28	—	101
— der Meerponter Ringofenziegelei zu Geldernweert wegen der Erhebung von Vorausleistungen	22	90, 91	77	Präzipualleistungen zum Wegebau	22	245	76
— der Gelbener Ringofengeellschaft in derselben Angelegenheit	23	90, 91	78	Provinzialabgabe , deren Erhebung für 1903	55	114	11, 261
— des Bürgermeisters in Kempfeld wegen Übernahme des Gemeindeweges Kempfeld-Katenloch als Provinzialstraße	23	90, 91	79	— Mehreinnahmen aus derselben zur Verfügung des Provinziallandtags	—	106	—
— der Gemeinde Dillingen um Bewilligung eines Provinzialzuschusses zur Erweiterung der Provinzialstraße	29	90, 91	102	Provinzialanstalten , Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der Unterhaltungsarbeiten in denselben	28	—	98
— der Stadt Kachen und der Gemeinden Gynatten und Raeren wegen Übernahme der Raerener Prämienstraße	32	88, 89	125	— Anschluß derselben in Trier an den städtischen Kanal	48	446, 476	224
— des Taubstummenlehrers Kerner wegen seiner Veretzung in den Ruhestand	43	86, 87	202	Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Haushaltsplan für dieselbe	29	—	101
— der Straßenaufsicher um Erhöhung des Dienst Einkommens und der Beilegung des Titels „Straßenmeister“	48	86, 87	227	Provinzialauschuß , gewählt als Kommission zur Unterverteilung der Landlieferungen auf die Kreise	41	397	193
— der Taubstummenlehrer zc. um anderweite Regelung des Dienst Einkommens	48	86, 87	228	— Neuwahlen für denselben	41	398	194
— der Witwe des Straßenaufsehers von Duffartz um Erhöhung des Witwen gelbes	49	86, 87	229	— Haushaltsplan für denselben	44	—	208
— des Polizeifergeanten a. D. Gerlach um Anrechnung bei der Rheinischen Bahngesellschaft verbrachter Dienstzeit	49	88, 89	229	— Reduzierung des Dispositionsfonds desselben	—	—	261
				Provinzialbeamte , Änderung des Pensionsreglements für dieselben	32	341	122
				— Änderung des Reglements über die Witwen- und Waisenfürsorge	32	343	123
				— bei der Landes-Versicherungsanstalt zc. beschäftigte, Haushaltsplan über die Befoldungen	44	—	210
				— bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beschäftigte, Haushaltsplan über die Befoldungen	44	—	211

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Provinzial-Blindenanstalten , Errichtung einer Dienstwohnung für den Direktor in Neuwied	27	282	95	Provinzialmuseen , Haushaltsplan über die Verwaltung derselben	44	—	213
— Errichtung zweier Turnhallen in Düren und Neuwied	27	282,446	95	— Erweiterung des Museums in Trier	35	446	133
— Haushaltspläne dieser Anstalten	28	—	96	Provinzialstraßen , Übernahme der De- straße in Eupen unter dieselben	22	90, 91	77
— Kosten des Neubaus einer Anstalt zu Neuwied	48	442,443 448	223	— Erhebung von Vorausleistungen auf denselben	22	245	76
Provinzial-Erziehungsanstalt , Errich- tung einer solchen für schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge	43	417	203	— Übernahme des Gemeindeveges Kemp- feld-Rakentoch unter die Provinzial- straßen	23	90, 91	79
Provinzial-Feuer-Societät , Wahl des Direktors	42	402	198	— Übernahme der Maereener Prämienstraße unter die Provinzialstraßen	32	88, 89	125
— Abänderung des Reglements	49	503	241	— Übertragung von solchen auf Kreise gegen Rente	35	343	141
— Haushaltsplan über die Verwaltungs- kosten	52	—	246	Provinzial-Straßenwächter , Petition um Erhöhung des Dienst Einkommens und Beilegung des Titels „Straßen- meister“	48	86, 87	227
— Vermögensstand derselben	—	140	—	Provinzial-Straßenverwaltung , Ver- äußerung von entbehrlichen Grund- stücken	17, 29	287	32, 103
Provinzial-Feuer- u. Versicherungs- anstalt , Einführung dieser Benennung	49	503	243	— Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derselben	28	284	98
Provinzial-Gebammenlehranstalt in Cöln, Haushaltsplan für dieselbe	28	—	97	— Haushaltsplan für dieselbe	35	—	133
— Angriffe des Dr. Grotthoff gegen die Verwaltung derselben	34, 55	—	132,260	— andere Einteilung der Bauämter	49	479	229
— in Elberfeld, Kosten des Baues und der Einrichtung	48	443,445 469	224	Provinzial-Taubstummenanstalten , Haushaltspläne	27	—	91
Provinzial-Heil- u. Pflegeanstalten , Verbesserung der Verhältnisse der Ärzte	26	247	83	— Übernahme der Anstalt in Cöln	27	271	92, 95
— Haushaltspläne dieser Anstalten	26	—	84	— Errichtung eines neuen Schulgebäudes für die Anstalt Neuwied	27	279,446	93, 224
— Einrichtung von Apotheken in diesen Anstalten	—	—	87	— Einrichtung von Kursen zur Heilung des Stotterns	27	276	93
— Verbesserungen in diesen Anstalten	48	442 ff.	223	Provinzial-Taubstummenlehrer , Pe- tition um andere Regelung des Dienst- einkommens	48	86, 87	228
Provinziallandtag , dessen Eröffnung	11	—	1	Provinzialumlage , deren Erhebung für 1903	55	114	11, 27, 261
— Wahl des Vorsitzenden und stellver- tretenden Vorsitzenden	11	65	3	Provinzialverband , Vermögensstand derselben	17, 56	109,123	20, 29, 264
— Wahl der Schriftführer	12	—	4	Provinzialverbände , Überweisung wei- terer Dotationsrenten an dieselben	54	92, 647	253
— Prüfung der Wahlen zu demselben	13, 57	—	7, 270	Provinzialverwaltung , deren Ergebnisse in den Rechnungsjahren 1901 und 1902	16	—	10
— jährliche Berufung desselben	19	172	23, 52	Provinzial-Wein- u. Obstbauschulen , Haushaltspläne für dieselben	19	—	57
— Haushaltsplan über die Kosten desselben	44	—	208	— Errichtung der Schulen in Ehrweiler und Kreuznach	20	182,442 444	63, 224
— Verwendung des Dispositionsfonds derselben	25, 31, 48	293,476	114,225	Prüfung der Wahlen zum Provinzial- landtag	13, 57	—	7, 270
— Reduzierung des Dispositionsfonds	—	—	261				
— Schluß des Provinziallandtags	61	—	271				
Provinziallandtags = Abgeordnete , Verzeichnis der anwesenden	1	—	—				
— Mitteilung der verstorbenen	12	—	5				
— Mitteilung der durch Mandatsnieder- legung ausgeschiedenen	12	—	5				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
N.							
Naeren'er Prämienstrafe, Übernahme unter die Zahl der Provinzialstrafen	32	88, 89	125	Schriftführer , deren Wahl	11	—	2, 4
Rechnungen , deren Entlastung	57	—	270	Siegburg , Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der Reliquienschreine	31	308,330	117
Reglement über die Pensionierung der Provinzialbeamten, Änderung desselben	32	341	122	Siegregulierung , Bewilligung eines Provinzialzuschusses	19	172	16, 54
— über die Fürsorge für die Witwen- und Waisen der Provinzialbeamten, Änderung desselben	32	343	123	Sitzungsaal im Ständehause, künstlerische Ausschmückung desselben	31	290	111
— für die Provinzial-Feuer-Societät, Änderung desselben	49	503	241	Sobernheim , Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche	31	300,316	115
— zur Ausführung des Gesetzes wegen Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände	54	647	253	Staatsstrafen vormalige, Erhebung von Vorausleistungen auf denselben	22	245	76
Reliquienschreine , Wiederherstellung von solchen	31	308,328	117	Stadtgemeinden , Ruhegehaltskaffe, Änderungen der Satzungen	53	597	248
Remagen , Beihilfe zur Wiederherstellung der kath. Pfarrkirche	31	302,321	116	Städtebund Rheinischer, Petition um Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskaffe der Kreis kommunalverbände	53	88, 89, 600,606	248
Rentenbank in Münster, Wahl der Kommissare zur Mitwirkung bei den Geschäften	40	395	192	Städteordnung , Verleihung derselben an die Gemeinde Lobberich	53	88, 89	8, 253
Dr. Neuvers , Wahl zum Landeshauptmann	31	288	108,131	Ständefonds des Provinziallandtags, Bewilligungen aus demselben	25, 31 48	293	114
Ruhegehaltskaffe , der Landbürgermeistereien zc., Änderung der Satzungen	53	593	247	— des Provinziallandtags, Reduzierung desselben auf 90 000 Mark	—	—	261
— der Kreis kommunalverbände zc., Änderung der Satzungen	53	597	248	Ständehaus , künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales	31	290	111
Ruhrort , Bau einer Brücke über den Rhein	35	427	8, 16, 132	Statut der Landesbank, dessen Änderung	22	244	76
S.							
Saarbrücken , Beihilfe zur Wiederherstellung der Figuren auf der Ludwigskirche	31	300,318	115	Statut II , des Provinzialverbandes, dessen Änderung	17, 29	287	103
Satzungen der Ruhegehaltskaffe der Landbürgermeistereien zc., Änderung derselben	53	593	247	Stegg , Beihilfe zur Wiederherstellung der evang. Pfarrkirche	31	306	117
— der Ruhegehaltskaffe der Kreis kommunalverbände zc., Änderung derselben	53	597	248	Stiftungen milde , Haushaltsplan über die Unterstützung derselben	44	—	207
— der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für Kommunalbeamte, Änderung derselben	53	607	250	Stottern , Einrichtungen zur Heilung derselben	27	276	93
Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Haushaltsplan über die Besoldung der bei dieser beschäftigten Provinzialbeamten	44	—	210	Straßenaufseher , Petition um Erhöhung des Dienst Einkommens und Beilegung des Titels „Straßenmeister“	48	86, 87	227
Schluß des Provinziallandtags	61	—	271	Straßenaufsichtsbeamte , Petition um andere Regelung des Gehalts und Anstellung auf Lebenszeit	53	86, 87	252
Schmidt von Schwind , Oberstleutnant a. D., als Mitglied des Provinzialauschusses wiedergewählt	41	398	194	St. Vith , Errichtung einer Winterschule daselbst	19	—	58
				Süchteln , Petition des Bürgermeisters in — um eine Beihilfe für eine Miersbrücke	54	—	253
				— Beschaffung der Mittel zum Bau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisstal	48	443,445 473	223

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
I.							
Taubstummenanstalt in Köln, Um- wandlung derselben in eine Provinzial- anstalt	27	271	92, 95	Veräußerung von Grundstücken bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Gra- fenberg	28	286	100
— in Neuwied, Errichtung eines neuen Schulgebäudes	27	279,446	93, 224	Verblicher, irre, Station für solche in Düren	48	442,444	85, 223
— in Neuwied, Errichtung einer Turnhalle	27	446	95, 224	Vereins-Taubstummenanstalt in Köln, Umwandlung in eine Provinzialanstalt	27	271	92, 95
Taubstummenanstalten, Haushalts- haltspäne für dieselben	27	—	91	Verlofung der Abteilungen	12	—	6, 8
— Errichtung von Kursen zur Heilung des Stotterns	27	276	93	Vermögensstand des Provinzialverbandes	17, 56	109,123	20, 29, 264
Taubstummenlehrer, Petition um andere Regelung des Dienstentommens	48	86, 87	228	— der Landesbank	—	140	—
Trier, Haushaltsplan der Provinzial-Wein- und Obstbauschule daselbst	19	—	57	— Provinzial-Feuer-Societät	—	140	—
— Haushaltsplan der Provinzial Taub- stummenanstalt	27	—	91	Versicherungsanstalt, Haushaltsplan über die Befoldung der bei ihr be- schäftigten Provinzialbeamten	44	—	210
— Haushaltsplan des Landarmenhauses .	29	—	102	Verwaltungsberichte für die Rechnungs- jahre 1900 und 1901	16	—	10
— Haushaltsplan für die Verwaltung des Provinzialmuseums	44	—	213	Verwaltungskosten, deren Höhe	—	—	24
— Ausführung obligatorischer Kanalan- schlüsse der Provinzialanstalten	48	446,476	224	— der Landesbank, Haushaltsplan über dieselben	32	—	124
— Erweiterung des Provinzialmuseums .	35	446	133	Viehentschädigungen, Haushaltsplan über den Fonds für die Gewährung solcher	20	—	62
Turnhallen, Errichtung von solchen bei den Blindenanstalten in Düren und Neuwied	27	446,449	95, 224	St. Bith, Errichtung einer Winterschule dortselbst	19	—	58
II.							
Umlage, deren Erhebung für 1903	55	114	11, 27, 261	Vorausleistungen, für den Wegebau	22	245	76
— Mehreinnahmen aus derselben zur Ver- fügung des Provinziallandtages	—	106	—	— Petition der Keerponter Ringofenziegelei in Geldern-Beert wegen Herabsetzung derselben	22	90, 91	77
Unterhaltungsarbeiten in den Pro- vinzialanstalten, deren Leitung und Beaufsichtigung	28	—	98	— Petition der Gelderner Ringofengefell- schaft wegen Herabsetzung derselben	23	90, 91	78
Unterstützung milder Stiftungen, Wohl- tätigkeitsanstalten, Haushaltsplan	44	—	207	Vorbericht zu den Haushaltsplänen	16, 55	92	261
Unterstützungen, Haushaltsplan zur Zahlung von solchen an Provinzial- beamte und Hinterbliebene	44	—	209	Vorflut, Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der — im Enschergebiete	18, 25 26, 54	144	36, 83, 257
Unterstützungsfonds für Taubstumme, Haushaltsplan	27	—	91	Vorlagen, Verzeichnis derselben für den Provinziallandtag	—	67	—
— für Blinde, Haushaltsplan	28	—	96	Vorschriften für die Ausführung der Zürsorgeerziehung Minderjähriger, Änderung derselben	44	424	206
III.							
Dr. Wenn, Sanitätsrat, als stellver- tretendes Mitglied des Provinzialaus- schusses wiedergewählt	41	398	195	Vorsitzender, Wahl desselben	11	—	3
Veräußerung von entbehrlichen Grund- stücken der Straßenverwaltung	17, 29	287	32, 103	— stellvertretender, Wahl desselben	11	—	3
IV.							
				Wahl des Vorsitzenden des Provinzial- landtags	11	—	3
				— des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtags	11	—	3
				— der Schriftführer	12	—	4
				— des Landeshauptmanns	17, 19 26, 30	171,288	31, 38, 107

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Wahl der Kommission zur Vorberathung der Vorlage wegen Regelung der Vorkauf im Emschergebiet	18, 25, 26, 54	—	36, 83, 257	Weglar , Beihilfe zur Wiederherstellung des Domes	31, 48	310,336	119,221
— der Kommissare zur Mitwirkung bei den Geschäften der Kgl. Rentenbank in Münster	40	395	192	Wiel-Waldbroel-Morsbach , Darlehn für die Grunderwerbskosten für die Nebenbahn	17, 40	394	32, 181
— der Kommission zur Untervertheilung der Landlieferungen auf die Kreise	41	397	193	Wilhelm-Auguststiftung , Haushaltsplan derselben	27	—	91
— von Mitgliedern und Stellvertretern für den Provinzialausschuß	41	398	194	Winterschule in St. Bith, Errichtung einer solchen	19	—	58
— des Landesrats, Geh. Regierungsrats Klausener als Landesrat auf weitere 12 Jahre	41	401	197	Wissenschaft , Haushaltsplan über die Verwaltung der sie betreffenden Angelegenheiten	44	—	213
— des Landesrats Brandts zum Direktor der Provinzial-Feuer-Societät	42	402	198	Witwengeld , Petition der Witwe des Straßenaufsehers von Duffary um Erhöhung desselben	49	86, 87	229
— der Mitglieder zc. der Ober-Ersatz-Kommissionen	43	403	200	Witwen- und Waisenfürsorge für Provinzialbeamte, Abänderung des Reglements	32	343	123
Wahlen zum Provinziallandtag, deren Prüfung	13	—	7, 270	Witwen- und Waisengelder , Haushaltsplan zur Zahlung von solchen an Hinterbliebene von Provinzialbeamten	44	—	209
Wahlprüfungskommission , deren Konstituierung	16	—	30	Witwen- und Waisenverforgungsanstalt der Kommunalbeamten, Feststellung des Beitragssatzes und Abänderung der Satzungen	53	607	250
Waldbroel , Kreis, Bewilligung eines Darlehns für die Grunderwerbskosten zur staatlichen Nebenbahn Wiel-Waldbroel-Morsbach	17, 40	394	32, 180	Wohltätigkeitsanstalten , Haushaltsplan über die Unterstützung derselben	44	—	207
Wasserverorgungsanlagen , Beihilfen zur Errichtung von solchen	26	249	87	Wohnungsfürsorge für Anstaltsbeamte	26, 48	248,442 444,467	83, 225
Wegebau , Vorausleistungen für denselben	22	245	76				
Wein- und Obstbauschulen , Haushaltspläne für dieselben	19	—	57	X.			
— Kosten des Baues der Schulen in Kreuznach und Ahrweiler	20	182	63, 224	Xanten , Beihilfe zur Wiederherstellung des Viktorshreins	31	308,328	117
Werden , Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen St. Luciuskirche	31	304,323	116	Y.			
Wesel , Beihilfe zum Bau einer Rheinbrücke	48	427	8, 16 222	Yons , Beihilfe zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung	31	310,335	118
Westfonds , Ausstattung desselben aus Staats- und Provinzialfonds	—	—	15, 58	Zülpich , Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche	31	304,322	116

Verzeichnis

der

zum 43. Rheinischen Provinziallandtag anwesend gewesenen Mitglieder.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Wilhelm Becker, zweiter Vizepräsident des Herrenhauses, in Cöln.

Stellvertretender Vorsitzender: Königlicher Kammerherr, Ober-Präsidialrat a. D., Vorsitzender der Landwirtschaftskammer und Mitglied des Herrenhauses Dr. Clemens Freiherr von Schorlemer zu Lieser.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
A. Regierungsbezirk Aachen.			
Aachen-Land	Dr. Freiherr von Coels von der Brügghen	Coblenz	Königlicher Ober-Präsidialrat.
Aachen-Stadt	Heinrich Oster	"	Kaufmann.
"	Ludwig Foerissen	"	Justizrat und Rechtsanwalt.
"	Philipp Beltman	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses.
Düren	Maximilian von Breuning	Düren	Königlicher Kammerherr und Landrat.
"	August Kloß	"	Bürgermeister.
"	Friedrich Leopold Freiherr von Geyr-Schweppenburg	Haus Müddersheim bei Bettweis	Königlicher Kammerherr, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses.
Erfelenz	Dr. med. Franz Lucas	Erfelenz	Sanitätsrat, praktischer Arzt, Kreisdeputierter.
Eupen	Theodor Mooren	Eupen	Bürgermeister und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.
Geilenkirchen	Heinrich Forissen	Loverich	Gutsbesitzer.
Heinsberg	Freiherr Rudolf von Scheibler	Haus Hülhoven bei Dremmen	Königlicher Landrat, Rittergutsbesitzer.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Zülich	Ludolf Freiherr von Wenge- Wülffen	Haus Overbach bei Zülich	Königlicher Kammer- herr, Major a. D., Rittergutsbesitzer.
"	Gottfried Claessen	Zfencroidt	Gutsbesitzer.
Malmedy	Dr. Kaufmann	Malmedy	Königlicher Landrat.
Montjoie	Dr. von Guérard	Montjoie	Königlicher Landrat.
Schleiden	Otto Graf Weiffel von Gym- nich	Schloß Frens bei Horrem, Kreis Bergheim/Erft	Königlicher Kammerherr und Landrat, Vor- sitzender des Provin- zialausschusses.
"	Emil Kreuz	Mechernich	General = Direktor des Mechernicher Berg- werkaktien = Vereins, Bergrat und Kreis- deputierter.

B. Regierungsbezirk Coblenz.

Adenau	Andreas von Grand-Ry	Kettenis, Kreis Eupen	Rittergutsbesitzer u. Mit- glied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten.
Ahrweiler	Heising	Ahrweiler	Königlicher Landrat.
Altenkirchen	Clemens Freiherr von Hövel	Zunkerthal bei Kirchen	Königlicher Kammerherr, Rittergutsbesitzer.
"	Friedrich Eckhardt	Daaden	Gewerke.
Coblenz-Land	von Barton gen. von Sted- man	Coblenz	Königlicher Landrat und Major a. D.
"	Jacob Caspers	Bubenheim bei Cob- lenz	Gutsbesitzer.
Cochem	Franz Josef Moriz	Cochem	Direktor der Cochemer Volksbank.
Kreuznach	Johann Baptist Engelsmann	Kreuznach	Weingutsbesitzer und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.
"	Anton Daub	Bingerbrück	Bürgermeister.
Mayen	Wilhelm Linz	Wiesbaden	Verwaltungsgerichts = Di- rektor.
"	Jacob Peters	Fressenhof bei Dh- tending	Gutsbesitzer.
Neuwied	Dr. med. Mathias Kirchartz	Unkel	Prakt. Arzt und Guts- besitzer.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
St. Goar	von Krufe	St. Goar	Königlicher Landrat.
Simmern	Dr. von Beckerath	Simmern	Königlicher Landrat.
Wehlar	Dr. Sartorius	Wehlar	Königlicher Landrat.
"	Josef Raab	Wehlar	Gewerke.
Zell	Wilhelm Hüsgen	Traben	Weingroßhändler.

C. Regierungsbezirk Köln.

Bergheim	Eugen Graf von und zu Hoensbroech	Schloß Türnich Nr. Bergheim/Erft	Königlicher Kammerherr, Rittergutsbesitzer.
"	Johann Adolf Breuer	Groß-Mönchhof bei Nieder-Außen	Gutspächter, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten.
Bonn-Land	Theodor Pingen	Dikopshof bei Her- sel, Landkr. Bonn	Gutsbesitzer, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten.
"	Dr. von Sandt	Bonn	Königlicher Landrat.
Bonn-Stadt	Wilhelm Spiritus	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herren- hauses.
"	Karl Gessert	"	Rentner.
Cöln-Land	Jacob Destres	Efferen	Gutsbesitzer.
Cöln-Stadt	August Heuser	Cöln	Geheimer Kommerzienrat.
"	Hermann Kaufen	"	Justizrat, Rechtsanwalt.
"	Gustav Michels	"	Geheimer Kommerzienrat, Mitglied des Herren- hauses.
"	Dr. Josef Neven-Du-Mont	"	Kommerzienrat, Besitzer der kölnischen Zeitung.
"	Emil vom Rath	"	Geheimer Kommerzienrat.
"	Dr. med. Gregor Foesten	"	Sanitätsrat.
Euskirchen	Friedrich Freiherr von Solemacher-Antweiler, Excellenz	Bonn	Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann, Rittergutsbesitzer, Mit- glied des Herrenhauses.
"	Josef Freiherr von Ayz	Euskirchen	Königlicher Landrat und Geheimer Regierungs- rat.
Gummersbach	Johann Gottlieb Wiebahn	Bonn	Kunstwollspinnereibesitzer.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Mülheim a. Rhein	Gisbert Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim, Excellenz	Schloß Stammheim bei Mülheim Rhein	Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses.
"	Eduard von Niesewand	Mülheim a. Rh.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat.
"	Paul Andreae	Haus Niesenforst bei Dellbrück	Rittergutsbesitzer.
Rheinbach Sieg	von Groote Eugen Freiherr von Loë	Rheinbach Siegburg	Königlicher Landrat. Königlicher Landrat, Geh. Regierungsrat.
"	Albert Dieß	Quadenhof bei Hennef	Bürgermeister, Gutsbesitzer.
Waldbroel Wipperfürth	Dr. med. Karl Benn Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels	Waldbroel Wipperfürth	Sanitätsrat, prakt. Arzt. Königlicher Landrat.

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmen-Stadt	Gustav Wilkes	Barmen	Kentner.
"	Philipp Barthels	"	Geheimer Kommerzienrat.
"	Louis Lekebusch	"	Fabrikant.
Cleve	Eich	Cleve	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat.
Crefeld-Land	Prinz Johann von Arenberg Durchlaucht	Schloß Pösch, Bürgermeisterei Lank	Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer.
Crefeld-Stadt	Emil de Greiff	Crefeld	Geheimer Kommerzienrat.
"	Dr. Hamerschmidt	Gelsenkirchen	Königlicher Landrat.
"	Alfred Molenaar	Crefeld	Bankier.
Düsseldorf-Land	von Kühlwetter	Düsseldorf	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat.
"	Heinrich Walbroehl	Wittlaer	Kentner.
Düsseldorf-Stadt	Ernst Schieß	Düsseldorf	Geheimer Kommerzienrat und Stadtverordneter.
"	Heinrich Lueg	"	Geheimer Kommerzienrat.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Düsseldorf-Stadt	Hermann von Wätjen	Düsseldorf	Regierungsrat a. D. und Stadtverordneter.
"	Wilhelm Marx	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses.
Duisburg-Stadt	Karl Lehr	Duisburg	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses.
"	Otto Böninger	"	Geheimer Kommerzienrat.
Elberfeld-Stadt	Willy Blank	Elberfeld	Rentner.
"	Adolf Friderichs	"	Stadtverordneter.
"	Anton Schmitz	"	Rechtsanwalt.
Essen-Land	August Freiherr von Hövel	Coblenz	Königlicher Regierungs-Präsident, Erbdroß im Stifte Werden u. Erb-kämmerer i. Stifte Essen.
"	Snethlage	Essen	Königlicher Landrat.
"	Bruno Schulz-Briesen	Düsseldorf	Generaldirektor.
"	Heinrich Kirchmann	Gerschede b. Vorbeck	Gutsbesitzer.
"	Friedrich Lange	Vorbeck	Hüttendirektor.
Essen-Stadt	Erich Zweigert	Essen	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses.
"	Heinrich Waldthausen	"	Gewerke und Beigeordneter.
"	Ludwig Klüpfel	"	Fabrikdirektor und Königlicher Württembergischer Finanzrat a. D.
Geldern	Wilhelm Graf und Marquis von und zu Hoensbroech	Schloß Haag bei Geldern	Erb-Marschall im Herzogtum Geldern, Mitglied des Herrenhauses.
"	Oskar von Kell	Geldern	Königlicher Landrat, Gutsbesitzer.
M. Gladbach-Land	Dr. Rudolf von Bönninghausen	M. Gladbach	Königlicher Landrat.
"	Ewald Gorty senior	Biersen	Fabrikbesitzer.
"	Karl Schmölder	Rheydt	Kommerzienrat, Fabrikbesitzer.
M. Gladbach-Stadt	Theodor Croon	M. Gladbach	Kommerzienrat, Beigeordneter.
"	Wilhelm Duac	"	Kommerzienrat, Rentner.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Grevenbroich	Brüning	Grevenbroich	Königlicher Landrat.
"	Karl Herriger	Barrenstein	Rittergutsbesitzer.
Kempen	Franz van Beers	Süchteln	Kaufmann.
"	Tilmann Bönninger	Hülz	Landwirt.
"	Johann Dingelstad	Alft, Post Schaag	Landwirt.
Lennepe	Eugen Kattwinkel	Wermelskirchen	Fabrikant.
"	Arnold Hueck	Neuhüfeszwagen	Kommerzienrat und Fabrikant.
Mettmann	Gottfried Conze	Langenberg	Geheimer Kommerzienrat.
"	Karl Kraß	Gruiten	Gutsbesitzer.
"	Scherenberg	Bohwinkel	Königlicher Landrat.
Moers	Paul von Laer	Moers	Königlicher Landrat.
"	Friedrich Schmitz	Winmenthal bei Kanten	Rittergutsbesitzer.
Mülheim a. d. Ruhr	Dr. Ing. Karl Lueg	Düsseldorf	Geheimer Kommerzienrat.
"	Johann Schönnenbeck	Broich	Rentner.
"	Dr. Lembke	Mülheim a. d. Ruhr	Königlicher Landrat.
Neuß	Theodor Melchers	Gnadenhal bei Dorf	Gutsbesitzer.
"	Hermann Huthmacher	Niederloerich	Gutsbesitzer.
Rees	Louis Baumann	Reeserward, Landbürgermeisterei Rees	Gutsbesitzer.
"	Moriz Schneemann	Wesel	Gutsbesitzer.
Remscheid-Stadt	Karl Friederichs	Remscheid	Geheimer Kommerzienrat.
"	Hermann Böker	"	Kaufmann und Fabrikant.
Ruhrort	August Servaes	Ruhrort	Geheimer Kommerzienrat, Hüttendirektor.
"	Kötter	"	Königlicher Landrat.
Solingen-Stadt	Dicke	Solingen	Oberbürgermeister.
"	Dr. med. Franz Stratmann	"	Geheimer Sanitätsrat.
Solingen-Land	Freiherr von Diergardt	Morsbroich bei Schlebusch	Königlicher Kammerherr, Feideikommißbesitzer.
"	Albert Römer senior	Reutkirchen	Kommerzienrat, Rentner und Gutsbesitzer.
"	Martin Trommershausen	Dhligz	Bürgermeister.
E. Regierungsbezirk Trier.			
Berncastel	Eduard Moog	Mülheim a. d. Mosel	Gutsbesitzer und Weingroßhändler.
Bitburg	Schrafamp	Trier	Königlicher Regierungsrat.
"	Johann Peter Limbourg	Bitburg	Gutsbesitzer.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Daun Merzig	Gfroerer von Ehrenberg Dr. Wilhelm Klein	Daun Düsseldorf	Königlicher Landrat. Landeshauptmann der Rheinprovinz, Ge- heimer Ober-Regie- rungsrat.
" Dttweiler	René von Boch Theodor Billiken	Mettlach Neunkirchen	Kommerzienrat. Generaldirektor der von Stummschen Hütten- werke.
"	Ernst Wiggert	Grube Heinitz bei Neunkirchen	Königlicher Bergrat, Bergwerksdirektor.
"	Freiherr Laur von Münch- hofen	Dttweiler	Königlicher Landrat.
Prüm Saarbrücken	Eduard Nels Ewald Hilger	Prüm St. Johann	Lederfabrikant. Geheimer Bergrat, Vorsitzender der König- lichen Bergwerksdirek- tion.
"	Karl Köchling	Saarbrücken	Kommerzienrat, Eisen- hüttenbesitzer, Kreis- deputierter.
"	Louis Vopelius	Sulzbach Kr. Saarbrücken	Glashüttenbesitzer, Beige- ordneter.
" Saarburg	Rudolf Böcking Maximilian Keller	Brebach Stadt bei Saar- burg	Kommerzienrat. Landes-Oekonomierat, Lederfabrikant.
Saarlouis "	Helfferich Schmidt von Schwind	Saarlouis Eichbergerhof bei Saarbrücken	Königlicher Landrat. Königlicher Oberstleut- nant a. D. und Guts- besitzer.
St. Wendel	von Hagen	Trier	Königlicher Ober-Regie- rungsrat.
" Trier-Land	Dr. Romm Karl von Beulwig	St. Wendel Trier	Königlicher Landrat. Hüttenbesitzer.
"	Dr. Arthur von Kell	St. Mathias bei Trier	Rittergutsbesitzer.
Trier-Stadt	Ernst Laeis	Trier	Fabrikbesitzer und Stadt- verordneter.
Wittlich	Jacob Merrem	Kirchhof, Gemeinde Altrich	Oekonomierat und Guts- besitzer.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Es waren entschuldigt:			
Nachen-Land	Ferdinand Fischer	Eschweiler	Bürgermeister a. D.
"	Karl Theodor Pastor	Nachen	Königlicher Landrat.
Meißenheim	Friedrich Robinson	Meißenheim	Bierbrauereibesitzer.
Neuwied	Wilhelm Fürst zu Wied Durchlaucht	Neuwied u. Schloß Monrepos	—
Cöln-Land	Mathias Esser	Kodderhof b. Brühl	Gutsbesitzer.
Sieg	Julius Gauhe	Eitorf	Geheimer Kommerzienrat, Fabrikbesitzer.
Cleve	Rudolf von Monschau	Goch	Gutsbesitzer.
Elberfeld-Stadt	Theodor Dieze	Elberfeld	Beigeordneter a. D.
Ruhrort	Julius Grillo	Hamborn	Kommerzienrat.



Protokolle

zu den Sitzungen des 43. Rheinischen Provinziallandtags.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Psychologie

Faint text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Erste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf

am Sonntag den 8. Februar 1903.

Nach Beivohnung des in den Hauptkirchen beider Konfessionen abgehaltenen Festgottesdienstes versammelten sich die Mitglieder des auf heute einberufenen 43. Rheinischen Provinziallandtages gegen 12 Uhr im SitzungsSaale des Ständehauses.

Um 12¹/₄ Uhr trat, von einer Abordnung geleitet, der königliche Landtagskommissar, Ober-Präsident der Rheinprovinz Excellenz Masse in den Saal und eröffnete den Provinziallandtag mit einer Ansprache (vgl. stenographischen Bericht).

Als das an Jahren älteste Mitglied des Landtags wurde der Abgeordnete Freiherr von Wenge-Wulffen ermittelt. Derselbe übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Landtags, Landrat Sneathlage und Landrat Dr. Romm als Schriftführer bezw. Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten durch Namensaufruf stattfindenden Auszählung des Landtags ergibt sich die Anwesenheit von 128 Mitgliedern und damit die Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Der Alterspräsident fordert nunmehr die Versammlung auf, in Gemäßheit des § 32 der Provinzialordnung zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiten.

Der Abgeordnete Friederichs macht den Vorschlag, nachdem der bisherige Vorsitzende, Se. Durchlaucht Fürst zu Wied eine Wiederwahl abgelehnt habe, den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Graf von Fürstenberg-Stammheim, Excellenz, zum Vorsitzenden zu wählen, und beantragt die Wahl durch Zuruf vorzunehmen.

Hiergegen erhebt sich Widerspruch, worauf zur Wahl mittels Stimmzettel geschritten wird.

Zu dem Zwecke beschließt die Versammlung zunächst, daß der gegenwärtige Vorstand des Landtags als Wahlvorstand für die Wahl des Vorsitzenden gelten soll.

Über die Wahlhandlung, wobei der Abgeordnete Oberbürgermeister Becker zum Vorsitzenden gewählt wird, ist ein besonderes Protokoll als Anlage beigelegt.

Der Vorsitzende Oberbürgermeister Becker übernimmt nunmehr den Vorsitz und ersucht die Versammlung, dem Alterspräsidenten den wohlverdienten Dank für seine Mühewaltung durch Erheben von den Sitzen zu erkennen zu geben, was geschieht.

Hierauf wird zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden übergegangen.

Zunächst wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Zweigert der bisherige stellvertretende Vorsitzende Graf von Fürstenberg-Stammheim einstimmig durch Zuruf wiedergewählt,

Anlage 1.

welcher aber die Wahl dankend ablehnt. Sodann wird auf Vorschlag des Abgeordneten Schmidt von Schwind und zwar wiederum einstimmig durch Zuzuf der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer gewählt und nimmt dieser die Wahl an.

Bei der sich anschließenden Wahl der Schriftführer, welche gleichfalls durch Zuzuf erfolgt, werden gewählt: Schrakamp, Spiritus, Sneathlage und Dr. Momm. Diese nehmen sämtlich die Wahl an.

Das Schriftführeramts für die heutige Sitzung übernehmen bzw. behalten Landrat Sneathlage und Landrat Dr. Momm.

Der Vorsitzende macht nunmehr dem Herrn Landtagskommissar die Anzeige, daß der Provinziallandtag konstituiert sei. Hierauf bringt der Vorsitzende ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Vor Eintritt in die Geschäfte macht der Vorsitzende Mitteilung über die durch Tod und Mandatsniederlegung eingetretenen Veränderungen in der Zusammensetzung des Landtags seit seiner letzten Tagung. Es sind darnach ausgeschieden:

durch Mandatsniederlegung: Fabrikbesitzer Laeis,
Banquier von Randow,
Hüttendirektor Lange,
Kaufmann Blum,
Landrat Geheimer Regierungsrat Hintelen,
Beigeordneter Beppler,
Geheimer Kommerzienrat Wegeler;

durch Tod: Beigeordneter Radermacher,
Ehrenbürgermeister Meising,
Hüttendirektor Zerweß,
Geheimer Kommerzienrat Freiherr von Stumm-Halberg,
Beigeordneter Koechling,
Hüttenbesitzer Wandesleben,
Kommerzienrat Ed. Klein,
Kaufmann Schaurte,
Gutsbesitzer Lieven,
Wirklicher Geheimer Rat Krupp.

Die Versammlung ehrt das Andenken an die Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Nunmehr findet die Verlosung des Landtags in die nach der Geschäftsordnung zu bildenden 5 Abteilungen statt, wie folgt:

I. Abteilung:

von Beckerath, Bönninger, Bönninger, von Bönninghausen, Breuer, von Breuning, Conze, Corty, Engelmann, Esser, Fischer, Friederichs (Remscheid), Gauhe, Gessert, Freiherr von Gehr-Schweppenburg, von Grand-Ry, de Greiff, Grillo, von Grootte, von Guérard, Kötter, von Laer, Lehr, Dr. Lembke, von Monshaw, Moog, Dr. Neven Du Mont, von Riesewand, Ofter, Pastor, Scherenberg.

II. Abteilung:

Baumann, Becker, von Beulwitz, Blank, Böker, Croon, von Ehrenberg, Helfferich, Graf von und zu Hoensbroech, Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Hueck,

Soriffen, Kraß, Kreuzer, Lange, Dr. Ing. Karl Lueg, Marx, Oskar von Nell, Peters, Pingen, Raab, vom Rath, Dr. von Sandt, F. Schmitz, Schmölber, Schneemann, Schönnenbeck, Freiherr von Schorlemer, Schrafamp, Zilliken, Zweigert.

III. Abteilung.

Andrae, Brüning, Caspers, Claessen, Dr. Freiherr von Coels, Dicke, Freiherr von Diergardt, Dieke, Dingelstad, Graf von Fürstenberg-Stammheim, von Hagen, Dr. Hammerschmidt, Heising, Heuser, Clemens Freiherr von Hövel, Kattwinkel, Klüpfel, Laeis, Freiherr Laur von Münchhofen, Lefebusch, Limbourg, Linz, Melchers, Merrem, Michels, Molenaar, Dr. Momm, Römer, Fürst zu Wied, Wiggert, Wilkes.

IV. Abteilung:

Freiherr von Dalwigk, Daub, Destrée, Dieß, Eckhardt, Herriger, Aug. Freiherr von Hövel, Kaufmann, Kaufen, Keller, Dr. Kirckarth, Kirckmann, Dr. Klein, von Kruse, von Kühnwetter, Nels, Quack, Sneathlage, Freiherr von Solemacher-Antweiler, Spiritus, von Stedman, Dr. Stratmann, Trommershausen, Weltman, Dr. Venn, Viebahn, Vopelius, von Wätjen, Walbroehl, Waldthausen, Freiherr von Wenge-Wulffen.

V. Abteilung:

Prinz von Arenberg, Freiherr von Ayz, Barthels, van Beers, Graf Beißel von Gymnich, von Boch, Böcking, Eich, Friderichs (Eberfeld), Hilger, Huesgen, Huthmacher, Joriffen, Dr. Joesten, Klotz, Freiherr von Loß, Lucas, Heinrich Lueg, Mooren, Moritz, Dr. Arthur von Nell, Robinson, Röckling, Sartorius, Freiherr von Scheibler, Schieß, Schmidt von Schwind, Schmitz, Schulz-Briesen, Servaes (für den Stadtkreis Coblenz noch zu wählender Abgeordneter).

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der einzelnen Abteilungen morgen Vormittag um 11 Uhr zusammenzutreten, um nach Konstituierung der Abteilungen die Wahlen für die zu bildenden Kommissionen: 4 Fachkommissionen, die Geschäftsordnungs- und die Wahlprüfungskommission vorzunehmen. Die Kommissionen könnten sich dann um 11¹/₂ Uhr konstituieren und um 12 Uhr eine Plenarsitzung stattfinden. Diese Vorschläge finden Zustimmung und wird für die morgige Sitzung die weiter unten mitgeteilte Tagesordnung gutgeheißen.

Der Vorsitzende giebt sodann noch folgende Eingänge bekannt:

- a) Von dem Herrn Landtagskommissar sind die Verhandlungen über die in den Wahlkreisen Neuwied, Kreuznach, Altenkirchen, Eöln-Stadt, Grevenbroich, Mülheim a. d. R., Düsseldorf-Land, Essen-Land, Ottweiler und Saarbrücken infolge Ablebens der bisherigen Abgeordneten und in den Wahlkreisen Weßlar, Erefeld, Essen-Land, Trier, St. Wendel und Berncastel infolge Mandatsniederlegung vorgenommenen Ersatzwahlen übersandt worden.

Diese Verhandlungen sollen zunächst der Wahlprüfungskommission überwiesen werden.

- b) Von dem Herrn Landtagskommissar ist mitgeteilt, daß die Abgeordneten

Dieke,	Esser,
von Monshaw,	Pastor
Fischer,	und
Grillo,	Gauche

sich für die gegenwärtige Tagung des Provinziallandtages entschuldigt hätten.

- c) Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Römer und Robinson.
- d) Der Bürgermeister der Stadt Ruhrort hat eine Denkschrift über die geplante Rheinstraßenbrücke Ruhrort-Homburg eingefandt, welche auf die Plätze der Herren Abgeordneten verteilt werden wird.
- e) Desgl. die von dem Bürgermeister von Lobberich eingefandte Druckschrift „Lobberich Stadt oder Dorf.“
- f) Die jetzt im Druck fertiggestellten Berichte über die Tätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalspflege in der Rheinprovinz und der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier werden in gleicher Weise zur Verteilung kommen.
- g) Der Vorstand des Künstlervereins „Malkasten“ stellt den Mitgliedern des Landtags seine Vereinsträume zum geselligen Verkehr zur Verfügung.
- h) Der Vorstand des Central-Gewerbe-Vereins sendet Eintrittskarten zum Besuch des Kunstgewerbe-Museums.
- i) Desgl. die Verwaltung der Kunsthalle zum Besuche der letzteren.
- k) Der Vorstand des Vereins zur Beförderung der Anstalt für Kunststickerei und Frauen-erwerb macht von der vorübergehenden Verlegung der Kunststickereischule in das Schulgebäude Friedrichsplatz 1 (neben dem Kunstgewerbe-Museum) Mitteilung zwecks etwaiger Besichtigung der Schule durch die sich dafür interessierenden Landtagsmitglieder.

Für die morgige Plenarsitzung gilt die nachstehende Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für die Rechnungsjahre 1900 und 1901.
3. Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
und
Haupt-Haushaltsplan der genannten Verwaltung sowie die zu demselben gehörenden Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.
4. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.
5. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Vorlagen.

(Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr.)

W. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Die Schriftführer:
Momm. Sneathlage.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag, den 9. Februar 1903.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 1/4 Uhr.
Das Geschäftsprotokoll der ersten Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.
Schriftführer für heute sind Regierungsrat Schrakamp und Oberbürgermeister Spiritus.
Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen ist:

- a) von Seiten des Herrn Landtagskommissars die Mitteilung, daß er den königlichen Regierungsrat Dr. Schulz als seinen Kommissarius zu den Sitzungen des Provinziallandtages und der von diesem gewählten Kommissionen bestellt habe.
- b) Nach einer weiteren Mitteilung von demselben hatte der Abgeordnete Heuser seine Verhinderung zur Teilnahme an der gestrigen Plenarsitzung angezeigt.
- c) die Gesellschaft „Verein“ hat zum Besuch ihrer Gesellschaftsräume eingeladen.

Im Anschluß an die Bekanntgabe der Eingänge macht der Vorsitzende Mitteilung von der erfolgten Konstituierung der Abteilungen und von der ebenfalls bereits erfolgten Wahl und Konstituierung der Kommissionen. Die Bildung der Abteilungen und der Kommissionen ist danach folgende:

I. Abteilung:

Vorsitzender: Friedrichs (Remscheid); stellvertretender Vorsitzender: Conze; Schriftführer: von Guérard; stellvertretender Schriftführer: von Laer.

II. Abteilung:

Vorsitzender: Marx; stellvertretender Vorsitzender: Peters; Schriftführer: Dr. von Sandt; stellvertretender Schriftführer: Kreuzer.

III. Abteilung:

Vorsitzender: Michels; stellvertretender Vorsitzender: Linz; Schriftführer: Freiherr Laur von Münchhofen; stellvertretender Schriftführer: Brüning.

IV. Abteilung:

Vorsitzender: Freiherr von Solemacher-Antweiler; stellvertretender Vorsitzender: Aug. Freiherr von Hüvel; Schriftführer: von Kruse; stellvertretender Schriftführer: Dr. Kaufmann.

V. Abteilung:

Vorsitzender: H. Lueg; stellvertretender Vorsitzender: Freiherr von Scheibler; Schriftführer: Dr. Sartorius; stellvertretender Schriftführer: von Boch.

Wahlprüfungskommission :

Vorsitzender: Röchling; stellvertretender Vorsitzender: Klüpfel; Schriftführer: Helfferich; stellvertretender Schriftführer: Wiggert; Mitglieder: Freiherr von Ayr, Blank, Böcking, Corty, Croon, Laeis, Lehr, Nels, Oster, Sneathlage, Vopelius.

Geschäftsordnungskommission :

Vorsitzender: von Kühlwetter; stellvertretender Vorsitzender: von Niesewand; Schriftführer: Dr. Hammerschmidt; stellvertretender Schriftführer: Scherenberg; Mitglieder: Freiherr von Dalwigk, Gessert, von Hagen, Huesgen, Jörissen, Keller, Pingen, Raab; vom Rath, Servaes, Wilkes.

I. Fachkommission :

Vorsitzender: Michels; stellvertretender Vorsitzender: Ling; Schriftführer: Dr. von Sandt; stellvertretender Schriftführer: Freiherr Laur von Münchhofen; Mitglieder: Barthels, von Grand-Rh, von Groote, Hued, Jörissen, Kötter, Marx, Quack, Schieß, Spiritus, Weltman.

II. Fachkommission :

Vorsitzender: Friederichs (Kemscheid); stellvertretender Vorsitzender: Conze; Schriftführer: Oskar von Kell; stellvertretender Schriftführer: Brüning; Mitglieder: Caspers, von Ehrenberg, Friederichs (Elberfeld), Graf von und zu Hoensbroech, Freiherr El. von Hövel, Dr. Kircharz, Dr. Lembke, Dr. Lucas, Dr. A. von Kell, Dr. Stratmann, Dr. Bann.

III. Fachkommission :

Vorsitzender: von Stedman; stellvertretender Vorsitzender: Freiherr von Scheibler; Schriftführer: Dr. Womm; stellvertretender Schriftführer: von Beckerath; Mitglieder: Böker, Freiherr A. von Hövel, Kloß, Kreuzer, von Kruse, von Laer, Limbourg, S. Lueg, Molenaar, Dr. Neven Du-Mont, Schneemann.

IV. Fachkommission :

Vorsitzender: Freiherr von Schorlemer; stellvertretender Vorsitzender: Prinz von Arenberg; Schriftführer: Dr. Kaufmann; stellvertretender Schriftführer: Dr. von Guérard; Mitglieder: Breuer, Dieß, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Heising, Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Huthmacher, Melchers, Merrem, A. Schmitz, F. Schmitz, Trommershausen.

2. Die Berichte des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung in den Rechnungsjahren 1900 und 1901 werden durch Kenntnissnahme für erledigt erklärt.

3. Nach Entgegennahme des von dem Herrn Landeshauptmann erstatteten Vorberichts zu dem Haupthaushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den dazu gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 und vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 wird hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung dieser Vorlagen nach dem Vorschlage des Berichterstatters beschlossen: den Haupthaushaltsplan und ebenso die einzelnen Haushaltspläne an die betreffenden Fachkommissionen zur Vorprüfung zu überweisen.

Anlage 4.

4. Der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, wird an die I. Fachkommission verwiesen. Anlage 5.

5. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der in Drucksachen Nr. 44 und in Drucksachen Nr. 45 verzeichneten Vorlagen wird mit Ausnahme von Drucksache Nr. 10 — Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Amtsnachfolgers für den am 1. April 1903 in den Ruhestand tretenden Landeshauptmann Dr. Klein — Verweisung an die zuständigen Fachkommissionen, wie sie in den gedachten Verzeichnissen bei jeder einzelnen Vorlage vermerkt sind, beschlossen. Anlage 2.
Anlage 3.

Ingleichen werden die weiter eingegangenen Vorlagen:

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veräußerung von Grundstücken, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich sind, Drucksachen. Nr. 46, und

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung eines Darlehens aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiehl — Waldbroel — Morsbach, an die III. Fachkommission verwiesen.

Über die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit, betreffend die Wahl eines neuen Landeshauptmanns, soll besonders befunden und dieser Gegenstand auf die Tagesordnung für die nächste Plenarsitzung gesetzt werden.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag mittag 12 Uhr anberaumt und dem Vorsitzenden im übrigen die Aufstellung der Tagesordnung hierfür überlassen.

Weiteres war nicht zu verhandeln und schließt der Vorsitzende die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2¹/₄ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Die Schriftführer:
Spiritus. Schrafamp.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 12. Februar 1903.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Das Geschäftsprotokoll über die vorige Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Landrat Dr. Momm und Landrat Sneathlage.

Der Vorsitzende teilt zunächst folgende Eingänge mit:

- a) Seine Durchlaucht Fürst zu Wied hat brieflich mitgeteilt, daß es ihm krankheitshalber unmöglich geworden sei, seinen Entschluß, zur Sitzung des Provinziallandtags nach Düsseldorf zu kommen, zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung, Seiner Durchlaucht im Namen des Landtags das lebhaft Bedauern hierüber mit dem Wunsche auf baldige vollständige Wiedergenesung zum Ausdruck zu bringen.

- b) Der Bürgermeister von Süchteln hat an den Herrn Landeshauptmann die Bitte gerichtet, bei dem Provinziallandtag eine Beihilfe von 1250 Mark zu den Baukosten einer neuen Miersbrücke bei Süchteln zu beantragen.

Dieser Antrag soll als Petition behandelt und zunächst der IV. Sachkommission überwiesen werden.

- c) Von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ist ein Schreiben eingegangen, betreffend Mitwirkung des Provinziallandtages bei Bereitstellung der Mittel zur Eindeichung des auf der linken Rheinuferstrecke von Worringen bis zur niederländischen Grenze gelegenen, allein noch des Deichschutzes entbehrenden Geländes.

Die Angelegenheit wird der IV. Sachkommission überwiesen.

- d) Von dem Abgeordneten Mooren ist der Antrag überreicht worden:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu bitten, die zu Lasten der Erst- und Miers-Meliorationsgenossenschaften bei der Staatskasse bezw. der rheinischen Provinzialkasse aufgenommenen und noch nicht getilgten Restschulden im Gesamtbetrage von über eine Million Mark vom 1. April 1904 an auf die Staatskasse zu übernehmen.“

Der Antrag wird, nachdem er die erforderliche Unterstützung gefunden hatte, an die IV. Sachkommission verwiesen.

- e) Der Abgeordnete Scherenberg hat eine Eingabe des Bürgermeisters in Neviges, betreffend Bewilligung einer Beihilfe zur Erweiterung der Provinzialstraße in Neviges infolge Verlegung und Erweiterung des Staatsbahnhofes daselbst, als Petition an den Provinziallandtag persönlich überreicht.

Dieselbe wird an den Provinzialausschuß zur Vorberatung verwiesen.

- f) Von dem Herrn Landeshauptmann ist ein Antrag des Abgeordneten Zweigert über-
sandt worden, dahin gehend:

„Der Provinziallandtag wolle erklären, daß er gegen den Erlaß eines Gesetzes, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorklut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet in der vorgelegten Art nichts einzuwenden habe, daß er vielmehr seinerseits denselben nur auf das Wärmste befürworten könne.“

Der Antrag wird genügend unterstützt und an eine zu bildende besondere Kommission von 15 Mitgliedern verwiesen.

Der Vorsitzende ersucht die Abteilungen, sofort nach Schluß der heutigen Sitzung zusammenzutreten, um je 3 Mitglieder in diese Kommission zu wählen. Die gewählten Mitglieder möchten sich alsdann sogleich versammeln zwecks Konstituierung der Kommission.

- g) Der Abgeordnete Freiherr von Wenge-Wulffen hat gebeten, ihn für die nächsten Sitzungstage zu beurlauben.
- h) Der Abgeordnete Heuser hat telegraphisch mitgeteilt, daß er durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert sei.

Anlage 6.

Anlage 7.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und findet dieselbe Erledigung wie folgt:

1. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Amtsnachfolgers für den am 1. April 1903 in den Ruhestand tretenden Landeshauptmann Dr. Klein — Druckfachen Nr. 10 —, wird, nachdem der Antrag des Provinzialausschusses in der Verhandlung zurückgezogen worden war, nach dem Antrage des Abgeordneten Marx beschlossen: zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Landeshauptmanns eine Kommission von 30 Mitgliedern zu wählen.

Anlage 8.

Die Wahl der Mitglieder, je 6 von jeder Abteilung, soll sogleich nach Schluß der Sitzung erfolgen und die Kommission sich ohne Verzug konstituieren.

2. Nach dem Antrage der I. Fachkommission wegen der Aufstellung einjähriger Haushaltspläne wird mit großer Stimmenmehrheit beschlossen:

Anlage 9.

- „1. für die Folge nur einjährige Haushaltspläne aufzustellen und auch
2. den vorliegenden Haushaltsplan nur für ein Jahr festzusetzen.
3. Die Bewilligungen aus dem Ständefonds aber sollen in Ausgabe für die Jahre 1903 und 1904 festgesetzt werden.“

3. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu der Denkschrift der Königlichen Staatsregierung, betreffend die Regulierung der Sieg und die Gewährung eines Provinzialzuschusses zu den Kosten dieser Regulierung in Höhe von etwa 230 000 Mark — Druckfachen Nr. 51 — hatte die IV. Fachkommission den Antrag gestellt:

Anlage 10.

„Der Provinziallandtag wolle nach dem Antrage des Provinzialausschusses

1. dem Projekte der Sieg-Regulierung von der Stoßdorf-Buisdorfer bis zur Weindorf-Geislarer Gemarkungsgrenze seine Zustimmung erteilen und den Provinzialausschuß ermächtigen, für die Ausführung des Projektes eine Provinzialbeihilfe bis zur Höhe von 230 000 Mark unter denselben Bedingungen zu gewähren, welche die Staatsregierung an die von ihr zu gewährende Beihilfe von gleicher Höhe geknüpft hat;
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, die für die Sieg-Regulierung in den Rechnungsjahren 1903 und 1904 etwa erforderlichen Mittel aus bereiten Beständen zu entnehmen und demnächst dem Provinziallandtag eine besondere Vorlage wegen endgültiger Beschaffung der Gelder für die Sieg-Regulierung zu machen.“

Es wird nach den Anträgen der Fachkommission Beschluß gefaßt.

4. Zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst: Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 beantragte die IV. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den vorbezeichneten Haushaltsplan unverändert annehmen und zwar für das Rechnungsjahr 1903,
2. zu folgender Resolution seine Zustimmung erteilen:

„Der Provinziallandtag wiederholt die bereits in der vorigen Tagung dem Provinzialausschuß erteilte Ermächtigung, zur Einrichtung beziehungsweise Übernahme einer landwirtschaftlichen Winterschule in St. Vith, Kreis Malmedy, die Zustimmung an Stelle des Provinziallandtags zu erteilen und die dazu erforderlichen Mittel

bis auf weiteres für die nächste Haushaltsperiode aus dem allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds Titel I Nr. 7 der Ausgabe des Haushaltsplans der landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu entnehmen.“

5. Der Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge:

- a) von Rost und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891),
- b) von Milz- oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere),

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird nach dem Antrage der IV. Fachkommission für das Rechnungsjahr 1903 unverändert angenommen.

Anlage 11.

6. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die in Ausführung der Beschlüsse des 42. Provinziallandtags getroffenen Maßnahmen

- a) bezüglich der Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler,
- b) bezüglich der dem Provinzialausschuß zur Erwägung überwiesenen Resolution, betreffend Übernahme der von der Stadt Kreuznach für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule daselbst gemachten Aufwendungen. (Drucksachen. Nr. 38.) beantragte die IV. Fachkommission: „Der Provinziallandtag wolle

1. durch vorbezeichneten Bericht die vom 42. Provinziallandtage geforderte Rechenschaftsablegung über die Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler entgegennehmen,
2. die Deckung der Kosten der Errichtung der Weinbauschule zu Ahrweiler mit 230 000 Mark und die Gesamtkosten der Übernahme der Weinbauschule zu Kreuznach in das Eigentum des Provinzialverbandes mit 156 558 Mark 92 Pf. durch die in Drucksachen. Nr. 29 beantragte Aufnahme einer Anleihe genehmigen,
3. den Provinzialausschuß ermächtigen, Vorkehrungen zu treffen, durch welche den Schülern der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu Ahrweiler und Kreuznach die Möglichkeit geboten wird, am Schulorte billiger Wohnung und Unterhalt zu finden.“

Die Anträge der Fachkommission werden zum Beschluß erhoben.

Anlagen 12
und 13.

7. Punkt 7 und 8 der Tagesordnung:

„Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuchs des Ackerers Julius Klein zu Kleinsiepen bei Kadevornwald, Kreis Lempe, vom August 1902 (eingegangen am 22. August 1902) um Abstandnahme von der Verfolgung eines Erbschaftspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn“ (Drucksachen. Nr. 40)

und

„Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch des Bäckers Hugo Wirbelauer zu Trompete bei Leichlingen, Kreis Solingen, vom 30. November 1902 um Abstandnahme von der weiteren Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn und seinen Vater, den Ackerer Wilhelm Wirbelauer“ (Drucksachen. Nr. 41)

werden nach dem Vorschlage des Berichterstatters der Fachkommission zur gemeinschaftlichen Behandlung zusammengefaßt und wird gemäß den Anträgen des Provinzialausschusses und der Fachkommission die Ablehnung beider Gesuche beschloffen.

8. In dem Bericht und Antrag, betreffend die Versetzung des Landeshauptmanns, Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Klein in den Ruhestand vom 1. April 1903 ab — Drucksachen. Nr. 9 — hatte der Provinzialauschuß den Antrag gestellt: *Anlage 14.*

„Der Provinziallandtag wolle die von dem Landeshauptmann, Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Klein beantragte Versetzung in den Ruhestand vom 1. April 1903 ab unter Gewährung des nach den Bestimmungen des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, sich ergebenden Ruhegehaltes beschließen.“

Hierzu beantragte die I. Fachkommission die unveränderte Annahme des nachstehenden, von 82 Abgeordneten unterzeichneten Antrags:

„In Ansehung der hervorragenden Verdienste des Herrn Landeshauptmanns Dr. Klein um unsere Heimatprovinz glauben die Unterzeichneten in Anregung bringen zu dürfen, daß dem Herrn Landeshauptmann bei seinem Ausscheiden aus dem Amte eine besondere und dauernde Ehrung zu Teil werde, und daß damit der allseitigen Anerkennung und Dankbarkeit für seine hervorragenden Verdienste der gebührende Ausdruck gegeben werde. Zu diesem Behufe beantragen die Unterzeichneten,

es wolle der hohe Provinziallandtag

a) die Pension für den Herrn Landeshauptmann Dr. Klein auf 20 000 Mark festsetzen,

b) der Ehefrau des Herrn Landeshauptmanns neben den derselben und ihren Kindern rechtlich zustehenden Relikten-Kompetenzen und unbeschadet dieser Kompetenzen eine besondere und zusätzliche Witwen-Pension von jährlich 3000 Mark bewilligen,

c) die Anfertigung eines Ölbildes des Herrn Landeshauptmanns für den Sitzungssaal des Provinzialauschusses durch einen Künstler aus dem Kreise der Düsseldorfer Künstlergesellschaft beschließen und den Provinzialauschuß beauftragen, das Erforderliche zu veranlassen und insbesondere wegen der Anfertigung des Bildes die nähere Bestimmung zu treffen.“

Die Versetzung des Landeshauptmanns in den Ruhestand vom 1. April 1903 ab wird genehmigt und im Übrigen der Antrag der I. Fachkommission einstimmig angenommen.

9. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden und zwei hierzu eingegangene Petitionen — Drucksachen. Nr. 6 — beantragte die I. Fachkommission: *Anlage 15.*

„Der Provinziallandtag wolle davon Abstand nehmen, aus Mitteln der Provinz eine Ausgleichung der Einquartierungslasten zu erstreben und gleichzeitig die hierzu eingegangenen Petitionen als erledigt erachten.“

Hiermit war folgender, genügend unterstützter Antrag des Abgeordneten von Grootte, welchen dieser während der Sitzung eingereicht hatte, verbunden worden:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden, an den Provinzialauschuß zurückzuverweisen zur Prüfung, ob es tunlich ist, denjenigen Kreisen, welche zur Ausgleichung der Einquartierungslast Aufwendungen machen, Zuschüsse zu gewähren.“

Es wird zunächst über den Antrag von Grootte abgestimmt und bleibt derselbe in der Minderheit. Der Antrag der Fachkommission gelangt sodann zur Annahme.

10. Bezüglich des folgenden Punktes der Tagesordnung, Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend vier Anträge auf Beihilfen von Brücken, war im Laufe der Sitzung auf den dahingehenden Antrag einer Anzahl von Abgeordneten Absehung von der heutigen Tagesordnung beschlossen worden.

Anlage 16.

11. Nach dem Antrage der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 18 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz — Druckfachen. Nr. 16 —, wird beschlossen, den Antrag des Provinzialausschusses:

„An Stelle des § 18 Abs. 3 des Statuts der Landesbank treten folgende Bestimmungen:

„Zur Empfangnahme von Geldern oder Wertpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Kendantur der Landesbank erfolgt, ferner zur Verfügung über Guthaben der Landesbank bei anderen Banken oder über Wertpapiere sowie zur Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar der Unterschriften des Direktors und eines Landesbankrats oder der Unterschriften zweier Landesbankräte. Die Zeichnung geschieht wie folgt:

Landesbank der Rheinprovinz:

N. N. N. N.

Direktor. Landesbankrat.

oder

Landesbank der Rheinprovinz:

N. N. N. N.

Landesbankrat. Landesbankrat.“

unverändert anzunehmen.

Anlage 17.

12. Nach dem Antrage der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1902 über die Vorausleistungen zum Wegebau — Druckfachen. Nr. 32 — wird beschlossen, den Antrag des Provinzialausschusses anzunehmen, welcher lautet:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1902, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau (Gesetz-Sammlung S. 315) vom 1. Januar 1903 ab hinsichtlich aller Provinzialstraßen der Rheinprovinz Vorausleistungen erhoben werden und zwar in Gemäßheit der von dem 41. Rheinischen Provinziallandtage am 8. Februar 1899 (S. 43) festgestellten Grundsätze, deren Ziffer 1, wie folgt, zu ändern ist:

Die Vorausleistungen werden erhoben für erhebliche Abnutzung der von dem Provinzialverbände der Rheinprovinz unterhaltenen Straßen auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1902.“

13. Der folgende Punkt der Tagesordnung: Antrag der III. Fachkommission zu dem Antrag des Bürgermeisters in Eupen, betreffend Übernahme der Desträße vom Dlengraben in Eupen bis zur belgischen Landesgrenze in der Richtung auf Dolhain unter die Zahl der Provinzialstraßen, erledigt sich dadurch, daß der Antragsteller Abgeordneter Mooren die Petition zurückzieht.

14. Die Petition der Neerponter Ringofenziegelei zu Geldern-Beert, betreffend Herabsetzung des für die Zahlung der Vorausleistungen mit ihr vereinbarten Einheitsfußes und Abstandnahme von der Bestimmung zu 4 der vom 41. Rheinischen Provinziallandtag am 8. Februar 1899 genehmigten Grundsätze, daß von der Einforderung geringerer Vorausleistungsbeiträge als 200 Mark abgesehen werden soll, wird nach dem Antrage der III. Fachkommission abgelehnt.

15. Desgleichen die Petition der Geldern'er Ringofengesellschaft mit beschränkter Haftung zu Geldern, betreffend Herabsetzung des für die Zahlung der Vorausleistungen mit ihr vereinbarten Einheitsjahres und Abstandnahme von der Bestimmung zu 4 der vom 41. Rheinischen Provinziallandtag am 8. Februar 1899 genehmigten Grundsätze, daß von der Einforderung geringerer Vorausleistungsbeiträge als 200 Mark abgesehen werden soll.

16. Nach dem Antrage der III. Fachkommission zu der Petition des Bürgermeisters in Kempfeld, betreffend Übernahme des Gemeindegeweges Kempfeld-Ragenloch unter die Zahl der Provinzialstraßen, wird Ablehnung dieser Petition beschlossen.

Ein von dem Abgeordneten Freiherr von Schorlemer gestellter Gegenantrag, die Petition an den Provinzialausschuß zur erneuten Erwägung zurückzuverweisen, über welchen Antrag zunächst abgestimmt wurde, blieb in der Minderheit.

Die beiden letzten Punkte der Tagesordnung werden für heute abgesetzt und in die morgige Plenarsitzung, welche auf Mittag 12 Uhr anberaumt wird, verwiesen.

Die mit Zustimmung der Versammlung für die morgige Sitzung aufgestellte Tagesordnung ist folgende:

1. Eingänge.
2. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte.
3. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
4. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von kommunalen Wasserversorgungsanlagen.
5. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Umwandlung der Taubstummenanstalt in Cöln in eine Provinzial-Taubstummenanstalt.
6. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die gemäß dem Beschlusse des 42. Provinziallandtages angestellten Erhebungen über Einrichtungen zur Heilung des Stotterns.
7. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummenanstalt in Neuwied.
8. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied, Trier und Cöln, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des von der Taubstummenanstalt zu Cöln zurückgenommenen Unterstützungsfonds und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
9. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend
 - I. Errichtung einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied;
 - II. Errichtung zweier Turnhallen, und zwar einer an der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt in Düren und einer gemeinschaftlichen für die Provinzial-Blinden- und die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied.

10. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
11. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
12. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
13. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
14. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zu Zwecken der Straßenverwaltung.
15. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erteilung der nachträglichen Genehmigung zur Veräußerung einiger zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzellen an die Stadtgemeinde Düsseldorf behufs Durchführung einer Wegeverlegung.
16. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
17. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
18. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
19. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
20. Antrag der III. Fachkommission zu der Petition der Gemeinde Dillingen im Kreise Saarlouis, betreffend die Bewilligung eines Provinzialzuschusses zur Erweiterung der Merzig-Saarlouis'er Provinzialstraße in St. 34,600.
21. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veräußerung von Grundstücken, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Die Schriftführer:
Sneathage. Momm.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 13. Februar 1903.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind Regierungsrat Schrakamp und Ober-Bürgermeister Spiritus.

Die Tagesordnung findet Erledigung wie folgt:

1. Eingänge.

a) Der Herr Landtagskommissar hat mitgeteilt, daß er den Königlichen Ober-Regierungsrat Königs zu Düsseldorf als seinen Kommissar in Sachen des Gesetzentwurfes, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet bestellt habe.

b) Bericht und Antrag des Provinzialausschusses auf Bewilligung von je 3000 Mark für das Kaiser Wilhelm-Museum in Grefeld für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

Derselbe wird der I. Fachkommission überwiesen.

c) Bericht und Antrag des Provinzialausschusses auf Bewilligung eines einmaligen Beitrages von 3000 Mark zu den Erwerbskosten des Gladiatoren-Mosaiks in Kreuznach aus demselben Fonds.

Wird ebenfalls an die I. Fachkommission verwiesen.

d) Der Abgeordnete von Schorlemer hat sich für heute und morgen entschuldigt desgleichen der Abgeordnete Kaufen.

e) Oberbürgermeister und Landrat in Grefeld teilen telegraphisch mit, daß sie den in der gestrigen Sitzung eingebrachten, von ihnen ausgegangen Antrag auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages über das Deichprojekt Langst-Gelley zurückziehen.

Der gestern der IV. Fachkommission erteilte Auftrag zur Vorbereitung des Antrages wird daher zurückgezogen, indem der Antrag als erledigt zu erachten ist.

f) Der Bürgermeister in Kreuznach hat den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Bau einer Straßenbrücke über die Nahe bei Kreuznach zurückgezogen.

Auch diese Angelegenheit bedarf daher keiner weiteren Verhandlung.

g) Endlich macht der Vorsitzende Mitteilung von der erfolgten Wahl und Konstituierung der Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Landeshauptmanns und der Kommission zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes über die Emscherregulierung.

Die Kommissionen sind wie folgt zusammengesetzt:

Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Landeshauptmanns.

Vorsitzender: Freiherr von Solemacher = Antweiler; stellvertretender Vorsitzender: Michels; Schriftführer: Dr. von Sandt; stellvertretender Schriftführer: Spiritus; Mitglieder: Freiherr von Ayz, Graf Beißel von Gymnich, von Boch, von Breuning, Brüning, Caspers, Croon, Destrée, Eich, Friederichs (Kemscheid), Graf von Fürstenberg = Stammheim, von Grand-Rh, de Greiff, Heising, Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Hueck, Dr. Ing. C. Lueg, Merrem, Dr. Neven Du-Mont, Köchling, Scherenberg, Schmidt von Schwind, von Stedman, Beltman, von Wätjen, Zweigert.

Kommission zur Vorberatung eines Gesetzentwurfs über die Emscherregulierung.

Vorsitzender: Schulz = Briesen; stellvertretender Vorsitzender: Servaes; Schriftführer: Sneathlage; stellvertretender Schriftführer: Kötter; Mitglieder: Dr. Freiherr von Coels, Dr. Hammerschmidt, Hilger, August Freiherr von Hövel, Klüpfel, Lange, Lehr, Dr. Lembke, Dr. Ing. C. Lueg, Waldhausen, Zweigert.

Anlage 18.

2. Nach dem Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte — Drucksachen. Nr. 28 — wird beschlossen:

„Zur Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte an den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten

1. die Einrichtung der Stelle eines zweiten Oberarztes bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig zu genehmigen.
2. der Einstellung der erforderlichen Mittel zur Herstellung von Familienwohnungen für diese Beamten in die vorgesehene zweite Anleihe für die Zwecke des Irrenwesens *ic* (Drucksachen. Nr. 29) zuzustimmen;
3. die in den Haushaltsplänen der einzelnen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten unter Titel II am Schluß vorgesehenen Ausgaben von 500 bzw. 400 Mark zur wissenschaftlichen Fortbildung der Anstaltsärzte zu bewilligen.“

3. Die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 werden nach dem Antrage der II. Fachkommission für das Rechnungsjahr 1903 unverändert angenommen.

Anlage 19.

4. Nach dem Antrage der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von kommunalen Wasserversorgungsanlagen — Drucksachen. Nr. 37. — wird in Übereinstimmung mit dem Antrage des Provinzialausschusses beschlossen:

1. Der unter IV Nr. 3 der Einnahmen und Titel IV Nr. 7 der Ausgaben des Haupt-Haushaltsplanes vorgesehene Betrag aus den Überschüssen der Provinzial-Feuer-Societät zur Verwendung für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke wird von 60 000 Mark auf 120 000 Mark jährlich erhöht, —

2. der Provinzialauschuß wird ermächtigt, bei der Landesbank der Rheinprovinz eine Anleihe bis zur Höhe von 750 000 Mark aufzunehmen, dieselbe aus dem nach Nr. 1 erhöhten Fonds von 120 000 Mark zu verzinsen und mit 5% jährlich zu tilgen und sodann in jedem der beiden Haushaltsjahre 1903 und 1904 bis zu je 375 000 Mark jährlich zur außerordentlichen Förderung der Wasserversorgung in leistungsschwachen Gemeinden der Provinz zu verwenden.“

5. Der Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Umwandlung der Taubstummenanstalt in Cöln in eine Provinzial-Taubstummen-Anstalt — Drucksachen. Nr. 22 —:

Anlage 20.

„Der Provinziallandtag wolle zu dem im Entwurfe beigefügten, zwischen dem Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts zu Cöln und dem Provinzialverband der Rheinprovinz abzuschließenden Vertrage seine Genehmigung erteilen und den Provinzialauschuß ermächtigen, etwaige vom Provinzial-Schulkollegium verlangte Abänderungen an dem Vertrag vorzunehmen,“

gelangt zur Annahme.

6. Desgleichen der Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die gemäß dem Beschlusse des 42. Provinziallandtags angestellten Erhebungen über Einrichtungen zur Heilung des Stotterns, (Drucksachen. Nr. 24):

Anlage 21.

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, durch den Provinzialauschuß an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die Anstellung besonderer, in der Heilung des Stotterns erfahrener Lehrpersonen bei den Lehrerseminaren ins Auge zu fassen.“

7. Desgleichen der Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied, (Drucksachen. Nr. 25):

Anlage 22.

„Der Provinziallandtag wolle die Erbauung eines Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied nach den vorgelegten Plänen genehmigen und die erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 124 000 Mark aus der aufzunehmenden Anleihe bewilligen.“

8. Nach dem Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied, Trier und Cöln sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des von der Taubstummenanstalt zu Cöln zurückgenommenen Unterstützungsfonds und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird beschlossen,

„die vorbezeichneten Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1903 anzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Gehalt für die im Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen unter Titel II pos. 2 an zweiter Stelle aufgeführte Lehrerstelle nach dem wirklichen Bedarfe eingestellt wird.“

9. Der Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend

Anlage 23.

I. Errichtung einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied.

II. Errichtung zweier Turnhallen und zwar einer an der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt in Düren und einer gemeinschaftlichen für die Provinzial-Blinden- und die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied, (Drucksachen. Nr. 23):

„Der Provinziallandtag wolle den Neubau

- a) einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied,
- b) zweier Turnhallen und zwar einer an der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren und einer gemeinschaftlichen für die Provinzial-Blinden- und die Provinzial-Taubstummeneinstalt zu Neuwied genehmigen und die erforderlichen Mittel im Betrage von zu a) 30 000 Mark zu b) je 15 000 Mark = 30 000 Mark aus der aufzunehmenden Anleihe bewilligen“,

findet Annahme.

10. Die Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 werden nach dem Antrage der II. Fachkommission für das Rechnungsjahr 1903 unverändert angenommen.

11. Desgleichen der Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

12. Desgleichen der Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

13. Desgleichen der Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

Anlage 24.

14. Der Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zu Zwecken der Straßenverwaltung, (Drucksachen. Nr. 31):

„Der Provinziallandtag wolle unter den dargelegten Verhältnissen die Aufnahme einer Anleihe von 532 000 Mark zur Deckung der Kosten für Beseitigung der Frostschäden bei der Landesbank der Rheinprovinz gegen $3\frac{3}{4}\%$ Zinsen und $6\frac{1}{4}\%$ Tilgung mit der Maßgabe beschließen, daß die in dem zweiten und den folgenden Jahren ersparten Zinsen dem Tilgungsbetrage zuwachsen.“

gelaugt zur Annahme.

Anlage 25.

15. Desgleichen der Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erteilung der nachträglichen Genehmigung zur Veräußerung einiger zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzellen an die Stadtgemeinde Düsseldorf behufs Durchführung einer Wegeverlegung, (Drucksachen. Nr. 30):

„Der Provinziallandtag wolle die Veräußerung der zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzellen Flur 17 Nr. $\frac{573}{72\text{r.}}$, $\frac{574}{95\text{r.}}$, $\frac{575}{95\text{r.}}$, $\frac{576}{0,68'}$, $\frac{578}{0,72'}$, $\frac{579}{0,72}$ an die Stadtgemeinde Düsseldorf nachträglich genehmigen.“

16. Der Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird nach dem Antrage der II. Fachkommission für das Rechnungsjahr 1903 unverändert angenommen.

17. Desgleichen der Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

18. Desgleichen der Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

19. Desgleichen der Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

20. Die Petition der Gemeinde Dillingen im Kreise Saarlouis, betreffend Bewilligung eines Provinzialzuschusses zur Erweiterung der Merzig-Saarlouis'er Provinzialstraße in Stat. 34,600 wird nach dem Antrage der III. Fachkommission abgelehnt.

21. Nach dem Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Veräußerung von Grundstücken, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind, (Druckfachen. Nr. 46) wird beschlossen, dem Antrage des Provinzialauschusses zuzustimmen, welcher lautet:

Anlage 26.

„Der Provinziallandtag wolle in Gemäßheit des § 38 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 beschließen:

1. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, Grundstücke und Immobilienrechte zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 30 000 Mark nicht übersteigt,
2. ferner den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die in oben erwähntem Berichte bezeichneten Grundstücke in Heerdt und Elberfeld auch dann zu verkaufen, wenn als Preis ein höherer Betrag als 30 000 Mark geboten würde.“

Weiter war nichts zu verhandeln.

Die nächste Sitzung wird auf Samstag vormittag 10¹/₂ Uhr anberaumt, die Tagesordnung für dieselbe festgesetzt und die Sitzung hierauf vom Vorsitzenden geschlossen.

Die Tagesordnung für die morgige Plenarsitzung ist folgende:

1. Eingänge.
2. Bericht der Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Landeshauptmanns und Bornahme dieser Wahl.
3. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales im Ständehause.
4. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).
5. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Ankauf des Hauses Elisabethstraße 10 in Düsseldorf.
6. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend eine Abänderung der §§ 22 und 23 des Reglements über die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.
7. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend eine Änderung des § 11 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.
8. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
9. Antrag der III. Fachkommission zu der Petition des Oberbürgermeisters in Aachen bezw. der Bürgermeister in Synatten und Raeren, um Übernahme der sogenannten Raeren'rer Prämienstraße unter die Zahl der Provinzialstraßen

10. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen an Kreise gegen Rente.
11. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.
12. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung eines Darlehns aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiesel-Waldbroel-Morsbach.

(Schluß der Sitzung 2¹/₂ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Die Schriftführer:
Spiritus. Schrafamp.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag, den 14. Februar 1903.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10¹/₂ Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen. Schriftführer für die heutige Sitzung sind Landrat Dr. Momm und Landrat Sneathlage. Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingänge.

- a) Die Abgeordneten Rötter, Hilger und Heuser haben sich für die heutige Sitzung entschuldigt.
- b) Der Abgeordnete Hüsgen hat um Urlaub bis einschließlich Montag gebeten.
- c) Der Abgeordnete Trommershausen hat angezeigt, daß er aus Gesundheitsrücksichten gezwungen sei, nach Hause zurückzukehren, und an den weiteren Verhandlungen des Landtags nicht mehr teilnehmen könne.
- d) Der Bürgermeister in Mehring hat telegraphisch den Antrag auf Unterstützung des Brückenbaues in Mehring zurückgezogen, so daß diese Angelegenheit für den Landtag erledigt ist.

2. Die Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Landeshauptmanns beantragt behufs Vornahme dieser Wahl:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Wahl des Landeshauptmanns unter folgenden Bedingungen festsetzen:
 - a) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren beginnend am 1. April 1903 oder, falls die Allerhöchste Bestätigung der Wahl später erfolgen sollte, vom Tage dieser Bestätigung an.
 - b) Das Gehalt beträgt 16 000 Mark, neben welchem zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten eine nicht pensionsberechtigte Zulage von 4000 Mark gewährt wird.
 - c) Der Gewählte erhält außerdem freie Dienstwohnung mit Zentralheizung, welche bei Berechnung des pensionsfähigen Einkommens mit 4000 Mark in Ansatz kommt.
 - d) Im übrigen finden hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse, der Versetzung in den Ruhestand, sowie der Witwen- und Waisenversorgung die für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz geltenden Reglements und Bestimmungen Anwendung.
 - e) Dem Landeshauptmann bleiben seine im Reichs-, Staats-, Kommunal- und Militärdienste erworbenen Ansprüche auf Pensions- und Hinterbliebenen-Bezüge gewahrt und tritt die Provinz für diese Ansprüche ein, so lange der Landeshauptmann als Beamter der Provinz nicht höhere Anrechte auf Pension und Hinterbliebenen-Bezüge zu erwarten hat.
2. zum Landeshauptmann den königlichen Regierungs-Präsidenten Keners zu Arnberg wählen.“

Es wird zunächst über die unter 1 a—e beantragten Bedingungen verhandelt und werden dieselben vom Landtage einstimmig genehmigt.

Sodann wird zur Wahl selbst und zwar mittels Stimmzettel geschritten.

Hierbei wird der königliche Regierungs-Präsident Keners zu Arnberg einstimmig als Landeshauptmann unter den vorangegebenen Bedingungen gewählt.

Über den Wahlvorgang ist ein besonderes Wahlprotokoll als Anlage beigefügt.

3. Nach dem Antrage der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales im Ständehause, (Drucksachen. Nr. 8.) wird beschlossen, den Antrag des Provinzialausschusses zur Zeit abzulehnen.

4. Nach dem Antrage der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds), werden die in Drucksachen. Nr. 17 unter A 1—5 und B 1—18 näher bezeichneten Beihilfen mit folgender Maßgabe bewilligt:

B Nr. 13. An die Bewilligung soll die ausdrückliche Bedingung geknüpft werden: „daß der Kirchenvorstand sich verpflichten muß, den Altaraufsatz nunmehr in der Kirche zu belassen und zu unterhalten.“

Ferner wird für die Fortsetzung der Wiederherstellung der Burgruine in Montjoie eine weitere Beihilfe von 2000 Mark unter der Bedingung bewilligt, daß seitens der übrigen Interessenten aus dem Kreise der gleiche Betrag zur Verfügung gestellt werde.

Der Antrag unter B Nr. 19 in Drucksachen. Nr. 17, betreffend Beihilfe zur Wiederherstellung des Domes in Wehlar, wird auf Wunsch der I. Fachkommission an diese zur nochmaligen Erwägung zurückverwiesen.

5. Nach dem Antrage der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf des Hauses Elisabethstraße 10 in Düsseldorf — Drucksachen.

Anlage 27.

Anlage 28.

Anlage 29.

Anlage 30.

Nr. 12 — wird beschlossen, die zum Ankauf dieses Hauses erforderlichen Mittel aus der neu aufzunehmenden Anleihe zu bewilligen.

Anlage 31.

6. Nach dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Abänderung der §§ 22 und 23 des Reglements über die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz — Druckfachen Nr. 13 —, wird genehmigt, daß die §§ 22 und 23 des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, statt der bisherigen, folgende Fassung erhalten:

„§ 22. Die auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten erhalten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode eine lebenslängliche Pension mit der Maßgabe, daß diese Pension nach einer Dienstzeit von 6 Jahren ein Viertel des Dienst Einkommens beträgt, mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre ratiertlich steigt, so daß sie nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Dienst Einkommens beträgt, und alsdann vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vier und zwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt.

§ 23. Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten die Beamten, welche auf 12 Jahre gewählt sind, schon nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ein Viertel des Dienst Einkommens mit der Maßgabe, daß diese Pension mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre ratiertlich steigt, so daß sie nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Dienst Einkommens beträgt, und alsdann vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vier und zwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt.“

Anlage 32.

7. Nach dem Antrage der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Änderung des § 11 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz — Druckfachen Nr. 43 —, wird die Streichung des § 11 Nr. 1 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, beschlossen.

8. Der Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission für das Rechnungsjahr 1903 unverändert angenommen.

9. Die Petition des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen bezw. der Bürgermeister in Eynatten und Raeren, betreffend Übernahme der sogenannten Raeren'er Prämienstraße unter die Zahl der Provinzialstraßen wird nach dem Antrage der III. Fachkommission abgelehnt.

Die weiteren Gegenstände der Tagesordnung werden für heute abgesetzt und in die nächste Plenarsitzung, welche auf Montag Nachmittag 1 Uhr anberaumt wurde, verwiesen.

Nachdem noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung, wie hierunter angegeben, festgesetzt worden war, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

1. Eingänge.

2. Antrag der III. Fachkommission zum Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung nebst

Anlage A, Boranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen,

Anlage B, Boranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds,

Anlage C, Boranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

3. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen an Kreise gegen Rente.
4. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.
5. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung eines Darlehns aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiehl-Waldbroel-Morsbach.
6. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
7. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.
8. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901.“
9. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
10. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Centralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
11. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
12. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die
 - A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
 - B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherungbeschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.
13. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.
14. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.

15. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
16. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
17. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904;

in Verbindung hiermit

Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Cöln, auf Bewilligung eines dauernden Zuschusses in Höhe von 5000 Mark zur Deckung der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung von Meisterkursen für Schlosser, Tischler, Schuhmacher und Schneider zc. in Cöln und

Antrag der Handwerkskammer in Düsseldorf, auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 8000 Mark zur Deckung der Kosten der ersten Einrichtung von Meisterkursen für Handwerker in Düsseldorf und von 5000 Mark jährlich für die laufenden Unterhaltungskosten.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Die Schriftführer:
Komm. Sneathlage.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 16. Februar 1903.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 1¹/₄ Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen. Schriftführer für heute sind Regierungsrat Schrakamp und Oberbürgermeister Spiritus. Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingänge.

- a) Der Königliche Regierungspräsident Dr. Renvers hat telegraphisch und auch schriftlich angezeigt, daß er die Wahl zum Landeshauptmann der Rheinprovinz unter den daran geknüpften Bedingungen annehme.
- b) Der frühere Assistenzarzt an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln Dr. Grotthoff legt von ihm zusammengestelltes Aktenmaterial über Vorkommnisse in der genannten Anstalt vor.

Die Eingabe wird an die II. Fachkommission verwiesen.

- c) Die Bürgermeister zu Ruhrtort und Homberg teilen mit, daß sie den Antrag auf Unterstützung des Brückenbaues Ruhrtort-Homberg aus Provinzialmitteln für dieses Jahr zurückziehen.
- d) Nach einer Mitteilung des Herrn Landtagskommissars ist der Abgeordnete Robinson verhindert, an den Sitzungen des Provinziallandtags teilzunehmen.
- e) Der Abgeordnete Kaufen hat sich für den Rest der Sitzungsperiode entschuldigt, der Abgeordnete Heuser für die heutige Sitzung.
- f) Von Seiten des Provinzialausschusses liegt ein Antrag vor zu der ihm zur Vorbereitung überwiesenen Petition des Bürgermeisters zu Nevigés, betreffend Bewilligung eines Zuschusses für die Erweiterung der Provinzialstraße in Nevigés.

Derselbe geht an die III. Fachkommission.

- g) Nach einer geschäftlichen Mitteilung des Vorsitzenden hat der Provinzialausschuß die Vorlage, betreffend die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier, bis zum nächsten Landtage zurückgezogen.

2. Zu dem Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung nebst
 Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von
 Provinzialstraßen,
 Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds,
 Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des
 Gemeinde- und Kreiswegebaués

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904

beantragte die III. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan mit der Abänderung annehmen, daß aus dem bei Titel IV Nr. 10 der „Eigenen Einnahmen“ (Seite 466 der Druckfachen. Nr. 1) durch Zinsen vertretenen Sammelfonds 100 000 Mark derart in Einnahme und Ausgabe gestellt werden, daß weiter sich die unter Titel I Nr. 3 c (Seite 470 der Druckfachen. Nr. 1) vorgesehenen 350 000 Mark auf 450 000 Mark und die bei Anlage C (Seite 504 der Druckfachen. Nr. 1) angeführten 362 500 Mark zu Gunsten des Fonds B auf 462 500 Mark erhöhen.“

Der Abgeordnete Marx stellt den Antrag:

„Provinziallandtag wolle den Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung nebst den Anlagen A, B und C unverändert annehmen.“

Es wird zunächst über den Antrag der Fachkommission abgestimmt, und wird derselbe mit 65 gegen 63 Stimmen abgelehnt.

Sodann wird über den Antrag Marx, den betreffenden Haushaltsplan für 1903 unverändert anzunehmen, abgestimmt und gelangt derselbe zur Annahme.

3. In dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen an Kreise gegen Rente (Druckfachen. Nr. 34), hatte der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle

- 1. sich grundsätzlich sowohl gegen eine allgemeine Aufteilung der Provinzialstraßen wie gegen eine Abgabe derselben in größerem Umfange an die Kreise aussprechen, sodann
- 2. zu der Frage Stellung nehmen, ob zur Förderung der Bildung eines Kreis-Wegeverbandes in den Teilen der Provinz, wo ein Bedürfnis hierzu anerkannt werden

Anlage 33.

kann, den Kreisen, welche die wichtigeren Gemeindewege übernehmen wollen, einzelne hierzu geeignete Provinzialstraßen gegen eine Jahresrente zur Unterhaltung und Verwaltung abgetreten werden können, endlich

3. für den Fall der Bejahung dieser Frage den Provinzialausschuß beauftragen, eine desfallige Vorlage dem nächsten Provinziallandtage zu unterbreiten, die hierauf bezüglichlichen Verhandlungen mit den königlichen Behörden einzuleiten, insbesondere auch ein Abkommen mit einem oder zwei Kreisen behufs Anstellung eines Versuches vorzubereiten und dem Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen."

Die III. Fachkommission beantragte:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich grundsätzlich gegen eine allgemeine Aufteilung der Provinzialstraßen aussprechen,
2. beschließen, zur Förderung der Bildung eines Kreis-Begeverbandes in denjenigen Teilen der Provinz, in welchen ein Bedürfnis hierzu anerkannt wird, den Kreisen, namentlich solchen, welche wichtigere Gemeindewege übernehmen wollen, auf ihren Antrag hierzu geeignete Provinzialstraßen gegen eine Jahresrente zur Unterhaltung und Verwaltung abzutreten,
3. den Provinzialausschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage eine desfallige Vorlage zu unterbreiten und die hierauf bezüglichlichen Verhandlungen mit den betreffenden Behörden einzuleiten, wobei der Provinzialausschuß ermächtigt sein soll, schon jetzt mit einem oder zwei Kreisen Verträge wegen Uebernahme von Provinzialstraßen abzuschließen."

In der Verhandlung über den Beratungsgegenstand werden folgende Anträge gestellt:

- a) von dem Abgeordneten Excellenz Freiherr von Solemacher der Antrag:
„Hoher Landtag wolle nicht nur den Antrag der III. Fachkommission, sondern auch den des Provinzialausschusses ablehnen;“
- b) von dem Abgeordneten Marx der Antrag:
„Provinziallandtag wolle den Antrag der III. Fachkommission mit der Maßgabe annehmen, daß an Stelle des letzten Wortes „abzuschließen“ die Worte treten „vorzubereiten und dem Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen.““

Auf den geschäftsordnungsmäßigen Vorschlag des Abgeordneten Pinggen wird, nachdem von anderer Seite der Antrag von Solemacher als geschäftsordnungsmäßig unzulässig bezeichnet worden war, zunächst darüber Beschluß gefaßt, ob über den Antrag von Solemacher abgestimmt werden soll, wobei die Mehrheit der Versammlung sich bejahend ausspricht.

Hierauf wird über den von Solemacher'schen Antrag selbst abgestimmt und gelangt derselbe zur Annahme, womit der Gegenstand erledigt war. Die übrigen Punkte der Tagesordnung werden für heute abgesetzt und in die morgige Sitzung, welche auf vormittags 11 Uhr anberaumt wird, verwiesen. Für die morgige Sitzung gilt folgende Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.
3. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung eines Darlehns aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiehl-Waldbroel-Morsbach.

4. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorge-
erziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für das
Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
5. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,
betreffend die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulclassene
Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.
6. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,
betreffend einige Abänderungen der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes
für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw.
14./15. Mai 1901“.
7. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung milder
Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und
des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche
bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das
Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
8. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den
Provinzialauschuß und die Centralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom
1. April 1903 bis 31. März 1904.
9. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an
Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren
Hinterbliebene für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
10. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Besoldungen und
anderen persönlichen Ausgaben für die
 - A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
 - B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung
 beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis
31. Dezember 1903.
11. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des
Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für
das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.
12. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegen-
heiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungs-
jahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
13. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzial-
museen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.
14. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das
Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904;
in Verbindung hiermit
Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Cöln auf Bewilligung eines dauernden
Zuschusses in Höhe von 5000 Mark zur Deckung der Kosten der Einrichtung und Unter-
haltung von Meisterkursen für Schlosser, Tischler, Schuhmacher und Schneider zc. in Cöln und
Antrag der Handwerkskammer in Düsseldorf auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses
von 8000 Mark zur Deckung der Kosten der ersten Einrichtung von Meisterkursen für
Handwerker in Düsseldorf und von 5000 Mark jährlich für die laufenden Unter-
haltungskosten.

15. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend vier Anträge auf Beihilfen zum Bau von Brücken. (Nachdem die Anträge bezüglich der Brücken in Ruhrort, Kreuznach und Mehring inzwischen zurückgezogen sind, kommt nur noch die Brücke in Wesel in Betracht.)
16. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter und Vornahme der Wahl.
17. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszufreibenden Landlieferungen auf die Kreise und Vornahme der Wahl.
18. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen für den Provinzialausschuß, und Vornahme der Wahlen.
19. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats, Geheimen Regierungsrats Klauener, und Vornahme der Wahl.
20. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, und Vornahme der Wahl.
21. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern in die Ober-Erfassungskommissionen, und Vornahme der Wahlen.
22. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme der nach den Beschlüssen des 42. Provinziallandtags vorgesehenen zweiten Anleihe zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen sowie einiger weiterer Hochbauten in Höhe von acht Millionen Mark.
23. Antrag der I. Fachkommission zu den Berichten und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung
 - a) eines Betrages von je 3000 Mark für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 für das Kaiser Wilhelm-Museum in Crefeld,
 - b) eines einmaligen Betrages von 3000 Mark zur Erwerbung des Gladiatoren-Mosaiks in Kreuznach.
24. Antrag der I. Fachkommission zur Petition der Provinzial-Straßenaufseher um Erhöhung ihres Einkommens und Verleihung des Titels „Straßenmeister“.
25. Antrag der I. Fachkommission zu den Petitionen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen um Bemessung der Befoldung der Lehrkräfte an den Provinzial-Taubstummeneinrichtungen nach den für die Staatsanstalt in Berlin geltenden Gehaltsätzen und um Anrechnung der vollen Dienstzeit bei der Festsetzung des Dienststeinkommens.
26. Antrag der I. Fachkommission zur Petition des pensionierten Provinzial-Taubstummenehrers Josef Kerner in Essen-Rüttenscheid, betreffend Widerlegung der gegen ihn

erhobenen Beschuldigungen in der Verfügung des Landeshauptmanns vom 23. Juli 1902, wodurch ihm der Beschluß des Provinzialausschusses vom 15/16. Juli desselben Jahres wegen der Veretzung in den Ruhestand vom 1. November 1902 ab bekannt gegeben worden ist.

27. Antrag der I. Sachkommission zur Petition der Witve des Provinzial-Straßenaufsehers von Duffarz in Denklingen um Erhöhung des ihr gewährten reglementsmäßigen Wittwengeldes.
28. Antrag der I. Sachkommission zur Petition des Polizeifergeanten a. D. Hermann Gerlach in Weiffenthurm um Anrechnung der bei der früheren Rheinischen Eisenbahngesellschaft verbrachten Dienstzeit auf sein von der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu zahlendes Ruhegehalt.

(Schluß der Sitzung 4 ³/₄ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Die Schriftführer:
Spiritus. Schrakamp.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 17. Februar 1903.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 ¹/₂ Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind Landrat Dr. Momm und Landrat Snetlage. Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingänge waren nicht mitzuteilen.

2. Nach dem Antrage der III. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen — Druckfachen. Nr. 36 — wird beschlossen:

1. den bisherigen Kredit für Darlehen um 3 Millionen Mark, also auf 21 Millionen, zu erhöhen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen, aus ihm und den eingehenden Tilgungsbeträgen nach dem für ländliche Darlehen jeweilig geltenden Zinsfuß, unter Zuschuß von ¹/₂ Prozent, und gegen mindestens 1 Prozent Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben;
2. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, in allen Fällen, in welchen die Königliche Staatsregierung weniger leistungsfähigen Kommunalverbänden der Provinz oder

Anlage 34.

für erstere eintretende Erwerbsgesellschaften sowie in sonst geeigneten Fällen Beihilfen zur Herstellung und zur Ausrüstung von Kleinbahnen gewährt, aus Provinzialmitteln dieselbe Beihilfe wie der Staat und unter den von der königlichen Staatsregierung gestellten Bedingungen zur Verfügung zu stellen; endlich

3. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, im Falle während der Statsperiode solche Beteiligung sich als notwendig herausstellen sollte, die hierzu erforderlichen Summen aus dem unter 1 gedachten Kredite zu entnehmen oder bei Unzulänglichkeit desselben bei der Landesbank vorschußweise zu erheben und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage behufs Deckung dieses Vorschusses zu unterbreiten."

Anlage 35.

3. Nach dem Antrage der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung eines Darlehens aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiehl—Waldbroel—Morsbach (Drucksachen. Nr. 47), wird beschlossen, den Antrag des Provinzialausschusses anzunehmen, welcher lautet:

„Der Provinziallandtag wolle dem Kreise Waldbroel in Anerkennung der besonderen vorliegenden Verhältnisse und ohne Schaffung eines Präzedenzfalles ausnahmsweise den Betrag von 185 000 Mark aus dem Kleinbahnfonds zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Nebenbahn Wiehl—Waldbroel—Morsbach bewilligen gegen 3 % Zinsen und bei 1 % Tilgung.“

4. Der Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird nach dem Antrage der II. Fachkommission für das Rechnungsjahr 1903 unverändert angenommen.

5. In Abweichung von der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände wird nunmehr zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlsachen übergegangen. Behufs Bildung des Wahlvorstandes ist die Versammlung damit einverstanden, daß die Schriftführer der heutigen Sitzung, Landrat Dr. Momm und Landrat Snetlage, als Beisitzer bestellt werden. Die erste Wahlsache betrifft die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter. Zu dem hierauf bezüglichen Bericht und Antrag des Provinzialausschusses (Drucksachen. Nr. 4) beantragt die I. Fachkommission:

Anlage 36.

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen solange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Die Wahlen erfolgen durch Zuzuf und werden mit der in dem Antrage der I. Fachkommission enthaltenen Maßgabe gewählt bzw. wiedergewählt:

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: königlicher Landrat Geheimer Regierungsrat Freiherr von Loë zu Siegburg und königlicher Regierungspräsident Freiherr von Hövel zu Coblenz,

b) als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Gutsbesitzer Heinrich Kirchmann zu Borbeck und Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen zu Düsseldorf.

Die Gewählten nehmen, soweit sie in der Versammlung anwesend sind, auf Befragen die Wahl an.

6. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszufreibenden Landleistungen auf die Kreise (Drucksachen. Nr. 5), beantragt die I. Fachkommission:

Anlage 37.

„Der Provinziallandtag wolle die Mitwirkung bei der Verteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszufreibenden Landleistungen auf die Kreise dem Provinzialausschusse auf die fernere Dauer von 6 Jahren, und zwar bis zum Ende des Jahres 1908, übertragen.“

Es wird demgemäß beschlossen.

7. Nach dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen für den Provinzialausschuß, waren für die vom 40. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 16. März 1897 auf eine 6 jährige Amtsperiode mit Beginn am 1. April 1897 gewählten 7 Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialausschusses Neuwahlen für eine vom 1. April 1903 ab laufende 6 jährige Amtsdauer vorzunehmen.

Anlage 38.

Die Wahlen erfolgen für 6 Mitglieder und Stellvertreter durch Zuzuf, wobei gewählt bzw. wiedergewählt werden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

1. Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind zu Eschberg;
2. Fabrikant Eduard Nels zu Prüm;
3. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressenhof;
4. Weingutsbesitzer Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach;
5. Oberbürgermeister Becker zu Cöln;
6. Königlich Schloßhauptmann und Kammerherr Graf von Fürstenberg-Stammheim auf Schloß Stammheim;

1. Kommerzienrat René von Boch zu Mettlach;
2. Landes-Oekonomierat und Lederfabrikant Maximilian Keller zu Stadt b. Saarburg;
3. Königlich Landrat Heising zu Uhrweiler;
4. Königlich Kammerherr und Rittergutsbesitzer Freiherr Clemens von Hövel zu Zunkerthal b. Kirchen;
5. Geheimer Kommerzienrat August Heuser zu Cöln;
6. Sanitätsrat Dr. Wenn in Waldbroel.

Sodann wird durch Abstimmung gewählt:

als Mitglied:

als Stellvertreter:

7. Gutsbesitzer Theod. Melchers zu Gnadenenthal.

7. Fabrikant Arnold Hueck zu Neuhüdeswagen.

Über die Wahlen zu Nr. 7 ist ein besonderes Wahlprotokoll als Anlage beigefügt.

Die Gewählten nehmen, soweit sie bei der desfalligen Frage des Vorsitzenden anwesend sind (nicht anwesend sind Nels und Heuser), die Wahl an.

Anlage 39.

8. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats, Geheimen Regierungsrats Klausemer (Drucksachen. Nr. 35), beantragte die I. Fachkommission:

Anlage 40.

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrat, Geheimen Regierungsrat Klausener, unter den bisherigen Anstellungsbedingungen auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1904, wieder wählen.“

Der Abgeordnete Friederichs schlägt vor, die Wahl durch Zuzuf vorzunehmen.

Gegen den Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende stellt dies fest und ersucht sodann die Versammlung, ihre Zustimmung zu der beantragten Wahl durch Zuzuf mittelst Aufstehens zu erkennen zu geben, wobei sich sämtliche Anwesende von den Sitzen erhoben.

Der Landtag hat sonach den Landesrat, Geheimen Regierungsrat Klausener, unter den in dem Antrage der I. Fachkommission enthaltenen Maßgaben einstimmig wiedergewählt.

Anlage 41.

9. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, (Drucksachen. Nr. 11) stellte die I. Fachkommission den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät unter den folgenden Bedingungen vornehmen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren.
2. Der Gewählte erhält das in den Haushaltsplänen der Provinzial-Feuer-Societät vom Provinziallandtage jeweilig genehmigte Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen für die Befoldung der Provinzialbeamten.
3. Der Gewählte ist verpflichtet:
 - a) die zur Zeit geltenden und für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die erlassenen und noch ergehenden Dienstanweisungen als verbindlich anzuerkennen;
 - b) die Stelle des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät unter Beibehaltung des mit derselben verbundenen Dienstinkommens, wobei an Stelle der Wohnung u. s. w. der dafür im Etat angelegte Geldbetrag zu treten haben würde, mit der Stelle eines Landesrats oder des Direktors der Landesbank zu vertauschen, falls der Provinziallandtag ihn zu einer dieser Stellen berufen sollte;
 - c) eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstags nur mit Zustimmung des Provinzialausschusses anzunehmen, ebenso in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Barthels, empfiehlt zugleich namens der I. Fachkommission den Landesrat Brandts, welcher zur Zeit die Geschäfte führe, als Direktor der Provinzial-Feuer-Societät zu wählen.

Nachdem die Versammlung sich zunächst mit den von der I. Fachkommission vorgeschlagenen Anstellungsbedingungen einverstanden erklärt hatte, wird zur Wahl selbst geschritten.

Der Abgeordnete Excellenz Freiherr von Solmacher beantragt Vornahme der Wahl durch Zuzuf.

Dem Antrage wird nicht widersprochen und ersucht der Vorsitzende die Versammlung, ihre Zustimmung zu der beantragten Affklamationswahl durch Erheben von den Sitzen kundzutun, worauf sämtliche Anwesende sich erhoben.

Der Vorsitzende stellt hiernach fest, daß der Landtag den Landesrat Brandts unter den obigen Anstellungsbedingungen einstimmig zum Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gewählt habe.

10. Zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern in die Ober-Ersatzkommissionen, (Drucksachen. Nr. 42) beantragte die I. Fachkommission:

Anlage 42.

„Der Provinziallandtag wolle

1. die erforderlichen Neuwahlen vornehmen,
2. die Namens des Provinziallandtags vorgenommene Ersatzwahl des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission im I. Bezirk der 30. Infanteriebrigade bestätigen,
3. den Provinzialausschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31., 32. und im 2. Bezirk der 42. Infanteriebrigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung von Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtages zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.“

Der Drucksache Nr. 42 waren in der Übersicht über die Zusammensetzung der Bezirke der Ober-Ersatzkommissionen und der bürgerlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter in Spalte 6 Wahlvorschläge beigegeben.

Unter Verweisung auf diese Vorschläge beantragt der Berichterstatter der Fachkommission, Abgeordneter Förissen, die Wahlen durch Zuzuf zu tätigen.

Dem Antrage wird nicht widersprochen und vollzieht der Landtag sämtliche Wahlen durch Zuzuf nach den gemachten Vorschlägen.

Die Anträge der Fachkommission unter 2 und 3 finden sodann gleichfalls die Zustimmung der Versammlung.

11. In weiterer Abänderung der Reihenfolge der Tagesordnung wird sodann verhandelt über den Antrag der I. Fachkommission:

Petition des pensionierten Provinzial-Taubstummenlehrers Josef Kerner in Essen-Rüttenscheid, welcher an den Provinziallandtag eine Widerlegung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in der Verfügung des Landeshauptmanns vom 23. Juli 1902 I. A. Nr. 10 107, wodurch ihm der Beschluß des Provinzialausschusses vom 15./16. Juli desselben Jahres wegen der Versetzung in den Ruhestand vom 1. November 1902 ab bekannt gegeben worden ist, richtet.

Der Antrag der Fachkommission geht dahin, die Petition abzulehnen, und wird demgemäß beschloffen.

12. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses (Drucksachen. Nr. 26) wird nach dem Antrage der II. Fachkommission beschloffen:

Anlage 43.

- a) den Provinzialausschuß zu ermächtigen, die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses vorzubereiten,
- b) den Provinzialausschuß zu beauftragen, über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der erforderlichen Bau- und Einrichtungskosten dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zu unterbreiten.“

Anlage 44.

13. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901“ (Drucksachen. Nr. 27) wird dem Antrage der II. Fachkommission zugestimmt, welcher lautet:

Der Provinziallandtag wolle

- a) den „Abänderungen der §§ 4 und 10 der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeziehung Minderjähriger“ in der in dem Bericht des Provinzialausschusses ersichtlich gemachten Weise zustimmen,
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Anträgen etwa noch geforderten Änderungen vorzunehmen.“

14. Der Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird nach dem Antrage der II. Fachkommission für das Rechnungsjahr 1903 unverändert angenommen.

15. Der Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Centralverwaltungsbehörde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 mit der Maßgabe angenommen, daß bei Titel III Nr. 2 der Ausgabe das Dienst Einkommen des Landesrats Kehl zur Hälfte hier und zur anderen Hälfte beim Haushaltsplan der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verausgabt wird.

16. Der Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 unverändert angenommen.

17. Der Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der
- a) bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“,
 - b) bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung

beschäftigten Provinzialbeamten für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission für das Kalenderjahr 1903 unverändert genehmigt.

18. Zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission Beschluß gefaßt, welcher lautet:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan für das Kalenderjahr 1903 unter ziffermäßiger Richtigestellung des Titels I Nr. 2 der Ausgabe mit der Maßgabe annehmen, daß das Dienst Einkommen des Dezernten zur Hälfte hier und zur andern Hälfte beim Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Centralverwaltungsbehörde verausgabt wird.“

19. Der Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 unverändert angenommen.

20. Der Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905 wird nach dem Antrage der

I. Fachkommission für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 mit der Maßgabe angenommen, daß das Gehalt für den Direktor des Provinzialmuseums, Titel I Nr. 2 der Ausgabe, von 3600 Mark auf 4000 Mark erhöht wird.

Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung werden für heute abgesetzt und in die morgige Sitzung verwiesen. Letztere wird auf Vormittag 11 Uhr anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904;
in Verbindung hiermit
Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Köln auf Bewilligung eines dauernden Zuschusses in Höhe von 5000 Mark zur Deckung der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung von Meisterkursen für Schlosser, Tischler, Schuhmacher und Schneider etc. in Köln und Antrag der Handwerkskammer in Düsseldorf auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 8000 Mark zur Deckung der Kosten der ersten Einrichtung von Meisterkursen für Handwerker in Düsseldorf und von 5000 Mark jährlich für die laufenden Unterhaltungskosten.
3. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend vier Anträge auf Beihilfen zum Bau von Brücken. (Nachdem die Anträge bezüglich der Brücken in Ruhrort, Kreuznach und Mehring inzwischen zurückgezogen sind, kommt nur noch die Brücke in Wesel in Betracht.
4. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme der nach den Beschlüssen des 42. Provinziallandtags vorgesehenen zweiten Anleihe zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen sowie einiger weiterer Hochbauten in Höhe von acht Millionen Mark.
5. Antrag der I. Fachkommission zu den Berichten und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung
 - a) eines Betrages von je 3000 Mark für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 für das Kaiser Wilhelm-Museum in Crefeld,
 - b) eines einmaligen Betrages von 3000 Mark zur Erwerbung des Gladiatoren-Mosaiks in Kreuznach.
6. Antrag der I. Fachkommission zur Petition der Provinzial-Straßenaufseher um Erhöhung ihres Einkommens und Verleihung des Titels „Straßenmeister“.
7. Antrag der I. Fachkommission zu den Petitionen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen um Bemessung der Besoldung der Lehrkräfte an den Provinzial-Taubstummeneinrichtungen nach den für die Staatsanstalt in Berlin geltenden Gehaltsstufen und um Anrechnung der vollen Dienstzeit bei der Festsetzung des Dienst-einkommens.
8. Antrag der I. Fachkommission zur Petition der Witwe des Provinzial-Straßenaufsehers von Duffarz in Denklingen um Erhöhung des ihr gewährten reglementsmäßigen Witwengeldes.
9. Antrag der I. Fachkommission zur Petition des Polizeifergeanten a. D. Hermann Gerlach in Weiffenthurm um Anrechnung der bei der früheren Rheinischen Eisenbahngesellschaft verbrachten Dienstzeit auf sein von der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu zahlendes Ruhegehalt.

10. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend die Verminderung und anderweitige Einteilung des Landesbauämter in der Rheinprovinz.
11. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Abänderung des Reglements der Provinzial Feuer-Societät.
12. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.
13. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.
14. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend
 - a) den Anschluß anderer Verbände an die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und die hierzu erforderlichen Änderungen der Satzungen der Kasse,
 - b) den Antrag des Rheinischen Städtebundes auf Änderung des § 9 dieser Satzungen.
15. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Festsetzung des Beitragsfußes sowie Abänderung der Satzungen der Witwen- und Waisenerfürsorgeanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.
16. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Antrage des Abgeordneten Mooren, betreffend Erst- und Niers-Melioration.
17. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der Straßenaufsichtsbeamten um
 - a) Einrangierung in die vom 40. Rheinischen Provinziallandtag genehmigte Befoldungsordnung nach dem Dienstalter,
 - b) Anstellung auf Lebenszeit nach einer Probezeit von fünf Jahren.
18. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der Gemeinde Lobberich im Kreise Kempen um Befürwortung des von ihr an die königliche Staatsregierung gerichteten Antrages auf Verleihung der Städteordnung an die Gemeinde Lobberich.
19. Antrag der IV. Fachkommission zu der Petition des Bürgermeisters in Süchteln auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe zu den Baukosten einer Niersbrücke.
20. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) und zwar zu B Nr. 19 der der Druckfachen. Nr. 17. beigefügten Nachweisung, betreffend Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Domes in Wezlar.
21. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167) insbesondere den Erlaß eines Reglements für die Unterverteilung eines Teiles dieser Rente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden.
22. Antrag der Kommission zur Vorberatung eines Gesetzentwurfes, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.
23. Antrag der II. Fachkommission zu der Petition des Dr. med. Grotthoff in Sachen der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln.

24. Antrag der I. Fachkommission zum Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904

in Verbindung damit

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

25. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Beder.

Die Schriftführer:
Momm. Sneathlage.

Achte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 18. Februar 1903.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11^{1/2} Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Regierungsrat Schrakamp und Oberbürgermeister Spiritus.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, deren Nr. 16 abgesetzt und in die morgige Sitzung verwiesen wird. Die Tagesordnung findet im übrigen ihre Erledigung wie folgt:

1. Eingänge.

Der Vorsitzende teilt mit, daß der Abgeordnete Nels die gestern auf ihn gefallene Wahl als Mitglied des Provinzialausschusses inzwischen angenommen habe.

2. Zu dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 und den hiermit verbundenen Petitionen Nr. 11 und 12 des Petitionsverzeichnisses (Drucksachen. Nr. 45.) beantragt die I. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1903 mit der Änderung annehmen, daß bei Titel I Nr. 2 der Ausgabe der Zuschuß für die Fachschule für Textilindustrie in Aachen von 6000 Mark auf 10 000 Mark erhöht wird, und den Provinzialauschuß ermächtigen, diesen Mehrbetrag über den Haushaltsplan hinaus zu verausgaben,

ferner zugleich die Petitionen Nr. 11 und 12 des Petitionsverzeichnisses,

(Drucksachen. Nr. 45) als erledigt erklären.“

Der Antrag der Fachkommission gelangt zur Annahme.

Anlage 45.

3. Nach dem Antrage der I. Fachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses Drucksachen Nr. 7 wird beschlossen, den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Erbauung einer festen Brücke über den Rhein bei Wesel abzulehnen. (Die weiteren in der Drucksache behandelten Anträge, betreffend die Brücken bei Ruhrort, Kreuznach und Mehring, waren durch Zurückziehung erledigt.)

Ein von dem Landeshauptmann gestellter Antrag, die Angelegenheit bezüglich der Wesel'er Brücke an den Provinzialauschuß zurückzuverweisen, über welchen Antrag zuerst abgestimmt wurde, blieb in der Minderheit.

Anlage 46.

4. Zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme der nach den Beschlüssen des 42. Provinziallandtags vorgesehenen zweiten Anleihe zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen sowie einiger weiterer Hochbauten in Höhe von 8 Millionen Mark (Drucksachen. Nr. 29.) beantragt die II. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle unter Streichung der Pos. 19 der unter Abschnitt C vorgesehenen Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier

1. sich mit dem Inhalt dieser Vorlage, insbesondere mit den in der Drucksache aufgeführten baulichen Ausführungen einverstanden erklären und
2. den Provinzialauschuß beauftragen, zur Bestreitung der in der Vorlage zusammengestellten baulichen Ausgaben von rund 8 Millionen Mark sowie zur Tilgung der bei der Landesbank für diese Bauausführungen entnommenen Vorschüsse ein Darlehen bis zu 8 Millionen Mark, welches mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}\%$ nebst den zunehmenden Zinsen zu tilgen ist, zu entnehmen und die zu diesem Zwecke erforderliche staatliche Genehmigung nachzusuchen.“

Der Antrag der Fachkommission wird angenommen.

5. Unter Zusammenfassung der Punkte 5 und 20 der Tagesordnung wird nach den Anträgen der I. Fachkommission beschlossen: aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds)

Anlage 47.

- a) als Beihilfe für das Kaiser Wilhelm-Museum in Grefeld für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 je 3000 Mark zu bewilligen;
- b) den Antrag auf Bewilligung von 3000 Mark zu den Erwerbskosten für das Gladiatoren-Mosaik in Kreuznach abzulehnen;
- c) die in Drucksachen Nr. 17 unter B 19 für die Wiederherstellung des Domes in Wehlar beantragten 20 000 Mark unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß sie bis zur endgültigen Klärung der Gesamtkostenaufbringung als besonderer Fonds zinsbar angelegt zur Verfügung des Provinzialauschusses bleiben.

Anlage 48.

6. Die Petition von Provinzial-Straßenaufsehern um

1. Erhöhung ihres Dienst Einkommens,
2. Verleihung des Titels „Straßenmeister“,

wird nach dem Antrage der I. Fachkommission abgelehnt.

7. Desgleichen die Petition der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen der Provinzial-Taubstummenanstalten, welche bitten,

1. die Befoldung der Lehrkräfte an den Provinzial-Taubstummenanstalten nach den für die Staatsanstalt in Berlin geltenden Gehaltsätzen zu bemessen,
2. bei der Festsetzung des Dienst Einkommens die Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen.

8. Desgleichen die Petition der Witwe des Provinzial-Straßenwärters von Duffatz in Dencklingen, welche um Erhöhung des ihr gewährten reglementsmäßigen Witwengeldes bittet.

9. Desgleichen die Petition des Polizeiergeanten a. D. Hermann Gerlach in Weiffenthurm, welcher bittet, ihm die bei der früheren Rheinischen Eisenbahngesellschaft verbrachte Dienstzeit auf sein von der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu zahlendes Ruhegehalt anzurechnen.

10. Zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Verminderung und anderweitige Einteilung der Landesbauämter in der Rheinprovinz (Drucksachen. Nr. 33), beantragte die III. Fachkommission:

Anlage 49.

„Der Provinziallandtag wolle

1. sein Einverständnis mit der Einrichtung von 15 Landesbauämtern nach Maßgabe des Berichtes des Provinzialausschusses vom 1. April 1903 ab erklären, jedoch mit der Abänderung, daß ein Landesbauamt in Düren verbleibt mit der Folge, daß das vorgesehene neue Landesbauamt Aachen-Süd nicht errichtet wird,
2. den Provinzialausschuß mit der Durchführung dieser Einrichtung sowie der vorgeschlagenen Änderungen für Wahrnehmung der Büreaugeschäfte beauftragen.“

In der Verhandlung hierüber stellt der Abgeordnete Dr. von Guérard den Abänderungsantrag:

„Der Provinziallandtag wolle aus Punkt 1 des Antrages der Fachkommission die Worte von „jedoch bis zu Punkt 2 streichen.““

Es wird zunächst über den Antrag von Guérard abgestimmt und gelangt derselbe zur Annahme.

Der so abgeänderte Antrag der Fachkommission wird alsdann gleichfalls angenommen.

11. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät, (Drucksachen. Nr. 15) beantragte die I. Fachkommission:

Anlage 50.

„Der Provinziallandtag wolle

1. das als Drucksachen. Nr. 15 vorliegende Reglement der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz mit den nachstehend angefügten Änderungen genehmigen,
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, denjenigen Änderungen an diesem Reglement, welche der Herr Minister bei der Genehmigung verlangen sollte, zuzustimmen,
3. in dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom $\frac{8. \text{ Februar}}{8. \text{ Mai}}$ 1899 in § 2 zu Klasse II Nr. 2, an Stelle

der Worte „der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät“ zu setzen die Worte die „Landesversicherungsräte“, und in demselben Reglement § 2 zu Klasse III, Nr. 2 hinzuzufügen, die „Oberinspektoren der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt“.“

Abchnitt II.

Organisation und Verwaltung.

Direktor.

§ 4.

Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesversicherungsräte — zugeordnet werden.

Der Direktor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt nach außen und vor Gericht und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen, statutarischen und Reglementsvorschriften verantwortlich.

§ 5.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

Bürgermeister und Geschäftsführer.

§ 6.

Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hülfssagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittlung der Bürgermeister an den Direktor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister bzw. Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Direktors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Provinzialausschusses die den Bürgermeistern nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen, welchen die Eigenschaft als Provinzialbeamte beigelegt werden kann.

Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilarversicherungsverträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatz 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäudeversicherungsanträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Direktors abzuschließen.

In dem Falle des Absatz 2 und 3 gehen auch die in den §§ 18, 24, 30 und 31 benannten weiteren Obliegenheiten der Bürgermeister auf die Geschäftsführer über.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Beforgung der Geschäfte der Feuerversicherungsanstalt 6 % der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäudeversicherungsbeiträge.

Bezirksvertreter.

§ 7.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungsanträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Die Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge abzuschließen.

Kuratorium.

§ 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus fünf von dem Provinzialauschuß aus der Zahl der Mitglieder des Provinziallandtages zu wählenden Mitgliedern, von welch' letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die §§ 48—51 der Provinzialordnung entsprechend anzuwenden sind. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialauschusses. Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich jedoch mindestens sechs mal.

§ 9.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschuß zu machenden Vorlagen.
2. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit dieselben nicht disziplinarer Natur sind.
3. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder und des Reservefonds (§ 14).
4. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 Mark nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 Mark überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
5. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen.
6. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke und die Bestimmungen über anderweitige Einziehung der Beiträge (§ 13).
7. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
8. Bestimmung derjenigen Direktionsbeamten, Geschäftsführer und Bezirksvertreter, welche im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge selbständig abschließen und Schriftstücke unterzeichnen können.
9. Die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Art und Höhe der Besoldung der Geschäftsführer, sowie über die Vereinbarungen mit den Gemeinden, betr. die Einziehung der Beiträge.
10. Die Feststellung der allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.

Provinzialauschuß.

§ 10.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl der Landesversicherungsräte.
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Feststellung etwaiger Beamtenkautionen.

5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
6. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen.

Provinziallandtag.

§ 11.

Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Direktors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.
3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Die Abänderung des Reglements.

Abchnitt III.

Rechnungswesen, Haftung des Provinzialverbandes.

§ 12.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

In § 17 Absatz 3 ist statt (§ 8 Nr. 8) zu setzen (§ 9 Nr. 8),
ebenda Absatz 4 statt (§ 8) zu setzen (§ 9),

In § 18 Absatz 1 ist statt (§ 11) zu setzen (§ 6)
ebenda Absatz 3 statt (§ 8) zu setzen (§ 9).

§ 19 erhält folgende Fassung:

Eigentumswechsel.

§ 19.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt in Gemäßheit des Reglements vom 5. Januar 1836 (G. S. S. 13) §§ 14 und 58 sowie des Reglements vom 1. September 1852 (G. S. S. 653) §§ 11 und 57 die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechten und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer übergehen. Jedoch ist der neue Eigentümer berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 27, innerhalb drei Monaten nach dem Eigentumswechsel durch schriftliche Mitteilung an den Direktor von dem Vertrage zurückzutreten. Der bisherige Eigentümer bleibt, so lange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

In § 20 Absatz 1 ist statt § 8 zu setzen § 9 und statt Beamten oder Geschäftsführers zu setzen Personen.

In § 24 Absatz 2 ist statt vornehmen zu setzen veranlassen.

Nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Soesten wird en bloc-Annahme der Anträge der Sachkommission beschlossen.

12. Der Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904 wird nach dem Antrage der I. Sachkommission für das Kalenderjahr 1903 unverändert angenommen.

13. Der Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz (Drucksachen. Nr. 19): Anlage 51.

„Der Provinziallandtag wolle sich mit den in Drucksachen Nr. 19 vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz einverstanden erklären,“

wird genehmigt.

14. Desgleichen der Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend Anlage 52.

- a) den Anschluß anderer Verbände an die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und die hierzu erforderlichen Änderungen der Satzungen dieser Kasse;
- b) den Antrag des Rheinischen Städtebundes auf Änderung des § 9 dieser Satzungen, (Drucksachen. Nr. 20):

„Der Provinziallandtag wolle:

- a) die in Drucksachen Nr. 20 vorgeschlagenen Zusätze zu den §§ 1 und 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz genehmigen,
- b) über den Antrag des Rheinischen Städtebundes zur Tagesordnung übergehen, da derselbe schon in der Vorlage des Provinzialauschusses seine Erledigung gefunden hat.

15. Desgleichen der Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Festsetzung des Beitragssatzes sowie Abänderung der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz (Drucksachen. Nr. 21): Anlage 53.

„Der Provinziallandtag wolle die in Drucksachen Nr. 21 vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen genehmigen, ferner hinter § 26 einschalten:

§. 27.

Der Provinzialverband der Rheinprovinz übernimmt die Garantie für die von der Anstalt übernommenen Leistungen, insoweit die verpflichteten Kommunalverbände hierzu außer Stande sind.

Der § 27 wird § 28.

Außerdem als § 29 anfügen:

§ 29.

Die vor dem 1. April 1903 der Anstalt angehörenden Verbände können binnen sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung der abgeänderten Satzungen ihren Austritt aus der Anstalt zum 1. April 1904 nach Maßgabe der bisherigen Satzungen erklären.“

16. Die Petition von Straßenaufsichtsbeamten um

- 1) Einrangierung in die vom 40. Rheinischen Provinziallandtag genehmigte Besoldungsordnung nach dem Dienstalter,
- 2) Anstellung auf Lebenszeit nach einer Probezeit von fünf Jahren,

wird nach dem Antrage der I. Fachkommission abgelehnt.

17. Die Petition der Gemeindevertretung Lobberich, Kreis Kempen, welche bittet, der Provinziallandtag wolle ihren an die Königliche Staatsregierung gerichteten Antrag auf Verleihung

der Städteordnung an die Gemeinde Lobberich befürworten, wird nach dem Antrage der I. Fachkommission dem Provinzialausschuß zur Prüfung und zur Berichterstattung im nächsten Provinziallandtag überwiesen.

18. Nach dem Antrage der IV. Fachkommission wird beschlossen, den Antrag des Bürgermeisters zu Süchteln auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe zu den Baukosten einer neuen Miersbrücke, dem Provinzialausschuß zur zuständigen Beschlußfassung zu überweisen.

Anlage 54.

19. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167) insbesondere den Erlaß eines Reglements für die Unterverteilung eines Teiles dieser Rente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden (Drucksachen. Nr. 14), beantragte die I. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. das vorliegende Reglement mit der Maßgabe genehmigen, daß der § 7 Absatz 1 folgende Fassung erhält:

§. 7.

Von dem noch verfügbar bleibenden Rententeile können Unterstützungsbeträge an Kreise und Gemeinden verteilt werden, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen, welche aber zu Verbesserungen im Armen- und Weggewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind.

Ferner als § 10 hinzufügen:

§ 10.

Dieses Reglement gilt zunächst nur für den Verteilungszeitraum der drei Jahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1906.

2. beschließen, daß dem Kreis Wehlar aus der in §§ 9 und 10 des genannten Gesetzes gegebenen Rente ein Betrag von jährlich 700 Mark überwiesen wird, in der Voraussetzung, daß der Kreis anerkennt, daß ihm im Falle des Bedürfnisses auch der Neubau von Kunststraßen innerhalb seines Bezirkes obliegt.“

Es wird nach den Anträgen der Fachkommission beschlossen.

20. Nach dem Antrage der Kommission zur Vorberatung eines Gesetzentwurfes, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet, wird folgender Beschluß gefaßt:

I. der Landtag erklärt,

- 1) daß er gegen die Bildung einer Zwangsgenossenschaft zum Zwecke der Abwässerbeseitigung im Emschergebiet im Wege der Gesetzgebung Bedenken nicht zu erheben hat,
- 2) daß er auch nichts dagegen einzuwenden findet, daß die im Emschergebiet belegenen Stadt- und Landkreise gesetzlich zu einer Zwangsgenossenschaft vereinigt werden, und daß die Genossenschaftslasten durch gesetzlich zu bestimmende, sachverständige und möglichst unparteiische Organe direkt auf die im Gesetz zu bezeichnenden Interessenten-Gruppen verteilt werden;

II. der Landtag überweist aber den ihm vorgelegten „Gesetzentwurf betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet“ dem Provinzialausschuß zur Prüfung nach Anhörung einer von dem Provinzialausschuß aus seiner Mitte und aus Provinzialangehörigen zu wählenden Kommission insbesondere folgender Punkte:

- 1) der in dieser Beziehung bisher aufgestellten Projekte,
- 2) der Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs, namentlich der Frage, ob nicht hinsichtlich der Verteilung der Kosten in dem Gesetzentwurf selbst nähere Grundsätze aufgestellt und eingehendere Vorschriften gegeben werden können, als dies in dem vorliegenden Entwurf geschehen ist;

III. der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, dem Herrn Ober-Präsidenten von seiner Beschlußfassung zu I und dem Resultat der Prüfung zu II mit dem Hinzufügen Kenntnis zu geben, daß der Provinziallandtag seine abermalige Befragung über das Resultat der Prüfung nicht für erforderlich erachtet, vielmehr den Provinzialausschuß zur Abgabe endgültiger Erklärungen ausdrücklich bevollmächtigt hat.

21. Nach dem Antrage der II. Fachkommission zu der Petition des Dr. med. Grotthoff zu Köln in Sachen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt daselbst wird beschlossen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

22. Nach dem Antrag der I. Fachkommission zu dem

1. Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 und
2. zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904

wird beschlossen:

1. Den vorliegenden Haupt-Haushaltsplan nebst den dazu gehörenden Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten sowie diese Haushaltspläne selbst, soweit sie durch die Beschlüsse des Provinziallandtages bereits festgestellt sind, für das Rechnungsjahr 1903 zu genehmigen, ferner
2. zu bestimmen, daß zur Bestreitung der Ausgaben 11% des berichtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern des Rechnungsjahres 1903 als Provinzialabgaben erhoben werden,
weiter beschlossen:
3. aus den Überschüssen der Vorjahre zur Deckung des Defizits den erforderlichen Betrag einzustellen,
4. den Provinzialausschuß zu beauftragen und zu ermächtigen, den Haupt-Haushaltsplan sowie die dazu gehörigen Einzel-Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1903 nach den in den Erläuterungen zu den Etats gegebenen Grundsätzen rechnerisch richtig zu stellen, wobei die gegen den in den vorliegenden Haushaltsplänen eingestellten Durchschnitt der Jahre 1903 und 1904 sich für das Jahr 1903 ergebenden Mehrbeträge zur Verfügung des Provinziallandtages bezw. zur Verwendung für das Jahr 1904 bereit zu halten sind;
5. nachträglich zu genehmigen, daß der bei dem Finalabschlusse des Haupt-Haushaltsplanes für das Jahr 1900 verbliebene Fehlbetrag von 128 087 M. 22 Pf. (Seite 70 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1900) aus den Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben gedeckt worden ist, und gutzuheißen, daß die im Rechnungsjahre 1902 bei den Haushaltsplänen für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, für das Landarmenwesen und für die erweiterte Armenpflege eventl. auch die bei den Kosten

des Provinziallandtages zu erwartenden Mehrausgaben, insofern sie nicht aus den laufenden Einnahmen des Haupt-Haushaltsplanes gedeckt werden können, ebenfalls aus den genannten Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben bestritten werden, endlich 6. zu bestimmen, daß die nach Tilgung dieser Fehlbeträge verbleibende Summe sowie des nach Nr. 3 einzustellenden Mehrbetrags an Mehreinnahmen aus Provinzialabgaben, ferner der aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages nicht verwendete Betrag und etwaige sonstige Rechnungsüberschüsse weiter zur Verfügung des Provinziallandtages gehalten werden sollen.“

Durch die Annahme des Antrages der Fachkommission war der vom Landeshauptmann im Auftrage des Provinzialausschusses gestellte Antrag gefallen, welcher dahin lautete:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Antrag der Fachkommission wie folgt abzuändern:

1. in Nr. 2 dieses Antrages bestimmen, daß zur Bestreitung der Ausgaben 11 $\frac{1}{2}$ % des berechtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern des Rechnungsjahres 1903 als Provinzialabgaben erhoben werden,
2. Nr. 3 des Antrages der Fachkommission zu streichen und
3. in Nr. 6 dieses Antrages die Worte „sowie des nach Nr. 3 einzustellenden Betrages zu streichen“.

23. Der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes (Drucksachen. Nr. 2), wird nach dem Antrage der I. Fachkommission durch Kenntnisaufnahme als erledigt erachtet.

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Der Vorsitzende schließt die Sitzung, nachdem noch die Schlußsitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr anberaunt worden war mit folgender Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Antrage des Abgeordneten Mooren, betreffend Erst- und Riers-Melioration.
3. Antrag der III. Fachkommission zu der Petition des Bürgermeisters in Neviges, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe zur Erweiterung der Provinzialstraße in Neviges infolge Verlegung und Erweiterung des Staatsbahnhofes daselbst.
4. Antrag der Wahlprüfungskommission, betreffend die Prüfung und Gültigerklärung der für den Provinziallandtag stattgehabten Ersatzwahlen.
5. Anträge der Fachkommissionen auf Entlastung von Rechnungen.

(Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Die Schriftführer:
Spiritus. Schrakamp.

Neunte (Schluß-) Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 19. Februar 1903.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10¹/₄ Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung, das Protokoll der heutigen Schlußsitzung gemeinschaftlich mit den Schriftführern namens des Landtags festzustellen und zu vollziehen. Schriftführer für heute sind Landrat Dr. Momm und Landrat Sneathlage.

Die Tagesordnung findet ihre Erledigung wie folgt:

1. Eingänge.

a) Der Abgeordnete Heuser hat mitgeteilt, daß er die auf ihn gefallene Wahl in den Provinzialauschuß annehme.

b) Der Abgeordnete Kreuzer hat sich für heute entschuldigt.

2. Der Antrag des Abgeordneten Mooren, betreffend Erst- und Niers-Melioration, wird nach dem Antrage der IV. Fachkommission dem Provinzialauschuß zur Vorprüfung und Berichtserstattung an den nächsten Provinziallandtag überwiesen.

3. Die Petition des Bürgermeisters in Neviges, betreffend Bewilligung einer Beihilfe zur Erbreiterung der Provinzialstraße in Neviges infolge Verlegung und Erweiterung des Staatsbahnhofes daselbst, wird nach dem Antrage der III. Fachkommission zur weiteren Aufklärung und gegebenenfalls zur Entscheidung an den Provinzialauschuß zurückverwiesen.

4. Nach dem Antrage der Wahlprüfungskommission wird die Gültigkeitserklärung sämtlicher für den 43. Rheinischen Provinziallandtag vorgenommenen Ersatzwahlen beschlossen.

5. Zu den nachbezeichneten Rechnungen wird durch en bloc-Aannahme der Anträge der einzelnen Fachkommissionen die Entlastung und zugleich die Genehmigung der vorgekommenen Kreditüberschreitungen beschlossen:

a) nach dem Antrage der I. Fachkommission:

1. Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1899.

2. Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1900.

3. Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialauschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1899.

4. Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialauschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1900.

5. Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1899.

6. Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1900.

7. Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1899.
8. Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1900.
9. Rechnung über die Unterhaltung der Figurengruppe vor dem Ständehause für 1899.
10. Rechnung über die Unterhaltung der Figurengruppe vor dem Ständehause für 1900.
11. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages für 1899.
12. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages für 1900.
13. VII. Stückrechnung über die Errichtung eines Kaiser Wilhelm=Denkmals in der Rheinprovinz.
14. VIII. Stück- und Schlußrechnung über die Errichtung eines Kaiser Wilhelm=Denkmals in der Rheinprovinz.
15. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialauschusses für 1899.
16. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialauschusses für 1900.
17. Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1899;
18. Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1900;
19. Rechnung über die Verwendung der Überschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1899;
20. Rechnung über die Verwendung der Überschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1900;
21. Rechnung der Landesbank für 1899;
22. Rechnung der Landesbank für 1900;
23. Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1899;
24. Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1900;
25. Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1899;
26. Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1900;
27. Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1899;
28. Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1900;
29. Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1899;
30. Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1900;
31. Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1899;
32. Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1900.

b) nach dem Antrage der II. Fachkommission:

1. Rechnung über das Taubstummwesen für 1899.
2. Rechnung über das Taubstummwesen für 1900.
3. Rechnung über die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1899.
4. Rechnung über die Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1899.

5. Rechnung über die Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1900.
6. IV. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied.
7. V. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied.
8. Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1899.
9. Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1900.
10. I. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld.
11. Rechnung über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für 1899.
12. Rechnung über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für 1900.
13. Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden für 1899.
14. Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden für 1900.
15. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Aachen für 1899.
16. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1898/99.
17. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1899.
18. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1900.
19. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1899.
20. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1900.
21. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1899.
22. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1900.
23. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1900.
24. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1899.
25. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1900.
26. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1898/99.
27. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1899.
28. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1900.
29. Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1899.
30. Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1900.
31. Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1898/99.

32. Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1899.
33. Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1899.
34. Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1898/99.
35. Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1899.
36. Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1900.
37. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1898/99.
38. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1899.
39. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1900.
40. Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1899.
41. Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1900.
42. VI. Stückrechnung über die Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren.
43. VII. Stückrechnung über die Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren.
44. III. Stückrechnung über den Neubau einer Station für irre Verbrecher in Düren.
45. IV. Stückrechnung über den Neubau einer Station für irre Verbrecher in Düren.
46. III. Stückrechnung über die Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg.
47. IV. Stückrechnung über die Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg.
48. V. Stück- und Schlußrechnung über bauliche Änderungen und Einrichtungen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.
49. III. Stückrechnung über Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.
50. IV. Stückrechnung über Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.
51. III. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.
52. IV. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.
53. Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1899.
54. Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1900.
55. III. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.
56. IV. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.
57. III. Stückrechnung über den Neubau einer Anstalt für Epileptische.
58. IV. Stückrechnung über den Neubau einer Anstalt für Epileptische.
59. Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Haus Fichtenhain für 1899.
60. Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Haus Fichtenhain für 1900.

c) nach dem Antrage der III. Fachkommission:

1. Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1898/99.
2. Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1899.

3. Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1899.
4. Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1900.
5. Rechnung über den Reservefonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1899.
6. Rechnung über den Reservefonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1900.
7. Rechnung über den Sammelfonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1899.
8. Rechnung über den Sammelfonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1900.
9. Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1899.
10. Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1900.
11. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens für 1899.
12. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens für 1900.

d) nach dem Antrage der IV. Sachkommission:

1. Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1899.
2. Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1900.
3. Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1899.
4. Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1900.
5. Rechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1899.
6. Rechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1900.
7. Rechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für 1899.
8. Rechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler für 1900.
9. Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1899.
10. Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1900.
11. Rechnung über die Hengstförgebühren für 1899.
12. Rechnung über die Hengstförgebühren für 1900.
13. Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1898.
14. Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1899.

Die geschäftlichen Angelegenheiten waren damit erledigt.

Der Abgeordnete Zweigert nimmt das Wort, um unter lebhaftem allseitigem Beifall dem Herrn Landeshauptmann nochmals den Dank und die Anerkennung des Landtags und zugleich den Dank der ganzen Provinz auszusprechen für seine verdienstvolle Leitung der Verwaltung und damit den Wunsch zu verknüpfen, daß der Herr Landeshauptmann die wohlverdiente Ruhe recht lange genießen möge.

Der Herr Landeshauptmann dankt mit dem Hinzufügen, daß ihn nur die Notwendigkeit habe bestimmen können, sich von seinem Amte zu trennen, und daß er sich freuen würde, im nächsten Jahre mit dem Landtage wieder zusammenkommen und gemeinsam weiter wirken zu können zum Wohle der schönen Heimatprovinz.

Sodann nimmt noch der Abgeordnete Marx das Wort, um dem Vorsitzenden und dem ganzen Vorstande den wohlverdienten und aufrichtigen Dank der Versammlung auszusprechen für die vorzügliche Leitung der Geschäfte, durch die es möglich gewesen sei, die umfangreichen Arbeiten der Session in so verhältnismäßig kurzer Zeit zu bewältigen.

Der Vorsitzende dankt im Namen des Gesamtvorstandes für die befundete Anerkennung und macht alsdann dem Herrn Landtagskommissar die Anzeige, daß der Landtag seine Geschäfte beendet habe.

Der Herr Landtagskommissar richtet an die Versammlung eine Ansprache (vergl. stenographischen Bericht), an deren Schluß er den 43. Provinziallandtag der Rheinprovinz für geschlossen erklärt.

Der Vorsitzende bringt ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Die Schriftführer:
Momm. Sneathlage.



Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 43. Rheinischen Provinziallandtags.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Inhalt

Faint text below the title, likely the start of a table of contents.

Anlage 1.

Verhandelt Düsseldorf, den 8. Februar 1903.

In der heute unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Abgeordneten Freiherrn von Wenge-Wulffen zur Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtages abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtages wurde die Verhandlung durch Vorlesung des Wahlreglements eröffnet.

Sodann wurden die stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern: 1. Landrat Suetlage, 2. Landrat Momm.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Landrat Momm, verpflichtete den Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und konstituierte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Hierauf wurde zur Wahl des ersten Vorsitzenden geschritten.

Nachdem die Verteilung der Stimmzettel an die anwesenden, stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder durch einen der Beisitzer erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 128.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und der Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen betrug 128, für ungültig erklärte Stimmzettel waren keine vorhanden, die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 128.

Es haben erhalten: Oberbürgermeister Becker 70; Graf von Fürstenberg=Stammheim 35; Freiherr von Schorlemer 4; Excellenz von Solemacher 1.

Da der Oberbürgermeister Becker aus Cöln die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er, als zum Vorsitzenden des Provinziallandtages gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Becker.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Vorsitzenden, dem Beisitzer und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Alters-Vorsitzende.
Freiherr von Wenge=Wulffen.

Der Beisitzer.
Sneithlage.

Der Protokollführer.
Womm.

Anlage 2.

(Drucksachen. Nr. 44.)

Verzeichnis

der

Vorlagen für den 43. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.				
1	42 (Anlage 42.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern in die Ober-Ersatzkommissionen.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
2	39 (Anlage 10.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu der Denkschrift der Königl. Staatsregierung, betreffend die Regulierung der Sieg und die Gewährung eines Provinzialzuschusses zu den Kosten dieser Regulierung in Höhe von etwa 230 000 Mark.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fady- kom- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	---	--------------------------------

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

Abteilung I der Centralverwaltung.

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1900.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	I.
2	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1901.	Derselbe.	I.
3	1 Zu Heft der Haushaltspläne vorgeheftet. (Anlage 4.)	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzial- verwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungs- zweige und Anstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Landeshauptmann.	I.
4	Zu 1, Seite 1 bis 22 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Derselbe.	I.
5	Zu 1, Seite 23 bis 42 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzial- ausschuß und die Central-Verwaltungsbehörde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Derselbe.	I.
6	Zu 1, Seite 43 bis 56 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzial- beamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unter- stützungen an deren Hinterbliebene für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Derselbe.	I.
7	Zu 1, Seite 57 bis 76 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die A. bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“, B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904.	Derselbe.	I.
8	Zu 1, Seite 77 bis 86 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufs- genossenschaft für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904.	Gutsbesitzer Peters.	I.
9	Zu 1, Seite 87 bis 100 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1904.	Fabrikant Reks.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
10	Zu 1, Seite 101 bis 104 des Heftes	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	I.
11	2 (Anlage 5.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
12	3 (Anlage 38.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen für den Provinzialausschuß.	Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Beißel von Gymnich.	I.
13	4 (Anlage 36.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.	Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning.	I.
14	5 (Anlage 37.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
15	6 (Anlage 15.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden und zwei hierzu eingegangene Petitionen.	Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning.	I.
16	7 (Anlage 45.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend vier Anträge auf Beihilfen zum Bau von Brücken.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	I.
17	8 (Anlage 28.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungssaales im Ständehause.	Königlicher Schloß- hauptmann und Kammerherr Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I.
18	9 (Anlage 14.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veretzung des Landeshauptmanns, Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Klein, in den Ruhestand.	Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Beißel von Gymnich.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
19	10 (Anlage 8.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Amtsnachfolgers für den am 1. April 1903 in den Ruhestand tretenden Landeshauptmann Dr. Klein.	Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Beißel von Gymnich.	I.
20	35 (Anlage 40.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats, Geheimen Regierungsrats Klaußener.	Landeshauptmann.	I.
21	11 (Anlage 41.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.	Derselbe.	I.
22	12 (Anlage 30.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf des Hauses Elisabethstraße 10 in Düsseldorf.	Derselbe.	I.
23	13 (Anlage 31.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Abänderung der §§ 22 und 23 des Reglements über die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	I.
24	43 (Anlage 32.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Änderung des § 11 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Derselbe.	I.
25	14 (Anlage 54.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167) insbesondere den Erlaß eines Reglements für die Unterverteilung eines Teiles dieser Rente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden.	Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning.	I.
26	15 (Anlage 50.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät.	Königlicher Kammerherr und Landrat Graf Beißel von Gymnich.	I.
72	16 (Anlage 16.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderung des § 18 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
28	Zu 1, Seite 545 bis 548 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Königlicher Schloß- hauptmann und Kammerherr Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I.
29	Zu 1, Seite 549 bis 560 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Derjelbe.	I.
30	Zu 1, Seite 561 bis 564 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	I.
31	17 (Anlage 29.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).	Königlicher Schloß- hauptmann und Kammerherr Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I.
32	18	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier. (Die Vorlage ist während des Provinziallandtags zurückgezogen.)	Derjelbe.	I.
33	19 (Anlage 51.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	I.
34	20 (Anlage 52.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend a) den Anschluß anderer Verbände an die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und die hierzu erforderlichen Änderungen der Satzungen der Kasse, b) den Antrag des Rheinischen Städtebundes auf Änderung des § 9 dieser Satzungen.	Derjelbe.	I.
35	21 (Anlage 53)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Festsetzung des Beitragsfußes sowie Abänderung der Satzungen der Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- missi- on.
36	Zu 1, Seite 105 bis 172 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied, Trier und Köln sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des von der Taubstummenanstalt zu Köln zurückgenommenen Unterstützungsfonds und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	II.
37	Zu 1, Seite 173 bis 198 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Gutsbesitzer Peters.	II.
38	Zu 1, Seite 199 bis 210 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Gutsbesitzer Destree.	II.
39	22 (Anlage 20.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Umwandlung der Taubstummenanstalt in Köln in eine Provinzial-Taubstummenanstalt.	Derfelbe.	II.
40	23 (Anlage 23.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend I. Errichtung einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied. II. Errichtung zweier Turnhallen und zwar einer an der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt in Düren und einer gemeinschaftlichen für die Provinzial-Blinden- und die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied.	Gutsbesitzer Peters.	II.
41	24 (Anlage 21.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die gemäß dem Beschlusse des 42. Provinziallandtags angestellten Erhebungen über Einrichtungen zur Heilung des Stotterns.	Derfelbe.	II.
42	25 (Anlage 22.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied.	Derfelbe.	II.
43	Zu 1, Seite 211 bis 222 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Königlicher Land- rat, Geheimer Regierungsrat Eich.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
44	26 (Anlage 43.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.	Königlicher Land- rat, Geheimer Re- gierungsrat Eich.	II.
45	27 (Anlage 44.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen der „Vorschriften des Rheinischen Provinzial- verbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minder- jähriger vom 12. Februar bezw. 14/15. Mai 1901.“	Derselbe.	II.
46	Zu 1, Seite 223 bis 226 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unter- bringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Fabrikant ReIs.	II.
47	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1899.	—	I.
48	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1900.	—	I.
49	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Pro- vinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Central- verwaltungsbehörde für 1899.	—	I.
50	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Pro- vinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Central- verwaltungsbehörde für 1900.	—	I.
51	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1899.	—	I.
52	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1900.	—	I.
53	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinter- bliebene für 1899.	—	I.
54	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinter- bliebene für 1900.	—	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
55	—	Entlastung der Rechnung über die Unterhaltung der Figuren- gruppe vor dem Ständehause für 1899.	—	I.
56	—	Entlastung der Rechnung über die Unterhaltung der Figuren- gruppe vor dem Ständehause für 1900.	—	I.
57	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages für 1899.	—	I.
58	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages für 1900.	—	I.
59	—	Entlastung der VII. Stückrechnung über die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmales in der Rheinprovinz.	—	I.
60	—	Entlastung der VIII. Stück- und Schlußrechnung über die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmales in der Rhein- provinz.	—	I.
61	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1899.	—	I.
62	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1900.	—	I.
63	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer- Societät für 1899.	—	I.
64	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer- Societät für 1900.	—	I.
65	—	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Über- schüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1899.	—	I.
66	—	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Über- schüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1900.	—	I.
67	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1899.	—	I.
68	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1900.	—	I.
69	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorations- fonds für 1899.	—	I.
70	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorations- fonds für 1900.	—	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
71	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1899.	—	I.
72	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1900.	—	I.
73	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1899.	—	I.
74	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1900.	—	I.
75	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1899.	—	I.
76	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1900.	—	I.
77	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1899.	—	I.
78	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1900.	—	I.
79	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummwesen für 1899.	—	II.
80	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummwesen für 1900.	—	II.
81	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1899.	—	II.
82	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1899.	—	II.
83	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied für 1900.	—	II.
84	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied.	—	II.
85	—	Entlastung der V. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatler des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- missi- on.
86	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1899.	—	II.
87	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1900.	—	II.
88	—	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld.	—	II.
89	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für 1899.	—	II.
90	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für 1900.	—	II.
91	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden für 1899.	—	II.
92	—	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden für 1900.	—	II.

Abteilung II der Centralverwaltung.

93	Zu 1, Seite 227 bis 358 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning.	II.
94	Zu 1, Seite 389 bis 392 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Fabrikant Meis.	II.
95	Zu 1, Seite 455 bis 458 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
96	28 (Anlage 18.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte.	Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning.	II.
97	29 (Anlage 46.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme der nach den Beschlüssen des 42. Provinzial- landtags vorgesehenen zweiten Anleihe zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40., 41. und 42. Provinzial- landtage beschlossenen sowie einiger weiterer Hochbauten in Höhe von 8 Millionen Mark.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lueg.	II.
98	30 (Anlage 25.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erteilung der nachträglichen Genehmigung zur Veräußerung einiger zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafen- berg gehörenden Parzellen an die Stadtgemeinde Düsseldorf behufs Durchführung einer Wegeverlegung.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
99	Zu 1 Seite 359 bis 366 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Derselbe.	II.
100	Zu 1, Seite 367 bis 388 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehren- breitsteiner allgemeinen Armenfonds für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Derselbe.	II.
101	Zu 1, Seite 393 bis 436 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Derselbe.	II.
102	Zu 1, Seite 437 bis 454 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für die Rech- nungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Gutsbesitzer Peters.	II.
103	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial- Irrenanstalt zu Aachen für 1899.	—	II.
104	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1898/99.	—	II.
105	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1899.	—	II.
106	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1900.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Sach- kom- mis- sion.
107	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1899.	—	II.
108	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1900.	—	II.
109	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1899.	—	II.
110	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1900.	—	II.
111	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1900.	—	II.
112	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1899.	—	II.
113	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1900.	—	II.
114	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1898/99.	—	II.
115	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1899.	—	II.
116	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1900.	—	II.
117	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1899.	—	II.
118	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1900.	—	II.
119	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1898/99.	—	II.
120	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1899.	—	II.
121	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1899.	—	II.
122	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1898/99.	—	II.
123	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1899.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
124	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1900.	—	II.
125	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1898/99.	—	II.
126	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1899.	—	II.
127	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1900.	—	II.
128	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1899.	—	II.
129	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1900.	—	II.
130	—	Entlastung der VI. Stückrechnung über die Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren.	—	II.
131	—	Entlastung der VII. Stückrechnung über die Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren.	—	II.
132	—	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau einer Station für irre Verbrecher in Düren.	—	II.
133	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Neubau einer Station für irre Verbrecher in Düren.	—	II.
134	—	Entlastung der III. Stückrechnung über die Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg.	—	II.
135	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über die Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg.	—	II.
136	—	Entlastung der V. Stück- und Schlußrechnung über bauliche Änderungen und Einrichtungen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.	—	II.
137	—	Entlastung der III. Stückrechnung über Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.	—	II.
138	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
139	—	Entlastung der III. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.	—	II.
140	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.	—	II.
141	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1899.	—	II.
142	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1900.	—	II.
143	—	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.	—	II.
144	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.	—	II.
145	—	Entlastung der III. Stückrechnung über den Neubau einer Anstalt für Epileptische.	—	II.
146	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über den Neubau einer Anstalt für Epileptische.	—	II.
147	—	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Haus Fichtenhain für 1899.	—	II.
148	—	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes Haus Fichtenhain für 1900.	—	II.

Abteilung III der Centralverwaltung.

149	Zu 1, Seite 459 bis 506 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Strassenverwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauces für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Königlicher Land- rat, Geheimer Regierungsrat Eich.	III.
-----	---	--	--	------

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
150	31 (Anlage 24.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zu Zwecken der Straßenverwaltung.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	III.
151	32 (Anlage 17.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1902 über die Vorausleistungen zum Wegebau.	Geheimer Kommerzienrat Dr. Ing. C. Lu e g.	III.
152	33 (Anlage 49.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Verminderung und anderweitige Einteilung der Landesbauämter der Rheinprovinz.	Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning.	III.
153	34 (Anlage 33.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen an Kreise gegen Rente.	Derselbe.	III.
154	36 (Anlage 34.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.	Oberbürgermeister Becker.	III.
155	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1898/99.	—	III.
156	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1899.	—	III.
157	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1899.	—	III.
158	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1900.	—	III.
159	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1899.	—	III.
160	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1900.	—	III.
161	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1899.	—	III.
162	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1900.	—	III.
163	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1899.	—	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
164	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1900.	—	III.
165	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für 1899.	—	III.
166	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues für 1900.	—	III.

Abteilung IV der Centralverwaltung.

167	Zu 1, Seite 507 bis 537 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Alrweiler für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	IV.
168	Zu 1, Seite 539 bis 544 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge: a) von Rogg und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b) von Milz- oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere), für die Rechnungsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1905.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
169	37 (Anlage 19.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von kommunalen Wasserversorgungsanlagen.	Königlicher Land- rat, Geheimer Regierungsrat Eich.	IV.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
170	38 (Anlage 11.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die in Ausführung der Beschlüsse des 42. Provinziallandtages getroffenen Maßnahmen a) bezüglich der Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Uhrweiler, b) bezüglich der dem Provinzialausschuß zur Erwägung überwiesenen Resolution, betreffend Übernahme der von der Stadt Kreuznach für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule dafelbst gemachten Aufwendungen.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
171	40 (Anlage 12.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuch des Ackerers Julius Klein zu Kleinstepen bei Radevormwald, Kreis Lennepe, vom August 1902 (eingegangen am 22. August 1902) um Abstandnahme von der Verfolgung eines Ersatzanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.	Derfelbe.	IV.
172	41 (Anlage 13.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch des Bäckers Hugo Wirbelauer zu Trompete bei Leichlingen, Kreis Solingen, vom 30. November 1902 um Abstandnahme von der weiteren Verfolgung eines Negreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn und seinen Vater, den Ackerer Wilhelm Wirbelauer.	Derfelbe.	IV.
173	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1899.	—	IV.
174	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten für 1900.	—	IV.
175	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1899.	—	IV.
176	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1900.	—	IV.
177	—	Entlastung der Rechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1899.	—	IV.
178	—	Entlastung der Rechnung über die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1900.	—	IV.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
179	—	Entlastung der Rechnung über die Errichtung einer Provinzial- Wein- und Obstbauschule zu Uhrweiler für 1899.	—	IV.
180	—	Entlastung der Rechnung über die Errichtung einer Provinzial- Wein- und Obstbauschule zu Uhrweiler für 1900.	—	IV.
181	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1899.	—	IV.
182	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1900.	—	IV.
183	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеgebühren für 1899.	—	IV.
184	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеgebühren für 1900.	—	IV.
185	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1898.	—	IV.
186	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1899.	—	IV.

Anlage 3.

(Druckfachen. Nr. 45.)

Verzeichnis

der

an den 43. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten

Petitionen.

Zau- fende Nr.	Antragsteller.	Inhalt.
1	Strafenaufsichtsbeamte	bitten um 1) Einrangierung in die vom 40 Rheinischen Provinzial- landtag genehmigte Befoldungsordnung nach dem Dienst- alter, 2) Anstellung auf Lebenszeit nach einer Probezeit von fünf Jahren.
2	Provinzial-Strafenaussseher	bitten um 1) Erhöhung ihres Dienst Einkommens, 2) Verleihung des Titels „Straßenmeister“.
3	Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen der Provinzial- Taubstummensehulen	bitten, 1) die Befoldung der Lehrkräfte an den Provinzial-Taub- stummensehulen nach den für die Staatsanstalt in Berlin geltenden Gehaltsätzen zu bemessen, 2) bei der Festlegung des Dienst Einkommens die Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen.
4	Pensionierter Provinzial- Taubstummensehrer Josef Kerner in Essen- Rüttenscheid	richtet an den Provinziallandtag eine Widerlegung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in der Verfügung des Landes- hauptmanns vom 23. Juli 1902 I. A. Nr. 10 107, wo- durch ihm der Beschluß des Provinzialausschusses vom 15./16. Juli des. J. wegen der Verletzung in den Ruhe- stand vom 1. November 1902 ab bekannt gegeben worden ist.
5	Witwe des Provinzial- Strafenausssehers von Duffarz in Dent- lingen	bittet um Erhöhung des ihr gewährten reglementmäßigen Witwengeldes.
6	Stadt Merzig	bittet um Gewährung eines Provinzialzuschusses zur Aus- gleichung der Einquartierungslast im Frieden.

Bemerkungen.	Fach- kom- mission.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 16. Dezember 1902 beschlossen, dem Provinziallandtag die Ablehnung beider Anträge zu empfehlen.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 13. Januar 1903 beschlossen, dem Provinziallandtag die Ablehnung der Petition zu empfehlen.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 7. Februar 1903 beschlossen, die Ablehnung der Petition zu beantragen.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 16. Dezember 1902 beschlossen, dem Provinziallandtag die gegen einen Beschluß des Provinzialausschusses gerichtete Petition zur ressortmäßigen Entscheidung vorzulegen.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 7. Februar 1903 beschlossen, dem Provinziallandtag die Ablehnung der Petition vorzuschlagen. Es wird auf den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses in dieser Angelegenheit (Drucksachen. Nr. 6) Bezug genommen, mit welchem diese Petition verhandelt und erledigt werden wird.	I. I.

Laufende Nr.	Antragsteller.	Inhalt.
7	Gemeinde Roetgen im Kreise Montjoie	bittet um Übernahme der der Gemeinde infolge der Einquartierung erwachsenden Kosten auf die Provinz wenigstens vom laufenden Jahre ab.
8	Gemeindevertretung Lobberich, Kreis Kempen	bittet, der Provinziallandtag wolle ihren an die königliche Staatsregierung gerichteten Antrag auf Verleihung der Städteordnung an die Gemeinde Lobberich befürworten.
9	Polizeisergeant a. D. Hermann Gerlach in Weiffenthurm	bittet, ihm die bei der früheren Rheinischen Eisenbahngesellschaft verbrachte Dienstzeit auf sein von der Ruhegehaltsklasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu zahlendes Ruhegehalt anzurechnen.
10	Rheinischer Städtebund	beantragt die Abänderung des § 9 der Satzungen der Ruhegehaltsklasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz in der Weise, daß auch den auf bestimmte Zeit angestellten Beamten die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit zugestanden wird.
11	Oberbürgermeister der Stadt Köln	beantragt die Bewilligung eines dauernden Zuschusses in Höhe von 5000 Mark zur Deckung der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung von Meisterkursen für Schlosser, Tischler, Schuhmacher und Schneider etc. in Köln.
12	Handwerkskammer in Düsseldorf	beantragt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 8000 Mark zur Deckung der Kosten der ersten Einrichtung von Meisterkursen für Handwerker in Düsseldorf und von 5000 Mark jährlich für die laufenden Unterhaltungskosten.
13	Oberbürgermeister der Stadt Aachen bzw. die Bürgermeister in Eynatten und Raeren	beantragen Übernahme der sogenannten Raeren'er Prämienstraße unter die Zahl der Provinzialstraßen.

Bemerkungen.	Fachkommission.
Es wird auf den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses in dieser Angelegenheit (Drucksachen Nr. 6) Bezug genommen, mit welchem diese Petition verhandelt und erledigt werden wird.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 13. Januar 1903 beschlossen, dem Provinziallandtag die Entscheidung anheimzugeben.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 7. Februar 1903 beschlossen, Ablehnung der Petition vorzuschlagen.	I.
Wegen dieser Petition wird auf den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Anschluß anderer Verbände an die genannte Ruhegehaltsklasse und die erforderlichen Änderungen der Satzungen dieser Klasse (Drucksachen Nr. 20) Bezug genommen, mit welcher sie verhandelt und erledigt wird.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 16. Dezember 1902 beschlossen, dem Provinziallandtag die Bewilligung des Betrages von 5000 Mark vorzuschlagen. Der Betrag ist in den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke unter Titel I Nr. 14 eingestellt und wird dieser und der folgende Antrag daher zweckmäßig bei der Beratung dieses Haushaltsplanes verhandelt und erledigt werden.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom $\frac{30. \text{September}}{1. \text{Oktober}}$ 1902 beschlossen, dem Provinziallandtag vorzuschlagen, diesen Antrag zur Zeit abzulehnen, weil zunächst abgewartet werden muß, ob die königliche Staatsregierung auch für diese Kurse einen Beitrag bewilligen wird.	I.
Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 21./22. Januar 1902 beschlossen, die Ablehnung des Antrages vorzuschlagen.	III.

Zau- fende Nr.	Antragsteller.	Inhalt.
14	Bürgermeister in Kempfeld	beantragt die Übernahme des Gemeindegeweges Kempfeld-Kapfenloch unter die Zahl der Provinzialstraßen.
15	Bürgermeister in Eupen	beantragt Übernahme der Weststraße vom Ofengraben in Eupen bis zur belgischen Landesgrenze in der Richtung auf Dolhain unter die Zahl der Provinzialstraßen.
16	Gemeinde Dillingen im Kreis Saarlouis	beantragt die Bewilligung eines Provinzialzuschusses zur Erweiterung der Merzig-Saarlouis'er Provinzialstraße in Etal. 34,600.
17	Reerponter Ringofen- gesellschaft zu Geldern-Beert	beantragt die Herabsetzung des für die Zahlung der Vorausleistungen mit ihr vereinbarten Einheitsjahres und Abstandnahme von der Bestimmung zu 4 der vom 41. Rhein. Provinziallandtag am 8. Februar 1899 genehmigten Grundsätze, daß von der Einforderung geringerer Vorausleistungsbeiträge als 200 Mark abgesehen werden soll.
18	Geldern'er Ringofen- gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Geldern	Wie vor.

Bemerkungen.	Fach- kom- mission.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 21./22. Januar 1902 beschlossen, die Ablehnung des Antrages vorzuschlagen.	III.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 13. Januar 1903 beschlossen, die Ablehnung dieses Antrages vorzuschlagen.	III.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 7. Februar 1903 beschlossen, die Ablehnung dieses Antrages dem Provinziallandtag zu empfehlen.	III.
Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 7. Februar 1903 beschlossen, Ablehnung der beiden Anträge zu empfehlen.	III.
Wie vor.	III.

Anlage 4.

(Drucksachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltspläne der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

**zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige
und Anstalten**

für die Rechnungsjahre

vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 und vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die direkten Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 schließt ab mit 12 684 000 M. (12 604 900 M.)*
gegen 11 188 000 „ (11 188 000 „)
in den Rechnungsjahren 1901 und 1902, also mit mehr 1 496 000 M. (1 416 900 M.)

Dieser Mehrbetrag besteht:

A. Bei den Einnahmen in folgenden Posten:

1. a) Bei Titel I Nr. 5 „Dotationsrenten des Staates für bestimmte Zwecke“ sind nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, bezw. nach Maßgabe des § 1 der Allerhöchsten Verordnung wegen Feststellung der nach diesem Gesetze zu gewährenden Jahresrenten vom 22. Juni 1902 in den Haushaltsplan 647 825,— M.
neu eingestellt. Wegen dieser Dotationsrente wird auf die an den Provinziallandtag gelangende besondere Vorlage wegen Ausführung des Dotationsgesetzes (Drucksachen. Nr. 14) Bezug genommen.
- b) Ferner ist neu eingestellt unter Titel I Nr. 6 die nach §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bezw. nach § 2 der Verordnung vom 22. Juni 1902 dem Provinzialverbände der Rheinprovinz für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen überwiesene Jahresrente von 93 713,— „
zusammen 741 538,— M.

(Drucksachen.
Nr. 14.)

*) Die eingeklammerten Zahlen ergeben sich nach Feststellung der Haushaltspläne.

2. bei Titel II „Provincialabgaben“ sollen mehr erhoben werden:

- | | |
|---|--------------|
| a) bei Nr. 1 a für Verkehrsanlagen bezw. zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen | 129 000,— M. |
| b) bei Nr. 3 zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege | 4 558,33 „ |

Die erweiterte Armenpflege erfordert im ganzen einen Mehrzuschuß von 90 000 M. Es wird vorgeschlagen, diesen mit 85 441,67 M. aus der unter 1 bei a erwähnten Dotationsrente von 647 825 M. zu decken, so daß noch 4558,33 M. aus der Umlage zu bestreiten bleiben.

Außerdem ist aus der neuen Dotationsrente das Mehrbedürfnis bei dem Landarmenwesen mit 130 500 M. zu entnehmen, also zusammen $85\,441,67 + 130\,500 = 215\,941,67$ M., das ist ein Drittel der eingangs erwähnten Rente von 647 825 M., welches der Provinzialverband für eigene Rechnung verwenden darf, während die übrigen zwei Drittel mit 431 883,33 M. in Gemäßheit der Bestimmung des § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bei Titel I Nr. 5 der Ausgabe dieses Haushaltsplans zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden in Ausgabe gestellt sind;

- | | |
|--|---------------------|
| c) zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung | 501 441,67 „ |
| zusammen | <u>635 000,— M.</u> |

3. bei Titel IV „Einnahmen von Nebenfonds“:

- | | |
|--|-------------|
| find a) bei Nr. 1 als Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank | 60 000,— M. |
| und b) bei Nr. 3 aus den Überschüssen der Provinzial=Feuer=Societät mehr eingestellt | 60 000,— „ |

Wegen des Mehrbetrages zu b wird auf die besondere Vorlage, betreffend die Förderung der Wasserversorgung in den Gebirgsgegenden der Provinz, (Drucksachen. Nr. 37) hingewiesen.

zusammen 120 000,— M.

(Drucksachen.
Nr. 37.)

4. bei Titel V Nr. 1 ist an Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen eine Mehreinnahme von

700,— M.

vorgesehen.
Der Mehrbetrag stellt sich demnach bei

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| 1. Dotationsrenten auf | 741 538,— „ |
| 2. Provincialabgaben auf | 635 000,— „ |
| 3. Einnahmen aus Nebenfonds | 120 000,— „ |
| 4. Zinsen von Beständen | 700,— „ |
| in Summe | <u>1 497 238,— M.</u> |

Dieser Mehreinnahme stehen folgende Mindereinnahmen gegenüber:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Titel IV Nr. 2 an Zinseinnahme des Meliorationsfonds nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1900 und 1901 | 1 200 M. |
| 2. bei Titel V Nr. 2 an unvorhergesehenen Einnahmen | 38 „ |

zusammen 1 238,— „

nach deren Absetzung der Mehrbetrag an Einnahmen von 1 496 000,— M.
verbleibt.

1. Die Notwendigkeit zur Einstellung der erhöhten Provinzialabgaben bei 2 a bis d um zusammen 635 000 M. wird bei den Ausgaben näher erläutert;

2. ebenso bei Titel IV Nr. 1 die Einstellung eines Mehrbetrages von 60 000 M. aus dem Zinsgewinn der Landesbank.

B. Bei den Ausgaben sind höher eingestellt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei Titel I Nr. 5 die zwei Drittel der durch das Gesetz vom 2. Juni 1902 bzw. die Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Dotationsrenten mit zur Unterstützung leistungschwacher Kreise und Gemeinden. Es wird dieferhalb auf die Bemerkung zu 2b der Einnahme vorstehend und auf die wegen Ausführung des Dotationsgesetzes dem Provinziallandtage gemachte besondere Vorlage (Drucksachen. Nr. 14) Bezug genommen; | 431 883,33 M. |
| 2. bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde um den Betrag von | 30 100,— " |

(Drucksachen.
Nr. 14.)

Dieser Mehrbetrag setzt sich zusammen aus Tagegeldern und Reisekosten für die Kommissare bei Mitwirkung bei den Geschäften der Königlichen Rentenbank in Münster mit 400 M., den besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen der Beamten mit 12 155 M., den Besoldungen für neue etatzmäßige Stellen von Bureau- und Kanzleibeamten mit 16 468 M., den Mehrausgaben für wissenschaftliche Hilfsarbeiter mit 8160 M., für Tagegelde und Reisekosten der Beamten mit 5000 M., für sächliche Kosten und unvorhergesehene Ausgaben mit 3887 M. = zusammen 46 070 M., welchen Minderausgaben bei dem Gehalte des Landeshauptmanns mit 4000 M., bei den Oberbeamten mit 5400 M., bei den Hilfsarbeitern im Bureau- und Kanzleidienst mit 5500 M. = 14 900 M.

und größere eigene Einnahmen von 1 070 " 15 970 "

gegenüberstehen, so daß noch bleiben 30 100 M.

- | | |
|---|-------------|
| 3. bei Titel II Nr. 3 der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern zc. mit | 14 558,01 " |
|---|-------------|

Es ist hier wie in den Vorjahren ein Zuschuß mit 15 % der Durchschnittseinkommen der Beamten berechnet. Der Mehrbetrag rührt im wesentlichen von der Einstellung neuer Stellen (2. Oberärzte, Sekretär-, Kanzlisten zc. Stellen) her.

- | | |
|---|------------|
| 4. bei Titel II Nr. 7 der Zuschuß an die Provinzial-Taubstummnanstalten mit | 31 880,— " |
|---|------------|

Der Mehrbetrag ist im wesentlichen hervorgerufen durch die vorgeschlagene Umwandlung der Vereins-Taubstummnanstalt in Cöln in eine Provinzialanstalt. (Drucksachen. Nr. 22). Der für diese Anstalt berechnete Provinzialzuschuß beziffert sich auf 37 190 M., während in dem jetzt geltenden Haushaltsplan nur ein Zuschuß von 15 925 M. berechnet war, also mehr 21 265 M.

(Drucksachen.
Nr. 22.)

Die Durchführung des Besoldungsplans erfordert eine Mehrausgabe von 6700 M., durch die Einstellung einer

Zu übertragen	21 265 M.	508 421,34 M.
---------------	-----------	---------------

	Übertrag	21 265 M. 508 421,34 M.
<p>neuen Stelle in den Etat, die Berufung eines ältern Taubstummlehrers von auswärts entstehen Mehrkosten, welche sich abzüglich des Gehaltsausfalls eines ältern pensionirten Lehrers auf 650 M. stellen, die Beföstigung steigt in ihren Kosten wegen der vergrößerten Schülerzahl um 3700 M. und die übrigen sächlichen und unvorhergesehenen Ausgaben um 896,68 M. = 11 946,68 M.,</p> <p>dagegen sind Minderausgaben bei anderen persönlichen und bei den unvorhergesehenen Kosten von 96,68 M.</p> <p>und ein Mehr an eigenen</p> <p>Einnahmen von 1 235,— „ 1 331,68 „</p> <p>vorgesehen, so daß sich der Mehrzuschuß für die bereits vorhandenen 7 Provinzial-Taubstummenanstalten auf 10 615 „</p> <p>berechnet, ergibt obigen Mehrzuschuß von 31 880 M.</p>		
5.	Der Zuschuß für das Blindenwesen bei Titel II Nr. 8 um den Betrag von und zwar bei der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung) um 1 000 M.	6 990,— „
	„ Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) um 5 990 „	
<p>Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen beanspruchen die Summe von 1875 M., durch Umwandlung einer Lehrerinstelle in eine Lehrerstelle, die Regelung des Gehaltes des Musiklehrers Engels, die Bewilligung der Barvergütung an Stelle der Beföstigung an eine Lehrerin sowie abzüglich des Gehaltsausfalls beim Wechsel der Stelle des Anstaltsgeistlichen entstehen Mehrkosten von 1454 M., an anderen persönlichen Kosten entstehen Mehrausgaben bei beiden Anstalten von 1850 M. Während es möglich war, für Beföstigung in Düren 2000 M. weniger in den Etat einzustellen, hat die Ausgabe in Neuwied wegen höherer Belegung der Anstalt um 5000 M. erhöht werden müssen. Die sächlichen und sonstigen Kosten verursachen bei Neuwied eine Mehrausgabe von 3690 M. und bei Düren eine Minderausgabe von 469 M. Es betragen demnach die Gesamt-Mehrausgaben bei beiden Anstalten 11 400 M.</p> <p>an Mehreinnahmen ist bei beiden Anstalten ein Betrag von 4 410 „</p> <p>vorgesehen, so daß sich obiger Mehrzuschuß von 6 990 M.</p> <p>ergibt.</p>		
6.	Bei Titel II Nr. 9 der Zuschuß für das Hebammenwesen, einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln, um den Betrag von	7 800,— „
<p>Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen erfordern 300 M., die Einstellung einer 2. Hebamme, erforderlich durch die Poliklinik, abzüglich eines Gehaltsausfalls durch das Ausscheiden der bisherigen Wirtschafterin 550 M., für den 1. Assistentenarzt mehr 500 M., durch Verwandlung der</p>		
	Zu übertragen	523 211,34 M.

Übertrag 523 211,34 M.

Bolontärarztstelle in eine Assistentenarztstelle mehr 600 M., an anderen persönlichen Kosten (Schreibhülfe, Dienstpersonal, Invalidengeld) mehr 1316 M., für Beköstigung wegen größerer Verpflegungsstärke und eines erhöhten Pflege-satzes mehr 7800 M., an sonstigen sächlichen Ausgaben, namentlich für Reinigung und Heizung mehr 3384 M., das ist im ganzen 14 450 M.

An Pensionskosten der Schülerinnen und Pflegekosten-beiträgen der Wöchnerinnen und Schwangeren konnte eine Mehreinnahme von 6 650 „
eingestellt werden, so daß der oben berechnete Mehrzuschuß von 7 800 M. verbleibt.

7. Der Zuschuß für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger bei Titel II Nr. 10 um den Betrag von 194 170,— „

Bei der Aufstellung des jetzt geltenden Haushaltsplans für die Fürsorgeerziehung war, gestützt auf die Begründung des Gesetzentwurfes, angenommen worden, daß sich die Zahl der zur Überweisung kommenden Minder-jährigen und die für sie jährlich aufzuwendenden Kosten etwa verdoppeln würden. Diese Annahme war eine irrige. Während im Rechnungsjahre 1900 nur 152 Zwangszöglinge in Zugang gekommen sind, stieg diese Zahl im Jahre 1901 auf nicht weniger als 975 Zöglinge und hat in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1902 noch 358 Zöglinge betragen. Mit welchem Zuwachs in den Rechnungsjahren 1903 und 1904 zu rechnen sein wird, ist noch ungewiß. Für die Ausgaben ist es noch von ganz besonderer Bedeutung, welchem Lebensalter die überwiesenen Fürsorgezöglinge angehören, da die Kosten für die Anstaltserziehung, welche sich insbesondere bei den schulentlassenen Zöglingen wegen des hohen Grades von Verwahrlosung notwendig erwiesen hat, sehr erhebliche sind. Nach den Erfahrungen, welche in beiden Richtungen gemacht sind, mußte die Mehrausgabe veranschlagt werden:

für die Kosten des Unterhalts, der Erziehung zc. der Fürsorgezöglinge auf 518 000,— M.

für die Kosten der Verwaltung, namentlich auch die Gehälter der ausschließlich für die Fürsorgeerziehung tätigen Beamten (1 Landesrat, 1 Fürsorgeerziehungs-Inspektor, 1 Landessekretär, 3 Sekretäre, 5 Bureauassistenten, 5 Kanzlisten und 1 Bote) auf 40 194,— „

für andere persönliche Ausgaben, für einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, für Hilfsarbeiter im Bureau- und Registratur-dienst sowie für Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan zc. auf 18 357,60 „

für sächliche und sonstige Ausgaben insbesondere Kanzlei-, Druck- und Portokosten, für Beschaffung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung von Büreauräumen auf 8 088,40 „

Zu übertragen 584 640,— M. 717 381,34 M.

Übertrag	584 640 M.	717 381,34 M.
endlich für Kosten der ersten Einlieferung und Ausstattung landarmer Minderjähriger zur Fürsorgeerziehung auf . . .	3 700 „	
zusammen also mehr	588 340 M.	

Aus der Erstattung von Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge wird auf eine Mehreinnahme von 5 840 „ gerechnet, so daß noch eine Mehrausgabe von 582 500 M. verbleibt, wovon die Staatskasse zwei Drittel mit rund 388 330 „ zu tragen hat und die Provinz ein Drittel mit 194 170 M. Das ist der obige Mehrzuschuß.

8. Bei Titel II Nr. 12 der Zuschuß für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um den Betrag von 42 250,— M.

Es waren nämlich bei den 6 Provinzialanstalten mehr einzustellen:

- | | | |
|---|----------|--|
| a) zur Bestreitung der besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen der Beamten | 9 870 M. | |
| b) für die Einrichtung neuer Oberarztstellen (zu vergleichen die besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 28), für neue Stationspflegerstellen, für erhöhte Zulagen an die Stationspfleger im Bewahrungshaus zu Düren abzüglich der durch Beamtenwechsel eingetretenen Gehaltsausfälle, sowie der bei dem Abschnitt für andere persönliche Ausgaben entstandenen Minderausgaben von 3040 M. zusammen | 19 920 „ | |
| c) für Pflegepersonal | 6 500 „ | |
| d) für Dienstpersonal | 8 784 „ | |
| e) für Fortbildung der Ärzte (vergl. die besondere Vorlage, Drucksachen. Nr. 28) | 2 900 „ | |

(Drucksachen.
Nr. 28.)

Die Beköstigung erfordert ein Mehr von 6200 M., Bekleidung, Lagerung, Bettwäsche zc. von 1400 M., Reinigung von 2300 M., Mobilien von 1800 M., Arznei, Verbandmittel, chirurgische Instrumente von 2500 M., Kirchen- und Schulbedürfnisse von 450 M., die Unterhaltung der Gebäude von 9000 M., sonstige Ausgaben von 3310 M. und Zinsen 1566 M., zusammen 28 526 „

Summe	76 500 M.
Dagegen an Heizung und Beleuchtung weniger	9 100 „
ergiebt die Gesamt-Mehrausgabe von	67 400 M.
wovon der Mehrbetrag von eigenen Einnahmen der Anstalten mit	25 150 „
abgeht, so daß noch ein Zuschuß von	42 250 M.

Zu übertragen 759 631,34 M.

	Übertrag	759 631,34 M.
9. Bei Titel II Nr. 13 der Zuschuß für das Landarmenwesen um den Betrag von		130 500,— "
Die Ausgabe für die Pflege landarmer Personen hat betragen im Rechnungsjahre 1901	1 407 593 M.,	
während im jetzt geltenden Haushaltsplan hierfür nur vorgesehen sind	1 373 415 "	
	also für 1901 schon zu wenig	34 178 M.
In dem Haushaltsplane für das Landarmenwesen ist die Steigerung der Kosten für landarme Personen für das Rechnungsjahr 1900 auf	79 568 M.	
" " " " 1901 auf	42 391 "	
durchschnittlich also auf 61 000 M. jährlich berechnet.		
Die Ausgabe hat betragen für 1901	1 407 593 M.	
dazu Steigerung	61 000 "	
	mithin Ausgabe im Rechnungsjahre 1902:	1 468 593 M.
demnach sind erforderlich:		
im Rechnungsjahre 1903 (1 468 593 + 61 000) =	1 529 593 M.	
" " 1904 (1 529 593 + 61 000) =	1 590 593 "	
oder durchschnittlich für jedes der beiden Rechnungsjahre rund	1 560 100 M.	
Da, wie vor angegeben, die Steigerung im Jahre 1901 geringer war wie im vorhergehenden Jahre, so sind hier zur Abrundung des Haushaltsplanes 1 550 015,25 M. oder gegen den jetzt geltenden Haushaltsplan mehr	176 600 M.	
vorgesehen worden.		
Der Betrag (Titel I der Ausgabe) zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände ist von 60 000 M. auf 20 000 M. also um	40 000 "	
herabgesetzt worden, weil aus diesem Fonds seither nicht nur unvermögende sondern auch leistungsschwache Ortsarmenverbände unterstützt worden sind. Da die letzteren jetzt die ihnen gebührende Unterstützung aus den Dotationsmitteln des Gesetzes vom 2. Juni 1902 erhalten können, wird hier der Betrag von 20 000 M. für die Fälle der Leistungsunfähigkeit ausreichen.		
Aus den Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten ist auf eine Mehreinnahme von	6 100 "	
gerechnet und es bleibt der oben aufgeführte Mehrzuschuß von	130 500 M.	
10. Der Zuschuß für die erweiterte Armenpflege nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 bei Titel II Nr. 15 um den Betrag von		90 000,— "
Der Mehrzuschuß ist darauf zurückzuführen, daß bei der fortgesetzten Steigerung der Zahl der zu verpflegenden hilflosbedürftigen Personen die in den Haushaltsplan für 1901/02		
	Zu übertragen	980 131,34 M.

eingestellte Summe schon für das erste der beiden Rechnungsjahre nicht ausreichte. Mit Rücksicht auf den erheblichen Zuwachs an Geisteskranken zc. und die Erhöhung der Pflegesätze, welche infolge der ministeriellen Anweisungen zc. vom Landarmenverbande zu zahlen sind, mußte auf eine Steigerung der Pflegekosten um 354 000 M. gerechnet werden, demgegenüber konnte aber nach dem Ergebnisse der beiden Jahre 1899/1900 eine Mehreinnahme aus dem Vermögen der Kranken bzw. aus Beiträgen Drittverpflichteter von 15 000 M. und aus den Beiträgen der Kreise und Gemeinden zu den Pflegekosten eine Mehreinnahme von . 249 000 „ im ganzen also 264 000 „ vorgesehen werden, so daß das Bedürfnis zu einem Mehrzuschuß von 90 000 M. sich herausstellt.

11. Der Zuschuß bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler bei Titel II Nr. 16 um 5 300,— „

Die besoldungsplanmäßigen Gehaltsaufbesserungen erfordern eine Ausgabe von 6440 M., für Aufbesserung des Dienst Einkommens des Anstaltsarztes, welchem bei der stärkeren Beteiligung der Anstalt im dienstlichen Interesse die Ausübung der Privatpraxis unterzagt werden muß, für die notwendige Verbesserung des Einkommens der Anstaltslehrerin, für die Anstellung von zwei Assistenten im Arbeits- und Maschinenbetriebe der Anstalt, zu Zulagen an das Aufsichtspersonal, welches besonders schwierigen Dienst zc. hat, sind mehr erforderlich 7115 M., für Büreaugehülfen, Hülfsaufseher und das Dienstpersonal sind mehr vorgesehen 620 M. = 14 175 M.

Für die Beköstigung mußten bei der höheren Verpflegungsstärke (1350 gegen 900 Köpfe) 54 000 „ ebenso bei Bekleidung, Lagerung 12 000 „ für die üblichen sächlichen Ausgaben 9 800 „ und für sonstige Ausgaben 525 „ mehr in den Haushaltsplan eingestellt werden, mithin insgesamt 90 500 M.

Andererseits konnten die Einnahmen aus den Pflegekosten um 37 230 M. aus der Land- und Viehwirtschaft um 3 400 „ „ dem Arbeitsbetriebe „ 42 600 „ „ der Materialverwaltung „ 300 „ „ dem Mühlenbetriebe und der Bäckerei um 160 „ die sonstigen Einnahmen um 1 510 „ zusammen um 85 200 „

höher angenommen werden. Mithin ist ein Mehrzuschuß von 5 300 M. erforderlich.

Zu übertragen 985 431,34 M.

		Übertrag	985 431,34 M.
12. Der Zuschuß bei Titel II Nr. 19 für die Straßenverwaltung um den Betrag von			222 713,— "
a) Es hat der Zuschuß an den Eisenbahnfonds (Voranschlag B) um 65 000 M. erhöht werden müssen, da nach den Beschlüssen des Provinziallandtages der $\frac{1}{2}$ ige Zinszuschuß der für Kleinbahnarlehen nahezu völlig hergegebenen 18 Millionen Mark und außerdem die Zinsen der zur Beteiligung an dem Bahnprojekt Merzig-Büschfeld erforderlichen, bei der Landesbank entnommenen Summe von 592 500 M. das ist 90 000 + 25 000 M. als Ausgabe vorzusehen waren.			
(Drucksachen. Nr. 33.)	b) In einer besonderen Vorlage, Drucksachen. Nr. 33, ist eine Verminderung der Landesbauämter auf 15 vorgeschlagen. Die Ausgaben für die örtliche Bauleitung haben infolgedessen um niedriger angesetzt werden können, und zwar bei den Diensteinkommen der Bauinspektoren um 17 100 M., bei den Diensteinkommen der Bauamtssekretäre um 8868 M., bei den Büreaunkosten um 900 M., während für Versetzungskosten der genannten Beamten 300 M. und für Aushilfe im Büreaudienste 14 700 M. mehr vorzusehen waren.	11 868 M.	
	c) Bei der Beaufsichtigung der Provinzialstraßen konnten weniger in den Haushaltsplan eingestellt werden, nämlich bei den Gehältern der Straßenmeister und Aufseher infolge Verminderung der Zahl derselben 20 000 M., bei den Mietentschädigungen 3900 M., Schreibmaterialienvergütungen 100 M., und für Anleitung in der Baumpflege und Obstzucht 300 M.; dagegen haben mehr vorgesehen werden müssen für Übernachtungs-, Fahrgelder zc. 500 M., für Beschaffung von Dienstfahrrädern 600 M., für Umzugs- und Versetzungskosten 500 M., für Prämien für gute Leistungen in der Baumpflege (10% der Bruttoeinnahme aus den Obstnutzungen) 1100 M., für die Ausbildung von Straßenmeisteranwärtern (einschl. des Zuschusses an die Schule in Siegen) 12 540 M.	9 060 "	

Zu übertragen 20 928 M. 65 000 M. 1 208 144,34 M.

Übertrag 20 928,— M. 65 000,— M. 1 208 144,34 M.

d) Für die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen sind 167 669,08 „

mehr veranschlagt. Es ist zunächst, wie in früheren Jahren, zu kleineren Anlagen an und in den Provinzialstraßen ein Kredit von 40 600 M. aufgemacht, der sich als nötig erwiesen hat. Für Kleinpflaster ist für die beiden Rechnungsjahre der Rest der vom Provinziallandtage genehmigten Anleihe A von 2 000 000 M. mit jährlich 350 540,94 M. also jährlich mehr 17 207,61 M. eingestellt, für Zinsen der Anleihe A mußten mehr 22 483,61 M. jährlich vorgesehen werden. Dem Provinziallandtage ist in einer besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 31) der Antrag auf Aufnahme einer Anleihe von 532 000 M. zur Deckung der Kosten für Beseitigung von Frostschäden unterbreitet. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe sind 10% also 53 200 M. in den Etat eingestellt. An Städte u. müssen für in eigene Verwaltung und Unterhaltung übernommene Provinzialstraßenstrecken 31 177 M. 86 Pf. Renten mehr gezahlt werden. An Beiträgen zur Kranken- sowie zur Alters- und Invalidenversicherung sind 1000 M. mehr und für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung nach den vom 42. Provinziallandtag genehmigten Grundsätzen 2000 M. mehr erforderlich.

Zur Bestreitung von Unfallrenten haben 600 M. mehr, zur Bestreitung der Portobeträge der Spezialverwaltung 100 M. mehr, für die Kosten des Zahlgeschäfts 1500 M. weniger, für Drucksachen und Formulare 150 M. weniger und bei dem Titel Insgemein: Prozeßkosten, Prämien für Haftpflichtversicherung 2470,30 M. weniger, im ganzen also weniger eingestellt werden müssen 3 420,30 „

zusammen 24 348,30 M.

Zu übertragen 232 669,08 M. 1 208 144,34 M.

(Drucksachen.
Nr. 31.)

Übertrag 232 669,08 M. 1 208 144,34 M.

Bei dem Abschnitt B außerordentliche Ausgaben sind zu Kosten der Herstellung von Anlagen, für welche die Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen sind, und für Verzinsung und Tilgung der Anleihen mehr vorgesehen . 31 438,12 „

Es ist demnach eine Gesamt-Mehrausgabe von . . . 264 107,20 M.
zu verzeichnen. Wird von dieser die voraufgeführte Minder-
ausgabe abgezogen von 24 348,30 „
so bleibt eine Mehrausgabe von 239 758,90 M.

Bei den eigenen Einnahmen der Straßenverwaltung sind folgende Mehrerträge vorgesehen: bei Mieten und Pächten von Grundstücken 900 M., an Beiträgen von Privaten und Korporationen zur Unterhaltung der Straßen 50 M., an Abgaben für die Anlage von Straßenbahnen 1000 M., an Erlös aus Obstnutzungen 11 000 M. und aus Grasnutzungen 1000 M., an Zinsen des Reservefonds der Straßenverwaltung 2875 M. und an Zinsen des Sammelfonds 3425 M. zusammen an Mehr-

einnahmen 20 250,— M.

während Mindereinnahmen beim Verkauf von

Chausséeabraum, Grabenerde, alten Geräten zc.

von 2500 M. und bei sonstigen Einnahmen

von 704,10 M., zusammen von 3 204,10 „

zu erwarten sind, demnach die Mehrerträge bei den eigenen

Einnahmen 17 045,90 „

betragen werden, so daß aus Provinzialmitteln ein Mehr-

zuschuß von 222 713,— M.

erforderlich wird. Dieser Mehrzuschuß wird gedeckt aus der

Dotation, welche gemäß § 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1902

bezw. § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902

für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen

der Provinz gegeben wird, mit 93 713,— „

und aus den Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen mit 129 000,— „

zusammen 222 713,— M.

13. Der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung bei Titel II Nr. 20 um den Betrag von 111 502,08 „

In dem zur Zeit geltenden Haushaltsplan waren zu Meliorationen und zur Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse eingestellt 368 294,72 M. Aus diesem Betrag war zunächst zu entnehmen der provinzielle Anteil an dem sogenannten Westfonds mit 220 000 M. in der Höhe des vom Staate zu dem Fonds gewährten Zuschusses, so daß nach Ausscheidung dieser

Zu übertragen 1 319 646,42 M.

	Übertrag 1 319 646,42 M.
Summe als allgemeiner landwirtschaftlicher Fonds noch 148 294,72 M. verblieben. Bereits im Jahre 1902 sind aber Vereinbarungen mit der Königl. Staatsregierung dahin zustande gekommen, daß Staat und Provinz je 320 000 M. zum Westfonds beisteuern, wodurch dieser 640 000 M. jährlich erreicht. Die Ausgabe der Provinz hat demnach hier um den Betrag von . . .	100 000,— M.
erhöht werden müssen. Bei den gesteigerten Anforderungen an den allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds hat der Betrag von 148 294,72 M. nicht ausgereicht und hat derselbe, um dem Bedürfnisse mehr entsprechen zu können, bei dem Titel I Nr. 7 des betreffenden Haushaltsplans mit 186 065,16 M. also um . . .	37 770,44 „
höher eingesetzt werden müssen.	
Nachdem mit Genehmigung des 42. Provinziallandtags in dem mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Verträge die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Winterschuldirektoren und Weinbauwanderlehrer von der Provinz übernommen worden ist, hat hier der Beitrag zum Pensionsetat mit 15% der Durchschnittseinkommen d. i. mit vorsehen, auch hat für die Landwirtschaftsschule zu Cleve ein weiterer Zuschuß für einen Lehrer an der dort mit dem Charakter einer Winterschule errichteten Schulklasse von mehr eingestellt werden müssen.	20 877,— „
Der Zuschuß an den Haushaltsplan für Zahlung von Pensionen ist wegen einer weiteren Lehrerstelle in Cleve um gestiegen, und zur Erhaltung der Gebäulichkeiten des Rittergutes Desdorf sind . . .	1 500,— „
mehr in den Haushaltsplan eingestellt.	
Die Weinbauschule in Trier erfordert mehr 3 570 M.	584,64 „
„ „ „ Kreuznach „ weniger 4 428 „	1 432,80 „
und die „ „ „ Ahrweiler, für die bisher haushaltsplanmäßig ein Zuschuß noch nicht bewilligt war, einen solchen von . . .	18 928 „
	zusammen 18 070,— „
Es ergibt dies eine Gesamt-Mehrausgabe von . . .	180 234,88 M.
Bei dem Meliorationsfonds ist mit einer Mindereinnahme von	1 200,— „
zu rechnen,	181 434,88 M.
welcher bei dem Rittergut Desdorf eine Mehreinnahme von	1 432,80 „
entgegensteht, so daß eine Mehrausgabe von . . .	180 002,08 M.
bleibt. Von dieser sollen wie vor . . .	111 502,08 „
aus Titel II Nr. 20 der Ausgabe des Haupt-Haushaltsplanes gedeckt und der Rest von . . .	68 500,— M.
	Zu übertragen 1 319 646,42 M.

Übertrag 1 319 646,42 M.

aus Einnahmen von Nebenfonds, Zinsüberschüssen der Landesbank, (Titel IV Nr. 5) des Haupt-Haushaltsplans entnommen werden.

In dem Haushaltsplan laufen außerdem in Einnahme und Ausgabe der Staatszuschuß an den Westfonds mit 320 000 M. und die aus einem Teilbetrag dieses Fonds zu erwartenden Zinsen von 6400 M. durch.

14. An den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke bei Titel IV Nr. 3 um den Betrag von 15 000,— „
wegen der neu eingestellten Zuschüsse an die Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt und für die Einrichtung von Meisterkursen für Handwerker in Cöln.

15. An den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei Titel IV Nr. 5 um den vor unter Nr. 13 schon erwähnten Mehrbetrag von 68 500,— „

16. Bei Titel IV Nr. 7 zur Verwendung aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Feuer-Societät für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke um den Mehrbetrag von 60 000,— „

(Drucksachen.
Nr. 37.)

In einer besonderen Vorlage an den Provinziallandtag (Drucksachen. Nr. 37) ist beantragt, den Provinzialauschuß zur Aufnahme einer Anleihe von 750 000 M. in 2 Jahresraten behufs Beschaffung der Mittel für die Förderung der Wasserversorgung in den Gebirgsgegenden der Provinz zu ermächtigen und zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe aus den Überschüssen der Provinzial-Feuer-Societät statt des seitherigen Jahresbetrages von 60 000 M. einen solchen von 120 000 M. zu entnehmen.

17. Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe für Hochbauten zunächst zu deckenden Kosten der vom 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen Bauten ist ein Betrag von 70 000,— „
vorgesehen worden.

(Drucksachen.
Nr. 29.)

In einer besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 29) ist zur Deckung der Kosten der vom 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen und der beim 43. Provinziallandtage beantragten Bauausführungen die Aufnahme einer mit 3¹/₂% zu verzinsenden und mit 1¹/₂% zu tilgenden Anleihe von 8 Millionen Mark beantragt. Da in Gemäßheit eines Beschlusses des Provinziallandtages die Verzinsung der vorschußweise aus der Landesbank zu entnehmenden Kosten der Bauausführungen nur während der Dauer der Bauten aus den einzelnen Baukontos zu erfolgen hat, so mußte für die während der kommenden Haushaltsperiode fertig zu stellenden und abzurechnenden Bauten ein besonderer Kredit zur Verzinsung und Tilgung dieser letzteren Bauten vorgesehen werden. Es ist unter Zugrundelegung einer Baukostensumme von 1 400 000 M. der Jahresbetrag von 70 000 M. vorgesehen worden.

Die Mehrererfordernisse belaufen sich hiernach zusammen auf 1 533 146,42 M.

Die Mehrausgabe beträgt 1 533 146,42 M.

Dieser Gesamt-Mehrausgabe stehen indessen Minderausgaben gegenüber:

18. Bei Titel I A Nr. 2, Rente an die katholischen Armen in Werden von 50,— M.

Die Rente wird nach den Martini-Durchschnittsmarktpreisen berechnet und kann nach dem Durchschnitt der Ausgabe in den Rechnungsjahren 1900 und 1901 um 50 M. geringer angenommen werden.

19. Bei Titel IV Nr. 1 an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft von 22 000,— "

Aus diesem Haushaltsplan sind bisher die Ausgaben für die Herstellung der Denkmälerstatistik, welche zuletzt 22 000 M. jährlich betragen haben, entnommen worden. Es erscheint angezeigt, diese Kosten in Zukunft aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) zu bestreiten.

20. Bei Titel IV Nr. 2 an den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier . . . 1 500,— "

Infolge des Ablebens des Direktors des Provinzialmuseums in Trier konnte dieser Minderbetrag vorgeesehen werden.

Die Mehrausgaben bei Nr. 14 und 15 von 83 500 M. abzüglich der Minderausgaben bei Nr. 19 und 20 vorstehend mit 23 500 M., also 60 000 M. sollen (siehe Titel IV Nr. 1 der Einnahme des Haupt-Haushaltsplans) mehr aus den Zinsüberschüssen der Landesbank entnommen werden.

21. Bei Titel IV Nr. 4, „Zinsgewinn des Meliorationsfonds“, von 1 200,— "

(siehe Titel IV Nr. 2 der Einnahmen, durchlaufender Posten)

22. Bei Titel V Nr. 4, Dispositionsfonds des Provinzialauschusses, von 10 000,— "

23. Bei Titel V Nr. 5 an Zinsen für Vorschüsse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung von 2 396,42 "

Nach dem Durchschnitt der Ausgaben in den Jahren 1901 und 1902 ist die Verminderung der Haushaltsposition um diesen Betrag zulässig.

Es beträgt somit die Summe der Minderefordernisse 37 146,42 "

nach deren Abrechnung noch eine Gesamt-Mehrausgabe von . . . 1 496 000,— M. bleibt, welche ihre Deckung in den vor unter A aufgeführten Mehreinnahmen in gleicher Höhe findet.

II.

Der Haupt-Haushaltsplan schließt, wie eingangs bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit	12 684 000,— M.
Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten betragen	9 982 978,12 „
mithin ist die Gesamteinnahme	22 666 978,12 M.
welcher eine Gesamtausgabe von	22 666 978,12 M.
gegenübersteht. Die Gesamteinnahme und die Gesamtausgabe nach dem Haupt-Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 beträgt nach dem neuen Haupt-Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 mithin mehr	19 685 603,02 „
2 981 375,10 M.	
Hiervon sind zunächst die vor erläuterten Mehr-Einnahmen und -Ausgaben bei dem Haupt-Haushaltsplan mit	1 496 000,— „
abzuziehen, sodas ein Mehr bei den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten von	1 485 375,10 M.
verbleibt, welches in der diesem Vorbericht beigefügten Nachweisung näher erläutert ist.	

III.

Nach dem vom Provinzialausschusse am 12. Dezember 1900 erstatteten Berichte zu dem Haupt-Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 belief sich die Summe der aus den Rechnungsjahren 1897, 1898 und 1899 zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben auf 534 395,42 M.

Nach der Bemerkung zu Titel II der Einnahme des Haupt-Haushaltsplanes für die Rechnungsjahre 1899 und 1900 sollten die über die Summe von 5 250 000 M. hinausgehenden Mehreinnahmen aus Provinzialabgaben zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben.

Nach dem Finalabschlusse bei dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1900 hat die Einnahme aus den Provinzialabgaben betragen 6 076 072,76 M.

In demselben Haushaltsplan war das Erfordernis an Provinzialabgaben auf 5 250 000,— „ festgestellt, so das sich eine Mehreinnahme von 826 072,76 M. ergibt. Aus dieser Mehreinnahme waren zu bestreiten:

1. gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags vom 6. Februar 1899 zur Durchführung der Besoldungsbesserungen der Provinzialbeamten . . . 19 484,76 M.
2. gemäß Beschlusses des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 13. Februar 1901 die Mehrausgabe beim Landarmenwesen für 1900 mit 218 603,02 „

Zu übertragen 238 087,78 M. 826 072,76 M. 534 395,42 M.

Übertrag 238 087,78 M. 826 072,76 M. 534 395,42 M.

3. Nach Deckung dieses Mehrbetrages bei dem Landarmenwesen ergab der Finalabschluß bei dem Haupt-Haushaltsplan für 1900 doch noch einen Fehlbetrag von . 128 087,22 „ welcher im wesentlichen durch die Mehrkosten des 42. Provinziallandtags, durch den Mehrzuschuß an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen, die noch nicht in vorgesehenerm Umfange mit Kranken belegt werden konnte, durch einen Mehrzuschuß an die schwächer belegte Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler entstanden war und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtags zunächst aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben gedeckt wurde. Die hiernach aus letzteren entnommenen Ausgaben beziffern sich auf 366 175,— „ so daß noch im Rechnungsjahre 1900 ein Betrag von 459 897,76 „ verbleibt.

Der Haupt-Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 enthält bei Titel II der Einnahme gleichfalls die Vorschrift, daß die über die Summe von 6 380 000 M. hinausgehenden Mehreinnahmen an Provinzialabgaben zur Verfügung des Provinziallandtags gehalten werden sollen.

Die Einnahme aus den Provinzialabgaben hat im Rechnungsjahre 1901 6 450 131,42 M. betragen, so daß abzüglich der etatsmäßig vorgesehenen Einnahme von 6 380 000,— „ sich der zur Verfügung des Provinziallandtags zu haltende Betrag auf 70 131,42 „ und die aus den Rechnungsjahren 1897 bis 1901 zur Disposition stehende Summe auf 1 064 424,60 M. berechnet, welcher an nachträglich für 1901 noch eingegangenen, streitig gewesenen Provinzialumlagebeträgen hinzutreten 5 693,73 M. so daß sich eine Gesamtsumme von 1 070 118,33 „ ergibt. Aus dieser Summe waren zu decken:

1. gemäß Beschlusses des 42. Provinziallandtags vom 14. Februar 1901 zum Ankauf von Grundstücken für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn 30 202,55 M.
 2. gemäß Beschlusses des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. Februar 1901 für die Verstärkung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues 50 000,— „
 3. gemäß Beschlusses des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 11. Februar 1901 zur Verstärkung des Bestfonds 100 000,— „
- zusammen 180 202,55 „
- Mithin verblieben zu Verfügung des Provinziallandtags 889 915,78 M.

Übertrag 889 915,78 M.

Da die definitive Verteilung der Provinzialabgaben für das Rechnungsjahr 1902 erst im Monat März kommenden Jahres auf Grund des berechtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern im Jahre 1902 bewirkt werden kann, so steht jetzt noch nicht fest, wie hoch sich die Einnahme an Provinzialabgaben in diesem Jahre belaufen wird. Nach den bei den königlichen Regierungen der Provinz vorgenommenen Ermittlungen stellt sich das Veranlagungssoll an direkten Staatssteuern für 1902 auf rund 61 700 000 Mark. Es ist anzunehmen, daß sich das berechnete Sollaufkommen an Steuern infolge von Reklamationen zc. auf den Betrag von 61 200 000 Mark ermäßigen wird, so daß sich bei dieser Annahme für das Jahr 1902 die Provinzialabgaben bei dem von dem Provinziallandtage genehmigten Satze von $10\frac{1}{2}\%$

auf	6 426 000 M.	
berechnen, und da etatsmäßig nur eine Einnahme von	6 380 000 „	
vorgesehen ist, zur Verfügung des Provinziallandtags ein Betrag von	46 000,— „	
bleiben würde. Die Gesamtsumme der für den Provinziallandtag verfügbar bleibenden Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben aus den Rechnungsjahren 1897 bis einschl. 1902 würde sich also auf	935 915,78 M.	

stellen.

Aus dieser Summe würden aber die im Jahre 1902 entstehenden, nicht zu umgehenden Mehrausgaben gegen den Haushaltsplan bei der Verwaltung des Landarmenwesens, der erweiterten Armenpflege und der Fürsorgeerziehung Minderjähriger Deckung finden müssen, weil andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.

Im Abschnitt I B dieses Berichts ist unter Nr. 9 schon darauf hingewiesen worden, daß die im laufenden Haushaltsplan für das Landarmenwesen für die Pflege landarmer Personen ausgeworfene Summe für die Bestreitung der im Rechnungsjahre 1901 wirklich erwachsenen Kosten nicht ausgereicht hat. Die hierfür entstandene Mehrausgabe von 34 178,33 M. ist zwar durch Mehreinnahmen und Minderausgaben bei dem Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens soweit gedeckt worden, daß aus dem Haupt-Haushaltsplan nur noch ein Mehrzuschuß von 8878 M. überwiesen zu werden brauchte. Da aber die Steigerung der Ausgaben bei der Landarmenverwaltung nach den Erfahrungen der letzten Jahre durchschnittlich 61 000 M. jährlich beträgt, so dürfte im Rechnungsjahre 1902 hier immerhin mit einem Fehlbetrage von etwa 70 000 bis 75 000 Mark gerechnet werden müssen.

Bezüglich der Ausgaben für die erweiterte Armenpflege nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 ist in Abschnitt I B dieses Berichts unter Nr. 10 schon hervorgehoben, daß bei dem fortgesetzten Anwachsen der Zahl der zu verpflegenden hilflosbedürftigen Personen die in den Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 eingestellte Summe sich schon für das erste der beiden Rechnungsjahre als unzureichend erwiesen habe. Dem Verwaltungszweige hat in diesem Jahre aus dem Haupt-Haushaltsplan ein Mehrzuschuß von 10 315,10 M. überwiesen werden müssen. Aus dem Jahre 1900 ist der Provinzialzuschuß hier um mehr als 65 000 M. gestiegen, so daß auf eine Überschreitung von immerhin etwa 60 000 M. im Rechnungsjahre 1902 wird gerechnet werden können.

Wie ferner im Abschnitt I B dieses Berichts unter Nr. 7 hervorgehoben ist, hat sich der jetzt in Geltung befindliche Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger

als völlig unzureichend erwiesen, weil es bei der Aufstellung desselben an jeder zuverlässigen Unterlage hinsichtlich der Zahl der voraussichtlich zur Überweisung kommenden Fürsorgezöglinge gefehlt hat. Der von der Provinz für die Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1901 zu leistende Zuschuß hat sich um 20 362 M. höher gestellt, als etatsmäßig vorgeesehen war. Wenn man berücksichtigt, daß in diesem Jahre die Kosten der zur Fürsorge überwiesenen 975 Zöglinge nur zum Teil in Ausgabe erschienen sind, weil die Überweisung zu verschiedenen Zeiten bis zum Schlusse des Rechnungsjahres erfolgt ist, diese Kosten aber im Rechnungsjahre 1902 voll und dazu noch die Kosten der im Rechnungsjahre 1902 überwiesenen Fürsorgezöglinge — in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1902 = 358 — wie auch die vermehrten Verwaltungskosten zu bestreiten sind, so liegt es auf der Hand, daß eine nicht geringe Überschreitung des Credits unvermeidlich sein wird. Eine überschlägliche Berechnung auf Grund der seitherigen Ausgaben und des Zuwachses an Zöglingen ergibt einen Mehrzuschuß aus Provinzialfonds für 1902 von etwa 100 000 M.

Bei den genannten 3 Verwaltungszweigen würde sich demnach eine Überschreitung von insgesammt 230 000 M. ergeben. Zur Bestreitung dieser Mehrausgabe würde zunächst der halbjährige Betrag des einen Drittels der durch § 4 des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902 gewährten Dotation von 647 825 M. mit rund 107 970 M. — das Gesetz ist am 1. Oktober 1902 in Kraft getreten — heranzuziehen sein, so daß noch eine Mehrausgabe von etwa 122 000 M. zu decken bliebe. Nach Deckung dieser Mehrausgaben würden immer noch rund 814 000 M. zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben.

IV.

Nach dem in Drucksachen. Nr. 2 erstatteten Berichte über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes belief sich am 1. April 1902 der Wert des Vermögens ausschließlich des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuer-Societät und des Rheinischen Meliorationsfonds:

an Gebäuden auf	22 876 674 M.
„ Grundstücken auf	4 852 600 „
„ Inventar „	3 441 610 „
in Wertpapieren „	2 255 672 „
und an sonstigen Forderungen auf	4 167 668 „
zusammen auf	37 594 224 M.

Sierin befinden sich an Fonds, wie Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Kommunalbeamten, Polizeistrafgelderfonds, Viehentschädigungsfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds, welche lediglich verwaltet werden 4 064 754 „
so daß an Provinzialvermögen bleiben 33 529 470 M.

Bei der Landesbank der Rheinprovinz betrug der	
Wert des Gebäudes	340 000 M.
„ „ Grundstückes	100 000 „
„ „ Inventars	40 000 „
ferner der Stammfonds und Reservefonds	6 846 690 „
macht zusammen	7 326 690 „
Zu übertragen	40 856 160 M.

Bei der Provinzial-Feuer-Societät:	Übertrag	40 856 160 M.
Wert der Gebäude	285 000 M.	
„ des Inventars	15 000 „	
und der Betrag der bei der Landesbank hinterlegten Fonds	6 780 000 „	
	macht zusammen	7 080 000 „
Endlich der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit		2 003 800 „
ergibt abzüglich der nur verwalteten Fonds ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes von		<u>49 939 960 M.</u>

Nach dem Stande vom 1. April 1900 (zu vergleichen den am 11. Dezember 1900 erstatteten Bericht, Seite 199 der Verhandlungen des 42. Rheinischen Provinziallandtags) belief sich das Vermögen des Provinzialverbandes damals auf 32 435 371 M. wovon die lediglich in Verwaltung der Provinz befindlichen Fonds mit 2 883 341 „ abzurechnen sind, so daß an Provinzialvermögen blieben 29 552 030 M. diesem trat hinzu bei der Landesbank 6 680 922 „ der Rheinische Meliorationsfonds mit 2 003 800 „ und bei der Provinzial-Feuer-Societät 6 862 538 „ mithin betrug damals das Vermögen 45 099 290 M. gegen das nach dem Stande am 1. April 1902 nachgewiesene Vermögen von 49 939 960 „ also jetzt mehr 4 840 670 M.

Diese Vermögenssteigerung ist eingetreten:

bei der Hauptverwaltung infolge Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben mit	390 530 M.
beim Fonds zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern mit	75 000 „
beim Ständefonds mit	10 000 „
bei den Überschüssen der Provinzial-Feuer-Societät zur Verfügung des Provinzialausschusses mit	90 000 „
bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied infolge Bauausführungen bezw. Grundstücksankäufen	19 050 „
bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Elberfeld desgl. mit	178 000 „
bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten desgl. mit	2 179 387 „
für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal desgl. mit	406 659 „
beim Provinzialfonds für Epileptische (Fichtenhain) desgl. mit	66 787 „
bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler mit	322 248 „
beim allgemeinen Baufonds mit	60 447 „
bei den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen mit	250 282 „
bei dem Rittergut Desdorf mit	92 896 „
bei der Landesbank der Rheinprovinz durch Vermehrung des Reservefonds mit	645 767 „
und bei der Provinzial-Feuer-Societät desgl. mit	217 461 „
bei verschiedenen kleineren Verwaltungszweigen zusammen	2 315 „

Summe 5 006 829 M.

Zu übertragen 5 006 829 M. 4 840 670 M.

Übertrag 5 006 829 M. 4 840 670 M.

Dagegen ist eine Vermögensminderung eingetreten:

bei der Straßenverwaltung infolge Verkauf von Grundstücken und Verminderung von Fonds von	118 329 M.
beim Kaiser-Wilhelm-Denkmalfonds durch Verbrauch des Bestandes ein Betrag von	42 608 „
beim Landarmenhaus und anderen Verwaltungszweigen von	5 222 „
	zusammen 166 159 „

Ergibt oben berechneten Vermögenszuwachs von 4 840 670 M.

Nach dem im Eingange erwähnten, in Drucksachen. Nr. 2 erstatteten Bericht ist die Summe der Schulden des Provinzialverbandes am 1. April 1902 auf 14 989 865,31 M. angegeben.

Sie setzt sich im wesentlichen zusammen wie folgt:

1. Aus der alten Irrenanstaltsbauschuld 4 416 544,45 M.

Nach den Beschlüssen des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886 und vom 9./11. Mai 1887 war behufs Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Einlösung noch nicht getilgten Rheinprovinz-Obligationen bei der früheren Provinzial-Hilfskasse ein Darlehen von 6 Millionen Mark aufgenommen worden, welches vom 1. April 1888 ab zunächst mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und mit $1\frac{1}{2}\%$ getilgt wurde und für dessen Verzinsung und Tilgung vom 1. April 1895 ab gemäß Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtags vom 1. Mai 1895 ein jährlicher Betrag von 250 000 M. in den Haupt-Haushaltsplan eingestellt werden sollte. Nach dem genehmigten Tilgungsplan wird die Schuld am Ende des Rechnungsjahres 1929 getilgt sein.

2. Der vom 42. Rheinischen Provinziallandtag für Anstaltsbauten genehmigten Anleihe von $6\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Es waren auf diese Anleihe am 1. April 1902 aufgenommen 5 802 583,25 M. und hiervon 48 750 M. getilgt, bleibt 5 753 833,25 „

3. Für die einzelnen Anstaltsbauten bestanden am 1. April 1902 an Vorschüssen in Gemäßheit des Beschlusses des Landtages, welche aus der Landesbank aufgenommen waren 1 483 581,39 „

Zu übertragen 11 653 959,09 M. 14 989 865,31 M.

Übertrag 11 653 959,09 M. 14 989 865,31 M.

Diese Vorschüsse sind zum Teil auf die vor unter 2 erwähnte Anleihe von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark, zum Teil auf die in der Vorlage (Drucksachen. Nr. 29) beantragte Anleihe von 8 Millionen Mark zu übernehmen.

4. Auf dem Gute Fichtenhain ruht ein Schuldbetrag von 433 747,87 „
Der Betrag ist gegen 3 $\frac{1}{2}$ % Verzinsung bei der Landesbank der Rheinprovinz entnommen.

5. Auf der Arbeiterkolonie Urft ruht ferner noch das für die Erwerbung und den Ausbau der Anstalt gewährte Darlehen, welches von der Landarmenverwaltung zu verzinsen und zu tilgen ist (ursprünglich 99 200 M.) 94 028,62 „

6. Bei der Provinzial=Straßenverwaltung waren am 1. April 1902 an Schulden vorhanden:

a) Die gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags vom 3. Februar 1899 genehmigte Anleihe A zur Ausführung von Kleinpflasterungen mit . . . 965 584,78 M.

b) Die gemäß desselben Beschlusses genehmigte Anleihe B für Großpflasterungen und Brückenbauten mit . . . 1 123 373,38 „

c) Die gemäß Beschlusses des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. Februar 1901 genehmigte Anleihe C für Großpflaster und Brückenbauten mit 299 987,77 „

d) Zur Bestreitung der Kosten der Beseitigung der im Winter 1900/1901 entstandenen erheblichen Frostschäden an den Provinzialstraßen sind bis zum 1. April 1902 bei der Landesbank vorschußweise aufgenommen worden 307 369,10 „

Die Kosten zu d sollen mit den weiter zur Beseitigung der Frostschäden entstandenen Ausgaben durch eine Anleihe gedeckt werden, deren Aufnahme zum Betrage von 532 000 M. mittels besonderen Berichtes (Drucksachen. Nr. 31) beim Provinziallandtag beantragt ist. 2 696 315,03 „

(Drucksachen.
Nr. 31.)

Zu übertragen 14 878 050,61 M.

	Übertrag	14 878 050,61 M.
7. Für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler war am 1. April 1902 ein Vorschuß von zu decken.	111 814,70 "	
	Es ergibt dies zusammen wie oben	14 989 865,31 M.
Am 1. April 1900 war eine Schuldensumme von	9 895 425,80 "	
nachgewiesen, so daß also eine Steigerung um zu verzeichnen ist. Sie ist entstanden dadurch, daß		5 094 439,51 M.
1. sich die Vorschüsse bezw. die Anleihe für Anstalts- bauten (einschließlich Vergrößerung des großen Sitzungsfaales) um	2 683 269,18 M.	
vermehrt haben, daß		
2. bei der Straßenverwaltung die oben angegebenen Anleihe- und Vorschußbeträge von	2 696 315,03 "	
hinzugekommen sind,		
3. sich die Schuld für das Gut „Haus Fichtenhain“ um vergrößert hat, zusammen	64 024,50 "	
dagegen ist	5 448 608,71 M.	
4. die letzte Vorschußrate für das Kaiser-Wilhelm- Denkmal in Coblenz mit	165 000,— M.	
aus Zinsüberschüssen der Landes- bank gedeckt, ferner sind		
5. die Tilgungsraten auf die alte Irrenanstaltsbauschuld mit	181 270,62 "	
und andere kleinere gedeckte Be- träge von	2 898,58 "	
in Abzug zu bringen, mithin im ganzen ein Abgang von	349 169,20 "	
so daß sich obige Steigerungssumme von	5 094 439,51 M.	
ergibt.		

V.

An Provinzialabgaben sind nach dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1903 und 1904	7 015 000 M. (6 710 000 M.)*)
vorzusehen gegen	6 380 000 „ (6 380 000 „)
in den Rechnungsjahren 1901 und 1902, also mehr	635 000 M. (330 000 M.)

Die Notwendigkeit zur Beschaffung dieses Mehrbetrages an Provinzialabgaben ist vor-
stehend unter I B der Ausgaben im einzelnen eingehend begründet.

Die bisher erhobenen $10\frac{1}{2}\%$ des berechtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern
reichen zur Aufbringung der notwendigen Summe von 7 015 000 M. nicht aus. Das Ver-
anlagungsoll an direkten Staatssteuern für das Rechnungsjahr 1902 beläuft sich nämlich nach
den bei den königlichen Regierungen der Provinz eingezogenen Erkundigungen auf rund 61 709 000 M.

*) Die eingeklammerten Zahlen ergeben sich aus dem festgesetzten Haushaltsplan, außerdem sollen
barnach 221 900 M. aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben aus früheren Jahren entnommen werden.

Bei der heutigen gewerblichen und geschäftlichen Lage ist auf ein Anwachsen der Staatssteuern in den beiden Rechnungsjahren 1903 und 1904 nicht zu rechnen, im Gegenteil macht sich eine rückläufige Bewegung in der Höhe der Steuern bemerkbar, so daß in diesen Jahren ein Staatssteuereinkommen von 61 000 000 M. als die äußerste Grenze anzusehen ist, bis zu welcher bei Berechnung der Provinzialabgaben herangegangen werden darf. Bei einem solchen Steuereinkommen ist aber ein Prozentsatz von $11\frac{1}{2}\%$ erforderlich, um die Summe von 7 015 000 M. aufzubringen, welche zur Begleichung der Ausgaben als notwendig nachgewiesen ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den dazu gehörigen Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungszeige und Anstalten feststellen, ferner
2. genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben $11\frac{1}{2}\%$ *) des verächtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern des betreffenden Jahres als Provinzialabgabe erhoben werde;
3. sodann beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszeige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1905 bzw. 1. April 1905 die Verwaltung solange weiter geführt und die zu 2 genehmigte Provinzialabgabe erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne festgestellt haben wird,
4. nachträglich genehmigen, daß der bei dem Finalabschlusse des Haupt-Haushaltsplans für 1900 verbliebene Fehlbetrag von 128 087,22 M. (Seite 70 des Verwaltungsberichts für 1900) aus den Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben gedeckt worden ist, und gutheißen, daß die im Rechnungsjahre 1902 bei den Haushaltsplänen für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, für das Landarmenwesen und für die erweiterte Armenpflege, ev. auch die bei den Kosten des Provinziallandtags zu erwartenden Mehrausgaben, insofern sie nicht aus den laufenden Einnahmen des Haupt-Haushaltsplans gedeckt werden können, ebenfalls aus den genannten Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben bestritten werden, endlich
5. bestimmen, daß die nach Tilgung dieser Fehlbeträge verbleibende Summe an Mehreinnahmen aus Provinzialabgaben weiter zur Verfügung des Provinziallandtags gehalten werden soll.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

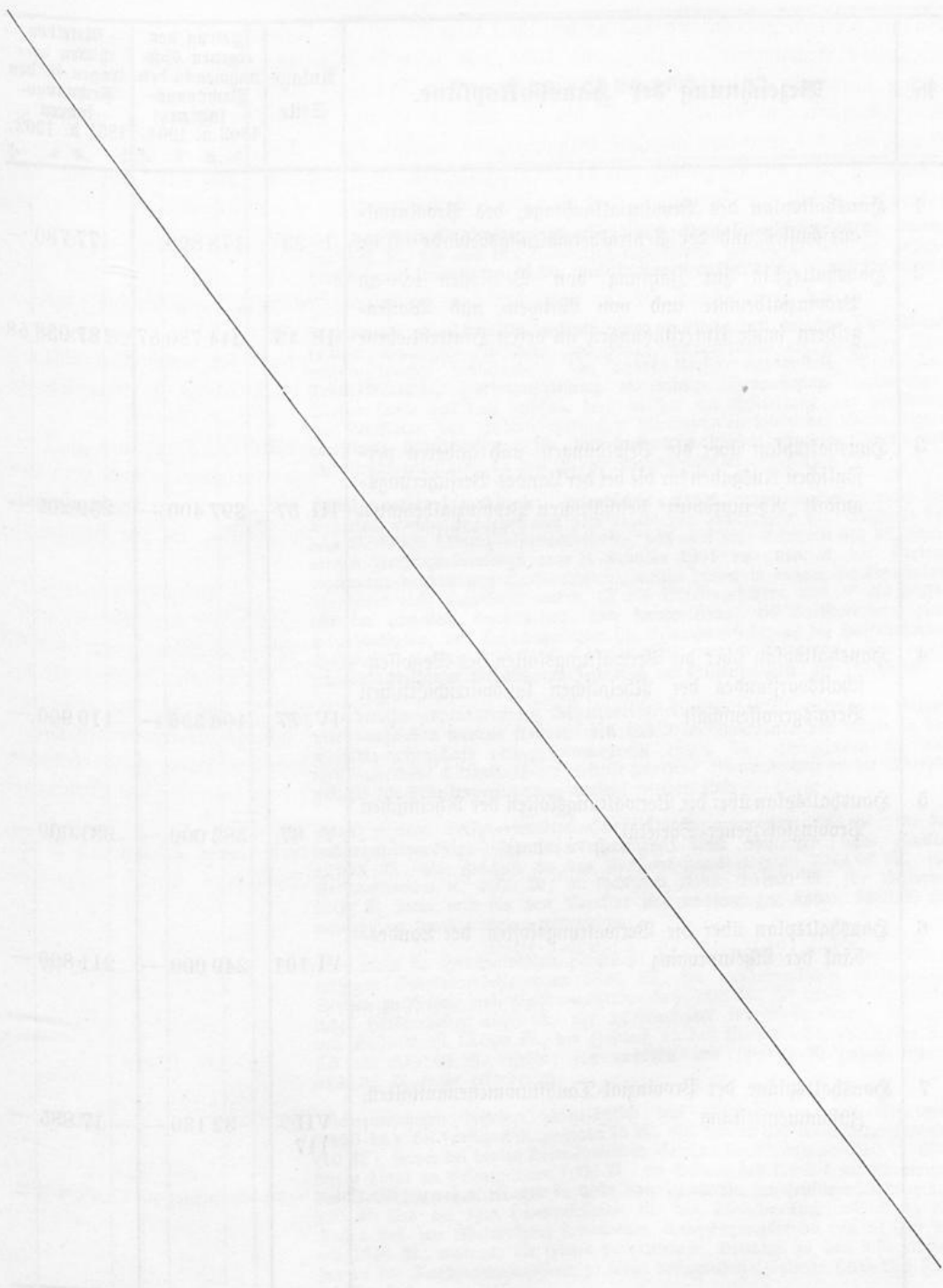
D. Graf Beiffel von Gymnich,

Vorsitzender.

Dr. Klein,

Landeshauptmann.

*) Durch Beschluß des Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 (Seite 55 der Protokolle) auf 11% ermäßigt.



The table content is almost entirely obscured by a large diagonal line. Faint, illegible text is visible in the background, suggesting a table with multiple columns and rows. Some faint numbers like '117' and '118' are visible in the right-hand side of the table area.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in den Rechnungsjahren 1903 u. 1904.		Dieselben haben betragen in den Rechnungsjahren 1901 u. 1902.	
			„	„	„	„
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde . . .	I. 23	178 800	—	177 730	—
2	Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene	II. 43	244 780	57	187 938	58
3	Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten	III. 57	397 400	—	250 200	—
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV. 77	100 500	—	110 900	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät	V. 87	383 000	—	331 000	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. 101	249 000	—	211 800	—
7	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII. 117	32 130	—	17 885	—
Zu übertragen			1 585 610	57	1 287 453	58

Wit hin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
„	„	„
1 070	—	Der aus den Polizeistrafgelderfonds zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag konnte um 920 M., der aus den Sicherheitsfonds um 94 M. und an unvorhergesehenen Einnahmen 56 M. mehr in den Haushaltsplan eingeführt werden.
56 841	99	Die Mehreinnahmen rühren im wesentlichen aus Zinsen der bei der Landesbank rentbar angelegten Bestände und aus Mehrerträgen der einzelnen Verwaltungszweige insbesondere der Landes-Versicherungsanstalt, Provinzial-Feuersocietät, Fürsorgeziehung u. infolge Vermehrung etatsmäßiger Stellen sowie aus dem Zuschuß her, welcher zur Bekleidung der Pensionen der Directoren der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie der Wanderversorger aus dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung an den Pensionshaushaltsplan abzuführen ist.
147 200	—	Der Haushaltsplan hat sich im wesentlichen erhöht durch die Vermehrung der Beamten, welche abgehen von dem erheblichen Anwachsen der Geschäfte bei dem Vorlande dadurch eintraten mußte, daß nach dem Beschlusse des 32. Rheinischen Provinziallandtags vom 8. Februar 1901 von den in der Kartenregistratur beschäftigten Hülfarbeitern, welche seither in diesem Haushaltsplan überhaupt nicht aufgeführt waren, 13 als Büroangestellten und 7 als Hülfsschreiber angestellt worden sind, und ferner (vergl. die Vorbemerkung zum Haushaltsplan) den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung die Hülfbeamten überwiesen werden mußten (16 etatsmäßige und 6 Annäherer). Die besoldungsplannmäßigen Gehaltsverbesserungen der Beamten betragen 15645 M.
—	10 400	Trotz der besoldungsplannmäßigen Gehaltsverbesserungen hat ein geringeres Betrag hier vorgezogen werden können, weil das Dienstvermögen des bisher in der Berufsgenossenschaft tätigen Landesrats (9400 M.) fortgefallen ist und weil außerdem 4 etatsmäßig angestellte gewesene Bürobeamte an die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung verlegt worden sind.
52 000	—	Für einen zweiten versicherungstechnischen Oberbeamten sind 7660 M., für besoldungsplannmäßige Gehaltsverbesserungen 8965 M., für neue Stellen 12574 M., als Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan 7044,60 M., für Polyzuschreiber u. 4000 M., an sachlichen Kosten 10800 M., für Prämien 2200 M. mehr und für den Director und an sonstigen Kosten 3263,00 M. weniger im Haushaltsplan vorgezogen.
37 200	—	Es haben mehr im Haushaltsplan eingestellt werden müssen: an besoldungsplannmäßigen Gehaltsverbesserungen 5895 M., für mehrerstellte etatsmäßige Stellen an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 7096 M., für einen wissenschaftlichen Hülfarbeiter 4200 M., für Hülfarbeiter im Buchhalterei, Bureau- und Kassendienst 13000 M., der Zuschuß an den Pensions-Haushaltsplan hat sich um 2080,65 M. erhöht; für sächliche und sonstige Ausgaben waren 4928,35 M. mehr erforderlich.
14 245	—	Die Mehreinnahmen bestehen hauptsächlich aus Pflegegeldern und Schulgeld (1950 M.), bei sonstigen Einnahmen 75 M., aus Zinsen des Unterstützungsfonds (10 M.), ferner bei der zu übernehmenden Vereins-Taubstummenanstalt in Köln treten hierzu an Pflegegeldern 1000 M., ein Beitrag des Vereins zur Förderung des Taubstummenunterrichts in Köln von 10000 M., an sonstigen Einnahmen 120 M. und bei dem Haushaltsplan für die Wilhelm-Augusta-Stiftung die Zinsen des zur Überweisung kommenden Unterstützungsfonds von 54000 M. mit 1890 M., während die früher vorgezogenen Beiträge zu den Pflegekosten bei in der Taubstummenanstalt zu Köln befindlichen Jüglinge (800 M.) fortgefallen sind.
308 556	99	10 400

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Ein- nahmen in den Rechnungs- jahren		Dieselben haben be- tragen in den Rechnungs- jahren	
			1903 u. 1904.	1901 u. 1902.	1903 u. 1904.	1901 u. 1902.
	Übertrag		1 585 610	57	1 287 453	58
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII.A 173	20 000	—	20 000	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	VIII.B 187	13 010	—	8 600	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII.C. 195	8 610	—	7 700	—
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln	IX. 199	74 405	—	67 755	—
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. 211	595 400	—	201 230	—
13	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden	XI. 223	1 860	—	1 100	—
14	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XII. 227	2 270 850	—	2 245 700	—
15	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens	XIII. 359	50 600	—	44 500	—
16	Haushaltsplan der Polizeistrafgeldfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIV. 367	319 783	—	284 883	—
17	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XV. 389	2 808 000	—	2 544 000	—
18	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler	XVI. 393	339 300	—	254 100	—
	Zu übertragen		8 087 428	57	6 967 021	58

Rithin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
308 566 99	10 400	
—	—	Während die Einnahmen aus den Pflegekostenbeiträgen der Zöglinge und der Anteil der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düren an den Ausgaben der Pensionsstation höher angenommen werden konnten, mußten die Einnahmen aus den Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Zöglinge und aus dem Verkauf von Handarbeiten geringer eingestellt werden.
4 410	—	Nach der Belegung der Anstalt konnten aus den Pensionsbeiträgen der Zöglinge 900 M., an Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Zöglinge 800 M., ferner aus dem Verkauf von Handarbeiten 2700 M. und an sonstigen Einnahmen 10 M. Mehreinnahmen vorgeesehen werden.
910	—	An eingehenden Kapitalien und Tilgungsbeiträgen sind 826,11 M. und an Zinsen des Kapitalvermögens 82,58 M. als Mehreinnahmen in den Haushaltsplan eingestellt. Zur Abrundung des letzteren ist die Position „Sonstige Einnahmen“ um 1,31 M. erhöht.
6 650	—	Die Pensionskosten der Schülerinnen, Wärterinnen sind mit 2700 M., diejenigen von Schwangeren und Hebammen mit 3800 M. nach dem Ergebnis der Einnahmen in den Rechnungsjahren 1900 und 1901 höher angenommen worden, ebenso die sonstigen Einnahmen mit 150 M.
394 170	—	Entsprechend der Erhöhung der Summe des Haushaltsplans hat der Zuschuß des Staats mit $\frac{1}{2}$ der Kosten um 388 330 M. höher berechnet werden müssen. Aus der Erstattung von Kosten des Unterhalts aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge u. konnten 5500 M. mehr und an unvorhergesehenen Einnahmen 340 M. mehr vorgeesehen werden.
760	—	Nach dem gegenwärtigen Stand der Pfleglinge haben an Beiträgen zu den Pflegekosten für Epileptiker und Idioten 757 M. und an sonstigen Einnahmen 3 M. mehr in den Haushaltsplan eingestellt werden können.
25 150	—	Die Belegungszahl ist im neuen Haushaltsplan um 50 Köpfe erhöht worden. An Pflegekosten der Kranken ist eine Mehreinnahme von 7700 M. vorgeesehen worden, während die Mieten und Pächte um 180 M., die Überschüsse aus der Land- und Viehwirtschaft um 15 810 M., die Zinsen aus Stiftungen um 1566 M. höher angenommen werden konnten, sind die sonstigen Einnahmen u. um 106 M. niedriger geworden.
6 100	—	Die Einnahme aus Erstattung von Pflegekosten hat nach dem Durchschnitt der in den Rechnungsjahren 1900 und 1901 eingegangenen Beträge um 6100 M. höher angenommen werden dürfen.
34 900	—	Der Mehretrag rührt lediglich aus höheren Geldstrafen her, welche nach dem Durchschnitt der Einnahme in den beiden letzten Jahren in die Haushaltspläne eingestellt werden konnten.
264 000	—	Nach dem Durchschnittsergebnis in den Rechnungsjahren 1900 und 1901 konnten die Beträge aus dem Vermögen der Kranken und von Drittverpflichteten um 15 000 M. und mit Rücksicht auf den Zuwachs von Kranken und der notwendig gewordenen Erhöhung der Pflegefälle die Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Krankenkosten um 249 000 M. höher angenommen werden.
85 200	—	Infolge der vorgesehenen stärkeren Belegung mit Land- und Ortsarmen und mit Fürsorgezöglingen sowie der gestiegenen Kopfzahl der Korrigenden konnten aus Pflegekosten 37 230 M., aus dem Arbeitsbetriebe 42 600 M., aus der Materialverwaltung 300 M., aus dem Mühlenbetriebe und der Bäckerei 160 M., ferner infolge weiterer Grundstücksanpachtungen aus der Land- und Viehwirtschaft 3400 M. und aus sonstigen Einnahmen 1510 M. mehr vorgeesehen werden.
1 130 806 99	10 400	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in den Rechnungsjahren		Dieselben haben betragen in den Rechnungsjahren	
			1903 u. 1904.	1901 u. 1902.	1903 u. 1904.	1901 u. 1902.
	Übertrag		8 087 428 57	6 967 021 58		
19	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	XVII. 437	151 400 —	148 000 —		
20	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	XVIII. 455	—	—		
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX. 459	1 006 104 —	979 667 —		
	Anlagen A, B und C zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seite 495, 499, 503)		13 250 —	13 250 —		
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. 507	336 937 92	9 105 12		
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier (Seite 517)		13 050 —	13 020 —		
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach (Seite 527)		5 806 —	5 878 —		
	Anlage C, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kyllweiler (Seite 533)		5 472 —	—		
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen:	XXI. 539				
	a) für Pferde u.		60 338 96	59 953 76		
	b) für Rindvieh		287 290 67	285 907 56		
24	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. 549	15 900 —	15 800 —		
	Summe		9 982 978 12	8 497 603 02		

Wahrscheinlich		Bemerkungen.
mehr	weniger	
1 130 806 99	10 400 —	
3 400 —	—	Während wegen der erforderlich werdenden Zurückziehung des Reservefonds die Einnahmen aus Mieten, Zinsen u. um 290 M. niedriger angenommen werden müssen, konnten andererseits die Einnahmen aus der Land- und Viehwirtschaft um 600 M. und an Pflanzkosten der Hausflur um 3000 M., die sonstigen Einnahmen um 90 M. höher in den Haushaltsplan eingestellt werden.
—	—	
26 437 —	—	Es haben zur Verzinsung der von der Straßenverwaltung aufgenommenen Anleihen 9391 M. 10 Pf. und aus Straßenzuwendungen, insbesondere aus dem Erlös der Abfuhrungen, sowie an Zinsen der Depots des Reservefonds und des Sammelfonds, im ganzen 17 045 M. 90 Pf. mehr als Einnahmen im Haushaltsplan vorgesehen werden können.
—	—	
327 832 80	—	In der Mehreinnahme ist zunächst der Staatszuschuß von 320 000 M. zum sogenannten Restfonds vorgesehen, die alldam noch verbleibende Mehreinnahme ist auf die Zinsen des zeitweise rentbar angelegten Restfonds (6400 M.) und eine Mehreinnahme von 1432 M. 80 Pf. beim Rittergut Desdorf zurückzuführen.
30 —	—	Aus dem Ertrage der Viehwirtschaft konnte ein Mehrbetrag von 30 M. vorgesehen werden.
—	72 —	Die Einnahme an Schulgeld ist um 72 M. geringer vorgesehen.
5 472 —	—	Über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kyllweiler ist der Haushaltsplan neu aufgestellt.
—	—	
385 20 —	—	Die Zinsen des Reservefonds für Pferde haben um 1800 M. geringer, dagegen die Abgaben der Pferdebesitzer bei einem gleichen Abgabefuß um 2185,30 M. höher angesetzt werden können, während umgekehrt beim Rindviehversicherungsfonds die Zinsen des Reservefonds um 4708,11 M. höher und die Beiträge der Viehbesitzer bei gleichem Abgabefuß um 3325 M. geringer angenommen werden mußten.
1 383 11 —	—	
—	—	
100 —	—	Die Erträge vom Grundeigentum sind um 20 M., die Eintrittsgelder um 30 M. und die unvorhergesehenen Einnahmen um 50 M. höher vorgesehen.
1 495 847 10	10 472 —	
1 485 375 10	—	

Titel	Mittelwert Mittelwert
[Faint text]	1180 8000 10 000
[Faint text]	10 000
[Faint text]	10 000
[Faint text]	10 000
[Faint text]	10 000
[Faint text]	10 000
[Faint text]	10 000

Anlage 5.

(Drucksachen. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1902 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnissnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammen- des am 1. April 1902 vorhandenen Vermögens und

		Vermögensteile.				
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.	
					Wertpapiere.	Sonstige Forderungen
1	2	3	4	5	6	
1	A. Centralverwaltung und Anstalten:					
	a)	Hauptverwaltung				1 040 952
	b)	Verwaltungsgebäude. — Ständehaus und Dienstwohnung des Landeshauptmanns				1 538 500
2	Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern zc. an deren Hinterbliebene					75 000
3	Ständefonds. — Verfügungsfonds des Provinziallandtages					80 000
4	Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal					—
5	Überschüsse der Provinzial-Fener-Societät zur Verfügung des Provinzialausschusses					180 000
6	Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause					5 700
7	Provinzialmuseen zu:					
	1.	Bonn				320 200
	Zu übertragen					1 858 700
		231 200	356 150	—	—	1 381 652

Stellung der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	1 040 952	47	—	—	5	Barbestand bzw. Überschuss am 1. April 1902. (Vergl. S. 29 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1901).
—	2 016 100	—	—	—	1	Wert des Ständehauses 1 413 500 M.
	(2 016 100	—)	(111 095	60)	2	Wert der Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11, etwa 125 000 M.
					3	Wert des Bauplatzes des Ständehauses etwa 90 000 M.
					8	Wert des Bauplatzes der Dienstwohnung des Landeshauptmanns etwa 60 000 M.
					3	Hierin sind 2000 M. Wert des Inventars des Rechnungs-Revisionsbüros, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mitzuehalten.
					8	Die Baukosten der Erweiterung des großen Sitzungssaales zc sind in die Anleihe für Anstaltsbauten (Nr. 19) übernommen.
—	75 000	—	—	—	5	Reubar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1902 ein Barbestand von 53 340 M. 60 Pf. vorhanden, von welchem weitere 53 000 M. bei der Landesbank reubar hinterlegt worden sind.
	(—	—)			5	Reubar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1902 ein Barbestand von 29 608 M. 49 Pf. vorhanden. Der Fonds ist voll belastet.
	80 000	—	—	—	7 u. 8	Das Bankkonto ist abgeschlossen und der Rest der Barschüsse abgetragen (Vergl. S. 113 des Verwaltungsberichts für 1900).
	(70 000	—)	(165 000	—)		
—	—	—	—	—	5	Reubar angelegter Betrag, einschließlich 120 000 M. aus den Überschüssen des Jahres 1901 (vergl. S. 65 des Verwaltungsberichts für 1901). Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1902 ein Barbestand von 12 362 M. 19 Pf. vorhanden. Der Fonds ist fast zur Hälfte belastet.
	(42 608	06)			5	Reubar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1902 ein Barbestand von 87 M. 88 Pf. vorhanden.
—	180 000	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
	(90 000	—)			2	Grundwerbekosten.
—	—	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
	5 700	—	—	—		
	(5 746	28)				
—	429 950	—	—	—		
	(429 950	—)				
—	3 827 702	47	—	—		
	(3 804 831	16)	(276 095	60)		

*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summe des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stand vom 1. April 1900.

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	
Übertrag	1 858 700	231 200	356 150	—	—	1 381 652 ⁴⁷
2. Trier	392 600	25 550	27 930	—	—	—
8 Aufseherhaus zu St. Barbara zu Trier	5 700	—	—	—	—	—
9 Witwen- und Waisenversorgungs- anstalt der Kommunalbeamten der Rheinproving	—	—	—	1 896 900	—	100 000
10 Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu:						
1. Kachen	40 000	—	3 000	16 250	—	443 ⁹⁰
2. Brühl	47 700	7 300	5 493	—	—	—
3. Elberfeld	71 000	19 100	7 000	—	—	—
4. Essen	112 862	58 000	8 400	—	—	—
5. Kempen	39 000	4 500	3 620	1 672	80	—
6. Neuwied	36 000	32 000	5 000	—	—	—
7. Trier	90 000	21 000	10 000	5 300	—	177 ¹⁵
Zu übertragen	2 693 562	398 650	426 593	1 920 122	80	1 482 273 ⁵³

Kubere Ver- mögen- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	3 827 702	47	—	—		
—	(3 304 831	16)	(276 095	60)		
—	446 080	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(446 080	—)	—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Ban- platzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
—	5 700	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	(5 700	—)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	1 996 900	—	—	—	4	3½ und 4%ige Rheinproving-Anleihecheine, sowie Stadtanleihecheine (Nennwert). Außerdem war beim Kassenabschluss am 18. Juli 1902 ein Barbestand von 81 020 M. 18 Pf. vorhanden.
—	(1 023 900	—)	—	—	5	Forderung an die Pensionskasse der Landbürgermeistereien u., welche bei Erhebung der nächsten von den Landbürgermeistereien und Land- gemeinden zu entrichtenden Umlage gedeckt wird.
—	59 693	90	—	—	1 u. 3	Nach überschläglicher Schätzung. Das Grundstück ist Eigentum der Stadt Kachen und muß derselben bei anderweiter Verwendung der derzeitige Wert erstattet werden.
—	(59 603	90)	—	—	4 u. 5	Konten an Vermächtnissen.
—	60 493	—	—	—	5	Depositen.
—	(60 433	—)	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	97 100	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	(97 100	—)	—	—	3	Überschläglic nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	179 262	—	—	—	1 u. 2	Summe der Bau- und Grunderwerbkosten.
—	(179 262	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	48 792	80	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(47 120	—)	—	—	3	Nach Schätzung.
—	73 000	—	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(73 000	—)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	126 477	15	—	—	3	Überschläglic nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	(125 833	20)	—	—	4	Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstummer.
—	6 921 201	32	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(5 423 013	26)	(276 095	60)	2	Nach Schätzung.
—					3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—					1,	Wie bei der Taubstummensanstalt zu Neuwied.
—					2 u. 3	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weisheitsbeförderung der Jülinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstummer.
—					4 u. 5	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weisheitsbeförderung der Jülinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstummer.
—					6	Depositen.

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.	
				Wertpapiere.			
1	2	3	4	5	6	7	
Übertrag	2 693 562	398 650	426 593	1 920 122	80	1 482 273	63
11 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	25 200	—	—	—
12 Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten zu:							
1. Düren (Elisabeth-Stiftung)	372 600	21 100	102 600	—	—	—	—
2. Neuwied (Auguste Victoria-Haus)	333 785	92 407	30 197	—	—	—	—
13 Unterstützungsfonds für Blinde	—	—	—	85 200	—	64 544	11
14 Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln	341 000	441 900	65 000	—	—	—	—
15 Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld	—	178 000	—	—	—	—	—
16 Central-Hebammen-Unterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—	—
17 Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen etc.	—	—	—	24 200	—	—	—
18 Irrenanstalts-Bauschuld	—	—	—	—	—	—	—
19 Vom 42. Provinziallandtag genehmigte Anleihe für Anstaltsbauten	—	—	—	—	—	—	—
20 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu:							
1. Andernach	1 955 900	117 372	256 200	—	—	—	—
Zu übertragen	5 696 847	1 249 429	880 590	2 067 722	80	1 546 817	63

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	6 921 201	32	—	—		
—	(5 423 013)	26)	(276 095)	60)		
—	25 200	—	—	—	4	Depositen.
—	(24 710)	82)	—	—		
—	496 300	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung.
—	(496 300)	—)	—	—	2	50 jährer Beitrag des Katastral-Neuertrages.
—	456 389	—	—	—	1	Baufkosten bis 1. April 1902.
—	(437 339)	—)	(437 339)	—)	2	Kaufpreis.
—	—	—	—	—	8	Die Baukosten etc. sind in die Anleihe für Anstaltsbauten (Nr. 19) übernommen.
—	149 744	11	196	67	4	3 1/2 % ige und 4 % ige Rheinprovinz-Anleihecheine.
—	(147 756)	13)	(316)	67)	5	Hypothekensforderung gegen den Blindenfürsorge-Berein.
—	—	—	—	—	8	Kosten aus dem Erkendingschen und dem Großmann'schen Vermächtnisse.
—	847 900	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Hinzurechnung des Wertes des neuen Leichenhauses und des angekauften Hauses Jacobstraße Nr. 35.
—	(847 900)	—)	(55 278)	15)	2	Der Wert ist für die Quadratrate zu 1000 M. angenommen.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	178 000	—	—	—	8	Der Kaufpreis des Hauses Jacobstraße 35 ist in die Anleihe für Anstaltsbauten (Nr. 19) übernommen.
—	(—)	—)	—	—		
—	13 000	—	—	—		
—	(13 000)	—)	—	—		
—	24 200	—	—	—	4	Anteil an dem Großmann'schen Vermächtnis.
—	(24 200)	—)	—	—		
—	—	—	4 416 544	45	8	Son der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M. sind inzwischen mit 1 1/2 % und ersparten Zinsen 583 455,55 M. abgetragen.
—	—	—	(4 597 815)	07)		
—	—	—	5 753 833	25	8	Son der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages genehmigten Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark waren am 1. April 1902 5 802 583,25 M. aufgenommen und von dieser Anleihe 48 750 M. getilgt.
—	—	—	(—)	—)		
—	2 329 472	—	—	—	1	Kosten der Bauten bei Eröffnung
—	(2 233 516)	—)	(16 084)	59)		der Anstalt 1 828 608,45 M. } 1 955 900 M.
—	—	—	—	—		für Vermehrung und Verbesserung der Gebäude 127 231,55 „ }
—	—	—	—	—	2	Kosten des ersten Grunderwerbs 80 644,35 M. } 117 372 „
—	—	—	—	—		Später angekauft für 36 727,65 „ }
—	—	—	—	—	3	Kosten des ursprünglichen Inventars Zugang infolge Vermehrung der Belegstätte um 250 Köpfe 137 649,45 M. } 256 200 „
—	—	—	—	—		118 550,55 „ }
—	11 441 406	43	10 170 574	37	8	Der Beitrag ist in die Anleihe (Nr. 19) aufgenommen.
—	(9 667 735)	21)	(5 382 959,08)			

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	
Übertrag	5 696 847	1 249 429	880 590	2 067 722	80	1 546 817
2. Bonn	2 611 300	250 791	298 150	—	—	26 222
3. Düren	2 817 642	258 833	300 000	—	—	—
4. Galkhausen	2 748 914	233 547	210 532	—	—	—
5. Grafenberg	3 443 531	251 000	307 999	—	—	—
6. Mergig	3 011 352	288 370	277 371	—	—	—
7. Johannisthal bei Sächtern . .	66 524	340 032	103	—	—	—
Zu übertragen	20 396 110	2 872 002	2 274 745	2 067 722	80	1 573 040

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6		8			
	7	8	9	10		
—	11 441 406	43	10 170 574	37		
	(9 667 735 21)		(5 382 959 08)			
—	3 186 463	44	—	—	1	Sie bei Andernach. 2 437 450,30 RM. + 173 849,70 RM. = 2 611 300 RM.
	(3 071 113 —)		(119 548 79)		2	" " " 102 073,49 " + 148 717,51 " = 250 791 "
					3	" " " 160 002,79 " + 138 147,21 " = 298 150 "
						(für 340 Köpfe.)
					5	Aus Grundverkauf an die Stadt Bonn. Der Betrag ist für Grund-
					8	stücksanläufe reserviert.
						Dieser Betrag ist in die Kasse (Nr. 19) aufgenommen.
—	3 376 475	—	34 817	38		
	(3 241 533 —)		(261 570 75)		1	Sie bei Andernach. 2 434 003,39 RM. + 383 548,61 RM. = 2 817 642 RM.
					2	" " " 216 321,47 " + 42 511,53 " = 258 833 "
					3	" " " 163 892,74 " + 136 107,26 " = 300 000 "
						(für 308 Köpfe.)
					8	Beschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für die Errichtung des
						Verzehrungshauses.
—	3 192 993	—	1 020 888	61		
	(1 965 009 22)		(1 965 009 22)		1	Sittliche Ausgaben für Gebäude.
					2	" " " Grundstücke.
					3	" " " Inventargegenstände.
					8	Beschuß bei der Landesbank für den Neubau der Anstalt. 580 000 RM.,
						welche im Rechnungsjahre 1901 erhoben wurden, sind zu 4 % zu
						verzinsen, der überschüssige Betrag zu 3 1/2 %.
—	4 072 530	—	—	—		
	(3 590 465 —)		(985 783 46)		1	Sie bei Andernach.
						2 186 229,03 RM. + 209 557,16 RM. = 2 395 786,22 RM. } Dazu für Erweiterung der Anstalt } rd. 3 443 531 RM. auf 750 Köpfe = 1 047 744,92 " }
					2	Sie bei Andernach. 84 143,87 RM. + 166 856,13 RM. = 251 000 RM.
					3	" " " 157 729,95 " + 150 269,05 " = 307 999 "
						(für 450 Köpfe.)
					8	Der Betrag ist in die Kasse (Nr. 19) aufgenommen worden.
—	3 577 093	—	21 260	02		
	(3 334 003 —)		(598 850 60)		1	Sie bei Andernach.
						1 977 319,14 RM. + 361 105,02 RM. = 2 338 424,16 RM. } Dazu für Erweiterung der Anstalt } rd. 3 011 352 RM. auf 750 Köpfe = 672 927,91 " }
					2	Sie bei Andernach. 106 438,21 RM. + 181 931,79 RM. = 288 370 RM.
					3	" " " 137 956,23 " + 139 414,77 " = 277 371 "
						(für 520 Köpfe.)
					8	Beschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für die Erweiterungsbau- bauten und bauliche Verbesserungen.
—	406 659	—	406 615	38		
	(— —)		(— —)		1	Sittliche Ausgaben bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1901.
					2	
					3	
					8	Beschuß bei der Landesbank für den Neubau der Anstalt, mit 4 % zu verzinsen.
—	29 183 619	87	11 654 155	76		
	(24 899 858 43)		(9 343 721 90)			

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Zusätzl. Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Übertrag	20 396 100	2 872 002	2 274 745	2 067 722	80	1 573 040
21 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angefallener Fonds	—	—	—	—	—	11 579
22 Richard-Stiftung	—	—	—	—	—	1 778
23 Rasse-Stiftung	—	—	—	3 000	—	—
24 Pelman-Stiftung	—	—	—	5 000	—	—
25 Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	15 000	—	—
26 Schramm-Stiftung	—	—	—	5 000	—	—
27 Pelman-Stiftung	—	—	—	3 000	—	—
28 Stiftung des Hilfsvereins für Geistes- kranke im Regierungsbezirk Düssel- dorf	—	—	—	45 000	—	—
29 Unterstützungsfonds für das Pflege- personal: Jakobi-Stiftung	—	—	—	6 100	—	445
30 Provinzialfonds für Epileptische (Fichtenhain)	104 160	307 340	60 010	—	—	—
31 Arbeiterkolonie Uffrt	40 000	59 200	—	—	—	—
Zu übertragen	20 540 270	3 238 542	2 334 755	2 149 822	—	1 586 848

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spal- te	Bemerkungen.
	7	8	9	10		
6	7	8	9	10		
—	29 183 619	87	11 654 155	76		
	(24 809 858	43)	(9 343 721	90)		
—	11 579	10	—	—	5	Depositen. In gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
	(11 579	10)	—	—		
—	1 778	40	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung unbemittelter Geisteskranker.
	(1 778	40)	—	—		
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranker.
	(3 000	—)	—	—		
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
	(5 000	—)	—	—		
—	15 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassener geisteskranker Geisteskranker.
	(15 000	—)	—	—		
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranker.
	(5 000	—)	—	—		
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerloch für die Geisteskranken.
	(3 000	—)	—	—		
—	45 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Goltshausen und Grafenberg zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geisteskranker und entlassene arme Geisteskranker, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurteile gegen Irrenheim und Irrenanstalten.
	(—	—)	—	—		
—	6 545	69	—	—	4 u. 5	In gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
	(6 545	69)	—	—		
—	471 510	—	433 747	87	1	Depositen.
	(404 723	—)	(369 723	37)		
—	—	—	—	—	1	Nach einer hautechnischen Taxe. 97 400 M. und Anwendungen bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1901 6700 M. = 104 160 M.
	—	—	—	—	2	Wirkliche Ausgaben. Wegen die letzte Vermögensübersicht 45 017 M. mehr.
	—	—	—	—	3	Bieh, Ackergeräte, Ziegelsteine.
	—	—	—	—	8	Voranschlag bei der Landesbank zu 3 1/4 % Zinsen.
—	99 200	—	94 028	62	1 u. 2	Nach Schätzung und dem Kaufspreis.
	(99 200	—)	(96 118	62)	8	Schuld bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen und 1 % Amortisation zu Lasten des Landarmenverbandes.
—	29 850 233	06	12 181 932	25		
	(25 454 684	62)	(9 809 563	89)		

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Übertrag	20 540 270	3 238 542	2 334 755	2 149 822	80	1 586 843	96
32 Landarmenverwaltung	—	—	—	3 450	—	1 053	93
33 Polizeistraßengelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds (Staats-Nebenfonds)	—	—	—	—	—	735 100	—
34 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	1 287 250	206 048	665 000	—	—	—	—
35 Landarmenhaus zu Trier	785 000	626 750	152 580	—	—	27 949	44
36 Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	60 447	31
37 Provinzial-Strassenverwaltung	24 600	303 800	252 100	—	—	211 068	88
— Eisenbahnfonds	—	—	—	—	—	44 509	24
— Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues	—	—	—	—	—	577 893	20
38 Viehentschädigungsfonds	—	—	—	—	—	921 839	16
Zu übertragen	22 637 120	4 375 140	3 404 435	2 153 272	80	4 166 704	42

Andere Vermögensbestandteile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	29 850 233	06	12 181 932	25		
—	(25 454 684	62)	(9 809 563	89)		
—	4 503	93	900	—	4 u. 5	Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Zwecken der Irrenpflege und Vermögen der landarmen Kinder König.
—	(3 603	93)	(—	—)	5	Depositen.
—	735 100	—	—	—	8	Vermögen der Kinder König.
—	(733 061	60)	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Finalabschluß am 18. Juli 1902 ein Barbestand von 11 057,54 M. vorhanden.
—	2 158 298	—	—	—	1	Zu der bisherigen Summe von 1 214 525 M. kommt der Wert der Neubauten nach der Feuerversicherung und 5%, dieses Betrages als Wert der Fundamente und Kellermauerwerke.
—	(1 836 030	—)	(85 400	—)	2	1 ha Grundbesitz ist mit 4000 M. belastet.
—	1 592 379	44	—	—	3	Nach der Neuaufnahme vom 14. Dezember 1901.
—	(1 597 435	01)	—	—	8	Der Vorbehalt ist in die Anleihe Nr. 19 dieser Nachweisung aufgenommen.
—	60 447	31	—	—	1, 2 u. 3	Nach Schätzung.
—	(—	—)	(808	58)	5	Reservefonds von 15 949,44 M. bei der Landebau zu 2 1/2 %, Zinsen hinterlegt.
—	791 568	88	2 696 315	03	5	Eigener Bestand von 12 000 M. bei der Landarmenhauskasse.
—	(1 532 300	—)	(—	—)	5	Bestand, welcher zum größten Teil belastet ist.
—	44 509	24	—	—	1, 2 u. 3	Diese Angaben beruhen auf einer, im Monat Juni 1902 vorgenommenen Ermittlung. Der Wert der Gebäude hat sich gegen das Jahr 1900 vermindert, infolge des Verkaufs des Schauffershauses in Edis-Klettenberg. Auch ist infolge von Verschärfungen ein Mindertwert an Grundstücken entstanden; der Wert des Inventars hat sich infolge Erneuerung von Gerätschaften (Fahrräder der Aufsichtsbeamten) erhöht.
—	577 893	20	—	—	5	Depositen bezw. Bestände: a) des Sammelfonds 59 748,58 M. b) des Reservefonds 79 647,22 „ c) des Fonds für den Neubau der Provinzialstraßen 71 673,08 „ Summe 211 068,88 M.
—	921 839	16	—	—	8	Die Fonds zu a und b sind teilweise, der Fonds zu c ganz belastet. Anleihen für Kleinpflaster, Großpflaster, Brückenbauten, Beseitigung von Frostschäden u.
—	36 736 672	22	14 879 147	28		Der Fonds ist voll belastet. Der vorige Bestand des Fonds ist mit 95 626,29 M. in der bei Nr. 37, Spalte 7, aufgeführten Summe von 1 532 300 M. enthalten.
—	(31 920 997	38)	(9 895 772	47)		Der Fonds ist voll belastet. Der Bestand am 1. April 1900 mit 555 126,74 M. ist ebenfalls in der bei Nr. 37, Spalte 7 aufgeführten Summe von 1 532 300 M. enthalten.
—	921 839	16	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Finalabschluß am 18. Juli 1902 ein Barbestand von 6575,70 M. vorhanden.
—	(703 839	16)	—	—		
—	36 736 672	22	14 879 147	28		
—	(31 920 997	38)	(9 895 772	47)		

		Vermögensseite.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	7	
Übertrag		22 637 120	4 375 140	3 404 435	2 153 272	80	4 166 704
39	Provinzial-Wein- u. Obstbauschulen zu:						
	1. Trier	92 354	123 854	18 175	—	—	—
	2. Kreuznach	—	100 000	19 000	—	—	—
	3. Altrweiler	67 700	67 647	—	—	—	—
40	Lehrerpenfionsfonds der Landwirt- schaftsſchulen zu:						
	1. Bitburg	—	—	—	24 900	—	470
	2. Cleve	—	—	—	72 500	—	493
41	Rittergut Desdorf	79 500	185 958	—	5 000	—	—
Summe A Nr. 1—41 und zu über- tragen		22 876 674	4 852 599	3 441 610	2 255 672	80	4 167 668

Andere Ver- mögens- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	36 736 672	22	14 879 147	28		
	(31 920 967	38)	(9 895 772	47)		
—	234 383	—	—	—	1 u. 2	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises. Der Wert der Grundstücke ist durch den Ankauf von Gartenerrain geſtiegen.
	(179 000	—)	—	—	3	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	119 000	—	—	—	2	Nach dem Kaufpreise und Schätzung. Ein größeres Grundstück ist angekauft worden.
	(59 448	—)	—	—		
—	135 347	—	111 814	70	1	Am 1. April 1902 waren die Gebäude noch nicht fertiggestellt. Die Baukosten werden voraussichtlich 135 140 M. betragen.
	(—	—)	(—	—)	2	Nach dem Kaufpreise.
					8	Vorſchuß bei der Landbedbank.
—	25 370	96	—	—	4 u. 5	Bei Übernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bzw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Übernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder eingicht. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.
	(25 370	96)	—	—		
—	72 993	04	—	—	5	Depositen.
	(72 993	04)	—	—		
—	270 458	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
	(177 562	—)	—	—	2	25 facher Betrag des Kataſtral-Steuertrages. Es ist über 8% an Grundbesitz hinzugekauft worden.
					4	Angeſammelte, nicht verwendete Pachtbeträge. Außerdem war beim Finalabſchluß am 18. Juli 1902 ein Vorbeſtand von 162,41 M. vorhanden.
—	37 594 224	22	14 990 961	98		Nach Abzug der Schulden ergibt ſich ein Vermögensſtand von rund
	(32 485 371	38)	(9 895 772	47)		22 633 200 M.
						(22 539 600 M.)
						darunter
						196 67
						(346 67)
						Jahresrente.

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
1	2	3	4	5	6	
Übertrag	22 876 674	4 852 599	3 441 610	2 255 672	80	4 167 668
Abgekehrt die Nr. 9, 11, 13, 16, 17, 21—29, 32, 33, 38 und 40, das sind Witwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Staats-Rehenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds, als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden,	—	—	—	2 227 450	—	1 837 304
Reiben die Nr. 1—8, 10, 12, 14, 15, 18, 19, 20, 30 und 31, 34—37, 39 und 41 für Hauptverwaltung, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Pensionsfonds, Ständefonds, Kaiser-Wilhelm-Denkmal, Überschüsse der Feuer-Societät, Fonds der Figurengruppe, Provinzialmuseen, Aufseherhaus in St. Barbara, Taubstumm- und Blindenanstalten, Hebammen-Lehranstalten, Irrenanstalts-Bauschuld, Anleihe für Anstaltsbauten, Heil- und Pflegeanstalten, Provinzialfonds für Epileptische (Fichtenhain), Arbeiterkolonie, Arbeitsanstalt, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Straßenverwaltung, einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaus, Wein- und Obstbauschulen und Rittergut Desdorf.	22 876 674	4 852 599	3 441 610	28 222 80	—	2 330 364

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	37 594 224 (32 435 371)	22 (38)	14 990 961 (9 895 772)	98 (47)		
			darunter 196 67 (346 67)			
			Jahresrente			
—	4 064 754 (2 883 341)	39 (89)	1 096 67 (346 67)			Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund 4 063 650 RM. (2 883 000 RM.)
			darunter 196 67 (346 67)			
			Jahresrente			
—	33 529 469 (29 552 029)	83 (49)	14 989 865 (9 895 425)	31 (80)		Nach Abzug der zur Verwaltung überwiesenen Fonds ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 18 539 600 RM. (19 656 600 RM.)

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7
B. Landesbank der Rhein- provinz	340 000	100 000	40 000	—	—	6 846 689,21
C. Rheinischer Meliorations- fonds	—	—	—	—	—	2 003 800
	340 000	100 000	40 000	—	—	8 850 489,21
D. Provinzial-Feuer-Societät	285 000	—	15 000	—	—	6 780 000

Kubere Ver- mögens- Bestand- teile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	7 326 689	21 (6 680 921 71)	—	—	1	Wert der Gebäude.
—	—	—	—	—	2	" " Grundstücke.
—	—	—	—	—	3	Verfügungssumme der Mobilien.
—	—	—	—	—	4	Die Summe in Spalte 5 besteht:
—	—	—	—	—	a)	a) aus dem Stammfonds von . . . 3 000 000,— M.
—	—	—	—	—	b)	b) " " Reservefonds A von . . . 3 000 000,— "
—	—	—	—	—	c)	c) " " " " B " . . . 846 689,21 "
—	—	—	—	—		Summe 6 846 689,21 M.
—	—	—	—	—	5	Das Agio-Konto hatte am 1. April 1902 einen Bestand von 443 945,69 M. Dieses Konto unterliegt naturgemäß steten Schwankungen und ist demnach hierneben nicht aufgeführt.
—	2 003 800	— (2 003 800 —)	—	—		Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zur Zeit in dem Stamm- fonds von 2 000 000 M. und in Darlehensforderungen von 300 M.
—	9 330 489	21 (8 684 721 71)	—	—		
—	7 080 000	— (6 862 538 88)	—	—	5	Neubar angelegte Fonds. Wegen die Übersicht vom 1. April 1900 sind die aus den Überschüssen dem Reservefonds zugeschriebenen 217 461,12 M. nicht vertragen worden.

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Centralverwaltung und Anstalten rund		22 603 260 M.
		(22 539 600 „)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund	4 063 650 M.	
	(2 883 000 „)	
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund		7 326 690 M.
		(6 680 900 „)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds		2 003 800 M.
		(2 003 800 „)
	zusammen	31 933 750 M.
		(31 224 300 „)
Mit Hinzurechnung des Vermögens		
D. der Provinzial-Feuer-Societät von rund		7 080 000 M.
		(6 862 500 „)
	ergibt eine Gesamtsumme von	39 013 750 M.
		<u>(38 086 800 „)</u>

Anlage 6.
(Drucksachen. Nr. 58.)

Erft- und Niers-Melioration betreffend.

- In Erwägung,
- daß die Ausgaben zur Beförderung der Landesmeliorationen nach dem Gesetz vom 8. Juli 1875 in Zukunft von der Provinz getragen werden sollen,
- daß aber zu denselben nicht diejenigen Posten gerechnet werden dürfen, die schon vor Erlass jenes Gesetzes seitens der königlichen Staatsregierung zu Lasten von Meliorationsverbänden veranlaßt worden sind,
- daß diese Bestimmungen namentlich auf die durch Gesetz vom 16. Juni 1856 bezw. vom 3. Januar 1859 zwangsweise gebildeten Genossenschaften für die Melioration der Niers- und Erftniederung sinngemäße Anwendung finden,
- daß die beiden Genossenschaften — abgesehen von der erfreulichen Verbesserung der sanitären Zustände — den daran seitens der königlichen Staatsregierung geknüpften Versprechungen, welche ausdrücklich dahin gingen, daß die mit der Ausführung verbundenen Ausgaben in längstens 25 Jahren ihre Deckung aus den steigenden Erträgen der zu entsumpfenden Wiesen finden würden, nicht entsprochen haben,
- daß im Gegenteil, nachdem darüber beinahe 50 Jahre verflossen sind, ohne daß die erwarteten Vorteile eingetreten sind, da die Genossen — meist kleine Grundbesitzer — nach wie vor für Tilgung und Verzinsung der aus staatlichen und provinziellen Mitteln aufgenommenen Vorschüsse drückende und ungleichmäßig verteilte Abgaben aufzubringen haben,
- daß diese Ausgaben in vielen Fällen den Reinertrag der Grundstücke nachweisbar übersteigen,
- daß, wenn auch nicht infolge der Melioration doch als Begleiterscheinung die Niers mit ihren Nebengewässern unterhalb Gladbach bis nahe Geldern total verseucht ist, so daß in ihrem Bereiche alles tierische und vegetabilische Leben aufs äußerste gefährdet und stellenweise erstickt wird,
- in schließlicher Erwägung,
- daß die königliche Staatsregierung bei vielen Meliorationsgenossenschaften in ähnlicher bedrängter Lage — insbesondere in den Provinzen Westfalen (Bokerhaide), Schlesien (Lohe), Pommern, Brandenburg, Ostpreußen u. s. w. — die desfalligen Kosten bereitwillig auf die Staatskasse übernommen hat und daß dieselben Gründe für die innerhalb der Rheinprovinz belegenen Niers- und Erft-Meliorationsgenossenschaften in mindestens demselben Umfange zutreffen,
- aus diesen Gründen:
- wolle der Rheinische Provinziallandtag beschließen,
- „die königliche Staatsregierung zu bitten, die zu Lasten der genannten beiden Genossenschaften bei der Staatskasse bezw. der Rheinischen Provinzialkasse aufgenommenen und noch nicht getilgten Restschulden im Gesamtbetrage von über eine Million Mark vom 1. April 1904 an auf die Staatskasse zu übernehmen.“

Düsseldorf, den 9. Februar 1903.

Mooren.

Anlage 7.

An
den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
Düsseldorf.

In der Anlage beehre ich mich

1. einen Gesetzentwurf, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet,
2. Begründung dieses Gesetzentwurfes,
3. Abdruck dieses Schreibens

in je 200 Exemplaren mit der Bitte zu überreichen, über den Gesetzentwurf den am 8. Februar ds. Jz. zusammentretenden Provinziallandtag der Rheinprovinz gutachtlich hören zu wollen.

Indem ich auf die Begründung des Gesetzentwurfes Bezug nehme, bemerke ich ganz ergebenst noch folgendes:

Die Regelung der Vorflut in dem Emschergebiet ist so dringend, daß tunlichst im Jahre 1904 mit der Ausführung der Bauarbeiten begonnen werden muß. Von Seiten der Königlichen Staatsregierung wird, da es sich um ein Gesetz handelt, welches sich nur auf die Provinzen Rheinland und Westfalen erstrecken soll, höchst wahrscheinlich für notwendig erachtet werden, bevor der Gesetzentwurf dem Landtage der Monarchie vorgelegt wird, die Provinziallandtage der Rheinprovinz und von Westfalen gutachtlich zu hören. Der rheinische Provinziallandtag tritt aber in diesem Jahre zusammen und voraussichtlich dann erst wieder im Jahre 1905. Wenn die Tagung dieses Jahres vorübergeht, ohne daß der rheinische Provinziallandtag gehört wird, so könnte erst der Landtag des Jahres 1905 mit der Sache befaßt werden und der Gesetzentwurf würde erst im Jahre 1906 den beiden Häusern des Landtages der Monarchie vorgelegt werden können. Geht dagegen der rheinische Provinziallandtag darauf ein, sich schon in dieser Tagung zu äußern, so würde der im Mai ds. Jz. zusammentretende westfälische Provinziallandtag ebenfalls gehört werden können und es würde möglich sein, den Gesetzentwurf selbst dem Landtage der Monarchie im Januar 1904 vorzulegen und es könnte dann mit der Ausführung der Arbeiten, falls, wie zu hoffen ist, der Landtag der Monarchie dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung gibt, im Sommer 1904 begonnen werden, während im entgegengesetzten Falle eine Verzögerung um volle zwei Jahre eintreten würde.

Ihr Hochwohlgeboren bitte ich daher ganz ergebenst, den anliegenden Gesetzentwurf mit dem Antrage dem Provinziallandtage der Rheinprovinz vorzulegen:

derselbe wolle erklären, daß er gegen den Erlaß eines Gesetzes in der vorliegenden Art nichts einzuwenden habe, daß er vielmehr seinerseits denselben nur auf das Bärmste befürworten könne.

Zweigert,
Mitglied des Provinziallandtages der Rheinprovinz.

Gesetzentwurf,

betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur
Abwässerreinigung im Emschergebiet.

Bildung der Genossenschaft

§ 1.

Zum Zweck der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projektes und zum Zwecke der Abwässerreinigung im Emschergebiet, sowie zum Zweck der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft gegründet, deren Mitglieder (Genossen) alle ganz oder teilweise im Entwässerungsgebiet der Emscher und ihrer Nebenläufe belegenen Land- und Stadtkreise sind.

Das Projekt, sowie später erforderlich oder zweckmäßig erscheinende Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der zuständigen Minister.

Rechtliche Eigenschaft der Genossenschaft.

§ 2.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Vermögen derselben. Insoweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden.

Statut.

§ 3.

Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch ein Statut geregelt.

Das Statut muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. Bezeichnung des für die Ausführung des Unternehmens maßgeblichen Projektes,
3. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen,
4. Vorschriften über die Art der Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes, die Befugnisse desselben und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und deren Stellvertreter,
5. die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung (§ 4), über die Amtsdauer der Deputierten, über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung,
6. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen,

7. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlußfähigkeit und die Tätigkeit der Berufungskommission, sowie über die Berufung der Stellvertreter,
8. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind,
9. Vorschriften über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft, sowie der Berufungskommission durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft für den Fall, daß gültige Wahlen durch die Genossenschaftsversammlung nicht zustande kommen,
10. Vorschriften über diejenigen Punkte, bei welchen durch dieses Gesetz die statutarische Regelung außerdem besonders vorgeschrieben ist.

Genossenschaftsversammlung.

§ 4.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Deputierten, welche von den Stadtverordneten- oder Kreisversammlungen bzw. den Kreistagen zu wählen sind. Jeder Genosse entsendet mindestens einen Deputierten und für eine durch das Statut festzusetzende Einheit des auf den Kreis entfallenden Jahresbeitrages (§ 10) je einen weiteren Deputierten.

Entsendet ein Genosse (Stadt- oder Landkreis) 2 Deputierte, so muß einer beruflich dem Bergbau angehören, der andere aus den sonstigen Kreis- oder Gemeindeangehörigen gewählt werden. Bei einer größeren Deputiertenzahl sind die im § 6 genannten Gruppen ihrem Beitragsverhältnis entsprechend tunlichst zu berücksichtigen.

Jeder Deputierte hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Das Statut kann Vorschriften einführen, welche die Vertretung abwesender Deputierter durch Anwesende bei der Stimmenabgabe regeln.

Nimmt ein Kreistag oder eine Stadtverordnetenversammlung die Wahl der Deputierten nicht vor oder kommt die Wahl innerhalb einer auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht zustande, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde des Genossen die Deputierten zu ernennen. Diese Ernennung bleibt solange in Kraft, bis eine gültige Wahl zustande gekommen ist.

Desgleichen entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde über alle Beschwerdefälle, welche sich auf das Verhalten der Genossen (Stadt- und Landkreise) bei Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz auferlegten Pflichten beziehen.

Beiträge.

§ 5.

Die durch ordentliche Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genossenschaftslast, die durch Beiträge zu decken ist.

Kataster.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzustellen. In demselben sind zu Beiträgen zu den Genossenschaftslasten zu veranlagen:

1. die Bergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmungen, Besitzer von Eisenbahnen und sonstigen Anlagen,
3. die Gemeinden.

Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, getrennt für den Hauptvorfluter und die Nebenbäche. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten in dem Emschergebiet herbeigeführten Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen.

Dem Statut bleibt es überlassen, nähere Grundsätze hierfür festzustellen.

Die zu 2 Genannten sind indessen nur dann in das Kataster aufzunehmen, wenn sie zu einem durch das Statut festzusetzenden, die Aufnahme in das Kataster betreffenden Mindestbeitragsätze veranlagt werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind die von ihnen verursachten Schädigungen und die ihnen entstehenden Vorteile bei der Veranlagung derjenigen Gemeinden mit zu berücksichtigen, in deren Bezirk sie belegen sind.

Die erfolgte Veranlagung ist von dem Genossenschaftsvorstand in das Kataster einzutragen.

Das Kataster ist in regelmäßigen Zwischenräumen, die durch das Statut bestimmt werden, einer Prüfung durch den Genossenschaftsvorstand zu unterziehen.

Während der ersten fünf Jahre hat eine jährliche Prüfung stattzufinden.

Diffenlegung.

§ 7.

Das Kataster ist nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen offen zu legen.

Der Genossenschaftsvorstand hat unter Angabe wo und während welcher Zeit das Kataster und die dazu gehörigen Vorverhandlungen zur Einsicht offen liegen, bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen das Kataster binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen sind.

Außerdem soll ein Abdruck des Katasters den Genossen und sämtlichen in dem Kataster Veranlagten mitgeteilt werden.

§ 8.

Die eingegangenen Einwendungen sind vom Genossenschaftsvorstand zu sammeln und nach Ablauf der Frist zu entscheiden.

Derfelbe berichtigt erforderlichenfalls das Kataster und teilt seine mit Gründen zu versehenen Entscheidungen den Beteiligten mit.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, über die Einwendungen mit den Beteiligten mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

§ 9.

Nach Erledigung der Einwendungen ist das Kataster der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat sich bei der vor der Festsetzung vorzunehmenden Prüfung des Katasters darauf zu beschränken, ob bei der Aufstellung desselben die in diesem Gesetz und dem Statut gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

Beitreibung der Beiträge.

§ 10.

Von dem Genossenschaftsvorstand sind die festgestellten Beiträge kreisweise zusammen zu stellen und den Genossen mitzuteilen.

Die Summe der Einzelveranlagungen bildet zugleich den Maßstab für die von jedem Genossen zu erwählende Zahl der Deputierten zur Genossenschaftsversammlung.

§ 11.

Die von dem Genossenschaftsvorstand festgestellten Beiträge der Genossen (Stadt- und Landkreise) bilden eine ihnen gesetzlich obliegende Leistung. Dieselben sind in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

Wird der Beitrag eines Genossen infolge eines Ausfalls bei der Einziehung (§ 12, Abs. 1) oder infolge von Rechtsmitteln (§ 15) ermäßigt, so ist ihm der betreffende Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechnen.

§ 12.

Die Genossen (Stadt und Landkreise) haben die von dem Genossenschaftsvorstand veranlagten Teilbeträge den Veranlagten schriftlich mitzuteilen und von ihnen einzuziehen.

Die von den im § 6 unter Ziffer 1 und 2 Genannten einzuziehenden Teilbeträge gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu bezahlen. Dieselben unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten gerichtet werden.

§ 13.

Die auf die Gemeinden veranlagten Beträge sind ebenfalls in der im § 11 genannten Frist zu bezahlen. Dieselben sind als solche Kosten anzusehen, welche die Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung eigener Veranlagungen aufgewendet haben. Auf die Teilbeträge der Gemeinden einschließlich der Beiträge der Stadtkreise finden daher die Bestimmungen der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 6 unter Ziffer 1 und 2 gegenwärtigen Gesetzes Genannten wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteils nicht mehr mit kommunalen Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden dürfen.

Rechtsmittel.

§ 14.

Den gemäß § 6 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung die Berufung an die Berufungskommission zu.

§ 15.

Die Berufungskommission besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ernannten Staatsbeamten, der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise angehören darf;
2. aus einem von dem königlichen Oberbergamt zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamts;
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten des Bezirks;
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung gewählten Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sein dürfen, und von denen mindestens zwei den Kreis- oder Gemeindevertretungen und zwei beruflich dem Bergbau angehören müssen.

Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied unter 2 hat das königliche Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für

jeden der unter 4 genannten Mitglieder ist von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu erwählen.

Die von der Genossenschaftsversammlung gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 16.

Die Sitzungen der Berufungskommission finden am Orte der Genossenschaft oder an einem andern in dem Statut festzusetzenden Orte statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Das Verfahren vor der Berufungskommission hat der Minister des Innern nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und des Statuts durch ein von ihm zu erlassendes Reglement zu regeln.

§ 17.

Die Berufungskommission ist befugt, mit den Beteiligten und dem Genossenschaftsvorstand mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten mitzuteilen.

Dieselben sind endgültig.

In denselben ist auch über die Tragung der durch das Berufungsverfahren entstandenen baren Auslagen Entscheidung zu treffen.

§ 18.

Den von den Gemeinden auf Grund des § 13 dieses Gesetzes Herangezogenen stehen die Rechtsmittel zu, die gegen die Heranziehung zu kommunalen Lasten gegeben sind.

§ 19.

Die Zahlungspflicht und Beitreibung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

Kosten.

§ 20.

Die Kosten sowohl der Veranlagung als auch der Berufung sind vorbehaltlich der Bestimmungen in § 17 von der Genossenschaft als eine Genossenschaftslast zu tragen.

In dem Statut ist über die an die Mitglieder der Berufungskommission für ihre Mühe- waltung zu zahlende Entschädigung Bestimmung zu treffen.

Die nach § 17 von den Beteiligten zu bezahlenden Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung liegt den Genossen (Stadt- und Landkreisen) ob.

Aufsicht.

§ 21.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von einem von dem Minister des Innern zu bezeichnenden Ober-Präsidenten der Provinzen Rheinland oder Westfalen, in der Beschwerdeinstanz von den zuständigen Ministern ausgeübt.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden.

§ 22.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu

genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen

Gegen die Verfügung oder Feststellung findet innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Obergericht statt.

§ 23.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

Beschließung, Bestätigung und Veröffentlichung des Statuts.

§ 24.

Über das Statut und jede Abänderung desselben beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens drei Monate zu bemessenden Frist das Statut nicht zustande, so erläßt es die Aufsichtsbehörde.

Das Statut unterliegt königlicher Genehmigung, ebenso solche Abänderungen desselben, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen.

Anderer Abänderungen sind von der Zustimmung der zuständigen Minister abhängig.

Das Statut und jede Abänderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 357) zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetz-Sammlung kann unterbleiben.

Auflösung.

§ 25.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und die Genehmigung der zuständigen Minister.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald der Beschluß der Minister dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt ist.

Im übrigen finden auf die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (Ges. S. S. 297) entsprechende Anwendung.

Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung.

§ 26.

Zum Zwecke der Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung ist ein provisorisches Kataster (§ 6) anzufertigen und von der Aufsichtsbehörde festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde stellt hiernach unter sinngemäßer Anwendung der in diesem Gesetz gegebenen Bestimmungen die Zahl und Art der von den Genossen zu wählenden Deputierten fest, veranlaßt die Wahl derselben und beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. In dieser Versammlung ist über das Statut zu beschließen und ein provisorischer Genossenschaftsvorstand zu wählen.

Auf Grund des in Gemäßheit des § 9 dieses Gesetzes festgesetzten Katasters hat die Neuwahl der Deputierten zur Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes stattzufinden.

§ 27.

Sämtliche in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 28.

Die Minister des Innern, für Landwirtschaft und für Handel und Gewerbe werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung

des Gesetzentwurfs, betreffend

Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.

Zwischen den beiden Nebenflüssen des Rheins, der Ruhr und der Lippe, liegt das rheinisch-westfälische Industriegebiet, ein Landstrich, welcher sich wie kaum ein zweiter in Deutschland in den letzten Jahren entwickelt hat und dessen Industrie zweifellos als die bedeutendste unseres Vaterlandes bezeichnet werden kann. Ein großer Teil dieses Landstriches, der im ganzen eine Längenausdehnung von etwa 100 km hat, entwässert nach der Emscher, einem kleinen Bache, der aber jetzt infolge der ihm zugeleiteten Abwässer zu einem großen Flusse erweitert worden ist.

Die Entwässerungsverhältnisse dieses Bezirks, des Emschertales, waren von Anfang an recht mangelhafte. Die maßgebenden Kreise waren daher schon im Jahre 1820 auf Abhilfe bedacht, in welchem Jahre eine Untersuchung des Emschertales im Auftrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf durch den Baurat Bauer stattfand. Infolge erneuter Klagen über mangelhafte Entwässerungs- und Vorflutverhältnisse beauftragte darauf die Regierung zu Münster im Jahre 1850 den Regierungsbaureferendar Bourges mit einer abermaligen eingehenden Untersuchung. Die zu diesem Zwecke niedergelegte Kommission forderte in ihrem im Jahre 1851 erstatteten Bericht an den königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse im Emschertal zunächst

1. die Einsetzung einer einheitlichen Schaukommission, welcher ohne Berücksichtigung der territorialen Verhältnisse der ganze Emscherfluß bis zu seiner Mündung in den Rhein zu unterstellen sei, sowie

2. den Erlass eines für die Emscher geeigneten Polizeireglements. — Diesem Antrage wurde stattgegeben und im Jahre 1854 eine Emscherschaukommission niedergelegt. Im § 22 des hierüber erlassenen Reglements wird bestimmt, daß dieselbe bestehen solle,

- a) aus einem von dem Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Wasserbauinspektor,
- b) aus einem Regierungskommissar, nämlich dem jedesmaligen königlichen Landrat für die in seinem Kreise belegene Strecke der Emscher.

Die Tätigkeit der Emscherschaukommission oder richtiger der Emscherschaukommissionen war bis gegen die achtziger Jahre eine durchaus segensreiche.

Diese günstigen Erfolge sind aber seitdem durch andere Einwirkungen teils vernichtet, teils in ihrer Fortdauer bedroht worden, die ihren hauptsächlichlichen Ursprung in der schnellen Entwicklung des Emschergebiets aus einem Ackerlande und Weidegebiet mit wenig intensivem Wirtschaftsbetriebe zu dem hervorragendsten Industriegebiete Preußens haben.

Es war die Steinkohle, deren Vorkommen im Emschergebiete seit Mitte der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts einen stets stärker betriebenen Bergbau hervorrief mit all seinen Segnungen für die Kultur, aber auch mit all den Schäden und Mängeln, die nun einmal mit dem Unterbringen einer riesigen Arbeiterbevölkerung auf verhältnismäßig engem Gebiete verbunden sind. Waren nun früher infolge mangelnder Absatzgebiete, wegen fehlender Transportwege und Transportmittel dem Bergbau gewisse Schranken gezogen, so trat hierin mit der Zeit eine vollständige Änderung ein. Durch die Eisenbahnen wurde das Absatzgebiet über weite Landstrecken erweitert, wodurch die Kohlenförderung zu gewaltigen Massen anstieg. Es wurden immer neue Schächte eröffnet, neue Zechen entstanden, die Arbeiterbevölkerung nahm reißend zu, die Ortschaften wuchsen. Außer dem Kohlenbergbau blühte auch die Hüttenindustrie und entwickelte sich schnell.

Diese Umstände veranlaßten auch die Anlage künstlicher Wasserleitungen, die das Gebrauchswasser aus dem Vorflutgebiet der Ruhr entnahmen und das Verbrauchswasser der Emscher zuführten. Hierdurch und durch das aus den Bergwerken geförderte Grubenwasser wurde die Menge des Abwassers vervielfacht, künstliche Städtekanalisationen entstanden, die das Meteor- und Verbrauchswasser schnell ableiteten; die alten Vorflutgräben erwiesen sich daher als nicht ausreichend, und da durch den Bergbau endlich Bodensenkungen hervorgerufen wurden, welche die Gefälle der Vorfluter störend beeinflussten, so stellten sich die alten Klagen bald wieder ein.

Infolgedessen beauftragte die Königliche Regierung im Jahre 1885 den Baurat Michaelis mit der abermaligen Ausarbeitung eines Projektes über die Regelung der Vorflutverhältnisse im Emschertale von Herne bis Oberhausen. Dieses ausgezeichnete Projekt ist bisher für die Regelung der Vorflutverhältnisse maßgebend gewesen. Auf Grund desselben sind viele Fluß- und Bachregulierungen zur Ausführung gelangt. Seine sofortige und einheitliche Durchführung würde damals die beklagten Übelstände zweifellos in umfangreichster Weise beseitigt haben. Allein, soweit wagte man nicht zu gehen. Das Projekt ist noch heute, obwohl seitdem 20 Jahre verflossen sind, nur in einzelnen Abschnitten zur Ausführung gelangt; man ist stückweise vorgegangen, hat Teile der Emscher und ihrer Nebenflüsse reguliert und diese Ausführung den einzelnen Interessentengruppen überlassen, die das taten, was ihrem Interesse entsprach, ohne auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Inzwischen hat sich die Industrie in dem Emschertal immer weiter entwickelt. Das etwa 800 qkm große Gebiet wird zur Zeit von mehr als 1,4 Millionen Menschen bewohnt, in demselben befinden sich über 150 Kohlenzechen mit mehr als 175 000 Arbeitern, über 100 größte Werke, Hochofenbetriebe, Eisen- und Walzwerke, Gußstahlfabriken, Zinkhütten, Brücken- und Schiffsbauanstalten, Maschinenfabriken, sowie eine sehr große Anzahl anderer großer Betriebe.

Diese schnelle Entwicklung mußte für die Entwässerungsverhältnisse unausbleiblich Unzuträglichkeiten im Gefolge haben. Es sind vornehmlich zwei Punkte, die die Zukunft des ganzen Landes auf das Empfindlichste bedrohen: die Verunreinigung der Wasserläufe infolge der Besiedelung der Gegend und die Bodensenkungen infolge des Bergbaues.

Durch das Einströmen großer Arbeitermengen in den Industriebezirk sind nicht nur die vorhandenen Städte, Flecken und Dörfer riesig emporgewachsen, sondern eine ganze Anzahl neuer Ortschaften — zum Teil im Hochwassergebiet der Emscher und dadurch empfindlich leidend — ist entstanden, die nach kurzer Zeit Tausende von Einwohnern zählten.

Folgende Zahlen mögen einen Begriff von der Zunahme der Bevölkerung einiger der bekannteren, hier in Betracht kommenden Städte geben:

	1880	1900
Dortmund	66 544 Einw.	142 418 Einw.
Bochum	33 400 "	65 554 "
Essen	56 944 "	185 000 "
Mülheim (Ruhr)	22 146 "	38 292 "
Gelsenkirchen	14 615 "	36 937 "
Oberhausen	16 680 "	42 247 "
Recklinghausen	7 296 "	34 042 "
Herne	7 386 "	28 000 "
Hörde	12 458 "	25 152 "

Ferner sind zu erwähnen:

	1880	1900
Bismarck	7 596 Einw.	38 649 Einw.
Wanne	5 393 "	31 487 "
Sickel	7 701 "	23 179 "
Schalke	10 814 "	31 010 "
Stoppenberg	17 338 "	58 789 "
Hamborn	4 270 "	31 926 "

Das ganze Emschergebiet hatte im Jahre:

1880	1900
510 377 Einw.	1 342 086 Einw.

Daß bei einer solchen Bevölkerungszunahme natürlich auch eine wesentliche Vermehrung der Abfallstoffe eintritt und deren Beseitigung mit den größten Unzuträglichkeiten verbunden ist, liegt auf der Hand. Diese Übelstände treten um so schärfer zu Tage, als den gesundheitlichen Verhältnissen der Städte bekanntlich seit etwa einem Menschenalter eine ganz andere Aufmerksamkeit zugewendet wird, als vordem.

Die natürliche Folge dieser gesteigerten Massen an Abfallstoffen aller Art war eine stets zunehmende Verunreinigung sämtlicher Flußläufe, in erster Linie der Emscher. Zu weiterer Verunreinigung der Wasserläufe tragen die vielen Bechen mit ihren zum Teil an Chloriden reichen Bechenwässern, die zahllosen Fabriken, Brauereien und sonstigen gewerblichen Anlagen, die ihre Abwässer in die Wasserläufe leiteten, ebenfalls das Ihrige bei.

Die durch die Abwässerfrage herbeigeführten Übelstände sind daher immer größere geworden und haben sich bis zur Unerträglichkeit gesteigert. In den beteiligten Kreisen hat sich daher schon seit Jahren die Überzeugung Bahn gebrochen, daß die bisherige Art der Abführung der Abwässer geändert werden müsse und daß die vorhandenen Übelstände durch die von den beteiligten Gemeinden und industriellen Werken bisher getroffenen Einzleinrichtungen nicht behoben werden könnten. Man hat den Gedanken ausgesprochen, daß mit der Aufstellung eines einheitlichen

Projektes nicht genug geschehen sei, daß man vielmehr auch die Ausführung auf gemeinschaftliche Kosten übernehmen müsse. Ebenso war man der Auffassung, daß das Michaelische Projekt sich zur Ausführung nicht mehr eigne. Sinnlos sei dasselbe infolge der schnellen Entwicklung der Industrie veraltet, sodann aber nehme dasselbe nur auf eine Verbesserung der Vorflut Rücksicht, genüge aber nicht den Anforderungen, die man in hygienischer Beziehung nach dem heutigen Stande der Technik und Wissenschaft in Bezug auf Reinheit an die in die öffentlichen Flußläufe abzulassenden Abwässer zu stellen berechtigt sei. Es müsse daher ein neues Projekt aufgestellt werden, das den heutigen Verhältnissen sich anpasse, die Zukunft berücksichtige und sowohl Vorflut- wie hygienische Anforderungen im weitesten Umfange erfülle.

Die Hauptschwierigkeit, die sich diesem Unternehmen entgegenstellt, liegt zunächst auf administrativem Gebiete. Sie liegt darin, daß das gewaltige Industriegebiet von etwa 800 qkm Flächeninhalt, um dessen Entwässerung es sich hier handelt, nicht einem einzigen Verwaltungsbezirke angehört, sondern in administrativer Beziehung drei Regierungs-Präsidenten unterstellt ist und zwei verschiedenen Provinzen angehört. Würde der ganze Bezirk einem einzigen größeren Kommunalverbande und einer einzigen administrativen Leitung seitens des Staates unterstellt sein, so würde die Frage ihrer Lösung schon viel näher sein.

Der ganze Bezirk zerfällt sodann wieder in eine große Anzahl kleinerer und größerer Gemeinden und Kreise, die alle von Menschen dicht bewohnt sind, so daß, wo eine Menschenanhäufung aufhört, die nächste sogleich wieder beginnt, so daß, wenn an einer Stelle das Wasser geklärt ist, es sofort wieder verunreinigt wird.

Dazu kommen noch gewisse Gegensätze innerhalb der einzelnen Kreise: die Vertreter der Bergindustrie, die verhältnismäßig wenig verunreinigtes Wasser abführen, haben ein wesentlich anderes Interesse als die Gemeinden. Die Frage der Reinigung, der richtigen hygienischen Abführung der Abwässer ist für die Industrie von geringerer Bedeutung, weil ihre Abwässer den hygienischen Anforderungen wenigstens in etwa entsprechen. Anders ist es mit den Vertretern der Gemeinden. Bei vielen Gemeinden tritt das Vorflutinteresse in den Hintergrund, viele Gemeinden haben zur Zeit in Bezug auf die Vorflut noch keine Schwierigkeiten, dagegen tritt bei ihnen die hygienische Seite der Frage in den Vordergrund, sie befinden sich in der unangenehmen Lage, die Frage nicht allein lösen zu können, und wenn sie es auf eigene Hand versuchen, immer die Beobachtung zu machen, daß, wenn sie eine Klärung ihrer Abwässer erreicht haben, das Resultat sofort wieder durch die unmittelbar daranstößende Gemeinde verdorben wird.

In technischer Beziehung kommt zu diesen Schwierigkeiten noch der bereits mehrfach erwähnte Umstand hinzu, daß infolge des Bergbaues die Vorflutverhältnisse außerordentlich schwankende sind. Regelmäßig vorgenommene Höhenmessungen haben ergeben, daß im Laufe der letzten 25 Jahre Bodensenkungen von 4—5 m eingetreten sind. Es muß ferner mit dem rapiden Wachstum der Bevölkerung gerechnet werden, das bei gleichbleibendem Fortschreiten dazu führen muß, daß in absehbarer Zeit die ganze Entwicklung des Industriebezirks in Frage gestellt wird, wenn es nicht gelingt, die Frage der Entwässerung zu einer den wirtschaftlichen und sanitären Interessen entsprechenden Lösung zu bringen.

Unter diesen Verhältnissen war die einzige Möglichkeit, zu einer befriedigenden Lösung der schwebenden Frage zu gelangen, durch den Versuch gegeben, alle an derselben interessierten Faktoren zu gemeinschaftlichem Vorgehen zu vereinigen. Die Anregung hierzu ging nach einem fruchtlosen Versuche der von seiten eines Gemeindevorstandes unternommen war, im Jahre 1899 von dem Regierungs-Präsidenten des Regierungsbezirks Arnsberg, Winzer, aus, auf dessen Einladung am

14. Dezember 1899 im Ständehause in Bochum eine erste Konferenz von Interessenten zusammentrat, deren Ergebnis die Einsetzung einer Kommission war, die mit der Aufgabe betraut wurde, die Aufstellung eines entsprechenden Projektes vorzubereiten. In der Kommission sind die Städte Bochum, Dortmund, Essen und Gelsenkirchen, die Kreise Bochum-Land, Dortmund-Land, Essen-Land, Gelsenkirchen-Land, Hörde, Mülheim a. d. Ruhr, Recklinghausen vertreten, die sich zur Aufbringung der Kosten der Projektbearbeitung freiwillig verpflichtet haben. Die Kommission wählte einen Vorstand, welcher aus dem Oberbürgermeister Zweigert als Vorsitzenden, dem Landrat Dr. Hammerschmidt-Gelsenkirchen und dem Bergrat Behrens-Herne besteht, außerdem gehören demselben der zuständige Meliorationsbauinspektor Maß und der Wasserbauinspektor zu Ruhrort, Regierungs- und Baurat Prüssmann an. In die Kommission selbst sind eine Reihe der in den betreffenden Kreisen angefahrenen Vertreter des Bergbaues, der Industrie und der Gemeinden kooptiert. Nach Aufstellung eines Statuts war der erste Schritt zur Förderung der Angelegenheit die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses, dem folgende Herren angehören: als bautechnische Sachverständige: Oberingenieur Andreas Meyer-Hamburg, welcher inzwischen gestorben ist, und Weserstrombaudirektor Nuttray-Hannover; als dem Bezirk angehörige Kommunalbeamte: Stadtbaurat Wiebe-Essen und Stadtbaurat Bluth-Bochum; als hygienische Sachverständige Regierungs- und Medizinalrat Dr. Meyhöfer-Düsseldorf und Professor Dr. C. Fränkel-Halle a. d. S.; als bergmännische Sachverständige: Generaldirektor Schulz-Briesen-Düsseldorf und Direktor Bingel-Gelsenkirchen; als chemische Sachverständige: Professor Dr. Proskauer-Berlin und Geh. Regierungsrat Professor Dr. König-Münster i. W.

In einer im August 1900 in Essen zusammengetretenen Vorstandssitzung, bei der die sämtlichen Sachverständigen mit Ausnahme eines, der einen Vertreter entsandt hatte, teilgenommen haben, wurde nach eingehender Diskussion über die zur Frage stehende Angelegenheit beschlossen, zunächst dem Sachverständigenausschuß Gelegenheit zu geben, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu studieren. Diese Besichtigung fand Anfang Oktober statt, und im Anschluß daran wurde am 3. und 4. Oktober zunächst im Vorstand und sodann im Plenum der Kommission über die weiteren in der Angelegenheit zu unternehmenden Schritte beraten. Man war einhellig der Ansicht, daß nur durch die Aufstellung eines einheitlichen Entwässerungsprojektes, bei dem nicht nur die Vorflutverhältnisse, sondern auch die hygienischen Verhältnisse der Gewässer gemeinsam und gleichmäßig berücksichtigt werden müßten, eine Besserung der allseits als verbesserungsbedürftig anerkannten Zustände herbeigeführt werden könnte. Es herrschte ferner darin Übereinstimmung, daß das Projekt sich seines Umfanges wegen zu einer öffentlichen Ausschreibung nicht eigne, daß vielmehr eine geeignete Kraft gewonnen werden müsse, die gegen ein entsprechendes Jahresgehalt mit der Bearbeitung des Entwurfs zu betrauen sei.

Um dem projektierenden Techniker eine feste Richtschnur zu geben, war von dem Vorsitzenden ein Programm ausgearbeitet, welches die Billigung sowohl des Vorstandes als auch der Kommission und des Sachverständigenausschusses gefunden hat.

Dieses Programm hatte folgenden Wortlaut:

Die bisherige Art der Abführung der Abwässer im Emschertal des rheinisch-westfälischen Industriebezirks hat zu Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben, welche durch die von den Gemeinden und den industriellen Werken bisher getroffenen Einzelanlagen nicht haben behoben werden können. Es soll daher der Versuch gemacht werden, ob durch die Ausführung eines **gemeinschaftlichen großen Entwässerungsprojektes** für das gesamte Emschertal diese Übelstände beseitigt werden können.

Zu diesem Zwecke ist zunächst ein Vorprojekt aufzustellen und in diesem zu untersuchen:

- I. welche Übelstände durch die bisherige Art der Ableitung der Abwässer in volkswirtschaftlicher, hygienischer Beziehung oder aus sonstigen Rücksichten auf die allgemeine Wohlfahrt zu beklagen gewesen sind, und auf welche Ursachen diese Übelstände zurückzuführen sind;
- II. welche Mittel zur Beseitigung der ad I festgestellten Übelstände in Vorschlag gebracht werden können, insbesondere ob deren Beseitigung durch die Ausführung einer oder mehrerer Entwässerungs- und Abwässerreinigungs-Anlagen zu ermöglichen ist, welche auf gemeinschaftliche Kosten aller dem Emschertal angehöriger Gemeinden und industrieller Werke herzustellen und zu unterhalten wären;
- III. welche Kosten durch die Ausführung und die Unterhaltung und Bedienung der ad II genannten Entwässerungs- und Abwässerreinigungsanlagen entstehen werden;
- IV. nach welchen Grundsätzen die Verzinsung und Tilgung der zu III genannten Anlagekosten und die zur Unterhaltung und Bedienung der Entwässerungs- und Abwässerreinigungs-Anlagen notwendigen Aufwendungen auf die einzelnen Interessenten und Interessentengruppen zu verteilen sind.

I.

Zu I ist eine genaue, durch Karte und Zeichnung zu erläuternde Beschreibung anzufertigen, in welcher alle im Entwässerungsgebiet der Emscher vorhandenen natürlichen und künstlichen Entwässerungsanlagen aufzuführen sind, und in welcher bei jeder dieser Anlagen anzuführen ist:

1. wieviel Wasser die Entwässerungsanlage zu liefern pflegt, im Maximum, im Minimum, im Mittel;
2. woher diese Wasser stammen, insbesondere ob es solche Wasser sind, die im Emschertal selbst entsprungen sind, oder solche, die diesem Tal künstlich aus anderen Flußgebieten zugeleitet worden sind;
3. welche Eigenschaften diese Abwässer besitzen, insbesondere
 - a. ob dieselben im bereits verunreinigten Zustande dem Vorflutgraben übergeben werden,
 - b. oder ob die Verunreinigung des im Vorflutgraben vorhandenen reinen Fluß- und Tageswassers erst durch die Beimischung der zu a genannten, schon vorher verunreinigten Wasser herbeigeführt wird;
 - c. wie sich die Menge der ursprünglich reinen zu den von vornherein verunreinigten Wassern verhält,
 - d. auf welche Ursachen die Verunreinigung der von vornherein verunreinigten Wasser zurückzuführen ist, insbesondere ob die Verunreinigung durch industriellen oder Hausgebrauch herbeigeführt worden ist; sowie endlich
 - e. wie sich die Menge der industriell verunreinigten zu der Menge der durch Hausgebrauch verunreinigten Abwässer verhält.

Es ist ferner festzustellen:

4. ob der Querschnitt des Vorflutgrabens für die Abführung der Abwässer zur Zeit ausreicht oder ob hier Übelstände vorhanden sind, und worin diese Übelstände ihren Grund haben, insbesondere ob künstliche Einengungen der Profile durch Baumpflanzungen, Bauten, Stauwerke, oder andere Anlagen vorhanden sind;

5. ob das Gefälle jedes Vorflutgrabens zur Abführung der jetzt vorhandenen Wassermengen ausreicht, oder ob dasselbe schon jetzt einer Verbesserung bedarf, worauf das mangelhafte Gefälle zurückzuführen ist, ob es seinen Grund hat in der natürlichen Beschaffenheit des Geländes oder in der Einwirkung des Bergbaues oder in vorhandenen, die Vorflut störenden Stauanlagen.

Die sämtlichen zu 1—5 genannten Feststellungen sind wie bei jedem im Entwässerungsgebiet vorhandenen Vorflutgraben selbstverständlich auch in Bezug auf den Hauptvorfluter, den Emscherfluß selbst, zu machen.

II.

Nachdem unter I die tatsächlichen Verhältnisse festgestellt, die Übelstände und deren Ursachen auf Grund eingehender Prüfung ermittelt sind, sind ad II diejenigen Mittel in Vorschlag zu bringen, welche die Übelstände zu beheben oder wieder gut zu machen geeignet sind.

Dabei ist davon auszugehen, daß den Projekten

A. nicht etwa die jetzt vorhandene Menge der Abwässer und ebenso

B. nicht etwa der jetzige Zustand der Vorflutgräben und des Hauptvorfluters zu Grunde zu legen ist.

A. Es ist vielmehr ad A davon auszugehen, daß

1. die Menge des in den Flußläufen geführten Quellwassers dieselbe bleibt, daß dagegen

2. hinsichtlich des Tageswassers die Bebauung zunimmt und daher in Zukunft ein größeres Quantum der Tageswasser an die Wasserläufe abgegeben wird, als dies bis jetzt der Fall ist. Während bei unbebauter Oberfläche der größere Teil der atmosphärischen Niederschläge vom Boden aufgenommen und langsam als Grundwasser an die Wasserläufe abgegeben wird, der kleinere Teil nur oberirdisch abfließt, wird die Sache bei bebauter Oberfläche umgekehrt, es ist daher in dem Projekt auf Grund ausführlicher, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Berechnung festzustellen, auf welches Wasserquantum unter der Voraussetzung zu rechnen ist, daß die jetzige Bebauung je nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen sich vervielfacht haben sollte.

3. Hinsichtlich des dem Emschertal aus fremden Flußgebieten zugeleiteten Wassers ist von dem Geheimrat Inge für den Ruhrtalsperrenverein festgestellt, daß im Jahre 1896 aus der Ruhr ein Gesamtquantum von 116 Millionen cbm Wasser entnommen worden ist, im Jahre 1897 dagegen 136 Millionen cbm, es hat also in einem Jahre die Zunahme der Wasserförderung 20 Millionen cbm betragen, das sind 15 Prozent des Gesamtquantums. Zahlrelang durchgeführte Messungen desselben Gelehrten haben ergeben, daß das in die Wupper aus den Städten Elberfeld und Barmen ablaufende Wasserquantum rund 50 Prozent von demjenigen Quantum beträgt, welches man in die Städte hineinpumpt. Berücksichtigt man hierbei, daß das aus der Ruhr entnommene Wasser nicht alles dem Emschertal zugeführt, sondern teilweise in das Gebiet anderer Flußläufe hinübergeleitet wird, so ist auf Grund dieser in dem Projekt jedoch durch anderweitig zu beschaffende Grundlagen nachzuprüfender Annahmen dasjenige Quantum Abwasser zu ermitteln, welches nach etwa 50 Jahren zur Abführung gelangen wird. Dieses Quantum ist aber mindestens auf das Doppelte des jetzigen anzunehmen.

B. ad B ist zu berücksichtigen, daß die sämtlichen in dem Gebiet der Emscher befindlichen Vorflutgräben einschließlich des Hauptvorfluters der Störung durch den Bergbau unterliegen. In welchem Umfange dies in den nächsten 50 Jahren bei den einzelnen Vorflutern voraussichtlich der Fall sein wird, ist durch Rückfrage bei dem königlichen Oberbergamt in Dortmund oder in sonstiger möglichst zuverlässiger Weise festzustellen und hierauf bei dem Projekt eingehend Rücksicht zu nehmen.

Unter Zugrundelegung der zu I gemachten tatsächlichen Feststellungen und unter Berücksichtigung der zu II A und B in den nächsten 50 Jahren voraussichtlich erwarteten bzw. zu erwartenden Veränderungen sind die Mittel zur Behebung der erkannten Übelstände in Vorschlag zu bringen.

Als solche kommen in Betracht:

1. die Verbesserung der Vorflut.

In dieser Beziehung ist hinsichtlich jedes einzelnen Vorfluters vorzuschlagen, ob derselbe in seinem jetzigen Zustand bestehen bleiben kann oder ob derselbe

- a) im Profil erweitert,
- b) im Gefälle verändert,
- c) in einen gemauerten Kanal verwandelt oder
- d) aufgegeben und durch einen anderen offenen oder gemauerten Kanal ersetzt werden muß.

Es ist ferner bei jedem Vorfluter zu ermitteln, welchen Einfluß der Bergbau schon jetzt auf ihn ausübt bzw. ausgeübt hat und wie der Einfluß des Bergbaues sich voraussichtlich in Zukunft zeigen wird und ob

- e) daher nicht schon jetzt oder für die Zukunft die Ersetzung der natürlichen Vorflut, durch künstliche Hebung in Aussicht zu nehmen ist. Wo künstliche Hebung als notwendig bezeichnet wird, ist auch die Art derselben (Dampf, elektrischer Antrieb, Wasserkraft) unter eingehender Begründung in Vorschlag zu bringen.

Auf Grund der bei den einzelnen Entwässerungsanlagen gemachten Vorschläge ist sodann endlich festzustellen, ob auch in Zukunft

- a) die Emscher als Hauptvorfluter zweckmäßig beizubehalten ist und, falls diese Frage bejaht wird, ob zu diesem Zweck die in derselben vorhandenen Stauwerke zu beseitigen und die Emscher selber zu begrabigen ist oder ob
- b) zweckmäßiger und billiger von einer Beseitigung der Stauwerke Abstand genommen und das dadurch verlorene Gefälle durch Polder und sonstige künstliche Wasserhebungsanlagen ersetzt wird oder ob
- c) es nicht noch zweckmäßiger und billiger ist, durch die Anlage eines oder mehrerer offener oder geschlossener Vorflutgräben die Emscher zu entlasten oder ob endlich
- d) nicht ein Teil der Abwässer in den im Emschertal projektierten Schiffahrtskanal eingeleitet werden kann.

Überhaupt ist bei Aufstellung des gesamten Projektes und bei allen zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse zu machenden Vorschlägen darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach der dem Landtage der Monarchie gemachten Vorlage der Königlichen Staatsregierung im Emschertal ein den Dortmund-Emskanal mit dem Rhein verbindender Schiffahrtskanal erbaut werden soll, dessen Erbauung durch das Projekt nicht erschwert werden darf.

2. Die Reinhaltung der öffentlichen Flußläufe.

Hinsichtlich der den Vorflutern zu übergebenden Abwässer ist davon auszugehen, daß diese Abwässer in drei Arten zerfallen:

- a) die erste und der Menge nach größte ist das Fluß- und Regenwasser, welche hier in einer Gruppe zusammengefaßt werden;
- b) die zweite Art wird durch die von der Industrie gelieferten Abwässer gebildet. (Die Abwässer der Zechen, Gußstahlfabriken, Walzwerke u. s. w.) Diese Gruppe der Abwässer rangiert der Menge nach an zweiter Stelle;

- c. die dritte Art der Abwässer wird durch das von den Kanalisationsanlagen der Stadt- und Landgemeinden gelieferte Kanalwasser gebildet. Dieses ist aus Abwässern der verschiedensten Art zusammengesetzt, es enthält die Abwässer der Haushaltungen und Wasserlosets, die Abwässer der im Gemeindebezirk zerstreuten Kleinindustrie und kleinen Gewerbebetriebe, der Brauereien, Wäschereien; diese Art der Abwässer ist der Menge nach die geringste.

In Bezug auf diese drei Arten Abwässer ist zu untersuchen, ob eine Reinigung derselben überhaupt nötig ist, und wenn dies der Fall, ob diese

- a) vor der Übergabe in den Vorflutgraben stattzufinden hat oder ob
- b) zum Zwecke der Reinigung zweckmäßig das gesamte Entwässerungsgebiet der Gmshen in verschiedene Entwässerungssysteme eingeteilt wird, welche das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, einen oder auch mehrere Vorflutgräben zusammen umfassen können und für welche dann eine gemeinsame Reinigungsanstalt herzustellen wäre.

Es ist endlich insbesondere zu erwägen, ob nicht

- c) durch eine Trennung der Abwässer nach ihrer Beschaffenheit und eine getrennte Behandlung vor ihrer Übergabe an die Vorflut die Frage der Reinigung einfacher, besser und billiger gelöst werden kann.

Wo Reinigungsanlagen vorgeschrieben werden, ist die Art derselben, ob mechanische oder chemische Klärung, sowie das im Einzelfall zweckmäßig anzuwendende System oder die Anlage von Kiesfeldern in Vorschlag zu bringen. Wenn Kiesfelder für einzelne Vorfluter oder Entwässerungssysteme in Vorschlag gebracht werden, so sind die Kiesfelder selbst durch das Projekt aufzusuchen und bestimmt zu bezeichnen.

III.

Zu III. Hinsichtlich der Ermittlung der Kosten, welche durch die Ausführung des zu II bezeichneten Projektes entstehen, sind

1. zeichnerische Darstellungen, Lagepläne, Profile und Bauzeichnungen in derjenigen Ausstattung anzufertigen, welche für eine überschlägliche Kostenberechnung erforderlich sind, und zwar sowohl für die Vorflutkanäle und deren Zubehör, insbesondere die künstlichen Wasserhebungsanlagen, als auch für die Anlagen zur Reinigung der Abwässer einschließlich der Kiesfelder und künstlichen Reinigungsanlagen, der Pumpmaschinen, Kanäle und Rohrleitungen, wie auch endlich für diejenigen Anlagen, welche notwendig sind zur Trennung der Abwässer innerhalb der vorhandenen Entwässerungsanlagen (vgl. oben II. 2c).

Ferner ist

2. eine ausführliche Erläuterung, Beschreibung und Begründung aller Einzelheiten der Anlage mit den dazu nötigen wissenschaftlichen Nachweisungen anzufertigen und
3. eine überschlägliche Berechnung der Baukosten in zweckmäßiger, die Übersicht und Revision, erleichternder Gruppierung und Ausstattung für alle herzustellenden Teile der Anlage beizufügen
4. eine überschlägliche Berechnung derjenigen Kosten aufzustellen, welche durch die Unterhaltung, den Betrieb und die Bedienung der unter II genannten Anlagen jährlich aufzuwenden sind.

IV.

Zu IV der Aufgabe ist zu versuchen, für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Interessenten und Interessentengruppen bestimmte feste Grundsätze aufzustellen. Zur Durchführung dieses Versuches kommen neben andern im Projekt aufzufindenden und zu erörternden Gesichtspunkten folgende Punkte in Betracht, die zur Entscheidung der Frage der Kostenverteilung von Erheblichkeit sind.

1. Die Menge des Abwassers, welches von den einzelnen Interessenten oder Interessentengruppen der Vorflut übergeben wird;
2. die Frage, ob dieses Abwasser im Emschertal erwachsen oder demselben künstlich aus anderen Flußläufen zugeleitet ist;
3. die Beschaffenheit des der Vorflut übergebenen Abwassers;
4. die Stelle, an welcher die Abwasser der Vorflut übergeben werden, ob dies an der Quelle oder an der Mündung der Emscher geschieht.

Die Kosten setzen sich zusammen:

- A. aus den jährlichen Verwaltungskosten der Gesamtanlage,
- B. aus den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der für alle Interessenten gemeinsamen Anlagen,
- C. aus den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der nur einzelnen Interessentengruppen dienenden besonderen Anlagen.

In dem Projekte sind ausführliche Vorschläge darüber zu machen, nach welchen Grundsätzen diese einzelnen Kosten zu verteilen sind, wobei davon auszugehen ist, daß

- a. die Herstellungskosten durch Aufwendung eines Kapitals gedeckt werden, welches mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen und in 50 Jahren also mit $\frac{3}{4}$ Prozent zu amortisieren ist, sowie daß
- b. die Kosten für Verzinsung, Tilgung und Unterhaltung der Gesamt- und Einzelanlagen nur von den im Emschertal vorhandenen Gemeinden aufgebracht werden, und daß es diesen überlassen bleibt, dieselben auf die einzelnen Interessenten auf Grund der bestehenden Gesetze unterzuteilen.

Bezüglich des weiteren Vorgehens wurde grundsätzlich der Auffassung zugestimmt, es müsse eine Genossenschaft, bestehend aus den gesamten Interessenten des großen Emschergebietes, gebildet werden, welche die Aufgabe habe, das aufgestellte Projekt, nachdem es die Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde erfahren habe, zur Ausführung zu bringen. Man dürfe nicht, wie das bisher ausschließlich geschehen ist, die Ausführung der einzelnen Teile des Projektes den einzelnen Gemeinden oder Kreisen oder den einzelnen Zechen und industriellen Werken überlassen, sondern die Ausführung müsse von der Genossenschaft selbst ausgehen. Aber auch hiermit könne die Tätigkeit der Genossenschaft noch nicht abgeschlossen sein. Die Genossenschaft müsse vielmehr auch die demnächstige Unterhaltung sowohl der Vorflutanlagen, als auch der Abwässerreinigungsanlagen selbst übernehmen. Ein wesentlicher Teil der bisher beklagten Übelstände komme daher, daß der Unterhaltung der bestehenden Reinigungs- und Vorflutanlagen nicht die ausreichende Sorgfalt zugewendet wäre, weil die dadurch entstehenden Kosten den einzelnen zu erdrücken scheinen. Deshalb müsse nicht nur die Erbauung, sondern auch die Unterhaltung eine gemeinschaftliche sein und bleiben. Die Kosten, sowohl der Erbauung als auch der Unterhaltung, seien nach ganz bestimmten, in dem Projekte bereits festzulegenden Grundsätzen auf die einzelnen Interessenten zu verteilen, nach Maßgabe ihres Verschuldens, nach Maßgabe der ihnen erwachsenden Vorteile, und diese Grundsätze, dieser Verteilungsmaßstab, seien in regelmäßig wiederkehrenden Zeitperioden zu revidieren. Gegen die Festsetzung der Kosten durch den Genossenschaftsvorstand im einzelnen Falle seien den Genossen bestimmte, im Statut festzustellende Rechtsmittel zu gewähren.

Ferner wurde in dieser Versammlung erwogen, ob es möglich sein würde, das Schiffsfahrtsinteresse, welches für den Bezirk ebenfalls von großer Bedeutung ist, mit dem vorliegenden Projekt und dem Vorflutinteresse zu verbinden bzw. ob es angängig sei, den zu erbauenden Haupt-

vorfluter gleichzeitig als Schiffahrtskanal zu benutzen. Die eingehenden Beratungen ergaben, daß diese Möglichkeit zwar nicht ausgeschlossen ist, daß aber andererseits nach der übereinstimmenden Meinung der hervorragendsten Sachverständigen die wichtigsten Gründe dagegen sprechen, so daß beschlossen wurde, von einer Verbindung beider Projekte Abstand zu nehmen und es bei der Bestimmung des Programms zu belassen, wonach bei der Aufstellung des Entwässerungsprojektes darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß dasselbe den zu erbauenden Schiffahrtskanal weder erschwert noch unmöglich macht.

Auf Grund dieses durch die Verhandlungen der Kommission und des Sachverständigen-Ausschusses ergänzten Programms beschloß der Vorstand, nunmehr mit den Projektierungsarbeiten vorzugehen.

Nach längeren Verhandlungen wurde hierfür der Wasserbauinspektor Middeldorf, bisher beschäftigt als Hilfsarbeiter im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, gewonnen und mit der Aufstellung des Projektes beauftragt. Derselbe hat in Essen ein Baubüreau errichtet und am 1. Juli 1901 mit der Arbeit begonnen. Der vorläufige Entwurf wird am 1. Juli 1903, also nach zweijähriger Arbeit, soweit vollendet sein, daß er der Königl. Staatsregierung zur Prüfung vorgelegt werden kann. Während der Bearbeitung ist der Vorstand der Kommission dauernd gehört worden und es hat sich das Unternehmen auch der Unterstützung der beiden Herren Oberpräsidenten von Rheinland und Westfalen sowie der Herren Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg, Düsseldorf und Münster und des königlichen Oberbergamts zu Dortmund zu erfreuen gehabt, wofür den Staatsbehörden der Dank auszusprechen nicht unterlassen werden darf.

Um die Vorflutverhältnisse im Emschergebiet gründlich zu verbessern, ist im Entwurf

1. eine Begradigung des stark gewundenen Flußlaufes,
2. eine Beseitigung der Stauwerke und sodann
3. eine Vertiefung der Sohle um rund 3 m

vorgesehen.

Der Entwurf will dadurch einen schnelleren Abfluß des Niedrigwassers, sodann aber auch eine gefahrlose Abführung der höchsten Hochfluten erreichen; er will ferner das nötige Gefälle gewinnen für die zahlreich geplanten Kanalisationen mit den teils von den Gemeinden, teils von der Genossenschaft auszuführenden Kläranlagen; endlich soll eine Senkung des Grundwasserstandes in den Niederungen herbeigeführt werden, da der bisherige Grundwasserstand für die dichtbebauten Gegenden von gesundheitlichen Gefahren ist. Die Senkung des Grundwasserstandes wird aber außerdem erhebliche wirtschaftliche Vorteile, insbesondere für die im Industriebezirk bevorstehenden zahlreichen Bahnhofsumbauten ergeben. Durch den Entwurf ist weiter zweifellos festgestellt, daß all die oben angegebenen Vorteile nach der Ausführung für die nächsten 25 Jahre vollständig vorhanden sein werden. Bei weiter eintretenden Bodensenkungen wird dann eine im Entwurf ferner vorgesehene und mit geringen Kosten auszuführende abermalige Vertiefung der Emschersohle um weitere zwei Meter nötig werden. Hierdurch wird eine Sicherung der Vorflut für nochmals 25 Jahre geschaffen, so daß das Projekt für eine Gesamtdauer von 50 Jahren berechnet ist. Soviel über das Projekt und seine Feststellungen.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die Ausführung des Entwurfes beiden Provinzen, sowohl Rheinland wie Westfalen, gleichmäßig zum Vorteil gereicht.

In dem oberen westfälischen Gebiete ist zur Zeit der Wasserabfluß in der Emscher selbst, wie auch besonders in den Nebenbächen, ein recht ungünstiger geworden. Dies wird in Zukunft gebessert.

In Rheinland ist ebenso, wie in den unmittelbar angrenzenden westfälischen Distrikten allerdings bereits früher versucht worden, durch beschränkte Maßnahmen eine Regelung der Vorflut herbeizuführen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß hierdurch eine gewisse Besserung herbeigeführt wurde, so konnte diese doch nicht, wie auch zu erwarten war, von längerer Dauer sein; auch hier ist die Vorflut mangelhaft und unvollkommen. Es empfiehlt sich daher mit einer einheitlichen Regelung sowohl auf den westfälischen, wie auf den rheinischen Gebietsteilen vorzugehen.

Wollte man die Regelung der Emscher auf der rheinischen Strecke unterlassen, eine Vertiefung derselben um 3 m lediglich in den westfälischen Gebietsteilen bis zur Provinzgrenze vornehmen, so kann dieses ohne Änderung der Flußsohle bei ihrem weiteren Laufe in der Rheinprovinz geschehen; die Emscherwässer würden dann von der Grenze der Rheinprovinz mit dem bisherigen Gefälle von 1 : 7000 nach dem Oberhauser Stau abfließen können. Die im Rheinland gelegenen zahlreichen Polderanlagen mit ihren ungesunden Zuständen, die sich bei starken Niederschlägen noch erheblich verschlechtern, erhielten dann keine natürliche Vorflut, und es würden die Kanalisationsanlagen der anliegenden Gemeinden mit der von der Regierung geforderten gründlichen Klärung der Abwässer nur bei den hochgelegenen Gemeinden ausführbar sein. Noch schlimmer würden die Verhältnisse bei weiterem Kohlenabbau in der Rheinprovinz werden, insbesondere durch Bergbau und die dadurch herbeigeführten Bodensenkungen der Zechen „Deutscher Kaiser“ und „Neumühl“. Die Polderanlagen müßten immer größer werden und schließlich auch die stark bebauten Gebiete der Nebenbäche umfassen, sodaß bei großen Niederschlägen die Hebung der ungeheuren Wassermengen unerforschliche Kosten verursachen würden. Eine stete Gefahr für das angrenzende Gelände bilden schon jetzt die zwischen der Boye- und Verne-Mündung belegenen, bis zu 5 m hohen Deiche, welche aus minderwertigem Material hergestellt, einer Hochflut kaum Stand halten werden. Bei eintretenden Senkungen müßte man diese Dämme noch wesentlich verstärken und bis zu 8 m über Gelände erhöhen. Diese Übelstände werden beseitigt, wenn die Vertiefung der Emscher auch auf rheinischem Gebiete stattfindet. Noch ungünstiger würden sich endlich die Verhältnisse an der Mündung der Emscher gestalten, wenn man sich auf die Regulierung der westfälischen Strecke beschränken wollte. Die hierbei belegenen Gemeinden müssen bei den bestimmt eintretenden Senkungen von 4 m schon in kürzester Zeit gegen das Rheinwasser geschützt werden, da das ganze Gelände infolge des weiteren Abbaues der Zechen „Deutscher Kaiser“ und „Neumühl“ unter das Mittelwasser des Rheines sinken wird und daher eingepoldert werden muß.

Der Untergrund für die auf diese Weise entstehenden 12 km langen Flügeldeiche besteht aus grobem Kies, so daß bei hohem Wasserdruck ein gefährliches Durchströmen zu den tiefer gelegenen Geländen stattfinden wird, wenn man das Emscherbett nicht durch eine sehr kostspielige Lehmschicht abdichtet. Die stärkste Senkung im ganzen Emscherlauf endlich wird nach den Angaben des königlichen Oberbergamtes zu Dortmund gerade auf dem ebenen rheinischen Teile und der unmittelbar an Rheinland angrenzenden westfälischen Strecke der Emscher stattfinden und zwar in den Grubensfeldern der Zechen „Nordstern“, „Mathias Stinnes“ und „Neu-Essen“. Hier sind in den nächsten Jahren Senkungen bis zu 7,5 m zu erwarten, sodaß die Regulierung der Emscher und die Vertiefung ihrer Sohle gerade für den rheinischen Teil dringend geboten ist. Im anderen Falle würde diese Senkung die Herstellung von durchschnittlich 4 m hohen Deichen, die stellenweise bis zu 7,5 m anwachsen, erfordern. Es kann aber keine Rede davon sein, den rheinischen Teil von der Regulierung auszuschließen, sich damit zu trösten, daß im Rheinland, was zugegeben werden muß, bereits manches geschehen ist, und den Westfalen zu überlassen, ihrerseits die Regulierungsarbeiten auf der westfälischen Seite auf alleinigen Kosten auszuführen. Dem widersprechen

direkt die rheinischen Interessen. Aber auch die alleinige Ausführung des rheinischen Teiles, ohne den westfälischen, würde die vorhandenen Schwierigkeiten nicht beseitigen. Hierdurch würde Westfalen unbefriedigt bleiben.

Es ist nicht nötig, dem rheinischen Provinziallandtage gegenüber die Vorteile auseinanderzusetzen, welche speziell die Provinz Westfalen durch die Ausführung des Projektes haben würde. Erwähnt muß aber werden, daß allerdings durch die alleinige Regulierung des oberen Teiles der Emscher das westfälische Gebiet die Möglichkeit erhalten würde, nach Ablauf der ersten 25 Jahre eine Vertiefung des Emscherbettes um 2 m ohne Sohlenänderung der unteren Strecke vorzunehmen. Immerhin ist Westfalen an der gemeinschaftlichen und gleichzeitigen Ausführung des Projektes lebhaft interessiert. Hierdurch ist festgestellt und durch den bearbeiteten Bauentwurf unwiderleglich erwiesen, daß

1. die einheitliche Regulierung sowohl in der Rheinprovinz, wie in der Provinz Westfalen nach Maßgabe des Projektes möglich und dringend notwendig ist und daß durch die Ausführung des Projektes für beide Provinzen bezw. die in ihnen belegenen Gebiete erhebliche Vorteile erzielt werden. Ebenso ist erwiesen,
2. daß es geraten ist, sowohl die Regulierung der Emscher auf Grund des Projektes, als auch die Regulierung der Nebenbäche und die Herstellung der Abwässerungsanlagen nicht durch die einzelnen Provinzen, auch nicht, wie es bisher geschehen ist, durch die einzelnen Interessenten vornehmen zu lassen, sondern einheitlich durch eine zu diesem Zweck zu bildende Genossenschaft.

Bei der weiteren Erwägung, aus welchen Mitgliedern die Genossenschaft zu bilden sei, lag zunächst der Gedanke nahe:

- a) die Provinzialverbände selbst zu veranlassen, die Genossenschaft zu bilden, die Regulierungsarbeiten unter dem Vorbehalt der Unterverteilung auf die Kreise mit Provinzialmitteln zur Ausführung zu bringen. Allein mit Rücksicht darauf, daß die eigentlich interessierten Gemeinden zwar ein sehr bedeutendes und besonders steuerkräftiges Gebiet sowohl in der Rheinprovinz wie in der Provinz Westfalen umfassen, daß sie aber doch im Verhältnis zum Umfang der Provinzen räumlich nur kleine Gebietsteile bilden und daß die Provinzialverbände selbst nur ein geringes Interesse an der Ausführung der Arbeiten haben, glaubte man von diesem Wege abgehen zu sollen.
- b) Der zweite Weg war der, die Interessenten selbst, also die Bergwerke, die Hüttenwerke, die mit Kanalisationsanlagen versehenen Gemeinden, wie dies unter anderem in dem Wassergenossenschaftsgesetze vom 1. April 1879 geschehen ist, zu Genossen zu machen und ihnen die Ausführung der Arbeit zu übertragen. Die Zahl der Genossen würde indessen dadurch eine zu große gewesen sein. Wie bereits erwähnt, befinden sich im Emschergebiet 150 Betriebsanlagen mit 200 Schächten, ungefähr 100 größere industrielle Anlagen und 130 Gemeinden; die Zahl der Genossen würde also nach genauer Schätzung etwa 400 betragen. Eine so große Genossenschaft würde nur mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten geleitet werden können, es würde schwer sein, die Genossenschaftsversammlung bei den ihr notwendig zu übertragenden Geschäften zu einheitlichen Beschlüssen zu veranlassen, was im Interesse der Sache dringend zu wünschen ist.
- c) Die Kommission, welche die Vorarbeiten übernommen hat, hat sich daher entschlossen, vorzuschlagen, die in dem Emschergebiet belegenen Stadt- und Landkreise zu Trägern

des Unternehmens zu machen und aus ihnen die Genossenschaft zu bilden. Allerdings haben die Landkreise an sich kein direktes Interesse, da sie weder Schädigungen im Emschergebiet verursachen, noch auch als Kommunalverband von der Regulierung Vorteil haben. Es kann ihnen daher, wenn sie auch Genossen sind, die Übernahme einer Genossenschaftslast nicht zugemutet werden. Es ist deshalb vorgesehen, daß die Lasten nicht von den Genossen selbst, von den Stadt- und Landkreisen, sondern von den Interessenten direkt getragen werden sollen; die Stadt- und Landkreise sind daher gewissermaßen lediglich die Repräsentanten der Genossen, welche die Aufgabe haben, an Stelle der Genossen die Deputierten zur Genossenschaftsversammlung nach bestimmten, im Gesetze vorgesehenen Grundsätzen zu wählen. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Genossenschaftsversammlung einerseits nicht zu groß wird und daß sie andererseits eine möglichst sachgemäße und unparteiische, alle Interessenten in gleicher Weise berücksichtigende Zusammensetzung erhält.

Nachdem man sich so über den eigentlichen Träger der Genossenschaft geeinigt hatte, war die Frage zu entscheiden, in welcher Weise weiter mit der Bildung der Genossenschaft vorzugehen wäre, ob im Wege der freiwilligen Vereinbarung oder im Wege des gesetzlichen Zwanges. Es erschien zwar nicht ausgeschlossen, die Stadt- und Landkreise wenigstens in ihrer Majorität zur freiwilligen Bildung der Genossenschaft zu bestimmen. Allein selbst wenn dies gelungen wäre, würde es ohne eine besondere gesetzgeberische Maßnahme doch nicht möglich gewesen sein, die Stadt- und Landkreise zu ermächtigen, die ihnen als Genossen entstandenen Kosten von den Einzelinteressenten wieder einzuziehen. Da nun aus diesem Grunde doch der Weg der Gesetzgebung beschritten werden mußte, erschien es richtiger, in dem Gesetzentwurf von vornherein zum Ausdruck zu bringen, daß die im Emscherbezirk belegenen Stadt- und Landkreise zu einer Genossenschaft durch das Gesetz vereinigt werden sollen.

Was die weiteren, in das Gesetz aufzunehmenden Vorschriften betrifft, so ist bestimmt, daß die Genossenschaft ein Statut erlassen muß; es ist vorgeschrieben, welche Vorschriften in das Statut aufgenommen werden müssen, wie die Genossenschaftsversammlung gebildet wird, wie die Genossenschaftslasten gedeckt werden sollen, und daß zu diesem Zweck ein Kataster aufgestellt werden muß, in dem sämtliche Interessenten aufzuführen und zu den Genossenschaftslasten zu veranlagten sind. Es sind weiter Rechtsgarantien in dem Gesetzentwurf vorgesehen, um eine unrichtige Veranlagung der Interessenten möglichst zu verhindern. Maßgebend für die Heranziehung zu den Genossenschaftslasten soll sein, einmal die von den Interessenten im Emschergebiet verursachte Schädigung und andererseits die ihnen durch die Ausführung des Projektes erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile. Die Entscheidung über die Veranlagung soll erfolgen in erster Instanz durch den Genossenschaftsvorstand, nachdem das Kataster zu jedermanns Einsicht offen gelegt, über die Einsprüche im geordneten Verfahren entschieden und eine Festsetzung durch die Staatsaufsichtsbehörden bewirkt ist. In zweiter Instanz soll eine Berufungskommission entscheiden und zwar ist sowohl den Einzelinteressenten, wie den Genossen das Rechtsmittel der Berufung gegeben, durch dessen Ergreifung sie in die Lage kommen, etwaige ungerechte Veranlagungen zu forcieren. Auf die möglichst unparteiische Zusammensetzung der Berufungskommission ist besonderer Wert gelegt. Die Genossenschaft soll endlich der Aufsicht des Staates unterworfen werden und es ist weiter bestimmt, daß für den Fall, daß gültige Beschlüsse durch die Genossenschaftsversammlung nicht zustande kommen, diese durch Anordnungen und Entscheidungen der Staatsbehörden ergänzt werden können.

Im einzelnen bestimmt zunächst der

§ 1

des Gesetzes, daß zum Zweck der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projektes und zum Zwecke der Abwässerreinigung im Emschergebiet, sowie zum Zweck der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen eine Genossenschaft gegründet werden soll, deren Mitglieder (Genossen) alle ganz oder teilweise im Entwässerungsgebiet der Emscher und ihrer Nebenläufe belegenen Stadt- und Landkreise sind.

Es wird weiter bestimmt, daß das Projekt, sowie später erforderlich oder zweckmäßig erscheinende Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

In diesem Paragraphen ist also entgegen dem bisherigen Vorgehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung festgestellt, daß eine Zwangs-genossenschaft gebildet wird und zwar mit Zwang nicht nur gegen die Minorität, nachdem die Bildung einer Genossenschaft durch die Majorität beschlossen ist, sondern mit direktem Zwange auch gegen die Majorität. Es ist nicht zu verkennen, daß ein derartiges Vorgehen nur wenig Vorgänge in der Gesetzgebung findet, indessen ist unter anderem bereits im Deichgesetze bestimmt, daß bei gemeiner Gefahr auch Deichgenossenschaften zwangsweise durch Anordnung der Staatsbehörden gegen den abweichenden Beschluß der Majorität der interessierten Grundstücksbesitzer gebildet werden können, und es unterliegt keinem Zweifel, daß im vorliegenden Falle das Vorhandensein einer gemeinen Gefahr sowohl in Beziehung auf die durch den Emscherlauf herbeigeführten Überschwemmungen, als auch in Bezug auf die durch die Emscher herbeigeführten hygienischen Nachteile als vorhanden anerkannt werden muß und daß daher die Vorschrift des Deichgesetzes hier nachgebildet werden kann. Die Kommission war daher der Meinung, daß es keinem Bedenken unterliegen werde, im vorliegenden Falle eine Zwangs-genossenschaft gesetzlich zu etablieren. Im

§ 2

sind die Rechte und Pflichten der Genossenschaft mit wenigen Worten auseinandergesetzt und zwar im Anschluß an die Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879. Im

§ 3

ist vorgeschrieben, welche Bestimmungen in das Statut aufgenommen werden müssen. Man hat sich in dieser Beziehung ebenfalls tunlichst an die Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 angeschlossen. Eine Vorschrift darüber, daß ein Teil der Mitglieder sowohl des Genossenschaftsvorstandes als auch der Berufungskommission dem rheinischen Gebiete und ein zweiter Teil dem westfälischen Gebiete angehören müsse, hat im Gesetz keine Aufnahme gefunden, weil zur Zeit die Interessen gegen einander nicht abgewogen werden können, da noch keine Einschätzung vorliegt. Eine solche Bestimmung kann aber, wie hier ausdrücklich bemerkt werden mag, nicht entbehrt werden, um eine Majorisierung der Oberlieger (Westfalen) durch die Unterlieger (Rheinland) oder umgekehrt zu verhindern. Die Bestimmung wird in das Statut aufzunehmen sein und giebt die Vorschrift, daß das Statut Allerhöchst bestätigt werden muß, die ausreichende Garantie, daß diesem in der Billigkeit liegenden Verlangen entsprochen wird. Im

§ 4

ist vorgeschrieben, daß die Genossenschaftsversammlung gewählt werden soll, durch die geordneten Vertreter der Stadt- und Landkreise, daß die Wahl aber auf solche Personen zu richten ist, welche an der Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen ein Interesse haben, und zwar nach Maßgabe dieses Interesses, sodaß also einmal der Bergbau, andererseits die industriellen Anlagen und endlich

die Gemeinden gleichmäßig, und zwar nach Maßgabe der Höhe der von ihnen zu den Genossenschafts-lasten zu zahlenden Beiträge bei der Wahl durch die Kreis- und Stadtverordnetenversammlung zu berücksichtigen sind.

Es ist hier weiter vorgesehen, daß für den Fall, daß ein Kreistag oder eine Stadtverordnetenversammlung die Wahlen nicht ordnungsmäßig vornimmt, eine Ernennung der Deputierten durch die Aufsichtsbehörde erfolgen kann.

Es ist bereits erwähnt, daß diese Vorschriften auf gewisse Bedenken stoßen, allein es ist andererseits nicht zu verkennen, daß nur dann, wenn auch die geordneten Kreisvertretungen für die Sache eintreten, ein Erfolg zu erwarten ist, und daß man auf diese Weise das Interesse der Kreise für die Sache am besten zu gewinnen in der Lage ist. Im

§ 5

ist vorgeschrieben, daß die durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben eine Genossenschaftslast bilden, die durch Beiträge zu decken ist.

In welcher Weise die Beiträge festzustellen und einzuziehen sind, bestimmen die

§§ 6—9

einschließlich. Im § 6 ist zunächst vorgeschrieben, daß ein Kataster aufzustellen ist und daß in dieses Kataster alle diejenigen Personen aufzunehmen sind, welche zu den Interessenten zu rechnen sind. Es sind dies einmal

1. die Bergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmen, Besitzer von Eisenbahnen und sonstigen Anlagen und
3. die Gemeinden.

Da aber die Zahl der anderweiten industriellen Anlagen im Emschergebiet eine außerordentlich große ist und es nicht geraten erscheint, sämtliche gewerbliche Anlagen, auch kleinere, nur handwerksmäßig betriebene, in das Kataster aufzunehmen und so die Zahl der Interessenten bis in das Ungemessene zu steigern, ist vorgesehen, daß nur diejenigen gewerblichen Anlagen u. in das Kataster selbst aufgenommen werden sollen, welche zu einem durch das Statut festzusetzenden Mindestbeitrage veranlagt werden können. Dadurch wird die Zahl der in das Kataster aufzunehmenden direkten Interessenten erheblich beschränkt, ohne daß dadurch die Klasse der Genossenschaft Schaden erleidet, da die Vorteile, welche den nicht in das Kataster aufgenommenen Interessenten erwachsen, bei der Veranlagung der Gemeinden, in deren Bezirk sie gelegen sind, berücksichtigt werden sollen. Bestimmungen darüber zu treffen, wie es zu halten ist, wenn eine dieser industriellen Anlagen sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, hat der Gesetzentwurf unterlassen, da es sich nur um kleinere Unternehmungen handelt, bei denen sich dieser Fall kaum jemals ereignen dürfte, evtl. kann der Veranlagende sich auch ohne solche Bestimmungen helfen.

Die Festsetzung des Mindestbeitrages ist dem Statut überlassen. Man wird zunächst fehlgreifen und infolge der Erfahrung zu Änderungen übergehen müssen, die leichter durch Statutenänderungen als durch Änderung der Gesetzgebung erreicht werden können.

Die Veranlagung selbst soll in erster Instanz durch den Genossenschaftsvorstand erfolgen.

Nicht leicht ist die Frage zu entscheiden, nach welchen Grundsätzen die Veranlagung zu erfolgen hat. Nach der einstimmigen Meinung der Kommission empfiehlt es sich nicht, diese Grundsätze in dem Gesetze ganz detailliert auseinanderzusetzen, sondern sich mit allgemeinen Regeln zu begnügen, um das Weitere der Erfahrung und nötigenfalls statutarischer Regelung zu überlassen. Im allgemeinen gibt bereits das Bauprogramm, welches oben im Wortlaut mitgeteilt ist, hierfür

Anhaltspunkte (vergleiche oben Seite 159, unter IV). Indessen sind auch diese Anhaltspunkte nur allgemeine große Gesichtspunkte und erst die Erfahrung wird lehren, nach welchen Grundsätzen man hier zu verfahren hat. Es ist daher in dem Gesetze vorgeschrieben, daß das Statut die näheren Bestimmungen über die Grundsätze für die Veranlagung aufzustellen hat. Das Gesetz selbst aber hat sich darauf beschränkt, nur zwei wesentliche Gesichtspunkte anzugeben. Die Veranlagung soll erfolgen:

1. nach den durch den Veranlagten im Emschergebiet herbeigeführten Schädigungen und
2. nach den durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteilen.

Die herbeigeführte Schädigung einerseits und der zu erwartende Vorteil andererseits sind die maßgebenden Kriterien.

Die Schädigungen können bestehen einmal in den durch den Bergbau herbeigeführten Bodensenkungen, andererseits in den insbesondere durch die Gemeinden herbeigeführten Flußverunreinigungen, sodann aber auch durch die anderweitige Vorflutstörungen, welche im Emschergebiet, insbesondere durch die zahlreichen, seitens der privaten und Staatsbahnverwaltungen erbauten Eisenbahndämme veranlaßt werden.

Die Vorteile werden im wesentlichen bestehen einmal in der Verbesserung der Vorflut und in der somit den Bergwerken, den industriellen Anlagen zc. und den Gemeinden geschaffenen Möglichkeit einer Abführung ihrer Abwässer. Hierbei ist bereits in dem Bauprogramme darauf hingewiesen, daß es auch darauf ankommt, an welcher Stelle die Abwässer der Vorflut übergeben werden, ob dies an der Quelle oder an der Mündung geschieht, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei auch diejenigen Aufwendungen zu berücksichtigen sind, welche ein Teil der Interessenten — namentlich der rheinischen Interessenten — bisher schon für die Regelung der Vorflut gemacht haben, wenigstens in so weit, als sie dem neuen Projekte zu gute kommen und bei Ausführung der letzteren Kostenersparnisse ermöglichen. Sodann aber werden die Vorteile zu erblicken sein in der Reinigung der Abwässer, welche künftig im wesentlichen durch die Genossenschaft selbst zu bewirken sein wird und endlich in sonstigen Vorteilen, welche insbesondere durch die Senkung des Grundwasserstandes herbeigeführt werden und die dadurch die Ausführung verschiedener Bauten, insbesondere von Bahnhofsanlagen möglich machen und erleichtern.

Der Genossenschaftsvorstand wird auf Grund der gemachten Erfahrungen bald in der Lage sein, eine ordnungsmäßige Veranlagung zu bewirken.

Um aber allen Interessenten Gelegenheit zu geben, sich über die erfolgte Veranlagung auszusprechen, ist im § 7 eine Offenlegung des Katasters vorgeschrieben mit der Maßgabe, daß jeder Interessent gegen die erfolgte Veranlagung, nicht bloß seine eigene, sondern auch gegen die Veranlagung der übrigen Interessenten Einspruch erheben kann. Über diese Einwendungen soll nur durch den Genossenschaftsvorstand entschieden werden, der letztere muß aber seine Entscheidung mit Gründen versehen und den Einsprechenden mitteilen. Auch hier eine Entscheidung der Berufungskommission zuzulassen, empfiehlt sich nicht, da dadurch die Feststellung des Katasters allzusehr erschwert werden würde. Endlich soll das Kataster, nachdem die Einwendungen entschieden und das Kataster eventuell berichtigt ist, von Seiten der Staatsaufsichtsbehörde geprüft und festgestellt werden. Selbstverständlich kann sich die Prüfung der Staatsaufsichtsbehörden nur darauf beziehen, ob die in dem Gesetze und in dem Statute gegebenen Formvorschriften über die Aufstellung des Katasters befolgt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Aufsichtsbehörde Ergänzungen und eine abermalige Revision des Katasters vorzuschreiben haben. Insofern dies der Fall ist, setzt

sie das Kataster fest und das letztere wird nunmehr den Genossen, den Stadt- und Landkreisen zugestellt, damit nach

§ 10

die Stadt- und Landkreise den einzelnen Interessenten die auf sie veranlagten Beiträge schriftlich mitteilen und deren Einziehung veranlassen können. Damit aber nicht für etwaige Ausfälle der Genosse selbst haftbar ist, ist im

§ 11

vorgeschrieben, daß Ausfälle, die bei der Einziehung der Beiträge entstehen oder durch erfolgreiche Einlegung von Rechtsmitteln herbeigeführt werden, nicht der Genosse selbst aufzubringen hat, sondern daß diese der nächsten Jahresrechnung vorzutragen sind. Im

§ 12

ist weiter vorgeschrieben, daß die Beitreibung der veranlagten Beiträge im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens erfolgen kann und daß diese Beitreibung nicht nur gegen die Interessenten selbst, sondern auch gegen Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten gerichtet werden könne. Im

§ 13

ist den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, die auf sie veranlagten Beiträge auf Grund der Bestimmungen der §§ 9. und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, sei es im Wege der Beitragserhebung, sei es im Wege der Vorbelastung, wieder einzuziehen. Eine solche Vorschrift war notwendig, um nicht diejenigen Interessenten freizulassen, welche nicht in das Kataster aufgenommen sind, weil sie nicht zu dem in dem Statute vorgeschriebenen Mindestbeitrage veranlagt werden konnten. Dagegen soll eine Vorbelastung der in das Kataster selbst aufgenommenen Bergwerke und industriellen Anlagen seitens der Gemeinden nicht mehr erfolgen können und ebenso nicht eine Heranziehung dieser Interessenten zu Beiträgen auf Grund des Kommunalabgabengesetzes, um eine doppelte Belastung dieser Personen zu verhindern. Im

§ 14

ist sodann vorgeschrieben, daß gegen die Veranlagung durch den Genossenschaftsvorstand jedem Interessenten das Rechtsmittel der Berufung zusteht. Im

§ 15

ist die Zusammensetzung der Berufungskommission geordnet. Hier ist, wie bereits erwähnt, besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß die Zusammensetzung der Kommission eine möglichst unparteiische und sachverständige Entscheidung garantiere. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß der Vorsitzende und zwei Mitglieder von der Aufsichtsbehörde zu ernennen sind, und daß bei der Wahl durch die Genossenschaftsversammlung tunlichst alle Interessenten berücksichtigt werden müssen. In dem Statute wird noch besonders vorzuschreiben sein, daß auch die beiden Provinzen in ausreichender Weise vertreten sind, eine Vorschrift, die das Statut auch hinsichtlich des zu bildenden Genossenschaftsvorstandes, wie oben bereits begründet ist, enthalten muß. Schon im Gesetz eine Vorschrift aufzunehmen, daß sowohl in dem Genossenschaftsvorstand, als in der Berufungskommission die Provinzen Rheinland und Westfalen nach einem von vornherein festzulegenden Verhältnisse vertreten sein müssen, empfiehlt sich nicht. Es fehlt dafür zur Zeit der nötige Maßstab, sodann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse verschieben werden und daß vielleicht augenblicklich Westfalen stärker interessiert ist an der Regulierung, wie das

Rheinland, daß aber in späteren Jahren die Verhältnisse sich umdrehen können, und daß es daher wünschenswert werden kann, diese Bestimmung zu ändern und diese Änderung möglich zu machen auf dem leichteren Wege der Statutenänderung, als auf dem schwerfälligeren Wege der Abänderung der Gesetzgebung. Im

§ 16

sind über die Sitzungen der Berufungskommission Vorschriften erlassen und es ist hier dem Herrn Minister des Innern die Befugnis eingeräumt, das Verfahren vor der Berufungskommission durch ein von ihm zu erlassendes Reglement zu ordnen. In diesem Reglement wird dafür Sorge zu treffen sein, daß der Genossenschaftsvorstand die Verpflichtung erhält, jede von ihm erforderliche Auskunft zu erteilen, insbesondere seine Karten und Pläne der Berufungskommission vorzulegen. Im

§ 17

ist vorgeschrieben, daß die Entscheidungen der Berufungskommission endgültig sein sollen, daß dieselbe aber befugt sein soll, vor der Entscheidung mit den Interessenten schriftlich oder mündlich zu verhandeln und daß auch über die Tragung der durch die Berufung entstehenden Kosten in dem Endurteil der Berufungskommission Entscheidung zu treffen ist. Im

§ 18

endlich ist festgestellt, daß denjenigen Interessenten, welche seitens der Gemeinden auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu Beiträgen oder Vorausbelastungen herangezogen werden, die gegen Kommunalabgaben gegebenen Rechtsmittel zustehen sollen. Eine solche Vorschrift war geboten, da andernfalls eine Abänderung des Kommunalabgabengesetzes notwendig sein würde, die tunlichst vermieden werden mußte. Es wird auf diese Weise aber auch erreicht, daß die bei der Veranlagung seitens des Genossenschaftsvorstandes und der Berufungskommission befolgten Grundsätze einer Nachprüfung durch die Bezirksausschüsse und das Oberverwaltungsgericht unterworfen werden. Wenn durch diese Entscheidungen der Bezirksausschüsse und des Oberverwaltungsgerichts auch im einzelnen die Veranlagung der übrigen Interessenten nicht geändert werden kann, so wird doch der Genossenschaftsvorstand sowohl, wie die Berufungskommission durch die Entscheidungen der Bezirksausschüsse und des Oberverwaltungsgerichts wertvolle Gesichtspunkte erhalten, nach denen sie in künftigen Fällen bei Neuveranlagungen ihre Beschlüsse einrichten können. Im

§ 19

ist vorgeschrieben, daß die Zahlungspflicht und die Beitreibung der Beiträge durch einen Antrag auf Berufung nicht aufgehoben werden. Im

§ 20

ist bestimmt, daß die Kosten von der Genossenschaft als eine Genossenschaftslast zu tragen sind, daß aber diejenigen Interessenten, welche Rechtsmittel einlegen, die hierdurch entstandenen Barauslagen der Genossenschaft zu erstatten haben und daß auch diese Barauslagen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden können. Die

§§ 21—23

regeln die Frage der Staatsaufsicht. Dieselbe wird naturgemäß einem der Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Rheinland oder Westfalen übertragen und dürfte selbstverständlich die Bestimmung desselben den staatlichen Aufsichtsbehörden, also dem Herrn Minister des Innern zu überlassen sein.

Fraglich erscheint, in welchen Fällen die Genehmigung der Aufsichtsbehörden zu Beschlüssen des Genossenschaftsvorstandes einzuholen ist, insbesondere ob die staatliche Aufsichtsgenehmigung jedesmal eingeholt werden soll, wenn es sich um den Verkauf von Grundstücken handelt. Die Kommission schlägt vor, die staatliche Aufsicht in diesen Fällen nicht zu erfordern. Bei der Begräbigung des Emscherflusses wird die Genossenschaft in die Lage kommen, eine große Menge von Grundstücken anzukaufen und kleine, überflüssig werdende Absplisse wiederum an die Nachbarn zu verkaufen. Eine öffentliche Versteigerung dieser Absplisse ist von selbst ausgeschlossen, sie können nur an die Nachbarn abgetreten werden. Die Genossenschaft wird schon im eigenen Interesse für eine bestmögliche Verwertung dieser Grundstücksabsplisse Sorge tragen und es wäre eine unnötige Belastung der Aufsichtsinstanz, und eine unnötige Erschwerung des Geschäftsganges, wenn in einem jeden solchen Falle die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten nachgesucht werden müßte. Dagegen ist es geboten, bei Aufnahme von Anleihen diese Genehmigung zu fordern. Selbstverständlich gilt dies auch von derjenigen Anleihe, welche für den ersten Bau aufgenommen wird und die zweifellos die erheblichste sein wird. Der

§ 24

enthält die Bestimmungen über die Bestätigung und Veröffentlichung des Statuts. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit erscheint es notwendig, die Allerhöchste Bestätigung vorzubehalten. Dagegen sind bei Abänderungen des Statutes nur solche Abänderungen der Allerhöchsten Bestätigung zu unterwerfen die die wesentlichsten Bestimmungen des Statuts, also den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung der Genossenschaft, betreffen, bei anderen Abänderungen ist die Genehmigung der zuständigen Ressortminister für ausreichend zu erachten. Im

§ 25

ist vorgeschrieben, daß die Auflösung der Genossenschaft nach Maßgabe der für das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 gegebenen Vorschriften erfolgen könne. Der

§ 26

endlich enthält die Übergangsbestimmungen über die Bildung und Berufung der ersten Genossenschaftsversammlung. Es ist hier vorgesehen, daß die staatliche Aufsichtsbehörde bzw. der von dem Herrn Ober-Präsidenten ernannte Kommissar das erste Kataster zu entwerfen und die erste Veranlagung vorzunehmen hat. Auf Grund dieser Veranlagung haben die Stadt- und Landkreise die Deputierten zu der ersten Genossenschaftsversammlung zu wählen und die erste Versammlung ist von der Aufsichtsbehörde zu berufen und zu leiten. In der ersten Genossenschaftsversammlung ist sodann ein provisorischer Genossenschaftsvorstand, nicht auch eine Berufungskommission zu wählen. Darauf hat der erste Genossenschaftsvorstand das vorläufige Kataster zu prüfen und die erste ordentliche Veranlagung zu bewirken. Auf Grund dieses Katasters und dieser ersten durch den Genossenschaftsvorstand bewirkten ordentlichen Veranlagung hat sodann eine Neuwahl der Genossenschaftsversammlung und eine Neuwahl des Genossenschaftsvorstandes stattzufinden und diese Versammlung wird dann auch die Berufungskommission zu wählen haben. Der

§ 27

hat aus dem Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 die Bestimmung entlehnt, daß sämtliche im Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der vor den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, gebühren- und stempelfrei sein sollen. Der

§ 28

endlich überträgt die Ausführung des Gesetzes den Herren Ministern des Innern, für Landwirtschaft und für Handel und Gewerbe. Ob noch andere Minister hinzuzuziehen sind, oder ob die Ausführung des Gesetzes nur einem der im § 28 genannten Herren Minister zu übertragen ist, darüber kann die Entscheidung der königlichen Staatsregierung und dem Landtage der Monarchie überlassen werden.

Anlage 8.

(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Wahl eines Amtsnachfolgers für den am 1. April 1903 in den
Ruhestand tretenden Landeshauptmann Dr. Klein.

Infolge des Ausscheidens des Landeshauptmanns, Geheimen Ober-Regierungsrates Dr. Klein aus seinem Amte wird die Wahl eines Amtsnachfolgers durch den Provinziallandtag erforderlich.

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle diese Wahl vornehmen und zu diesem Endzwecke zunächst die Bedingungen der Wahl wie folgt festsetzen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1903 oder, falls die Allerhöchste Bestätigung der Wahl später erfolgen sollte, vom Tage dieser Bestätigung an.
2. Das Gehalt beträgt 16 000 Mark, neben welchem zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten eine nicht pensionsberechtigte Zulage von 4 000 Mark gewährt wird.
3. Der Gewählte erhält außerdem freie Dienstwohnung mit Centralheizung, welche bei Berechnung des pensionsfähigen Einkommens mit 4000 Mark in Ansatz kommt.
4. Im übrigen finden hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse, die Versetzung in den Ruhestand, sowie der Witwen- und Waisenversorgung die für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz geltenden Reglements und Bestimmungen Anwendung.

Der Provinziallandtag wolle sodann ferner zur weiteren Vorbereitung der Wahl eine besondere Kommission, bestehend aus dem Provinzialausschusse und 15 aus der Mitte des Provinziallandtages zu wählenden Mitgliedern bestellen.“

Düsseldorf, den 17. Dezember 1902.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses:

D. Graf Beiffel von Gymnich.

Anlage 9.

Drucksachen. Nr. 55.

Düsseldorf, den 10. Februar 1903.

Antrag**der I. Fachkommission.**

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. von Sandt.

„Der Provinziallandtag wolle:

1. für die Folge nur einjährige Haushaltspläne aufstellen und auch
2. den vorliegenden Haushaltsplan für nur ein Jahr festsetzen.“

Die I. Fachkommission:

Gustav Michels,
Vorsitzender.Dr. von Sandt,
Schriftführer.**Anlage 10.**

(Drucksachen. Nr. 39.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

zu der

Denkschrift der Königlichen Staatsregierung, betreffend die Regulierung der Sieg und die Gewährung eines Provinzialzuschusses zu den Kosten der Regulierung bis zur Höhe von 230 000 Mark.

Die Regulierung der Sieg hat schon wiederholt den Provinziallandtag beschäftigt. Der 40. Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 18. März 1897 zur Regulierung der unteren Sieg in den Gemeinden Bilich und Bergheim-Müllekoven bis zum Rhein eine Beihilfe von 85 000 Mark bewilligt, welche Summe der 41. Provinziallandtag in der Sitzung vom 9. Februar 1899 aus den Überschüssen der laufenden Verwaltung zur Verfügung gestellt hat. Die Kosten dieses Projekts waren veranschlagt zu 253 300 Mark, zu denen Staat und Provinz je 85 000 Mark Beihilfe gewährt hatten. Die Arbeiten sind zum größten Teile schon ausgeführt worden; ihre gänzliche Fertigstellung kann bis Anfang Juni 1903 erwartet werden. Nach dem Gutachten der Bauleitung werden sämtliche Baukosten mit Sicherheit aus dem veranschlagten und bereit gestellten Betrage von 253 300 Mark gedeckt werden können.

Inzwischen ist nun von der Königlichen Staatsregierung ein neues Projekt über weitere Regulierung der Sieg und zwar von der Stoßdorf-Buisdorfer bis zur Meindorf-Geislarer Gemarkungsgrenze vorgelegt worden, worüber die anliegende, seitens der Königlichen Staats-

regierung ausgearbeitete Denkschrift nähere Angaben enthält. Die Gesamtkosten dieser 12 826 m langen Regulierungsstrecke sind auf 691 100 Mark einschließlich des Grunderwerbs der zur Herstellung der Flußsohle notwendigen Flächen veranschlagt. Nach einem Erlasse des Herrn Landwirtschaftsministers vom 27. Oktober 1902 wird zu den genannten Kosten eine Staatsbeihilfe bis zum Höchstbetrage von 230 000 Mark im Extraordinarium des Staatshaushalts-Stats der landwirtschaftlichen Verwaltung ausgebracht und die 1. Rate mit 50 000 Mark in den Entwurf des Staatshaushalts-Stats für 1903 eingestellt werden. An diese Bewilligung wird die Bedingung geknüpft, daß einerseits die Provinzialverwaltung sich mit einer gleich hohen Beihilfe beteiligt, andererseits der Siegkreis oder die in Betracht kommenden politischen Gemeinden verpflichtet sein sollen, die Ausführung und Unterhaltung der Melioration zu übernehmen. Die Projektstücke sind in dem technischen Bureau der Provinzial-Straßenverwaltung einer Prüfung unterzogen worden, welche Anlaß zu Bedenken gegen die Ausführung des Projekts nicht ergeben hat. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 30. September und 1. Oktober 1902 beschlossen, den Antrag der königlichen Staatsregierung auf Bereitstellung der gleichen Beihilfe, wie die vom Staate in Aussicht genommene, dem Provinziallandtag zur Entscheidung zu unterbreiten.

Der Provinzialausschuß kann dabei den Antrag auf Gewährung der erbetenen Beihilfe seinerseits nur befürworten, nachdem der Provinziallandtag dem Projekte der Sieg-Regulierung in früheren Tagungen grundsätzlich seine Zustimmung erteilt hat und es sich jetzt lediglich um eine Fortsetzung der begonnenen dringend notwendigen Melioration handelt. Der Provinzialbeihilfe würden dann seitens des Provinziallandtages dieselben Bedingungen beizufügen sein, welche die königliche Staatsregierung der ihrigen beigelegt hat und welche auf Seite 11 der beiliegenden Denkschrift (Seite 181 der Verhandlungen) zusammengefaßt sind. Bezüglich der Aufbringung der Mittel wird es bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages genügen, die etwa erforderlichen, voraussichtlich nur geringen Gelder bereiten Beständen zu entnehmen und dem Provinziallandtag in seiner nächsten Tagung eine Vorlage über die Aufbringung der Mittel zu unterbreiten, die sich auf 2—3 Etatsperioden verteilen würde.

Demgemäß beantragt der Provinzialausschuß:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. dem Projekte der Sieg-Regulierung von der Stoßdorf—Buisdorfer bis zur Meindorf—Geislarer Gemarkungsgrenze seine Zustimmung erteilen und den Provinzialausschuß ermächtigen, für die Ausführung des Projektes eine Provinzialbeihilfe bis zur Höhe von 230 000 Mark unter denselben Bedingungen zu gewähren, welche die Staatsregierung an die von ihr zu gewährende Beihilfe von gleicher Höhe geknüpft hat;
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, die für die Sieg-Regulierung in den Rechnungsjahren 1903 und 1904 etwa erforderlichen Mittel aus bereiten Beständen zu entnehmen und demnächst dem Provinziallandtag eine besondere Vorlage wegen endgültiger Beschaffung der Gelder für die Sieg-Regulierung zu machen.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 10.

Denkschrift

über

die Regulierung der Sieg von der Stoßdorf-Buisdorfer bis zur Meindorf-Geislarer Gemarkungsgrenze.

I. Beschreibung des Meliorationsgebietes und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Sieg durchfließt vom Austritt aus dem Gebirge bis zur Mündung in den Rhein eine breite Niederung, welche im Untergrunde aus Kies besteht und von einer ziemlich starken Schicht Lehm überdeckt ist. Diese Beschaffenheit des Oberbodens hat dem Angriffe des Hochwassers keinen genügenden Widerstand zu leisten vermocht, die obere Humusschicht ist vielfach abgespült, und sind nach und nach große Strecken der Talniederung dem Flußbette einverleibt worden.

Die vielen Krümmungen des Flußlaufes verursachten auf einer Seite starke Abbrüche des Ufers und auf der gegenüberliegenden Seite Kiesanlandungen. Einzelne Krümmungen wurden im Laufe der Zeit immer größer, bis der Fluß bei starkem Hochwasser die zwischen ihnen noch vorhandenen schmalen Landzungen durchbrach und einen neuen geraden Lauf annahm. Auf diese Weise traten fortwährend Veränderungen in der Richtung und Lage des Flußbettes ein.

Zur Verwilderung des Flußlaufes der Sieg hat es ferner beigetragen, daß seit mehr als 70 Jahren fast gar nichts zur Unterhaltung des Flußbettes und zur Sicherung der Ufer geschehen ist. Ehemals befanden sich die an den Fluß angrenzenden Ländereien im Besitze geistlicher Korporationen oder gehörten zu den Domänen des Landesherrn. Diese Uferbesitzer unterhielten die Ufer im eigenen wohlverstandenen Interesse, soweit dieses zum Schutze ihrer dahinter liegenden Grundstücke erforderlich war. Seitdem aber unter der französischen Herrschaft jene Besitzungen größtenteils zerstückelt und an Privateigentümer übergegangen waren, ist die Unterhaltung der Flußufer nicht mehr regelmäßig und nach bestimmtem Plane durchgeführt worden. Die von einzelnen Grundeigentümern unternommenen Versuche, ihre Grundflächen, soweit Gefahr vorhanden war und die Mittel es erlaubten, gegen weitere Zerstörungen zu schützen, waren vielfach nicht nur erfolglos, sondern fügten den Nachbarn dadurch Schaden zu, daß sie die Unregelmäßigkeiten des Flußlaufes vermehrten.

Später hat die aus Erfahrung gewonnene Überzeugung, daß nur mit außerordentlich großen Mitteln ein dauernder Erfolg zu erzielen sei, die Grundbesitzer von weiteren Opfern abgeschreckt, und so erklärt es sich, daß seit einer Reihe von Jahren wenig oder gar nichts für den Uferschutz getan ist.

Viele Uferbesitzer haben behufs Vergrößerung ihres Eigentums die entstandenen Kieselablagerungen in den starken Krümmungen des Flußbettes durch Weidenpflanzungen festgelegt und erweitert, wodurch die Krümmungen und der Uferabbruch auf dem der Kieselanlandung gegenüberliegenden Ufer sich immer mehr vergrößert haben und vergrößern müssen.

Diese Verhältnisse haben die Besitzer veranlaßt, diejenigen Ackerländereien, deren Humusdecke weniger vom Hochwasser gelitten hatte, durch Deiche gegen die Hochwasserströmung zu schützen,

Veränderungen der Sieg haben eine Umarbeitung des Regulierungsprojektes vom Jahre 1896 erfordert. Der neu bearbeitete Entwurf beschränkt sich darauf, die vorhandenen Böschungen zweckmäßig auszubauen und zu befestigen; Durchstiche sind nur da vorgeesehen, wo die Krümmungsverhältnisse zu ungünstig und die Verwilderung des Flußlaufes zu umfangreich geworden sind.

Die künftigen Querschnitte des Flusses sind in Fläche und Umfang einander möglichst gleich gestaltet, um bei gleich bleibendem Gefälle, das rund 1 m auf 1000 m Länge beträgt, eine glatte Abführung des Hochwassers zu bewirken.

Die Sohlbreite soll vom oberen Anfangspunkte der Regulierungsstrecke bis zur Aggermündung 40 m und unterhalb letzterer 50 m betragen.

Auf den Teilen des Flusses, deren Lauf gerade oder nur wenig gekrümmt ist, erhalten nach dem Projekte beide Ufer eine Neigung von 1:6. Sie werden vom Fuße der Böschung an bis 1,5 m über die künftige Sohle mit Faschinen befestigt und darüber mit Rasen gedeckt werden. Die Faschinendecke soll in folgender Weise ausgeführt werden:

Von der Sohle aus wird die Böschung 6 m breit mit Klapplagen (10 cm starken und 6 m breiten Matten aus Weidenfaschinen) gedeckt. Am oberen Rande werden sie an eingerammten Pfählen befestigt und am unteren Rande mit einer fortlaufenden Rieswelle beschwert, die ein verzinktes Eisendrahtgeflecht umhüllt. Oberhalb dieser Klapplagen erhalten die Böschungen noch einen Streifen von rund 3 m Breite Spreutlage. Es ist dies ebenfalls eine 10 cm starke Weidendecke. Die Weiden werden durch Stangen, die an eingerammten Pfählen befestigt werden, vor dem Abschwemmen gesichert. Die zur Verwendung kommenden Weiden sollen ausschlagen und mit ihren Wurzeln die Böschungen befestigen.

In stärkeren Krümmungen genügen diese Maßnahmen nicht. An solchen Stellen müssen die dem Stromangriffe ausgesetzten Uferseiten eine Neigung von 1:2 erhalten und abgepflastert werden; das Pflaster stützt sich gegen Steinschüttungen in der Flußsohle; die gegenüberliegenden, gegen die Strömung geschützten Ufer, können dagegen eine Neigung von 1:8 erhalten und nur mit Weiden angepflanzt werden. Sie sind alljährlich im Herbst vor Eintritt der Hochwasser kurz abzuschneiden, damit sich zwischen den Weiden nicht Schlamm und Sand absetzt und die Ufer anhöht.

Zum Ausspülen der zu beseitigenden Bodenmassen die Hochwasser der Sieg mitwirken zu lassen, wie dies in erheblichem Maße bei der Regulierung in den Bergheim-Geislarer Gemarkungen geschehen, ist leider nicht angängig. Vielmehr müssen auf der oberen Regulierungsstrecke alle Erdmassen, die aus den Durchstichen und beim Abböscheln der Ufer gewonnen werden, in die alten Flußarme und Vertiefungen verbaut werden. Denn die Hochwasser setzen naturgemäß große Mengen auf einmal in Bewegung; die Entfernung zwischen der Siegmündung und den einzelnen Regulierungsstrecken ist aber zu groß, als daß angenommen werden könnte, die in Bewegung gesetzten großen Bodenmassen würden durch ein Hochwasser direkt bis in den Rhein geführt. Die unterhalb liegenden bereits regulierten Strecken der Sieg würden daher der Gefahr ausgesetzt werden, zeitweise wieder zu versanden. Die höheren Kosten, welche durch das Verbauen der Erdmassen — an Stelle ihrer teilweisen Abpflügelung — entstehen, waren und sind unvermeidlich. Denn wie schon unter Nr. II angedeutet, muß die Regulierung der Sieg systematisch und zwar von der Mündung nach der Quelle zu vorwärts schreiten, um schrittweise die Abführung des Hochwassers durch Verbesserung des unteren Laufes für die oberhalb liegenden Strecken günstiger zu gestalten. So soll ja auch jetzt der untere Teil der Regulierungsstrecke (in der Gemarkung Meindorf) zuerst in Angriff genommen werden, allerdings gleichzeitig mit der besonders gefährdeten Strecke bei Duisdorf.

Sonach sieht das Projekt vor, nur eine Bodenschicht von ungefähr 25 cm Stärke nicht auszuheben, damit das Wasser aus ihr den feinen Sand auswasche. Das zurückbleibende gröbere Gerölle wird dann wie in dem früheren Flußlauf auch hier die Sohle bilden.

Sollten aber während des Baues durch Hochwasser größere Kiesmengen in den Rhein oder in die von der Rheinstrom-Bauverwaltung bisher unterhaltene Siegstrecke unterhalb der Bergheimer Fähre gelangen und sich hier ablagern, so wird die genannte Verwaltung für ihre Beseitigung insoweit Sorge tragen, als das Schiffsfahrtsinteresse und die Zwecke der fiskalischen Unterhaltung der untersten Siegstrecke dies erfordern.

B. Die einzelnen Regulierungstrecken.

1. Buisdorf.

200 m unterhalb der Stoßdorfer Grenze sind die Ufer auf 800 m Länge abbrüchig. Vom Buisdorfer Wehr abwärts hat die Strömung das linke Ufer auf 350 m Länge stark angegriffen, und weiter flußabwärts auf dem rechten Ufer den Fuß des dort liegenden Deiches teilweise unterpflückt. Unterhalb des Wehres sowie an den Buisdorfer Brücken haben sich große Kiesablagerungen gebildet. Die abbrüchigen Ufer sollen teils mit Faschinen, teils mit Pflaster befestigt und die Kiesablagerungen, soweit erforderlich, abgegraben werden. Um die Strömung von dem Deiche abzulenken, sind hier Buhnen vorgesehen. Die Gesamtlänge der in der Gemarkung Buisdorf auszuführenden Regulierungsbauten beträgt 1951 m, die Kosten stellen sich nach dem Anschlage auf 88 600 Mark.

2. Niederpleis.

Unterhalb der Buisdorfer Grenze ist das linke Ufer infolge der scharfen Krümmung stark abbrüchig, während auf dem rechten Ufer sich eine große Kiesbank gebildet hat. Hier soll das linke Ufer abgepflastert, das rechte Ufer abgegraben und mit Weiden bepflanzt werden. Weiter abwärts setzt sich der Uferabbruch auf der rechten Seite fort, die durch Pflaster geschützt werden soll. Von hier bis zur Siegburg-Mülldorfer Grenze hat der Fluß einen ziemlich geraden Lauf. Es genügt deshalb eine Befestigung der Böschungen mit Korbweidenfaschinen. Die Regulierungstrecke beträgt 1462 m und die Kosten nach dem Anschlag 69 000 Mark.

3. Siegburg-Mülldorf.

Von der Grenze der Gemarkung Niederpleis bis fast zur Siegburg-Mülldorfer Chausseebrücke ist das linke Ufer abbrüchig mit Ausnahme einer 300 m langen Strecke, die von der Provinzialverwaltung zum Schutz der Chaussee durch Pflasterung bereits gesichert ist. Kurz oberhalb der Brücke ändert die Sieg ihren Lauf in einem rechten Winkel und stößt in dessen Scheitel scharf an die Chaussee an. Die Böschung derselben ist gut durch Pflaster gesichert, das sich auf starke Steinschüttungen stützt. Gegenüber auf dem linken Ufer haben sich große Kiesablagerungen gebildet, die von Siegburg aus alljährlich abgegraben werden, um als Mauerfand zc. Verwendung zu finden. Unterhalb der Brücke ist das linke Ufer stark abbrüchig bis zum Deiche des Mendener Deichverbandes. Die Ufer sollen je nach ihrer Lage durch Pflaster, Faschinendeckungen und Rasen befestigt oder mit Weiden bepflanzt werden. Es werden hierbei die Kiesenlandungen, soweit dies zur Herstellung des normalen Profils erforderlich ist, abgegraben. Es möge noch bemerkt werden, daß an dem bestehenden Zustand an der Siegburg-Mülldorfer Brücke nichts geändert werden soll. Einerseits ist hier das dem Stromangriff ausgesetzte rechte Ufer durch die Provinzialverwaltung, wie oben gesagt, genügend gesichert, andererseits liegen die Fundamente der Brückenpfeiler nach

dem linken Ufer zu hoch, als daß ohne die Sicherheit der Brücke zu gefährden, Abgrabungen hier vorgenommen werden könnten.

Die Gesamtbaulänge in der Gemarkung Siegburg-Müllsdorf beträgt 1445 m und die Kosten würden sich auf 66 300 Mark stellen.

4. Obermenden.

Die Sieg hat hier große Schleifen gebildet, von denen die erste bis in die Gemarkung Siegburg hineinreicht. Die Krümmungen dieser ersten Schleife sind auch besonders scharf.

Die dem Stromangriff ausgesetzten Ufer sind hier und weiter abwärts durchweg stark im Abbruch begriffen, während die gegenüberliegenden Ufer große Kiesverfandungen aufweisen. Besonders groß ist die Verwilderung an der Aggermündung. Hier hat die Sieg das nur noch 50 m breite Trennstück zwischen beiden Flüssen durchbrochen und fließt zum Teil auch bei niedrigen Wasserständen in die Agger. Das weiter abwärts gelegene zur Friedrich Wilhelmshütte gehörige Ufer ist gut befestigt. Auch sind die Ufer unterhalb der Mendener Fähre bis zur Gemarkungsgrenze in gutem Zustande und hat der Fluß hier eine genügende Breite.

Es ist beabsichtigt, die erste Schleife unterhalb der Gemarkungsgrenze zwischen Siegburg-Müllsdorf und Obermenden durch einen 350 m langen Durchstich abzuschneiden. Hierdurch werden die Unterhaltungskosten, die zur Instandhaltung der Böschungen in den scharfen Kurven erforderlich wären, sehr herabgemindert.

Ebenso soll der Verwilderung an der Aggermündung durch den Bau eines 150 m langen Durchstiches Einhalt geboten werden. In den Durchstichen erhalten beide Ufer Deckungen aus Faschinen und Rasen. Im Übrigen werden die Ufer je nach der Lage durch Pflaster, Faschinen und Rasen befestigt oder mit Weidenanpflanzungen versehen.

Die gesamte Baulänge beträgt 1768 m und die veranschlagten Kosten belaufen sich auf 131 000 Mark.

5. Niedermenden.

Bis ungefähr 600 m unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedrich Wilhelmshütte sind die Ufer in gutem Zustande; auch ist die Flußbreite genügend. Kurz unterhalb der Eisenbahnbrücke hat sich im letzten Jahre jedoch eine Kiesbank von ungefähr 8000 cbm Inhalt gebildet. Diese Kiesbank wird gegenwärtig von dem Unterhaltungspflichtigen, der königlichen Eisenbahnverwaltung, herausgeschafft. 600 m unterhalb der Eisenbahnbrücke sind die der Strömung ausgesetzten Ufer stark abbrüchig, während die gegenüberliegenden Ufer durch Kiesenlandungen stets anwachsen. Besonders stark ist der Uferanbruch ungefähr 200 m oberhalb der Gemarkungsgrenze zwischen Niedermenden und Meindorf, so daß hier, um die allzustarke Krümmung etwas zu begradigen, ein kurzer Durchstich durch die Kiesbank auf der rechten Seite erforderlich geworden ist. Die abbrüchigen Ufer erhalten sämtlich Pflasterböschungen, die gegenüberliegenden Ufer Weidenpflanzungen. Auf den Übergängen von einer Kurve in eine Gegenkurve sind an beiden Ufern Faschinendecklagen vorgesehen.

Die Baulänge beträgt 1340 m; die Kosten werden sich nach dem Anschlage auf 74 200 Mark belaufen.

6. Meindorf.

In dieser Gemarkung sind fast durchweg die Ufer abbrüchig oder stark verlandet. Auch ist der auf dem linken Ufer der Sieg liegende Teil der Kuhweide von darüberströmendem Hochwasser zerrissen, und steht zu befürchten, daß die Sieg in den nächsten Jahren sich hier ein neues

Bett sucht und in die Meindorfer Feldmark einbricht. Die oberhalb der Kuhweide auf dem rechten Ufer ausgeführte Pflasterung ist an vielen Stellen zerstört. Ebenso ist der Fuß des Meindorfer Deiches sehr schadhafte. Zur Verbesserung der Zustände sind zwei Durchstiche geplant, dicht unterhalb der Niedermenden-Meindorfer Grenze ein solcher von 200 m Länge und daran anschließend auf der linksseitigen Kuhweide ein solcher von rund 700 m Länge. Der Fuß des Meindorfer Deiches soll durch starke Steinschüttungen gesichert werden. Sämtliche übrigen Uferböschungen werden durch Faschinendecklagen und Rasen befestigt. Da es darauf ankommt, den unteren der beiden Durchstiche in möglichst kurzer Zeit herzustellen, so ist in den Kostenanschlag hier ein höherer Einheitspreis für die Erdbewegung eingesetzt. Die gesamte Baulänge in der Gemarkung Meindorf beträgt 1964 m und die Kosten werden nach dem Kostenanschlage sich auf 262 000 Mark stellen.

C. Gesamtkosten.

Für die gesamte Regulierungsstrecke von zusammen 12 826 m Länge stellen sich die Kosten anschlagnmäßig auf 691 100 Mark, einschließlich des Grunderwerbs der zur Herstellung der Flußsohle notwendigen Flächen. Die Kosten sind trotz Einschränkung auf das Mindestmaß des Erforderlichen noch recht bedeutend. Zu ihrer Deckung ist eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 230 000 Mark in den Staatshaushaltsetat eingestellt unter der Bedingung, daß die Provinz eine gleich hohe Beihilfe bewilligt. Die Erfüllung dieser Bedingung ist wohl zu erhoffen.

Die den beteiligten Gemeinden bzw. dem Siebkreise verbleibende Last wird weiter erheblich dadurch vermindert werden, daß diese Verbände sich auf ihren Kostenanteil — nach der Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers — den Beitrag der Eisenbahnverwaltung verrechnen können. Die Verhandlungen über diesen Beitrag werden zur Zeit noch geführt.

D. Einheitspreise des Kostenanschlages.

Dem Kostenanschlage sind folgende Einheitspreise zu Grunde gelegt, die reichlich bemessen sind. Es werden daher auch Nachforderungen ebensowenig zu erwarten sein, wie für die beinahe vollendete Regulierung der unteren Sieg bei Bergheim-Müllekoven. Auch sind die hier gewonnenen Erfahrungen bei Aufstellung des Kostenanschlages verwertet worden.

1. 1 cbm Boden bei den Abträgen oder Durchstichen (mit Ausnahme des unteren Durchstichs in der Gemarkung Meindorf) auszuheben und auf eine mittlere Entfernung bis zu 250 m zu verfrachten, einschließlich Beschaffung und Unterhaltung sämtlicher Geräte und Gerüste und einschließlich des Rodens zu 0,80 Mark.
2. 1 cbm Boden des unteren Durchstichs in der Gemarkung Meindorf, sonst wie vor, 1 Mark.
3. 1 cbm Bruchsteine oder Eisenschlacken frei zur Baustelle zu liefern und aufzusetzen, sonst wie vor, 6,50 Mark.
4. 1 Pfahl, 6—8 cm stark und 1,5 m lang, gespitzt und frei zur Baustelle zu liefern, 0,12 Mark.
5. 1 Pfahl, 8—10 cm stark und 1,80 m lang, sonst wie vor zu liefern, 0,20 Mark.
6. 1 Erlenstange, 4 m lang und 4 cm mittlerer Durchmesser, frei zur Baustelle zu liefern, 0,15 Mark.
7. 1 Raummeter Faschinen, sonst wie vor, 3 Mark.
8. 1000 Weidenstecklinge, 0,5 m lang, 1—1,5 cm stark, sonst wie vor, 6 Mark.
9. 1 qm verzinktes Drahtgeflecht 0,38 Mark.
10. 1 Tageslohn unter der Voraussetzung, daß Gefangene die Arbeiten ausführen, 1,40 Mark.

11. Desgleichen bei freien Arbeitern 3 Mark.

12. 1 qm Böschungsläche zu ebnen, mit Rasen und Humusboden zu decken oder anzuzäen, einschließlich der Beschaffung aller Materialien und Vorhaltung aller Geräte, sowie Leistung aller Nebenarbeiten 0,10 Mark.

E. Grunderwerbskosten.

Während die Kosten des Grunderwerbes bei der Regulierung der unteren Sieg in der Bergheim-Geislarer Gemarkung von den beteiligten Verbänden (Siegkreis und Gemeinde Bilich) ganz und allein zu tragen waren, sind in den vorliegenden Anschlag die Kosten desjenigen Grunderwerbes mit aufgenommen, welcher zur Herstellung der Flußsohle notwendig ist. Insofern sind alle, Staat und Provinz, an der Tragung dieser Kosten mitbeteiligt.

Es ist veranschlagt der Erwerb von

1 qm Kiesboden mit	7 Pfg.
1 „ Weideland mit	14 „
1 „ Weidenland einschließlich der darauf stehenden Weiden mit	35 „

Es bleibt daher die im Kostenanschlage nicht vorgesehene Frage der Erwerbung derjenigen Flächen zu erörtern, welche auf die Anlage von Böschungen entfallen.

Wenn der Bauherr mit den Uferanliegern sich dahin einigt, daß letztere die Veränderungen an ihren Grundstücken und das jederzeitige Betreten und Ausbessern der Böschungslächen gestatten, so würde deren käuflicher Erwerb an sich entbehrlich sein können. Erstgedachte Erlaubnis wird auch ohne nennenswerte Entschädigungsansprüche zu erlangen sein, da die Böschungsanlagen einen höheren und sicheren Ertrag der Ufergrundstücke liefern werden als bisher, welcher den Ausfall einer Ernte mehr wie vollständig ausgleicht. Es weist aber schon diese Erwägung darauf hin, daß die Erwerbung der Böschungslächen durch den Bauherrn sich empfiehlt, da ihre reichen Erträge eine ausreichende Verzinsung des zu ihrem Erwerbe aufgewandten Kapitals gewährleisten.

Die zweite bereits erwähnte, grundbuchlich sicher zu stellende Erlaubnis der Uferanlieger zu erlangen, daß sie das jederzeitige Betreten und Ausbessern der Böschungslächen gestatten, wird bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Eigentümer mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Selbst wenn aber dieses Ziel erreicht wird, so bleiben doch stetige und lästige Ersatzansprüche unvermeidlich, welche aus Beschädigungen anlässlich der Unterhaltungsarbeiten mit Recht hergeleitet werden können. Daß endlich eine plan- und sachgemäße Unterhaltung der Uferstrecken in weitaus höherem Maße gesichert und in der Ausführung erheblich billiger ist, wenn der Unterhaltungspflichtige als Eigentümer auftreten kann, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Diesen Erwägungen hat sich, wie hier bemerkt sein möge, auch die Gemeinde Bilich nicht verschlossen, indem sie freiwillig auf Anregung der Ausführungskommission für die untere Siegregulierung über den Rahmen dieses Projektes hinaus, die Böschungslächen auf dem ganzen von dem Flußlaufe berührten Gemeindegebiete erworben hat.

Es kann daher nur auf das dringendste empfohlen werden, daß der Bauherr, dem auch die Unterhaltung des Baues obliegt, das Eigentum an den Böschungslächen käuflich erwirbt.

Um die Kosten dieser Grunderwerbungen schätzen zu können, sei folgendes erwähnt. Bei einer Länge der Regulierungsstrecke von 12800 m und einer Breite der Böschungen von 15 m beiderseits kommen ca. 40 ha in betracht. Mehr als die Hälfte dieses Areals besteht aber aus Flächen, die verfanct, und zu deren Freilegung die Uferbesitzer verpflichtet sind. Es ist daher zu erwarten, daß diese Flächen unentgeltlich gegen die Verpflichtung des Ausbaues und der Unterhaltung der Böschungen abgetreten werden. Als Anhalt dienen ferner, daß die Erwerbung der für

die Regulierung der unteren Sieg angekauften Flächen in Gesamtgröße von annähernd 13 ha einen Betrag von 40 000 Mark (einschließlich aller Nebenkosten) erfordert hat. Endlich ist auf die Grunderwerbskosten der Wert der alten Flußläufe anzurechnen, die dem Bauherrn zufallen.

F. Ausführung.

Die Staatsregierung macht ihre Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 230 000 Mark von der Bedingung abhängig, daß der Siegreis oder die beteiligten Gemeinden desselben die Ausführung der in Frage stehenden Meliorationen übernimmt.

Es kann in dieser Beziehung auf die Verhandlungen verwiesen werden, die anlässlich der Beratungen über das Projekt der unteren Siegregulierung gepflogen wurden. Bei der Zahl der beteiligten Gemeinden und bei ihrer zum Teil geringen Leistungsfähigkeit dürfte als Träger des Unternehmens wohl nur der Siegreis in Betracht kommen, welchem die Gemeinden Zuschüsse nach dem Maße ihres Interesses und ihrer Kräfte zu leisten hätten.

Als technischer Berater würde dem Siegreise als Bauherrn der Meliorationsbaubeamte zu Bonn zur Seite stehen, während die Baubeaufsichtigung von dem ihm zugehörigen Regierungsbaumeister wahrzunehmen wäre. Zur Unterstützung des letzteren wird der Bauherr einen Techniker annehmen.

G. Unterhaltung.

Die Gewährung der Staatsbeihilfe ist an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß die beteiligten Gemeinden oder der Siegreis die Unterhaltung der Melioration übernehmen.

Auch in dieser Beziehung, ja in noch höherem Maße, dürfte es geboten sein, daß der Siegreis für seine Gemeinden eintritt, denn nur eine einheitliche Regelung der Unterhaltungspflicht auf der ganzen regulierten Strecke sichert in der wünschenswerten Weise eine planvolle und sachgemäße Unterhaltung, die dadurch auch billiger wird. Die Verteilung der entstehenden Kosten auf die betreffenden Gemeinden oder Anlieger bleibt dem Kreise überlassen. Schätzungsweise werden die Unterhaltungskosten rund 2600 Mark im Jahre betragen. Es würde sich empfehlen, ähnlich wie dies für die jetzt regulierte Strecke geschieht, diese feste Summe in einen Sammelfonds jährlich abzuführen, der die wechselnden Jahresausgaben ausgleicht.

H. Vorteile der Regulierung.

Nach Beendigung der Regulierungsarbeiten der unteren wie der oberen Sieg und der unteren Agger werden die Uferabbrüche und damit die Versandungen aufhören, auch werden die Verlegungen des Flußbettes verhindert und wird so der Besitzstand gesichert sein. Die Winterhochfluten werden alsdann kaum Schaden anrichten, da sie in dem gerader gestalteten Flußlaufe glatter abfließen und die Strömung sich mehr wie bisher an das eigentliche Flußbett hält. So können durch intensivere Bewirtschaftung der im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen die Erträge derselben bedeutend gesteigert werden.

Die Regulierung gewährt ferner noch den Vorteil, daß die jetzt mehr oder weniger gefährdeten Deiche gegen Durchbrüche und dadurch das dahinter liegende Ackerland gegen schädliche Überschwemmungen geschützt wird.

Die hier in Aussicht gestellten Vorteile der Regulierung haben sich auf der jetzt regulierten Strecke in den Gemarkungen Billich, Geislar und Bergheim-Mülleken schon verschiedentlich gezeigt.

Als Beispiel für die Sicherheit, welche die Anlieger jetzt gegen früher empfinden, möge angeführt werden, daß ein Besitzer einer großen an die Sieg anstoßenden, hoch gelegenen Parzelle

diese nunmehr mit Obstbäumen bepflanzt, und in der Nähe des früher durch Abbruch stets bedrohten Ufers Gebäulichkeiten errichtet hat.

Ferner haben die Durchstiche bewirkt, daß das höchste Hochwasser im letzten Winter einen rund 0,50 m niedrigeren Stand in den genannten Gemarkungen gehabt hat, als es unter den früheren Verhältnissen gehabt hätte. Hierdurch sind die anliegenden Feldmarken von einer Überschwemmung verschont geblieben.

So ist denn dringend zu hoffen, daß ohne Unterbrechung die Regulierung auch auf der Strecke von der Stoßdorf-Buisdorfer bis zur Meindorf-Geislarer Gemarkungsgrenze durchgeführt werde.

Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 38.)

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die in Ausführung der Beschlüsse des 42. Provinziallandtags getroffenen Maßnahmen

- a) bezüglich der Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler,
- b) bezüglich der dem Provinzialausschuß zur Erwägung überwiesenen Resolution, betreffend Übernahme der von der Stadt Kreuznach für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule daselbst gemachten Aufwendungen.

A. Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler.

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1901 entsprechend dem Antrage der IV. Fachkommission

1. die Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler nach den ihm vorgelegten Plänen und Kostenanschlägen beschlossen,
2. den Provinzialausschuß ermächtigt, die zur Errichtung sowie zum Unterhalte der Schule bis zum 1. April 1903 bezw. bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtags erforderlichen bezw. schon verausgabten Geldmittel vorläufig aus bereiten Beständen zu entnehmen, und ihn beauftragt, dem nächsten Provinziallandtag darüber Rechenschaft abzulegen.

Dem letzteren Auftrage wird in Nachstehendem entsprochen.

Wie bereits dem 42. Rheinischen Provinziallandtag mitgeteilt worden ist, sind die Verhandlungen mit dem Kreise Ahrweiler bezüglich der Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule von der Grundlage ausgegangen, daß

1. der Kreis sich zur unentgeltlichen Vergabe der Grundstücke für die Gebäude, Obstgärten und Rebschule in Größe von etwa 5 1/2 Morgen verpflichtet,

2. der Kreis ferner ein Weinbergsareal in Größe von 6 Morgen beschafft, wofür ihm der Kaufpreis bis zur Höhe von 38 180 Mark von der Provinz vergütet wird,
3. die Provinz auf ihre Kosten die erforderlichen Gebäude errichtet, der Kreis Ahrweiler dagegen in dem Falle der Auflösung oder Verlegung der Schule verpflichtet sein soll das Gebäude nebst den Grundstücken zum Selbstkostenpreise zu übernehmen.

Der Kreis Ahrweiler ist den zu 1 und 2 genannten Verpflichtungen dadurch nachgekommen daß er nach vorheriger Prüfung durch Sachverständige der Provinzialverwaltung ein Terrain von 2,9014 ha bereitgestellt hat. Hiervon entfallen 1,3172 ha auf die Weinberge und 1,5842 ha auf die Grundstücke für Gebäude, Obstgärten und Rebschule. Die Gesamtkosten dieses Arealis betragen 67 425 Mark 30 Pf., wovon die Provinz 36 712 Mark 65 Pf. getragen hat. Zur Arrondierung des Schulgeländes sind dann noch weitere 43,24 a benachbarter Parzellen angekauft worden zum Preise von 6166 Mark 81 Pf., wozu noch die Alt- und Vermessungs-Gebühren mit ungefähr 820 Mark 54 Pf. zu rechnen sind. Hiernach hat die Provinz zu den Kosten des ganzen Schulterrains in Größe von 3,3338 ha im Ganzen $36\,712,65 + 6166,81 + 820,54 = 43\,700$ Mark getragen bzw. noch zu tragen.

Der Kostenaufschlag für den Neubau war auf 120 000 Mark festgesetzt. Um event. später ohne größere Schwierigkeiten ein Internat in der Anstalt einrichten zu können und dabei nicht sofort wieder zu kostspieligen An- und Umbauten genötigt zu sein, hat der Provinzialausschuß mit Beschluß vom 18./19. März 1902 vorläufig genehmigt, daß die in dem Kellergebäude der Anstalt vorhandenen und einstweilen anderweit nicht benutzten Räume soweit ausgebaut würden daß sie auf Erfordern sofort als Internat benutzt werden können. Die für diesen Ausbau erforderlichen Kosten waren auf 7300 Mark veranschlagt. Die Räume sind nach Eröffnung der Anstalt alsbald dadurch in Gebrauch gezogen, daß etwa 10 Schülern, für welche in Ahrweiler nur schwer und mit größeren Kosten Quartier zu schaffen war, gegen einen jährlichen Mietpreis von 36 Mark Wohnung gegeben wird, in welchem Betrage — 360 Mark — die Zinsen der durch Errichtung des Internats entstandenen Mehrkosten von 7300 Mark ihre Deckung finden.

Die Kosten des Neubaus stellen sich danach anschlagsmäßig auf $120\,000 + 7300 = 127\,300$ Mark, wozu die Kosten für einen noch zu errichtenden Geräteschuppen mit 1500 Mark hinzutreten, sodaß im ganzen 128 800 Mark anschlagsmäßige Baukosten in Rechnung zu stellen sind. Eine Gesamtabrechnung über den erst im Oktober 1902 vollendeten Bau liegt zur Zeit der Berichterstattung noch nicht vor, wird aber nach den vorhandenen Unterlagen keine wesentliche Überschreitung bringen. Die erste Einrichtung der Weinberge und Gärten nebst deren Einfriedigung hat nicht unwesentliche Kosten namentlich dadurch erfordert, daß eine vollständige Umarbeitung derselben und die Neuaufführung verschiedener Mauern erforderlich wurden. Die Kosten sind nach dem gegenwärtigen Stande der Arbeiten auf 24 818 Mark zu veranschlagen.

Die innere Ausstattung der Anstalt mit Mobiliar, Keller- und Keltereigerätschaften, Handwerkszeug, Geräte für den Wein-, Obst- und Gemüsebau, Inventar für das Laboratorium, Bibliothek, Lehrmitteln, Bureaubedürfnissen etc. wird einen Kostenaufwand von 17 000 Mark erfordern. Die Königliche Staatsregierung hat sich bereit erklärt, zu diesen Kosten einen Beitrag von 7260 Mark und zur Bestreitung der Besoldung der zugleich als Wanderlehrer fungierenden Fachlehrer einen Jahresbeitrag von 2580 Mark zu leisten.

Zum Direktor der Schule ist mit dem 1. April 1902 der bisherige Weinbauwanderlehrer Braden zu Bernkastel zunächst kommissarisch ernannt, als zweiter Fachlehrer ist der Schule der bisher an der Weinbauschule in Kreuznach tätig gewesene Fachlehrer Brosius überwiesen und als dritter

Fachlehrer der Landwirtschaftslehrer Bernhard aus Rudesheim berufen worden. Zu Hilfslehrern wurden die Elementarlehrer Seul und Strack zu Ahrweiler bestellt und die Erteilung des Religionsunterrichts, da nur katholische Schüler zur Zeit vorhanden, dem katholischen Pfarrer und Dechanten Spurzem zu Ahrweiler übertragen. Die Bildung des Kuratoriums hat der Provinzialausschuß in der Weise vorgenommen, daß der Landeshauptmann zum Vorsitzenden, das Mitglied des Provinzialausschusses, königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann Graf von Fürstenberg-Stammheim zum stellvertretenden Vorsitzenden und zu Mitgliedern königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning zu Düren, königlicher Landrat Heising zu Ahrweiler, Graf Billers zu Tempelhof, Weingutsbesitzer Albert Kreuzberg zu Ahrweiler, Weingutsbesitzer Peter Adams zu Honnef, Winzervereins-Präsident Josten zu Mayshof, Rittergutsbesitzer J. Krewel zu Bettelhofen gewählt wurden. Von Amtswegen gehören dem Kuratorium ferner der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer und der Anstaltsdirektor an. Der Beginn des Schulunterrichts fand am 3. Oktober 1902 statt. Die Schule zählt bereits 26 Schüler. Die feierliche Einweihung derselben erfolgte am 8. Oktober d. Js. in Gegenwart des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, der Mitglieder des Provinzialausschusses und Kuratoriums, der Vertreter des Kreises und der Stadt Ahrweiler und der zum Schulgebiet gehörenden Kreise sowie einer Reihe sonstiger geladener Personen.

Die der Provinzialverwaltung durch die Errichtung der Schule und deren Unterhaltung bis zum 1. April 1903 entstandenen bzw. noch erwachsenden Kosten sind folgende:

1. Grunderwerbskosten, abzüglich des Zuschusses des Kreises Ahrweiler	43 700 M.
2. Kosten des Neubaus der Gebäude nach dem Anschlage	128 800 "
3. Erste Einrichtung der Weinberge und Gärten mit deren Einfriedigung, Mauern zc.	24 818 "
4. Innere Einrichtung der Anstalt mit Mobilar, Lehrmitteln, Kellereigerätschaften zc. 17 000 Mark abzüglich des Staatszuschusses von 7260 Mark	9 740 "
5. Gehälter des Direktors Braden und der Fachlehrer Brosius und Bernhard bis zum 31. März 1903 (5616 Mark abzüglich des Staatszuschusses von 2580 Mark)	3 036 "
6. Ausgaben zur Unterhaltung der Schule vom Beginn der Bauarbeiten bis zum 31. März 1903 als Reisekosten, Remuneration der Hilfslehrer, Arbeitslöhne, Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung, Formularkosten, Stipendien zc. und unvorhergesehene Ausgaben rund	13 906 "
7. Zinsen der von der Landesbank erhaltenen Vorschüsse rund	4 000 "
8. Zur Deckung von etwaigen Überschreitungen bei der Bauausführung, Garten- und Weinbergseinrichtung, Ausstattung	2 000 "
zusammen	230 000 M.

Bereits in der Anlage 28 zu den Sitzungsprotollen des 42. Rheinischen Provinziallandtags war in Aussicht genommen, die Deckung der Kosten der Errichtung der Weinbauschule in Ahrweiler für eine spätere Anleihe vorzunehmen. Dementsprechend wird die Deckung des vorstehenden Betrages von 230 000 Mark durch Aufnahme einer Anleihe mit besonderem Bericht (Drucksachen. Nr. 29) beantragt, während für die spätere Verwaltung der Schule ein besonderer Haushaltsplan (Anlage C zum Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten) zur Genehmigung des Provinziallandtags vorliegt.

B. Übernahme der von der Stadt Kreuznach errichteten Gebäude der Provinzial-Wein- und Obstbauschule und eines derselben gehörenden Baugrundstücks in das Eigentum des Provinzialverbandes.

Wie in dem dem 42. Rheinischen Provinziallandtage unterbreiteten Berichte (Anlage 7 zu den Verhandlungen von 1901) nachgewiesen worden ist, hat die Stadt Kreuznach für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule daselbst ein Baugrundstück zur Verfügung gestellt und ferner die Kosten der Anstaltsneubauten bestritten, während die Kosten des sonstigen Grunderwerbs und der inneren Einrichtung der Anstalt von der Provinzialverwaltung getragen worden sind. In der Sitzung vom 8. Februar 1901 hat der Provinziallandtag folgende Resolution der IV. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die gesamten Kosten des Baues der Provinzial-Weinbauschule in Kreuznach sowie aller Grundstücke für Rechnung der Provinz zu übernehmen, und nur die Festsetzung bestehen lassen, daß, wenn innerhalb 10 Jahren die Weinbauschule wegen mangelnden Besuches eingehen sollte, die Stadt Kreuznach die Gebäulichkeiten übernimmt“

dem Provinzialauschuß zur Ermägung überwiesen. Der letztere hat daraufhin zunächst in der Sitzung vom 21./22. Januar 1902 den Abschluß nachstehenden Vertrages mit der Stadt Kreuznach genehmigt.

Vertrag.

Zwischen dem Provinzialverband der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Klein in Düsseldorf und der Stadtgemeinde Kreuznach, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerichtsassessor a. D. Kirschstein in Kreuznach ist folgender Vertrag vereinbart worden.

§ 1. Um das Zustandekommen einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule mit Sitz in der Stadt Kreuznach zu erleichtern, hat die Stadtgemeinde Kreuznach ebenso wie der Kreis Kreuznach für diese Anstalt einen einmaligen Zuschuß von 15 000 Mark bewilligt. Dieser Zuschuß, welcher bereits zur Zahlung der von dem Provinzialverband für die Schule erworbenen Grundstücke benutzt ist, wird rückforderbar, wenn vor dem 1. September 1910 die Schule einget. oder von Kreuznach an einen anderen Ort verlegt wird.

§ 2. Zur Vergrößerung des Bauplatzes für die Weinbauschule stellt die Stadt Kreuznach die Parzellen Flur 19 Nr. 189/104, 190/104 und 191/104, jede in einer Größe von 9,85 a, der Provinzialverwaltung zur Verfügung. Die zur Erwerbung dieser Grundstücke stadtseitig gemachten Aufwendungen beziffern sich auf 18 756 Mark. Die Stadt erhält als Äquivalent für die mietweise Überlassung dieser Grundstücke jährlich $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen des aufgewendeten Kapitals von 18 756 Mark von der Provinz und zwar für 10 Jahre, nämlich vom 1. September 1900 bis 1. September 1910. Andererseits verpflichtet sich die Stadt Kreuznach, für den gleichen Zeitraum der Provinz diese Grundstücke gegen Zahlung der Summe von 18 756 Mark jederzeit käuflich zu übertragen. Mit der Übertragung und Zahlung des vereinbarten Kaufpreises hört die Verpflichtung zur Verzinsung des Kaufpreises seitens der Provinz selbstverständlich auf.

§ 3. Die Stadt Kreuznach hat für eigene Rechnung — nach den von der Provinzialverwaltung genehmigten Plänen und Kostenüberschlägen — die für die Anstalt einschließlich der Direktorenwohnung erforderlichen Gebäude errichtet. Die Gesamtbaukosten einschließlich der erforderlichen Umwahrung belaufen sich auf 131 722 Mark 53 Pf. Die Kosten der Mobilienbeschaffung sind hierbei nicht einbegriffen; für die innere Einrichtung einschließlich der Öfen sorgte vielmehr die

Provinzialverwaltung. Ebenso übernahm dieselbe gleich nach Fertigstellung der Gebäude die Unterhaltung derselben. Die Stadt Kreuznach haftet für ordnungsmäßige Ausführung des Baues. Die Gebäude werden gleich nach der Fertigstellung von der Provinzialverwaltung geprüft und abgenommen. Alsdann werden dieselben von der Provinzialverwaltung für die Zwecke der Weinbauschule auf 10 Jahre gemietet und zwar bis 1. September 1910. Als Miete zahlt die Provinz der Stadt Kreuznach jährlich $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen der nachweislich aufgewendeten Baukosten von 131 722 Mark 53 Pf. Die Zahlung erfolgt gleichzeitig mit der im § 2 vorgesehenen Pacht halbjährlich postnumerando am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Stadt Kreuznach räumt dem Provinzialverband der Rheinprovinz für die Zeit bis zum 1. September 1910 das Recht ein, die für die Zwecke der Schule stadtsseitig errichteten Gebäude einschließlich der Einfriedigungen gegen Erstattung der Bausumme jederzeit käuflich übernehmen zu können.

§ 4. Von der Tragung der ortstatutarischen Beiträge für den Ausbau der angrenzenden Straßen wird der Provinzialverband solange befreit, als die Grundstücke zu einer Provinzialschulanstalt oder zu einem anderen öffentlichen Zwecke benutzt werden.

§ 5. Sollte die Wein- und Obstbauschule von Kreuznach verlegt werden oder eingehen und mithin nach Ablauf der 10jährigen Mietperiode die errichteten Gebäude stadtsseitig in anderer Weise benutzt werden müssen, so wird der Provinzialverband das als Unterlage für diese Gebäude erforderliche Terrain an die Stadtgemeinde Kreuznach übertragen und zwar zum Selbstkostenpreis. Erforderlich ist der untere nach der Rüdeshheimerstraße zu belegene Teil der Parzellen Flur 19 Nr. 275/103 und Nr. 305/103 und zwar bis zur Nordseite der Johannisstraße. Die beabsichtigte Begrenzung ist auf der beiliegenden Karte mit der Linie a—b angedeutet. Hiernach würde der Stadt Kreuznach ein Grundstück von rund 25 a Größe zu übertragen sein. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Provinzialverband für die beiden insgesamt 52,87 a umfassenden Grundstücke 15 000 Mark gezahlt hat, daß aber die der Stadt Kreuznach zu übereignenden Grundstücksteile den doppelten Wert haben als die dem Provinzialverband verbleibenden Teile, hat die Stadt Kreuznach für das zu übertragende Gelände 10 000 Mark gleichzeitig mit der Übertragung an den Provinzialverband zu zahlen.

§ 6. Der Bürgermeister der Stadt Kreuznach ist zu vorstehendem Vertrag ermächtigt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Februar 1902. Dieser Beschluß hat die Genehmigung des Bezirksausschusses bei der königlichen Regierung zu Coblenz mit Verfügung vom 6. März 1902 B. A. S.-Nr. 686 erhalten.

Düsseldorf,
Kreuznach, den 26. März 1902.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

gez.: Klein.

Der Bürgermeister:

gez.: Kirschstein.

Nach den hierher gelangten Nachrichten hat die Stadt Kreuznach die in Rede stehenden Kosten nur als vorübergehende Leistung und in der Voraussetzung der baldigen Übernahme der Gebäude und Grundstücke durch die Provinz auf sich genommen und auch unter dieser Voraussetzung die Genehmigung des Bezirksausschusses für die Aufnahme dieser schwebenden Schulden erbeten und erhalten. Schon mit Rücksicht hierauf erscheint es wünschenswert, die fraglichen Immobilien bald in das Eigentum der Provinz zu übernehmen. Es sprechen hierfür aber auch die eigenen Interessen der Provinzialverwaltung insofern, als die nach dem Vertrage mit der Stadt Kreuznach der letzteren zu zahlende Zinsvergütung von $4\frac{1}{2}\%$ auf die Dauer zu hoch erscheint und richtiger

durch die bei den Provinzialanleihen übliche Verzinsung von $3\frac{1}{2}\%$ ersetzt wird. Auch in anderer Beziehung ergeben sich keine Bedenken gegen die Übernahme der teils auf provinziellem, teils auf städtischem Eigentum stehenden Gebäude und der Grundstücke auf die Provinz, indem die Schule sich bisher gut entwickelt, eine ausreichende Schülerzahl und großes Vertrauen in der weinbaureisenden Bevölkerung gewonnen hat und demnach die Erreichung ihrer Ziele gesichert erscheint. Trotzdem soll indessen die Bestimmung im § 5 des oben wiedergegebenen Vertrages aufrecht erhalten werden, wonach die Provinz im Falle der Auflösung oder Verlegung der Schule der Stadt Kreuznach die Gebäude mit dem dazu gehörigen, näher begrenzten Terrain zu einem bestimmten Preise zu übergeben berechtigt ist.

In Erwägung dieser Umstände hat der Provinzialausschuß am 21./22. Januar 1902 beschlossen, dem Provinziallandtag in Gemäßheit vorstehender Resolution die Übernahme der gesamten Kosten des Baues der Schule sowie aller Grundstücke für Rechnung der Provinz und die Deckung des Kostenbetrages wie bei den übrigen Anstaltsbauten aus der noch aufzunehmenden Anleihe vorzuschlagen. Wie aus dem mitgeteilten Vertrage hervorgeht, betragen die hiernach zur Übernahme in Betracht kommenden Kosten

a) des Baugrundstücks	18 756 M. — Pf.
b) der Neubauten	131 722 „ 53 „
insgesamt	150 478 M. 53 Pf.

In der vom 42. Provinziallandtag in der Sitzung vom 11. Februar 1901 beschlossenen Anleihe von $6\frac{1}{2}$ Millionen Mark war für die Bestreitung der Kosten der inneren Einrichtung der Weinbauschule in Kreuznach ein Betrag von 63 054 Mark 58 Pf. vorgesehen (Anlage Nr. 28, Seite 259 der Verhandlungen von 1901). Dieser bei Aufstellung des Berichts vom 11. Dezember 1900 vorläufig ermittelte Betrag hat aber zur Bestreitung gedachter Kosten nicht ausgereicht. Durch unvermeidliche Unterhaltungs- u. c. Kosten ist noch ein Mehrbetrag von 6080 Mark 39 Pf. erforderlich geworden, welcher als Vorschuß entnommen und noch zu decken ist. Für die lastenfreie Übernahme der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach in ihrem Gesamtumfang und mit allem Zubehör ist sonach die Bereitstellung einer Summe von 150 478 Mark 53 Pf. und 6080 Mark 39 Pf. = 156 558 Mark 92 Pf. erforderlich. Auch dieser Betrag ist zur Deckung durch Aufnahme einer Anleihe in dem Berichte — Drucksachen. Nr. 29 — vorgesehen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach folgende Anträge zu stellen:

Der Provinziallandtag wolle:

1. durch vorstehenden Bericht, Abschnitt A, die vom 42. Provinziallandtag geforderte Rechenschaftsablegung über die Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler entgegennehmen,
2. die Deckung der Kosten der Errichtung der Weinbauschule zu Ahrweiler mit 230 000 Mark und der Gesamtkosten der Übernahme der Weinbauschule zu Kreuznach in das Eigentum des Provinzialverbandes mit 156 558 Mark 92 Pf. durch die in Drucksachen. Nr. 29 beantragte Aufnahme einer Anleihe genehmigen.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

(Drucksachen. Nr. 40.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gesuch des Ackerers Julius Klein zu Kleinsiepen bei Kadevormwald, Kreis Lennepe, vom August 1902 (eingegangen am 22. August 1902) auf Abstandnahme von der Verfolgung eines Ersatzanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.

Der Ackerer Klein hatte eine neue Kartoffelfortiermaschine erhalten. Da die Drehkurbel nicht paßte, wurde sie wegen der Dringlichkeit der Arbeit am 14. Oktober 1901 einstweilen in der Weise in Betrieb gesetzt, daß die Dienstmagd Elise Gellechun das große Kammrad mit der Hand seitlich drehte. Bei dieser Tätigkeit geriet sie mit dem linken Daumen zwischen das große und das kleine Kammrad, und es wurde ihr das Nagelglied des Daumens abgequetscht. Die ihr von der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zuerkannte Unfallrente beläuft sich auf monatlich 5 Mark 85 Pf., zahlbar seit dem 14. Januar 1902.

Der Genossenschaftsvorstand ist der Ansicht, daß der Unfall durch Fahrlässigkeit des Klein herbeigeführt ist, da dieser die Maschine in Betrieb nahm, obwohl das Räderwerk nicht mit der durch die Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 14. Dezember 1894 vorgeschriebenen Schutzvorrichtung versehen war, und zwar wird ein um so größeres Verschulden darin erblickt, daß er die Maschine durch unmittelbares Drehen des freiliegenden Räderwerks in Bewegung setzen ließ. Es war vorauszu sehen, daß dabei leicht ein Unfall eintreten konnte. Bei dieser Sachlage haftet Klein nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 der Berufsgenossenschaft für alle Aufwendungen, die sie aus Anlaß des Unfalls gemacht und noch zu machen hat. Der Genossenschaftsvorstand hat beschlossen, den Ersatzanspruch gegen ihn geltend zu machen. Hiergegen ruft Klein die Beschlußfassung des Provinziallandtags an, wozu er nach § 148 Absatz 1 des genannten Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit Artikel VI Ziffer 7 des Preussischen Gesetzes vom 16. Juni 1902 das Recht hat. Er beantragt, von der Verfolgung des Ersatzanspruches abzusehen. Der Unfall sei nicht auf Fahrlässigkeit seinerseits, sondern auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen. Er habe zudem voraussetzen dürfen, daß die Fabrik die neue Maschine mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen habe. Er selbst habe solche auch nicht anbringen dürfen, da er nicht Eigentümer der ihm nur für acht Tage zur Probe gelieferten Maschine gewesen sei.

Klein bewirtschaftet 14,18 ha Land, hält ein Pferd und acht Stück Rindvieh. Sein Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betriebe beläuft sich auf 1400 Mark jährlich. Außerdem

hat er noch ein Einkommen von 75—100 Mark jährlich aus dem Betriebe einer Sommerwirtschaft und einer Badeanstalt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Ackerers Julius Klein zu Kleinsiepen bei Radevormwald auf Abstandnahme von der Verfolgung des Erbschaftspruches der Berufsgenossenschaft ablehnen.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Drucksachen. Nr. 41.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gesuch des Bäckers Hugo Wirbelauer zu Trompete bei Leichlingen, Kreis Solingen, vom 30. November 1902 auf Abstandnahme von der weiteren Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn und seinen Vater, den Ackerer Wilhelm Wirbelauer.

Der 15 Jahre alte Ackergehülfe Wilhelm Kemper erlitt am 22. Januar 1902 im landwirtschaftlichen Betriebe des Ackerers, Wirts und Händlers Wilhelm Wirbelauer bei der Drescharbeit dadurch einen Unfall, daß er während des Anreichens der Garben mit der linken Hand in eine unverdeckte Öffnung der Göpeldreschmaschine geriet und von den Zähnen der Dreschtrommel erfaßt wurde. Er zog sich einen mehrfachen Bruch des linken Mittel- und Ringfingers zu, dessen Folgen ihn zur Zeit noch um 20% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränken. Durch Feststellungsgescheid vom 25. Juni 1902 wurde dem Verletzten auf Grund des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 vom 24. April 1902 ab eine dementsprechende Rente in Höhe von 48 M. jährlich zugesprochen. Da die gefährliche Öffnung an der Maschine nicht mit der erforderlichen und durch die Regierungs-Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1894 vorgeschriebenen Schutzvorrichtung bedeckt war, ist der Bäcker Hugo Wirbelauer, der bei der Drescharbeit die Aufsicht und Leitung hatte, durch Urteil der dritten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 31. Mai 1902 wegen fahrlässiger Körperverletzung aus § 230 Abs. 2 St.-G.-B. zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Er haftet daher nach § 147 des genannten Unfallversicherungsgesetzes der Berufsgenossenschaft für alle Aufwendungen, die sie aus Anlaß des Unfalles gemacht oder noch zu machen hat. In gleicher Weise haftet nach Ansicht des Genossenschafts-

vorstandes der Betriebsunternehmer Ackerer Wilhelm Wirbelauer. Bei der Lieferung der Maschine hatte die Fabrik zur Verdeckung der Öffnung eine eiserne Schutzplatte beigefügt. Diese Platte konnte zu der Zeit, als der Unfall sich ereignete, schon lange nicht mehr benutzt werden, da die Schraubengewinde verschliffen waren. Dieser Zustand war dem Betriebsunternehmer unzweifelhaft bekannt. Es wäre seine Aufgabe gewesen, die Platte wieder in Ordnung bringen zu lassen oder einen zureichenden Ersatz zu beschaffen. Wenn er das unterlassen und sich nicht darum bekümmert oder dafür gesorgt hat, daß die gefährliche Öffnung während des Betriebes der Maschine verdeckt wurde, so handelte er fahrlässig und ist deshalb für den Unfall mit verantwortlich.

Vater und Sohn Wirbelauer sind der Vorschrift des § 148 Abs. 1 des genannten Unfallversicherungsgesetzes entsprechend durch Schreiben vom 12. August 1902 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Genossenschaftsvorstand den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft gegen sie geltend zu machen beabsichtige. Da sie das Schreiben unbeantwortet gelassen haben, hat der Genossenschaftsvorstand im November gegen sie die Klage bei dem Landgericht zu Düsseldorf erhoben. Daraufhin hat Hugo Wirbelauer durch Schreiben vom 30. November 1902 in seinem und seines Vaters Namen nachträglich noch die Beschlußfassung des Provinziallandtages angerufen mit dem Antrage, von dem in der Klage geltend gemachten Erstattungsansprüche gegen sie abzufehen. Es sei ihnen bei Mitteilung des Beschlusses des Genossenschaftsvorstandes nicht bekannt gewesen, daß sie nach dem Gesetze dazu das Recht gehabt hätten. Ihre Fahrlässigkeit sei so gering gewesen, daß es eine Härte wäre, sie wegen derselben zu schädigen. Daß die Schutzplatte bei der Arbeit gefehlt hätte, sei ihnen nicht bekannt gewesen; sie seien gegen Haftpflicht auch nicht versichert, so daß sie, namentlich Hugo Wirbelauer, da sie in schlechten Vermögensverhältnissen lebten, durch die weitere Verfolgung des Anspruches in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer geschädigt würden. Der 65 Jahre alte Wirbelauer Vater kümmere sich auch nicht mehr um seine Landwirtschaft, er habe deren Betrieb vielmehr ihm, dem Hugo Wirbelauer, überlassen.

Der Ackerer Wilhelm Wirbelauer ist vermögend. Es besitzt 10 ha 13 a 70 qm Land und 5 Häuser. Er hat 8 Kinder. Hugo Wirbelauer besitzt noch kein selbständiges Vermögen.

Nach § 148 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1902 in Verbindung mit Art. VI Ziffer 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 16. Juni 1902 haben die Ersatzpflichtigen das Recht, gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, daß er beabsichtige, den Ersatzanspruch geltend zu machen, die Beschlußfassung des Provinziallandtages anzurufen. Die Klage darf erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides und nur dann erhoben werden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraums die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Bäckers Hugo Wirbelauer zu Trompete bei Leichlingen, Kreis Solingen, auf Abstandnahme von der weiteren Verfolgung eines Ersatzanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn und seinen Vater, den Ackerer Wilhelm Wirbelauer, ablehnen.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Drucksachen. Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Versetzung des Landeshauptmanns, Geheimen Ober-Regierungsrats Dr. Klein
in den Ruhestand.

Der Landeshauptmann, Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Klein, hat unter Hinweis auf sein vorgerücktes Lebensalter und seinen angegriffenen Gesundheitszustand die Versetzung in den Ruhestand zum 1. April 1903 beantragt.

So sehr der Provinzialausschuß auch das Ausscheiden des um die Interessen der Rheinischen Provinzialverwaltung so verdienstvollen Landeshauptmanns aus seinem Amte bedauern muß, so kann er sich andererseits doch den Gründen nicht verschließen, auf welche dieser Antrag gestützt ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die von dem Landeshauptmann, Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Klein beantragte Versetzung in den Ruhestand vom 1. April kden. Js. ab unter Gewährung des nach den Bestimmungen des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, sich ergebenden Ruhegehaltes beschließen.“

Düsseldorf, den 17. Dezember 1902.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses:

D. Graf Beißel von Gymnich.

Anlage 15.

(Drucksachen. Nr. 6.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden und zwei hierzu eingegangene
Petitionen.

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1901 zu den Petitionen des Rheinischen Städtebundes, des Vereins der Bürgermeister der nicht im Städtetag vertretenen Städte und der Landgemeinden in der Rheinprovinz sowie der Kreis-

auschüsse mehrerer Eifelkreise — vergl. Verhandlungen des 42. Rheinischen Provinziallandtages S. 530, stenographischer Bericht S. 174 — folgenden Beschluß gefaßt:

„Den Provinzialauschuß zu beauftragen, die erforderlichen statistischen Erhebungen in der Provinz über die Höhe der Einquartierungslast anzustellen und auf Grund derselben nochmals bei der Königlichen Staatsregierung in dieser Angelegenheit behufs zureichender Erhöhung der Einquartierungsentschädigungen vorstellig zu werden, die Zuständigkeit des Provinziallandtages, Ausgaben zur Erleichterung der Einquartierungslasten zu übernehmen, durch Vorlage von Rechtsgutachten außer Zweifel zu stellen und dem nächsten Provinziallandtage unter Mitteilung der Stellungnahme der übrigen Provinzialverbände zu dieser Frage behufs endgültiger Entscheidung der vorliegenden Petitionen eine Vorlage zu machen.“

Inzwischen sind 2 neue Petitionen über denselben Gegenstand eingegangen, nämlich vom Anlage G. Bürgermeister von Roetgen, Kreis Montjoie — Anlage G — und vom Bürgermeister zu Merzig Anlage H. — Anlage H —.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, über die Ausführung der ihm gewordenen Aufträge folgenden Bericht zu erstatten.

I. Durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten sind statistische Erhebungen über die Höhe der Einquartierungslast in der Provinz angestellt worden. Das Ergebnis derselben ist in Anlage B—E. dieses Berichtes zusammengestellt. Auf Grund dieses Materials, auf welches weiter unten eingegangen werden soll, ist sodann eine erneute Vorstellung an die Königliche Staatsregierung wegen zureichender Erhöhung der Einquartierungsentschädigungen gerichtet worden. Unterm 14. Juli 1902 hat der Herr Ober-Präsident hierauf mitgeteilt, daß er dem Herrn Minister des Innern über den Antrag des 42. Rheinischen Provinziallandtages auf Erhöhung der aus Reichsmitteln gewährten Vergütungen für Naturalquartier unter Befürwortung des Antrages Vortrag gehalten habe. Der Herr Minister habe den Bericht

„dem Herrn Reichskanzler als weiteres Material für die zur Zeit im Schoße der Reichsregierung schwebenden Verhandlungen über den genannten Gegenstand übermittelt“,

gleichzeitig aber anheimgestellt,

„der Provinzialverwaltung zu empfehlen, ihre Beschlußfassung von der Beendigung der erwähnten Verhandlungen nicht abhängig zu machen.“

Über „die Zuständigkeit des Provinziallandtages, Ausgaben zur Erleichterung der Einquartierungslasten zu übernehmen“, ist ein Gutachten des Rechtsanwalts, Geheimen Justizrats Anlage A. A. von Simson in Berlin eingefordert worden. Dasselbe ist als Anlage A abgedruckt. Es kommt zu dem Ergebnis:

„daß der Provinziallandtag gesetzlich berechtigt und darum zuständig ist, Ausgaben zur Erleichterung der Einquartierungslasten zu übernehmen und mithin Mittel — sei es solche, welche dem Provinzialvermögen entnommen werden, sei es solche, welche durch Ausschreibung von Provinzialabgaben aufkommen — zu Ausgleichungen und Entschädigungen zur Erleichterung der bezeichneten Lasten zu verwenden.“

Das Gutachten hebt dabei ausdrücklich hervor, daß eine zuverlässige Grundlage für die Beurteilung der Frage nur „der Rechtsprechung im Verwaltungsstreitverfahren, insbesondere einem künftigen Urteil des Obergerichtes entnommen werden“ könne, daß bisher aber „eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung der höchsten Instanz, welche den Gegenstand der Begut-

achtung unmittelbar betreffe“, nicht vorliegt. Hinsichtlich der Gründe, welche der Gutachter für seine, die Zuständigkeit bejahende Ansicht angibt, wird auf den Wortlaut des Gutachtens Bezug genommen.

Was die Stellungnahme der übrigen Provinzialverwaltungen angeht, so ist die Angelegenheit auf der Landesdirektoren-Konferenz des Jahres 1901 in Posen zur Sprache gekommen. Aus den Verhandlungen ist hervorzuheben, daß auch in anderen Provinzen Klagen über die Einquartierungs-lasten bestehen, aber nur in ganz vereinzelt Fällen Anträge auf Beihilfen an die Provinzial-verwaltungen gelangt sind, sowie daß in keiner anderen Provinz die Absicht vorwaltet, die Ein-quartierungslast als eine provinzielle Last anzuerkennen oder zu deren Erleichterung Beihilfen zu gewähren. Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß die Zuständigkeit zur Übernahme derartiger Lasten keineswegs unzweifelhaft sei, sowie daß, wenn das Reich sehe, daß die Provinzen aus eigenen Fonds Beihilfen gewährten, eine Erhöhung der staatlichen Entschädigungen wohl noch weiter hinausgeschoben würde.

II. Wenn die statistischen Erhebungen auch außer Zweifel gestellt haben, daß gerade die ärmsten Teile unserer Provinz am schwersten unter der Einquartierungslast leiden und, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß schwerwiegende Gründe der Billigkeit einer Ausgleichung dieser Last das Wort reden, so trägt dennoch der Provinzialausschuß nach wiederholter Prüfung der Angelegenheit erhebliche Bedenken, die Verwendung von Provinzialmitteln zur Erleichterung oder Ausgleichung der Einquartierungslast zu empfehlen. Diese Bedenken beruhen in folgenden Er-wägungen. Abgesehen von den bereits erwähnten, auf der Landesdirektoren-Konferenz zu Posen hervorgehobenen Gründen, daß die Erlangung einer höheren, mehr ausreichenden Entschädigung seitens des Reiches, namentlich angesichts der jetzigen finanziellen Lage desselben und der ohnehin fortgesetzt wachsenden Ausgaben für das Heer, durch das Eintreten der Provinzen in weitere Ferne gerückt werde, sprechen gewichtige innere Gründe gegen die Übernahme derartiger Lasten auf die Provinz.

Die Aufgaben der Provinzen und ihrer Verwaltung sind im § 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 angegeben. Es ist bisher stets Wert darauf gelegt worden, sich innerhalb der dort gezogenen Grenzen zu halten. Wenn Bewilligungen erfolgten, welche in looserem Zusammenhang mit diesen Aufgaben standen, so handelte es sich in der Regel um einmalige geringere Beihilfen, welche aus den Dispositionsfonds des Provinziallandtages oder des Provinzial-ausschusses gegeben werden konnten. Wenn andere größere oder dauernde Ausgaben in Frage kamen, wurde stets darauf gehalten, daß die Deckung weder aus der Dotationsrente noch aus Provinzialumlagen erfolgte; den Anregungen zu solchen Ausgaben wurde vielmehr nur näher getreten, wenn andere Mittel, so namentlich Überschüsse der Landesbank oder der Provinzial-Feuer-Societät, verfügbar waren. Es sei z. B. auf den Etat für gewerbliche Zwecke verwiesen, die jetzige Landtagsvorlage über die Unterstützung von Wasserleitungen u. s. w. — vergl. auch Haupt-haushaltsplan Titel IV Nr. 3 der Ausgabe. — Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine erhebliche dauernde Ausgabe, für welche weder die vorhandenen Dispositionsfonds ausreichen, noch sonstige verfügbare Mittel vorhanden sind. Das Eintreten der Provinz für die Erleichterung oder Ausgleichung der Einquartierungslast wäre also nur möglich, wenn von den angegebenen Grundätzen abgegangen und Umlagen für solche Zwecke erhoben würden. Das wäre in hohem Grade bedenklich, weil dadurch ein Präcedenzfall geschaffen würde, dessen Konsequenzen sich nicht absehen lassen.

Die Einquartierungslast ist nach Lage der Gesetzgebung eine Last des Reiches, welches verpflichtet ist, ausreichende Entschädigung zu leisten, während die Quartierleistung selbst und die

Naturalverpflegung Sache der Quartiergeber und der Gemeinde ist. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Leistungen in ordnungsmäßiger Weise geschehen. Mag man nun auch der Ansicht sein, daß es der Provinz gestattet ist, aus ihren Mitteln Beihilfen an überlastete Gemeinden oder Eingeseffene zu geben, so wird man doch zugeben müssen, daß es bedenklich ist, diesen Weg einzuschlagen, denn es liegt nahe, daß auch auf anderen Gebieten derartige Belastungen der Gemeinden oder ihrer Eingeseffenen eintreten können, wo die Billigkeit für einen Ausgleich spricht, z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens, bei Errichtung großer industrieller Betriebe in einer Gemeinde, die viele Arbeiter heranzieht, auf dem Gebiete der Hygiene, der Seuchenabwehr etc. Wenn man jetzt den regelmäßig durch Einquartierung überlasteten Bezirken Hilfe gewährt, wird man sie in ähnlichen Fällen anderen Bezirken süglich nicht verweigern können. Es würde offenbar zu weit gehen und dem jetzigen Rechtszustande nicht entsprechen, wenn die Provinz in dem Falle, in dem eine Gemeinde oder ihre Eingeseffene bei Erfüllung der ihnen vom Staate auferlegten Pflichten überlastet werden, den Ausgleich übernehmen soll, besonders dann, wenn es sich um erhebliche dauernde Lasten handelt und um Zwecke, die, so wichtig und bedeutend sie an und für sich sind, doch in keinem Zusammenhang mit den der Provinz überwiesenen Aufgaben stehen. Die letzteren sind im letzten Jahrzehnt so erheblich gewachsen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ, daß es dringend notwendig ist, alle Kräfte und Mittel ihnen zu widmen. In der Rheinprovinz trifft das Gesagte umsomehr zu, als die diesseitige Provinzialverwaltung durch die freiwillige Übernahme der ehemaligen Bezirksstraßen bereits eine Vorausleistung von 5% an Provinzialabgaben im Gegensatz zu den übrigen Provinzen zu tragen hat. Dazu kommt, daß es sich nicht empfiehlt, wenn bei Verhältnissen, die im wesentlichen bei allen Provinzen die gleichen sind, eine Provinz allein vorgeht. An der Frage der Erleichterung der Einquartierungslast sind zweifellos alle Provinzen beteiligt. Wenn nun in dieser Sache die Notwendigkeit des Eintretens der Provinzialverbände vorliegt, weil aus irgend einem Grunde vom Reich eine ausreichende Entschädigung nicht zu erlangen ist, und auch der Staat die erforderlichen Mittel nicht gewähren kann, so erübrigt eben nur, die Aufgabe den Provinzen zu überweisen, der Weg hierzu ist im § 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 gewiesen, wonach „noch ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke“ den Provinzen überwiesen werden können.

III. Wenn auf Grund der vorstehenden Erwägungen der Provinzialausschuß auch nun zu der Ansicht gelangen konnte, daß schwerwiegende Bedenken gegen die Anforderung von Provinzialmitteln für die Erleichterung oder Ausgleichung der Einquartierungslast sprechen, so erscheint mit der Darlegung dieser Ansicht doch die dem Provinzialausschusse gewordene Aufgabe noch nicht erschöpft. Es liegt ihm vielmehr nach dem eingangs erwähnten Beschluß des Provinziallandtags noch ob: „behuß endgültiger Entscheidung der vorliegenden Petitionen eine Vorlage zu machen“. Diese endgültige Entscheidung hat man, wie der Herr Berichterstatter in der Sitzung vom 12. Februar 1901 — S. 178 der stenographischen Berichte — ausgeführt hat, „dahin verstanden, daß für den Fall, daß nicht etwa der Provinziallandtag sich auf den Standpunkt stellt, daß die Provinz überhaupt nicht berechtigt sei, hier einzugreifen, er dann eine Vorlage fände, die geeignet sei, den Gegenstand einer Beschlußfassung zu bilden, die eine materielle Erledigung herbeiführt.“

Zu diesem Zwecke ist zunächst das von dem Herrn Ober-Präsidenten zur Verfügung gestellte Anlage B—E. statistische Material in den Übersichten I—IV zusammen gestellt. Dasselbe enthält nicht nur Angaben über die Höhe der Einquartierung und der dafür vom Reich, von den Gemeinden und den Quartiergebern gemachten Aufwendungen, sondern es ist auch berechnet, wie sich diese Zahlen zu der Zahl der Einwohner und dem Aufkommen an Staatseinkommensteuer stellen. Sodann ist

berechnet, wie hoch die Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber, also der Betrag, der über die staatlichen Entschädigungen hinaus aufgewendet wurde, für den Tag und Kopf zu veranschlagen ist — s. Übersicht II und IV. — Hierbei ist zu bemerken, daß die Leistungen der Quartiergeber selbstverständlich nur schätzungsweise angegeben werden konnten, daß die Angaben also auf absolute Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen können.

Die Übersichten bestätigen, — was wohl auch von keiner Seite bestritten wird —, daß die Einquartierungslast sehr verschieden auf die einzelnen Gegenden verteilt ist. Entfallen doch nach dem Durchschnitt der 5 Jahre von 1896—1900 auf

den Regierungsbezirk Trier,	der 14,5 %	der Bevölkerung hat,	29,83 %	der Einquartierung,
" " Coblenz,	" 11,8 %	" " "	27,71 %	" "
" " Aachen,	" 10,7 %	" " "	14,54 %	" "
" " Düsseldorf,	" 45,3 %	" " "	15,74 %	" "
" " Köln,	" 17,7 %	" " "	12,38 %	" "

Die Regierungsbezirke Coblenz und Trier, welche wenig mehr als ein Viertel der Bevölkerung der Provinz umfassen, tragen also mehr als die Hälfte, nahezu drei Fünftel der Einquartierungslast. Ferner ergibt sich nach dem Durchschnitt der genannten 5 Jahre folgendes Bild.

gar keine Einquartierung hatten	2 Kreise,
weniger als 10 Tage auf 1000 Einwohner	15 "
dagegen von 10—50 Tagen	" " " 18 "
" " 50—100 " " "	" " " 9 "
" " 100—200 " " "	" " " 11 "
" " 200—300 " " "	" " " 7 "
" " 300—400 " " "	" " " 5 "
" " 400—500 " " "	" " " 5 "
" " 500—600 " " "	" " " 2 "
über 700 " " "	" " " 1 "

Was nun die Frage angeht, in welcher Weise die Erleichterung oder der Ausgleich dieser Einquartierungslasten herbeigeführt werden könnte, so ist zunächst die Frage zu erörtern, ob nur den überlasteten, notleidenden Gemeinden Beihilfen gegeben werden, oder ob alle von Einquartierung betroffenen Gemeinden Zuschüsse erhalten sollen. Wählt man den ersteren Weg, so ist erforderlich festzustellen, wann eine Überlastung und ein Notstand vorliegt. Eine befriedigende Lösung dieser Frage ist, wie sich bei Ausführung des neuen Dotationsgesetzes ergibt, außerordentlich schwierig; ja sie ist unmöglich, wenn man annimmt, daß der zu Unterstüzende in letzter Linie doch der Quartiergeber ist.

Es scheint deshalb wichtiger, die Sache in der Weise zu ordnen, daß für jeden Einquartierungstag ein einheitlicher Zuschuß zu zahlen ist. Dieser Weg ist auch in den Petitionen vorgeschlagen, welche den Verhandlungen zu Grunde liegen. Sowohl diejenige des Rheinischen Städtebundes als auch die der Kreis Ausschüsse beantragt:

„die Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten von täglich 40 Pfennig für jeden mit Verpflegung einquartierten Soldaten vom Feldwebel abwärts.“

Da die am meisten beteiligten Verbände selbst einen Zuschuß nur für die Einquartierung mit Verpflegung und nur für Militärpersonen vom Feldwebel abwärts anregen, liegt kein Grund vor, weiterzugehen. Die folgenden Ausführungen bewegen sich demgemäß in diesen Grenzen.

Was die Höhe des Zuschusses angeht, so betragen die Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber — also abzüglich der vom Reiche gezahlten Entschädigung — für die Einquartierung mit und ohne Verpflegung zusammengerechnet — vergl. Übersicht IV — im Durchschnitt der 5 Jahre von 1896—1900 für den Tag und Kopf:

a) in 1 Kreis	über	3	Mark
" 2 Kreisen	von	2—3	"
" 4 "	"	1,50—2	"
" 10 "	"	1,50—1,00	"
" 52 "	"	1,00—0,40	"
" 3 "	weniger als	0,40	" ;
b) im Regierungsbezirk	Coblenz	0,54	Mark
" "	Trier	0,55	"
" "	Nachen	0,55	"
" "	Cöln	0,68	"
" "	Düsseldorf	0,75	"
"	Durchschnitt der ganzen Provinz	0,59	" .

Für die Einquartierung mit Verpflegung — aber mit Einschluß der Offiziere — betrug der durchschnittliche Aufwand der Gemeinden und Quartiergeber für den Tag und Kopf:

1896:	62,03	Pfennig
1897:	62,19	"
1898:	63,44	"
1899:	77,69	"
1900:	57,89	" .

Wenn man nun erwägt, daß in diesen Sätzen die Leistungen der Quartiergeber nach den schätzungsweisen, wohl eher zu hohen als zu niedrigen Angaben enthalten sind, sowie daß die stark belasteten Kreise, auf welche es hauptsächlich ankommt, durchweg geringere Aufwendungen aufweisen, so kann man annehmen, daß der Zuschuß von 40 Pfennig ausreicht, wenn nicht einen Ausgleich, so doch eine weitgehende Erleichterung der Einquartierungslast herbeizuführen.

Was nun die Aufbringung der zur Gewährung eines derartigen Zuschusses erforderlichen Gelder angeht, so stehen, wie schon ausgeführt, der Provinz hierfür keine Mittel zur Verfügung; es erübrigt also nur, dieselben wie die anderen nicht durch die Dotationen gedeckten Ausgaben auf die Kreise umzulegen. Es empfiehlt sich aber nicht, die zu diesem Zwecke für die ordentlichen Aufgaben der Provinz erforderliche Umlage entsprechend zu erhöhen. Dagegen spricht einmal die Natur der Sache. Es handelt sich um eine außerordentliche Maßregel, und es ist wünschenswert, daß dies auch nach außen in die Erscheinung tritt. Sodann kommen praktische Erwägungen in Betracht. Man wird, um diese außerordentliche Belastung möglichst gering zu halten, in jedem Jahr nur so viel erheben, als gerade notwendig ist. Da die Höhe der erforderlichen Umlage stets mit der Feststellung des Haushaltsplanes auf 2 Jahre im voraus bestimmt wird, läßt sich das bei dieser nicht erreichen. Es ist deshalb wichtiger, in jedem Jahr am Schlusse der Einquartierungsperiode den erforderlichen Betrag zu ermitteln und als besondere Umlage zu erheben.

Für das Verfahren würden folgende Grundsätze festzustellen sein:

1. Bis auf weiteres wird für jede mit Verpflegung einquartierte Militärperson vom Feldwebel abwärts, sofern die Einquartierung weniger als 6 Monate dauert, der Betrag

- von 40 Pfennig täglich als Zuschuß zu den Kosten der Einquartierung gezahlt. In Anrechnung kommen nur diejenigen Tage, für welche die staatliche Vergütung gezahlt wird.
2. Die erforderlichen Mittel werden durch eine besondere Provinzialabgabe aufgebracht, welche nach denselben Grundsätzen und Steuerbeträgen erhoben wird, wie die ordentlichen Abgaben des betreffenden Jahres.
 3. Die Kreise haben zum 1. Dezember jeden Jahres dem Landeshauptmann nach näherer Anordnung desselben eine Übersicht über die in den einzelnen Gemeinden vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres vorgekommene Einquartierung auf einen Tag berechnet einzureichen. Die Übersicht ist vom Landrat als richtig zu bescheinigen.
 4. Auf Grund derselben stellt der Landeshauptmann einen Plan auf, in welchem sowohl die den einzelnen Kreisen zustehenden Zuschüsse zur Einquartierungslast, als auch die zur Deckung der gesamten Zuschüsse erforderliche Umlage angegeben ist. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Planes hat jeder Kreis den Umlagebetrag, soweit er die ihm etwa zustehenden Zuschüsse übersteigt, an die Kendantur der Landesbank einzuzahlen.
 5. Über Einwendungen gegen den Plan, welche keine aufschiebende Wirkung haben, entscheidet der Provinzialausschuß endgültig.
 6. Nach Eingang der Umlagebeträge werden die Zuschüsse, soweit sie nicht durch Einbehaltung von Umlagebeträgen gedeckt sind, ausgezahlt. Die Kreise sind verpflichtet, die festgesetzten Zuschüsse an die Gemeinden auszusahlen, soweit sie nicht zur Deckung der vom Kreis auf die Einquartierungskosten gegebenen Zuschüsse erforderlich sind.
 7. Weder den Kreisen noch den Gemeinden und Quartiergebern erwächst aus diesen Bestimmungen ein Rechtsanspruch gegen die Provinz.

In Anlage F ist ein Verteilungsplan, unter Weglassung der Pfennige, aufgestellt, wie er sich für das Jahr 1900 nach obigen Grundsätzen ergeben hätte. Demnach wäre im Jahre 1900 die Erhebung von 0,26 % der direkten Steuern erforderlich gewesen. Für die früheren Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

Anlage F.

	Einquartierungstage mit Verpflegung ohne Offiziere:	Staatssteuer:	Umlage:
1899:	483 527	53 804 814	0,26 %
1898:	404 352	49 972 641	0,22 %
1897:	503 142	46 299 175	0,44 %

Der Provinzialausschuß glaubt, durch die vorstehenden Ausführungen den ihm erteilten Auftrag des Provinziallandtages erfüllt zu haben, und stellt derselbe die weitere Beschlußfassung in dieser Angelegenheit dem Provinziallandtage anheim.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage A.

Gutachten.

In seiner Sitzung vom 12. Februar 1901 hat der Rheinische Provinziallandtag auf den Antrag seiner ersten Fachkommission unter anderem beschlossen, den Provinzialausschuß zu beauftragen, die Zuständigkeit des Provinziallandtages, Ausgaben zur Erleichterung der Einquartierungslasten zu übernehmen, durch Vorlage von Rechtsgutachten außer Zweifel zu stellen.

Mit der Abgabe eines Rechtsgutachtens über die in Rede stehende Frage beauftragt, spreche ich meine Ansicht dahin aus,

daß der Provinziallandtag gesetzlich berechtigt und darum zuständig ist, Ausgaben zur Erleichterung der Einquartierungslasten zu übernehmen und mithin Mittel — sei es solche, welche dem Provinzialvermögen entnommen werden, sei es solche, welche durch Ausschreibung von Provinzialabgaben aufkommen — zu Ausgleichungen und Entschädigungen zur Erleichterung der bezeichneten Lasten zu verwenden.

Ich gehe nicht von der Voraussetzung aus, daß die im Streit befangene Frage durch irgend ein Rechtsgutachten — am wenigsten durch das meinige — im Sinne der antragstellenden Fachkommission „außer Zweifel gestellt“ werden kann. Eine endgültige und maßgebende Antwort kann, wie bereits in der beschlußfassenden Sitzung von dem Herrn Landeshauptmann (stenographischer Bericht, Seite 180) hervorgehoben worden ist, nur der Rechtsprechung im Verwaltungsstreitverfahren, insbesondere einem künftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts entnommen werden, dessen Auslegung des Gesetzes, freilich auch dann vorbehaltlich einer möglicherweise später veränderten Judikatur, wenigstens vorerst eine zuverlässige Grundlage schaffen wird. Meine Aufgabe besteht deshalb nur darin, die Gründe vorzutragen, die nach meiner Ansicht für die Entscheidung der Frage in bejahendem Sinne sprechen.

Bisher liegt, soweit ich habe ermitteln können, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung der höchsten Instanz, welche den Gegenstand der Begutachtung unmittelbar betreffe, nicht vor.

Die alleinige gesetzliche Bestimmung, von welcher ausgegangen werden darf, findet sich in § 37 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887, und zwar in den Worten:

„Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben.

Er beschließt zu dem Ende:

1. pp.

4. über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.“

Zu prüfen ist deshalb, ob die hier eventuell in Aussicht genommene Ausgabe, sofern sie beschlossen und geleistet würde, als eine Ausgabe anzusehen ist, welche dem Zweck der Erfüllung einer Verpflichtung der Provinz dient oder im Interesse der Provinz erfordert wird.

Wird diese Frage bejaht, so folgt daraus unmittelbar das Recht und die Zuständigkeit des Provinziallandtages, für die Deckung der unter dieser Voraussetzung gesetzlich zulässigen und als erforderlich anerkannten Ausgabe eine Provinzialabgabe auszusprechen. Denn der Text des § 37 cit. stellt ohne Weiteres klar, daß der Provinziallandtag befugt ist, die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben der Provinz — vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften der §§ 105 ff. und §§ 119 ff. der Provinzialordnung — im Wege der Besteuerung aufzubringen, soweit die sonstigen Einnahmequellen zu solcher Deckung nicht bestimmt oder zu solcher Deckung nicht ausreichend sind.

Daß die fraglichen Aufwendungen nicht als solche angesehen werden dürfen, durch welche eine Verpflichtung der Provinz erfüllt würde, steht außer Zweifel. Die Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer ist reichsverfassungsmäßig eine Verpflichtung des Reichs. Durch die die Einquartierungslast regelnde Gesetzgebung, insbesondere durch den § 1 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 und seine Ergänzungen ist die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes zudem ausdrücklich als eine Last des Bundes (Reiches) anerkannt worden.

Der Prüfung unterliegt deshalb lediglich die engere Frage, ob die geplante Ausgabe „als eine im Interesse der Provinz erforderliche“ angesehen werden muß oder kann. Die Beantwortung wird sich folgeweise danach zu richten haben, was der Gesetzgeber unter dem Interesse der Provinz verstanden hat.

Die Gesetzgebungsmaterialien ergeben hierfür nichts Brauchbares. Weder die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz (Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1887, Drucksachen. Nr. 9, Seite 44 ff.) noch die Begründung des Entwurfs einer Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen (Anlagen zu den stenographischen Berichten der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses II. Session, 12. Legislaturperiode 1875, Aktenstück Nr. 14, Band I, Seite 92 ff.) noch endlich die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die älteren Provinzen, (Anlagen zu den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten II. Session, 14. Legislaturperiode 1880/81 Aktenstück Nr. 10, Band I, Seite 361 ff.) enthalten eine nähere Definition desjenigen, was der Gesetzgeber unter dem Interesse der Provinz verstanden wissen wollte.

Man ist deshalb lediglich auf den Text und die erkennbare Tendenz des § 37 angewiesen. Für diese Tendenz aber wird, obschon es sich hier um die Rheinische Provinzialordnung handelt, lediglich auf die Gesetzgebung der älteren Provinzen zurückzugehen sein. Indem die Legislation bei Einführung der Provinzialordnung in die Rheinprovinz durch das Gesetz vom 1. Juni 1887 den § 37 der Provinzialordnung ohne Änderung seiner Fassung übernahm, gab sie zu erkennen, daß sie eine Abweichung der Rheinischen Verhältnisse von den altländischen hinsichtlich des Gegenstandes des § 37 nicht für vorliegend erachtete, vielmehr das bestehende altländische Recht im ganzen Umfange und ohne Modifikation auf das neue Gebiet seiner Geltung übertragen wollte.

Für das altländische Gebiet aber hat die gesetzgeberische Absicht vorgelegen, dasjenige, was für die Autonomie der engeren Gemeinde — der Stadt- bzw. der Landgemeinde — galt, auf die weiteren Kommunalverbände des Kreises und der Provinz zu übertragen. Nach meiner Meinung folgt dies schon daraus, daß die Provinzialordnung eine Einschränkung der Autonomie

des Kommunalverbandes der Provinz im Vergleich zu der Autonomie des Kreises und der Gemeinde nicht ausdrücklich verordnet hat, was unbedenklich hätte geschehen müssen, wenn das Gesetz das Steuerrecht der Provinz in engere Grenzen als das Steuerrecht des Kreises und der Gemeinde einzuschränken willens gewesen wäre. In Übereinstimmung hiermit hat auch das Oberverwaltungsgericht, gerade unter Hinweis auf den gleichlautenden § 37 der Provinzialordnung für die Provinz Hannover vom 7. Mai 1884, nachdem es die Autonomie der Gemeinde in dem unten zu erörternden Sinne beschrieben und für nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt erklärt hatte, ausgesprochen, daß die neuere Gesetzgebung den nämlichen Grundsatz auch auf die Selbstverwaltung in den weiteren Kommunalverbänden übertragen habe.

Endurteil vom 25. Juni 1890. (Entsch. Band 19, Seite 176).

Für die Autonomie der Gemeinde aber, welche hiernach für den altländischen Gesetzgeber bei Fassung des § 37 der Provinzialordnung den maßgebenden Gesichtspunkt darstellte, muß zurückgegangen werden auf den § 65 Allgemeinen Landrechts II 6. Dort ist hinsichtlich der Korporationen und Gemeinden (§§ 25 ff. a. a. D.), nachdem § 64 bestimmt hatte:

„Zu neuen Beiträgen, die weder in der Stiftungsverfassung noch in den allgemeinen Gesetzen des Staats gegründet sind, ist die Einwilligung aller Mitglieder (scilicet der Korporation) erforderlich“,

verordnet:

„Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des Zwecks der Korporation oder einer von ihr vorhin schon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit notwendig, so muß auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.“

Wie schon das vormalige Obertribunal unter Hinweis auf den landrechtlichen Sprachgebrauch (Allg. Landrecht II. 14 § 78) ausgesprochen hat,

— Erkenntnis vom 22. Oktober 1867 (Striethorst Archiv Band 68, Seite 312 ff.) —

und in gleicher Weise durch die ständige Judikatur des Ober-Verwaltungsgerichts, vergl. unten, anerkannt ist, bedeutet das Wort „Anlage“ in § 65 cit. nicht bloß eine mit den Sinnen wahrzunehmende Anstalt; vielmehr werden unter „Anlagen“ auch Steuern und Abgaben verstanden.

Darum ist der engere wie der weitere Kommunalverband befugt, durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beschlußfassung, gegebenenfalls mit Zustimmung der die Aufsicht führenden Staatsgewalt, jede Abgabe auszusprechen und zu erheben, welche „zur Erfüllung des Zwecks“ der Korporation notwendig ist.

Was unter diesem Zweck zu verstehen sei und namentlich nach der maßgebenden Auffassung des höchsten Verwaltungsgerichtshofes verstanden wird, dafür geben die gedruckten Entscheidungen einen sehr wesentlichen und auch hier verwertbaren Anhalt.

Sie gehen von den in Nettelblatt (Syst. elem. univers. jurispr. nat. § 407) enthaltenen, dem oben wiedergegebenen § 65 des Landrechts zu Grunde liegenden Satze aus „*jura societatis sunt, jus . . . 5. imponendi membris societatis praestationes, quae sunt praestationes ad finem societatis obtinendam necessariae, licet singulorum res et facta concernunt.*“

und betonen schon hierdurch, daß der Begriff der Erfüllung eines Korporationszweckes keineswegs voraussetzt, daß es sich um ein unmittelbares Interesse des Verbandes als solchen handelt, daß vielmehr ein — mittelbarer und weiterer — Zweck der Korporation selbst auch da erfüllt werde, wo zunächst ein unmittelbares Interesse einzelner Korporationsmitglieder befriedigt wird.

Sie heben ferner hervor, daß unter „notwendig“ in § 65 nicht etwa das durch Dritte Erzwingbare (dabei würde eine „rechtsgültig übernommene Verbindlichkeit“ in Rede stehen), sondern das für die Erfüllung des Zwecks Erforderliche zu verstehen sei.

Vor allem führen jene Entscheidungen aus, daß der Kommunalverband, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 64, 65 cit. vorliegen und der betreffende Beschluß die zu seiner Gültigkeit etwa erforderliche staatliche Genehmigung gefunden hat, wohl befugt ist, eine Last zu übernehmen, welche an sich nicht ihm, sondern einzelnen seiner Mitglieder obliegt.

Sie erklären, daß die Kommunalverbände als vermögensrechtliche Subjekte die Grenzen ihrer Zuständigkeit grundsätzlich nicht überschreiten, wenn sie — sei es im Interesse des Kommunalverbandes selbst, sei es im Interesse solcher Personen, die unter gleichartigen Verhältnissen im Kommunalverbande stehen, — etwas zur Pflege der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen unternehmen. Nichts was der Kommunalverband innerhalb seiner Grenzen und mit seinen Kräften zur Förderung jener Interessen zu tun vermag und tut, ist ihm grundsätzlich versagt. Alles dies kann als Angelegenheit des Kommunalverbandes aufgefaßt und als eine dem Zweck der Korporation dienende Maßnahme betrachtet werden. Die Wohlfahrt des Ganzen kann dabei ebensowohl als das materielle Interesse der Einzelnen oder des Einzelnen Gegenstand der Fürsorge sein, das Interesse der Einzelnen oder des Einzelnen, insoweit dessen wirtschaftliche Erhaltung oder Förderung zugleich um der Konsequenzen des wirtschaftlichen Unteranges oder der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der bezw. des Einzelnen ein mittelbares Interesse der Korporation selbst ist.

Endurteil vom 30. Juni 1877 (Entsch. Band 2 Seite 186 ff.).

Endurteil vom 14. Februar 1883 (Entsch. Band 9 Seite 77 ff.).

Endurteil vom 25. Februar 1885 (Entsch. Band 12 Seite 155 ff.).

Endurteil vom 10. März 1886 (Entsch. Band 13 Seite 89 ff., namentlich 105—107).

Endurteil vom 21. September 1886 (Entsch. Band 14 Seite 76 ff., namentlich Seite 86, 87).

Endurteil vom 25. Juni 1890 (Entsch. Band 19 Seite 175 ff.).

Schulze, Deutsches Staatsrecht Band I Seite 410 ff.

Dertel, die Städteordnung vom 30. Mai 1853 Band I Seite 76 Anmerkung 3 zu § 9

Die hier rekapitulierte Auffassung des Oberverwaltungsgerichts entspricht meines Erachtens der Lage des Gesetzes und dem praktischen Bedürfnis. Ich enthalte mich zur Vermeidung von Wiederholungen einer Darlegung der Gründe, von welchen das Oberverwaltungsgerichts in überzeugender Weise bei seiner Auffassung ausgeht. Treffen sie, wie ich meine, für die Stadt- und Landgemeinde zu, so ist eben weil die Gesetzgebung Aufgabe und Zweck des Provinzialverbandes nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung abweichend und enger bestimmt hat, keine Erwägung erkennbar, welche dazu nötigen könnte, der Korporation der Provinz zu versagen, was der Korporation des Kreises und der Gemeinde zusteht.

Die nämliche Rechtsansicht hat den Herrn Minister des Innern bei dem Erlaß vom 14. März 1890 geleitet, in welchem der Provinzialvertretung anheim gegeben wird, durch eine mit den übrigen Provinzialumlagen zu erhebende Provinzialabgabe die nötigen Mittel zu beschaffen, um die für erforderlich erachtete Ausgleichung der Einquartierungslasten innerhalb der Provinz herbeizuführen. Es erscheint von unverkennbarer Bedeutung und wird auch im Verwaltungsstreitverfahren von wesentlichem Einfluß sein, daß diejenige Verwaltungsstelle, welche die Provinzialordnung redigiert hat, ihren § 37 in dem hier vertretenen Sinne auslegt. Nach dem

mir vorliegenden Material sind im wesentlichen auch nur zwei Gegenstände vorgebracht worden, welche zu einem anderen Ergebnis führen sollten, nämlich

1. die Tatsache, daß die beabsichtigte Aufwendung nur einzelnen Teilen der Provinz und folgerweise nur einzelnen Mitgliedern der Korporation zugute kommen würde,
2. die Rechtsstatustatsache, daß die Bestreitung der Kosten der Einquartierung Sache des Reiches ist.

Beide Erwägungen halte ich für unzutreffend.

Schon oben ist dargetan, daß als Zweck der Korporation nicht nur die unmittelbare Erhaltung und Förderung der Korporation selbst, sondern im gleichen oder ähnlichen Maß die Erhaltung und Förderung einzelner Teile oder Mitglieder der Korporation zu gelten hat. Ihre Erhaltung und Förderung, namentlich im Zustande der Leistungsfähigkeit, ist eine augenscheinliche Voraussetzung der Erhaltung des ganzen. Es wird auch in Wirklichkeit stets, selbst auf dem Gebiet, auf welchem kein Streit herrscht, eine übergroße Zahl von Fällen geben, in denen eine Aufwendung der Korporation in erster Reihe das Bedürfnis eines abgesonderten Interessententreibes berücksichtigt. Aufwendungen für die Landwirtschaft, die Industrie und den Handel werden zunächst den Vorteilen der betreffenden Berufsclassen, Aufwendungen für die Schule den Eltern schulpflichtiger Kinder, Aufwendungen für Kranken- und Irrenhäuser zunächst den Kranken und Irren, Aufwendungen für den Verkehr den den Ort wechselnden oder am Gütertransport beteiligten Personen dienen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Übernahme einer Ausgleichung der Einquartierungslasten, durch welche die zahlungsfähigere Gesamtheit minder leistungsfähige engere Kommunalverbände erleichtert, nur darum unzulässig sein sollte, weil sich nicht alle engeren Verbände und deren Angehörige in gleicher Schwierigkeit befinden. So ist auch nie bezweifelt worden, daß es als ein Interesse des Staats als der Spitze aller engeren Verbände betrachtet werden müsse, von Überschwemmungen, Hungersnot oder ähnlichen Notständen betroffene einzelne Landesteile auf Kosten des Gesamtstaates zu unterstützen.

Ebenso wenig scheint mir von Erheblichkeit, daß die Einquartierungslast an sich eine Reichslast ist. Selbstredend wird das Bestreben aller Interessenten darauf gerichtet bleiben müssen, das Reich zu auskömmlicher Erfüllung seiner Pflicht mit allen zulässigen Mitteln hinzudrängen. Solange aber weder anderen Beteiligten noch der Provinz ein gesetzliches Mittel zur Seite steht, die Erfüllung der Verpflichtung des Reiches zu erzwingen, liegt ein unbefriedigtes Bedürfnis der Quartiergeber vor und die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist im Sinne der obigen Ausführungen eben darum eine Verbindlichkeit der betroffenen engeren Verbände.

Berlin, den 3. Juli 1901.

gez.: v. Simson,
Geheimer Justizrat.

Übersicht I.

Zusammenstellung

der

in den Jahren 1891 bis 1900 in der Rheinprovinz einquartiert gewesenen Offiziere,
Mannschaften und Pferde, auf **einen** Tag berechnet.

Jahr	Aachen						Coblenz						Cöln		
	a. mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung			a mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung			a. mit Verpflegung		
	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde
1891	1518	52 815	22 527	3684	78 807	11 590	859	44 577	10 884	2629	63 906	11 048	1124	38 851	15 791
1892	4431	101 910	26 630	1139	34 213	5 491	1301	82 289	17 609	5439	87 302	15 958	1517	46 429	12 338
1893	605	11 802	3 802	258	7 870	2 510	2448	98 438	26 807	3728	47 989	11 131	1609	57 586	4 873
1894	4566	156 335	27 557	2890	8 834	19 604	5737	192 494	38 244	2427	25 419	16 001	1436	40 655	13 282
1895	129	2 420	1 096	362	15 019	683	1197	83 641	26 963	2698	16 010	14 826	4914	178 909	40 664
1896	1970	64 256	19 416	1443	21 793	4 766	607	31 595	15 699	954	21 070	2 412	651	23 329	10 093
1897	452	14 510	5 785	210	11 281	1 588	6514	376 773	82 062	9391	10 026	18 634	354	12 273	4 412
1898	7186	218 650	58 569	3893	23 185	15 017	435	22 924	7 124	972	19 021	330	2434	85 528	18 860
1899	332	13 921	3 960	312	10 223	2 229	6223	204 641	41 869	4554	47 577	24 510	2726	100 665	13 004
1900	694	17 385	7 759	172	13 153	2 579	746	26 755	9 739	960	18 065	5 506	525	15 457	5 867

			Düsseldorf						Trier					
b. ohne Verpflegung			a. mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung			a. mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung.		
Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde
808	24 282	5 971	1231	41 194	13 854	3615	103 882	2 988	4 403	188 745	41 675	11 224	163 078	39 509
1915	49 468	6 985	502	18 230	9 456	2619	88 684	1 716	6 942	200 668	87 302	2 604	28 854	10 641
1705	9 663	2 778	818	18 303	12 154	594	52 707	4 686	6 764	226 920	58 819	5 926	44 721	29 574
595	29 496	3 702	7870	225 225	57 005	4871	59 718	15 584	2 013	87 131	17 978	1 998	30 308	6 579
3066	40 559	12 321	1427	40 284	18 282	670	93 374	6 702	1 883	54 718	17 804	3 395	100 787	14 815
479	21 032	6 774	672	18 514	12 175	2248	60 110	6 422	7 747	252 906	70 492	5 235	59 770	33 866
463	17 538	4 402	2468	70 751	17 765	1517	37 642	2 829	996	28 835	15 373	402	11 323	2 585
1742	25 600	10 605	389	8 824	3 383	205	40 861	862	2 592	68 426	34 858	3 288	56 685	18 062
1794	42 519	5 047	5847	141 894	49 634	1796	29 844	3 175	782	22 406	10 937	677	11 670	3 932
482	6 095	1 087	548	11 846	7 737	401	23 600	1 932	10 273	296 837	85 650	7 584	89 511	32 857

überzicht II.

Zusammenfassung

der für die Einquartierung in den Jahren 1891 bis 1900 aufgewendeten Leistungen in der Rheinprovinz.

1	2		3		4		5		6	
	Betrag der staatlicherseits für die Einquartierung gezahlten Sätze		Betrag, welchen die Gemeinden zu den staatlich erstatteten Sätzen zugelegt haben		Annähernder Betrag des Verbrauchsandes der Quartiergeber		Gesamtleistungen für die Einquartierungen (Spalten 2 bis 4)		Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 3 und 4)	
	Summe	für Kopf und Tag	Summe	für Kopf und Tag	Summe	für Kopf und Tag	Summe	für Kopf und Tag	Summe	für Kopf und Tag
im Jahre 1891										
mit Verpflegung	375 317	323 493	79 908	76 21,29	146 968	23 39,15	550 370	29 146,63	226 876	99 60,44
ohne	455 915	61 600	130 028	79 28,52	200 153	47 43,90	391 782	58 85,93	330 182	26 72,42
Summe	831 232	385 093	209 937	55 25,26	347 121	70 41,76	942 152	87 113,35	557 059	25 67,62
im Jahre 1892										
mit Verpflegung	464 219	445 190	77 138	68 16,62	168 832	54 36,37	691 161	27 148,89	245 971	22 52,99
ohne	302 237	42 770	76 118	50 25,18	70 720	79 23,49	189 610	21 62,73	146 839	29 48,58
Summe	766 456	487 960	153 257	18 19,99	239 553	33 31,25	880 771	48 114,90	392 810	51 51,34
im Jahre 1893										
mit Verpflegung	425 293	363 537	89 418	51 21,03	165 163	49 38,84	618 119	19 145,34	254 582	— 59,87
ohne	175 161	31 066	51 137	32 29,19	33 458	87 19,10	115 662	79 66,02	84 596	19 48,29
Summe	600 454	394 603	140 555	83 23,40	198 622	36 33,67	733 781	98 122,18	339 178	19 56,47

im Jahre 1894

mit Verpflegung	723 462	654 991	281 126	82 38,86	308 041	88 42,68	1 244 160	32 171,97	589 168	70 81,44
ohne	166 556	45 522	55 939	49 33,58	26 623	74 15,98	128 085	88 76,89	82 563	23 49,56
Summe	890 018	700 514	337 066	31 37,87	334 665	62 37,00	1 372 246	20 154,17	671 731	93 75,47
im Jahre 1895										
mit Verpflegung	369 522	364 635	117 176	65 31,71	143 882	65 38,39	625 694	90 169,31	261 059	30 70,64
ohne	275 940	37 361	74 363	15 26,95	54 438	68 19,73	166 163	30 60,21	128 801	83 46,68
Summe	645 462	401 997	191 539	80 29,67	198 321	33 30,73	791 858	20 122,67	389 861	13 60,39
im Jahre 1896										
mit Verpflegung	402 247	408 950	66 745	11 16,59	182 764	82 45,44	658 460	37 163,69	249 509	93 62,73
ohne	194 134	33 426	55 857	50 28,77	27 368	48 14,10	116 652	59 60,09	83 225	98 42,87
Summe	596 381	442 377	122 602	61 20,56	210 133	30 35,23	775 112	96 129,97	332 735	91 55,79
im Jahre 1897										
mit Verpflegung	513 996	501 425	65 151	36 12,68	254 497	48 49,31	821 073	99 159,74	319 648	84 62,19
ohne	99 793	25 009	38 388	95 38,47	7 850	17 7,87	71 248	98 71,40	46 239	12 46,34
Summe	613 789	526 435	103 540	31 16,87	262 347	65 42,74	892 232	97 145,37	365 887	96 59,61
im Jahre 1898										
mit Verpflegung	417 388	427 542	140 699	73 33,71	124 174	28 29,75	692 416	35 165,89	264 874	01 63,44
ohne	175 452	35 431	46 556	95 26,54	39 592	14 22,57	121 580	19 69,39	86 149	09 49,10
Summe	592 840	462 973	187 256	68 31,59	163 766	42 27,62	813 996	54 137,90	351 023	10 59,21
im Jahre 1899										
mit Verpflegung	409 437	595 069	175 497	35 35,14	212 525	45 42,65	983 091	80 196,84	388 022	80 77,69
ohne	150 966	29 250	35 303	33 23,38	14 657	80 9,70	79 191	93 52,46	49 941	13 33,08
Summe	560 403	624 319	210 800	68 32,41	227 183	25 34,93	1 062 283	73 163,33	437 961	93 67,34
im Jahre 1900										
mit Verpflegung	381 066	390 355	31 371	75 8,23	189 214	44 49,65	610 942	08 160,32	220 586	19 57,89
ohne	160 023	32 540	30 619	73 19,13	67 509	55 42,19	130 669	83 81,06	98 129	28 61,32
Summe	541 089	422 896	61 991	48 11,46	256 723	99 47,44	741 611	91 137,06	318 715	47 56,90

Anlage D.

Überficht III.

Zusammen

der Einquartierung und der Leistungen für dieselbe seitens des Staates, der Gemeinden

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Regierungsbezirk											
Barmen	1896	196	217	458	24	404	251	2	38	257	—
	1897	4455	631	5546	848	9522	251	—	62	263	—
	1898	—	—	—	—	—	340	—	82	348	—
	1899	—	—	—	—	—	466	—	127	273	—
	1900	288	—	336	117	600	186	—	48	194	—
Cleve	1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1897	5199	1212	6025	1912	2934	396	140	262	343	332
	1898	20	—	247	7	—	975	130	12	10	—
	1899	457	—	418	169	8	253	30	47	23	—
	1900	449	—	325	379	—	31	191	57	302	—
Crefeld-Land	1896	1223	817	1322	1741	490	—	—	—	—	—
	1897	599	492	878	463	134	4	—	7	—	—
	1898	835	9	610	2029	—	—	38	—	—	—
	1899	15	—	12	45	—	671	15	144	581	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld-Stadt	1896	301	170	470	100	352	—	—	—	—	—
	1897	47	53	55	55	—	—	—	—	—	—
	1898	67	56	222	139	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	97	53	179	145	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf-Land	1896	1466	986	1856	1020	458	125	71	—	—	—
	1897	158	153	430	342	55	—	—	—	—	—
	1898	224	234	468	302	18	—	—	—	—	—
	1899	18566	6983	22416	9525	5456	576	774	444	299	307
	1900	635	50	102	26	—	5	400	2	—	6

Anmerkung. Den Berechnungen in den Spalten 15, 16, 22, 23 und 24 ist die Volkszählung vom ermittelte Staatseinkommensteuerfoll zu Grunde gelegt worden.

Stellung

und der Quartiergeber in den einzelnen Kreisen in den Jahren 1896 bis 1900.

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)								IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Jahr der Einquartierungstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				Summe				
Mannschaften und Offiziere	Pferde	1000 Einwohner der Civilbevölkerung	1000 W. des Staates	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber	Gesamtleistung	(Spalten 18 und 19)	auf den Kopf der Civilbevölkerung	% des Staatseinkommensteuerfolls	% der Leistung des Staates	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Düsseldorf.												
447	219	3,15	0,48	496	281	404	1181	685	0,48	0,07	138,10	
4706	631	33,17	4,65	5608	1111	9522	16241	10633	7,49	1,05	189,60	
340	—	2,40	0,31	82	348	—	430	348	0,25	0,03	424,30	
466	—	3,28	0,38	127	273	—	400	273	0,19	0,02	214,96	
474	—	3,34	0,37	384	311	600	1295	911	0,64	0,07	237,24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5595	1352	94,80	28,08	6287	2255	3266	11808	5521	9,36	2,77	87,82	
995	130	16,86	4,57	259	17	—	276	17	0,03	0,01	6,56	
710	30	12,03	3,14	465	192	8	665	200	0,34	0,09	43,01	
480	191	8,13	2,20	382	681	—	1063	681	1,15	0,31	178,27	
1223	817	27,09	8,48	1322	1741	490	3553	2231	5,05	1,55	16,88	
603	492	13,65	3,37	885	463	134	1482	597	1,35	0,33	67,46	
835	47	18,90	4,59	610	2029	—	2639	2029	4,59	1,12	332,62	
686	15	15,53	3,37	156	626	—	782	626	1,42	0,31	401,28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
301	170	2,82	0,41	470	100	352	922	452	0,42	0,06	96,17	
47	53	0,44	0,06	55	55	—	110	55	0,06	0,01	100,—	
67	56	0,63	0,08	222	139	—	361	139	0,13	0,02	62,61	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
97	53	0,91	0,09	179	145	—	324	145	0,14	0,01	81,01	
1491	1057	15,44	5,30	1856	1020	458	3334	1478	1,53	0,52	79,63	
158	153	1,64	0,48	430	342	55	827	397	0,41	0,12	92,33	
224	234	2,32	0,61	468	302	18	788	320	0,33	0,09	68,38	
19142	7757	198,22	47,96	22850	9824	5763	38447	15587	16,14	3,90	68,18	
640	450	6,63	1,23	104	26	6	136	32	0,03	0,01	30,77	

1. Dezember 1900 beziehungsweise das für die betreffenden Jahre (1896, 1897, 1898, 1899 und 1900)

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Düsseldorf-Stadt	1896	782	—	626	212	—	13 547	4056	2109	12 304	—
	1897	227	—	101	32	—	12 027	62	1856	8 836	—
	1898	202	—	51	4	—	12 980	9	1934	10 423	—
	1899	979	—	528	220	—	298	230	385	1 309	—
	1900	—	—	—	—	—	499	—	179	152	—
Duisburg	1896	733	656	1 376	—	1100	43	—	45	—	104
	1897	582	583	1 235	—	873	38	—	36	—	83
	1898	32	25	64	—	48	66	1	35	—	63
	1899	408	359	834	—	612	64	—	35	—	76
	1900	39	43	91	—	59	56	—	17	—	32
Elberfeld	1896	419	312	330	944	—	22	—	24	88	—
	1897	491	185	219	1071	—	42	—	25	63	—
	1898	340	180	269	686	—	15	—	16	60	—
	1899	242	—	61	449	—	—	—	—	—	—
	1900	1 134	298	233	1005	—	17	—	19	71	—
Essen-Land	1896	54	22	330	196	—	27	12	55	42	—
	1897	2 102	836	3 395	789	168	5	6	5	19	—
	1898	29	20	70	60	—	11	4	8	26	—
	1899	12 583	2937	21 176	8695	2028	56	—	43	181	—
	1900	1 456	1179	2 949	1265	208	4	—	3	13	—
Essen-Stadt	1896	2	2	3	5	—	586	—	166	255	—
	1897	2 290	260	2 561	3294	—	344	—	75	321	—
	1898	—	—	—	—	—	482	—	110	405	—
	1899	877	598	1 169	1357	400	1 604	—	366	1 094	—
	1900	—	—	—	—	—	2 397	—	513	1 642	—
Geldern	1896	745	508	1 106	264	552	153	—	80	—	98
	1897	16 821	2174	17 718	4414	8049	475	—	146	—	147
	1898	83	95	128	42	61	153	—	56	—	106
	1899	84	—	73	13	63	146	—	13	—	109
	1900	585	215	792	58	357	233	—	39	—	170
Gladbach-Land	1896	192	93	207	167	143	—	—	—	—	—
	1897	1 136	284	1 369	461	482	48	12	36	24	40
	1898	41	—	13	89	—	—	—	—	—	—
	1899	125	—	119	200	—	207	—	28	116	—
	1900	128	—	49	99	—	218	—	56	110	—

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)										IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungsplätze, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)						
Mannschaften und Offiziere (Sp. 3 u. 8)	Pferde (Sp. 4 u. 9)	1000 Einwohner der Zivilbevölkerung	1000 GR. des Staates	seitens des Staates (Sp. 5 u. 10)	Zuschuß der Gemeinden (Sp. 6 u. 11)	Mehraufwand der Quartiergeber (Sp. 7 u. 12)	Gesamtleistung (Sp. 11-12)	Summe (Spalten 18 und 19)	auf den Kopf der Bevölkerung	% des Staatseinkommensteuereffekts	% der Leistung des Staates			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
14 329	4056	68,24	8,28	2735	12 516	—	15 251	12 516	5,96	0,72	457,62			
12 254	62	58,36	6,58	1957	8 868	—	10 825	8 868	4,22	0,48	453,14			
13 182	9	62,78	6,40	1985	10 427	—	12 412	10 427	4,97	0,51	525,29			
1 277	230	6,08	0,55	913	1 529	—	2 442	1 529	0,73	0,07	167,47			
499	—	2,38	0,19	179	152	—	331	152	0,07	0,01	84,92			
776	656	8,37	1,57	1421	—	1204	2 625	1204	1,30	0,24	84,73			
620	583	6,69	1,07	1271	—	956	2 227	956	1,03	0,17	75,22			
98	26	1,06	0,14	99	—	111	210	111	0,12	0,02	112,12			
472	359	5,09	0,61	869	—	688	1 557	688	0,74	0,09	79,17			
95	43	1,02	0,11	108	—	91	199	91	0,10	0,01	84,26			
441	312	2,81	0,38	354	1 032	—	1 386	1 032	0,66	0,09	291,53			
533	185	3,40	0,42	244	1 134	—	1 378	1 134	0,72	0,09	464,75			
355	180	2,26	0,25	285	746	—	1 031	746	0,48	0,05	261,75			
242	—	1,54	0,16	61	449	—	510	449	0,29	0,03	736,07			
1 151	298	7,33	0,67	252	1 076	—	1 328	1 076	0,69	0,06	426,98			
81	34	0,29	0,08	385	238	—	623	238	0,08	0,02	61,82			
2 107	842	7,42	1,92	3 400	808	168	4 376	976	0,34	0,09	28,71			
40	24	0,14	0,03	78	86	—	164	86	0,03	0,01	110,26			
12 639	2937	44,50	8,48	21 219	8 876	2028	32 123	10 904	3,84	0,73	51,39			
1 460	1179	5,14	0,83	2 952	1 278	208	4 438	1 486	0,52	0,08	50,34			
588	2	4,95	0,69	169	260	—	429	260	0,22	0,03	153,85			
2 634	260	22,17	2,74	2 636	3 615	—	6 251	3 615	3,04	0,38	137,14			
482	—	4,06	0,45	110	405	—	515	405	0,34	0,04	368,18			
2 481	598	20,89	1,95	1 535	2 451	400	4 386	2 851	2,40	0,22	185,73			
2 397	—	20,18	1,62	513	1 642	—	2 155	1 642	1,38	0,11	320,08			
898	508	15,64	7,96	1 186	264	650	2 100	914	1,59	0,81	77,07			
17 296	2174	301,32	149,20	17 864	4 414	8 196	30 474	12 610	21,97	10,88	70,59			
236	95	4,11	2,01	184	42	167	393	209	0,36	0,18	113,50			
230	—	4,01	1,82	86	13	172	271	185	0,32	0,15	215,12			
818	215	14,25	5,85	831	58	527	1 416	585	1,02	0,41	70,40			
192	93	1,50	0,46	207	167	143	517	310	0,24	0,07	149,76			
1 184	296	9,26	2,59	1 405	485	522	2 412	1 007	0,79	0,22	71,67			
41	—	0,32	0,08	13	89	—	102	89	0,07	0,02	684,62			
332	—	2,60	0,63	147	316	—	463	316	0,25	0,06	214,96			
346	—	2,71	0,60	105	209	—	314	209	0,16	0,04	199,05			

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
M. Gladbach-Stadt	1896	108	58	147	10	130	268	—	70	208	—
	1897	414	234	721	98	531	123	—	51	116	—
	1898	—	—	—	—	—	184	—	68	176	—
	1899	—	—	—	—	—	165	—	33	150	—
	1900	14	—	16	16	17	110	—	27	115	—
Gresenbroich	1896	651	370	1 027	378	62	15	—	2	23	—
	1897	774	550	1 596	526	90	7	—	5	13	—
	1898	11	9	23	10	—	52	—	12	76	20
	1899	162	141	302	155	5	950	48	332	610	—
	1900	89	118	206	68	11	126	85	35	126	15
Rempen	1896	854	457	1 041	467	294	12	—	3	11	—
	1897	539	358	754	117	235	—	—	—	—	—
	1898	78	14	60	42	59	89	—	13	121	—
	1899	50	—	30	32	38	—	—	—	—	—
	1900	57	28	78	25	42	15	—	12	—	15
Reinew	1896	222	236	172	—	135	—	—	—	—	—
	1897	3 360	945	3 899	—	1600	—	—	—	—	—
	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	1 982	4024	14 958	—	9411	—	230	—	—	—
	1900	94	26	91	—	42	16	—	6	—	10
Wettmann	1896	522	553	1 112	214	406	—	—	—	—	—
	1897	610	665	1 442	193	338	8	—	10	5	—
	1898	722	822	1 745	253	298	6	—	7	4	—
	1899	6 817	1944	11 916	3323	2788	503	311	86	193	—
	1900	2 752	2753	6 194	1366	1094	32	—	30	15	—
Roers	1896	2 696	1818	4 154	3730	670	12	—	—	12	6
	1897	22 889	5349	25 490	8497	9749	187	372	36	276	9
	1898	1 402	403	1 332	1521	802	398	70	70	186	4
	1899	1 096	1386	2 257	1041	86	1124	140	21	768	250
	1900	689	209	697	368	414	17	—	—	19	9
Wilhelm a. d. Ruhr (einschl. Oberhausen)	1896	240	262	524	12	292	301	—	118	243	37
	1897	638	520	1 206	140	532	967	21	365	533	68
	1898	321	367	673	162	91	273	41	116	272	35
	1899	13 680	5674	20 135	7133	6596	3328	350	4899	2764	145
	1900	343	310	633	159	194	160	456	333	48	13

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)								IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				Summe (Spalten 21 und 19)	auf den Kopf der Bevölkerung	% des Staatseinkommen	% der Leistung des Staates	
Mannschaften und Offiziere (Sp. 1 u. 2)	Pferde (Sp. 3 u. 4)	1000 Einwohner der Zivilbevölkerung (Sp. 5 u. 6)	1000 M. des Staatseinkommen (Sp. 7 u. 8)	seitens des Staates (Sp. 9 u. 10)	Zuschuß der Gemeinden (Sp. 10 u. 11)	Wehraufwand der Quartiergeber (Sp. 11 u. 12)	Gesamtleistung (Sp. 12 u. 13)					
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
376	58	6,48	0,90	217	218	130	565	348	0,60	0,08	160,37	
537	234	9,26	1,14	772	214	531	1 517	745	1,28	0,16	96,50	
184	—	3,17	0,38	68	176	—	244	176	0,30	0,04	258,82	
165	—	2,84	0,34	33	150	—	183	150	0,26	0,03	454,55	
124	—	2,14	0,25	43	131	17	191	148	0,26	0,03	344,19	
666	370	14,53	4,76	1 029	401	62	1 492	463	1,01	0,33	45,0	
781	550	17,04	5,22	1 601	539	90	2 230	629	1,37	0,42	39,29	
63	9	1,37	0,37	35	86	20	141	106	0,23	0,06	302,86	
1 112	189	24,26	6,30	634	765	5	1 404	770	1,68	0,44	121,45	
215	203	4,69	1,23	241	194	26	461	220	0,48	0,13	91,29	
866	457	9,15	3,76	1 044	478	294	1 816	772	0,82	0,33	73,95	
539	358	5,70	2,28	754	117	235	1 106	352	0,37	0,15	46,68	
167	14	1,77	0,64	73	163	59	295	222	0,23	0,09	304,11	
50	—	0,53	0,18	30	32	38	100	70	0,07	0,03	233,33	
72	28	0,76	0,23	90	25	57	172	82	0,09	0,03	91,11	
222	236	2,87	0,73	172	—	135	307	135	0,17	0,04	78,49	
3 360	945	43,40	10,62	3 899	—	1600	5 499	1 600	2,07	0,51	41,04	
1 982	4254	25,60	6,61	14 958	—	9411	24 369	9 411	12,16	3,14	62,92	
110	26	1,42	0,35	97	—	52	149	52	0,07	0,02	53,61	
522	553	5,64	1,70	1 112	214	406	1 732	620	0,67	0,20	55,76	
618	665	6,68	1,68	1 452	198	338	1 988	536	0,58	0,15	36,91	
728	822	7,87	1,71	1 752	257	298	2 307	555	0,60	0,13	31,68	
7 320	2255	79,15	15,71	12 002	3516	2788	18 306	6 304	6,82	1,35	52,52	
2 784	2753	30,10	5,31	6 224	1381	1094	8 699	2 475	2,68	0,47	39,77	
2 708	1818	32,33	15,82	4 154	3742	676	8 572	4 418	5,37	2,58	106,36	
23 076	5721	280,64	116,99	25 526	8773	9758	44 057	18 531	22,54	9,39	72,60	
1 800	473	21,89	8,38	1 402	1707	806	3 915	2 513	3,06	1,17	179,24	
2 220	1526	26,99	9,25	2 278	1809	336	4 423	2 145	2,61	0,89	94,16	
706	209	8,29	2,60	697	387	423	1 507	810	0,99	0,30	116,21	
541	262	3,61	0,96	642	255	329	1 226	584	0,39	0,10	90,97	
1 605	541	10,72	2,38	1 571	673	600	2 844	1 273	0,85	0,19	81,03	
594	408	3,97	0,68	789	434	126	1 349	560	0,37	0,06	70,98	
17 008	6024	113,63	16,52	25 034	9897	6741	41 672	16 638	11,12	1,62	66,46	
503	766	3,36	0,42	966	207	207	1 380	414	0,28	0,03	42,86	

Der seit 1. April 1902 angegebene Kreis Oberhausen ist unter Kreis Wilhelm a. d. Ruhr mit berücksichtigt.

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Reuß	1896	2 041	1 337	2 970	2 452	356	698	—	176	757	—
	1897	23	12	15	71	—	304	—	82	381	—
	1898	2 991	—	2 779	2 020	—	792	—	212	1 008	—
	1899	—	—	—	—	—	392	9	129	571	—
	1900	57	61	73	27	—	546	68	102	592	—
	Reck	1896	288	—	258	59	—	46 150	1399	6840	12 757
1897		7 307	678	8 721	977	2 490	23 674	1010	4204	3 698	58
1898		120	78	104	14	35	24 120	560	3174	3 566	—
1899		185	79	167	—	98	19 761	474	2649	2 569	—
1900		151	116	136	15	51	17 162	668	2247	2 843	—
Rheinisch		1896	—	—	—	—	—	4	—	1	—
	1897	33	22	60	—	17	—	—	—	—	—
	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	1 485	468	2 132	1 991	1 140	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ruhrt	1896	3 570	2 585	5 677	721	2 170	55	882	148	28
1897		2 341	1 433	3 882	614	1 422	37	1125	150	19	290
1898		1 006	1 063	1 951	197	862	14	—	31	3	119
1899		12 144	4 355	22 313	4 596	14 100	180	564	162	13	886
1900		1 566	1 305	2 931	326	1 942	19	—	22	3	292
Solingen-Land		1896	1 881	716	2 213	1 604	704	19	—	15	10
	1897	184	136	182	51	91	131	81	265	197	—
	1898	689	13	659	756	3	7	9	12	17	1
	1899	71 821	18 929	95 822	33 773	29 077	796	—	623	1 289	2030
	1900	1 771	973	2 652	718	891	1 960	64	846	201	345
	Solingen-Stadt	1896	—	—	—	—	—	70	—	29	—
1897		—	—	—	—	—	91	—	19	—	90
1898		—	—	—	—	—	109	—	25	—	120
1899		3 983	1 757	4 489	153	3 000	100	—	27	—	130
1900		—	—	—	—	—	192	—	42	—	210

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)								IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				
Mannschaften und Offiziere	Pferde	1000 Einwohner der Zivilbevölkerung	1000 R. bei Staatsleistungen	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber	Gesamtleistung	Summe	auf den Kopf der Zivilbevölkerung	% des Staatseinkommens	% der Leistung des Staates	
(Sp. 3 u. 4)	(Sp. 4 u. 5)	(Sp. 15)	(Sp. 16)	(Sp. 17)	(Sp. 18)	(Sp. 19)	(Sp. 20)	(Spalten 21 und 22)	(Sp. 22)	(Sp. 23)	(Sp. 24)	(Sp. 25)
2 739	1 337	42,76	11,72	3 146	3 209	356	6 711	3 565	5,57	1,53	113,32	
327	12	5,10	1,26	97	452	—	549	452	0,71	0,17	465,98	
3 783	—	59,06	13,36	2 991	3 028	—	6 019	3 028	4,73	1,07	101,24	
392	9	6,12	1,25	129	571	—	700	571	0,90	0,18	442,64	
603	129	9,41	1,73	175	619	—	794	619	0,97	0,18	353,71	
46 438	1 399	695,59	164,42	7 098	12 816	—	19 914	12 816	19,19	4,54	180,56	
30 981	1 688	464,06	106,25	12 925	4 675	2 548	20 148	7 223	10,82	2,48	55,88	
24 240	638	363,09	80,02	3 278	3 580	35	6 893	3 615	5,41	1,19	110,28	
19 946	553	298,77	61,41	2 816	2 569	98	5 483	2 667	3,99	0,82	94,71	
17 313	784	259,33	50,99	2 383	2 858	51	5 292	2 909	4,36	0,86	122,07	
4	—	0,07	0,01	1	—	—	1	—	—	—	—	
33	22	0,57	0,11	60	—	17	77	17	0,03	0,01	28,33	
1 485	468	25,13	3,96	2 132	1 991	1 140	5 263	3 131	5,39	0,83	146,86	
3 625	3 467	24,83	7,30	5 825	749	2 528	9 102	3 277	2,24	0,66	56,26	
2 378	2 558	16,29	4,32	4 032	633	1 712	6 377	2 345	1,61	0,43	58,16	
1 020	1 063	6,99	1,46	1 982	200	981	3 163	1 181	0,81	0,17	59,59	
12 324	4 919	84,43	14,97	22 475	4 609	14 986	42 070	19 595	13,42	2,38	87,19	
1 585	1 305	10,86	1,66	2 953	329	2 234	5 516	2 563	1,76	0,27	86,79	
1 900	716	16,89	5,49	2 228	1 614	714	4 556	2 328	2,07	0,67	104,49	
315	217	2,80	0,92	447	248	91	786	339	0,30	0,10	75,83	
696	22	6,19	1,80	671	773	4	1 448	777	0,69	0,20	115,78	
72 617	18 929	645,34	177,33	96 445	35 062	31 107	162 614	66 169	58,80	16,16	68,61	
3 781	1 037	33,16	7,96	3 498	919	1 236	5 653	2 155	1,92	0,46	61,61	
70	—	1,56	0,26	29	—	140	169	140	0,31	0,07	482,76	
91	—	2,01	0,43	19	—	90	109	90	0,20	0,04	473,69	
109	—	2,41	0,46	25	—	120	145	120	0,27	0,06	480,00	
4 083	1 757	90,27	15,20	4 516	153	3 130	7 799	3 283	7,26	1,22	72,70	
192	—	4,24	0,67	42	—	210	252	210	0,46	0,07	500,00	

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehr-aufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehr-aufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

2. Regierungsbezirk

Bergheim	1896	290	76	276	80	8	—	6	7	—
	1897	1 464	400	1 651	573	334	1	—	—	1
	1898	300	216	264	98	66	188	192	29	7
	1899	439	97	593	155	81	280	275	36	121
	1900	1 837	367	2 165	363	436	1 149	83	131	27
Bonn-Land	1896	2 220	1510	2 328	1 188	535	—	223	—	—
	1897	2 294	613	2 160	1 319	450	264	—	273	1651
	1898	1 909	325	1 774	900	397	917	80	904	3800
	1899	18 774	2199	24 846	14 733	5578	401	285	621	2085
	1900	1 775	47	1 711	782	413	48	56	66	279
Bonn-Stadt	1896	544	—	576	553	—	119	470	93	303
	1897	1 470	—	1 364	1 262	—	1 771	697	340	1 276
	1898	1 480	—	1 471	1 553	—	235	178	191	219
	1899	10 187	—	11 783	11 671	—	1 069	649	644	1 005
	1900	1 028	—	1 118	1 154	—	473	116	121	323
Cöln-Land	1896	935	304	1 325	589	292	—	—	—	—
	1897	208	71	775	170	221	833	2	101	363
	1898	382	139	2 863	698	558	4 698	—	567	2355
	1899	5 124	584	8 424	2 443	1 459	3 351	112	438	1 492
	1900	2 471	489	6 272	1 424	1 736	1 625	84	379	26
Cöln-Stadt	1896	721	—	718	157	250	20 380	5195	2887	4569
	1897	87	—	56	110	12	14 543	2889	2937	4033
	1898	271	252	164	56	40	15 492	163	2898	1963
	1899	5 230	274	4 604	600	1900	31 794	1549	2918	3708
	1900	580	51	327	43	100	2 256	185	907	1897
Cusfirden	1896	9 377	4911	11 005	3 068	2525	193	492	168	54
	1897	1 520	1036	2 205	528	294	89	8	59	2
	1898	48 318	8886	54 846	16 224	7133	3 266	8910	1503	1883
	1899	2 094	1694	2 286	919	350	41	34	31	11
	1900	3 977	3232	5 212	2 589	758	66	142	49	10

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)								IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				Summe (Spalten 18 und 19)	auf den Kopf der Civilbevölkerung	%, des Staatseinkommens pro Kopf	%, der Leistung des Staates	
Mannschaften und Offiziere (Sp. 3 u. 4)	Pferde (Sp. 4 u. 9)	1000 Einwohner der Civilbevölkerung	1000 M. des Staatseinkommens pro Kopf	seitens des Staates (Sp. 10, 11)	Zuschuß der Gemeinden (Sp. 12, 13)	Wehr-aufwand der Quartiergeber (Sp. 14, 15)	Gesamtleistung (Sp. 17-19)					
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Cöln.

298	76	6,27	2,26	282	87	8	377	95	0,20	0,07	33,68
1 465	400	30,83	11,09	1 651	573	335	2 559	908	1,91	0,71	55,00
488	408	10,27	3,69	293	105	246	644	351	0,74	0,27	119,80
719	372	15,13	5,44	629	276	99	1 004	375	0,78	0,25	59,62
2 986	450	62,84	22,60	2 296	390	456	3 142	846	1,78	0,58	36,85
2 220	1 733	28,90	8,19	2 328	1 188	535	4 051	1 723	2,24	0,64	74,01
2 558	613	33,30	8,73	2 433	2 970	450	5 853	3 420	4,45	1,17	140,57
2 826	405	36,79	8,39	2 678	4 700	398	7 776	5 098	6,64	1,51	190,37
19 175	2 484	249,60	52,82	25 467	16 818	5579	47 864	22 397	29,15	6,17	87,95
1 823	103	23,73	4,56	1 777	1 061	416	3 254	1 477	1,92	0,37	83,12
663	470	13,26	0,94	669	856	—	1 525	856	1,71	0,12	127,95
3 241	697	64,81	4,42	1 704	2 538	—	4 242	2 538	5,07	0,35	148,94
1 715	178	34,30	2,30	1 662	1 772	—	3 434	1 772	3,54	0,23	106,62
11 256	649	225,10	13,86	12 427	12 676	—	25 103	12 676	25,35	1,56	102,00
1 501	116	30,02	1,76	1 239	1 477	—	2 716	1 477	2,96	0,17	119,21
935	304	11,12	3,09	1 325	589	292	2 206	881	1,06	0,29	66,49
1 041	73	12,38	3,40	876	533	301	1 710	834	0,99	0,27	95,21
5 080	139	60,41	14,86	3 430	3 053	558	7 041	3 611	4,29	1,06	105,28
8 475	696	100,78	21,50	8 862	3 935	1590	14 387	5 525	6,57	1,40	62,34
4 096	573	48,71	9,71	6 651	1 450	2100	10 201	3 550	4,22	0,84	53,38
21 101	5 195	57,72	6,45	3 605	4 726	3750	12 081	8 476	2,32	0,26	235,12
14 630	2 889	40,00	3,91	2 993	4 143	3612	10 748	7 755	2,12	0,21	259,74
15 763	415	43,12	3,89	3 062	2 019	3540	8 621	5 559	1,52	0,14	181,55
37 024	1 823	101,27	8,45	7 522	4 308	4900	16 730	9 208	2,52	0,21	122,41
2 836	236	7,76	0,58	1 234	1 940	1100	4 274	3 040	0,83	0,06	246,35
9 570	5 403	208,39	71,55	11 173	3 122	2551	16 846	5 673	12,35	4,24	50,77
1 609	1 044	35,04	12,00	2 264	530	298	3 092	828	1,83	0,62	36,57
51 584	17 796	1123,27	359,49	56 349	18 107	8670	83 126	26 777	58,31	18,72	47,92
2 135	1 728	46,49	14,27	2 317	930	370	3 617	1 300	2,83	0,87	56,11
4 043	3 374	88,04	25,23	5 261	2 599	767	8 627	3 366	7,55	2,10	63,98

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gummersbach	1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim a. Rh.	1896	1 856	1 239	1 832	715	757	205	74	54	77	140
	1897	598	16	601	56	300	49	—	14	40	47
	1898	626	10	295	12	425	681	717	217	156	260
	1899	21 209	585	28 012	12 258	10 023	2 289	97	327	169	35
	1900	45	—	43	2	9	359	217	94	225	131
Rheinbach	1896	3 872	1 412	3 232	172	2 793	130	—	108	—	39
	1897	1 383	923	1 605	419	469	32	14	31	3	7
	1898	32 952	8765	31 682	13 703	8 357	1 402	148	437	181	306
	1899	699	587	699	375	245	29	—	21	—	—
	1900	1 344	1 251	1 233	842	298	51	—	32	23	14
Sieg	1896	4 165	641	4 123	2 416	2 036	462	320	28	187	213
	1897	3 550	1 353	3 844	1 422	1 443	401	792	58	172	235
	1898	1 682	267	1 460	321	735	450	217	32	200	227
	1899	39 574	6 984	40 653	13 529	18 537	5 066	2 031	683	979	1 988
	1900	2 850	250	3 164	1 177	1 385	534	185	1	243	279
Waldbroel	1896	—	—	—	—	—	14	—	6	—	10
	1897	—	—	—	—	—	18	—	6	—	10
	1898	—	—	—	—	—	13	—	8	—	12
	1899	—	—	—	—	—	30	—	119	—	300
	1900	—	—	—	—	—	14	—	6	—	10
Wipperfürth	1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1897	53	—	50	29	—	—	—	—	—	—
	1898	42	—	44	55	—	—	—	—	—	—
	1899	61	—	58	66	—	13	15	18	16	—
	1900	75	—	77	52	26	2	19	1	1	—

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)								IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				Summe		auf den Kopf der Bevölkerung		
Mannschaften und Offiziere (Sp. 1 u. 2)	Pferde (Sp. 4 u. 5)	1000 Einwohner der Zivilbevölkerung	1000 qd. des Staats-einkommens (Sp. 16)	seitens des Staates (Sp. 7 u. 10)	Zuschuß der Gemeinden (Sp. 8 u. 11)	Mehraufwand der Quartiergeber (Sp. 12 u. 13)	Gesamtleistung (Sp. 17-19)	(Spalten 18 und 19)	Summe	% des Staats-einkommens (Sp. 23)	% der Leistung des Staates (Sp. 24)	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 061	1 313	19,68	4,60	1 886	792	897	3 575	1 689	1,61	0,38	89,55	
647	16	6,18	1,35	615	96	347	1 058	443	0,42	0,09	72,02	
1 307	727	12,48	2,32	512	168	685	1 365	853	0,81	0,15	166,60	
23 448	682	223,95	37,95	28 339	12 427	10 058	50 824	22 485	21,48	3,64	79,34	
404	217	3,86	0,79	137	227	160	524	387	0,37	0,08	284,82	
4 002	1 412	123,34	68,31	3 340	172	2 832	6 344	3 004	9,17	5,12	89,94	
1 415	937	43,61	23,55	1 636	422	476	2 534	898	2,77	1,49	54,89	
34 354	8 913	1 058,77	535,90	32 119	13 884	8 663	54 666	22 547	69,49	35,17	70,20	
728	587	22,44	11,30	720	375	245	1 340	620	1,91	0,95	86,11	
1 395	1 251	42,99	20,72	1 265	865	312	2 442	1 177	3,63	1,75	93,04	
4 627	961	48,15	20,31	4 151	2 603	2 249	9 003	4 852	4,52	2,13	116,89	
3 951	2 145	36,85	13,28	3 902	1 594	1 678	7 174	3 272	3,05	1,10	83,85	
2 132	484	19,88	6,47	1 492	521	962	2 975	1 483	1,38	0,45	99,40	
44 640	9 015	416,31	131,13	41 336	14 508	20 525	76 369	35 033	32,67	10,22	84,75	
3 384	435	31,56	9,14	3 165	1 420	1 664	6 249	3 084	2,88	0,83	97,44	
14	—	0,56	0,61	6	—	10	16	10	0,04	0,04	166,66	
18	—	0,72	0,68	6	—	10	16	10	0,04	0,04	166,66	
13	—	0,52	0,49	8	—	12	20	12	0,05	0,04	150,00	
30	—	1,21	0,98	119	—	300	419	300	1,21	0,98	252,10	
14	—	0,56	0,61	6	—	10	16	10	0,04	0,03	166,66	
53	—	1,88	0,66	50	29	—	79	29	0,10	0,04	58,00	
42	—	1,49	0,57	44	55	—	99	55	0,19	0,07	125,00	
74	15	2,62	0,97	76	82	—	158	82	0,29	0,17	107,89	
77	19	2,73	1,07	78	53	26	157	79	0,28	0,11	101,28	

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Raum-schaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zufuß der Gemein-den	Wehr-aufwand der Quar-tiergeber	Raum-schaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zufuß der Gemein-den	Wehr-aufwand der Quar-tiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

3. Regierungsbezirk

Andernau	1896	10000	1394	9449	50	6603	239	1909	249	—	498
	1897	2928	974	3207	120	1585	45	549	52	—	104
	1898	1832	667	1796	148	926	25	255	35	—	70
	1899	2274	514	1984	14	1485	54	738	92	—	184
	1900	7247	2406	7273	375	4515	111	535	110	—	220
Ahrweiler	1896	1819	1335	1589	841	649	59	94	99	17	—
	1897	5095	2431	4250	3172	608	134	411	393	96	—
	1898	7947	3345	10440	5006	1010	211	13	16	—	—
	1899	1791	1307	1627	902	190	87	73	71	27	—
	1900	1989	1305	1672	696	439	61	181	186	29	—
Altenkirchen	1896	998	11	872	—	626	—	—	—	—	—
	1897	1742	1542	1672	131	777	—	—	—	—	—
	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	95136	13380	82847	26765	24585	4850	12184	—	—	750
	1900	1104	22	965	383	315	—	—	—	—	—
Coblenz-Land	1896	1689	274	1680	116	967	9301	—	2425	407	—
	1897	33034	10000	30162	3672	15644	3017	142	1623	1222	—
	1898	2029	162	1954	1334	592	7233	—	1171	397	—
	1899	3752	2258	3874	2294	1651	4375	2162	85	—	—
	1900	2290	159	2749	530	404	9463	4292	3432	725	—
Coblenz-Stadt	1896	84	—	106	101	—	11685	123	1674	4186	—
	1897	7491	—	6308	8989	—	7929	897	4088	2583	—
	1898	7	—	6	8	—	11181	—	1965	4540	—
	1899	78	—	62	94	—	6173	1819	1662	3143	—
	1900	208	—	172	250	—	8602	7	2746	5587	—
Cochem	1896	2202	1566	2991	102	845	4	106	3	—	4
	1897	23014	8091	18029	—	11561	96	718	265	—	240
	1898	16	3	15	—	14	9	14	7	—	12
	1899	1285	807	1678	—	498	8	8	6	—	8
	1900	3855	2002	5028	169	1465	26	135	20	—	26
St. Goar	1896	762	416	946	95	454	20	—	11	—	—
	1897	34305	4114	31714	476	20756	445	33	236	—	28
	1898	115	68	236	88	152	—	—	—	—	—
	1899	3669	927	3369	133	1950	169	—	149	—	26
	1900	565	139	499	41	298	7	—	—	—	—

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)										IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemer-tungen.
Höhe der Ein-quartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Ein-quartierungstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)						
Raum-schaften und Offiziere (Sp. 3 u. 8)	Pferde (Sp. 4 u. 9)	1000 Einwohner der Zivilbe-völkerung	1000 M. des Staats-einkommen-steuerlochs	seitens des Staates (Sp. 5 u. 10)	Zufuß der Gemein-den (Sp. 6 u. 11)	Wehr-aufwand der Quar-tiergeber (Sp. 7 u. 12)	Ge-samt-leistung (Sp. 17-19)	Summe (Spalten 18 und 19)	auf den Kopf der Zivil-bevölle-rung	% des Staats-einkom-men-erfolles	% der Leistung des Staates			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		

Coblenz.

10 239	3303	459,42	884,04	9698	50	7101	16849	7151	32,09	61,74	73,74
2973	1523	133,40	263,98	3259	120	1689	5068	1809	8,12	16,01	55,51
1857	922	83,32	174,71	1831	148	996	2975	1144	5,13	10,76	62,48
2328	1252	104,46	199,39	2076	14	1669	3759	1683	7,55	14,41	81,07
7358	2941	330,15	523,44	7383	375	4735	12493	5110	22,93	36,35	69,21
1878	1429	46,—	18,28	1688	858	649	3195	1507	3,69	1,43	89,28
5229	2842	128,09	49,66	4643	3268	608	8519	3876	9,49	3,68	83,48
8158	3358	199,83	67,39	10456	5006	1010	16472	6016	14,71	4,97	57,53
1878	1380	46,—	13,36	1698	929	190	2817	1119	2,74	0,84	65,90
2050	1486	50,22	14,61	1858	725	439	3022	1164	2,85	0,83	62,65
998	11	14,77	7,83	872	—	626	1498	626	0,93	0,49	71,79
1742	1542	25,78	12,54	1672	131	777	2580	908	1,34	0,65	54,31
99986	25564	1479,68	525,69	82847	26765	25335	134947	52100	77,13	27,40	62,89
1104	22	16,34	5,10	965	383	315	1663	698	1,03	0,32	72,33
10990	274	271,—	72,23	4105	523	967	5595	1490	3,67	0,98	36,30
36051	10142	888,98	230,04	31785	4894	15644	52323	20538	50,64	13,11	64,62
9262	162	228,39	52,96	3135	1731	592	5448	2323	5,73	1,33	74,34
8127	4420	200,40	46,12	3959	2294	1651	7904	3945	9,73	2,34	99,65
11753	4451	289,82	64,06	6181	1255	404	7840	1659	4,09	0,90	26,84
11769	123	202,82	32,96	1780	4287	—	6067	4287	7,39	1,20	240,08
15420	897	265,73	40,30	10396	11572	—	21968	11572	19,86	3,02	111,31
11188	—	192,80	26,72	1971	4548	—	6519	4548	7,84	1,09	230,75
6251	1819	107,72	13,98	1724	3237	—	4961	3237	5,55	0,72	187,76
8810	7	151,82	17,57	2918	5837	—	8755	5837	10,06	1,16	200,03
2206	1672	55,65	38,55	2994	102	849	3945	951	2,40	1,66	31,76
23110	8809	582,94	385,29	18294	—	11801	30095	11801	29,77	19,67	64,51
25	17	0,63	0,40	22	—	26	48	26	0,07	0,04	118,18
1293	815	32,62	20,17	1684	—	506	2190	506	1,28	0,79	30,05
3881	2028	97,90	55,80	5048	169	1491	6708	1660	4,19	2,39	32,88
782	416	19,84	9,76	957	95	454	1506	549	1,39	0,69	57,37
34750	4147	881,51	402,57	31950	476	20784	53210	21260	53,93	24,60	66,54
115	68	2,92	1,23	236	88	152	476	240	0,61	0,26	101,69
3838	927	97,36	41,54	3518	133	1976	5627	2109	5,35	2,28	59,85
572	139	14,51	5,88	499	41	298	838	339	0,86	0,35	67,94

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Raum- schaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemein- den	Wehr- aufwand der Quar- tiergeber	Raum- schaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemein- den	Wehr- aufwand der Quar- tiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Kreuznach	1896	3998	4233	5835	229	2896	314	—	201	112	137
	1897	5106	1905	5841	224	4716	499	4	364	177	133
	1898	312	28	293	272	62	611	36	189	283	85
	1899	2885	40	2242	58	2825	429	—	133	158	74
	1900	333	254	646	215	201	198	—	114	65	90
Mayen	1896	5400	2822	17993	716	8413	180	—	38	64	—
	1897	156 913	37 066	141 346	8300	84 088	3835	5750	223	412	—
	1898	7125	2037	14 033	1197	7 362	507	12	51	84	—
	1899	4034	1911	11 650	700	5 115	165	172	48	80	—
	1900	6720	2760	14 630	927	6 512	366	316	66	113	—
Weissenheim	1896	229	163	1505	—	93	10	93	—	—	—
	1897	148	50	3876	—	180	7	84	—	—	—
	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwied	1896	2910	1802	3609	933	1599	141	—	53	17	50
	1897	14 262	1467	11 754	3295	12 771	285	—	135	17	12
	1898	586	59	265	190	100	146	—	19	57	21
	1899	44 832	16 235	42 947	8983	19 038	5 605	1883	1130	16	101
	1900	2755	530	4744	589	1551	144	—	51	22	51
Simmern	1896	684	526	1027	12	194	27	—	—	—	—
	1897	65 867	6352	59 110	—	20 651	2962	9442	1500	—	—
	1898	11	18	9	—	8	—	—	—	—	—
	1899	359	269	286	—	173	26	—	—	—	—
	1900	158	76	190	—	72	12	—	—	—	—
Wehlart	1896	1138	968	1690	62	412	44	1	3	4	—
	1897	28 573	6478	30 573	—	14 445	163	604	55	11	100
	1898	3355	737	3380	—	892	70	—	3	9	5
	1899	50 542	4077	59 943	127	24 973	30 190	5471	4858	138	3148
	1900	12	—	16	—	—	35	—	—	7	—
Zell	1896	289	189	759	—	387	—	86	—	—	—
	1897	4879	1592	4952	—	1783	—	—	—	—	—
	1898	24	—	24	—	17	—	—	—	—	—
	1899	227	144	235	—	17	—	—	—	—	—
	1900	265	84	287	—	191	—	40	—	—	—

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)										IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungsstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				Summe (Spalten 21 und 19)	auf den Kopf der Bevölkerung	% des Staats-einkommens je Einwohner	% der Leistung des Staates			
Raum- schaften und Offiziere (Sp. 3 u. 4)	Pferde (Sp. 4 u. 9)	1000 Einwoh- ner der Civilbe- völkerung	1000 R. des Staats- einkommens je Einwohner	seitens des Staates (Sp. 5 u. 10)	Zuschuß der Gemein- den (Sp. 6 u. 11)	Wehr- aufwand der Quar- tiergeber (Sp. 7 u. 12)	Ge- samt- leistung (Sp. 11-19)							
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
4 312	4 233	55,41	16,05	6 036	341	3 033	9 410	3 374	4,34	1,26	55,90			
5 605	1 909	72,00	20,22	6 205	401	4 849	11 455	5 250	6,75	1,89	84,61			
923	64	11,86	3,19	482	555	147	1 184	702	0,90	0,24	145,64			
3 314	40	42,58	10,75	2 375	216	2 899	5 490	3 115	4,00	1,01	131,16			
531	254	6,82	1,70	760	280	291	1 331	571	0,73	0,18	75,13			
5 580	2822	78,75	39,63	18 031	780	8 413	27 224	9 193	12,83	6,53	50,98			
160 748	42 816	2268,50	1109,23	141 569	8712	84 088	234 369	92 800	130,97	64,04	65,55			
7 632	2 049	107,70	51,05	14 084	1281	7 362	22 727	8 643	12,20	5,78	61,37			
4 199	2 083	59,26	25,99	11 698	780	5 115	17 593	5 895	8,32	3,79	50,39			
7 086	3 076	100,00	42,87	14 696	1040	6 512	22 248	7 552	10,66	4,57	51,39			
239	256	17,40	10,30	1 505	—	93	1 598	93	0,68	4,01	6,18			
155	134	11,28	6,55	3 876	—	180	4 056	180	1,31	7,61	4,64			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3 051	1 802	36,93	12,48	3 662	950	1 649	6 261	2 599	3,02	11,16	70,97			
14 547	1 467	176,06	58,32	11 889	3 312	12 783	27 984	16 095	19,48	68,01	135,38			
732	59	8,86	2,79	284	247	121	652	368	0,45	1,55	129,58			
50 437	18 118	1820,70	542,49	44 077	8999	19 139	72 215	28 138	34,05	118,78	63,84			
2 899	530	35,09	9,56	4 795	611	1 602	7 008	2 213	2,68	9,12	46,15			
711	526	20,18	15,38	1 027	12	194	1 233	206	0,58	0,45	20,06			
68 829	15 794	1953,59	1408,09	60 610	—	20 651	81 261	20 651	58,61	44,41	34,07			
11	18	0,31	0,24	9	—	8	17	8	0,02	0,02	88,89			
385	269	10,93	8,34	286	—	173	459	173	0,49	0,37	60,49			
170	76	4,82	3,66	190	—	72	262	72	0,20	0,15	37,89			
1 182	969	21,87	10,18	1 693	66	412	2 171	478	0,88	0,41	28,23			
28 736	7 082	531,60	256,30	30 628	11	14 554	45 193	14 565	26,94	12,99	47,55			
3 425	737	63,36	28,21	3 383	9	897	4 289	906	1,68	0,75	26,80			
80 732	9 548	1493,49	606,59	64 801	265	28 121	93 187	28 386	52,51	21,33	43,80			
47	—	0,87	0,31	16	7	—	23	7	0,01	0,01	43,75			
289	275	8,94	4,53	759	—	387	1 146	387	1,11	0,61	50,99			
4 879	1 592	150,86	68,41	4 952	—	1 783	6 735	1 783	5,51	2,50	36,01			
24	—	0,74	0,30	24	—	17	41	17	0,05	0,02	70,83			
227	144	7,02	2,59	235	—	17	252	17	0,05	0,02	7,23			
265	124	8,19	2,86	287	—	191	478	191	0,59	0,21	66,55			

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

4. Regierungsbezirk

Wachen-Land	1896	436	281	707	193	156	5	30	7	3	—
	1897	2 408	724	3 641	566	1 432	17	—	23	—	17
	1898	41 020	3 483	39 626	19 623	11 499	1 264	7509	2876	630	1065
	1899	62	68	180	24	41	741	17	212	380	20
	1900	23	28	58	13	16	8	—	14	—	8
Wachen-Stadt	1896	3	5	8	6	—	14 006	390	1240	4683	—
	1897	32	8	35	76	—	10 124	702	1323	5499	—
	1898	10 089	20	11 101	17 054	—	14 976	1623	3637	7862	—
	1899	28	—	11	48	—	8 963	618	1547	4901	—
	1900	54	10	72	87	—	12 349	770	1549	4775	—
Düren	1896	1 112	326	1 046	673	366	34	—	28	45	—
	1897	5 078	1 926	4 825	2 855	1 031	16	—	2	2	—
	1898	108 133	29 270	99 664	31 066	26 193	2 799	487	720	800	11
	1899	1 193	613	1 158	971	174	266	152	48	127	—
	1900	2 949	1 005	2 596	1 445	615	358	68	61	117	—
Erfelenz	1896	277	146	330	22	60	63	—	15	21	12
	1897	204	136	346	53	71	168	—	36	68	30
	1898	2	—	2	1	1	232	—	45	125	45
	1899	8	—	7	3	3	238	—	53	120	48
	1900	18	—	16	13	6	10	—	2	4	4
Eupen	1896	42	32	37	25	—	—	—	—	—	—
	1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1898	609	460	655	429	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilertiefen	1896	—	—	—	—	—	21	—	2	22	—
	1897	10	11	16	43	—	29	—	1	8	—
	1898	—	—	—	—	—	21	—	2	16	—
	1899	—	—	—	—	—	21	—	2	27	—
	1900	—	—	—	—	—	21	—	2	45	—
Heinsberg	1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kreis	Jahr	III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)								IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungsplätze, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	1000 Einwohner der Civilbevölkerung	1000 QR. des Staats- und Gemeindefortsatzes	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Mehraufwand der Quartiergeber	Gesamtleistung	Summe	auf den Kopf der Civilbevölkerung	% des Staatseinkommens	% der Leistung des Staates	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		

Wachen.

441	311	3,48	0,69	714	196	156	1 066	352	0,28	0,06	49,30
2 425	724	19,15	5,09	3 664	566	1 449	5 679	2 015	1,59	0,42	54,99
42 284	10 992	333,89	72,32	42 502	20 253	12 564	75 319	32 817	25,76	5,61	77,21
803	85	6,34	1,26	392	404	61	857	465	0,37	0,07	118,62
31	28	0,24	0,04	72	13	24	109	37	0,03	0,01	51,39
14 009	395	104,59	13,75	1 248	4 689	—	5 937	4 689	3,50	0,46	375,72
10 156	710	75,82	7,73	1 358	5 575	—	6 933	5 575	4,16	0,42	410,53
25 065	1 643	187,14	17,56	14 738	24 916	—	39 654	24 916	18,60	1,75	169,06
8 991	618	67,13	5,86	1 558	4 949	—	6 507	4 949	3,69	0,32	317,65
12 403	780	92,60	7,40	1 621	4 862	—	6 483	4 862	3,63	0,29	299,94
1 146	326	12,64	2,30	1 074	718	366	2 158	1 084	1,19	0,22	100,81
5 094	1 926	56,18	9,76	4 827	2 857	1 031	8 715	3 888	4,29	0,75	80,96
110 932	29 757	1223,43	201,87	100 384	31 866	26 204	158 454	58 070	64,04	10,55	57,85
1 459	765	16,09	2,49	1 206	1 098	174	2 478	1 272	1,43	0,22	105,47
3 307	1 073	36,47	5,47	2 657	1 562	615	4 834	2 177	2,40	0,36	81,97
340	146	9,27	7,01	345	43	72	466	115	0,31	0,24	33,33
372	136	10,14	7,48	382	121	101	604	222	0,61	0,45	58,12
234	—	6,38	4,42	47	126	46	219	172	0,47	0,51	365,96
246	—	6,70	3,99	60	123	51	234	174	0,47	0,28	290,00
28	—	0,76	0,38	18	17	10	45	27	0,07	0,04	150,00
42	32	1,61	0,40	37	25	—	62	25	0,10	0,02	67,57
609	460	23,35	5,22	655	429	—	1 084	429	1,64	0,37	65,50
21	—	0,79	0,57	2	22	—	24	22	0,08	0,06	1100,00
39	11	1,47	0,95	17	51	—	68	51	0,19	0,12	300,00
21	—	0,79	0,51	2	16	—	18	16	0,06	0,04	800,00
21	—	0,79	0,48	2	27	—	29	27	0,10	0,06	1350,00
21	—	0,79	0,48	2	45	—	47	45	0,17	0,10	2250,00

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Jülich	1896	1 165	72	1 068	49	576	823	290	942	15	624
	1897	1 489	636	1 546	280	591	732	13	754	—	560
	1898	5 694	1 065	4 872	1196	2 200	957	367	350	235	263
	1899	280	—	78	28	170	80	24	34	—	60
	1900	398	—	98	10	240	428	152	90	19	340
Malmedy	1896	7 356	1 248	6 370	783	2 567	700	2115	65	401	488
	1897	1 836	426	1 719	306	599	47	673	10	158	108
	1898	5 696	551	5 108	763	1 996	166	4457	84	431	272
	1899	4 929	1 155	4 499	1016	1 755	118	1418	100	94	10
	1900	2 464	355	2 079	323	851	43	1578	—	—	—
Montjoie	1896	7 355	868	6 653	1191	1 424	141	4	91	—	53
	1897	1 014	212	1 257	136	249	24	—	19	—	5
	1898	22 914	6 545	27 790	7124	5 885	397	42	308	86	151
	1899	4 419	191	5 521	1498	1 021	57	—	58	32	10
	1900	2 937	326	3 618	662	735	65	11	66	39	12
Schleiden	1896	48 480	16 438	38 784	9033	14 869	7443	1937	—	—	—
	1897	2 891	1 706	2 312	262	987	334	200	—	—	—
	1898	31 679	17 175	25 343	8019	9 320	6266	532	—	—	—
	1899	3 334	1 933	2 668	782	892	51	—	—	—	—
	1900	9 236	6 035	7 389	264	3 122	43	—	—	—	—

5. Regierungsbezirk

Bernkastel	1896	277	223	517	10	150	—	—	—	—	—
	1897	2 684	2 071	8 117	120	6 128	—	—	—	—	—
	1898	1 382	1 285	2 449	50	821	—	—	—	—	—
	1899	679	597	1 206	35	449	—	—	—	—	—
	1900	1 157	694	1 520	40	710	—	—	—	—	—
Trier	1896	69 758	13 186	65 011	377	40 539	5140	5461	1000	28	1034
	1897	2 519	1 718	2 506	46	1 106	33	—	17	—	8
	1898	6 505	5 507	7 930	47	4 007	143	298	72	—	35
	1899	3 813	2 575	4 707	42	2 423	76	264	29	—	14
	1900	72 113	28 015	71 558	323	37 986	1957	2847	553	56	697

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)										IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)						
Mannschaften und Offiziere (Sp. 3 u. 4)	Pferde (Sp. 4 u. 5)	1000 Einwohner der Civilbevölkerung	1000 W. des Staates (Sp. 10 u. 11)	seitens des Staates (Sp. 10 u. 11)	Zuschuß der Gemeinden (Sp. 11 u. 12)	Wehraufwand der Quartiergeber (Sp. 12 u. 13)	Gesamtleistung (Sp. 13 u. 14)	Summe (Spalten 18 und 19)	auf den Kopf der Civilbevölkerung	% des Staatseinkommens (Sp. 23)	% der Leistung des Staates (Sp. 24)			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
1 988	362	47,17	22,06	2 010	64	1 200	3 274	1 264	3,00	1,40	62,89			
2 221	649	52,69	23,53	2 300	280	1 151	3 731	1 431	3,40	1,52	62,22			
6 651	1 432	157,80	69,63	5 222	1 431	2 463	9 116	3 894	9,24	4,07	74,57			
360	24	8,54	3,08	112	28	230	370	258	0,61	0,24	230,36			
826	152	19,00	7,70	188	29	580	797	609	1,44	0,57	323,94			
8 056	3 363	257,71	116,29	6 435	1184	3 055	10 674	4 239	13,56	6,12	65,87			
1 883	1 099	60,24	26,72	1 729	464	707	2 900	1 171	3,75	1,66	67,73			
5 862	5 008	187,52	81,36	5 192	1194	2 268	8 654	3 462	11,07	4,80	66,68			
5 047	2 573	161,45	66,72	4 599	1110	1 765	7 474	2 875	9,20	3,81	62,51			
2 507	1 933	80,20	31,84	2 079	323	851	3 253	1 174	3,76	1,49	56,47			
7 496	872	424,46	277,38	6 744	1191	1 477	9 412	2 668	15,11	9,87	39,56			
1 038	212	58,78	36,79	1 276	136	254	1 666	390	2,21	1,38	30,56			
23 311	6 587	1319,98	826,92	28 098	7210	6 036	41 344	13 246	75,01	46,99	47,16			
4 476	191	253,45	167,89	5 579	1530	1 031	8 140	2 561	14,50	9,60	45,90			
3 002	337	169,99	104,75	3 684	701	747	5 132	1 448	8,20	5,05	39,31			
55 923	18 975	1247,36	823,73	38 784	9033	14 869	62 686	23 902	53,31	35,21	61,63			
3 225	1 906	71,93	49,40	2 312	262	987	3 561	1 249	2,79	1,91	54,02			
37 945	17 707	846,36	542,11	25 343	8019	9 320	42 682	17 339	38,67	24,77	68,42			
3 385	1 933	75,50	45,01	2 668	782	892	4 342	1 674	3,73	2,23	62,74			
9 279	6 035	206,97	112,76	7 389	264	3 122	10 775	3 386	7,55	4,11	45,82			

Trier.

277	223	5,99	3,03	517	10	150	677	160	0,35	0,17	30,95	
7 684	2 071	166,03	81,47	8 117	120	6 128	14 365	6 248	13,50	6,62	76,97	
1 382	1 285	29,86	14,25	2 449	50	821	3 320	871	1,88	0,90	35,57	
697	597	15,06	7,53	1 206	35	449	1 690	484	1,06	0,52	40,13	
1 157	694	24,99	11,84	1 520	40	710	2 270	750	1,62	0,77	49,34	
74 898	18 647	1722,39	1776,81	66 011	405	41 573	107 989	41 978	96,53	99,58	63,59	
2 552	1 718	58,69	62,16	2 523	46	1 114	3 683	1 160	2,82	2,82	45,98	
6 648	5 805	152,88	159,42	8 002	47	4 042	12 091	4 089	9,40	9,81	51,10	
3 889	2 839	89,43	92,90	4 736	42	2 437	7 215	2 479	5,70	5,92	52,34	
74 070	30 862	1703,35	1619,05	72 111	379	38 683	111 173	39 062	89,83	85,38	54,17	

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dahn	1896	6 688	1 144	—	—	—	5 210	1 476	—	—	—
	1897	224	44	193	—	129	—	—	—	—	—
	1898	301	254	258	—	172	—	—	—	—	—
	1899	711	344	620	—	413	—	—	—	—	—
	1900	48 912	5 788	48 062	—	25 486	154	60	—	—	—
Wergig	1896	3 786	2 276	4 529	275	1 989	5 202	929	931	—	3 546
	1897	1 455	598	1 596	170	739	33	313	198	—	326
	1898	7 693	3 586	9 513	771	4 538	11 431	2 998	1608	—	9 666
	1899	2 285	1 120	2 956	500	1 140	38	600	70	—	66
	1900	7 212	2 027	7 550	662	3 627	14 905	4 375	4935	—	8 149
Ottweiler	1896	8 499	1 113	7 557	—	1 936	2 701	227	—	—	1 292
	1897	1 779	1 493	1 578	—	686	181	104	—	—	66
	1898	11 609	3 771	10 386	—	6 338	8 241	1 581	—	—	3 531
	1899	404	132	328	23	95	17	19	—	—	22
	1900	14 559	6 771	12 958	24	4 974	15 306	2 774	—	—	8 121
Prüm	1896	28 542	5 300	23 819	—	19 733	1 583	5 018	—	—	—
	1897	1 731	147	844	—	463	73	907	545	—	341
	1898	10 015	4 881	6 960	—	5 745	338	3 095	1282	—	574
	1899	4 968	1 250	3 589	—	2 273	179	1 873	497	—	405
	1900	47 240	7 118	37 652	—	28 162	5 071	8 704	702	—	175
Saarbrücken	1896	34 937	2 645	39 541	19 094	4 448	15 679	14 585	5534	1604	7 069
	1897	4	—	2	3	—	257	—	119	184	—
	1898	4 848	1 432	5 295	462	1 802	4 526	1 545	580	615	3 225
	1899	97	97	89	15	35	64	30	24	32	—
	1900	6 796	321	5 242	1 684	1 628	5 145	3 280	1767	1654	2 601
Saarburg	1896	5 671	3 315	8 122	1 311	3 390	9	—	1	—	2
	1897	3 254	902	2 151	728	1 968	—	—	—	—	—
	1898	4 184	3 150	6 203	269	2 718	10 951	2 439	1484	—	3 795
	1899	1 366	992	1 530	75	613	—	—	—	—	—
	1900	8 719	4 413	8 311	209	4 562	—	—	—	—	—
Saarlouis	1896	21 498	10 956	19 244	991	8 335	10 078	2 094	2629	3453	7 480
	1897	—	—	33	—	—	1 530	726	585	1908	517
	1898	14 047	4 550	12 343	1 329	4 000	15 948	3 454	4384	806	9 998
	1899	676	7	513	27	269	124	84	144	267	25
	1900	14 024	6 152	12 844	1 236	4 661	20 326	3 286	4263	3711	18 247

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)								IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungstage, welche auffallen auf		Leistungen für die Einquartierung				IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				
Mannschaften und Offiziere (Sp. 3 u. 8)	Pferde (Sp. 4 u. 9)	1000 Einwohner der Civilbevölkerung (Sp. 15)	1000 QR. des Staates (Sp. 16)	seitens des Staates (Sp. 17)	Zuschuß der Gemeinden (Sp. 18)	Wehraufwand der Quartiergeber (Sp. 19)	Gesamtleistung (Sp. 20)	Summe (Spalten 18 und 19)	auf den Kopf der Civilbevölkerung (Sp. 22)	% des Staatseinkommens (Sp. 23)	% der Leistung des Staates (Sp. 24)	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
11 898	2 611	413,14	557,15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
224	44	7,78	10,89	193	—	129	322	129	0,45	0,63	66,84	—
301	254	10,45	14,31	258	—	172	430	172	0,60	0,82	66,67	—
711	344	24,69	30,93	620	—	413	1 033	413	1,43	1,80	66,61	—
49 066	5 848	1703,68	2181,39	48 062	—	25 486	73 548	25 486	88,49	118,31	53,03	—
8 988	3 205	260,47	99,96	5 460	275	5 535	11 270	5 810	12,96	6,46	106,41	—
1 488	911	33,19	15,00	1 734	170	1 065	2 969	1 235	2,75	1,29	71,22	—
19 124	6 584	426,54	176,96	11 121	771	14 204	26 096	14 975	33,40	13,86	134,66	—
2 323	1 720	51,81	19,90	3 026	500	1 206	4 732	1 706	3,80	1,46	56,38	—
22 117	6 402	493,20	175,24	12 485	662	11 776	24 923	12 438	27,74	9,86	99,55	—
11 200	1 340	109,04	31,11	7 557	—	3 228	10 785	3 228	3,14	0,90	42,72	—
1 960	1 597	19,08	5,06	1 578	—	752	2 330	752	0,73	0,19	47,66	—
19 850	5 352	193,25	43,10	10 386	—	9 869	20 255	9 869	9,61	2,14	95,02	—
421	151	4,10	0,82	328	23	117	468	140	0,14	0,03	42,68	—
29 865	9 545	290,75	51,48	12 958	24	13 095	26 077	13 119	12,77	2,26	101,24	—
30 125	10 318	898,07	1079,71	23 819	—	19 733	43 552	19 733	58,83	70,73	82,85	—
1 804	1 054	53,78	61,53	1 389	—	804	2 193	804	2,40	2,74	57,88	—
10 353	7 976	308,64	325,48	8 242	—	6 319	14 561	6 319	18,84	19,87	76,67	—
5 147	3 123	153,44	161,81	4 086	—	2 676	6 762	2 676	7,98	8,46	65,49	—
52 311	15 822	1559,47	1575,82	38 354	—	28 337	66 691	28 337	84,48	85,96	73,88	—
50 616	17 230	252,85	68,68	45 075	20 698	11 517	77 290	32 215	16,07	4,37	71,47	—
261	—	1,20	0,33	121	187	—	308	187	0,09	0,02	154,55	—
9 374	2 977	46,76	10,02	5 875	1 077	5 027	11 979	6 104	3,04	0,68	103,89	—
161	127	0,80	0,16	113	47	35	195	82	0,04	0,01	72,57	—
11 941	3 601	59,67	9,08	7 009	3 338	4 229	14 576	7 567	3,77	0,63	107,96	—
5 680	3 315	175,34	89,23	8 123	1 311	3 392	12 826	4 703	14,52	7,39	57,90	—
3 254	902	100,45	50,66	2 151	728	1 968	4 847	2 696	8,32	4,20	125,27	—
15 135	5 589	467,20	228,72	7 687	269	6 513	14 469	6 782	20,94	10,25	88,23	—
1 366	992	42,17	20,31	1 530	75	613	2 218	688	2,12	1,02	44,97	—
8 719	4 413	269,15	186,63	8 311	209	4 562	13 082	4 771	14,73	10,21	57,41	—
31 576	13 050	362,63	156,80	21 873	4 444	15 815	42 132	20 259	23,27	10,06	92,62	—
1 530	726	17,57	7,61	6 618	1 908	517	3 043	2 425	2,78	1,21	392,39	—
29 995	8 004	344,48	129,30	16 727	2 135	13 998	32 860	16 133	18,53	6,96	96,45	—
800	91	9,19	3,29	657	294	294	1 245	588	0,88	0,24	89,50	—
34 350	9 438	394,49	121,71	17 107	4 947	22 908	44 562	27 855	31,99	9,88	162,83	—

Kreis	Jahr	I. Einquartierung mit Verpflegung					II. Einquartierung ohne Verpflegung				
		Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung			Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Leistungen für die Einquartierung		
		Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber	Mannschaften und Offiziere	Pferde	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Trier-Land	1896	32 078	9 645	29 421	1970	9 967	231	753	—	—	—
	1897	3 574	1 993	3 396	—	1 515	130	155	—	—	—
	1898	4 616	3 515	7 344	184	3 008	129	—	—	—	—
	1899	2 973	1 283	4 014	301	1 675	114	333	—	—	—
	1900	35 987	10 202	40 270	443	15 158	332	1778	—	—	—
Trier-Stadt	1896	3 854	—	3 191	4047	—	18 786	2398	2665	8555	—
	1897	204	—	177	214	—	9 416	56	846	3375	—
	1898	1 953	—	1 911	2051	—	8 105	2179	1674	2099	—
	1899	350	—	329	368	—	11 669	52	1634	3373	—
	1900	4 689	—	4 188	4923	*	14 176	1722	2356	4154	—
St. Wendel	1896	7 546	8 122	13 936	—	5 111	—	—	—	—	—
	1897	3 461	3 391	5 877	—	2 085	—	—	—	—	—
	1898	74	80	71	—	57	—	—	—	—	—
	1899	30	10	300	—	196	—	—	—	—	—
	1900	1 986	60	2 636	—	2 928	17 922	3398	2519	—	25 205
Wittlich	1896	6 663	3 918	10 193	—	2 743	53	—	39	—	40
	1897	1 790	1 628	2 735	—	950	49	—	34	—	35
	1898	1 259	1 308	1 824	—	652	11	—	8	—	8
	1899	1 470	1 075	1 815	—	534	17	—	14	—	14
	1900	12 688	6 849	14 711	26	6 810	259	—	193	—	190

* Nach der Angabe des Oberbürgermeisteramts läßt sich der von den Quartiergebern im Jahr 1900 mehr aufgewendete Betrag im ganzen nicht ermitteln. Im Durchschnitte zahlten die Quartiergeber, welche ihre Mannschaften ausquartierten, für den Mann und Tag außer dem vergüteten Sahe den Betrag von 2 Mark. In den vier vorhergehenden Jahren wurden Bürgerquartiere nicht in Anspruch genommen.

III. Gesamte Einquartierung mit und ohne Verpflegung (I u. II)										IV. Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber (Spalten 18 und 19)				Bemerkungen.
Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungstage, welche entfallen auf		Leistungen für die Einquartierung				Summe		auf den Kopf der Bevölkerung		% des Staatseinkommens		
Mannschaften und Offiziere	Pferde	1000 Einwohner der Zivilbevölkerung	1000 W. des Staates	seitens des Staates	Zuschuß der Gemeinden	Wehraufwand der Quartiergeber	Gesamtleistung	(Spalten 18 und 19)	der Bevölkerung	des Staatseinkommens	erfolgs	der Leistung des Staates		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
32 309	10 398	387,21	327,94	29 421	1 970	9 967	41 358	937	14,31	12,12	40,57			
3 704	2 184	44,29	31,64	3 396	—	1 515	4 911	1 515	1,82	1,29	44,61			
4 745	3 515	56,87	36,62	7 344	184	3 008	10 536	3 192	3,83	2,46	43,46			
3 087	1 616	37,00	218,18	4 014	301	1 675	5 990	1 976	23,68	1,40	49,23			
36 319	11 980	435,26	241,83	40 270	443	15 158	55 871	15 601	18,69	10,39	38,74			
22 640	2 398	595,25	91,74	5 856	12 602	—	18 458	12 602	33,13	5,11	215,20			
9 620	56	252,93	36,40	1 023	3 589	—	4 612	3 589	9,44	1,36	350,83			
10 058	2 179	264,45	36,94	3 585	4 150	—	7 735	4 150	10,91	1,49	115,76			
12 019	52	316,01	39,62	1 963	3 741	—	5 704	3 741	9,84	1,23	190,07			
18 865	1 722	496,00	59,50	6 544	9 077	—	15 621	9 077	23,87	2,86	138,71			
7 546	8 122	153,50	115,49	13 936	—	5 111	19 047	5 111	10,40	7,82	36,67			
3 461	3 391	70,40	51,43	5 877	—	2 085	7 962	2 085	4,24	3,10	35,48			
74	80	1,51	1,06	71	—	57	128	57	0,12	0,08	80,28			
30	10	0,61	0,41	300	—	196	496	196	0,40	0,27	65,33			
19 908	3 458	404,96	256,85	5 155	—	28 133	33 288	28 133	57,23	36,30	545,74			
6 716	3 918	172,22	102,85	10 232	—	2 783	13 015	2 783	7,14	5,32	27,20			
1 839	1 628	47,16	34,39	2 769	—	985	3 754	985	2,53	1,84	35,57			
1 270	1 308	32,57	22,47	1 832	—	660	2 492	660	1,69	1,17	36,03			
1 487	1 075	38,13	24,22	1 829	—	548	2 377	548	1,41	0,89	29,96			
12 947	6 849	332,00	206,75	14 904	26	7 000	21 930	7 026	18,02	11,20	47,14			

Anlage E.

Übersicht IV.

Zusammenstellung

der gesamten Einquartierung sowie der Leistungen der Gemeinden und Quartiergeber nach dem Durchschnitt der Jahre 1896—1900 in den einzelnen Kreisen und Regierungsbezirken geordnet nach der Zahl der Einquartierungstage auf je 1000 Einwohner der Civilbevölkerung.

Kreis	Durchschnitt der gesamten Einquartierung in den Jahren 1896—1900				Leistungen der Gemeinden und der Quar- tiergeber für den Kopf und Tag der Ein- quartierung nach dem Durchschnitt der Jahre 1896—1900 Mark
	Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungs- tage, welche entfallen auf		
	Mannschaften und Offiziere	Pferde	1000 Ein- wohner der Civil- bevölkerung	1000 Mark des Staats- Einkommen- steuerjohrs	
1. Bitburg	32 411	11 974	745,34	762,42	0,54
2. Prüm	19 948	7 659	594,56	648,27	0,58
3. Mayen	37 049	10 569	522,84	253,95	0,68
4. Schleiden	21 951	9 191	489,62	304,32	0,43
5. Montjoie	7 865	1 640	445,36	283,38	0,51
6. Daun	12 440	1 820	431,94	573,64	0,42
7. Wehlar	22 824	3 667	422,23	179,93	0,38
8. Nees	27 784	1 012	416,55	90,13	0,21
9. Simmern	14 021	3 337	397,96	302,97	0,30
10. Trier-Stadt	14 640	1 281	384,92	51,90	0,45
11. Coblenz-Land	15 236	3 890	375,70	90,32	0,39
12. Altenkirchen	20 766	5 428	307,11	123,25	0,52
13. Guskirchen	13 788	5 869	300,24	95,51	0,55
14. Düren	24 388	6 769	268,27	44,24	0,54
15. Rheinbach	8 379	2 620	258,23	132,90	0,67
16. Merzig	10 808	3 764	241,06	100,77	0,66
17. Saarlouis	19 650	6 262	225,67	84,72	0,68
18. Aidenau	4 951	1 988	222,15	412,04	0,68
19. Saarburg	6 831	3 042	210,47	110,88	0,57
20. St. Goar	8 011	1 139	203,21	89,14	0,61

Kreis	Durchschnitt der gesamten Einquartierung in den Jahren 1896—1900				Leistungen der Gemeinden und der Quar- tiergeber für den Kopf und Tag der Ein- quartierung nach dem Durchschnitt der Jahre 1896—1900 Mark
	Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungs- tage, welche entfallen auf		
	Mannschaften und Offiziere	Pferde	1000 Ein- wohner der Civil- bevölkerung	1000 Mark des Staats- Einkommen- steuerfolls	
21. Trier-Land	16 033	5931	192,15	125,88	0,42
22. Coblenz-Stadt	10 688	569	184,19	25,36	0,55
23. Neuwied	14 333	4395	173,47	53,60	0,68
24. Cochem	6 103	2668	153,95	100,04	0,46
25. Malmedy	4 671	2795	149,42	63,77	0,48
26. Solingen-Land	15 852	4184	140,88	38,70	0,90
27. St. Wendel	6 202	3012	126,10	87,91	1,14
28. Wittlich	4 852	2956	124,42	84,72	0,49
29. Ottweiler	12 659	3597	123,24	27,51	0,42
30. Sieg	11 747	2608	109,55	37,51	0,81
31. Aachen-Stadt	14 125	829	105,46	10,13	0,63
32. Ahrweiler	3 839	2099	94,04	31,85	0,72
33. Bonn-Land	5 720	1068	74,46	17,20	1,19
34. Mors	6 102	1949	74,21	27,85	0,93
35. Bonn-Stadt	3 675	422	73,50	4,74	1,11
36. Aachen-Land	9 197	2228	72,62	15,00	0,77
37. Saarbrücken	14 471	4787	72,19	15,40	0,63
38. Geldern	3 896	598	67,87	31,81	0,74
39. Jülich	2 409	524	57,15	24,36	0,61
40. Mülheim a. Rh.	5 573	591	53,23	10,65	0,92
41. Cöln-Stadt	18 271	2112	49,97	4,50	0,37
42. Berncastel	2 239	974	48,38	23,67	0,72
43. Cöln-Land	3 925	357	46,67	11,11	0,73
44. Düsseldorf-Stadt	8 308	871	38,57	3,92	0,80
45. Kreuznach	2 937	1300	37,74	10,09	0,88
46. Zell	1 137	427	35,16	14,43	0,42
47. Ruhrtort	4 186	2662	28,68	5,94	1,38
48. Mülheim a. d. Ruhr	4 050	1600	27,06	4,68	0,91
49. Cleve	1 556	341	26,37	7,08	0,82
50. Mettmann	2 394	1410	25,89	5,73	0,87
51. Bergheim	1 191	541	25,06	8,59	0,43
52. Neuß	1 569	297	24,49	5,45	1,04
53. Solingen-Stadt	909	351	20,10	3,42	0,86
54. Grefeld-Land	669	274	15,14	3,60	1,63

Kreis	Durchschnitt der gesamten Einquartierung in den Jahren 1896—1900				Leistungen der Gemeinden und der Quar- tiergeber für den Kopf und Tag der Ein- quartierung nach dem Durchschnitt der Jahre 1896—1900 Mark
	Höhe der Einquartierung auf 1 Tag berechnet		Zahl der Einquartierungs- tage, welche entfallen auf		
	Mannschaften und Offiziere	Pferde	1000 Ein- wohner der Civil- bevölkerung	1000 Mark des Staats- Einkommen- steuerfolls	
55. Lennep	1134	1092	14,65	3,67	1,97
56. Essen-Stadt	1716	172	14,45	1,52	1,02
57. Grevenbroich	567	264	12,38	3,50	0,73
58. Essen-Land	3265	1003	11,50	2,47	0,83
59. Barmen	1287	170	9,06	1,15	2,00
60. Erkelenz	244	56	6,65	4,27	0,58
61. Meisenheim	79	78	5,75	3,33	0,69
62. Remscheid	304	98	5,23	0,88	2,06
63. Cuxen	130	98	4,98	1,15	0,69
64. M. Gladbach-Stadt	277	58	4,78	0,59	1,13
65. Düsseldorf-Land	4331	1930	4,48	11,42	0,82
66. Duisburg	412	556	4,44	0,60	1,47
67. Kempen	339	171	3,58	1,29	0,87
68. Elberfeld	544	195	3,47	0,38	1,63
69. M. Gladbach-Land	419	78	3,28	0,84	0,92
70. Wipperfürth	49	7	1,73	0,68	1,00
71. Grefeld-Stadt	102	66	0,95	0,12	1,55
72. Geilenkirchen	25	2	0,94	0,59	1,30
73. Waldbroel	18	—	0,72	0,63	3,08
74. Summersbach	—	—	—	—	—
75. Heinsberg	—	—	—	—	—
Regierungsbezirk					
Coblenz	161 975 =		239,96	79,83	0,54
27,71 % der gesamten Einquartierung					
Trier	173 186 =		200,85	68,52	0,55
29,63 % der gesamten Einquartierung					
Aachen	85 004 =		138,83	27,56	0,55
14,54 % der gesamten Einquartierung					
Cöln	72 337 =		71,58	10,44	0,68
12,38 % der gesamten Einquartierung					
Düsseldorf	91 975 =		35,52	6,11	0,75
15,74 % der gesamten Einquartierung					
Gesamtprovinz	584 477		102,25	19,73	0,59

Anlage F.

Festsetzung

a) der Zuschüsse zur Einquartierungslast,

b) der zur Deckung dieser Zuschüsse erforderlichen Umlage für das Jahr 1900

unter der Annahme, daß für jede einquartierte Militärperson vom Feldwebel abwärts 40 Pfennig für den Tag gezahlt werden.

Soll der direkten Staatssteuern: 58 038 580 Mark; hiervon sind erforderlich 0,26 %.

Kreis	Hat als Zuschuß zu erhalten	Hat als Umlage zu zahlen	Hat demnach ein- zuzahlen	Erhält demnach aus- gezahlt	Kreis	Hat als Zuschuß zu erhalten	Hat als Umlage zu zahlen	Hat demnach ein- zuzahlen	Erhält demnach aus- gezahlt
	M	M	M	M		M	M	M	M
Barmen	112	5277	5165	—	Altenau	2800	130	—	2670
Cleve	179	1281	1102	—	Ahrweiler	763	702	—	43
Crefeld-Stadt	27	4414	4387	—	Altenkirchen	420	930	510	—
Land	—	988	988	—	Coblenz-Stadt	83	2028	1945	—
Düsseldorf-Stadt	—	9916	9916	—	Land	892	904	12	—
Land	231	2171	1940	—	Cochem	1462	410	—	1052
Duisburg	15	3426	3411	—	St. Goar	542	551	9	—
Elberfeld	453	6819	6366	—	Kreuznach	133	1635	1502	—
Essen-Stadt	—	5431	5431	—	Mayen	2661	982	—	1679
Land	540	6332	5792	—	Weisenheim	—	166	166	—
Gelbern	221	897	676	—	Neuwied	1090	1354	264	—
M. Gladbach-Stadt	5	1978	1973	—	Simmern	63	351	288	—
Land	50	2470	2420	—	Weglar	4	839	835	—
Grevenbroich	34	1011	977	—	Zell	101	460	359	—
Kempen	31	1513	1482	—	Aachen-Stadt	18	6414	6396	—
Kennep	30	1435	1405	—	Land	9	2971	2962	—
Mettmann	1060	2262	1202	—	Düren	1108	2602	1494	—
Mörs	216	1479	1263	—	Erfelenz	7	577	570	—
Mülheim a. d. Ruhr (einschl. Oberhausen)	134	4339	4205	—	Eupen	—	577	577	—
Neuß	22	1614	1592	—	Geilenkirchen	—	382	382	—
Rees	68	1684	1616	—	Heinsberg	—	358	358	—
Remscheid	—	1747	1747	—	Jülich	159	873	714	—
Ruhrort	594	3640	3046	—	Malmedy	937	392	—	545
Solingen-Stadt	—	1274	1274	—	Montjoie	1136	166	—	970
Land	680	2113	1433	—	Schleiden	3548	468	—	3080
Bergheim	701	990	289	—	Berncastel	438	556	118	—
Bonn-Stadt	410	3125	2715	—	Bitburg	27869	405	—	27464
Land	683	1770	1087	—	Daun	18739	210	—	18529
Cöln-Stadt	228	19461	19133	—	Merzig	2760	613	—	2147
Land	943	1999	1056	—	Ottweiler	5598	2189	—	3409
Euskirchen	1548	982	566	—	Prüm	18649	262	—	18387
Gummersbach	—	624	624	—	Saarbrücken	2596	4833	2237	—
Mülheim a. Rh.	16	2285	2269	—	Saarburg	3331	350	—	2981
Rheinbach	422	517	95	—	Saarlouis	5389	1307	—	4082
Sieg	1101	1726	625	—	Trier-Stadt	1875	1300	575	—
Waldbröl	—	189	189	—	Land	13862	910	—	12952
Wipperfürth	25	358	333	—	St. Wendel	758	520	—	538
					Wittlich	4915	431	—	4484

Anlage G.

Der Bürgermeister.
Tagebuch Nr. 712.

Koetgen, den 29. April 1901.

Betrifft:
die Belastung der
Gemeinde Koetgen
durch regelmäßige jähr-
liche Einquartierung.

Anlagen:

- a. Abschrift der Verfügung des Herrn Landrats vom 26. März 1901. Z.-Nr. I 1988.
- b. Zusammenstellung der bereits getragenen Einquartierungslast der Gemeinde Koetgen und der dafür aus eigenen Mitteln gemachten Aufwendungen.
- c. Beschluß des Gemeinderats von Koetgen vom 19. April 1901.

Das Infanterie-Regiment Nr. 40 in Aachen pflegt seit einer Reihe von Jahren ziemlich regelmäßig jährlich Schießübungen auf einer in der Nähe von Koetgen belegenen Gemeindefeldfläche, in den letzten Jahren sogar zweimal im Jahre, abzuhalten. Im Zusammenhange hiermit wird seit dem Jahre 1897 die Gemeinde mit Einquartierung belegt, und zwar wird Quartier und Verpflegung entweder für das ganze Regiment für einen Tag oder für ein Arbeitskommando in der Stärke von über 80 Mann auf 14 Tage beansprucht.

Demgemäß kommen durchschnittlich jährlich mehr als 2000 Quartiertage in Betracht.

Früher hat das Regiment wiederholt zu der bestimmungsmäßig zu zahlenden Vergütung von 80 Pfg. für den Mann und den Tag einen Zuschuß von 20 Pfg. gewährt.

In letzter Zeit jedoch — im Dezember 1900 und im März ds. Js. — ist dieser Zuschuß nicht gezahlt worden.

Die Gemeinde erstattet den Quartiergebern für den Mann und den Tag 1,20 Mark.

Dieser Vergütungssatz ist, ohne zu hoch bemessen zu sein, gerade ausreichend.

Soll für die Zukunft der Zuschuß in Wegfall kommen, so würde die Gemeinde Koetgen, wenn die Tagesvergütung unter Hinzurechnung der täglichen Servisvergütung, die für die Sommermonate 8 Pfg. und für die Wintermonate 12 Pfg. für den Mann beträgt, mit 90 Pfg. in Ansatz gebracht wird, alljährlich bei Annahme von 2000 Quartiertagen eine Kostenlast von rund 600 Mark für Quartierleistung zu decken haben. Tatsächlich hat die Gemeinde in den Jahren 1897—1901 neben den Zuschüssen des Regiments noch 1469 Mark 27 Pf. aus ihren Mitteln aufbringen müssen (vergleiche Anlage b). Berücksichtigt man demgegenüber, daß die an sich arme Gemeinde ohnehin schon zur Bestreitung ihrer notwendigsten Ausgaben 200 % Umlage von den Realsteuern und der Einkommensteuer erheben muß, so erscheint es begreiflich, daß der Gemeinderat diese der Gemeinde aufgebürdete Last als eine unbillige bezeichnet, die um so drückender wird, wenn sie, wie dies den Anschein hat, dauernd werden sollte.

Es mag hierbei ganz abgesehen werden von den sonstigen Unbequemlichkeiten, die eine Einquartierung für die Bevölkerung im Gefolge hat; diese würde leichter und auch bereitwilliger getragen, wenn der Gemeinde und damit jedem Einzelnen die finanziellen Opfer erspart blieben.

Von diesen Erwägungen ausgehend hat der Gemeinderat, dem ich mich hierin nach Lage der Verhältnisse voll und ganz anschließen muß, beschlossen, Schritte zu tun, um wenigstens einen Teil der Last von sich abzuwälzen und zu versuchen,

ob nicht der größere Kommunalverband, sei es Kreis, Provinz oder Staat, einen Zuschuß zu der bestimmungsmäßigen Vergütung in der zur vollen Entlastung der Gemeinde erforderlichen Höhe gewährt. In Ausführung dieses Beschlusses habe ich mich zunächst an den Herrn Landrat in Montjoie um Unterstützung aus Kreismitteln gewandt, bin aber abschlägig beschieden worden (vergleiche Anlage a).

Daher wende ich mich auf Grund des beiliegenden Gemeinderatsbeschlusses — Anlage c — nunmehr an die Provinzialverwaltung mit der Bitte, die der Gemeinde infolge der Einquartierung erwachsenden Kosten wenigstens vom laufenden Jahre ab auf die Provinz übernehmen zu wollen.

gez.: Heidgen.

An
den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
zu
Düsseldorf.

Anlage a.

Der Königliche Landrat
des Kreises Montjoie
S.-Nr. I 1988.

Montjoie, den 26. März 1901.

Auf den Bericht vom 22. März 1900. Nr. 687.

Dem Antrage des Gemeinderates von Koetgen, einen Zuschuß zu den Vergütungssätzen für Quartierleistung zu erwirken, bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, Folge zu geben. Dem Kreise stehen Mittel für solche Zwecke nicht zur Verfügung, ebensowenig der Provinz.

Der letzte Provinziallandtag hat über die rechtliche Zulässigkeit derartiger Zuschüsse aus Provinzialmitteln die Einholung eines Rechtsgutachtens beschlossen.

Daß das Reich für eine einzelne Gemeinde eine Ausnahme von den allgemeinen Sätzen festsetzt, ist ausgeschlossen.

Das jetzige Schießen sollte übrigens anfänglich anderweit stattfinden. Es war dies indeß des Wetters halber nicht möglich.

gez.: von Guérard.

An
den Herrn Bürgermeister
zu
Koetgen.

Für die richtige Abschrift.

Der Bürgermeister:

gez.: Heidgen.

Anlage b.

Gemeinde Roetgen.

Kreis Montjoie.

Bürgermeisterei Roetgen.

Zusammenstellung

der von der Gemeinde Roetgen in dem Zeitraume von 1897 bis 1901 einschließlich getragenen Einquartierungslast und der dafür aus eigenen Mitteln gemachten Aufwendungen.

Ordnungs- Nr.	in Jahre	Es waren einquartiert durchschnittlich auf einen Tag gerechnet:						Dafür wurde der Gemeinde ins- gesamt an Vergütung gezahlt		Die Gemeinde zahlte an die Quartier- geber ins- gesamt		Der seitens der Gemeinde geleistete Zuschuß beträgt hiernach		Bemerkungen.
		mit Verpflegung			ohne Verpflegung			M	¢	M	¢	M	¢	
		Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde	Offi- ziere	Mann- schaften	Pferde							
1	1897	—	651	—	11	—	—	735	25	802	57	67	32	Es ist pro Mann und Tag 1 Mark für Quartierverpflegung vom Regiment gezahlt worden. Für 1274 Mann auf 1 Tag gerechnet ist pro Tag 1 Mark für Quartierverpflegung vom Regiment gezahlt worden. Es ist pro Mann und Tag 1 Mark für Quartierverpflegung vom Regiment gezahlt worden. Für 937 Mann auf 1 Tag gerechnet ist pro Tag 1 Mark für Quartierverpflegung vom Regiment gezahlt worden.
2	1898	—	2946	315	98	—	—	3541	73	4 176	64	634	91	
3	1899	—	1735	—	28	—	—	2020	26	2 204	20	183	94	
4	1900	—	1427	—	35	—	11	1543	71	1 786	66	242	95	
5	1901	—	1211	—	25	—	—	1134	44	1 474	59	340	15	
Zusammen			7970	315	197	—	11	8975	39	10 444	66	1469	27	

Aufgestellt:

Roetgen, den 29. April 1901.

Der Bürgermeister:

gez.: Heiden.

Kreis Montjoie.

Bürgermeisterei Roetgen.

Anzahl der Mitglieder:
 Gewählte . . . 12
 Ohne Wahl . . . 1
 Alle tatsächlich vor-
 handen.

- Anwesend:
1. Heidgen, Bürgermeister
 und Gemeindevorsteher,
 Vorsitzender.
 2. Schmitz A.
 3. Dr. Wilbert.
 4. Kraus P. A.
 5. Klubert M. R.
 6. Wilms M.
 7. Wenn G.
 8. Nellesen A.

Auszug

aus dem Protokollbuche des Gemeinderats von Roetgen.

Verhandelt, Roetgen, den 19. April 1901.

Für die heutige Gemeinderatsitzung, wozu nach Vorschrift der Gemeindeordnung in gehöriger Form eingeladen worden ist, steht zur Tagesordnung:

2. Mitteilung einer landrätlichen Verfügung, betreffend Belastung der Gemeinde Roetgen durch regelmäßig jährlich wiederkehrende Einquartierung.

Es wurde verhandelt, wie folgt:

Zu Nr. 2. Nach Kenntniznahme von der landrätlichen Verfügung vom 26. März ds. Js. Nr. I 1988 beschloß der Gemeinderat, den Antrag dem Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz zu unterbreiten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Bürgermeister.

Der Gemeinderat.

Folgen die Unterschriften.

Für den richtigen Auszug.

Der Bürgermeister.
 gez.: Heidgen.

Anlage H.

Abchrift.

Der Bürgermeister.

Merzig, den 31. Oktober 1901.

Betrifft:

Gewährung eines Provinzialzuschusses zu den von der Militärverwaltung bei Einquartierungen gezahlten Verpflegungsgeldern.

Dem hohen Hause beehre ich mich namens und im Auftrage der Vertretung hiesiger Stadt eine Zusammenstellung über die im Jahre 1901 hierorts untergebracht gewesenen Truppenmengen zu überreichen. Wie aus derselben ersichtlich ist, wurde hiesige Stadt im laufenden Jahre an nicht weniger als 27 Tagen mit Einquartierung bedacht, insgesamt 387 Offizieren, 10 300 Mann und 1400 Pferden, wie dies auch in den vorhergehenden Jahren in ähnlichem Maße der Fall war. Durch diese von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Einquartierungen erwachsen der hiesigen Bürgerschaft, der seitens der in Frage kommenden Generalkommandos des VIII. und XVI. Armeekorps gewiß das Zeugnis nicht versagt werden wird, daß sie die Truppen gern und freudig aufgenommen und stets gut verpflegt hat, derartig hohe, alljährlich wiederkehrende Auslagen, daß die Last allgemein doch als eine einseitige, daher ungerechte empfunden wird, wenn bisher auch noch keine Beschwerden an die höheren Stellen gelangt sind.

Die Bürgerschaft hiesiger Stadt ist von gutem, patriotischem Geiste beseelt und opferfähig genug, nicht leicht zu klagen in solchen Dingen. Es ist auch mehr die Überzeugung, daß ein Ausgleich gegenüber anderen Städten, welche selten Naturaleinquartierung erhalten, doch der Gerechtigkeit entspräche, als die Klage über die Belastung an sich, welche hier zum Ausdruck kommen soll. Nach der Berechnung über die ungefähre pekuniäre Belastung hiesiger Stadt durch die Einquartierungen im laufenden Jahre stellt sich der von derselben neben den von der Militärverwaltung gezahlten Verpflegungsgeldern aufzubringende Betrag à fonds perdu auf rund 10 000 Mark. Zieht man hierbei außerdem noch in Betracht, daß der dieser Berechnung zu Grunde liegende Satz von 1,80 Mark pro Mann und Tag sehr niedrig angenommen ist. Da bei Ausquartierungen den Wirten von den Quartierträgern 2,50 Mark gezahlt werden müssen, so wird man diese stets wiederkehrenden Belegungen mit Einquartierung als einseitige Vorbelastung hiesiger Stadt anerkennen müssen, wofür unserer Bürgerschaft anderen Staatsbürgern gegenüber, die von dieser Last manchmal jahrelang verschont bleiben, keine besondere Gegenleistung gewährt wird. Während andere Orte, selbst die meisten des hiesigen Kreises, höchstens während der Herbstübungen und auch dann nur mit verhältnismäßig geringen Truppenmengen belegt werden, passiert fast keine Truppe die hiesige, an der Hauptmarschstraße gelegene

Stadt, ohne daß letztere mit Einquartierung reichlich bedacht wird, weil die nächstgelegenen Garnisonorte Saarlouis, Saarbrücken, St. Avold, Diedenhofen, Metz und Trier gerade ein oder zwei Tagemärsche von hier entfernt liegen und die Truppen gewöhnlich hier Quartier nehmen, auch wenn sie z. B. von oder nach Elsenborn kommen. Zudem wird die Stadt dann auch noch bei den Herbstübungen, die in den letzten Jahren entweder vom VIII. oder vom XVI. Korps regelmäßig in der hiesigen Gegend stattfinden, stets auf einige Tage mit der Höchstbelegungsfähigkeit in Anspruch genommen, so daß in diesem Jahre z. B. die Einwohner auf durchweg 5 Tage mit der höchsten Belegungsziffer herangezogen werden mußten.

Um diese Last, durch die sich die hiesigen Bürger, wie erwähnt, anderen gegenüber, die nur höchst selten eine geringe Einquartierung erhalten, zu sehr im Nachteil befinden, und neben der sie auch die nicht unbedeutenden Belästigungen und Unbequemlichkeiten zu tragen haben, die jede Einquartierung erfahrungsgemäß mit sich bringt, einigermaßen auszugleichen, bittet die Stadtvertretung, es möge dem Rheinischen Provinziallandtage gefallen, zu beschließen, daß denjenigen Orten der Provinz, welche mit Einquartierungen bedacht werden, ein Zuschuß aus Provinzialmitteln gewährt werde und zwar etwa für jeden Offizier und Mann pro Tag 1 Mark, damit auch solche Gemeinden, die von der Naturallast verschont bleiben, in etwa zu den Kosten herangezogen werden, und nicht die ganze Last auf einzelnen Schultern ruhe.

Das wäre ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit und würde sicherlich in der ganzen Provinz, insbesondere aber in den meistbetroffenen Gemeinden mit Anerkennung und Dankbarkeit begrüßt und empfunden werden.

Einem wohlwollenden Bescheide sieht hiesige Stadt mit berechtigtem Vertrauen ehrerbietigst entgegen.

gez. Thiel.

An

den Provinziallandtag der Rheinprovinz

Düsseldorf.

Übersicht

über die im Jahre 1901 in der Stadt Merzig einquartierten Truppenmengen.

Rfd. Nr.	Datum	Es waren einquartiert			Bemerkungen
		Offiziere	Mannschaften	Pferde	
1	29. März 1901	15	25	24	1 Tag
2	16. April 1901	1	60	—	1 "
3	24. Mai 1901	13	238	150	1 "
4	24. Juni 1901	18	274	202	1 "
5	1. Juli 1901	11	318	270	1 "
6	4. " 1901	8	12	11	1 "
7	18. " 1901	—	4	4	1 "
8	19. " 1901	—	4	4	1 "
9	31. " 1901	2	11	9	1 "
10	8.—13. Aug. 1901	1	54	1	5 Tage
11	11.—13. " 1901	2	61	2	3 "
12	2. Sept. 1901	13	160	130	1 Tag
13	10.—12. " 1901	27	875	54	3 Tage
14	10.—11. " 1901	8	200	124	2 "
15	11.—12. " 1901	13	534	8	2 "
16	14.—15. " 1901	85	2320	82	2 "
Summe		217	5150	1075	

Die vorstehend aufgeführten Einzel-Einquartierungen auf 1 Tag berechnet, ergibt eine Gesamtbelastung mit:

387 Offizieren, 10 292 Mann und 1405 Pferden.

Nachweisung

über die pekuniäre Belastung der Stadt Merzig im Jahre 1901 durch Einquartierung.

Nach der vorseitigen Zusammenstellung waren im Laufe des Jahres 1901 in Merzig untergebracht 387 Offiziere, 10 292 Mann.

Berechnet man die von der Militärverwaltung gezahlten Verpflegungs- und Servisgelder für

- a. einen Offizier (mit Morgenkost-Verpflegung) mit 1,17 M.
- b. einen Mann mit rund 0,90 "

so ergibt dies:

a) für 387 Offiziere	452,79 M.
b) für 10 292 (rd. 10 300) Mann	9 270,00 "
Summe	9 722,79 M.

In Wirklichkeit stellen sich die Auslagen der Bürger aber etwa wie folgt:

- a) für einen Offizier (mit Morgenkost-Verpflegung) auf 2,50 M.
- b) für einen Mann (mit voller Verpflegung) auf . . . 1,80 "

Dies ergibt bei der diesjährigen Belastung einen Gesamtaufwand:

a) für 387 Offiziere	967,50 M.
b) für 10 300 Mann	18 540,— "
Summe	19 507,50 M.

Nach Abzug der von der Militärverwaltung gezahlten Gelder mit 9 722,79 "

blieben also noch 9 784,71 M. von der Bürgerschaft ohne jedes Äquivalent zuzuschießen, wobei noch zu bemerken ist, daß bei Ausquartierungen für den Mann und Tag mindestens 2 M. 50 Pf. gezahlt werden müssen.

Merzig, den 20. Oktober 1901.

Der Bürgermeister:

gez.: Thiel.

Anlage 16.

(Drucksachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung des § 18 des Statuts der Landesbank.

In § 18 des in der Sitzung des 33. Provinziallandtages vom 17. Februar 1888 beschlossenen Statuts der Landesbank ist folgendes bestimmt:

Der Direktor vertritt die Landesbank nach außen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Landesbank auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz.“

Zur Empfangnahme von Geldern oder Wertpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Rendantur der Landesbank erfolgt, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben oder Wertpapiere sowie zur Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften, und zwar des Direktors und seines Stellvertreters oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

In den vorbefagten Fällen geschieht die Zeichnung wie folgt:

„Landesbank der Rheinprovinz:“

N. N. N. N.

Direktor. Landesbankrat.

oder

„Landesbank der Rheinprovinz:“

N. N. N. N.

Direktor. Mitglied des Kuratoriums.

beziehungsweise

„Landesbank der Rheinprovinz:“

N. N. N. N.

Mitglied des Kuratoriums. Landesbankrat.

Die in diesem Abschnitte vorgesehene Mitzeichnung durch ein Mitglied des Kuratoriums erschien bei Abfassung des Statuts zweckmäßig, weil bei dem damaligen geringen Umfange des Geschäfts der Landesbank außer dem Direktor nur ein Landesbankrat als oberer Beamte der Landesbank vorgesehen war und es demnach oft vorkommen konnte, daß eine Ersatzperson für den abwesenden Direktor oder Landesbankrat eintreten mußte. Daß hierbei auf die Mitglieder des Kuratoriums zunächst zurückgegriffen wurde, war durch die Natur der Sache begründet.

Inzwischen haben sich die Geschäfte der Landesbank außerordentlich vermehrt, und sind infolgedessen gegenwärtig bereits drei Landesbankräte angestellt. Die in dem angeführten Abschnitte des § 18 vorgesehenen Verfügungen über Bankguthaben — d. h. über Guthaben der Landesbank bei anderen Banken — welche früher selten vorkamen, kommen jetzt fast täglich vor; es ist demnach geschäftlich mit großen Unzuträglichkeiten verbunden, wenn in Fällen der Abwesenheit des Direktors die Unterschrift eines der Mitglieder des Kuratoriums, welche meist auswärts wohnen, jedenfalls häufig nicht sofort zu erreichen sind, eingeholt werden muß.

Infolge des Vorhandenseins von drei Landesbankräten ist die Veranlassung zu jener Bestimmung weggefallen und genügt es — nach Analogie der Bestimmungen über die Firmenzeichnung bei allen großen Bankanstalten — wenn die Zeichnung der Firma der Landesbank in den vorbehaltenen Fällen durch zwei obere Beamte erfolgt.

Nebenher empfiehlt es sich, den Ausdruck: „Bankguthaben“ durch den klareren Ausdruck „Guthaben der Landesbank bei anderen Banken“ zu ersetzen.

Demnach beehrt der Provinzialausschuß sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

An Stelle des § 18 Abs. 3 des Statuts der Landesbank treten folgende Bestimmungen:

„Zur Empfangnahme von Geldern oder Wertpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Kendantur der Landesbank erfolgt, ferner zur Verfügung über Guthaben der Landesbank bei anderen Banken oder über Wertpapiere sowie zur Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar der Unterschriften des Direktors und eines Landesbankrats oder der Unterschriften zweier Landesbankräte. Die Zeichnung geschieht wie folgt:

Landesbank der Rheinprovinz:

N. N. N. N.

Direktor. Landesbankrat.

oder

Landesbank der Rheinprovinz:

N. N. N. N.

Landesbankrat. Landesbankrat.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 17.

(Druckfaden. Nr. 32.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1902 über die
Vorausleistungen zum Wegebau.

Durch das am 18. August 1902 veröffentlichte Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, ist den wiederholten Anträgen des Provinziallandtages auf Ausdehnung des bisherigen, für die Rheinprovinz geltenden Vorausleistungsgesetzes auf die ehemaligen Staatsstraßen entsprochen worden (vergl. Beschluß des 40. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März 1897

[S. 34] und Beschluß des 41. Rheinischen Provinziallandtages vom 8. Februar 1899 [S. 43]). Für die Zukunft besteht also nicht mehr der von den beteiligten Unternehmern als Ungerechtigkeit empfundene Unterschied zwischen vorausleistungsfreien Provinzialstraßen und solchen, auf denen Präzipualleistungen erhoben werden. Mit Rücksicht auf den Umstand, das seitens des Provinzialverbandes der Rheinprovinz ca. 4200 km bisher vorausleistungspflichtige Strecken und ca. 2100 km bisher vorausleistungsfreie ehemalige Staatsstraßen zu unterhalten sind, darf angenommen werden, daß die bisherige Einnahme aus Beiträgen zum Wegebau auch um die Hälfte des bisherigen Betrages sich erhöhen wird. Im Rechnungsjahre 1900 haben diese Einnahmen 84 775 Mark 30 Pf. und im Rechnungsjahre 1901 78 669 Mark 70 Pf., also durchschnittlich jährlich ca. 80 000 Mark betragen. Demnach wird aus den neu hinzugekommenen ehemaligen Staatsstraßen die Hälfte dieser Summe mit ca. 40 000 Mark voraussichtlich vereinnahmt werden. Diese Mehreinnahme wird jedoch erst im Rechnungsjahre 1904 für die im Kalenderjahre 1903 bewirkten Verfrachtungen erscheinen.

Im übrigen enthält das neue Gesetz keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisher für die Rheinprovinz geltenden Gesetze vom 4. August 1891, namentlich ist es nicht gelungen, durch Aufnahme von Ausführungsbestimmungen die praktische Anwendung deselben zu erleichtern. Alle diesbezüglichen Anträge haben eine Mehrheit im Landtage der Monarchie nicht gefunden.

Es erübrigt nunmehr noch, von der Ermächtigung des Gesetzes Gebrauch zu machen und zu beschließen, daß, wie bisher für die Bezirksstraßen, auch für die neu hinzugekommenen Strecken Vorausleistungsbeiträge zu erheben sind.

Da sich die von dem 41. Rheinischen Provinziallandtage aufgestellten Grundsätze, betreffend die Erhebung von Vorausleistungen, bisher bewährt haben, wovon bereits der letzte Provinziallandtag durch Beschluß vom 9. Februar 1901 (S. 29) Kenntnis genommen hat, so können diese Grundsätze unbedenklich in Zukunft auch für die Erhebung der Beiträge auf den neu hinzugekommenen Straßenstrecken Anwendung finden. Nur ist in Ziffer 1 der Grundsätze an Stelle des Gesetzes vom 4. August 1891 das Gesetz vom 18. August 1902 anzuführen.

Übrigens sind besondere Schwierigkeiten bei der Ausdehnung des Gesetzes nicht zu erwarten, da die mit den Unternehmern bestehenden Verträge, deren Zahl auf 133 gestiegen ist, so abgeschlossen sind, daß sie sich auch auf die neu hinzugekommenen Strecken ausdehnen lassen, sofern die letzteren von dem betreffenden Unternehmer mitbenutzt werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1902, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau (Gesetz-Sammlung S. 315) vom 1. Januar 1903 ab hinsichtlich aller Provinzialstraßen der Rheinprovinz Vorausleistungen erhoben werden und zwar in Gemäßheit der von dem 41. Rheinischen Provinziallandtage am 8. Februar 1899 (S. 43) festgestellten Grundsätze, deren Ziffer 1, wie folgt, zu ändern ist:

Die Vorausleistungen werden erhoben für erhebliche Abnutzung der von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz unterhaltenen Straßen auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1902.“

Düsseldorf, den 14. November 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 18.

(Druckfachen. Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte.

Seit einer Reihe von Jahren ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich zu den Stellen der Assistenz- und Volontärärzte an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten trotz aller Ausschreibungen in den Fachblättern auffallend wenig, zuweilen auch gar keine Bewerber meldeten. Dieselbe Erscheinung zeigte sich, wie die angestellten Ermittlungen ergeben haben, in allen anderen Provinzen. Es konnte somit geschlossen werden, daß Umstände vorliegen mußten, welche den jungen Mediziniern den Eintritt in die psychiatrische Laufbahn als nicht erstrebenswert erscheinen ließen, zumal nach den inzwischen gemachten Erfahrungen anzunehmen ist, daß es sich hierbei nicht um zufälligen und vorübergehenden Mangel an geeignetem Nachwuchs, sondern um tiefer begründete und weit verbreitete Anschauungen über den irrenärztlichen Beruf und die den Anstaltsärzten unter den gegenwärtigen Verhältnissen gebotenen Aussichten handelt.

Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die Sicherung eines durchaus tüchtigen, für die ihm gestellten schwierigen und hohen Aufgaben von innerem Interesse befehlten und begeisterten Arztespersonals eine der vornehmsten Aufgaben der Verwaltung auf dem Gebiete des Irrenwesens sein muß, wenn nicht die außerordentlichen Opfer, welche grade zur Hebung dieses Verwaltungszweiges gebracht worden sind und noch weiter gebracht werden müssen, mehr oder weniger verloren sein sollen.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig,

1. zunächst die Ursachen klar zu erkennen, welche zur Zeit der Gewinnung eines ausreichenden Angebots befähigter Ärzte entgegenstehen und
2. ferner, soweit als möglich diejenigen Mittel zu ergreifen, welche zur Abhülfe des jetzigen Übelsstandes geeignet erscheinen.

I.

Als Ursachen der Abneigung gegen den Eintritt in den Dienst als Irrenanstaltsarzt sind im wesentlichen folgende anzusehen:

1. die im Publikum noch immer weit verbreitete ungünstige Meinung über Irrenanstalten im allgemeinen und über Irrenärzte im besonderen. Dieses unheilvolle, oft bekämpfte und bei den vorzüglichsten Einrichtungen unserer modernen Irrenanstalten gänzlich unbegründete Vorurteil findet leider immer wieder neue Nahrung durch die Angriffe vorzugsweise solcher Personen, die dem heutigen Irrenwesen persönlich ganz fremd gegenüber stehen, und verleidet naturgemäß dem angehenden Mediziner leicht den Gedanken, grade diese Spezialwissenschaft zu seinem Lebensberuf zu machen.

2. Die eigenartige Tätigkeit des Irrenarztes in dem engeren Bereiche des Anstaltslebens, welches nicht jedem zusagt und jedenfalls ein so lebendiges Interesse an der Psychiatrie voraussetzt,

daß dagegen manche Beschwerlichkeiten, ja Gefahren des Dienstes und manche Entbehrungen gern in den Kauf genommen werden.

3. Vor allem die ungünstigen Aussichten auf Avancement und materielle Verbesserung. Die Stellen der Direktoren sind wenige; sie zu erreichen ist nur einzelnen beschieden. In den rheinischen Anstalten ist zwar manches geschehen, um die Lage der älteren Anstaltsärzte unter dem Direktor zu heben; es sind in jeder Anstalt außer dem Direktor an beamteten Ärzten mit Familienwohnung und Pensionsberechtigung auf Lebenszeit angestellt: ein Oberarzt mit 4200 bis 5400 Mark und ein sogenannter 3. Arzt mit 2700 bis 3900 Mark Gehalt. Die weiteren ärztlichen Kräfte, deren je eine auf 100 Kranke gerechnet wird, werden durch Assistenz- und Volontärärzte gestellt. Auch deren Stellung ist (Haushaltsplan für 1901/1902) verbessert worden, indem sie jetzt mit 1500 Mark anfangen und alle 2 Jahre um 200 Mark bis 2500 Mark steigen.

Aber auch diese Regelung gewährt dem jungen Psychiater nicht die gewünschte Aussicht. An einer Anstalt mit 700 Betten — der durchschnittlichen rheinischen Belegung — befinden sich jetzt 3 beamtete Ärzte und 4 Assistenzärzte. Letztere werden bei einem normalen Anfangsalter von 25—26 Jahren ihr Höchstgehalt als Assistenzärzte mit 35—36 Jahren erreichen. Sie sind auch dann nicht imstande, sich einen eigenen Haushalt zu gründen, da sie keine Familienwohnung erhalten; sie stehen also wesentlich ungünstiger, als beispielsweise der Rentant oder Verwalter derselben Anstalt, die in diesem Lebensalter in der Regel längst fest angestellt und im Genuß einer Familienwohnung mit Garten, Brand, Licht und Arznei sind.

4. In den von dem Landeshauptmann berufenen regelmäßigen Direktoren-Konferenzen, wie auch in verschiedenen Zeitschriften, ist endlich darüber Klage erhoben, daß f. Bt. den Anstaltsärzten nicht ausreichende Mittel zu Gebote stehen, um sich wissenschaftlich fortzubilden durch gelegentlichen Besuch von Fortbildungskursen, psychiatrischen Vorträgen, Beschaffung von Lehrmitteln und dergl.

II.

Vorstehende Gesichtspunkte können nach den zahlreichen Auslassungen der Fachliteratur als die entscheidenden und maßgebenden für die Beurteilung des geringen Andranges zur Psychiatrie angesehen werden.

Hinsichtlich der Mittel zur Abhilfe ist im einzelnen folgendes zu bemerken und vorzuschlagen:

1. Das Mißtrauen des Publikums gegen die Irrenanstalten und die Irrenärzte kann nicht besser bekämpft werden, als durch die Fortsetzung des eingeschlagenen Weges: Verbesserung aller Einrichtungen und Hebung des Ärzte- und Pflegepersonals.

2. Es muß danach gestrebt werden, nur tüchtige Kräfte, die aus Liebe zur Sache in den Anstaltsdienst eintreten, zu gewinnen. Zu diesem Zwecke müssen allerdings zunächst

3. die materiellen Verhältnisse der Anstaltsärzte günstiger gestaltet werden.

Dies wird sich am sichersten dadurch erreichen lassen, daß die Anzahl der beamteten Ärzte vermehrt und dafür diejenige der Assistenzärzte verringert wird. Es wird deshalb in Vorschlag gebracht, in den größeren Anstalten von mehr als 600 Kranken (mithin unter Ausschluß von Andernach) zu dem vorhandenen Oberarzt noch einen zweiten Oberarzt mit den im Besoldungsplan vorgesehenen gleichen Bezügen (4200—5400 Mark) nebst Familienwohnung einzustellen. Da hierfür ein Assistenzarzt mit durchschnittlich 2000 Mark fortfällt, so ist die finanzielle Mehrbelastung nicht so schwerwiegend, während dafür der erzielte dauernde Gewinn an guter ärztlicher Versorgung ein außerordentlich bedeutender sein wird.

An einmaliger Ausgabe würde die Bestellung einer Familienwohnung erforderlich werden, für welche die nötigen Mittel in der vorgesehenen 2. Anleihe für die Zwecke des Irrenwesens

aufgeführt sind. (Drucksachen. Nr. 29.) Es ist selbstverständlich, daß das Aufrücken der jüngeren Ärzte in die Stellen der beamteten Ärzte nur dann stattfindet, wenn es sich um wirklich tüchtige und bewährte Kräfte handelt.

4. Zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Psychiater wird die Einstellung kleinerer Summen in die Anstaltshaushaltspläne (von 500 Mark bei den größeren Anstalten, 400 Mark bei Andernach) behufs Verwendung nach besonderer Anordnung des Landeshauptmanns vorgeschlagen.

Wenn diese Maßnahmen getroffen sind, so wird mit Sicherheit allen berechtigten Anforderungen Genüge getan sein und auch der erwünschte Erfolg nicht ausbleiben.

Es wird hiernach beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Zur Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte an den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten

1. die Einrichtung der Stelle eines zweiten Oberarztes bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig zu genehmigen;
2. der Einstellung der erforderlichen Mittel zur Herstellung von Familienwohnungen für diese Beamten in die vorgesehene 2. Anleihe für die Zwecke des Irrenwesens zc. (Drucksachen. Nr. 29) zuzustimmen;
3. die in den Haushaltsplänen der einzelnen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten unter Titel II am Schluß vorgesehenen Ausgaben von 500 bzw. 400 Mark zur wissenschaftlichen Fortbildung der Anstaltsärzte zu bewilligen.“

Düsseldorf, den 1. Oktober 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 37.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von kommunalen
Wasserversorgungsanlagen.

Die Frage der Versorgung der Gemeinden mit gutem Trink- und Wirtschaftswasser, welche in dem letzten Jahrzehnt ein so wichtiger Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege geworden ist, hat die Organe der Rheinischen Provinzialverwaltung schon vor längerer Zeit

beschäftigt und ist namentlich auch in dem 35. Provinziallandtage im Dezember 1890 erörtert worden. In dem damals vorliegenden Etatsentwurfe für 1891 und 1892 erschien zum ersten Male im Hauptetat unter den Ausgaben bei Titel V Nr. 7 ein Betrag von 30 000 Mark, der aus den Überschüssen der Provinzial-Feuer-Societät dem Provinzialausschusse zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt wurde, Beihilfen für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zu gewähren. Der genannte Provinziallandtag genehmigte diese Etatsposition auf Grund des § 22 des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, welcher eine solche Verwendung der Überschüsse der letzteren ausdrücklich gestattet. Die ausgesprochene und auch vom Provinziallandtage genehmigte Absicht bei Bewilligung dieser Position ging dahin, den Betrag jedenfalls zum großen Teil zu Beihilfen für Wasserleitungen an Gemeinden zu bewilligen, deren Bewohner ihren Besitz hauptsächlich bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät versichert hatten oder weiter dafür gewonnen werden sollten. Der neugebildete Fonds von 30 000 Mark erwies sich auf dem Gebiete der Unterstützung von Wasserleitungen so fruchtbringend, daß, da nach Bildung dieses Fonds von 30 000 Mark im Jahre 1890 in den beiden folgenden Jahren alsbald eine sehr große Zahl von Anträgen auf Beihilfen zu Wasserleitungen hier selbst einlief, der 36. Rheinische Provinziallandtag sich im Dezember 1892 veranlaßt sah, die Erhöhung dieses Fonds auf 60 000 Mark zu beschließen, auf welcher Höhe derselbe belassen worden ist.

In den Jahren 1891 bis 1902 sind seitens des Provinzialausschusses folgende Bewilligungen für Wasserleitungen ausgesprochen worden:

1891	für 3	Wasserleitungen im ganzen	6 500,—	M.
1892	„ 15	„ „ „	12 000,—	„
1893	„ 8	„ „ „	12 200,—	„
1894	„ 8	„ „ „	25 700,—	„
1895	„ 16	„ „ „	28 279,80	„
1896	„ 15	„ „ „	28 435,—	„
1897	„ 60	„ „ „	114 600,—	„
1898	„ 1	„ „ „	1 500,—	„
1899	„ 69	„ „ „	76 000,—	„
1900	„ 33	„ „ „	47 950,—	„
1901	„ 97	„ „ „	166 250,—	„
1902	„ 38	„ „ „	53 730,—	„

Hiernach sind in den abgelaufenen zwölf Jahren auf Grund der erwähnten Landtagsbeschlüsse im ganzen für 363 Wasserleitungen in Summe 573 144 Mark 80 Pf. als Beihilfen bewilligt worden. Hervorzuheben ist hier, daß die aus den Überschüssen der Provinzial-Feuer-Societät in Wirklichkeit überwiesenen Beträge sich nicht immer mit den Etatsansätzen von 30 000 Mark bzw. 60 000 Mark gedeckt, sondern je nach der Höhe der Überschüsse geschwankt und im ganzen für den Zeitraum von 1891—1902: 698 582 Mark 68 Pf., d. h. im Durchschnitt für das Jahr 58 215 Mark 22 Pf. betragen haben. Der Rest, d. h. der nicht für Wasserleitungen verwendete Betrag, ist für andere gemeinnützige, auch die Interessen der Societät fördernde Zwecke verwendet worden.

In Bezug auf das Verfahren bei den Bewilligungen der Beihilfen sei zunächst hervorgehoben, daß die letzteren fast durchweg den Gemeinden selbst, in einigen Fällen Bürgermeisterei-Verbänden, Gemeindeteilen (Ortschaften), Genossenschaften oder sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen, Molkereien u. s. w. zugeflossen sind. Die Anträge auf Beihilfen wurden bei den Staatsbehörden

gesammelt und dann dem Landeshauptmann vorgelegt. Dieser prüfte dieselben im allgemeinen und ließ durch die Provinzial-Feuer-Societät im besonderen eine Untersuchung darüber anstellen, ob die Interessen derselben bei den Anlagen gewahrt, insbesondere die für Feuerlöschzwecke erforderlichen Hydranten in der nötigen Zahl und richtigen Lage vorgesehen waren. Hierauf wurden entsprechende Vorschläge zu den einzelnen Anträgen durch den Landeshauptmann dem Provinzialausschuß unterbreitet und von diesem darauf die Bewilligungen ausgesprochen. In Bezug auf die Höhe der Einzelbewilligungen sind bisher im ganzen bestimmte Grundsätze nicht aufgestellt, insbesondere ist nicht festgesetzt worden, in welchem prozentualen Verhältnis die Beihilfen zu den Leistungen der Interessenten und zu den Gesamtanlagekosten der Wasserleitungen stehen sollten, wie dies z. B. bei den Bewilligungen des Provinzialausschusses für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen üblich ist. Einer solchen Festsetzung stand vor allem die große Zahl der Anträge und der hohe Bedarf der Gemeinden, andererseits der dagegen verhältnismäßig geringe Betrag der zur Verfügung stehenden Mittel entgegen. Die Beihilfen, welche zwischen dem Mindestbetrage von 200 Mark und dem Höchstbetrage von 15 000 Mark schwanken, konnten im allgemeinen nur klein sein und nur einen geringen Teil der Anlagekosten bilden. Demgemäß sind in der Regel nur die allerdürftigsten Gemeinden und diejenigen mit Beihilfen bedacht worden, bei welchen die Provinzial-Feuer-Societät einen größeren Bestand von Versicherungen hatte. Auf diese Weise verhielten sich die Provinzialbeihilfen in der Regel zwischen 1000 und 4—5000 Mark; größere Beträge sind nur in Ausnahmefällen gewährt worden. Dadurch ist aber auch häufiger der Fall eingetreten, daß die bedachten Gemeinden trotz der gewährten Beihilfe den Bau der geplanten Wasserleitung nicht unternehmen konnten, weil sie höhere Beiträge erwarteten und ohne diese eine so starke Belastung, wie sie das vorliegende Wasserleitungsprojekt ihnen zumutete, nicht tragen zu können glaubten. Andererseits war es durchaus erklärlich, daß die provinziellen Beihilfen nicht durchweg die gewünschte Höhe haben konnten, da der Hauptzweck derselben auch die Förderung der Interessen der Provinzial-Feuer-Societät war und dieser durch die Anbringung der Feuer-Hydranten im wesentlichen erfüllt war, die Kosten der letzteren aber im Verhältnis zu den Gesamt-Anlagekosten in der Regel nicht erheblich sind.

Wenn auf diesem Gebiete bei Bemessung der Höhe der Beihilfen nachhaltiger Wandel geschaffen werden soll, so müßte bei den jetzt vorhandenen Mitteln entweder die Zahl der Beihilfen ganz erheblich reduziert und nur wenigen Gemeinden überhaupt eine solche in größerer Höhe gewährt werden, oder es müßte dagegen eine wesentliche Erweiterung des Zweckes der Beihilfen und auch eine erhebliche Erhöhung der Mittel eintreten.

Bei Beibehaltung der bisherigen Summe von jährlich 60 000 Mark würden aber im Falle der Gewährung höherer Beihilfen die allermeisten Anträge zurückgewiesen werden müssen und damit noch mehr dringend notwendige Anlagen unausgeführt bleiben. Dies wäre aber um so mehr zu beklagen, als sich neuerdings sehr viele Gemeinden, durch die Not gezwungen, zur Anlage von Wasserleitungen entschlossen und dringend um Beihilfen gebeten haben, ohne welche der Bau unmöglich sei.

Wenn daher diesen Anträgen durch die Provinz auch nur teilweise in größerem Maße entsprochen werden soll, so bedarf es dazu, wie bereits erwähnt, zunächst einer erheblichen Erweiterung des Zweckes der Beihilfen.

Unter den Zwecken der Wasserversorgungsanlagen steht aber stets in erster Linie der hygienische, d. h. die Beschaffung guten Trinkwassers für die Bevölkerung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. Die Beschaffung von Tränkwasser für das Vieh im Interesse der Erhaltung und Erweiterung eines gesunden Viehstandes, auf dessen Pflege unsere Landwirtschaft in neuerer

Zeit hauptsächlich angewiesen ist, die Beschaffung von Wirtschaftswasser im Haushalt und von Nutzwasser im gewerblichen Betriebe, die stete Bereitschaft ausreichenden Wassers im Falle der Feuergefährdung sind weitere wichtige Zwecke der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die einen wichtigen Bestandteil der öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen bilden.

Es wird sich fragen, ob die Rheinische Provinzialverwaltung berufen erscheint, an der Erreichung dieser Zwecke mitzuarbeiten. In dieser Beziehung besteht zunächst kein Zweifel, daß das grundlegende Dotationsgesetz den Provinzen keine Verpflichtungen auferlegt, auf diesem Gebiete der Wohlfahrtspflege mitzuwirken. Dagegen gestattet der § 37 der Provinzialordnung dem Provinziallandtag allgemein, über nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende, aber im Interesse der Provinz liegende Ausgaben zu beschließen. Der Provinziallandtag hat von dieser Befugnis auch schon oft Gebrauch gemacht, wobei nur an die erheblichen etatsmäßigen Ausgaben zu gewerblichen Zwecken erinnert werden soll, welche keineswegs auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen.

Der Provinziallandtag wird daher auch auf diesem Gebiete der Wohlfahrtspflege, der Hygiene, eine Mitwirkung voraussichtlich nicht versagen, wenn wirklich erhebliche Interessen der Heimatprovinz dieselbe wünschenswert erscheinen lassen sollten. Dabei wird ihm eine zustimmende Entschliebung sehr erleichtert durch den Umstand, daß bei einer stärkeren Beteiligung der Provinz an der Förderung des öffentlichen Wasserversorgungswesens auch die ihm ohnehin schon obliegenden öffentlichen Aufgaben teilweise weiter gefördert werden, insbesondere die Pflege der Landwirtschaft und des Feuerlöschwesens.

Welch großen Einfluß nämlich eine gute Wasserversorgung auf Viehhaltung und Viehzucht der Landwirte ausübt, ist überall da erkannt worden, wo, wie z. B. in Württemberg, nach Einrichtung von Wasserversorgungsanlagen die bisher aufgetretenen Viehkrankheiten verschwanden oder nachließen und die ganze Viehhaltung sich nach Qualität und Quantität wesentlich hob. Und welche größere Sicherheit der Erhaltung des nationalen Vermögens durch eine gute Feuerlöschhilfe erreicht und wie dadurch auch besonders die Interessen der Provinzialverwaltung, speziell der Feuer-Societät, nahe berührt werden, bedarf keiner näheren Ausführung.

Werden hiernach also bei den Wasserleitungen auch die gesetzlichen Aufgaben der Provinzialverwaltung weiter gefördert, so wird der Provinziallandtag um so leichter geneigt sein, freiwillig weitere, nicht gesetzliche Leistungen zu übernehmen, wenn ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt. Und letzteres muß bezüglich der Wasserversorgung in der Tat für die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz angenommen werden. Es ist bekannt, daß man im letzten Jahrzehnt der öffentlichen Gesundheitspflege erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt und daß man dabei besonders die öffentliche Wasserversorgung ins Auge gefaßt hat, seitdem die Verbreitung gewisser Krankheiten nachweisbar auf die Benutzung schlechten Trinkwassers zurückgeführt ist. Besonders seitdem die auf diesem Gebiete obwaltenden Bestrebungen auch gesetzgeberischen Ausdruck in dem Reichsseuchengesetze vom 30. Juni 1900 und in dem preußischen Gesetze vom 16. September 1899, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, gefunden haben, ist die Frage der Wasserversorgung in zahlreichen Gemeinden in Stadt und Land lebhaft erörtert. Nachdem man dabei die bestehenden Zustände der Wasserversorgung näher kennen gelernt hat, macht sich allenthalben das Bestreben nach Beseitigung der Mißstände geltend und findet seinen Ausdruck in dem Entschluß zu der Anlage von öffentlichen Wasserversorgungsanstalten. Auch bei der Rheinischen Provinzialverwaltung ist dieses Bestreben der Gemeinden bemerkbar geworden in der erheblich größeren Zahl von Unterstützungsanträgen zu Wasserleitungen, die in den letzten Jahren eingegangen sind. In erster Linie kommen dabei die Landgemeinden und besonders in

den Gebirgsgegenden der Provinz in Betracht, wo häufig die Verhältnisse besonders schwierig liegen und auf das dringendste Abhülfe im Interesse der Volksgesundheit erfordern. Die Zustände sind hier zum Theil wesentlich schlimmer als in den Städten, da einestheils der landwirtschaftliche Betrieb, insbesondere die Viehhaltung, besonders große Wassermengen erfordert, anderenteils indem auf den höher gelegenen Dörfern oft so empfindlicher Wassermangel herrscht, daß das Wasser von weither aus den Flußthälern in Fässern heraufgeholt werden muß, ein Zustand, welchem bei ausbrechender Feuergefahr oft ganze Ortschaften zum Opfer fallen. Da solche Ortschaften von den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gemieden werden, so trifft der Schaden in der Regel die nicht versicherte arme Bevölkerung oder die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät, welche solche Risiken übernehmen muß. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse haben sich denn viele Gemeinden zur Anlage von Wasserleitungen entschlossen, allerdings in den meisten Fällen unter der Voraussetzung, daß die Kosten des Unternehmens nicht von ihnen allein zu tragen sind, sondern zum Teil durch öffentliche Beihilfen gedeckt werden.

Eine von den Organen der Staatsregierung veranstaltete Ermittlung über den Bedarf an öffentlichen Wasserleitungen hat das in der beiliegenden Tabelle niedergelegte Ergebnis gehabt. Daselbe darf sicher nur als ein vorläufiges bezeichnet werden, weist aber schon ganz unerwartet hohe Ziffern auf. Danach handelt es sich im ganzen bisher um 416 Projekte von Wasserleitungsanlagen, deren Kosten sich auf 10 264 556 Mark belaufen, zu welchen 3 956 621 Mark an Beihilfen erbeten werden.

Kann hiernach an einem sehr hohen Bedarf an Anlagen und Mitteln im allgemeinen nicht gezweifelt werden, so ist auch ferner unbedenklich anzunehmen, daß der Bedarf zum Teil ein sehr dringender ist. In dieser Beziehung kann nur darauf verwiesen werden, daß in gewissen Gegenden der Provinz ansteckende Krankheiten in den letzten Jahren leider heimisch geworden sind. Insbesondere ist z. B. auf dem Hohen Venn in der Eifel in einer Reihe von Gemeinden in der Nähe des Truppenübungsplatzes zu Esenborn seit längeren Jahren ständig Typhus aufgetreten, der zeitweise auch auf die Truppen, welche dort untergebracht waren, übergegriffen hat. Dabei ist ermittelt worden, daß die Ursache hauptsächlich in dem schlechten Trinkwasser zu suchen ist, welches dort in vielen Gemeinden benutzt werden muß. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat dann der Provinzialausschuß auch im Jahre 1901 sich genötigt gesehen, für einige Gemeinden des Hohen Venn außergewöhnliche Beihilfen aus den Überschüssen der Feuer-Societät zu bewilligen, um gemeinsam mit der Staatsregierung die dort vorhandenen dringenden Notstände durch Anlage von Wasserleitungen nach Möglichkeit zu beseitigen.

Unter dem Eindruck dieser Verhältnisse hat sich dann der Provinzialausschuß auf Antrag des Landeshauptmanns ferner entschlossen, den Provinziallandtag mit der Frage einer weitergehenden Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen zu befassen. Zunächst konnte es hier zweifelhaft erscheinen, ob trotz der teilweise sehr dringenden Notwendigkeit einer weiteren Förderung des öffentlichen Wasserversorgungswesens gerade jetzt der geeignete Zeitpunkt zu einem provinziellen Einschreiten durch Gewährung höherer Beihilfen gekommen sei. Befinden wir uns doch in einer Periode zeitweiligen Rückganges der industriellen Erwerbsverhältnisse, durch den auch die Finanzen des Provinzialverbandes in Mitleidenschaft gezogen werden, indem einestheils die Bedürfnisse, insbesondere auf dem Gebiete der ordentlichen und außerordentlichen Armenpflege, in ungewöhnlichem Maße anwachsen und anderenteils die Provinzialumlagen infolge des Rückganges der direkten Staatssteuern in ihren Erträgen abnehmen, wodurch eine Erhöhung des Prozentsatzes der Umlagen unvermeidlich wird. Unter diesen Umständen erschien von vornherein nur eine solche Lösung der

Frage nach Aufwendung weiterer provinzieller Mittel möglich, durch welche eine Erhöhung der Provinzialumlage und eine größere Belastung der Steuerzahler ausgeschlossen wird.

Wenn sich ohne direkte Belastung der Steuerzahler ein Modus zur Förderung von Wasserleitungen finden ließe, so würde gerade jetzt der richtige Zeitpunkt zum Vorgehen auf diesem Gebiete sein, weil die Gemeinden zur Zeit in der Lage sich befinden, die niedrigeren Arbeits- und Materialienpreise der augenblicklichen Periode rückgängiger Geschäftskonjunktur zu ihren Gunsten zu verwerten und zugleich die Arbeitsgelegenheit für unbeschäftigte Arbeitskräfte zu vermehren.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist der Provinzialausschuß dem Vorschlag des Landeshauptmanns beigetreten, welcher dahin ging, dem Provinziallandtage die Erhöhung des bisherigen Zuschusses aus den Überschüssen der Provinzial-Feuer-Societät von 60 000 Mark auf 120 000 Mark vorzuschlagen, wobei der Provinzialausschuß zu ermächtigen sein würde, bei der Landesbank ein Darlehen von 750 000 Mark aufzunehmen und dasselbe aus dem erhöhten Betrage des Fonds mit 60 000 Mark jährlich zu verzinsen und zu tilgen.

Bei dieser Beschaffung der Mittel bleibt die Provinzialumlage unberührt und dürfte nur zu untersuchen sein, ob nach den Bestimmungen des Societätsreglements die Entnahme solcher Mittel gerechtfertigt erscheint und ob die Überschüsse der Societät dies gestatten. Beide Fragen können nach Ansicht des Provinzialausschusses nur bejaht werden, denn der § 22 des Reglements gestattet dem Provinziallandtage die Verwendung eines Teiles der Überschüsse zu gemeinnützigen, zugleich die Interessen der Societät fördernden Zwecken, wozu offenbar die Errichtung von Wasserleitungen gehört. Andererseits darf nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden, daß auch in Zukunft die Überschüsse der Societät eine solche Höhe haben werden, welche die Entnahme des Betrages von 120 000 Mark jährlich bis zur vollendeten Amortisation des aufgenommenen Anleihkapitals ermöglichen. Es haben nämlich die Überschüsse der Feuer-Societät in den zehn Geschäftsjahren von 1892—1901 im Ganzen 3 238 929 Mark 65 Pf. d. h. im Durchschnitt für das Jahr 323 893 Mark betragen. Da der Reservefonds der Feuer-Societät die Höhe der 1 1/2 fachen Jahresversicherungs-Beiträge, welche als Reserve angesammelt werden müssen, erreicht hat, so unterliegt die Verwendung der Überschüsse der Beschlußfassung des Provinziallandtages.

In Bezug auf die Höhe der Verwendungen für Wasserleitungen steht nach obigem Vorschlag also zunächst der erhöhte Betrag von 120 000 M. zur Verfügung. Von diesen würden im Falle der Aufnahme eines Darlehens zunächst die Zins- und Amortisations-Beträge der jährlichen Anleihe-Aufwendungen gedeckt werden. Bei der Höhe derselben von 375 000 M. im Jahre würden dazu im ersten Jahre bei einer Tilgung von 5% und einer Verzinsung von 3 1/2% 31 875 Mark, im zweiten Jahre und dann weiter bis zur gänzlichen Tilgung nach etwa 16 Jahren 63 750 M. jährlich aufzuwenden sein. Von dem Betrage von 120 000 M. würden dann im ersten Jahre noch $120\,000 - 31\,875 = 88\,125$ Mark, in jedem der folgenden Jahre noch $120\,000 - 63\,750 = 56\,250$ Mark zur ferneren Unterstützung von Wasserleitungen zur Verfügung bleiben, so daß im Ganzen für diesen Zweck in den beiden ersten Jahren verwendet werden können $750\,000 + 88\,125 + 56\,250 = 894\,375$ Mark.

Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß mit dieser Summe nur ein geringerer Teil des Bedarfs gedeckt werden kann, so wird es doch bei sorgfältiger Auswahl der Projekte gelingen können, dem dringendsten Bedürfnisse und den größten Notfällen Abhilfe zu schaffen. Es wird Sache der Ausführung der Beschlüsse des Provinziallandtages durch den Provinzialausschuß sein, hier die richtigen Wege zu finden, um die dringendsten Projekte mit den zweckmäßigsten Mitteln

zu fördern. Hierbei darf auch die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß die Königliche Staatsregierung sich im Hinblick auf die große Bedeutung, welche die geplante Verbesserung der Wasserverhältnisse in hygienischer Beziehung hat, Mittel zur Bekämpfung des Notstandes zur Verfügung stellen wird.

Die Art der Ausführung ist dabei im wesentlichen so gedacht, daß die von der Staatsregierung bereits jetzt vorgelegten Projekte zunächst von der Provinzialverwaltung mit Hilfe der Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung oder eines, von dieser zu bezeichnenden und hierher zu überweisenden Technikers geprüft werden. Auch sind bei der Provinzialverwaltung schon jetzt Beamte vorhanden, welche auf dem Gebiete des Wasserversorgungswesens Erfahrungen besitzen und zu diesem Zwecke mit verwendet werden können. Bei dieser Prüfung wird es auch hauptsächlich mit darauf ankommen, in geeigneten Fällen eine Reihe von Gemeinden zu einer Gruppe zusammenzufassen, für welche eine einheitliche Wasserleitung einzurichten ist. Es können auf diese Weise oft zweckmäßigere und billigere Anlagen hergestellt werden, als es bei vereinzeltm Vorgehen der Gemeinden möglich ist. In dieser Beziehung kann nur auf das Beispiel Bezug genommen werden, das uns im Königreich Württemberg bei der Wasserversorgung der Gemeinden in der schwäbischen Alb und im Schwarzwald gegeben ist. Es wird für die Rheinprovinz, für welche in ähnlicher Weise zu sorgen ist, von Interesse sein müssen, von diesem Vorgehen der Königlichen Württembergischen Regierung nähere Kenntnis zu erhalten. Hier sei daher Folgendes hervorgehoben.

Infolge der Wasserarmut vieler Gegenden auf den Plateau's der schwäbischen Alb hat die Württembergische Regierung gegen Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts mit einer systematischen Wasserversorgung daselbst begonnen. Überall, wo in bestimmten Gemeinden sich das Bedürfnis dazu herausstellte und entsprechende Anträge gestellt wurden, wurden seitens der staatlichen Organe alsbald umfassende Erhebungen in folgender Richtung angestellt: Wasserbedarf nicht nur der antragstellenden, sondern auch benachbarter Gemeinden und Ortschaften; Ermittlung ausreichenden geeigneten Wassers und Untersuchung desselben auf etwaige gesundheitschädliche und sonstige Eigenschaften; Zusammenfassung der wasserbedürftigen Gemeinden zu einer Gruppe behufs Anlage eines gemeinsamen Wasserwerkes; Ausarbeitung der speziellen Bauprojekte für das gemeinsame Wasserwerk.

Auf Grund dieser Vorarbeiten, welche lediglich auf Staatskosten durch die dazu bestimmte staatliche Dienststelle „den Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen“ vorgenommen wurden, konstituierte sich der „Gemeinde-Wasserverband“ zu einer besonderen Korporation mit eigenem Statut und eigenen Verwaltungsorganen unter staatlicher Aufsicht. Die Bauausführung geschah ebenfalls unter staatlicher Oberleitung und Beteiligung des Wasserverbandes und der zugehörigen Gemeinden. Nach Fertigstellung des Werks wird dasselbe dem Verbande von der Staatsverwaltung förmlich übergeben und von ersterem übernommen. Jeder Wasserverband ist in seinem Bestehen der Staatsaufsicht unterworfen, besonders auch in technischer Hinsicht, wozu jährliche technische Revisionen der Anlagen durch den Staatstechniker eingerichtet sind, dessen Anordnungen seitens des Verbandes zu folgen ist. Der Verband kann durch neu hinzutretende Gemeinden erweitert werden, wenn der Verband durch seine Vertretung dies beschließt und die Festsetzung betreffs der Beteiligung der neu hinzutretenden Gemeinden an den Lasten des Verbandes getroffen sind. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und Genehmigung der Staatsbehörde (Kreisregierung) erfolgen. Die Kosten der Anlagen werden in der Regel von sämtlichen Verbandsgemeinden nach dem Maßstabe ihrer

Wohnbevölkerung getragen. Die Hausanschlüsse zahlen die Besitzer. Die Unterhaltung liegt dem Verbands allein ob. Wasserzins wird vielfach garnicht erhoben, sondern die Kosten des Wasserbedarfs der Gemeinde alljährlich mit den Steuern umgelegt und erhoben. Gegen Vergeudung des Wassers sind Vorkehrungen getroffen. Der Staat hat zu den Anlagen regelmäßig die Vorarbeiten, die Ausarbeitung der Spezialbauprojekte und die obere Bauleitung ganz auf seine Kosten übernommen und außerdem noch in der Regel einen Baarbetrag von 20—30 % der Anlagekosten geschenktweise gegeben. Auf diese Weise sind im Königreich Württemberg bis heute etwa 15 Wasserverbände, sogen. Gruppenverbände, entstanden, welche mehrere Hunderte von Gemeinden mit Wasseranlagen versorgt haben. Der Staat hat für das öffentliche Wasserversorgungswesen auf diese Weise mehrere Millionen Mark geopfert, sehr zum Dank der Bevölkerung des Landes, welche auch ihrerseits die Opfer nicht gescheut hat, die ihnen das Gemein-Interesse auferlegte.

Es wird nun Sache des Provinzialausschusses sein, zu prüfen, inwieweit das Beispiel, das das Königreich Württemberg gegeben hat, hinsichtlich der Organisation in der Rheinprovinz als Vorbild zu verwerten ist, insbesondere auch hinsichtlich der Art und Höhe der Beihilfen, der Einrichtung des technischen Dienstes und der zu übenden Aufsicht. Es werden in dieser Hinsicht, sowie auch über die Beteiligung des Staates mit Mitteln an der besseren Wasserversorgung mit den Organen der Staatsregierung Verhandlungen über die zweckmäßigste Art des Vorgehens einzuleiten sein. In Bezug auf die Höhe der Beihilfen mag hier hervorgehoben werden, daß beabsichtigt wird, die Unterstützung höher, wie bisher, zu bemessen, und nach dem Bedürfnis und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden dieselbe bis zu einem Drittel der Anlagekosten auszudehnen. Auch soll bei der Höhe der Beihilfen stets auf die Interessen der Provinzial-Feuer-Societät Rücksicht genommen werden, welche in der bisherigen Weise bei der Vorbereitung der Anträge wie bei der Prüfung der fertiggestellten Anlagen beteiligt werden wird.

Der Provinzialausschuß beantragt hiernach:

„Der Provinziallandtag wolle folgendes beschließen:

1. Der unter IV Nr. 3 der Einnahmen und Titel IV Nr. 7 der Ausgaben des Haushaltsplanes vorgesehene Betrag aus den Überschüssen der Provinzial-Feuer-Societät zur Verwendung für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke wird von 60 000 Mark auf 120 000 Mark jährlich erhöht,
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, bei der Landesbank der Rheinprovinz eine Anleihe bis zur Höhe von 750 000 Mark aufzunehmen, dieselbe aus dem nach Nr. 1 erhöhten Fonds von 120 000 Mark zu verzinsen und mit 5 % jährlich zu tilgen und sodann in jedem der beiden Haushaltsjahre 1903 und 1904 bis zu je 375 000 Mark jährlich zur außerordentlichen Förderung der Wasserversorgung in leistungsschwachen Gemeinden der Provinz zu verwenden.“

Düsseldorf, den 13. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Übersicht

der

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen für Wasserleitungen.

1902.

Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vorbereitung befindliche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemerkungen
		Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlagekosten M	erbetenen Beihilfen M	
I. Regierungsbezirk Aachen.										
Aachen-Land	Kinzweiler	14 350	10 000	—	—	—	—			
	do.	22 600		—	—	—	—			
	Cornelimünster	—	—	150 000	50 000	—	—			
	Gressenich	—	—	90 000	45 000	—	—			
	Laurensberg	—	—	175 000	30 000	—	—			
	Summe	36 950	10 000	415 000	125 000	—	—	451 950	135 000	
Düren	Girbelsrath	28 000	10 000	—	—	—	—			
	Hürtgen	42 700	15 000	—	—	—	—			
	Gey	—	—	40 000	24 000	—	—			
	Summe	70 700	25 000	40 000	24 000	—	—	110 700	49 000	
Seilenkirchen	Seilenkirchen	—	—	—	—	250 000	60 000	—	—	
	Zimmendorf									
	Puffendorf									
	Scherpensfeel	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe	—	—	—	—	250 000	60 000	250 000	60 000	
Malmedy	Honsfeld,	100 000	66 600	—	—	—	—	—	—	
	Hünningen,									
	Mürdingen,	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Krinkelt, Röde-									
	rath, Wirzfeld	18 000	6 000	—	—	—	—	—	—	—
	Khoffraig	2 900	1 400	—	—	—	—	—	—	—
	Bellevaux	45 000	15 000	—	—	—	—	—	—	—
	Faymonville	5 800	3 800	—	—	—	—	—	—	—
	Elfenborn	13 000	6 500	—	—	—	—	—	—	—
	Thommen	11 500	7 500	—	—	—	—	—	—	—
	do.	7 375	2 675	—	—	—	—	—	—	—
	Neuland	13 000	6 500	—	—	—	—	—	—	—
do.	1 700	900	—	—	—	—	—	—	—	
do.	—	—	2 650	1 700	—	—	—	—	—	
Manderfeld	—	—	60 000	40 000	—	—	—	—	—	
	Summe	218 275	116 875	62 650	41 700	—	—	280 925	158 575	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vorbereitung befindliche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemerkungen
			Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlagekosten M	erbetenen Beihilfen M	
26	Montjoie	Goefen	1 468	700	—	—	—	—			
27		Lammerzdorf	—	—	26 448	13 200	—	—			
28		Kalterherberg	—	—	—	—	?	?			
		Summe	1 468	700	26 448	13 200	—	—	27 916	13 900	
29	Schleiden	Berg	16 723	11 000	—	—	—	—			
30		Berk	3 673	2 400	—	—	—	—			
31		Eronenburg	8 000	2 500	—	—	—	—			
32		Golbach	3 400	2 200	—	—	—	—			
33		Hellenthal	739	500	—	—	—	—			
34		Roderath	10 000	6 600	—	—	—	—			
35		Rohr	15 000	10 000	—	—	—	—			
36		Hellenthal	—	—	30 000	20 000	—	—			
37		Marmagen	—	—	30 000	20 000	—	—			
38		Urft	—	—	12 000	8 000	—	—			
39		Ahrdorf	—	—	—	—	10 000	6 700			
40		Baafem	—	—	—	—	15 000	7 500			
41		Broidch	—	—	—	—	15 000	10 000			
42		Bronsfeld	—	—	—	—	20 000	13 000			
43		Buir	—	—	—	—	12 000	8 000			
44		Call, Sötenich, Keldenich, Wallenthal	—	—	—	—	70 000	46 000			
45		Dollendorf	—	—	—	—	20 000	13 000			
46		Dreiborn	—	—	—	—	12 000	8 000			
47		Freilingen	—	—	—	—	17 000	11 000			
48		Harperscheid	—	—	—	—	20 000	15 000			
49		Harzheim	—	—	—	—	20 000	13 000			
50		Hergarten	—	—	—	—	20 000	13 000			
51		Mechernich	—	—	—	—	110 000	73 000			
52		Müllheim	—	—	—	—	17 000	11 000			
53		Noethen	—	—	—	—	20 000	13 000			
54		Oberhausen	—	—	—	—	20 000	13 000			
55		Rinnen	—	—	—	—	1 200	800			
56		Schmidtheim	—	—	—	—	18 000	12 000			
57		Schönseiffen	—	—	—	—	15 000	10 000			
58		Siftig	—	—	—	—	21 000	14 000			
59		Buffem- Bergheim	—	—	—	—	40 000	26 000			
60		Wahlen	—	—	—	—	2 300	1 500			
61		Zingsheim	—	—	—	—	8 000	5 000			
62		Gausen	—	—	—	—	15 000	10 000			
63		do.	—	—	—	—	16 000	10 000			
64		Heimbach	—	—	—	—	18 000	12 000			
65	Roggenndorf	—	—	—	—	25 000	16 000				
66	Strempt	—	—	—	—	50 000	20 000				
		Summe	57 535	35 200	72 000	48 000	647 500	411 500	777 035	494 700	

Sp. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vorbereitung befindliche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemerkungen
			Kostenanschlag	Erbetene Beihilfe	Kostenanschlag	Erbetene Beihilfe	Kostenanschlag	Erbetene Beihilfe	Anlagekosten	erbetenen Beihilfen	
			M	M	M	M	M	M	M	M	
Zusammenstellung.											
	Nachen-Land		36 950	10 000	415 000	125 000	—	—	451 950	135 000	
	Düren		70 700	25 000	40 000	24 000	—	—	110 700	49 000	
	Geilenkirchen		—	—	—	—	250 000	60 000	250 000	60 000	
	Malmedy		218 275	116 875	62 650	41 700	—	—	280 925	158 575	
	Montjoie		1 468	700	26 448	13 200	—	—	27 916	13 900	
	Schleiden		57 535	35 200	72 000	48 000	647 500	411 500	777 035	494 700	
	Summe Nachen		384 928	187 775	616 098	251 900	897 500	471 500	1 898 526	911 175	

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau	Adenau	—	—	50 000	25 000	—	—		
2		Dümpelfeld	—	—	15 000	7 500	—	—		
3		Leimbach	—	—	7 600	2 500	—	—		
4		Wimbach	—	—	6 000	3 000	—	—		
5		Schuld	—	—	15 000	7 500	—	—		
6		Wershoven	—	—	25 000	15 000	—	—		
7		Pitfscheid	—	—	15 000	13 000	—	—		
8		Müsch	—	—	15 000	10 000	—	—		
9		Dhlenhard	—	—	15 000	1 000	—	—		
10		Borler	—	—	5 000	3 000	—	—		
11		Welcherath	—	—	8 500	4 500	—	—		
12		Lederbach-	—	—	18 000	12 000	—	—		
13		Wüsthelm	—	—	—	—	—	—		
		Döttingen-	—	—	8 000	4 000	—	—		
14		Herresbach	—	—	—	—	—	—		
15		Gilgenbach	—	—	—	—	6 000	3 500		
16		Herschbach	—	—	—	—	8 000	5 000		
17		Herschbroich	—	—	—	—	6 000	3 000		
18		Fuchsshofen	—	—	—	—	4 000	2 500		
19		Niederadenau	—	—	—	—	6 000	3 500		
20		Quiddelbach	—	—	—	—	8 000	5 000		
21		Reifferscheid	—	—	—	—	10 000	3 000		
22		Rohn	—	—	—	—	4 000	1 500		
23		Pomster	—	—	—	—	12 000	7 000		
24		Barweiler	—	—	—	—	25 000	15 000		
25		Senscheid	—	—	—	—	6 000	4 000		
26		Wiesemscheid	—	—	—	—	6 000	4 000		
27		Antweiler	—	—	—	—	15 000	10 000		
28		Brück	—	—	—	—	15 000	10 000		
29		Denn	—	—	—	—	15 000	10 000		
30		Hönningen	—	—	—	—	20 000	13 000		
31		Weidenbach	—	—	—	—	5 000	3 000		
32		Ueß	—	—	—	—	7 200	4 000		
33	Reimerath	—	—	—	—	4 000	2 500			
	Zermüllen	—	—	—	—	4 000	2 000			
	Zu übertragen	—	—	202 500	108 000	186 200	114 000			

Spde. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemerkungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
34	Ahenau	Übertrag	—	—	202 500	108 000	186 200	114 000			
35		Koettrichen	—	—	—	—	2 400	1 500			
36		Gelenberg	—	—	—	—	2 400	1 500			
37		Engeln	—	—	—	—	20 000	15 000			
38		Hannebach	—	—	—	—	10 000	7 000			
39		Langenfeld	—	—	—	—	20 000	14 000			
40		Solwerath	—	—	—	—	8 000	5 000			
		Wirneburg	—	—	—	—	12 000	8 000			
		Summe	—	—	202 500	108 000	261 000	163 500	463 500	271 500	
41	Ahrweiler	Brohl	55 000	20 000	—	—	—	—			
42		Oberdürenbach	15 400	5 000	—	—	—	—			
43		Oberwinter	110 000	25 000	—	—	—	—			
44		Altenahr	—	—	20 000	6 666	—	—			
45		Blasweiler-	—	—	37 000	12 000	—	—			
		Ramersbach	—	—	—	—	—	—			
46		Oberzissen	—	—	18 000	6 000	—	—			
47		Königsfeld	—	—	18 000	6 000	—	—			
48		Niederdüren-	—	—	?	{ 3 800	—	—			
		bach	—	—	—	{ 2 700	—	—			
49		Kreuzberg	—	—	—	—	12 000	4 000			
		Summe	180 400	50 000	93 000	37 166	12 000	4 000	285 400	91 166	
50	Altenkirchen	Alsdorf	35 000	10 000	—	—	—	—			
51		Scheuerfeld	33 200	10 000	—	—	—	—			
52		Schoeneberg	19 200	16 000	—	—	—	—			
53		Friesenhagen	8 800	4 500	—	—	—	—			
54		Herkersdorf	16 500	8 250	—	—	—	—			
55		Sassenroth	—	—	25 000	8 000	—	—			
56		Wallmenroth	—	—	30 000	10 000	—	—			
57		Biersdorf	—	—	40 000	7 000	—	—			
58		Flammersfeld	—	—	35 000	29 150	—	—			
59		Oberlahr	—	—	25 000	20 000	—	—			
60		Luchert	—	—	20 000	15 000	—	—			
61		Gebhardshain	—	—	35 000	15 000	—	—			
62		Steineberg	—	—	29 000	15 000	—	—			
63	Elben	—	—	25 000	12 000	—	—				
64	Offhausen	—	—	16 000	8 000	—	—				
65	Schoenstein	—	—	18 000	12 000	—	—				
66	Delfen	—	—	—	—	5 000	4 000				
67	Nisterberg	—	—	—	—	20 000	6 000				
68	Kaufen	—	—	—	—	18 000	8 000				
		Summe	112 700	48 750	298 000	151 150	43 000	18 000	453 700	217 900	
69	Coblenz-Land	Güls	80 000	10 000	—	—	—	—			
70		Cobern	—	—	—	—	70 000	15 000			
		Summe	80 000	10 000	—	—	70 000	15 000	150 000	25 000	

Sdr. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemer- kungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
71	Cochem	Alfen	32 000	5 000	—	—	—	—			
72		Ediger-Elter	80 000	20 000	—	—	—	—			
73		Treis	64 000	20 000	—	—	—	—			
74		Kond	—	—	—	—	25 000	8 000			
75		Kaiserseich	—	—	—	—	45 009	15 000			
76		Hambuch	—	—	—	—	18 000	6 000			
77		Ulmen- Meiserich	—	—	—	—	15 000	4 000			
		Summe	176 000	45 000	—	—	103 000	33 000	279 000	78 000	
78	Kreuznach	Spall	18 000	4 000	—	—	—	—			
79		Martinstein	—	—	5 000	5 000	—	—			
		Summe	18 000	4 000	5 000	5 000	—	—	23 000	9 000	
80	Mayen	Hausen	44 000	15 000	—	—	—	—			
81		Bell	—	—	—	—	30 000	10 000			
82		Kollig	—	—	—	—	22 000	12 000			
83		Welling	—	—	—	—	34 000	14 000			
84		Ruitich	—	—	—	—	19 000	9 000			
85		Brent	—	—	—	—	18 000	15 000			
86		Glees	—	—	—	—	20 000	13 500			
87		Niederober- weiler	—	—	—	—	21 000	14 000			
88		St. Johann	—	—	—	—	25 000	15 000			
		Summe	44 000	15 000	—	—	189 000	102 500	233 000	117 500	
89	Weisenheim	Hochstädten	18 000	12 000	—	—	—	—			
		Summe	18 000	12 000	—	—	—	—	18 000	12 000	
90	Neuwied	Ehlscheid	18 201	2 500	—	—	—	—			
91		Niederhonne- feld-Ehlingen	18 450	1 500	—	—	—	—			
92		Thalhausen	13 900	2 500	—	—	—	—			
93		Zulich	36 000	—	—	—	—	—			
94		Wollendorf	18 000	—	—	—	—	—			
95		Gönnersdorf	15 300	—	—	—	—	—			
96		Hüllenberg	9 500	—	—	—	—	—			
97		Segendorf	24 300	—	—	—	—	—			
98		Altwied	8 700	—	—	—	—	—			
99		Melzbach	17 000	—	—	—	—	—			
100		Oberbiber	37 000	—	—	—	—	—			
101		Hönnigen	60 000	—	—	—	—	—			
102		Leutesdorf	65 000	—	—	—	—	—			
103		Oberhammer- stein	6 000	—	—	—	—				
		Zu übertragen	347 351	6 500	—	—	—	—			

Gfde. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemer- kungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
104	Nenwied	Übertrag	347 351	6 500	—	—	—	—			} Gen.-Kom- mission.
		Niederhammer- stein	7 000	—	—	—	—	—			
105		Odenfels	4 370	—	—	—	—	—			
106		Puderbach	18 000	—	—	—	—	—			
107		Dernbach	12 000	—	—	—	—	—			
108		Sinkenbach	11 000	—	—	—	—	—			
109		Niederhofen	4 000	—	—	—	—	—			
110		Kraubach	20 000	—	—	—	—	—			
111		Reichenstein	6 500	—	—	—	—	—			
112		Urbach- Kirchdorf	13 700	—	—	—	—	—			
113		Urbach- Ueberdorf	15 000	—	—	—	—	—			
114		Richert	—	—	—	—	?	?			
115		Ascheid	—	—	—	—	?	?			
		Summe	458 921	6 500	—	—	—	—	458 921	6 500	
116		Simmern	Castellaun	70 000	10 000	—	—	—	—		
117	Cappel		15 500	8 000	—	—	—	—			
118	Roedern		8 800	5 000	—	—	—	—			
119	Bell		—	—	20 000	6 000	—	—			
120	Laufersweiler		—	—	25 000	10 000	—	—			
121	Argenthal		—	—	6 000	3 000	—	—			
122	Hasselbach		—	—	—	—	15 000	5 000			
123	Sabershausen		—	—	—	—	20 000	5 000			
124	Uhler		—	—	—	—	25 000	6 000			
125	Gemünden		—	—	—	—	22 000	11 000			
126	Sohrschrieb		—	—	—	—	15 000	6 000			
127	Ellern	—	—	—	—	15 000	6 000				
	Summe	94 000	23 000	51 000	19 000	112 000	39 000	257 300	81 000		
128	Wehlar	Burgsolms	80 000	30 000	—	—	—	—			
129		Hohensolms	40 000	27 000	—	—	—	—			
130		Krofdorf- Gleiberg	80 000	40 000	—	—	—	—			
	Summe	200 000	97 000	—	—	—	—	200 000	97 000		
131	Bell	Altlay	—	—	—	—	23 500	16 000			
132		Büchenbeuren	—	—	—	—	26 000	13 000			
133		Hirschfeld	—	—	—	—	26 000	13 000			
134		Irmenach	—	—	—	—	26 000	13 000			
135		Böggbeuren	—	—	—	—	26 000	13 000			
136		Wahlenau	—	—	—	—	26 000	13 000			
	Summe	—	—	—	—	153 500	81 000	153 000	81 000		

Sp. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vorbereitung befindliche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemerkungen.
			Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kostenanschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlagekosten M	erbetenen Beihilfen M	

Zusammenstellung.

Abenau	—	—	202 500	108 000	261 000	163 500	463 500	271 500
Ahrweiler	180 400	50 000	93 000	37 166	12 000	4 000	285 400	91 166
Altenkirchen	112 700	48 750	298 000	151 150	43 000	18 000	453 700	217 900
Coblenz-Land	80 000	10 000	—	—	70 000	15 000	150 000	25 000
Cochern	176 000	45 000	—	—	103 000	33 000	279 000	78 000
Kreuznach	18 000	4 000	5 000	5 000	—	—	23 000	9 000
Mayen	44 000	15 000	—	—	189 000	102 500	233 000	117 500
Weisenheim	18 000	12 000	—	—	—	—	18 000	12 000
Neuwied	458 921	6 500	—	—	?	?	458 921	6 500
Simmern	94 300	23 000	51 000	19 000	112 000	39 000	257 300	81 000
Wehlar	200 000	97 000	—	—	—	—	200 000	97 000
Zell	—	—	—	—	153 500	81 000	153 500	81 000
Summe Coblenz	1 382 321	311 250	649 500	320 316	943 500	456 000	2 975 321	1 087 566

III. Regierungsbezirk Cöln.

1	Bergheim	Bergheim	64 000	10 000	—	—	—	—	64 000	10 000
2	Bonn-Land	Dottendorf	—	—	60 000	10 000	—	—	—	—
3		Kürighoven	—	—	8 000	3 000	—	—	—	—
4		Oberbachem	—	—	—	—	6 000	3 000	—	—
5		Merten	—	—	—	—	40 000	20 000	—	—
		Rösberg	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	68 000	13 000	46 000	23 000	114 000	36 000	
6	Cöln-Land	Schwadorf	20 500	5 000	—	—	—	—	—	—
7		Rondorf	134 000	50 000	—	—	—	—	—	—
		Summe	154 500	55 000	—	—	—	—	154 500	55 000
8	Euskirchen	Commern	42 000	21 000	—	—	—	—	—	—
9		Obergarzem,	27 800	15 000	—	—	—	—	—	—
		Sakvey-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Firmenich	—	—	—	—	—	—	—	—
10		Enzen	20 500	600	—	—	—	—	—	—
11		Nelpenich	19 800	6 600	—	—	—	—	—	—
12		Billig	8 000	5 000	—	—	—	—	—	—
13		Leffenich-	10 000	6 000	—	—	—	—	—	—
		Rißdorf	—	—	15 000	3 000	—	—	—	—
14	Langendorf	—	—	—	—	25 000	12 500	—	—	
15	Schwerfen	—	—	—	—	10 000	6 000	—	—	
16	Wachendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe	128 100	54 200	15 000	3 000	35 000	18 500	178 100	75 700	

Zfde. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemer- kungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
17	Gummersbad	Drabenderhöhe	19 000	5 000	—	—	—	—			
18		Marienberg- hausen	5 200	2 600	—	—	—	—			
19		Rümbrecht	45 639	11 300	—	—	—	—			
20		Wiehl	8 662	4 000	—	—	—	—			
21		Bergneustadt	—	—	60 000	15 000	—	—			
22		Lieberhausen	—	—	1 000	500	—	—			
23		Wiehl	—	—	20 000	12 000	—	—			
24		do.	—	—	5 000	3 000	—	—			
25		Drabenderhöhe	—	—	—	—	4 000	2 500			
26		do.	—	—	—	—	3 000	2 000			
27		do.	—	—	—	—	5 000	3 000			
28		do.	—	—	—	—	7 500	5 000			
29		do.	—	—	—	—	9 000	6 000			
30	Marienberg- hausen	—	—	—	—	8 000	4 000				
31	do.	—	—	—	—	1 600	800				
		Summe	78 501	22 900	86 000	30 500	38 100	23 300	202 601	76 700	
32	Mülheim-Nh.	Oberath	—	—	15 000	3 000	—	—	15 000	3 000	
33	Sieg	Merten	7 213	2 350	—	—	—	—			
34		Röcklingen	7 000	2 400	—	—	—	—			
35		Jnger	1 300	400	—	—	—	—			
36		Much	5 000	1 000	—	—	—	—			
37		Troisdorf	160 000	20 000	—	—	—	—			
38		Uckerath	18 000	5 000	—	—	—	—			
39		Regidienberg	—	—	8 000	3 000	—	—			
		Summe	198 513	31 150	8 000	3 000	—	—	206 513	34 150	
40	Waldbroel	Dattenfeld	70 235	17 000	—	—	—	—			
41		Rosbach	15 462	4 500	—	—	—	—			
42		Eckenhagen	15 000	7 500	—	—	—	—			
43		Morsbach	54 397	20 000	—	—	—	—			
44		Waldbroel	25 000	15 000	—	—	—	—			
45		do.	11 000	3 600	—	—	—	—			
46		Eckenhagen	—	—	6 000	3 000	—	—			
47		Waldbroel	—	—	5 400	1 800	—	—			
48		Denklingen	—	—	—	—	6 000	3 000			
49	Waldbroel	—	—	—	—	4 500	2 000				
		Summe	191 094	67 600	11 400	4 800	10 500	5 000	212 994	77 400	
50	Wipperfürth	Lindlar	—	—	5 500	3 000	—	—			
51		do.	—	—	2 000	1 200	—	—			
52		do.	—	—	1 500	1 000	—	—			
53		do.	—	—	14 000	8 000	—	—			
		Zu übertragen	—	—	23 000	13 200	—	—	—	—	

Spe. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemer- kungen
			Kosten- anschlag	Erbetene Beihilfe	Kosten- anschlag	Erbetene Beihilfe	Kosten- anschlag	Erbetene Beihilfe	Anlage- kosten	erbetenen Beihilfen	
			„	„	„	„	„	„	„	„	
54 55 56	Wipperfürth	Übertrag	—	—	23 000	13 200	—	—			
		Lindlar	—	—	1 200	750	—	—			
		Engelkirchen	—	—	—	—	15 000	8 000			
		Unter-Verßen	—	—	—	—	4 600	3 500			
		Summe	—	—	24 200	13 950	19 600	11 500	43 800	25 450	

Zusammenstellung.

Bergheim	64 000	10 000	—	—	—	—	64 000	10 000
Bonn-Land	—	—	68 000	13 000	46 000	23 000	114 000	36 000
Cöln-Land	154 500	55 000	—	—	—	—	154 500	55 000
Euskirchen	128 100	54 200	15 000	3 000	35 000	18 500	178 100	75 700
Gummersbach	78 501	22 900	86 000	30 500	38 100	23 300	202 601	76 700
Mülheim	—	—	15 000	3 000	—	—	15 000	3 000
Sieg	198 513	31 150	8 000	3 000	—	—	206 513	34 150
Waldbroel	191 094	67 600	11 400	4 800	10 500	5 000	212 994	77 400
Wipperfürth	—	—	24 200	13 950	19 600	11 500	43 800	25 450
Summe Cöln	814 708	240 850	227 600	71 250	149 200	81 300	1 191 508	393 400

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Cleve	Waterborn	8 380	8 380	—	—	—	—	8 380	8 380
2	Lennep	Burg	15 000	10 000	—	—	—	—		
3		do.	6 000	4 000	—	—	—	—		
4		Dabringhausen	7 000	2 400	—	—	—	—		
5		Dhünn	11 300	3 750	—	—	—	—		
6		Radevormwald	1 800	600	—	—	—	—		
7		Dabringhausen Lüttringhausen	—	—	4 500	1 500	—	—		
		Summe	41 100	20 750	28 500	13 500	—	—	69 600	34 250
8	Ruhrort	Dinslaken	210 000	70 000	—	—	—	—	210 000	70 000
9	Solingen- Land	Burscheid	16 000	5 000	—	—	—	—		
10		Leichlingen	30 000	10 000	—	—	—	—		
11		Wigbolden	14 000	500	—	—	—	—		
12		Steinbüchel	—	—	3 000	?	—	—		
13		Lützenkirchen	—	—	3 000	?	—	—		
		Summe	60 000	15 500	6 000	—	—	—	66 000	15 500

Zusammenstellung.

Cleve	8 380	8 380	—	—	—	—	8 380	8 380
Lennep	41 100	20 750	28 500	13 500	—	—	69 600	34 250
Ruhrort	210 000	70 000	—	—	—	—	210 000	70 000
SolingenLand	60 000	15 500	6 000	—	—	—	66 000	15 500
Summe Düsseldorf	319 480	114 630	34 500	13 500	—	—	353 980	128 130

Lfde. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemer- kungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
V. Regierungsbezirk Trier.											
1	Berncastel	Emmeroth	7 000	1 000	—	—	—	—			
2		Hochscheidt	8 000	1 000	—	—	—	—			
3		Bruchweiler	16 200	2 000	—	—	—	—			
4		Kempfeld	20 240	2 000	—	—	—	—			
5		Hausen	16 000	2 000	—	—	—	—			
6		Gottenbach	29 000	5 000	—	—	—	—			
7		Göberoth	—	—	25 000	5 000	—	—			
8		Fronhofen	—	—	20 000	4 000	—	—			
9		Graach	—	—	8 000	6 000	—	—			
		Kautenbach	—	—	—	—	—	—			
10		Schauen	—	—	16 000	2 000	—	—			
11		Birschweiler	—	—	24 000	5 000	—	—			
12		Hingerath	—	—	26 000	5 000	—	—			
13		Krummenau	—	—	16 000	2 000	—	—			
14		Stipshausen	—	—	25 000	5 000	—	—			
15		Schönberg	—	—	30 000	5 000	—	—			
16		Berglicht	—	—	—	—	25 000	5 000			
17	Asbach	—	—	—	—	16 000	2 000				
	Summe	96 440	13 000	190 000	39 000	41 000	7 000	327 440	59 000		
18	Bitburg	Magen	10 000	8 000	—	—	—	—			
19		Erborf	16 500	15 000	—	—	—	—			
20		Dubeldorf	14 500	7 000	—	—	—	—			
21		Bettingen	15 400	10 000	—	—	—	—			
22		Niederstedem	9 600	6 000	—	—	—	—			
23		Holsthun	12 050	5 000	—	—	—	—			
24		Vollendorf	11 800	5 000	—	—	—	—			
25		Prümzurley	2 198	1 100	—	—	—	—			
	Summe	92 048	57 100					92 048	57 100		
26	Daun	Daun	120 000	60 000	—	—	—	—			
27		Gönnersdorf	—	—	—	—	600	300			
28		Borzberg	—	—	—	—	12 000	8 400			
	Summe	120 000	60 000	—	—	12 600	8 700	132 600	68 700		
29	Merzig	Badrill	13 500	2 000	—	—	—	—			
30		Dreisbach	4 600	1 500	—	—	—	—			
31		Brottdorf	—	—	36 000	6 000	—	—			
	Summe	18 100	3 500	36 000	6 000	—	—	54 100	9 500		
32	Dittweiler	Eppelborn	120 000	40 000	—	—	—	—			
33		Uchtelsfangen	65 000	25 000	—	—	—	—			
34		Schiffweiler	25 000	10 000	—	—	—	—			
35		Dittweiler	—	—	65 000	25 000	—	—			
	Zu übertragen	210 000	75 000	65 000	25 000	—	—				

General-
Kommission.

Sbe. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemer- kungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
36	Dittweiler	Übertrag	210 000	75 000	65 000	25 000	—	—			
37		Gasborn-	—	—	18 000	6 000	—	—			
38		Dautweiler									
39		Hirzweiler	—	—	—	—	30 000	10 000			
40		Fürth	—	—	—	—	36 000	12 000			
		Lautenbach	—	—	—	—	27 000	9 000			
	Ilingen- Gennweiler	—	—	—	—	120 000	40 000				
		Summe	210 000	75 000	83 000	31 000	213 000	71 000	506 000	177 000	
41	Prüm	Roth	16 243	5 000	—	—	—	—			
42		Bronsfeld	22 000	12 000	—	—	—	—			
43		Daleiden	22 000	10 000	—	—	—	—			
44		Blütscheid	7 000	3 500	—	—	—	—			
45		{ Kerschenbach }									
46		{ Stadtkyll }	70 000	50 000	—	—	—	—			
47		Waltersheim	23 000	10 000	—	—	—	—			
48		Oberpierscheid	10 000	7 500	—	—	—	—			
49		Niederhersdorf	14 800	7 500	—	—	—	—			
50		Steinmehlen	6 000	4 000	—	—	—	—			
51		Lafscheid	9 290	2 800	—	—	—	—			
52		Auw	—	—	35 000	21 000	—	—			
53		Bleialf	—	—	60 000	40 000	—	—			
54		Mürtenbach	—	—	15 000	7 500	—	—			
55		Burbach	—	—	10 000	5 000	—	—			
56		Schoenecken	—	—	30 000	18 000	—	—			
57		Wagweiler	—	—	22 000	9 500	—	—			
58		Niederprüm	—	—	14 500	7 000	—	—			
59		Heisdorf	—	—	6 000	3 500	—	—			
60		Zensscheid	—	—	7 000	4 000	—	—			
61	Steffeln	—	—	17 000	10 000	—	—				
62	Lünebach	—	—	—	—	15 000	7 500				
	Seimerath	—	—	—	—	7 000	3 500				
		Summe	200 333	112 300	216 500	125 500	22 000	11 000	438 833	248 800	
63	Saarbrücken	Köln,	20 000	10 000	—	—	—	—			
64		Rittenhofen,									
65		Engelfangen	—	—	80 000	20 000	—	—			
66		Groß-Roseln	—	—	56 000	15 000	—	—			
		Heusweiler	—	—	35 000	12 000	—	—			
	Karlsbrunn	—	—	—	—	—	—				
	St. Nicolas	—	—	—	—	—	—				
		Summe	20 000	10 000	171 000	47 000	—	—	191 000	57 000	
67	Saarburg	Wellen	16 000	8 000	—	—	—	—			
68		Gelfant	—	—	—	—	10 000	6 700			
		Zu übertragen	16 000	8 000	—	—	10 000	6 700			

Zfde. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemer- kungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
69	Saarburg	Übertrag	16 000	8 000	—	—	10 000	6 700			
70		Palzem	—	—	—	—	10 000	6 700			
		Mittel	—	—	—	—	80 000	25 000			
		Summe	16 000	8 000	—	—	100 000	38 400	116 000	46 400	
71	Saarlouis	Roden	—	—	80 000	20 000	—	—			
72		Niedaltdorf	—	—	24 000	10 000	—	—			
73		Bieringen	—	—	30 300	15 000	—	—			
74		Hülswweiler	—	—	—	—	40 000	10 000			
		Summe	—	—	134 300	45 000	40 000	10 000	174 300	55 000	
75	Trier-Land	Boersfink, Muhl	10 000	9 000	—	—	—	—			
76		Naurath	13 500	6 000	—	—	—	—			
77		Rathen	5 300	2 000	—	—	—	—			
78		Geizenburg	4 000	1 500	—	—	—	—			
79		Zemmer	12 000	6 000	—	—	—	—			
80		Udelfangen	15 000	8 500	—	—	—	—			
81		Odenhausen	34 000	5 000	—	—	—	—			
82		Entsch	24 000	8 000	—	—	—	—			
83		Hermesfeil	49 000	20 000	—	—	—	—			
84		Waldrach	52 500	20 000	—	—	—	—			
85		Rafscheid	20 000	6 000	—	—	—	—			
86		Mertesdorf	10 000	3 500	—	—	—	—			
87		Schweich	90 000	15 000	—	—	—	—			
88		Ehrang	72 000	10 000	—	—	—	—			
89		Conz	200 000	20 000	—	—	—	—			
90		Waldweiler	—	—	20 000	10 000	—	—			
91		Gobendorf	—	—	15 000	9 000	—	—			
92		Wintersdorf	—	—	25 000	15 000	—	—			
93		Schillingen	—	—	25 000	15 000	—	—			
94		Beuren	—	—	25 000	12 000	—	—			
95	Lorscheid	—	—	20 000	7 000	—	—				
96	Schleich	—	—	12 000	4 000	—	—				
97	Bölich	—	—	14 000	5 000	—	—				
98	Trierweiler	—	—	15 000	6 000	—	—				
99	Bescheid	—	—	18 000	6 000	—	—				
100	Farschweiler	—	—	12 000	5 000	—	—				
101	Butzweiler	—	—	5 000	1 500	—	—				
102	Hoefgen	—	—	—	—	10 000	10 000				
103	Sigerath	—	—	—	—	14 000	8 000				
104	Gusenburg	—	—	—	—	15 000	10 000				
105	Pauscheid	—	—	—	—	10 000	5 000				
106	Ebingen	—	—	—	—	15 000	9 000				
107	Buweiler	—	—	—	—	14 000	8 000				
108	Wasserliesch, Reinig	—	—	—	—	80 000	20 000				
		Zu übertragen	611 300	140 500	206 000	95 500	158 000	70 000	438 833	248 800	

Sitzungs- Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemer- kungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
109	Trier-Land	Übertrag	611 300	140 500	206 000	95 500	158 000	70 000			General- Kommission.
110		Wintersdorf	—	—	—	—	?	?			
111		Thonn	—	—	—	—	50 000	20 000			
112		Sirzenich	—	—	—	—	40 000	20 000			
113		Newel	—	—	—	—	35 000	12 000			
114		Braunshausen	—	—	—	—	16 000	6 000			
115		Morscheid	—	—	—	—	30 000	15 000			
116		Ruwer-Paulin	—	—	—	—	45 000	15 000			
117		do. - Maximin	—	—	—	—	16 000	6 000			
118		Heidenburg	—	—	—	—	15 000	8 000			
119		Schoendorf	—	—	—	—	10 000	4 000			
120		Gutweiler	—	—	—	—	4 000	2 000			
121		Sommerau	—	—	—	—	4 000	1 500			
122		Gusterath	—	—	—	—	50 000	20 000			
123		Mettnich	—	—	—	—	25 000	10 000			
124		Mühlsfeld	—	—	—	—	20 000	7 000			
125		Mandern	—	—	—	—	30 000	10 000			
126		Zewen	—	—	—	—	50 000	15 000			
127		Oberkirch	—	—	—	—	20 000	5 000			
128		Reinsfeld	—	—	—	—	40 000	10 000			
129	Seiwen	—	—	—	—	45 000	15 000				
		Cordel	—	—	—	—	15 000	6 000			
		Euren	—	—	—	—					
		Trittenheim	—	—	—	—					
		Trsch	—	—	—	—					
		Summe	611 300	140 500	206 000	95 500	718 000	277 500	1 535 300	513 500	
130	St. Wendel	Sien	29 500	15 000	—	—	—	—			
131		Mambächel	26 000	13 000	—	—	—	—			
132		Frauenberg	6 500	3 350	—	—	—	—			
133		Heimbach	2 900	1 450	—	—	—	—			
134		Ausweiler	17 600	8 500	—	—	—	—			
135		Breungenborn	9 000	4 500	—	—	—	—			
136		Frohnhausen	10 500	5 250	—	—	—	—			
137		Reichweiler	11 700	5 850	—	—	—	—			
138		Ruthweiler	4 400	2 200	—	—	—	—			
139		Rohrbach	10 500	5 250	—	—	—	—			
140		Steinbach	—	—	40 000	20 000	—	—			
141	Niederlinz- weiler	—	—	37 000	12 000	—	—				
		Summe	128 600	64 350	77 000	32 000	—	—	205 600	96 350	
142	Wittlich	Oberfail	15 000	10 000	—	—	—	—			
143		Claufen	—	—	—	—	12 000	8 000			
144		Hegerath	—	—	—	—	25 000	15 000			
145		Kievenich	—	—	—	—	20 000	15 000			
		Summe	15 000	10 000	—	—	57 000	38 000	72 000	48 000	

Ffde. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bereits ausgearbeitete Projekte		In der Vor- bereitung befind- liche Projekte		Noch nicht vorbereitete Projekte		Gesamtsumme der		Bemerkungen
			Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Kosten- anschlag M	Erbetene Beihilfe M	Anlage- kosten M	erbetenen Beihilfen M	
Zusammenstellung.											
	Berncastel		96 440	13 000	190 000	39 000	41 000	7 000	327 440	59 000	
	Vitburg		92 048	57 100	—	—	—	—	92 048	57 100	
	Dam		120 000	60 000	—	—	12 600	8 700	132 600	68 700	
	Merzig		18 100	3 500	36 000	6 000	—	—	54 100	9 500	
	Ottweiler		210 000	75 000	83 000	31 000	213 000	71 000	506 000	177 000	
	Prüm		200 333	112 300	216 500	125 500	22 000	11 000	438 833	248 800	
	Saarbrücken		20 000	10 000	171 000	47 000	—	—	191 000	57 000	
	Saarburg		16 000	8 000	—	—	100 000	38 400	116 000	46 400	
	Saarlouis		—	—	134 300	45 000	40 000	10 000	174 300	55 000	
	Trier-Land		611 300	140 500	206 000	95 500	718 000	277 500	1 535 300	513 500	
	St. Wendel		128 600	64 350	77 000	32 000	—	—	205 600	96 350	
	Wittlich		15 000	10 000	—	—	57 000	38 000	72 000	48 000	
	Summe Trier		1 527 821	553 750	1 113 800	421 000	1 203 600	461 600	3 845 221	1 436 350	

Zahl der Pro- jekte	Regierungsbezirk	Gemeinde	Haupt-Zusammenstellung.								
			Kosten- anschlag	Erbetene Beihilfe	Kosten- anschlag	Erbetene Beihilfe	Kosten- anschlag	Erbetene Beihilfe	Anlage- kosten	erbetenen Beihilfen	
66	Nachen		384 928	187 775	616 098	251 900	897 500	471 500	1 898 526	911 175	
136	"	Coblenz	1 382 321	311 250	649 500	320 316	943 500	456 000	2 975 321	1 087 566	
56	"	Cöln	814 708	240 850	227 600	71 250	149 200	81 300	1 191 508	393 400	
13	"	Düsseldorf	319 480	114 630	34 500	13 500	—	—	353 980	128 130	
145	"	Trier	1 527 821	553 750	1 113 800	421 000	1 203 600	461 600	3 845 221	1 436 350	
416		Im ganzen	4 429 258	1 407 255	2 641 498	1 077 966	3 193 800	1 470 400	10 264 556	3 956 621	

Anlage 20.
(Druckfachen. Nr. 22.)

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Umwandlung der Taubstummenanstalt in Cöln in eine Provinzial-
Taubstummenanstalt.

Die vom Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts zu Cöln unterhaltene Taubstummenanstalt war die erste der Ausbildung der Taubstummen gewidmete Anstalt in der Rheinprovinz. Ein früherer im Jahre 1806 in Crefeld gemachter Versuch zur Gründung einer solchen Anstalt blieb ohne größere Bedeutung für die Taubstummenbildung, weil die Anstalt nur von 6 Schülern besucht wurde und bald wieder einging.

Die Cölner Anstalt verdankt ihre Entstehung einer Anregung des im Jahre 1869 als Domkapitular verstorbenen Geheimrat Dr. Peter Schweizer. Dieser hatte im Jahre 1824 auf einer Studienreise als Direktor des königlichen Schullehrerseminars zu Brühl wahrgenommen, daß in der Taubstummenanstalt zu Berlin Seminaristen aus verschiedenen Provinzen des Staates sich mit dem Unterricht der Taubstummen bekannt zu machen suchten, um denselben später bei Unglücklichen ihres Heimatsortes anzuwenden. Auf Schweizer's Antrag erhielt im Jahre 1826 ein Abiturient des Schullehrerseminars zu Brühl, Joh. Jos. Gronewald, eine der durch königliche Munificenz an der Berliner Anstalt gegründeten Hilfslehrerstellen auf 2 Jahre. Er sollte sich in dieser Zeit mit dem Taubstummenunterricht vertraut machen und dann als Lehrer der Seminar-
schule oder als Seminarhülfslehrer zu Brühl die Seminaristen befähigen, die Taubstummen, welche sie am Orte ihrer späteren Wirksamkeit vorfänden, zu unterrichten. Da jedoch bei seiner Rückkehr im Jahre 1828 am Schullehrerseminar zu Brühl die Mittel zu seiner Anstellung fehlten, so übernahm er vorläufig eine Lehrerstelle an der neu errichteten höheren Bürgerschule zu Cöln. Nebenbei beschäftigte er sich mit der Ausbildung von Taubstummen, bis er am 22. November 1831 die Taubstummenanstalt zu Cöln gründete. — Vgl. „Die Provinzial-Tren-, Blinden- und Taubstummenanstalten der Rheinprovinz in ihrer Entstehung, Entwicklung und Verfassung“, dargestellt auf Grund eines Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtages vom 3. Mai 1879, Seite 252. —

Auf Anregung des im Jahre 1869 verstorbenen Regierungs-Präsidenten a. D. von Wittgenstein bildete sich im Jahre 1832 der Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts. Durch die Tätigkeit dieses Vereins in Verbindung mit der Freigebigkeit der städtischen Verwaltung und der Hilfe der Provinzial- und Staatsbehörden entwickelte sich die Anstalt nach und nach zu immer größerer Ausdehnung und zu ihrer heutigen Blüte und Bedeutung.

Die Provinz trat schon früh zu der Anstalt in Beziehung. Besonders hat sie dadurch einen fördernden Einfluß ausgeübt, daß die im Jahre 1835 zum 4. Rheinischen Landtage versammelten Provinzialstände eine Summe von 18 000 Th., welche ihnen der 1832 für die

Rheinprovinz ins Leben getretene Verein zur wechselseitigen Versicherung gegen die Folgen der Cholera beim Erlöschen der Seuche zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt hatte, zur Gründung von Freistellen an der Anstalt bestimmten.

Auch später hat die Provinz die Schule durch namhafte Geldbeträge unterstützt. So wurde derselben vom 30. Provinziallandtag, als sie das von der Stadt Cöln zur Verfügung gestellte Grundstück Rechtsschule Nr. 10 verließ und in der Hofengasse aus eigenen Mitteln ein zweckentsprechendes Schulgebäude mit Direktorenwohnung errichtete, von 1885 ab auf 12 Jahre eine jährliche Beihilfe von 12 000 Mark bewilligt. Nach Ablauf dieser 12 Jahre wurde eine weitere Unterstützung von jährlich 6000 Mark von 1897 ab bewilligt. Abgesehen hiervon wurden der Anstalt fortgesetzt Schüler gegen Zahlung bestimmter Beträge überwiesen. Bei der Bewilligung dieser Unterstützungen wurde der Provinzialverwaltung ein Aufsichtsrecht ausbedungen und namentlich mit Erfolg darauf hingewirkt, daß die Anstalt, was Klasseneinteilung, Lehrplan u. s. w. angeht, möglichst mit den Provinzialanstalten übereinstimme.

In der Anstalt ist der achttjährige Lehrgang durchgeführt; es werden zur Zeit 81 Schüler in 8 Klassen unterrichtet. Von diesen sind 62 seitens der Provinzialverwaltung in die Schule eingewiesen.

Das neue Schulgebäude ist im Jahre 1885 auf dem 18,50 a großen Grundstück Hofengasse Nr. 10 im Herzen der Stadt Cöln errichtet. Es enthält neben den erforderlichen Klassenräumen, Konferenz- und Bücherzimmern eine Dienstwohnung für den Direktor. Auf dem Hofe befinden sich die Aborte und eine geräumige Turnhalle. Die Gebäude sind in gutem baulichen Zustand.

An der Anstalt sind neben dem Direktor, Königl. Schulrat Weißweiler, welcher seit dem 1. Januar 1848 an der Anstalt wirkt und seit dem 25. Oktober 1873 in verdienstvoller Weise die Leitung ausübt, 5 Lehrer und 3 Lehrerinnen angestellt; für den katholischen, evangelischen und israelitischen Religionsunterricht sowie für den Zeichenunterricht sind besondere Lehrer im Nebenamte gewonnen.

Der Verein hat durch Stiftungen und sonstige Zuwendungen ein erhebliches Vermögen angesammelt, welches nach Abzug des mit 250 000 Mark zu Buch stehenden Schulgebäudes und des oben erwähnten Cholera-Versicherungsfonds rund 562 000 Mark beträgt.

Die Zinsen in Verbindung mit den Zuschüssen der Provinz und der Stadt Cöln und den Beiträgen der Vereinsmitglieder reichten in den letzten Jahren nicht mehr aus, um die Kosten der Schule zu decken. Obschon der Zuschuß der Provinz im letzten Jahr durch Beschluß des Provinzialausschusses von 6000 auf 6700 Mark erhöht worden ist, schließt der letzte Haushalts-Etat der Anstalt, dessen Gesamtausgabe sich auf 49 558 Mark 36 Pf. beläuft, mit einem Fehlbetrag von 1558 Mark 36 Pf. ab. Der Verein müßte also, wenn er die Anstalt in der bisherigen Weise weiterführen will, das Kapital angreifen.

Abgesehen von diesen finanziellen Schwierigkeiten geben aber auch besonders die Pensionsverhältnisse der Lehrpersonen Anlaß, die Umwandlung der Anstalt in eine Provinzialanstalt ins Auge zu fassen. Die Stadt Cöln hat es übernommen, für die Pensionierung der Lehrpersonen aufzukommen, sich dabei aber vorbehalten, bei Gehaltserhöhungen, Neuanstellungen und Pensionierungen gehört zu werden. Nach späteren Beschlüssen der Stadt Cöln wird der Pensionierung der Lehrpersonen nicht das wirklich bezogene Dienst Einkommen, sondern dasjenige der Elementarlehrer zu Grunde gelegt und für die nach dem Jahre 1897 angestellten Lehrpersonen lehnt die Stadt überhaupt die Übernahme der Pension ab, indem sie den Verein an die Provinz verweist,

welcher die Unterhaltung der Taubstummenanstalt obliege. Eine Witwen- und Waisenversorgung besteht überhaupt nicht. Es liegt auf der Hand, daß die Lehrpersonen der Anstalt diese Verhältnisse drückend empfinden und daß insbesondere Schwierigkeiten entstehen, wenn neue Lehrkräfte gewonnen werden müssen. Dem Verein gestattet eben seine oben dargelegte Finanzlage nicht, Mittel für eine durchgreifende Verbesserung der Pensionsverhältnisse und die Einführung der Hinterbliebenenversorgung aufzuwenden.

Dem aus diesen Verhältnissen hervorgegangenen Antrag des Vereins auf Übernahme der Anstalt auf die Provinzialverwaltung stand der Provinzialausschuß sympathisch gegenüber; einmal, weil die Provinz ein Interesse daran hat, daß die Anstalt im jetzigen Umfang in Cöln erhalten bleibt, da sie sonst selbst eine neue Anstalt errichten müßte, dann aber auch, weil es aus allgemeinen Gründen wünschenswert erscheint, daß die sämtlichen Taubstummenanstalten der Provinz unter einer einheitlichen Verwaltung stehen.

Bei den Verhandlungen herrschte Einverständnis darüber, daß das Schulgebäude nebst dem gesamten Mobilar lastenfrei unentgeltlich an die Provinz abzutreten und daß auch der Cholera-Versicherungsfonds im Betrage von 54 000 Mark zurückzuerstatten sei. Hinsichtlich des übrigen Vermögens wurde erwogen, daß die einzelnen Stiftungen und Zuwendungen nicht aus der Schule, sondern, wie § 1 der Vereinsstatuten sagt, „der Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der in der Rheinprovinz befindlichen Taubstummen“ dienen sollten. Es kam deshalb eine Einigung dahin zustande, daß der Verein jährlich den Betrag von 10 000 Mark an die Provinz zahlt und durch Hinterlegung eines entsprechenden Kapitals in Wertpapieren oder Hypothekenbriefen bei der Landesbank sicher stellt. Für diesen Betrag sollen Freistellen vergeben werden, bei deren Besetzung dem Verein das Präsentationsrecht für Kinder aus Cöln zustehen soll. Das übrige Vermögen wird der Verein, welcher seine Satzungen ändert, der Fürsorge für entlassene Taubstumme widmen. Dem Landeshauptmann bezw. einem von ihm zu bestimmenden Vertreter wird die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins eingeräumt, ebenso dem jeweiligen Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Cöln.

Die zur Zeit an der Anstalt angestellten Lehrpersonen sollen mit ihren gegenwärtig bestehenden Ansprüchen nach Maßgabe der für die Provinzialbeamten geltenden Reglements und Bestimmungen übernommen werden. Dieselben werden nach ihrem Dienstalter im Taubstummen-dienst eingereiht und erhalten das diesem Dienstalter entsprechende Gehalt und den reglements-mäßigen Wohnungsgeldzuschuß. Soweit die derzeitigen Bezüge der Lehrpersonen höher sind, wird der Mehrbetrag als nicht pensionsberechtigter Zulage gezahlt. Diese Zulage fällt aber fort, sobald und soweit das Dienststeinkommen infolge des reglements-mäßigen Aufrückens demjenigen der gleich-altrigen Lehrer des Provinzialverbandes gleichkommt. — Vgl. den Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Cöln, Anlage VII H zum Haupt-Haushaltsplan. — Für die Pensionsverhältnisse und die Hinterbliebenenfürsorge gelten die entsprechenden Reglements und Bestimmungen der Provinzialverwaltung. Die Pension des derzeitigen Direktors ist von der Übernahme ausgeschlossen.

Als Zeitpunkt des Überganges ist der 1. April 1903 in Aussicht genommen.

Demgemäß soll der in der Anlage im Entwurfe abgedruckte Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtages abgeschlossen werden. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung des als Aufsichtsbehörde für die bisherige Anstalt fungierenden Provinzial-Schulkollegiums. Es empfiehlt sich deshalb, den Provinzialausschuß zur Vornahme etwaiger von diesem verlangten Änderungen zu ermächtigen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle zu dem im Entwurfe beigefügten, zwischen dem Verein zur Beförderung des Taubstimmunterrichts zu Cöln und dem Provinzialverband der Rheinprovinz abzuschließenden Vertrage seine Genehmigung erteilen und den Provinzialausschuß ermächtigen, etwaige vom Provinzial-Schulkollegium verlangte Abänderungen an dem Vertrag vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zu Anlage 20.

Entwurf

des Vertrages über die Umwandlung der Taubstimm-Anstalt zu Cöln
in eine Provinzial-Taubstimm-Anstalt.

Zwischen dem Verein zur Beförderung des Taubstimm-Unterrichts zu Cöln, vertreten gemäß § 12 seiner Statuten durch die Herren:

- 1.
- 2.
- 3.

einerseits,
und dem Provinzialverband der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann der Rheinprovinz, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Klein zu Düsseldorf, andererseits,
ist heute, nachdem der Vorstand die erforderliche Ermächtigung durch Beschluß vom erteilt hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz und der Zustimmung des Provinziallandtages, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Verein zur Beförderung des Taubstimm-Unterrichts zu Cöln verpflichtet sich, dem Provinzialverband der Rheinprovinz das zu Cöln an der Hofengasse gelegene, im Grundbuch Cöln-Altstadt, Band 87, Blatt 3477 eingetragene Grundstück, Flur 7 Parzelle Nr. 1025/238 z., groß 18 ar 50 qm mit allen aufstehenden Gebäulichkeiten und mit allem Inventar und Zubehör zum vollen und unwiderruflichen Eigentum zu übertragen und die hierzu erforderliche Auflassung vor dem 1. April 1903 vorzunehmen.

Der Verein leistet Gewähr für unbeschränktes Eigentum, namentlich für vollständige Freiheit von jeglichen Lasten, Hypotheken, Grundschulden, dinglichen Rechten, sichtbaren und unsichtbaren Dienstbarkeiten.

Über das Inventar soll vor dem genannten Zeitpunkt eine Aufzeichnung aufgenommen werden.

§ 2.

Der Provinzialverband verpflichtet sich, vom 1. April 1903 ab in der Stadt Cöln eine Provinzial-Taubstummenanstalt nach Maßgabe der für die Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz geltenden Reglements und Bestimmungen zu unterhalten und diese Anstalt ohne Zustimmung des Vereins nicht von Cöln fort zu verlegen.

§ 3.

Der Verein verpflichtet sich ferner, 1. das Kapital des sogenannten Cholera-Vericherungsfonds im Betrage von 54 000 Mark, welcher durch Beschluß des 4. Rheinischen Landtages zur Gründung von Freistellen an der Taubstummenanstalt zu Cöln bestimmt worden ist, dem Provinzialverband zurückzugeben; 2. jährlich den Betrag von 10 000 Mark — Zehntausend Mark — in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen und zur Sicherstellung ein entsprechendes Kapital in Wertpapieren bei der Landesbank der Rheinprovinz zu hinterlegen.

Dem Verein steht jederzeit frei, an Stelle der Rente dem Provinzialverbande nach sechs Monate vorher erfolgter Anzeige einen Kapitalbetrag zu überweisen, welcher in Rheinprovinz-Anleihecheinen angelegt den Betrag von 10 000 Mark an Zinsen einbringt.

Aus dem Betrag von 10 000 Mark sollen Freistellen an der Anstalt gegründet werden, deren Zahl sich nach den in den Aufnahmebedingungen festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterricht berechnet und für welche dem Verein das Vorschlagsrecht für Kinder aus Cöln zusteht.

§ 4.

Das übrige Vermögen wird der Verein vorzugsweise zur Unterstützung erwachsener, insbesondere aus der Taubstummenanstalt entlassener Taubstummen verwenden. Der Landeshauptmann der Rheinprovinz oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter sowie der jeweilige Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Cöln sollen Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins haben.

Etwasige Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen, welche vor dem 1. April 1903 auf den Namen des Vereins oder der Taubstummenanstalt verfügt, aber erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind, sollen dem Verein und dem Provinzialverband zu gleichen Teilen zufallen, es sei denn, daß sich aus dem Wortlaut ergibt, daß sie ausschließlich den Zwecken der Anstalt oder des Vereins dienen sollen.

§ 5.

Der Provinzialverband verpflichtet sich, die an der Taubstummenanstalt zu Cöln angestellten Lehrpersonen, nämlich

1. den Direktor Schulrat Weißweiler,
2. den Lehrer Mandt,
3. " " Koep,
4. " " Bidl,
5. " " Gidler,
6. " " Freiburg,
7. die Lehrerin Sträter,
8. " " Faßbender,
9. " " Schmitter,

soweit sie am 1. April 1903 noch im Dienst sind, mit ihrem jetzigen Dienst Einkommen als Provinzialbeamte zu übernehmen, mit der Maßgabe, daß die dauernde Anstellung erst nach dem Bestehen der Taubstummenlehrer-Prüfung erfolgt. Auf die zu übernehmenden Lehrpersonen finden hin-

sichtlich ihrer dienstlichen Verhältnisse die für die Provinzialbeamten zur Zeit geltenden und künftig noch zu erlassenden Reglements und sonstigen Bestimmungen Anwendung.

Soweit das Dienst Einkommen dasjenige der nach dem Eintritt in den Taubstummen dienst gleichaltrigen Lehrpersonen der Provinzialverwaltung übersteigt, wird der Mehrbetrag einstweilen als nicht pensionsberechtigter Zulage gezahlt. Diese Zulage fällt je nach dem Steigen der reglementsmäßigen Dienstbezüge fort.

Die Pension des Direktors ist von der Übernahme ausgeschlossen. Für die übrigen Lehrpersonen gilt die an der Taubstummenanstalt in Cöln zugebrachte Zeit so, als ob sie an einer Provinzial-Taubstummenanstalt angestellt gewesen wären.

Hinsichtlich der nebenamtlich tätigen Lehrkräfte tritt der Provinzialverband in die mit diesen abgeschlossenen Verträge ein.

§ 6.

Die sonstigen durch diesen Vertrag und die Eigentumsübertragung entstehenden Kosten, Stempel und Abgaben tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Anlage 21.

(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

die gemäß dem Beschluß des 42. Provinziallandtags angestellten Erhebungen über
Einrichtungen zur Heilung des Stotterns.

Auf Anregung der I. Fachkommission hat der 42. Provinziallandtag — stenographischer Bericht Seite 81 — folgenden Beschluß gefaßt:

„Den Provinzialausschuß zu beauftragen, Erhebungen darüber anzustellen, ob in der Provinz ein Bedürfnis vorhanden ist, Einrichtungen zu treffen oder weiter zu entwickeln, welche die Heilung des Stotterns bezwecken und im Falle der Bejahung der Bedürfnisfrage zu erwägen, in welcher Weise die Provinzialverwaltung auf diesem Gebiete mit helfend tätig sein könnte.“

In Ausführung dieses Beschlusses sind die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der Königlichen Regierungen zu Aachen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Trier um Mitteilung über die Zahl der stotternden Schüler und um eine gutachtliche Äußerung über die zu treffenden Einrichtungen ersucht worden.

Aus den hierauf eingegangenen Mitteilungen sei zunächst hinsichtlich der Zahl der stotternden Kinder folgendes hervorgehoben. Stotternde Schüler waren vorhanden:

Regierungsbezirk Aachen.			Coblenz.		Cöln.	
(Angaben sind nur für Landkreise gemacht.)						
Kreis Aachen Land	150		Kreis Adenau	29	Kreis Cöln Stadt	277
" Düren	50		" Ahrweiler	38	" " Land	64
" Schleiden	50		" Altenkirchen	101	" Bergheim	35
" Erkelenz	40		" Coblenz Stadt	} 127	" Guskirchen	} 92
" Heinsberg	20		" " Land			
" Geilenkirchen	20		" Cochem	71	" Bonn Stadt	} 170
" Eupen	20		" St. Goar	21	" " Land	
" Malmedy	20		" Kreuznach	49	" Siegburg	80
" Montjoie	20		" Mayen	73	" Müllheim	} 144
" Jülich	20		" Weisenheim	13	" Wipperfürth	
	410		" Neuwied	109	" Gummerbach	} 88
			" Simmern	27	" Waldbröl	
			" Wehlar	77		950
			" Zell	40		
				775		

Düsseldorf.
(Angaben sind nur für Landkreise gemacht.)

Kreis Cleve	30
" Crefeld Land	66
" Düsseldorf Land	109
" Essen Land	446
" Geldern	43
" M. Stadtbach Land	94
" Grevenbroich	26
" Kempen	132
" Lennep	168
" Mettmann	183
" Moers	123
" Müllheim	234
" Neuß	68
" Rees	100
" Ruhrort	244
" Solingen	200

2266

Trier.

Kreis Berncastel	28
" Bitburg	70
" Daun	31
" Merzig	52
" Ottweiler	128
" Prüm	32
" Saarbrücken	313
" Saarburg	37
" Saarlouis	121
" Trier Stadt	39
" " Land	97
" St. Wendel	92
" Wittlich	43
	1083

Weiter ergibt sich aus den Mittheilungen, daß Veranstaltungen zur Heilung des Stotterns, im allgemeinen nur in den großen Städten getroffen sind, in mittleren und kleinen Städten und Gemeinden finden sich solche nur vereinzelt im Regierungsbezirk Düsseldorf, so in einzelnen Gemeinden des Kreises Essen, in Biersen, Langenberg, Mettmann, Bohwinkel, Meiderich und Sterkrade.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß in der Provinz ein Bedürfnis besteht, Einrichtungen zur Heilung des Stotterns bei Schulkindern zu treffen. Hinsichtlich der Frage, in welcher Weise diese Einrichtungen getroffen werden könnten, ist seitens des Herrn Berichterstatters

bei den Verhandlungen im vorigen Provinziallandtag auf die Mitwirkung der Provinzial-Taubstimm-Anstalten hingewiesen worden; dieselbe war so gedacht, daß entweder im organischen Zusammenhang mit den Provinzial-Taubstimm-Anstalten Kurse eingerichtet würden, in denen die Volksschullehrer in der Heilung des Stotterns unterwiesen werden, oder daß die Taubstimm-Lehrer in den Kreisstädten oder den größeren Orten auf dem Lande den Volksschullehrern Unterweisungen und Unterricht erteilten. Hierzu sei bemerkt, daß die königlichen Regierungen sich überwiegend für die an zweiter Stelle genannte Einrichtung ausgesprochen haben, sämtlich aber hervorhoben, daß die Gemeinden die entstehenden Kosten nicht allein tragen könnten, vielmehr eine erhebliche Beihilfe aus Mitteln des Staates, des Kreises und der Provinz erforderlich sei.

Weiterhin ist die Angelegenheit auf der Konferenz der Direktoren der Taubstimm-Anstalten der Rheinprovinz zur Sprache gebracht worden. Diese hat sich dahin ausgesprochen, daß die Taubstimm-Lehrer an sich wohl geeignet seien, derartigen Unterricht zu erteilen, besonders treffe das bei denjenigen zu, welche die Vorsteherprüfung bestanden hätten, da diese sich auch auf Sprachgebrechen erstreckte. Man war ferner der Ansicht, daß eine theoretische Unterweisung nicht genüge, es müsse vielmehr der praktische Unterricht stotternder Kinder damit verbunden sein, und deshalb müsse ein Kursus mindestens 8 Wochen dauern.

Wenn es hiernach auch richtig ist, daß eine Mitwirkung der Taubstimm-Lehrer bei der Heilung der stotternden Kinder wünschenswert ist, so bedarf doch weiter die Frage der Erörterung, ob unsere Taubstimm-Anstalten in der Lage sind, ihre Mithilfe in dem Umfange zu gewähren, wie es zu einer auch nur einigermaßen umfassenden Bekämpfung des Übels notwendig ist. Diese Frage muß nach Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse verneint werden. An den Taubstimm-Anstalten sind nur soviel Lehrer angestellt, als zum Unterricht der taubstimmigen Kinder erforderlich sind. Durch Krankheit und Behinderung der vorhandenen Lehrpersonen werden jetzt schon Störungen des lehrplanmäßigen Unterrichts hervorgerufen, die umso unzuträglicher sind, als der Taubstimmunterricht seiner Natur nach ein besonders methodischer und regelmäßiger sein muß. Es wird deshalb nicht angängig sein, die Lehrer in irgendwie erheblichem Umfange zur Abhaltung von Stotterkursen zu beurlauben. Man könnte in Erwägung ziehen, diese Kurse während der Ferien der Taubstimm-Anstalten abzuhalten. Allein es wird seitens der Direktoren und Lehrpersonen dieser Anstalten stets betont, daß der Taubstimmunterricht besonders anstrengend, und deshalb eine gründliche Ausspannung während der Ferien unbedingt nötig sei. Die Beteiligung der Taubstimm-Lehrer an den Stotterheilkursen könnte also nur auf Kosten des Taubstimmunterrichts erfolgen und das ist schon deshalb nicht angängig, weil der letztere der Provinz als gesetzliche Aufgabe obliegt. Eine Vermehrung des Lehrpersonals lediglich zu dem Zweck, um Stotterheilkurse einzurichten, wird man der Provinz wohl nicht zumuten können, da die Heilung des Stotterns nicht zu den Aufgaben derselben gehört.

Es erscheint hiernach nicht angängig, die Provinzial-Taubstimm-Anstalten als Ausgangspunkte für die Bekämpfung des Stotterns zu wählen. Dagegen erscheint es wohl der Erwägung wert, ob es nicht angängig ist, bei den staatlichen Lehrerseminaren Lehrpersonen anzustellen, welche in der Heilung des Stotterns ausgebildet und erfahren sind. Dieselben könnten einerseits die Zöglinge des Seminars in der Behandlung der Stotterer unterrichten, andererseits aber auch in den größeren Orten der Landkreise je nach Bedürfnis Kurse abhalten, um die schon in der Praxis stehenden Lehrer zu unterweisen. Die Ausbildung einer entsprechenden Zahl von Seminarlehrern würde durch die Taubstimm-Anstalten erfolgen können, da es sich hier nur um eine einmalige Mühewaltung handeln würde.

Indem der Provinzialausschuß den Provinziallandtag ersucht, von dem vorstehenden Bericht Kenntnis zu nehmen, stellt er die Entscheidung darüber anheim, ob es angezeigt ist, bei der königlichen Staatsregierung die Anstellung besonderer in der Heilung des Stotterns erfahrener Lehrpersonen bei den Lehrerseminaren anzuregen.

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 25.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummeneinstalt zu Neuwied.

Der Provinzialverwaltung stehen, wenn gemäß der Vorlage des Provinzialausschusses die Umwandlung der Taubstummeneinstalt zu Köln in eine Provinzial-Taubstummeneinstalt genehmigt wird — vergl. Drucksachen. Nr. 22 —, acht Provinzial-Taubstummeneinstalten zur Aufnahme von Zöglingen zur Verfügung, von denen 4 — Aachen, Brühl, Kempen und Trier — für katholische, 2 — Elberfeld und Neuwied — für evangelische Zöglinge bestimmt sind; in Essen und Köln sind die Einrichtungen so getroffen, daß sowohl katholische wie auch evangelische Schüler Aufnahme und ihrer Konfession entsprechenden Religionsunterricht finden können. Bei den Anstalten in Essen und Neuwied bestehen Klassen für schwachbegabte Taubstumme, sogenannte B-Klassen. Durch die Einführung des achtjährigen Lehrganges, wie sie in der letzten Tagung des Provinziallandtages eingehend dargelegt worden ist — vergl. stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 42. Rheinischen Provinziallandtages Seiten 9 und 80 — ist es erforderlich, daß bei den einzelnen Anstalten im Lauf der Jahre neue Klassen eingerichtet werden. Bei den meisten Anstalten läßt sich der hierzu erforderliche Raum in schon vorhandenen Räumen oder durch kleinere Anbauten ohne große Kosten schaffen. Anders liegen die Verhältnisse in Neuwied.

Die Neuwieder Anstalt hat zur Zeit 6 Klassen für normalbegabte Zöglinge und 3 für schwachbegabte. In dem Anstaltsgebäude, welches im Jahre 1876 errichtet wurde, befinden sich außer der Dienstwohnung und dem Amtszimmer des Direktors 3 Klassenzimmer. Ein weiteres Klassenzimmer sowie ein Raum zur Unterbringung der Lehrmittel ist in einem Nebenbau untergebracht, welcher außerdem noch einen kleinen Turnsaal und die Aborte enthält. Für die übrigen

Klassen werden zur Zeit noch disponible Räume in der neuen Provinzial-Blindenanstalt benutzt. Diese Räume müssen in den nächsten Jahren für die Zwecke der Blindenanstalt in Benutzung genommen werden, da die stetig wachsende Zahl der Aufnahmen die Schaffung neuer Klassen- und Schlafräume erforderlich macht. Dazu kommt, daß nicht nur zur Durchführung des achtjährigen Lehrganges sondern auch zur ordnungsmäßigen Einschulung der evangelischen Zöglinge spätestens im Frühjahr 1905 eine neue Klasse in Neuwied errichtet werden muß.

Auf Grund eingehender Prüfung aller dieser Verhältnisse ist der Provinzialausschuß zu der Überzeugung gekommen, daß die Erbauung eines neuen Klassengebäudes für Neuwied sich nicht länger hinauschieben läßt.

Hierbei war nun des weiteren auch die Frage zu erörtern, ob es sich empfehle, mit der Anstalt ein Internat zu verbinden. Was die normalbegabten Schüler angeht, so hat der Provinzialausschuß geglaubt, diese Fragen verneinen zu sollen. Es muß hinsichtlich dieser daran festgehalten werden, daß der Unterbringung der Zöglinge in geeigneten Familien, wie sie bisher noch durchweg gelungen ist, grundsätzlich der Vorzug zu geben ist vor der Internatspflege. Wie die Volksschule, so soll auch die Taubstummenanstalt die Kinder für das Leben erziehen und tüchtig machen. Dazu ist vor allem nötig, daß sie auch während der Schuljahre mit dem praktischen Leben, in dem sie später tätig sein sollen, in Verbindung bleiben. Der einzige Vorteil, der bei der Internatspflege etwa in Betracht kommen könnte, ist die bessere Förderung der schulmäßigen Ausbildung. Diese ist aber namentlich nach Durchführung des achtjährigen Lehrganges in so ausreichender Weise sicher gestellt, daß dieser Vorteil gegenüber dem unbestreitbaren Wert, den die Familienpflege für das spätere praktische Leben hat, in den Hintergrund treten muß. Dazu kommt, daß durch den häufigen Besuch der Anstaltsleiter und der Lehrpersonen in den einzelnen Pflegehäusern nicht nur die körperliche Pflege, sondern auch die erzieherische Einwirkung in der Familie überwacht und gefördert werden kann. Auch haben sich bis jetzt noch immer genügend geeignete Familien gefunden.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Schwachbegabten. Bei diesen liegt in sehr vielen Fällen nicht nur ein beschränktes Auffassungsvermögen vor, sondern sie haben durchweg auch mehr oder minder große körperliche Gebrechen, welche es sehr erschweren, oft geradezu unmöglich machen, geeignete Familien zu finden, welche bereit sind, derartige Kinder aufzunehmen. Hiernach erscheint es ratsam, für die evangelischen schwachbegabten Zöglinge, ebenso wie es für die katholischen in Essen-Huttrop geschehen ist, die Möglichkeit der Einrichtung eines Internates zu schaffen.

Für die Mädchen ist in dieser Beziehung dadurch gesorgt, daß dieselben in dem in unmittelbarer Nähe der Anstalt gelegenen Otthause unter der treuen Pflege und Obhut von Diakonissen aus Kaiserswerth in bester Weise untergebracht sind. Leider läßt es sich nach den Mitteilungen des Frauenvereins zu Neuwied nicht ermöglichen, auch die Knaben im Otthause unterzubringen. Dagen ist es wohl möglich, die Beköstigung derselben dort zu bewerkstelligen. Es ist deshalb nur erforderlich, für die etwa 15 Knaben einen Schlaf- und einen Tagesraum sowie die erforderlichen Nebenräume zu schaffen. Die Einrichtung des Internates ist so gedacht, daß die Zöglinge ihre Mahlzeiten im Otthause einnehmen und ein Wärter angenommen wird, der die Zöglinge zu beaufsichtigen und die Räume in Ordnung zu halten hat.

Für den Neubau ist auf dem Anstaltsgrundstück genügend Raum vorhanden. Das jetzige Anstaltsgebäude, welches, wie oben ausgeführt, die Dienstwohnung des Direktors, dessen Dienstzimmer und 3 Klassenzimmer enthält, soll erhalten bleiben, dagegen das kleine Nebengebäude beseitigt werden. Letzteres empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil die darin ent-

haltenen Räume wegen ungenügender Beleuchtung und aus anderen Gründen sehr minderwertig sind und die Turnhalle durchaus unzureichend ist. — Vergl. hierüber Druckfachen Nr. 23, in welcher der Neubau einer für die Taubstummens- und die Blindenanstalt gemeinsamen Turnhalle beantragt wird. — Das neue Gebäude soll ca. 25 m von der Straße entfernt errichtet werden. Für den Spielplatz bleibt ein weitaus genügender Raum übrig.

Damit für den Fall des Ausbrechens einer ansteckenden Krankheit der übrige Anstaltsbetrieb nicht gestört werde, ist derjenige Teil des Erdgeschosses im Neubau, welcher als Internat dient, für sich abgeschlossen und mit besonderem Zugang versehen. Derselbe enthält einen Arbeits-, einen Schlaf-, einen Kleider-, einen Wachs- und Putzraum, ein Wohnzimmer für den Wärter und ein Einzelzimmer für unvorhergesehene Fälle, Erkrankung einzelner Schüler und dergl.

Der übrige Teil des Neubaus, welcher zu Schulzwecken dient, enthält 9 Klassenzimmer, darunter ein größeres, welches als Zeichenaal mit benutzt werden soll. Ferner sind außer einem verfügbaren Raum noch ein Konferenz- und Lehrmittel-Zimmer vorgesehen. Für den Handfertigkeitsunterricht sind helle Räume des Untergeschosses in Aussicht genommen.

Nach diesen Dispositionen wird die Anstalt mit den im alten Gebäude vorhandenen 3 Zimmern demnächst 12, gegebenenfalls 13 Klassenzimmer enthalten, so daß nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für eine weite Zukunft dem voraussehbaren Bedürfnisse Rechnung getragen ist. Bei Anlage der Klassenzimmer sind die in den vorhandenen Anstalten gemachten Erfahrungen verwertet.

Eine Aula enthält der Neubau nicht. Der Provinzialauschuß ist der Ansicht, daß für den sonntäglichen Gottesdienst und die Schulfeiern die geräumige, schöne Aula der Blindenanstalt mitbenutzt werden kann. Diese liegt so nahe und ist ohne Überschreitung einer Straße durch den Garten so leicht zu erreichen, daß hieraus keine Schwierigkeiten entstehen können.

Die Baukosten des neuen Schulgebäudes sind nach überschläglicher Berechnung auf 112 000 Mark angenommen. Dazu kommen weitere 12 000 Mark für Abschlußmauer und für unvorhergesehene Ausgaben. Es ist nämlich zunächst erforderlich der Ersatz der an der Bahnhofstraße befindlichen vollständig baufälligen Abschlußmauer. Hier soll eine Brustmauer mit eisernem Gitter angebracht werden. Außerdem sind einfache Ziegelmauern an der östlichen und der nördlichen Seite des Anstaltsgrundstückes erforderlich, wo sich zur Zeit ein verfallener Lattenzaun bzw. eine ungenügende Hecke befinden.

Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf 124 000 Mark. Dieselben sollen aus Anleihemitteln bestritten werden. — Vergl. hierüber Druckfachen Nr. 29.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Erbauung eines Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummensanstalt zu Neuwied nach den vorgelegten Plänen genehmigen und die erforderlichen Mittel im Gesamtbetrage von 124 000 Mark aus der aufzunehmenden Anleihe bewilligen.“

Düsseldorf, den 14. November 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Drucksachen. Nr. 23.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

- I. Errichtung einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied.
- II. Errichtung zweier Turnhallen und zwar einer an der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren und einer gemeinschaftlichen für die Provinzial-Blinden- und die Provinzial-Taubstummenseanstalt zu Neuwied.

I. Bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied ist zur Zeit noch keine Dienstwohnung für den Direktor vorgesehen. Derselbe wohnt vielmehr in der Stadt und bezieht den Wohnungsgeldzuschuß. Bei der Errichtung der Anstalt im Jahre 1898 ist von der Einrichtung einer solchen Dienstwohnung abgesehen worden, weil zunächst abgewartet werden sollte, wie die Anstalt sich entwickeln würde. Solange die Zahl der Zöglinge nicht groß war, konnte ohne wesentliche Nachteile darauf verzichtet werden, daß der Direktor innerhalb des Anstaltsgebietes wohnte. Inzwischen aber hat sich die Zahl der Zöglinge auf 74 erhöht und vor allem ist der Arbeitsbetrieb, welcher die Bürstenmacherei, Korbflechterei, Stuhl-, Schuh-, Bienenkorb- und Mattenflechten sowie Handstricken umfaßt, ein so umfangreicher geworden, daß die ständige Aufsicht des Direktors nicht länger entbehrt werden kann. Unter diesen Verhältnissen hat der Provinzialausschuß beschlossen, die Schaffung einer Dienstwohnung für den Direktor zu beantragen.

In dem Anstaltsgebäude läßt sich eine solche nicht unterbringen, es muß vielmehr ein besonderes Gebäude dafür errichtet werden. Ein geeigneter Platz ist auf dem Anstaltsterrain unmittelbar neben dem Eingangstor vorhanden.

Das Gebäude soll in seinem Äußern sich den einfachen Formen des Anstaltsgebäudes anpassen, im Erdgeschoß 4 Zimmer nebst Küche und Vorratsstube, in der Etage 4 Räume und im Dachboden eine Kammer erhalten. Die Baukosten sind auf 30 000 Mark veranschlagt und sollen aus Anleihemitteln bestritten werden. — Vergl. hierüber Drucksachen. Nr. 29.

II. Die Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren besitzt zur Zeit noch keine Turnhalle, diejenige zu Neuwied benutzt den durchaus unzureichenden Turnsaal der Taubstummenseanstalt mit. Dieser letztere wird, wie in Drucksache Nr. 25 des Näheren ausgeführt ist, bei der Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Provinzial-Taubstummenseanstalt beseitigt werden.

Solange eine Turnhalle nicht vorhanden ist, muß das planmäßige Turnen auf den Sommer beschränkt bleiben. Wenn nun schon, wie sich aus einer Reihe von Erlassen der Schulaufsichtsbehörden ergibt, dem Turnunterricht in den Volksschulen eine große Bedeutung beizumessen ist, so trifft dies in besonderem Maße bei dem Unterricht der Blinden zu. Denn diese sind durch ihr Gebrechen ohnehin schon an der Bewegung im Freien gehindert und durch das

Internatsleben, welches sich bei einer Blindenanstalt nicht umgehen läßt, in der Hauptsache auf den Aufenthalt in der Anstalt angewiesen. Den Schäden, die hieraus leicht für die körperliche Entwicklung der Zöglinge entstehen, kann am besten durch einen gut geleiteten, regelmäßigen Turnunterricht begegnet werden. Dazu kommt, daß das Turnen auch in hohem Maße geeignet ist, die körperliche Gewandtheit und die Selbständigkeit zu fördern, Eigenschaften, welche den Blinden meist fast vollständig fehlen.

Der Provinzialausschuß hat deshalb geglaubt, die Erbauung von Turnhallen bei den beiden Blindenanstalten nicht länger hinausschieben zu sollen.

Was die Größe der Turnhallen angeht, so darf dieselbe nicht zu gering bemessen werden. Denn der Blinde braucht, wenn er körperliche Übungen vornehmen soll, und besonders für die wichtigen Bewegungsspiele viel Raum. Angestellte Versuche haben ergeben, daß eine Ausdehnung von 10 zu 20 m erforderlich ist.

In Düren soll die Halle auf der nördlichen Ecke des Anstaltsgrundstückes, hinter dem Kessel- und Maschinenhaus, erbaut werden. Sie ist hier gut zu erreichen und beengt den Spielplatz nicht, außerdem hat diese Lage den Vorzug, daß die Heizung vom Kesselhause aus erfolgen kann.

In Neuwied soll die neue Turnhalle von der Blinden- und der Taubstummenanstalt gemeinschaftlich benutzt werden; es ist deshalb beabsichtigt, dieselbe auf dem Anstaltsterrain zwischen den beiden Anstalten zu errichten, so daß sie von jeder leicht erreicht werden kann.

Die Ausführung soll in einfacher, schlichter Weise in Ziegelmauerwerk erfolgen. Neben dem Eingang sind Räume für die Kleiderablage und für die Aufbewahrung der Geräte vorgesehen.

Die Baukosten sind einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Turngeräte auf je 15 000 Mark veranschlagt. Dieselben sollen ebenfalls aus Anleihemitteln bestritten werden. Vergl. Drucksachen. Nr. 29.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Neubau

- a) einer Dienstwohnung für den Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied,
- b) zweier Turnhallen und zwar einer an der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren und einer gemeinschaftlichen für die Provinzial-Blinden- und die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied genehmigen und die erforderlichen Mittel im Betrage von zu a) 30 000 Mark, zu b) je 15 000 Mark = 30 000 Mark aus der aufzunehmenden Anleihe bewilligen.“

Düsseldorf, den 14. November 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 24.

(Druckfachen. Nr. 31.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Straßenverwaltung. (Beseitigung von Frostschäden.)

Die an den Provinzialstraßen infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse während des Winters 1900/1901 entstandenen starken Verheerungen durch Frostaufbrüche konnten aus dem laufenden Unterhaltungsfonds nur teilweise beseitigt werden. Die darüber hinaus erforderlichen Mittel zur Wiederherstellung bezw. Erhöhung der Widerstandsfähigkeit besonders gefährdeter Straßen sind auf Grund spezieller Kostenanschläge im Frühjahr 1901 festgestellt worden und haben für die beteiligten Landesbauämter Kreuznach, Düren, M.-Glabbach und Erefeld ein Gesamtbedürfnis von 379 830 Mark ergeben.

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hatte in der Plenarsitzung vom 12. Februar 1901 den Provinzialausschuß ermächtigt, im Falle sich die Notwendigkeit größerer Mittel ergeben sollte, Titel III Nr. 2 a der Einnahmen und Titel IV Nr. 1 der Ausgaben des Haushaltsplanes der Straßenverwaltung um je 200 000 Mark zu erhöhen und die betreffenden Summen bereiten Mitteln zu entnehmen, so daß aus diesen ($2 \times 200\,000 =$) 400 000 Mark der oben genannte Betrag hätte entnommen werden können.

Da aber bereite Mittel nicht vorhanden waren, so wurde in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 14./15. Mai 1901 beschlossen, die Deckung dieses Mehrbedarfs in folgender Weise zu regeln:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Aus der vom 42. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. Februar 1901 genehmigten Anleihe C den Betrag von | 260 000 M. |
| 2. Aus dem Sammelfonds der Straßenverwaltung | 100 000 " |
| 3. Aus den für unvorhergesehene Fälle beim laufenden Unterhaltungsfonds zurückbehaltenen Mitteln | 19 830 " |
| | zusammen 379 830 M. |

zu entnehmen.

Im Laufe des Sommers 1901 stellte sich nun heraus, daß:

- in den Anschlägen vom Frühjahr 1901 über 379 830 Mark eine große Zahl der entstandenen Frostschäden keine Berücksichtigung gefunden hatte, entweder, weil sie anfangs so unbedeutend erschienen, daß angenommen werden konnte, die Straßen würden ohne Umbau wieder zurecht gefahren werden, — was tatsächlich aber nicht erfolgte —, oder, weil die Frostschäden im Frühjahr überhaupt unermant blieben und erst, nachdem der schwere Verkehr des Sommers wieder einsetzte, zum Vorschein kamen;
- im Landesbauamt Düren der in 1901 veranschlagte Betrag um 24 000 Mark überschritten werden mußte, weil weitere im Anschlag nicht vorgesehene unaufschiebbare Arbeiten hinzutraten;

3. der für Notfälle und unvorhergesehene Bauausführungen aus der Anleihe C reservierte Betrag nicht für andere Zwecke verwendet werden konnte, da derselbe zur planmäßigen Durchführung der der Anleihe zugrunde gelegten Bauarbeiten unentbehrlich war;
4. der aus dem laufenden Unterhaltungsfonds zu entnehmende Betrag von 19 830 Mark diesem wieder zurückgeführt werden mußte, wenn eine Überschreitung bei demselben vermieden werden sollte.

Die oben unter 1 erwähnten früher nicht berücksichtigten bezw. nicht erkannten Frostschäden, deren Beseitigung unerlässlich war, stellten sich nach den vorgelegten Kostenanschlägen bei den Landesbauämtern Düren, M.-Gladbach und Grefeld auf 228 000 Mark, wozu noch die bereits angeführte Überschreitung von 24 000 Mark im Landesbauamt Düren tritt, so daß noch weitere 252 000 Mark erforderlich wurden.

Die Gesamtausgaben für Beseitigung der Frostschäden belaufen sich nach den obigen Darlegungen auf $379\,830 + 252\,000 = 631\,830$ Mark, wovon 100 000 Mark aus dem Sammelfonds der Straßenverwaltung entnommen wurden, so daß noch 531 830 Mark oder rund 532 000 Mark Deckung finden müssen. Dieser Betrag kann, da der Reservefonds der Straßenverwaltung im Laufe der Zeit nahezu aufgebraucht worden ist, andere bereite Mittel aber nicht zur Verfügung stehen, nur im Wege einer Anleihe aufgebracht werden.

Was die Tilgung der Anleihe von 532 000 Mark betrifft, so soll, um dieselbe möglichst bald aufzuräumen, diese mit $6\frac{1}{4}\%$ vom 1. April 1903 ab erfolgen, während entsprechend dem zur Zeit bestehenden Zinsfuß von $3\frac{3}{4}\%$, zu welchem die Landesbank ihre Betriebsmittel im Wege der Anleihe ebenfalls beschaffen muß, eine Verzinsung mit $3\frac{3}{4}\%$ einzutreten hat.

Hiernach beantragt der Provinzialauschuß:

„Der Provinziallandtag wolle unter den dargelegten Verhältnissen die Aufnahme einer Anleihe von 532 000 Mark zur Deckung der Kosten für Beseitigung der Frostschäden bei der Landesbank der Rheinprovinz gegen $3\frac{3}{4}\%$ Zinsen und $6\frac{1}{4}\%$ Tilgung mit der Maßgabe beschließen, daß die in den zweiten und den folgenden Jahren ersparten Zinsen dem Tilgungsbetrage zuwachsen.“

Düsseldorf, den 1. Oktober 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 25.

(Druckfachen. Nr. 30.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Erteilung der nachträglichen Genehmigung zur Veräußerung einiger zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzellen an die Stadtgemeinde Düsseldorf behufs Durchführung einer Wegeverlegung.

Am 12. Februar 1897 wurde zwischen dem Landeshauptmann der Rheinprovinz und dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf ein Abkommen getroffen, wonach eine Wegeverlegung auf dem Terrain der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg im Interesse dieser Anstalt vorgenommen und zur Beseitigung des sonst nicht zu behebbenden Widerspruchs der Stadtgemeinde Düsseldorf das stadtwärts des neuanzulegenden Weges befindliche Terrain an die Stadtgemeinde Düsseldorf zu Anlagezwecken abgetreten werden sollte. Das Abkommen war deshalb als besonders wünschenswert zu bezeichnen, weil es die Beseitigung eines Weges ermöglichte, der bisher als öffentlicher mitten durch das Anstaltsgebiet führte und vielfache Belästigungen der Kranken zur Folge hatte, während andererseits die abzutretenden Parzellen wegen ihrer abschüssigen Lage am Berghange zur Benutzung als Acker wenig oder überhaupt nicht benutzbar waren. Als Einheitspreis für den von dem Provinzialverbande abzutretenden Morgen waren 1000 Mark vereinbart. Die Zustimmung des Provinzialausschusses erfolgte in der Sitzung vom 23./24. Februar 1897; hierbei war von der Annahme ausgegangen, daß der Gesamtpreis des abzutretenden Terrains die Summe von 10 000 Mark nicht übersteigen werde. Bei der katastermäßigen Vermessung stellte sich die Fläche der abzutretenden Parzellen indes größer, wie ursprünglich angenommen, heraus. Zu dem Kaufpreise trat ferner eine von der Stadtgemeinde für vorzeitige Benutzung des Kaufobjekts erzielte Entschädigung von 200 Mark, so daß sich der Gesamtpreis in dem am 1. April 1901 getätigten notariellen Kaufakt auf 13 534 Mark 50 Pf. stellte. Verkauft sind folgende Parzellen:

	573	574	575	576	579	578
Flur 17 Nr.	72 zc.'	95 zc.'	95 zc.'	0,68'	0,72'	0,72

zur Gesamtgröße von 3 ha 88 a 68 qm.

Bestimmungsgemäß bedarf es zur Veräußerung von Grundstücken des Provinzialverbandes, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 Mark übersteigt, der Genehmigung des Provinziallandtages (II. Statut für den Provinzialverband der Rheinprovinz, § 3 und Provinzialordnung für die Rheinprovinz § 38).

Eine Hinausschiebung des Termins war indes im Hinblick auf die fortdauernden Belästigungen der Kranken in den an dem alten Wege erbauten neuen Willen nicht tunlich.

Es wird deshalb beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die Veräußerung der zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzellen Flur 17 Nr. $\frac{573}{72 \text{ qm.}}$ $\frac{574}{95 \text{ qm.}}$ $\frac{575}{95 \text{ qm.}}$ $\frac{576}{0,68 \text{ '}}$ $\frac{579}{0,72 \text{ '}}$ $\frac{578}{0,72}$ an die Stadtgemeinde Düsseldorf nachträglich genehmigen.“

Düsseldorf, den 30. September 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 46.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Veräußerung von Grundstücken, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind.

Nach § 3 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz vom 25. Juni 1888 ist der Provinzialauschuß befugt, Grundstücke und Immobilienrechte zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Fall den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt.

Der Provinzialverband besitzt an mehreren Stellen größere Grundstücke, wie z. B. im Bauamt Düsseldorf bei Heerdt Bau terrain in 6 zusammenhängenden Flächen, nämlich

1 190 qm	im ungefähren Werte von	14 280 M.,
2 260	" " " " "	27 120 " ,
5 110	" " " " "	61 320 " ,
3 870	" " " " "	46 440 " ,
950	" " " " "	11 400 " ,
2 996	" " " " "	35 950 " ,

zusammen 16 376 qm im ungefähren Werte von 196 510 M.

und in der Nähe der Stadt Elberfeld an der Elberfeld-Kuhldahlerstraße ca. 800 qm im Werte von etwa 24 000 Mark.

Über den Verkauf dieser Parzellen schweben augenblicklich Verhandlungen. Gemäß der oben bezeichneten Bestimmung kann nun der Fall eintreten, daß günstige Angebote sich infolge der Verzögerung der Genehmigung zerschlagen würden, weil die Kauflustigen die Errichtung von Wohnhäusern und industriellen Anlagen nicht bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages hinauschieben können. Bei Veräußerung von Grundstücken wird stets die größte Sorgfalt auf

Einholung von Wertschätzungen, auf Wahrnehmung einer möglichst günstigen Verkaufsgelegenheit und auf sonstige Erkundigungen verwendet; dies dürfte auch daraus zu entnehmen sein, daß bei Verkauf der Grundstücke bei Köln auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 4. Dezember 1890 anstatt des damals angegebenen Tagwertes von 101 800 Mark im vorigen Jahre der Kaufpreis von 193 820 Mark erzielt wurde. Es dürfte daher im Interesse der Verwaltung liegen, den Verkauf solcher Grundstücksflächen, die für die Straßenverwaltung entbehrlich sind und an sich nur einen sehr geringen Nutzen abwerfen, zu jeder Zeit eventl. ungeteilt herbeiführen zu können. Hierzu ist die Abänderung des vorerwähnten Statuts erforderlich.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle in Gemäßheit des § 38 der Provinzialordnung vom

1. Juni 1887 beschließen:

1. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, Grundstücke und Immobilienrechte zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 30 000 Mark nicht übersteigt,
2. ferner den Provinzialausschuß zu ermächtigen, die oben erwähnten Grundstücke in Heerd und Elberfeld auch dann zu verkaufen, wenn als Preis ein höherer Betrag als 30 000 Mark geboten würde.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1903.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 27.

Verhandelt Düsseldorf, den 14. Februar 1903.

Zu der heute unter dem Voritze des Vorsitzenden des Provinziallandtags zur Wahl eines Landeshauptmanns der Rheinprovinz abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtags waren sämtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen. Auf Verlesung des Wahlreglements wurde verzichtet.

Sodann wurden die stimmberechtigten Provinzial-Landtagsmitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern: 1. Landrat Momm, 2. Landrat Snetlage.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Landrat Snetlage, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und konstituierte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Hierauf wurde zur Wahl des Landeshauptmannes geschritten.

Nachdem die Verteilung der Stimmzettel an die anwesenden, stimmberechtigten Provinzial-Landtagsmitglieder durch einen der Beisitzer erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß und warfen ihre zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmausgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 122.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande (dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer) unterschrieben und dem Protokoll beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

Nach Nr. 1 § 6 des Wahlreglements die Stimmzettel Nr. 1, 2, 3, 4.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und ebenso wie die übrigen Stimmzettel dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 122
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden 4

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 118.

Es haben erhalten:

Renvers, Regierungs-Präsident, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 Stimmen.

Da der Regierungs-Präsident Renvers aus Arnsherg die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er, als zum Landeshauptmann der Rheinprovinz gewählt, der Versammlung bekannt gemacht.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Becker.

Der Beisitzer:
Momm.

Der Protokollführer:
Sneithlage.

Anlage 28.

(Drucksachen. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die künstlerische Ausschmückung des Sitzungsaales des Provinziallandtages

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1901 — Verhandlungen S. 43 — beschlossen:

„Den Provinzialausschuß zu beauftragen, die Frage der Verbesserung der Akustik weiteren Beratungen zu unterziehen und erst nach erreichtem befriedigendem Resultat die Frage der künstlerischen Ausschmückung des Sitzungsaales wieder auf die Tagesordnung zu bringen.“

Daraufhin hat der Provinzialausschuß zunächst unter Zuziehung technischer Sachverständiger die Frage der Verbesserung der Akustik im Sitzungsaaal einer erneuten eingehenden Erörterung unterzogen. Auf Grund der angestellten Versuche und der Äußerungen der Sachverständigen ist der Provinzialausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik nicht getroffen werden können und daß insbesondere die bei der Ausmalung in Betracht kommenden oberen Wandflächen hinsichtlich der Akustik außer Betracht bleiben.

Bei dieser Sachlage hat der Provinzialausschuß geglaubt, die Frage der künstlerischen Ausmalung des Sitzungsaaales so vorbereiten zu sollen, daß der Provinziallandtag in der Lage ist, darüber Beschluß zu fassen. Der zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission haben die Herren Professoren Direktor der Kunstakademie Peter Janßen, Baur, Fritz Röber, Schill, Archivrat Dr. Hansen (Cöln) und Dr. Clemen ihren sachverständigen Rat in dankenswertester Weise zur Verfügung gestellt.

Die Kommission war der Ansicht, daß es sich empfehle, die Vorschläge für die Ausmalung nicht auf den Sitzungsaaal zu beschränken, sondern auch auf die Vorhalle (Foyer) und das Treppenhaus zu erstrecken, um so ein einheitliches Programm für die sämtlichen Räume des Landtages aufstellen zu können, deren Ausmalung jetzt oder in Zukunft in Betracht kommen

könnte. Hinsichtlich des Treppenhauses wurde hierbei auch erwogen, daß eine andere Ausgestaltung dieses Raumes ohnehin nicht mehr lange hinausgeschoben werden kann. Zunächst ist erforderlich, die jetzige Verglasung der Fenster durch eine solche zu ersetzen, die mehr Licht durchläßt und den Raum heller macht. Sodann sind die an den Wänden befindlichen Stoffmalereien, welche ursprünglich lediglich als Gelegenheitsdekoration zu einem Kaiserfeste gemacht waren, so verblichen und morsch, daß ihre Beseitigung geboten erscheint. Ebenso muß die provisorische Bekleidung der unteren Wandteile bald durch eine neue Holzverkleidung ersetzt werden. Vor der Vornahme dieser Arbeiten ist es aber wünschenswert, daß der Provinziallandtag sich über die künftige Gestaltung dieser Wände schlüssig macht.

Was nun die für die einzelnen Räume in Betracht kommenden künstlerischen Darstellungen anbelangt, so wurde folgendes Programm aufgestellt:

Im großen Sitzungssaal sollen Begebenheiten aus der vaterländischen Geschichte, die in der Rheinprovinz spielen, dargestellt werden und zwar

auf einer Längswand: der Übergang Cäsars über den Rhein (Altertum), auf der Mittelwand: die Königskrönung Otto I. in Aachen oder eine Scene aus der Zeit Barbarossa's (Mittelalter), auf der anderen Längswand: die Huldbigung der Veteranen vor Kaiser Wilhelm I. vor der Schloßterrasse in Benrath im Jahre 1884, welcher der damalige Landtagsmarschall, die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, der Landesdirektor sowie zahlreiche Mitglieder des Provinziallandtages beigewohnt haben.

Für das Treppenhaus wurde die Darstellung der ständischen Verfassung und der kulturellen Entwicklung der Provinz vorgesehen; für das Foyer die Darstellung der Siegfriedsjage oder Bilder aus dem übrigen rheinischen Sagentkreis.

Die Ausführung der Gemälde soll in Caseinmalerei und zwar auf Leinwand erfolgen, welche entweder auf die Wand aufgeklebt oder auf Rahmen gespannt wird, welche in die Wand eingelassen werden.

Was die Kosten der Ausmalung angeht, so würden nach Mitteilungen der Sachverständigen, welchen die vom Staat für ähnliche Ausführungen gezahlten Sätze zu Grunde gelegt sind, als Künstlerhonorar vorzusehen sein:

für den großen Sitzungssaal	100 000 M.
„ das Treppenhaus	60 000 „
„ das Foyer	80 000 „

Außerdem würden voraussichtlich noch folgende Kosten entstehen:

für Schaffung des Malgrundes sowie Erneuerung dekorativer Wand- und Deckenanstriche etwa	7 300 M.
Kosten der Gerüste etwa	2 000 „
Anbringung einer Wandtäfelung und Neuverglasung der Fenster im Treppenhaus etwa	4 700 „

Im Falle die Ausmalung des Foyers in Frage kommt, würde eine Verlegung der dort befindlichen Heizkörper auf die gegenüberliegende Wandseite in Erwägung zu ziehen sein, da sonst durch die Hitze und das nie ganz zu vermeidende Schwarzwerden der Wände die Gemälde gefährdet werden könnten.

Hierzu und für unvorhergesehene Fälle würden noch etwa 6000 Mark in Aussicht zu nehmen sein, so daß bei Ausführung des gesamten Programms mit einem Kostenaufwand von

etwa 260 000 Mark zu rechnen sein würde, der sich allerdings auf eine Reihe von Jahren verteilen würde.

Die Deckung der Kosten müßte in einer Weise erfolgen, daß die Provinzialabgaben nicht in Anspruch genommen werden. Die erforderlichen Beträge würden deshalb, wie das auch bei der Errichtung des Kaiser Wilhelm-Denkmals in Coblenz geschehen, allmählich aus dem Ständefonds, welcher aus Zinsüberschüssen der Landesbank mit jährlich 120 000 Mark dotiert ist, entnommen werden. Der 42. Provinziallandtag — vergl. S. 40 der gedruckten Protokolle — hat beschlossen, für die beiden Etatsjahre 1901/02 und 1902/03 je 6500 Mark, zusammen also 13 000 Mark, „zur weiteren Verfügung des Provinziallandtages zu halten“. In der diesjährigen Vorlage über die Bewilligungen aus dem Ständefonds — vergl. Druckfachen. Nr. 17. — ist vorgesehen, daß zunächst in jedem der beiden kommenden Etatsjahre je 10 000 Mark für den hier in Frage stehenden Zweck zur Verfügung gehalten werden. Sollte der Provinziallandtag die Ausführung des oben entwickelten Programms in vollem Umfange beschließen, so würde kein Bedenken bestehen, in Zukunft einen höheren Betrag aus dem Ständefonds zu entnehmen; denn einerseits ist in den verfloßenen Jahren so viel für die Denkmalspflege aufgewendet worden, andererseits sind selbst bei Entnahme von 20—30 000 Mark die übrig bleibenden Mittel immer noch so ausreichend bemessen, daß es möglich sein wird, allen dringenden Aufgaben gerecht zu werden.

Bei der Beschlußfassung über die künstlerische Ausschmückung der Sitzungsräume ist schließlich noch erforderlich, in eine Erörterung darüber einzutreten, in welcher Weise der Beschluß des 21. Provinziallandtages ausgeführt werden soll, welcher dahin lautet:

„in den neu zu bauenden Sitzungsräumen für die Stände an geeigneter Stelle zum dauernden Andenken an den verstorbenen Landtagsmarschall Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eine Motivtafel mit entsprechender Inschrift anbringen zu lassen.“

Der Provinzialauschuß möchte hierbei auf Anregung der Kommission der Erwägung des Provinziallandtages anheimgeben, ob es nicht richtiger sein würde, diese Ehrung nicht auf einen hochverdienten Landtagsmarschall zu beschränken, sondern sie auf alle auszudehnen, welche dieses, für die Entwicklung der Rheinischen Provinzialverfassung so wichtige Amt inne gehabt haben. Es sind dies 5 Landtagsmarschälle, nämlich:

1. August, Fürst zu Wied, auf dem 1.—4. Landtag,
2. Ludwig, Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich auf dem 5.—8. Landtag,
3. Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim auf dem 9.—20. Landtag,
4. Freiherr Raib von Frey-Garrath auf dem 21.—23. Landtag und
5. Wilhelm, Fürst zu Wied, auf dem 24.—33. Landtag.

Die Ehrung würde zweckmäßig in der Weise erfolgen, daß die Bildnisse der Herren von Künstlerhand angefertigt und mit einer entsprechenden Inschrift versehen, im Sitzungssaal des Provinzialauschusses, der sich hierzu sehr gut eignet, angebracht würden.

Indem der Provinzialauschuß die vorstehenden Erwägungen und Ermittlungen zur Kenntnis des Provinziallandtages bringt, beehrt er sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle darüber Beschluß fassen, ob und in welchem Umfang eine künstlerische Ausschmückung seiner Sitzungsräume und die Anbringung von Erinnerungszeichen an die Landtagsmarschälle der früheren Landtage erfolgen soll, wolle mit der Ausführung der zu fassenden Beschlüsse den Provinzialauschuß beauftragen und bestimmen, daß die Deckung der entstehenden Kosten durch allmähliche Entnahme angemessener Beträge aus dem Ständefonds (Titel IV Nr. 6 des Haupt-

Haushaltsplanes) erfolge, daß demgemäß zunächst die vom 42. Provinziallandtag verfügbar gehaltenen je 6500 Mark aus den beiden letzten Etatsjahren für diese Zwecke verwendet und für die beiden folgenden Jahre je 10 000 Mark aus dem Ständefonds bereit gestellt werden sollen.

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 29.

(Druckfaden. Nr. 17.)

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

A. Für verschiedene Zwecke.

B. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern.

Die Mittel des zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Fonds berechnen sich, wie folgt:

1. Der Fonds hatte nach dem Finalabschluß 1901 einen Bestand von	109 608 M. 49 Pf.
2. Hierzu treten im Laufe des Rechnungsjahres 1902:	
a) als Zuschuß aus dem Haupt-Haushalt	120 000 M. — Pf.
b) an Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen etwa	1 000 " — " 121 000 " — "
3. Außerdem treten im Laufe der Rechnungsjahre 1903 und 1904 hinzu:	
a) als Zuschuß aus dem Haupt-Haushalt je 120 000 M.	240 000 M. — Pf.
b) an Zinsen etwa je 1000 M.	2 000 " — " 242 000 " — "
	zusammen 472 608 M. 49 Pf.

Hierauf lasten:

- a) Bewilligungen aus früheren Jahren . . . 218 624 M. 10 Pf.
 b) Der 42. Rheinische Provinziallandtag bewilligte in der Sitzung vom 12. Februar 1901 als zweite Rate:

Zu übertragen 218 624 M. 10 Pf. 472 608 M. 49 Pf.

Übertrag 218 624 M. 10 Pf. 472 608 M. 49 Pf.

1. für die Wiederherstellung des Obertores in Neuß	15 000 M.		
2. für die evangelische Kirche in Gummersbach	7 500 "		
3. für die katholische Pfarrkirche in Tholey	10 000 "	32 500 "	— "
Sodann beschloß der 42. Provinziallandtag zu seiner weiteren Verfügung jährlich 6500 M., zusammen also			
		13 000 "	— "

disponibel zu halten.

Nach der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 8)
sollen für die künstlerische Ausschmückung des großen
Sitzungsaaales im Ständehause Mittel angesammelt
und zu diesem Zwecke jährlich 10 000 M. zur Ver-
fügung gehalten werden, zusammen also

20 000 "	— "	284 124 "	10 "
----------	-----	-----------	------

Zur Verfügung des 43. Provinziallandtags stehen mithin 188 484 M. 39 Pf.

Auf Grund der Beratungen des Provinzialausschusses nach Anhörung der Provinzial-
kommission für die Denkmalpflege beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. beschließen, die oben aufgeführten Beträge von 13 000 M. und 20 000 M.,
zusammen 33 000 M., für die künstlerische Ausschmückung des großen Sitzungs-
aaales im Ständehause zur Verfügung zu halten;
 2. die unter A Nr. 1 bis 5 aufgeführten Beihilfen von 62 000 M.
und " B " 1 " 19 " " " " " 98 330 "
- zusammen von 160 330 M.

bewilligen.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorstandender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

der

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds des Provinzial-
landtags (Ständefonds) zur Erhaltung von Kunst- und Baudenkmalern.

1 Nr.	2 Gemeinde und Kreis.	3 Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
A. Für verschiedene Angelegenheiten.		
1	—	Antrag auf Gewährung einer weiteren fortlaufenden Beihilfe zu den Kosten der Herstellung des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Der Antrag ist als Anlage abgedruckt.
2	—	Antrag auf Bewilligung eines Betrages von 1500 Mark zur Vornahme von photographischen Aufnahmen der auf der kunsthistorischen Ausstellung in Düsseldorf gesammelten Werke der Groß- und Kleinplastik, von Goldschmiedearbeiten, keramischen Erzeugnissen zc. Der Antrag ist als Anlage abgedruckt.
3	—	Antrag auf Gewährung eines Kredits zur Bewerfstellung der zeichnerischen Aufnahme der alten Fachwerkhäuser am Rhein und an der Mosel. Der Antrag ist als Anlage abgedruckt.
4	—	Antrag auf Übernahme der Kosten der Denkmälerstatistik auf den Ständefonds.

4 Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	5 Ver- anschlagte Gesamt- kosten. M	6 Bean- tragte Beihilfe. M	7 Vorschlag des Provinzial- aus- schusses. M	Bemerkungen.
—	—	3 000 jährlich	6 000	In zwei Jahresraten zu je 3000 M.
—	—	1 500	1 500	Die negativen Platten sollen in das Eigen- tum des Denkmäler- archivs übergehen.
—	—	3 000	3 000	An die Bewilligung soll die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufnahmen in den Besitz des Denk- mälerarchivs über- gehen.
<p>Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 14./15. Mai 1901 beschlossen, dem Provinziallandtage die Entnahme der Kosten für die Denkmälerstatistik aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags — Ständefonds — vorzuschlagen.</p> <p>Der Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft, aus welchem diese Kosten bisher entnommen wurden, ist für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 um den Betrag von je 22 000 M. gekürzt worden.</p>	—	22 000 jährlich	44 000	
Zu übertragen			54 500	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
5	—	<p>Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe für die Freilegung der Peterskirche und der Wernerskapelle in Bacharach — in Form eines Zuschusses zu den Grunderwerbskosten.</p> <p>Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.</p>

4 Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	5 Ver- anschlagte Gesamt- kosten. M	6 Bean- tragte Beihilfe. M	7 Vorschlag des Provinzial- aus- schusses. M	Bemerkungen.
Übertrag Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 14. November 1902 beschlossen, der evangelischen Kirchen- gemeinde in Bacharach zu den Grunderwerbskosten eine Beihilfe von 7500 M. zu bewilligen, hierfür übernimmt das Presbyterium die grundbuchlich ein- zutragende Verpflichtung, daß im Falle der Bebauung das hinter dem Turm der Peterskirche an der Straße nach Steeg gelegene, der Kirchengemeinde gehörige Grundstück nicht höher als 4,50 m, von der Straßensohle bis zum Dachfirst gerechnet, sowie in einer Entfernung von wenigstens 10 m von der Kirche ab bebaut werden dürfe.	—	—	54 500 7 500	
		Summe A.	62 000	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
1	Sobernheim, Kreis Kreuznach.	<p style="text-align: center;">B. Für die Erhaltung von Wandgemälden.</p> <p>Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Sobernheim. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.</p>
2	Calcar, Kreis Cleve.	<p>Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der St. Nicolai-Pfarrkirche in Calcar. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.</p>
3	Saarbrücken.	<p>Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Figuren auf der evangelischen Ludwigskirche in Saarbrücken. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.</p>

4 Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bzw. Unterhaltungspflichtiger.	5 Ver- anschlagte Gesamt- kosten.	6 Bean- tragte Beihilfe.	7 Vorschlag des Provinzial- aus- schusses.	Bemerkungen.
<p>Seelenzahl der Civilgemeinde 3266, der Kirchengemeinde 2167. Von der letzteren werden aufgebracht:</p> <p>Einkommensteuer 15 519 M. Ergänzungssteuer 5 075 " Kommunalumlage 37 696 " oder 100% der Einkommensteuer, 150% der Grund- und Gewerbesteuer; Kirchensteuer 3928 M. oder 35% der Staatssteuern. Kapitalvermögen 700 M. Schulden 69 500 M.</p>	<p>Der gesamte Aufwand stellt sich auf 63 000 M. gegen 41 500 M. des Kosten- anschlages, wovon 25 000 M. gegen 17 225 M. auf die Aus- gaben im Interesse der Denk- malpflege entfallen.</p>	<p>10 000</p>	<p>5 000</p>	<p>Der 41. Provinzial- landtag hat 10 000 M., der 42. Provin- ziallandtag 5000 M. bewilligt und in Er- wägung gezogen, dem nächsten Pro- vinziallandtag wei- tere 5000 M. zur Bewilligung vorzu- schlagen.</p>
<p>Seelenzahl der Kirchengemeinde 1724, der Civilgemeinde 1896. An Steuern kommen auf: 5471 M. Ein- kommensteuer, 1582,60 M. Ergänzungssteuer. Kom- munalumlage 6847,88 M. = 97% der Staatssteuern, Kirchensteuern werden nicht erhoben.</p> <p>Kirchenvermögen:</p> <p>a) Grundbesitz: 62 ha 51 a 60 qm zum Teil b) Kapital: 47 739,86 M. ganz mit Mehstiftungen und Spenden an die Armen belastet.</p> <p>Einnahmen aus Kirchenvermögen 7377,88 M., Schulden 4243,82 M.</p> <p>Um die Einführung von Kirchensteuern zu ver- meiden, sind Bankstühle zum Jahresertrage von 3422 M. vermietet.</p>	<p>100 000 hiervon 50 000 M. im Interesse der Denk- malpflege.</p>	<p>Höhe nicht angegeben.</p>	<p>10 000 als erste von zwei Raten.</p>	<p>Der 42. Provinzial- landtag hat die Gewährung einer Beihilfe zur Zeit abgelehnt.</p>
<p>Seelenzahl 9200, welche im Jahre 1898/99 an direkten Staatssteuern 137 055 M. aufbrachten. Kirchen- steuern wurden 25 250 M. = 18,45% der Staats- steuern erhoben.</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen</p>	<p>7 000</p>	<p>3 500</p>	<p>3 000</p> <hr/> <p>18 000</p>	<p>Der 42. Provinzial- landtag hat die Gewährung einer Beihilfe zur Zeit abgelehnt.</p>

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
4	Ahrweiler.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der St. Lorenz-Pfarrkirche in Ahrweiler. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
5	Remagen, Kreis Ahrweiler.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche zu Remagen. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4 Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	5 Ver- anschlagte Gesamt- kosten. M	6 Bean- tragte Beihülfe. M	7 Vorschlag des Provinzial- aus- schusses. M	Bemerkungen.
Übertrag			18 000	
<p>Kirchenvermögen: Kapital: 47 325 M. mit 1893 M. Jahresertrag. Schulden: 45 496 M. Eine neuere Prästationsnachweisung liegt nicht vor.</p> <p>Seelenzahl der Kirchengemeinde 4905, der Civilgemeinde 5116, welche aufbringen: an Einkommensteuer 29620 M., Ergänzungssteuer 8782 M., Grundsteuer 2150 M., Gebäudesteuer 9250 M., Gewerbesteuer 5200 M., Höhe der Kommunalsteuer 155% der Einkommen- und 200% der Realsteuern, Kirchensteuern 6400 M.</p> <p>Kirchenvermögen:</p> <p>a) Grundbesitz: Reinertrag: 1. Pfarrkirche 5 ha 40 a 08 qm 46,72 Thlr. 2. Vikarien 4 " 35 " 96 " 74,82 "</p> <p>b) Kapital: 1. Kirche 61 575,34 M. 2. Vikarien 45 590,— "</p> <p>Einnahme aus dem Kirchenvermögen: a) Pfarrkirche 4670 M., b) Vikarien 1791,35 M.</p> <p>Schulden der Kirchengemeinde: Anleihe für Wiederherstellung der Pfarrkirche 130 000 M. Dauernde Ausgaben: 1. der Pfarrkirche 4900 M., 2. der Vikarien 2185 M.</p>	Gesamt- kosten 200 000	—	10 000 als erste von zwei gleichen Raten	An die Bewilligung wird die Bedingung geknüpft, daß 1. keine die Wirkung der Westfassade verändernde Vorhalle aufgeführt, 2. daß die Bemalung des Äußeren am Langhaus nur in einer reduzierten Form weitergeführt wird, 3. daß die Malereien im Innern möglichst erhalten bleiben.
<p>Seelenzahl der Kirchengemeinde 2543, der Civilgemeinde 3534, Höhe der Staatssteuern 10 715 M., Höhe der Kommunalumlage 100% der Staatssteuern. Höhe der Kirchensteuern 2857 M., Kirchenvermögen: 47 069,87 M. Einnahmen hieraus 2210,79 M., Schulden: 60 000 M. Bauschulden.</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen</p>	—	—	5 000	Der 42. Provinzial-landtag hat bereits 10 000 M. bewilligt.
			33 000	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
6	Zülpich, Kreis Euskirchen.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Zülpich. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
7	Werden, Kreis Essen.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen St. Luciuskirche in Werden. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
8	Leutesdorf, Kreis Neuwied.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Leutesdorf. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4 Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bzw. Unterhaltungspflichtiger.	5 Ver- anschlagte Gesamt- kosten. <i>M</i>	6 Bean- tragte Beihilfe. <i>M</i>	7 Vorschlag des Provinzial- aus- schusses. <i>M</i>	Bemerkungen.
Übertrag			33 000	
Seelenzahl der Kirchengemeinde 2014, welche aufbringen: Einkommensteuer 14 073,10 M. Kommunalumlage 37 500,— " = 130% der Einkommen-, 137% der Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer, und 50% der Betriebssteuer, Kirchensteuern 22% der Einkommensteuer = 3096 M. Kirchenvermögen: a) Grundbesitz: 1 046,60 a, b) Kapital: 16 121,06 M. Einnahme aus dem Kirchenvermögen 3398,22 M., Schulden 55 000 M.	60 000	—	5 000	Der 41. Provinzial- landtag hat bereits 5000 M. bewilligt.
Seelenzahl der Kirchengemeinde 14 369. " " Civilgemeinde 10 000. Höhe der direkten Staatssteuern: Stadt Einkommensteuer 60 429 M Land " " 12 660 " Stadt Ergänzungssteuer 12 180 " Land " " 2 175 " Höhe der Kommunalumlage: Stadt 110%, Land 190%. Kirchensteuern werden nicht erhoben. Kirchenvermögen: Grundbesitz: 41 a 72,19 qm, Kapital: 7957,25 M. Schulden der Kirchengemeinde: Zu verzinsendes Kapital 89 947 M.	60 000 davon 18 000 auf den Chor ent- fallend.	—	5 000 als erste von zwei gleichen Raten.	
Seelenzahl der Kirchengemeinde 1600. " " Civilgemeinde 1640. Höhe der Kommunalumlage: 200% der Staats- steuern, 240% der Realsteuern. Höhe der Kirchen- steuern: 60% der Staatssteuern, Kirchenvermögen 15 200 M., Einnahme hieraus 760 M. Schulden der Kirchengemeinde 22 000 M. Zu übertragen	8 900	5 000	3 000	
Zu übertragen			46 000	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
9	Lonnig, Kreis Mayen.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Lonnig. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
10	Steeg, Kreis St. Goar.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche zu Steeg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
11	Hilden, Kreis Düsseldorf.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche zu Hilden. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4 Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bzw. Unterhaltungspflichtiger.	5 Ver- anschlagte Gesamt- kosten. M	6 Bean- tragte Beihilfe. M	7 Vorschlag des Provinzial- aus- schusses. M	Bemerkungen.
<p style="text-align: right;">Übertrag</p> <p>Seelenzahl 1096.</p> <p>Einkommensteuer 2 099 M.</p> <p>fin. Einkommensteuer 542 "</p> <p>Ergänzungssteuer 1 180 "</p> <p>Realsteuern 4 334 "</p> <p>Kirchensteuern 264 "</p> <p>Kommunalumlage 10 404 "</p> <p>Gemeindevermögen 22 ha 95 a Wald.</p> <p>Schulden 18 079 M.</p>	10 200	2 200	46 000 2 200	Der 42. Provinzial- landtag hat zur Wiederherstellung bereits 5000 M. be- willigt.
<p>Seelenzahl der Kirchengemeinde 1086,</p> <p>" " Civilgemeinde 1182.</p> <p>Höhe der direkten Staatssteuern 3963 M., Höhe der Kommunalumlage 12 270 M. = 150% der Staatssteuern, Kirchensteuern 4085 M. = 100% der Staatssteuern.</p> <p>Kirchenvermögen: Pfarrgrundstücke und eine Orga- nistenwiese, Einnahmen hieraus 125 M., Schulden 23 000 M.</p>	26 000	2 000	2 000	Der 42. Provinzial- landtag hat bereits 3000 M. bewilligt. Auf einen Antrag der Kirchengemeinde hat der Provinzial- ausschuß in der Sitzung vom 30. April 1902 be- schlossen, den Antrag der Kirchengemeinde dem Provinzialland- tag befürwortend vorzulegen.
<p>Seelenzahl der Kirchengemeinde 4535,</p> <p>" " Civilgemeinde 12 110.</p> <p>Höhe der direkten Staatssteuern 52 300 M. (der evangel. Gemeinde), Höhe der Kommunalumlage 172 515 M. = 148% der Staatssteuern der Civil- gemeinde. Höhe der Kirchensteuern 14 100 M., = 27% der Staatssteuern.</p> <p>Kirchenvermögen:</p> <p>a) Grundbesitz: 1 ha 2 a 24 qm,</p> <p>b) Kapital: 33 792,57 M.</p> <p>Einnahme aus dem Kirchenvermögen 1588,25 M.</p> <p>Schulden der Kirchengemeinde 105 000 M.</p> <p style="text-align: right;">Zu übertragen</p>	15 260	Höhe nicht angegeben.	5 000	Der 41. Provinzial- landtag hat 5000 M. und der 42. Provin- ziallandtag 5000 M. bewilligt. Der Pro- vinzialausschuß hat in der Sitzung vom 30. April 1902 be- schlossen, den Antrag in die Liste gegen den Ständefonds aufzunehmen. Als besondere Be- dingung soll an die Bewilligung ge- knüpft werden, daß der einseitige Ab- bruch der Orgel- bühne nicht geschehen darf.
			55 200	

1 Nr.	2 Gemeinde und Kreis.	3 Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
12	Kanten, Kreis Moers.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Victorschreines im Dom zu Kanten. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
13	Oberwesel, Kreis St. Goar.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Innern der Liebfrauenkirche zu Oberwesel. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
14	Siegburg, Kreis Sieg.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der Siegburger Reliquienschreine. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
15	Bedburg, Kreis Cleve.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Instandsetzung und Wiederaufstellung der Grabdenkmäler des Grafen Arnold II. von Cleve und seiner Gemahlin in der Kirche zu Bedburg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
16	Heimbach, Kreis Schleiden.	Gutachten, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe zur Instandsetzung der Burg Heimbach.

4 Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	5 Ver- anschlagte Gesamt- kosten. <i>M</i>	6 Bean- tragte Beihilfe. <i>M</i>	7 Vorschlag des Provinzial- aus- schusses. <i>M</i>	Bemerkungen.
Übertrag			55 200	
Seelenzahl der Kirchengemeinde 4309, " " Civilgemeinde 4630. Höhe der direkten Staatssteuern 15 002 M., Höhe der Kommunalumlage 29 576 M. Kirchensteuern werden nicht erhoben.	—	—	2 500	Der Provinzialaus- schuß hat in der Sitzung vom 30. April 1902 be- schlossen, den Betrag in die Liste gegen den Ständefonds einzu- stellen. An die Be- willigung soll die Bedingung geknüpft werden, daß die bes- sere Aufbewahrung des Schreines ge- sichert wird.
Seelenzahl der Gemeinde 2891, welche an Steuern aufbringen: Grundsteuer 1315 M., Gebäudesteuer 4165 M., Einkommensteuer 14 098 M., fingierte Einkommen- steuer 1259 M., Gewerbesteuer 1733 M., Kommunal- umlage 100% der Einkommensteuer und 110% der Realsteuern.	—	—	2 500	
Antrag des Provinzialkonservators.	—	—	6 300	Bewilligt wurden zur Wiederherstellung der Reliquienschreine vom 38. Provinzial- landtag 6000 M., vom 42. Provinzial- landtag 4000 M., zusammen 10000 M.
Antrag des Provinzialkonservators.	—	—	2 830	Der Betrag soll unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß die andere Hälfte der beantragten Bei- hilfe vom Staate bewilligt wird.
—	—	—	3 000	An die Bewilligung soll die Bedingung geknüpft werden, daß bei allen künftigen baulichen Verände- rungen und Neu- bauten innerhalb der Burg die Zustim- mung der Provin- zialverwaltung ein- geholt wird.
Zu übertragen			72 330	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
17	Heinsberg.	Gutachten, betreffend Wiederherstellung des Hochgrabes der Herren von Heinsberg in der St. Gangolphuskirche in Heinsberg.
18	Zons, Kreis Neuß.	Gutachten, betreffend die Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Zons.
19	Weglar.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Domes in Weglar. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4 Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	5 Ber- anschlagte Gesamt- kosten. M	6 Bean- tragte Beihilfe. M	7 Vorschlag des Provinzial- aus- schusses. M	Bemerkungen.
Übertrag	4 750	—	72 330 2 000	Die Beihilfe soll unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß die andere Hälfte der beantragten Beihilfe vom Staat übernommen wird.
—	—	—	4 000	Der Provinzialaus- schuß hat in der Sitzung vom 3. Juli 1901 bereits 1000 M. bewilligt. Der Betrag von 4000 M. wurde als vorläufige Beihilfe unter der Voraussetzung be- willigt, daß der Staat sich an der Wiederherstellung mit einem entspre- chenden Betrage be- teiligt. An die Be- willigung wird die fernere Bedingung geknüpft, daß durch die projektierten Deicharbeiten das malerische Bild der Stadtbefestigung nicht geschädigt wird.
—	1 400 000	200 000 in jährlichen Teil- beträgen von 10000 M.	20 000	
		Summe B.	98 330	
	Hierzu	Summe A.	62 000	
		Zusammen	160 330	

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags
(Ständefonds).

Zu A Nr. 1 der Zusammenstellung.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich namens des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde den Antrag auf weitere wohlwollende Förderung des Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz ganz ergebenst zu unterbreiten. Zur Begründung unseres Antrages gestatte ich mir, in kurzen Zügen den augenblicklichen Stand des im Auftrage des Provinzialverbandes von uns ins Werk gesetzten Unternehmens darzustellen.

Nachdem unser ständiger Mitarbeiter, Herr Dr. Fabricius, im vorigen Jahre gleichsam als Muster für die neben ihm an dem großen Unternehmen des Atlas tätigen Mitarbeiter seine Studie über das Hochgericht Rhaunen als III. Erläuterungsband zum Atlas veröffentlicht hatte, ist er seitdem ununterbrochen mit der Herstellung der Karten über die kirchliche Einteilung der Provinz um das Jahr 1610 beschäftigt gewesen, welche in vier großen Blättern den Besitzstand der Konfessionen neben einander in der Zeit zwischen dem Truchsessischen Kriege und dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges im Maßstabe 1:250000 vorführen soll, während auf 3 Nebenkarten Provinzial-Übersichten über den Stand der einzelnen Konfessionen für sich in 1:1000000 beigegeben sind. Von diesen 4 Karten sind bereits 2 Blätter fertiggestellt; ihre Ausgabe wird zu Anfang des Jahres 1903 zugleich mit den beiden Schlußblättern erfolgen, deren Vollendung in naher Aussicht steht. Ebenso liegt das Manuskript für den umfangreichen Erläuterungsband zu dieser Kirchenkarte bereits dem Vorstande vor, der über die Drucklegung sich in seiner nächsten Sitzung schlüssig machen wird. Die Haupttätigkeit von Herrn Dr. Fabricius wird daher vom nächsten Jahr ab der älteren Kirchenkarte zugewandt sein, welche die kirchliche Einteilung vor der Reformation, um das Jahr 1450, zum Gegenstande hat.

Für die Bearbeitung der ältern territorialen und administrativen Entwicklung der Provinz vor dem Jahre 1789 sind an den beiden Staatsarchiven der Provinz je zwei Beamte im Auftrage des Vorstandes tätig, die Herren Archivare Dr. Redlich und Dr. Knipping in Düsseldorf, die Herren Archiv-Assistenten Dr. Meyer und Dr. Martini in Coblenz. Unser früherer Mitarbeiter Archivar a. D. Dr. Forst hat den ersten Theil seiner Untersuchungen über die territoriale Entwicklung des Fürstentums Prüm von der Gründung des Klosters bis zum Jahre 1576 in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ erscheinen lassen; der

zweite nach dem Muster der Darlegungen von Dr. Fabricius über Rhaunen ausgearbeitete und mit Spezialkarten ausgestattete Teil unterliegt augenblicklich der Beurteilung unseres Vorstandes. Durch die Übersiedelung des Herrn Dr. Forst nach Zürich ist ihm die Weiterarbeit an dem Unternehmen unmöglich geworden.

Sobald diese Mitarbeiter am Atlas das für ihre Zwecke benutzbare sehr verschiedenartige archivalische Material genau kennen gelernt, und sobald für die zu dessen wissenschaftlicher Bewertung einzuschlagende Methode allseitige Erfahrungen gesammelt sind, wird es unserm Vorstande möglich sein, über die Fortführung des Atlas nach dieser Seite, für welche aus der Gestalt der überlieferten Quellen heraus der richtige Weg erst gefunden werden muß, ein bestimmtes Programm aufzustellen, das einerseits reichen Nutzen für die geschichtliche Wissenschaft verheißt, und dessen praktische Durchführbarkeit andererseits gesichert erscheint. Die Vorarbeiten sind soweit gefördert, daß die entscheidenden Beschlüsse voraussichtlich im nächsten Jahre gefaßt werden können.

Unsere Gesellschaft bedarf aber zur weiteren Durchführung des Atlas-Unternehmens auch fernerhin noch sehr erheblicher Mittel. Vom laufenden Jahre ab hat sie die Remuneration ihres sehr verdienten ständigen Mitarbeiters Dr. Fabricius, der seit 13 Jahren seine ganze Kraft in den Dienst des Unternehmens gestellt hat, auf 2000 Mark erhöht, während den im Nebenamt für unsere Zwecke tätigen Archivbeamten Entschädigungen von je 300 Mark jährlich gewährt werden. Allein an Honoraren zahlt also die Gesellschaft jährlich 3200 Mark, dazu kommen unvermeidliche Reisekosten und die Ausgabe für die technische Herstellung der Karten und der Erläuterungsbände. Die Publikation über Rhaunen hat zwar nur etwa 850 Mark beansprucht; um so größere Mittel werden aber für den Stich der Kirchenkarte von 1610 und den Druck der zugehörigen Erläuterungen erfordert. Die beiden fertigen Blätter der Karte kosteten allein über 3000 Mark und die gleiche Summe wird durch die beiden noch ausstehenden Blätter der Kirchenkarte in den nächsten Monaten in Anspruch genommen werden. Unsere Gesellschaft hat bisher aus eigenen Mitteln beinahe 11 000 Mark auf den Atlas verwandt und dieser Betrag wird im nächsten Jahre eine sehr beträchtliche Erhöhung erfahren, da außer den Kosten für die Schlußblätter der Kirchenkarte der Druck des Erläuterungsbandes erfolgen soll, der etwa 4000 Mark erfordern wird, wozu noch die Zahlung der laufenden Gehälter mit 3200 Mark hinzukommt.

Da die Mittel unserer Gesellschaft durch die Herausgabe einer ganzen Anzahl von zum Teil sehr kostspieligen Publikationen zur Geschichte der Rheinprovinz in hohem Maße in Anspruch genommen sind, so würde es uns unmöglich sein, den Atlas in derselben gebiegenen und vornehmen Ausstattung wie bisher weiterzuführen, wenn nicht der Provinzialverband, auf dessen Veranlassung dieses vorbildliche, ihm — wie das allseitig in wissenschaftlichen Kreisen anerkannt worden ist — zum Ruhme gereichende Werk unternommen worden ist, gewillt ist, uns den besonderen finanziellen Beistand weiter zu gewähren, dessen wir uns von jeher erfreuen durften. Der Vorstand unserer Gesellschaft hofft daher, daß Ew. Hochwohlgeboren in wohlwollender Erwägung der vorgetragenen Gründe geneigt sein werden, beim nächsten Landtage die Weitergewährung der Sonder-Subvention von jährlich 3000 Mark für den „Geschichtlichen Atlas“ in Vorschlag zu bringen.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Klein
Hochwohlgeboren

Düsseldorf.

In ausgezeichnetener Hochachtung
Prof. Dr. Hansen,
Vorsitzender.

Zu A Nr. 2 der Zusammenstellung.

Die kunsthistorische Ausstellung des Sommers 1902 hat eine solche Fülle von zum größeren Teil noch sehr wenig bekannten und entlegenen oder zerstreuten Werken der **Groß- und Kleinplastik, von Goldschmiedearbeiten, keramischen Erzeugnissen, Stoffen und allen Gattungen der Kleinkunst** in Düsseldorf zusammengeführt, daß schon während der Ausstellung bei dem Ausschuß und Vorstand wie bei den zahlreichen Gelehrten, die hier ihre Studien machten, der Wunsch rege wurde, dieses einzigartige Material, das in dieser Fülle und Reichhaltigkeit wohl nie wieder an einem Platze vereint werden dürfte, wenigstens im Bilde festzuhalten und tunlichst umfänglich photographisch aufnehmen zu lassen. Wertvolle rheinische Kunstwerke, die sich jetzt in Süddeutschland, in München und in Sigmaringen, befinden, sind wohl nie wieder so bequem aufzunehmen; die Kirchenschätze aus den kleineren und entlegeneren Kirchen konnten nur hier eingehend studiert und aufgenommen werden. Dazu ergab sich die Gelegenheit, auch eine der berühmtesten Miniaturenhandschriften, den um 980 auf Befehl Otto III. und der Theophano für das Kloster Echternach bei Trier geschriebenen Echternacher Coder, der herzoglichen Bibliothek zu Gotha vollständig aufnehmen zu lassen. Die meisten dieser Aufnahmen sind schon während der Ausstellung selbst erfolgt; weitere sollen jetzt nachgeholt werden. Die Platten gehen sämtlich in das Eigentum des Denkmälerarchivs der Rheinprovinz über; Abzüge sind allen Interessenten, den Museumsvorständen, Gelehrten und Künstlern bereitwillig zur Verfügung gestellt worden. Die durch die Aufnahmen selbst erwachsenen Kosten betragen 1500 Mark. Mit Rücksicht auf die hohe wissenschaftliche Bedeutung dieser Photographien, die überhaupt erst die volle Ausnutzung der kunsthistorischen Ausstellung für die Forschung ermöglichen, möchte ich die Übernahme dieses Betrages auf den Ständefonds dringendst befürworten.

Clemen.

Zu A Nr. 3 der Zusammenstellung.

Der Bestand der **alten malerischen Fachwerkhäuser des Rhein- und Moseltales** ist in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten erschreckend schnell reduziert worden. Man zählt heute von wirklich künstlerisch hervorragenden Bauwerken dieser Gattung kaum mehr als ein halbes Hundert. Die Bildwerke und Publikationen aus der Mitte des Jahrhunderts und noch die Skizzenbücher der 60er und 70er Jahre weisen ganze Straßensbilder mit reichen Fachwerkhäusern auf, die heute fast ganz verschwunden sind. Der Grund dieser raschen Abnahme liegt wohl zum kleineren Teil in den Feuersbrünsten und in der unsoliden Bauart der Häuser selbst, mindestens ebenso sehr in den Schwierigkeiten, die unsere Feuerversicherungsgesellschaften diesen Holzhäusern gegenüber machen; dazu kommen die Erschwerungen durch unsere Baupolizei und das häufig übertriebene Bestreben nach Straßenregulierung, Höherlegen des Straßenniveaus in den tief gelegenen Ortschaften u. a. m.

Nachdem der Bestand einmal so gering geworden ist, muß die Denkmalpflege das allergrößte Interesse daran haben, den noch auf uns gekommenen Bestand dieser Gruppe dauernd festzulegen und wenigstens in mustergültigen Aufnahmen zu erhalten. Die Holzhäuser vom Rhein und von der Mosel, die eine geschlossene Gruppe für sich bilden und nur mit denen an der Lahn und im Rheingau Verwandtschaft aufweisen, haben schon frühzeitig in der kunsthistorischen und architektonischen Litteratur Beachtung gefunden. In den großen Publikationen

von Ortwein, Schäfer sind verschiedene von ihnen aufgenommen, Raschdorf hat ihnen eine eigene Sammlung gewidmet. Diese Aufnahmen geben aber zumeist nur skizzenhafte, landschaftliche Bildchen, die die malerische Wirkung der Objekte wiederzugeben sich bestreben, aber auf sorgfältige Aufnahme der Details, der Profile, des Verbandes und zumal der farbigen Wirkung Verzicht leisten. Es würde dringend erwünscht sein, diese Gruppe, ehe sie immer mehr verschwindet, in möglichst gleichmäßigen, großen Aufnahmen festzuhalten, die zugleich für die spätere Konser-
vierung und Wiederherstellung eine genügende Grundlage bieten würden.

Mit Rücksicht auf die hohe kunstgeschichtliche Bedeutung dieser Holzhäuser und auf die ihnen drohende Gefahr des raschen Verschwindens beehre ich mich, die Bewilligung eines Kredits von 3000 M. für diese Aufnahmen angelegentlich zu empfehlen.

Clemen.

Zu A Nr. 5 der Zusammenstellung.

Die romanische **St. Peterskirche** mit dem feingegliederten Chor und dem mächtigen Westturm ergab für **Bacharach** in der engen Verbindung mit der unmittelbar dahinter auf dem felsigen Absturz des Stahlecker Berges errichteten frühgotischen **Wernerskirche** das klassische Bild, in dem sich das denkmälerreiche Rheinstädtchen dem Besucher einprägte. Unvergeßlich blieb jedem Wanderer dieses unvergleichlich malerische Architekturschaustück, das hier durch die Zusammenwirkung der in der farbigen Außenbehandlung wiederhergestellten Pfarrkirche und der dachlosen Ruine des in dem köstlichsten purpurroten Sandstein ausgeführten gotischen Chörcbens geschaffen war. Diesem Hauptinventarstück in allen rheinischen Skizzenbüchern drohte eine schwere Schädigung, seitdem in Bacharach der Plan ausgereift war, auf dem der evangelischen Gemeinde gehörigen, westlich von dem Turm der Peterskirche an der Straße nach Steeg gelegenen Grundstück ein kompliziertes massives Gebäude aufzuführen, das außer einem geräumigen Gemeindefaal und den nötigen Wirtschaftsgelassen auch eine Wohnung für zwei Gemeindefrauen, eine Wohnung für den Küster und endlich noch eine Mietwohnung umfassen sollte. Der Baukomplex würde dem Turm bis auf 7 m nahegekommen sein, selbst bei künstlerischer Durchbildung der Außenarchitektur und rücksichtsvoller Verkleinerung der Dachmasse würde doch hier ein Kolosß geschaffen worden sein, der die Pfarrkirche gedrückt und der vor allem in jedem Falle den Blick auf die Wernerskapelle von der Straße aus gänzlich verhindert hätte — nur von dem gegenüberliegenden Bürgersteig aus wäre noch eine Ecke der Kapelle über dem Dachfirst sichtbar geblieben.

Das Grundstück stellte einen kostbaren Besitz der evangelischen Gemeinde dar, da der ganze Ort auf den schmalen Streifen zwischen dem Strom und dem Bergrücken zusammengedrängt ist, ist es schwer, in Bacharach selbst einen Ersatz hierfür zu finden. Der Gemeinde selbst stehen keine andern Grundstücke zur Verfügung; es würde also nur der Erwerb eines geeigneten anderen Geländes übrig bleiben.

Die Denkmalpflege muß an der Freihaltung der Umgebung der Kirche und an der Erhaltung dieses Architekturbildes den größten Anteil nehmen. Nur nach langen Verhandlungen und Dank der persönlichen Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz war es möglich, die Gemeinde zu bestimmen, von diesem Projekt abzusehen und nach einem anderen Plage sich umzusehen. Die Gemeinde erklärt zunächst, daß ihr mit dieser Verlegung in Nichts gebietet sei,

sie verzichte nur höchst ungern auf die centrale Lage, auf die günstige Nachbarschaft der Kirche, ist aber sogar bereit, für den Erwerb des neuen Grundstückes — der eben überhaupt erst durch die Verlegung nötig wird — erhebliche Kosten zu übernehmen. Angesichts dieses Entgegenkommens gegenüber den dringlichen Wünschen der Denkmalpflege dürfte auch eine weitgehende Unterstützung dieses neuen Projektes aus öffentlichen Fonds am Platze sein. Die Bewilligung der Summe von 7500 Mark für die Freihaltung der Peterskirche und der Wernerskapelle — in der Form eines Zuschusses zu den Grunderwerbskosten — würde daher dringend zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 1 der Zusammenstellung.

Für die Wiederherstellung der Stadtkirche zu Sobernheim hatte bereits der 41. Rheinische Provinziallandtag die Summe von 10 000 Mark bewilligt. Es lag damals ein von dem Architekten Ludwig Hofmann ausgearbeitetes Projekt vor, der Kostenanschlag schloß mit einer Summe von 41 500 Mark ab. Die zur eigentlichen Restauration der Kirche mit Einschluß des Nordturmes — für dessen Wiederaufführung die Provinzialkommission sich aussprach — erforderliche Summe betrug 17 225 Mark.

Nach der Inangriffnahme der Arbeiten stellte es sich heraus, daß der Zustand des Mauerwerks weit schlechter war, als dies vor Abschlagen des Putzes konstatiert werden konnte, und daß vor allem auch in den Hauptsteingefsimfen eine größere Zahl von Stücken, die durchaus bröckelig waren, erneuert werden mußten. Vor allem bedurfte auch ein großer Teil der steinernen Gallerie am Turm der vollständigen Erneuerung. Ein ganz neues Moment kam aber in das Projekt hinein dadurch, daß auf Grund der alten Abbildungen seit Merian der Nachweis geführt werden konnte, daß bis zu dem großen Stadtbrande des Jahres 1689 über den Seitenschiffen nicht Zeltböcher, sondern steinerne Giebel bestanden haben. Diese steinernen Giebel sind dann auch nach Analogie der verschiedenen in der Rheinprovinz sonst erhaltenen Vorbilder mit erheblichem Kostenaufwand wieder aufgeführt worden. Das äußere Bild des ganzen Bauwerkes hat hierdurch außerordentlich gewonnen.

Der gesamte Aufwand beträgt jetzt 63 000 Mark gegenüber 41 500 Mark im Boranschlag, die Ausgaben im Interesse der Denkmalpflege betragen rund 25 000 Mark gegenüber 17 225 Mark im Boranschlag.

Unter diesen Umständen dürfte in Anbetracht der hervorragenden Stellung, die die Kirche von Sobernheim unter den Baudenkmalern des Nahetales einnimmt, und mit Rücksicht auf die Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten eine Erhöhung der Beihilfe zu empfehlen sein, und zwar in dem schon von dem letzten Provinziallandtage in diesem Einzelfalle als Norm angesehenen Prozentsatz von rund einem Viertel der entstandenen Gesamtkosten. Eine weitere Beihilfe von 5000 Mark würde unter diesen Umständen wohl gerechtfertigt sein.

Clemen.

Zu B Nr. 2 der Zusammenstellung.

Die Nicolai-Pfarrkirche zu Calcar ist die ausgedehnteste aller niederrheinischen Hallenkirchen und eine der bedeutendsten Schöpfungen des Cleve'schen Backsteinbaues, an Größe noch der Stiftskirche zu Cleve und der katholischen Pfarrkirche zu Goch überlegen. Gegenüber der in der Außenarchitektur reicheren Kirche zu Kranenburg fällt sie auf durch die überwiegend vertikale Gliederung, die im Äußeren ganz konsequent durchgeführt ist, übertrifft jene aber noch durch die klaren und großartigen Verhältnisse des Innenraumes.

Der Bau ist nach dem Brande von 1409 begonnen und 1450 von dem Kölner Weibischhof Johannes eingeweiht worden. Am Ende des Jahrhunderts wurden dann an den Hauptbau nach Westen hin die beiden an den ursprünglich freistehenden Westturm angelehnten Joche angefügt, beide vom Meister Johann von Huerten errichtet. Wenige Jahre später wurde durch Meister Johann van Münster das südliche Liebfrauenchorlein angefügt und endlich wurde um 1500 der Turm um ein Drittel erhöht. Erst 1501 schloß mit der Aufsetzung des Turmhelmes diese Bauperiode ab.

Der mächtige Bau wirkt in der Außenarchitektur zunächst kolossal und massig und wie eine Vergrößerung des üblichen niederrheinischen Schemas. Erst im Innern entfaltet er seine volle Wirkung.

Die große kunstgeschichtliche Bedeutung liegt aber weit mehr als in der Ausbildung des Bauwerks selbst in den reichen Schätzen, denen es als Schale und Aufbewahrungsort dient. Die Calcarer Bildschnitzschule steht jetzt in der ersten Linie der großen Holzbildhauerschulen vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Zumal am Rhein überwiegt in dieser Periode ihre Fruchtbarkeit selbst die der altberühmten Cölner Bildschnitzschule. Die Gruppe der Meister, die uns durch Wolfs Forschungen dem Namen nach fast sämtlich bekannt sind, stellt in dieser Zeit die Vermittlung zwischen niederländischer und kölnischer Kunst dar. Die ältesten Meister, die den Georgsaltar, den Marienaltar geschaffen haben, und vor allem der Meister Ludwig oder Loedewig, der Schöpfer des riesigen Hochaltars, zeigen noch ganz den niederrheinischen Typus; Heinrich Douvermann, die letzte Künstlerpersönlichkeit, die nicht nur hier in Calcar, sondern auch in Xanten und Cleve gearbeitet hat, ist schon ein ganzer Niederländer!

Neben der Fülle der geschnitzten Altäre, die an Zahl und kunstgeschichtlichem Wert die Xantener noch übertreffen, birgt die Kirche auch noch eine ganze Reihe von Einzelfiguren und weiter von hochinteressanten Werken der niederrheinischen, westfälischen und niederländischen Malerei.

Das Bauwerk befindet sich seit Jahrzehnten schon in einem traurigen Zustande. Die Kirche hat im Äußeren in diesem Jahrhundert keine durchgreifende Wiederherstellung erfahren. Das Backstein-Mauerwerk ist infolgedessen, zumal an der Wetterseite, vollständig ausgewaschen und eine ganze Reihe der kleinen roten Feldbrandziegel sind hier mürbe und verfault. An den beiden interessanten Vorhallen, zumal an der südlichen, sind die Haussteinglieder der übereck gestellten Strebepfeiler vollkommen verwittert, sodaß sie durchweg ersetzt werden müssen, und ebenso ist das Dachgesimse gänzlich zerstört. Es wird hier wohl eine sehr weitgehende Ergänzung notwendig sein.

Das große Westportal mit dem darüber gelegenen Westfenster hat schon sehr durch Setzung des Mauerwerkes selbst gelitten, die wahrscheinlich bei Erhöhung des Turmes eingetreten ist, während der steinerne Mittelpfeiler, der nicht so stark belastet war, sich nicht mitgesenkt hat. Dadurch ist der horizontale Sturz geborsten und verdrückt und das ganze Maßwerk verschoben und zerplittert. Diese Zersplitterungs-Erscheinungen haben jetzt einen Grad angenommen, daß von dem Trachyt große lange Stücke abgesprungen sind oder noch herunter zu stürzen drohen. Hier wird eine gründliche Wiederherstellung notwendig sein.

Die nördliche Vorhalle zeigt an der einen Ecke noch die Ruine eines Treppentürmchens, das ursprünglich den Zugang zu dem Obergeschoß der Vorhalle bildete. Man wird hier auf die Wiederaufführung des Treppentürmchens verzichten müssen, dafür aber die große Öffnung des Obergeschosses schließen und letzteres nur mit einem einfachen Einsteigloch versehen.

Die Gemeinde hat in den letzten fünf Jahren 14 000 Mark für die Instandsetzung der Innenausstattung aufgewendet, wobei eine Summe von 3000 Mark durch die Provinzialverwaltung übernommen worden war.

Für die Außenrestauration liegen erhebliche Mittel zur Zeit noch nicht vor. Es ist erst in diesem Jahre begonnen worden, einen Baufonds zu bilden, der aber erst 7500 Mark ergeben hat. Erhebliche Zuschüsse einzelner Stiftungen u. s. w. sind von keiner Seite zu erwarten.

Es würde dringlich wünschenswerth sein, daß die Provinzialverwaltung sich auch dieses Denkmals, das einen der kunstgeschichtlichen Ruhmestitel der Rheinprovinz darstellt, annähme und die Restaurationsarbeiten der nächsten Jahre subventionierte.

Der generelle Gesamtkostenanschlag sieht eine Summe von 100 000 Mark im ganzen vor. Von diesem Betrage würden etwa 50 000 Mark als Ausgabe für die eigentliche bauliche Instandsetzung angesehen werden können.

Ohne eine wesentliche Beihilfe der Provinzialverwaltung würde die Inangriffnahme der Außenrestauration zur Zeit überhaupt ausgeschlossen sein. Die Arbeiten selbst würden ganz successive erfolgen können; es würde vor allem Wert auf eine genaue und sorgfame Bauaufsicht zu legen sein.

Die Gewährung einer Beihilfe von 15 000 Mark wird auf das Dringlichste befürwortet.

Clemen.

Zu B Nr. 3 der Zusammenstellung.

Die Ludwigskirche zu Saarbrücken ist der größte und künstlerisch bedeutendste Kirchenbau des Rokoko in der ganzen Rheinprovinz. Der Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken legte am 4. Juni 1762 den Grundstein, die Einweihung fand aber erst unter seinem Nachfolger und Sohn, dem Fürsten Ludwig, am 25. August 1775 statt. Die Kirche spielt vor allem auch in der Geschichte des evangelischen Kirchenbaues eine wichtige Rolle — sie stellt einen der interessantesten Versuche dar, den besonderen Kultusbedürfnissen des Protestantismus durch die Anlage eines centralen Predigtraumes mit rund herumgeführten Emporen zu entsprechen. Die ganze Außenarchitektur ist sorgfältig in Haussteinverblendung durchgeführt. Das beste Material der Gegend ist hier zur Verwendung gekommen, am Sockel Schwarzenberger und Schafbrücker Stein, sonst Material aus den Brüchen vom Jungewald, von Weiffensels und von Güdigen. Die Außenmauern sind durch Pilasterstellungen auf hohen Sockeln gegliedert, über den im gebrochenen Flachbogen geschlossenen Fenstern sind noch ovale und Rundfenster mit geschweiften Gewänden und mit Kartouchen und Rahmen im Rocaillestil, aufs Reichste verziert, angeordnet.

Der ganze Aufbau und die Zeichnung der Fassaden sind spezifisch französisch.

An den abgechrägten Ecken der Kreuzflügel sind in Nischen steinerne Apostelfiguren in fast doppelter Lebensgröße aufgestellt. Ein weiterer Kranz von Figuren steht dann auf den Pfeilern der den ganzen Bau abschließenden steinernen Balustrade. Hier wechseln mit großen Basen und Trophäen mächtige, starkbewegte Gestalten des alten und neuen Testaments ab, die einen vollständigen Kranz um die ganze Kirche bilden, ihre Silhouette bestimmen und eigentlich ihren wesentlichsten Schmuck darstellen. In den Rechnungen, die heute noch im Stiftsarchiv zu

St. Arnual vorhanden sind, werden als die Künstler genannt die Bildhauer Adam, Unger, Franz Bing und Gomin.

Die Figuren weisen heute einen sehr verschiedenen Grad der Erhaltung auf. Die meisten Skulpturen sind schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit großen Eisenstäben rückwärts befestigt und verankert worden. Durch den Einfluß der Witterung ist aber der Stein mehr oder weniger angegriffen, verschiedene der Figuren sind ganz geborsten und werden nur durch starke später um sie herumgelegte eiserne Bänder zusammengehalten. Weiter sind verschiedene Arme Attribute, Gewandzipfel abgebrockelt und abgestürzt, die zum Teil noch hinter der Ballustrade liegen, oder drohen herabzustürzen. Der Zustand muß im allgemeinen als ein so gefahrdrohender auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezeichnet werden, daß hier dringlich Abhilfe nötig ist. Ich habe schon im Jahre 1898 das Presbyterium auf den bedenklichen Zustand des ganzen plastischen Schmuckes aufmerksam gemacht. Der Bildhauer Karl Wüß aus Stuttgart, der mit dem besten Erfolg schon die Grabdenkmäler in Meisenheim, Simmern, St. Goar, Saarbrücken wiederhergestellt hat, hat auf meine Veranlassung eine technische Untersuchung der Figuren vorgenommen und die nötigen Reparaturen auf 7000 Mark berechnet.

Die evangelische Gemeinde gehört zwar nicht zu den direkt Bedürftigen; es dürfte aber zu erwägen sein, daß die Figuren doch nicht als ein integrierender Bestandteil des eigentlichen Kirchengebäudes angesehen werden können und daß an der Erhaltung dieses öffentlichen Schmuckes gerade auch die Öffentlichkeit ein wesentliches Interesse haben dürfte. Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht des kunstgeschichtlichen Wertes des plastischen Schmuckes der Ludwigskirche würde eine Subvention in der Höhe von 3000 Mark warm zu empfehlen sein.

Clemen.

Zu B Nr. 4 der Zusammenstellung.

Die St. Lorenz-Pfarrkirche zu Ahrweiler ist eines der ersten frühgotischen Bau- denkmäler in der Rheinprovinz, für die Entwicklungsgeschichte der rheinischen Architektur im 13. Jahrhundert in vielfacher Hinsicht merkwürdig und wertvoll. Der Bau ist die früheste Hallenkirche, die die Rheinlande in gotischer Zeit kennen, für lange Zeit die einzige — zum ersten Male kommt hier innerhalb der Gotik die seltene Form des geschlossenen ziemlich schmucklosen Westbaues mit dem einzigen eingebauten Mittelsturm vor. Die Ostgruppe endlich zeigt in der polygonalen Ausgestaltung der Nebenchörchen jene Grundrißbildung, wie sie in St. Oved de Braisne bei Soissons vorbildlich entwickelt war und wie sie sich gleichzeitig an der Liebfrauenkirche zu Trier, wie am Dom zu Xanten zeigt. — Mit dem letzteren weist die Ahrweiler Kirche auch in der Detaillierung viele Ähnlichkeiten auf. Der Bau ist 1267 durch die Abtei Prüm begonnen und in einzelnen Abschnitten zu Ende geführt; der Chor war sicher noch vor 1300 vollendet, Westbau und Turm erst im Anfang des 14. Jahrhunderts. Nach dem großen Brande von 1695 ward der Turmhelm erneuert, das Kirchendach erst 1731.

Eine durchgreifende Wiederherstellung des Baues war schon seit Jahrzehnten geplant, aber erst nach langen Vorbereitungen war die Durchführung möglich. Sie ward zum Teil unausschießbar durch den schadhafte Zustand des großen Daches, das nach dem verheerenden Brand von 1695 als ein Schlepptdach entgegen der ursprünglichen Anlage über dem ganzen Langhause einheitlich angeordnet worden war. Seine Konstruktion war eine durchaus mangelhafte; anstatt die Belastung auf die Pfeiler und die Umfassungsmauern gleichmäßig zu verteilen, hatte

es die enorme Last des Dachgebälks allein auf die nördliche und die südliche Außenmauer übertragen, wodurch an der Nordseite eine Ausweichung nach außen von über 30 cm erfolgte, an der Südseite über dem Schildbogen ein durchlaufender Riß entstanden war. Ein Restaurationsprojekt ward im Jahre 1899 durch den Trierer Dombaumeister Wilhelm Schmitz ausgearbeitet — im Jahre 1900 begannen die Wiederherstellungsarbeiten.

Das sorgfältig durchgearbeitete, auf eingehenden Studien des Denkmals beruhende Projekt ist doch nicht in allen Punkten einwandfrei — es ist zu beklagen, daß die Bedenken der Denkmalpflege nicht von Anfang an volle Beachtung gefunden haben.

Vom Standpunkte der Denkmalpflege war durchaus zu empfehlen, daß die charakteristische, leicht geschweifte Turmhaube mit ihren feinen Umrißlinien, die nach dem großen Brande des Jahres 1695 aufgesetzt worden war, beibehalten bliebe. Der Turm war in dieser Form ins Stadtbild übergegangen, die originelle Turmspitze beherrschte das ganze Tal und es ist in jedem Falle bedenklich, ohne rechten Grund und ohne die Bürgerschaft, etwas Besseres oder durchaus Einwandfreies zu erhalten, in ein solches überliefertes Stadtbild einzuschneiden. Das ist leider doch geschehen. Nachdem der königliche Konservator der Kunstdenkmäler nach langem Zögern ein *tolerari potest* ausgesprochen hatte, ist die alte Turmhaube entfernt und durch eine achtsseitige Pyramide von normaler Konstitution ersetzt worden — eine Spitze, der alles Charakteristische fehlt, eine Haube, wie sie im Ahrthal selbst in einem Duzend Exemplaren und im Rheintal zu hunderten vorkommt. Diese Spitze will und soll zudem durchaus nicht etwa die ursprünglich älteste Turmform darstellen — die ganz ohne Zweifel eine achtsseitig gefältete, viel niedrigere Spitze war — sondern nur die etwa seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hier vorhandene spätgotische und es ist nicht einzusehen, weshalb diese vom 15. bis zum 17. Jahrhundert bestehende Turmhaube größere historische Berechtigung hätte als die vom 17. bis zum 20. erhaltene.

Bei den Wiederherstellungsarbeiten am Äußeren des Turmes wurden Spuren einer alten Bemalung gefunden, die dann auch an dem ganzen Westbau und am Langhaus zu Tage traten. Nachzuweisen war ein gelblicher Anstrich mit gleichmäßigen weißen Fugen, dazu in den Nischen der Gesimse und an den Architekturgliedern ziemlich starkfarbige blaue und rote Töne. Man hat versucht, diese alte Bemalung ohne weiteres und zwar ganz radikal, nicht im Sinne eines vorsichtigen Ausfüllens, sondern in einer durchgängigen Erneuerung wiederherzustellen. Der Erfolg ist ein sehr wenig befriedigender, der erste Eindruck zunächst ein störender, fast verletzender. Es ist zunächst doch festzustellen, ob dieser Anstrich nun wirklich etwas Ursprüngliches war und ob er wirklich einen integrierenden Bestandteil des ehemaligen Gesamtbildes darstellt, ob er nicht erst später im 14. oder 15. Jahrhundert aufgebracht worden ist. Für den Turmaufsatz möchte man das entschieden annehmen. Es läßt sich nicht einsehen, weshalb hier und hier allein im Gegensatz zu dem sonst verwandten verputzten Bruchsteinbau eine sorgfältige Werksteinarchitektur gewählt worden ist, wenn man diese Architektur von Anfang an zu überstreichen beabsichtigte. Dann aber wäre, selbst wenn sich diese Bemalung als eine zweifellos ursprüngliche herausgestellt hätte, vom Standpunkte der Denkmalpflege doch nicht sofort für die Erneuerung zu plaidieren. Diese alte farbige Außenseite entsprach ursprünglich dem farbigen Gesamtbild des Kirchplatzes. Die Häuser hatten farbiges Fachwerk und lebhaft bunte Bordbretter, die ganze Umgebung war eine farbenfreudigere. Heute würde der Kirchenbau ganz allein farbig auf dem sonst auf viel reichere und mattere Töne gestimmten Plätze stehen und gerade dadurch hart und unvermittelt wirken. Die Versuche, die zumal in Süddeutschland mit der Erneuerung der alten Außenbemalung gemacht sind, sind durchaus nicht einwandfrei und haben zu heftigen Debatten Anlaß gegeben,

am meisten wohl Carl Schäfers Wiederherstellung der Kirche Jung St. Peter in Straßburg. Wo in der Rheinprovinz eine solche Außenbemalung im letzten Jahrzehnt erneut worden ist, so vor allem an der St. Peterskirche zu Bacharach, ist die Ausführung wenig geglückt. Nur so umfangreiche und künstlerisch durchgebildete Außenbemalungen wie sie sich vor allem an den Klosterkirchen zu Carden und Sayn erhalten haben, würden in jedem Falle Erhaltung und Wiederherstellung verdienen — bei den übrigen dürfte, wenn überhaupt diese Außenbemalung beibehalten werden soll, eine rein lasierende Behandlung genügen an den Stellen, wo sie mehr oder weniger verschwunden ist oder wo neuer Putz aufgetragen ist, nicht aber eine so brutale durchgängige Erneuerung.

Die Emporen, die den Innenraum so merkwürdig gliedern, scheinen schon ursprünglich geplant zu sein, worauf vor allem die Anordnung der Fenster deutet, sind aber wohl erst später eingefügt. In keinem Falle dürfen sie ausgesprochen frühgotische, dem 13. Jahrhundert angehörige Maßwerkbrüstungen erhalten. Nun aber sind bei den Untersuchungen des Inneren sehr merkwürdige Wandmalereien zum Vorschein gekommen, aus drei verschiedenen Epochen des 14.—15. Jahrhunderts stammend, darunter auch auf Arkaden der Emporen die unteren Hälften von Figuren; es waren daher an dieser Stelle wenigstens die Emporenbrüstungen (die z. Bt. ganz fehlen und durch eine hölzerne Balustrade ersetzt sind) völlig massiv und sind natürlich auch in dieser Gestalt wiederherzustellen.

Bedenken liegen endlich auch gegen das zuletzt noch aufgenommene Projekt einer Vorhalle vor dem Westbau vor. Die kleine unscheinbare, vom Jahre 1731 stammende Vorhalle, die aber doch eine ganz artige Dachlinie aufwies, erfüllte ihren Zweck, als Windfang zu dienen, ganz gut. Eine reichgegliederte gotische Vorhalle mit zwei Treppentürmchen, die den Zugang zu den Emporen vermitteln würde, würde aber den Charakter der Westfassade wesentlich verändern. Die doppelten Durchbrüche, die für die Mündung der Treppenläufe notwendig sein würden, wären außerdem konstruktiv nicht unbedenklich, da sie die Standfestigkeit der Mauer doch erheblich schwächen würden. Die ruhige und kahle Fassade ist für die Gruppe der rheinischen und hessischen Bauten, zu der Ehrweiler gehört, gerade charakteristisch — und sie entbehrt dabei zugleich nicht eine schlichte und vornehme Wirkung: sie würde also beizubehalten und der Zugang zu den Emporen wie bisher im Innern zu belassen sein.

Bei einem so komplizierten Bau und bei einer so weitgehenden Wiederherstellung sind selbstverständlich Auseinandersetzungen über die Grundfragen der Restauration und auch Änderungen des Projektes nicht ganz zu vermeiden. Trotzdem würde bei dem ganz außerordentlichen kunstgeschichtlichen und künstlerischen Werte des Denkmals eine Unterstützung der schon im Gange befindlichen Wiederherstellungsarbeit dringend zu empfehlen sein; bei den weiteren Arbeiten würde natürlich den obigen Bedenken Rechnung zu tragen sein. Die Gemeinde selbst hat zu den Kosten der auf rund 200 000 Mark berechneten Wiederherstellung den Betrag von 150 000 Mark aufgebracht und damit ihr hohes Interesse an der Restauration hinreichend bekundet. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Bauwerkes würde eine Beihilfe in der Höhe von 25 000 Mark in zwei Raten und zwar für die laufende Etatsperiode zunächst die Summe von 12 500 Mark warm zu empfehlen sein.

Clemen.

Zu B Nr. 5 der Zusammenstellung.

Für die Wiederherstellung der alten katholischen Pfarrkirche zu Remagen hatte schon der 42. Provinziallandtag einen Zuschuß in der Höhe von 10 000 Mark bewilligt. Die

Arbeiten sind sofort im Jahre 1901 unter der Leitung des Architekten Caspar Pökel in Angriff genommen worden. Der durch die Vergrößerung der Gemeinde längst notwendig gewordene Erweiterungsbau wurde im rechten Winkel zu der alten Anlage nach Norden errichtet — ein stattlicher reichgegliederter, mit Vierungsturm und zwei Chorflankierungstürmchen geschmückter Neubau. Von dem alten Bauwerk konnte so nicht nur der hochinteressante, an der Grenze zwischen Übergangsstil und Frühgotik stehende Chor und der Turm, sondern auch das frühromanische Mittelschiff erhalten bleiben, das zu einer Art Vorhalle für den Neubau eingerichtet wird. Der Provinziallandtag hatte seine Bewilligung noch an zwei besondere Bedingungen geknüpft: daß die mittelalterliche Umfassungsmauer des Kirchplatzes bis zum Anschluß an den Neubau erhalten bleiben solle — und daß das alte berühmte romanische Kirchhofportal in der ursprünglichen Form wieder hergestellt und mit einem Schutzbach überbaut werden sollte.

Die Erhaltung so wesentlicher Teile der alten Kirche wie die Konservierung und Wiederherstellung dieser, nicht unmittelbar mit der Kirche in Verbindung stehenden Mauer hat wesentliche Kosten mit sich gebracht und die Gemeinde sehr stark belastet. Der Turm, der nach dem Brande von 1632 im Jahre 1674 neu aufgebaut worden war, erwies sich als so schadhast und zerklüftet, daß er dem Einsturz drohte und schleunigst mit einer vollkommenen hölzernen Rüstung versehen werden mußte. Sein Fundament ist daraufhin völlig neu unterfangen worden. Die alte Kirchhofmauer des 13. Jahrhunderts ließ sich nicht durchweg halten. Nachdem der Anschluß an der Nordseite — wegen des hier zu errichtenden Erweiterungsbau — gefallen war, zeigte sie sich im ganzen Innern gerissen. Da nur der innere Teil auf solidem Fundament stand, der äußere ganz überhing, mußte dieser Teil niedergelegt werden, auch das morsche Tor des 13. Jahrhunderts mußte abgebrochen werden, um in den gleichen Formen unter tunlichster Verwendung des alten Materials, aber mit Verbesserung der Konstruktion wieder neu ausgeführt zu werden. Das alte romanische Kirchhofstor konnte an seinem bisherigen Platze nicht bleiben; es wurde an die Nordostseite der alten Umfassungsmauer versetzt, um dort in seiner ursprünglichen Gestalt — als rundbogige Einfahrt mit rechtwinkliger Pforte daneben — wieder aufgeführt zu werden. Zur Seite sind die merkwürdigen architektonischen Reste eingemauert, die wohl von einer Chorschrankenanlage des 13. Jahrhunderts herrühren. Der ehemalige Kostenanschlag für die Erhaltung der alten Teile ist durch diese unvorhergesehenen Arbeiten bedeutend überschritten worden. Da es sich hier um die Konservierung einer in dieser Form fast ohne Beispiel bestehenden Anlage einer Kirche mit der alten Ummauerung handelt, mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Wert der hier in Frage stehenden Teile und in Anbetracht des weitgehenden Entgegenkommens der Gemeinde möchte ich die Bewilligung einer weiteren Beihilfe in der Höhe von 5000 Mark warm befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 6 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche in Zülpich hat bereits den 41. Provinziallandtag beschäftigt. Die interessante Krypta und der Chor aus der Zeit des hl. Anno, der die Kirche der von ihm gegründeten Abtei Siegburg übertrug — die ein Jahrhundert später errichtete sogenannte Annokapelle — der mächtige Gewölbebau des Langhauses, eine der bedeutendsten Schöpfungen des rheinischen Übergangsstiles in der Kölner Erzdiözese, mit den frühesten aus Frankreich herübergekommenen Strebebogen schließen sich zu einem reichen malerischen Architekturbild zusammen, das durch die der Kirche gegenüberliegende kurfürstliche Burg des 14. Jahrhunderts noch an Reiz gewinnt.

Die sehr schwierigen und umfangreichen Instandsetzungsarbeiten am Chor sind im vergangenen Jahr ausgeführt worden. Bei der Inangriffnahme der Arbeiten am Langhaus in diesem Sommer zeigten sich von Anfang an viel größere Schäden, als vorauszusehen war. Als einer der ältesten im Spitzbogen gewölbten Bauten des Rheinlandes weist — wie viele andere Bauten dieser Art — auch Zülpich eine Menge von konstruktiven Fehlern auf, die schon frühzeitig Verdrückungen im Mauerwerk herbeiführten; weitere Schäden entstanden durch den Einsturz oder Abbruch des alten Westturmes um 1750. Alle diese Risse, Ausweichungen und Verdrückungserscheinungen sind dann durch eine unverständige Restauration um 1840 überputzt und verdeckt worden. Als bei den Arbeiten dieses Sommers sich die Notwendigkeit ergab, die Außenmauer des nördlichen Seitenschiffes von Grund auf neu aufzuführen, lösten sich trotz der Abstützung die unverhältnismäßig schweren Gewölbe von der Hochschiffmauer; dadurch wurde das ganze Seitenschiff unhaltbar und mußte durchaus niedergelegt werden, um jetzt neu aufgeführt zu werden.

Diese Arbeiten, wie auch die an dem noch nicht in Angriff genommenen südlichen Seitenschiff, das einen ähnlich schlechten Zustand aufweist, werden den Umfang der Arbeiten gegenüber dem ersten Anschlag ganz wesentlich vergrößern. Die Gemeinde hat auch noch weitere Unkosten durch Miete einer Notkirche übernehmen müssen, weil bei dem gefahrdrohenden Zustand des Seitenschiffes die schleunige Räumung der Kirche angeordnet wurde; die Folge dieser Räumung werden auch weitere Instandsetzungsarbeiten an dem alten Mobiliar sein.

Die Gemeinde hatte schon bei den früheren Verhandlungen eine Beihilfe von 10 000 Mark erbeten mit Rücksicht auf den hohen Kostenanschlag von 60 000 Mark; die damals bewilligte Beihilfe von 5000 Mark erscheint unter den jetzt eingetretenen Verhältnissen ziemlich gering im Hinblick auf die wesentlich größeren Arbeiten, die direkt im Interesse der Denkmalpflege liegen. Ich beehre mich, deshalb eine weitere Beihilfe von 5000 Mark unter warmer Befürwortung in Vorschlag zu bringen.

C l e m e n.

Zu B Nr. 7 der Zusammenstellung.

Die St. Luciuskirche zu Werden ist eine der ältesten Pfarrkirchen des Ortes, schon 995 begonnen und im Jahre 1063 durch den Erzbischof Anno eingeweiht. Sie war eine dreischiffige Basilikaanlage mit vorgesehmem Westturm, im Langhaus mit Stützenwechsel versehen, die Chorpartie mit drei Apsiden abschließend und von zwei kurzen und stumpfen Osttürmen flankiert. Das Bauwerk stellt in vielfacher Hinsicht eine der größten kunstgeschichtlichen Merkwürdigkeiten der Rheinlande dar. Dem mächtigen Westturm ist ein Vorbau vorgelegt, in den eine hohe Eingangsnische von mehr als einem Halbkreis eingeschnitten ist — ein Motiv ganz ohne Parallele, eine freie Weiterbildung der am Aachener Münster zuerst auftretenden Nische und ein Vorgänger der Westbauten in St. Pantaleon zu Köln und zu Münstereifel. Durch den Wechsel von Pfeiler und Säulen im Innern nimmt das Bauwerk eine völlig isolierte Stellung ein. In der ganzen Rheinprovinz giebt es nur noch einziges auf Stützenwechsel berechnetes Denkmal: die Prämonstratenserkirche zu Knechtsteden, die aber fast 1½ Jahrhundert später aufgeführt ist. Im Innern zeigen das Mittelschiff, wie die Seitenschiffe, gleichmäßig eine Gliederung der Wandflächen durch Nischen, ein ganz frühes Motiv, wie es vorher schon an der Alfriedbasilika zu Essen entwickelt ist. Über diesen Nischen ist der Obergaden sowohl nach innen, wie nach außen belebt durch flache Pilaster, zwischen sie treten Blenden, in die wiederum die Fenster eingeschnitten sind. Nach der Säkularisation der Abteikirche im Jahre 1803 war die Luciuskirche ihrer bisherigen Bestimmung

entzogen. Die beiden alten Pfarreien wurden zu einer Gesamtgemeinde vereinigt, die die Münsterkirche, die bisherige Abtei- und Peterkirche, zum Alleingebrauch erhielt. Die Luciuskirche ward so völlig entbehrlich, sie wurde 1811 verkauft und von den neuen Eigentümern zu einem Wohnhaus umgestaltet, in dem die gesamte alte Anlage nunmehr fast ganz verschwand. Nach vielfachem Wechsel der Eigentümer kam das Gebäude im Jahre 1892 wiederum zum Verkauf. Es lag die drohende Gefahr vor, daß es damals in Hände überging, die eine weitere Ausnutzung der Wohngebäude durch völlige Niederlegung der alten Teile herbeiführen würden. Durch die eingehenden Untersuchungen von Professor Wilhelm Effmann wurde aber damals schon das allgemeine Interesse der Eingewohnten von Werden und der archäologischen Welt auf dieses Denkmal gerichtet. Es war festgestellt worden, daß zumal die alten Säulen und die Bogenstellung noch wohl erhalten im Mauerwerk sich vorfanden. Diese Säulen sind unterdessen bloßgelegt worden und zeigen Details von höchster Schönheit, neben ganz archaischen Blattkapitälern die frühesten Formen des ausgebildeten Würfelkapitälens. In dieser Notlage entschloß sich die Gemeinde, obwohl gar kein äußeres praktisches Bedürfnis vorlag und obwohl eine direkte Ausnutzung des Gebäudes wie des Grundstückes nicht zu erwarten war, das alte Bauwerk zu erwerben, um es auf diese Weise zu erhalten. Der Verkauf wurde zunächst durch eine Mittelsperson abgeschlossen und das Grundstück später dann auf die katholische Pfarrgemeinde übertragen. Die Kaufsumme betrug 27 000 Mark. Durch freiwillige Beiträge wurde dann noch eine Summe von 7000 Mark aufgebracht und diese zum Teil zur Abtragung, zum Teil zur Vornahme der notwendigsten Sicherungsarbeiten an den Dächern und an dem Turm verwendet. Bei den nunmehr möglichen umfangreichen Aufdeckungsarbeiten wurden vor allem im Chor jene viel besprochenen frühromanischen Wandmalereien gefunden, die auf der Ausstellung der Kopien in der kunsthistorischen Ausstellung zu Düsseldorf 1902 allgemeines Aufsehen erregten, die frühesten figürlichen Wandmalereien, die das Rheinland überhaupt besitzt, nächst den auf der Insel Reichenau erhaltenen Malereien die frühesten Dekorationsmalereien, die auch die deutsche Kunstgeschichte kennt. Die Malereien sind sorgfältig bloßgelegt worden, die betreffenden Zimmer sind geräumt worden, so daß die durch die weitere Vermietung der eingebauten Häuser bislang erzielte Rente noch sehr stark reduziert worden ist.

Der jetzige Zustand muß natürlich als ein unhaltbarer bezeichnet werden. Die Einzelheiten des hochinteressanten Bauwerks verschwinden jetzt mehr oder weniger in dem Gewirre von neuen Mauern und Zimmereinteilungen. Es ist außerdem bei der jetzigen Benutzung des Gebäudes für moderne Zwecke gar keine Garantie für die dauernde Erhaltung gegeben; nur eine durchgängige Wiederherstellung würde diese Erhaltung verbürgen. Ein solcher Ausbau erscheint zunächst bedenklich angesichts der vielen mißlungenen Ausbauten der letzten Jahrzehnte, durch die der alte Zustand nur mehr oder minder verwischt, die überlieferten Bauurkunden nur mehr oder minder unleserlich gemacht worden sind. Im vorliegenden Falle ist aber soviel erhalten und die fehlenden Teile lassen sich aus den analogen Bauteilen im Chor ohne weiteres ergänzen, daß einem Ausbau hier grundsätzlich Bedenken nicht entgegenstehen würden. Nur die Obergeschosse der Türme sind in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht erhalten, sie müßten vollständig neu komponiert werden. Endlich bietet sich hier die Möglichkeit, den Bau unter der Leitung eines der ausgezeichnetsten Kenner der frühromanischen Architektur Deutschlands, eben des Professors Effmann, wieder herstellen zu lassen, der als geborener Werdener persönlich an der Erhaltung dieses Monuments den größten Anteil nimmt. Für die Gemeinde liegt ein Bedürfnis, diesen Bau zu kirchlichen Zwecken zu benutzen, nicht vor oder wenigstens zur Zeit nicht vor. Es müßte aber natürlich dahin gestrebt werden, daß Bauwerk sofort in Benutzung zu nehmen, weil nur dann

eine dauernde Unterhaltung gesichert erscheint. Es ergibt sich vielleicht auch die Möglichkeit, wenn der geplante Neubau des Gymnasiums in die unmittelbare Nachbarschaft des Bauwerks versetzt wird, die hergestellte Kirche als Gymnasialkirche zu benutzen.

Bei der Höhe der Gesamtkosten würde die sofortige Inangriffnahme der Wiederherstellung des Ganzen nicht möglich sein. Die Gemeinde hat durch die obengenannten Aufwendungen von insgesamt 34 000 Mark so viel geleistet, daß ihr nicht sofort die ganze Last des Ausbaues zugemutet werden kann. Es ist aber mit Sicherheit zu erwarten, daß die Gebefreudigkeit sich hebt und daß auch die Gemeindevertretung ihre Zustimmung nicht versagen wird, wenn erst ein Teil der Kirche hergestellt und auch in Benutzung genommen ist. Es wird deshalb beabsichtigt, den Ostteil, bestehend aus der Choranlage mit den drei Apsiden und den Flankierungstürmen zunächst wieder herzustellen und diesen dann provisorisch durch eine Abschlußmauer nach Westen abzuschließen, das ganze Bauwerk aber dann sofort in Benutzung zu nehmen. Die Kosten hierfür würden insgesamt sich auf 15 000—20 000 Mark belaufen, eine genaue Feststellung ist bei dem Zustand des Bauwerks nicht möglich.

In Anbetracht des außerordentlichen kunstgeschichtlichen Wertes würde hier eine hohe Beihilfe der Provinzialverwaltung auf das Wärmste zu befürworten sein. Es handelt sich hier nicht nur um die Erhaltung eines Bauwerks, das schon zu den bekannten großen Denkmälern der Provinz gehört, sondern geradezu um den Neuerwerb eines solchen, um die Vermehrung unserer Denkmälerzahl durch ein Monument, das, wenn es erst hergestellt sein wird, in keiner deutschen Kunstgeschichte mehr fehlen wird. Die Gemeinde hat sich außer den schon oben genannten Leistungen von 34 000 Mark verpflichtet, die gesamten Mehrkosten des Baues der Choranlage zu tragen oder anderweitig aufzubringen, wenn ihr seitens der Provinzialverwaltung ein Zuschuß in der Höhe von 10 000 Mark zur Verfügung gestellt werden würde. Außerdem würde die Gemeinde sich noch besonders zu verpflichten haben, alle Erträgnisse aus dem Verkauf des zu der Kirche gehörigen Grundstücks für die Zwecke der St. Luciuskirche zu verwenden. Unter diesen Umständen möchte ich die Bewilligung dieses Zuschusses von 10 000 Mark vom Standpunkt der Denkmalpflege auf das Lebhafteste befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 8 der Zusammenstellung.

Die katholische Pfarrkirche in Lentesdorf, Kreis Neuwied, ist ein Bauwerk aus den verschiedensten Perioden; ihr ältester und zugleich bedeutendster Teil ist der mächtige romanische Turm, der in den reifen Formen des romanischen Stiles aufgeführt ist, einer der schönsten romanischen Türme unter den zahlreichen Werken dieser Art in der Coblenzer Gegend. Ursprünglich diente die Turmhalle dem wohl einschiffigen kleinen romanischen Langhaus als Chor; der Bau gehörte also zu der seltenen und merkwürdigen Gruppe der sogenannten umgedrehten Kirchen. Parallel mit der alten Anlage entstand dann im 15. Jahrhundert ein neues Langhaus, dessen zierliches gotisches Chörchen noch neben dem Turm erhalten ist. Im 18. Jahrhundert erfolgte dann der Neubau eines Barocklanghauses mit der veränderten Längsachse; von diesem Bauteil ist vornehmlich die der Straße zugewandte Fassade von Interesse.

Charakteristisch für den romanischen Turm ist die schlichte Ausgestaltung der unteren Teile — soweit die Kirche nach außen durch die umliegenden Gebäude verdeckt ist; hier ist das einfache Bruchsteinmaterial der Gegend verwendet, nur unterbrochen durch einzelne Hausteingurte.

Für das Glockengeschloß und die Giebel des Turmes, die dominierend den Ort Leutesdorf überragen — namentlich bei dem Anblick von der gegenüberliegenden Rheinseite — sind die reichsten romanischen Formen aus der Zeit um 1200 und die besten Baumaterialien des Rheintales zur Verwendung gekommen. Das Glockengeschloß zeigt eine Eisenengliederung mit Doppelfenster in Trachyt und Tuff; die Giebel haben reich gegliederte dreiteilige Fensteröffnungen. Interessant ist es, daß hier an der Schlagseite dieses Fenster nur als Blende markiert ist.

Das ganze Bauwerk hat infolge früherer jahrzehntelanger Vernachlässigung der Bauunterhaltung vielfach gelitten. Am bedenklichsten ist der Zustand des Turmes, namentlich an den weit ausladenden, reich profilierten Gesimsen, die in ihrem ganzen Umfange verwittert und mürbe sind. In diesem Frühjahr ist denn auch eine Ecke des großen Hauptgesimses heruntergestürzt und hat das Dach und beinahe auch die Gewölbe des Chores durchgeschlagen; der Absturz weiterer Teile ist zu befürchten, wenn nicht baldigst eingegriffen wird. Infolgedessen wurde umgehende Abspernung aus sicherheitspolizeilichen Gründen angeordnet, bis die zunächst nötigen Reparaturen erfolgt waren.

Der von dem Architekten von Fisenne aufgestellte Kostenanschlag berechnet die Wiederherstellung des Turmes nebst Instandsetzung der anstoßenden sehr schadhaften Wendeltreppe auf 8900 Mark; weiterhin liegt für die Herstellung des gleichfalls durchweg schadhaften Langhauses ein Kostenanschlag in der Höhe von 17 000 Mark vor. Es würde sich zunächst nur um den Turm handeln. Mit Rücksicht auf den hohen künstlerischen und landschaftlichen Wert des Turmes und bei der schon sehr hohen Belastung der Gemeinde durch Kultuskosten beehre ich mich, eine Beihilfe von 3000 Mark zur Wiederherstellung des Turmes warm zu befürworten.

Zu B Nr. 9 der Zusammenstellung.

Zu der Wiederherstellung des Chores und des Turmes der katholischen Pfarrkirche in Lonnig, Kreis Mayen, hat bereits dem 42. Rheinischen Provinziallandtag ein Antrag vorgelegen, der durch eine Bewilligung von 5000 Mark Berücksichtigung gefunden hat. Das Bauwerk gehört durch seine Ausgestaltung in den reichsten Formen des rheinischen Übergangsstiles und durch die enge Verwandtschaft mit der Choranlage der Liebfrauenkirche in Andernach, die die Hand desselben Architekten zu verraten scheint, zu dem wertvollsten Besitz rheinischer romanischer Baukunst.

Es hat sich — wie schon bei dem Beginn der Ausführung der Arbeiten festgestellt wurde — eine wesentliche Kostenanschlagsüberschreitung trotz sparsamster Haushaltung mit den Mitteln nicht vermeiden lassen, so daß der ursprüngliche Kostenanschlag im Gesamtbetrag von 8200 Mark nicht einzuhalten war. Die Ursache dieser Überschreitung liegt im wesentlichen darin, daß eine ganz genaue Bauuntersuchung, namentlich des hohen Turmes, ohne vollständige Einrichtung nicht möglich war; so ist auch die Überschreitung in der Hauptsache nicht durch die Arbeiten am Chor, sondern durch die Ergänzung der schadhaften, bei Inangriffnahme der Arbeiten herausstürzenden Haussteineile am Turm verursacht worden.

Die Kostenüberschreitung beträgt insgesamt 2200 Mark; bei der hohen künstlerischen Bedeutung des Bauwerks möchte ich empfehlen, daß die Rheinische Provinzialverwaltung in einem ähnlichen Umfang sich an den Mehrkosten beteiligt, wie sie das für den ersten Kostenanschlag durch die Bewilligung von 5000 Mark getan hat. Ich beehre mich, dementsprechend die Bewilligung der Summe von 2200 Mark lebhaft zu befürworten.

Zu B Nr. 10 der Zusammenstellung.

Für die Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche zu Steeg war dem 42. Provinziallandtag ein Antrag vorgelegt worden, der einen Zuschuß von 5000 Mark erbat; es konnten aber nur 3000 Mark bewilligt werden. Schon mit Rücksicht auf die Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel hatte der Anschlag gegenüber dem ursprünglichen reicheren Projekt möglichst reduziert werden müssen. Es sind aber hierbei auch verschiedene sehr wesentliche Positionen für wichtige Arbeiten gestrichen worden, deren Ausführung im Laufe der Arbeiten sich als unumgänglich notwendig erwies. Insbesondere war die Reparatur der kaum mehr benutzbaren Treppen zum Chorraum, zu den Emporen und zum Turm ganz außer Acht gelassen worden. Weiter wurden im Sommer des Jahres 1901 im Langhaus und im Chor hochinteressante gotische Malereien aufgefunden, feinere aus dem 14. Jahrhundert und derbere, flottere aus dem 15. Jahrhundert. Ich habe sofort durch den Maler Kreusch deren sorgfältige Blosslegung veranlaßt und von sämtlichen aufgedeckten Resten farbige Kopien anfertigen lassen. Eine Wiederherstellung der Malereien erschien bei dem evangelischen Charakter des Bauwerks nicht tunlich, sie sind nur fixiert worden; die im Chor aufgefundenen sind unter vorgehängten Teppichen verborgen, ähnlich wie in St. Severin zu Köln. Dagegen wurde die interessante, einfache aber sehr wirkungsvolle spätgotische farbige Dekoration, die in der ganzen Kirche aufgedeckt wurde, bei der Wiederherstellung erneuert.

Der Kostenanschlag von 17 800 Mark hat dabei eine Überschreitung um 8200 Mark erfahren, so daß die Gesamtsumme jetzt 26 000 Mark beträgt. Die kleine arme evangelische Gemeinde, die sich ursprünglich nur zur Aufbringung von 9800 Mark verpflichtet hatte, sieht sich einem bedeutenden Fehlbetrage gegenüber. Der Abschluß der Arbeiten an der schon wieder in Benutzung genommenen Kirche erscheint aber dringlich erwünscht.

Ich möchte deshalb den Antrag der Gemeinde, die ursprünglich erbetene Summe zu bewilligen, dringend befürworten und die Bewilligung von weiteren 2000 Mark auf das Bärmste empfehlen.

Clemen.

Zu B Nr. 11 der Zusammenstellung.

Die äußere Wiederherstellung der spätromanischen Pfarrkirche zu Hilben ist im Laufe der Jahre 1900 und 1901 unter der Leitung des Architekten Korn mit großem Geschick und bestem Erfolg zu Ende geführt worden. Die ganze ursprüngliche Außengliederung ist jetzt bloß gelegt, die derbe Putzkruste, mit der der ganze Bau in der Mitte des 19. Jahrhunderts verkleistert worden war, ist durchweg abgeschlagen. Der Mantel ließ sich schon vor dieser Arbeit als außerordentlich schadhast erkennen, die Tuff- und Trachytverblendung war an allen vorstehenden Ecken und Gesimsen stark angegriffen und in den Profilen völlig unscharf geworden. Diese Beobachtung hatte eben zur Aufbringung jener ausgleichenden Putzschicht geführt.

Nach Beseitigung des neuen Putzes erwies sich aber die Außenarchitektur als noch weit mehr verwittert als angenommen werden konnte; es mußten deshalb vor allem bedeutend mehr Werksteine ausgewechselt werden, zumal in den Fenster- und Bogenlaibungen konnten die in der Substanz ganz zerstörten alten Tuffsteine nicht gehalten werden. Es sind hierdurch natürlich auch wesentliche Überschreitungen des Anschlags bedingt worden.

Das Innere des Bauwerkes erwies sich dagegen zum größeren Teile als gesund, nur die Gurtbögen, die aus echtem Material, sorgfältig behauenen großen Trachytquadern, hergestellt waren, mußten von der dicken Farbschicht befreit, mäßig abcharriert und durch Einsetzen von

Bierungen ausgebeffert werden. Weiter aber ergab sich bei den Aufgrabungen im Innern, daß der Fußboden der Kirche ehemals um volle 45 cm tiefer lag.

Der alte — vollständig vermorschte — Plattenbelag ist in dieser Tiefe noch vorhanden. Die Freilegung der jetzt fast ganz im Fußboden versinkenden Pfeilersockel würde die Verhältnisse weit glücklicher gestalten und der Wirkung des Inneren außerordentlich zugute kommen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes würde zugleich wesentlich im Interesse der Denkmalpflege liegen. In Verbindung damit würde auch das vor 50 Jahren aufgeschüttete Erdreich um den Sockel der Kirche abzugraben sein. Das ganz verwitterte Portal in dem den ältesten Teil der Kirche darstellenden Westturm, dessen Sturz geborsten ist, würde durch ein neues Portal in den einfachsten romanischen Formen, aber tunlichst ohne reicher ausgesprochene Architekturformen, zu ersetzen sein.

Für die somit gegenüber dem ursprünglichen Anschlag des Jahres 1898 entstehenden Mehrkosten ergibt sich eine Gesamtsumme von 15 260 Mark. Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde hat seine Kräfte schon auf das äußerste angespannt, da die Gesamtrestauration der Kirche auf etwa 60 000 Mark zu stehen kommen wird. Mit Rücksicht auf den hohen kunstgeschichtlichen und künstlerischen Wert des reizvollen Bauwerkes würde die Beteiligung der Provinzialverwaltung auch bei der Ausbringung der weiteren Kosten warm zu befürworten sein. Im Jahre 1899 erfolgte die Bewilligung von 10 000 Mark gegenüber dem Anschlag von 40 000 Mark, wovon 31 000 Mark für Arbeiten im Sinne der Denkmalpflege in Betracht kamen. Bei Beibehaltung des gleichen Prozentsatzes würde jetzt auf die Provinzialfonds etwa ein Viertel der Anschlagssummen von 15 260 Mark entfallen. Die Bewilligung von 5000 Mark für die Vollendung der Arbeiten in Hilden möchte ich dringend empfehlen.

Clemen.

Zu B Nr. 12 der Zusammenstellung.

Die zu der kunsthistorischen Ausstellung nach Düsseldorf verbrachten großen Goldschmiedeschreine, die den Hauptziehungspunkt der ganzen Ausstellung bilden und eine ganz einzigartige Gelegenheit zum Studium der westdeutschen Goldschmiedekunst bieten, sind durchweg in ziemlich ramponiertem und vernachlässigtem Zustande. Viele der Figuren, der Emails und der Filigranbeschlüge sind geraubt und später durch häßliche Platten ersetzt, andere sind durch die dauernde Vernachlässigung verstümmelt und entstellt und gehen rapide dem Untergange entgegen. Nur der bedeutendste der rheinischen Kirchenschätze, der Schatz der Pfarrkirche zu Siegburg ist auf Kosten der Provinzialverwaltung durchweg gesichert und in Stand gesetzt worden. Die Arbeiten sind mit der größten Pietät und technisch und künstlerisch durchaus einwandfrei ausgeführt worden. Der Goldschmied Beumers in Düsseldorf, dem diese schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe anvertraut wurde, hat sich ganz ausgezeichnet bewährt.

Es würde jetzt, wo diese Schreine der Besichtigung und der eingehenden Untersuchung zugänglich in Düsseldorf aufbewahrt werden, sich die Gelegenheit ergeben, auch andere derselben in ähnlicher Weise in Stand zu setzen, zumal in dem Goldschmied Beumers ein geeigneter Spezialist von großer technischer Erfahrung zur Verfügung steht. Am stärksten ramponiert ist der **Viktorschrein des Domes zu Aachen**, der älteste in der Reihe der rheinischen Schreine, der schon im Jahre 1129 auf dem Hochaltar aufgestellt wurde. Er ist kunstgeschichtlich von ganz besonderem Werte, weil er an der Spitze der langen Reihe der ähnlichen Arbeiten zu Deutz, Aachen, Stablo,

Kaiserswerth, Siegburg, Cöln steht. Die sechs Apostelfiguren, die an den Langseiten fehlen, würden keinesfalls neu hinzuzusetzen sein, wie überhaupt auf Erneuerung des figürlichen Schmuckes bei diesen Arbeiten durchweg zu verzichten sein würde, wohl aber sind die getriebenen Figuren auf dem Deckel durchweg zu reparieren. Sie sind in den meisten Fällen durchgerissen oder geplagt und in einer ganz barbarischen Weise durch Übernagelung von irgend welchen Metallstreifen roh zusammengehalten. Die Anhaltspunkte sind aber doch noch so groß, daß die fehlenden Mittelstücke der Figuren ersetzt werden können. Der Wachsgrund, der mit dem getriebenen Silberblech ausgefüllt ist, ist zum großen Teil noch erhalten und zeigt die ganze Modellierung. Weiter aber sind ganze Streifen von dem alten gestanzten Beschlag am Sockel und an den Gesimsen abgerissen, die aber nach den dort vorhandenen Mustern ohne jede Gefahr erneuert werden können. Die Kosten hierfür sind auf 2500 M. berechnet.

Mit Rücksicht auf die ganz außerordentlichen Kosten, die der Pfarrgemeinde zu Xanten durch die Unterhaltung des riesigen Domes und der anstoßenden Gebäude mit der Fülle von inneren Ausstattungsstücken erwächst, möchte ich empfehlen, die gesamten Kosten für die Instandsetzung des Schreines ebenso wie in Siegburg auf Provinzialfonds zu übernehmen, zumal sonst keine Aussicht sich eröffnet, daß die Arbeiten jetzt seitens der Gemeinde in Auftrag gegeben und durchgeführt werden könnten.

Clemen.

Zu B Nr. 13 der Zusammenstellung.

Bei der Wiederherstellung des Innern der Liebfrauenkirche zu Oberwesel, für die der 38. Rheinische Provinziallandtag eine Beihilfe von 20 000 Mark gewährt hatte, wurde im Jahre 1895 durch den verstorbenen Maler Martin der mächtige, aus dem Jahre 1624 stammende Aufsatz über dem frühgotischen, im Jahre 1333 geschaffenen Hochaltar im Chore entfernt, zunächst rein provisorisch, um bei der Ausmalung des Inneren den Gerüsten Platz zu machen, — die provisorische Beseitigung ward aber zu einer definitiven: der Aufsatz ward in der benachbarten Michaelskapelle aufgestellt, im Chor selbst über dem Altar ein moderner geschnitzter und reich vergoldeter Aufsatz errichtet. Schon im Jahre 1895 hatte eine aus den Sachverständigen der Provinzialkommission für die Denkmalpflege bestehende Subkommission sich nach örtlicher Prüfung einstimmig für die Wiederaufstellung des Aufsatzes ausgesprochen, die Königliche Regierung, der Königliche Konservator der Kunstdenkmäler hatten gleichzeitig für die Beibehaltung votiert, auf Verwenden des Herrn Kultusministers hatte dann auch der Herr Bischof von Trier sich für die Wiedereinbringung des Aufsatzes an seinen alten Platz verwendet — ohne daß dem seitens des Pfarrers und des Kirchenvorstandes irgendwie Folge geleistet wurde. Der Altaraufsatz ist nicht nur an sich ein künstlerisch höchst bedeutsames Werk der Spätrenaissance, ein dekorativer dreigeschossiger Aufbau mit reichem Figurenschmuck, in einer fein abgestimmten Bemalung und Vergoldung, in der Durchbildung des Figürlichen durchaus auf Fernwirkung berechnet, sondern er war vor allem mit erheblichem Geschick auf diese Stelle hin komponiert, sollte das Mißverhältnis zwischen dem überhohen Chor und dem niedrigen Schreinaltar verdecken.

Nach dem entschiedenen Widerstand, den damals die berechtigten Wünsche der Denkmalpflege und die Vorstellungen der Provinzialverwaltung, der doch der Kirchenvorstand für die reiche Beihilfe zu einigem Danke verpflichtet war, gefunden hatten, wurden alle Verhandlungen abgebrochen und der Aufsatz blieb in der benachbarten Michaelskapelle liegen. Erst jetzt nach fünf Jahren sind diese Unterhandlungen wieder aufgenommen worden. Der Kirchenvorstand ist jetzt bereit, entgegen-

zukommen und den Aufsatz wenigstens wieder in die Kirche zurückzuversetzen. Ihn über dem Altar aufzubauen, an der ursprünglichen Stelle, würde heute nicht mehr angehen, weil unterdessen der Hochaltar eben einen neuen Aufsatz erhalten hat, der sich organisch mit dem Schrein verbindet, aber für diesen viel zu späte und reiche Formen wählt. Es bleibt aber jetzt die Möglichkeit, den alten Aufsatz sorgfältig wiederherzustellen und ihn an einer entsprechenden andern Stelle im nördlichen Seitenschiff, an der großen Westmauer aufzustellen, wo er gut zur Wirkung kommen würde. Der Zustand des mächtigen Holzaufbaues ist ein ziemlich defekter; es sind wesentliche Ergänzungsarbeiten an ihm nötig. Schon vor fünf Jahren hatte die Provinzialverwaltung für diesen Fall die Bereitstellung der Mittel zur Wiederherstellung und zur Neuaufrichtung zugesagt. Da jetzt endlich nach langem Zögern die Gelegenheit zur Wiederinstandsetzung des bedeutsamen Kunstwerkes sich ergibt, so möchte ich dringlich empfehlen, die erforderlichen Mittel in der Höhe von 2500 Mark für diesen Zweck in der Form eines Kredits zu bewilligen.

Clemen.

Zu B Nr. 14 der Zusammenstellung.

Der in den Besitz der Siegburger Pfarrkirche übergegangene Reliquienschatz der Abtei Siegburg rechnet zu dem wertvollsten Kunstbesitz der Rheinlande; er birgt allein fünf große Reliquienschraine, darunter vier romanische, daneben eine ganze Reihe von kleinen romanischen Reliquienkästen, Tragaltärchen u. s. w. Andere rheinische Kirchen können wohl dem einzelne verwandte Stücke gegenüberstellen, auch in sich kostbarere, aber keine besitzt einen so umfangreichen Reliquienschatz des 12.—13. Jahrhunderts. Der große Schrein des heiligen Anno stellt unbestritten die höchste Vollendung in Metallbearbeitung und Emailkunst dar, zu der die romanische Goldschmiedekunst je gelangt ist. Kein anderes Land hat in jener frühen Zeit eine auch nur entfernt entsprechende Höhe der Goldschmiedekunst aufzuweisen, wie sie von der rheinischen romanischen Kunst in einem so einheitlichen Bild durch den Siegburger Schatz vorgeführt wird.

Der 38. und der 42. Rheinische Provinziallandtag haben sich bereits mit der Wiederherstellung der Siegburger Reliquienschraine zu befassen gehabt und insgesamt die Summe von 10 000 Mark hierzu bewilligt. Bei der Inangriffnahme der Arbeiten, die die allersorgfältigste Vorbereitung erforderten und zunächst umfangreiche photographische Aufnahmen der Schraine notwendig machten, konnte man sich über den Umfang der Arbeiten und ihre Kosten noch kein bestimmtes Bild machen, weil es an Erfahrung auf diesem speziellen Gebiet noch vollkommen fehlte. Erst an der Hand der zunächst vorgenommenen Reparaturen der kleinen Reliquiare und Tragaltäre ließ sich ein Überblick gewinnen; danach mußte aber schon bald der Betrag als zu klein angesehen werden; der Annoschrein allein erforderte eine Summe von über 4000 Mark. Mit den vorhandenen Mitteln ist im wesentlichen die Restauration der kleineren Objekte und von vier großen Schreinen durchgeführt worden; es stehen noch aus die Wiederherstellung eines großen Schreines und kleinere Ergänzungen und Ausbesserungen an verschiedenen schon im wesentlichen fertig gestellten Objekten.

Die Arbeiten erstreckten sich hauptsächlich auf eine solide Ergänzung und Ausbesserung des Holzkernes, auf den die Metallteile aufgesteckt sind, Entfernung der rohen, im Jahre 1810 eingefügten Unterglasmalereien und ein vollkommenes Neumontieren. Ergänzungen waren nur in geringem Umfang notwendig, sie erstreckten sich hauptsächlich auf die gestanzten Ornamentborten und auf einzelne Emailtafeln; die leeren Flächen wurden mit sorgfältig abgetönten Metallplatten gefüllt.

Die so wiederhergestellten und in ihrem Bestande gesicherten Reliquienschreine und Reliquiare machten einen Hauptanziehungspunkt der kunsthistorischen Ausstellung Düsseldorf 1902 aus; in der reichen Folge romanischer Reliquienschreine, die bei dieser einzigartigen Gelegenheit zusammengebracht worden sind, stand der Siegburger Schrein des hl. Anno an der Spitze.

Die Seltenheit einer so glänzenden Repräsentation der romanischen Goldschmiedekunst, wie sie wohl nie wieder bei den enormen Werten der Einzelobjekte zu erwarten sein dürfte, hat nicht nur die sämtlichen deutschen Fachleute, Gelehrte, Museumsbeamte u. s. w. in Düsseldorf zusammengeführt, sondern auch die wesentlichen Fachleute des Auslandes herbeigelockt. Namentlich bei einem kleineren Kongreß von Fachleuten, der speziell mit Rücksicht und zur Aussprache über die romanische Emailkunst einberufen war, hat die Wiederherstellung der Siegburger Schreine eine einmütige Anerkennung gefunden; insbesondere ist auch der Weg gutgeheißen worden, den man hier zwischen Sicherung des Alten und Ergänzung bezw. neuen Zutaten inne gehalten hat. Die Herstellung der Siegburger Schreine dürfte vorbildlich und anregend einwirken auf die wünschenswerte Sicherung verschiedener anderer rheinischer Reliquienschreine, die in Düsseldorf neben den Siegburger Werken zur Ausstellung gekommen waren. Der geübten Hand des Goldschmieds Beumers, der die bisherigen Sicherungsarbeiten mit großer Sorgfalt durchgeführt hat, dürften auch die weiteren Arbeiten unbedenklich anzuvertrauen sein.

Die vollkommene Durchführung der Wiederherstellung des Siegburger Schatzes erscheint unter den Umständen dringend wünschenswert; die Gemeinde selbst wird kaum in der Lage sein, einen Zuschuß zu leisten, da sie eben erst die bauliche Wiederherstellung der Pfarrkirche durchgeführt hat und durch einen neuen großen Kirchenbau wesentlich belastet werden wird. Mit Rücksicht auf die ganz außerordentliche Bedeutung des Siegburger Reliquienschatzes und die zu erwartende vorbildliche Einwirkung dieser Restauration beehre ich mich, die Bewilligung des nach dem Anschlag des Goldschmieds noch erforderlichen Betrages von 6300 Mark auf das Wärmste zu empfehlen.

Clemen.

Zu B Nr. 15 der Zusammenstellung.

Die in der Mitte des 12. Jahrhunderts erbaute Kirche des Prämonstratenserklosters zu **Bedburg**, das vom Grafen Arnold II. von Cleve im Jahre 1143 gegründet worden war, war eine hochinteressante romanische Kreuzkirche aus Tuff mit einem mächtigen vierseitigen Turm auf der Bierung, ein Bau der durch diese seltsame Grundrißform fast ohne Parallele in der westdeutschen Baugeschichte dasteht. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden drei Arme abgebrochen, nur der östliche blieb stehen, er ist in Verbindung mit dem Bierungsturm seit 1804 als katholische Pfarrkirche eingerichtet. Als sich in dem letzten Jahrzehnt das Bedürfnis einer Erweiterung geltend machte, ging man zu dem Plan über, das alte Bauwerk in der Form wieder aufzubauen, wie es nach den noch erhaltenen Fundamenten und nach dem Plan aus Sloet's *Beber* vom Jahre 1723, sowie nach der Ansicht von *Folke* vom Jahre 1750 beglaubigt ist. Der zuerst vorgelegte Plan der Architekten *Rübell & Odenthal* war in keiner Weise einwandfrei und direkt verwendbar und es bedurfte erst einer wiederholten Umarbeitung, bis das Projekt mit den Ansprüchen der Denkmalpflege in Einklang gebracht war. Der Wiederherstellungsbau ist dann bis zum Jahre 1901 durchgeführt worden, die alte Architektur, wie sie am Ostteil erhalten war und wie sie sich aus den genannten Abbildungen ergab, ist an den übrigen Flügeln wiederholt, in den Profilen und in der Detaillierung ist ein tunlichster Anschluß an die erhaltenen Bauformen angestrebt worden.

Schon im Jahre 1899 war dem Provinzialausschuß ein Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe vorgelegt worden, der in der Sitzung der Provinzialkommission am 31. Mai 1899 zur Verhandlung kam und trotz der entgegenstehenden Bedenken wurde beschlossen, den Antrag dem Provinziallandtag zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Eine Vorlage an den Provinziallandtag unterblieb jedoch, da die Grundlage des Baues nicht hinreichend geklärt werden konnte, und es wurde nur eine Inanspruchnahme öffentlicher Fonds für die Wiederherstellung der Grabdenkmäler in Aussicht genommen.

In der Kirche waren die **Stifter, der Graf Adolf II. und seine Gemahlin**, die in den Jahren 1162 und 1163 gestorben sind, beigesetzt. Nach der Beschreibung bei von Belsen vom Jahre 1846 „war das **Grabdenkmal** erst in neuerer Zeit entfernt“. Er beschreibt die beiden Figuren: „in Lebensgröße aus Stein gehauen, ruhend auf einem von sechs Säulen getragenen Paradebett von Sandstein“. Der Clevische Dichter J. Kayser gibt von dem Monument im zweiten Teil seines Parnasses von 1698 folgende amüsante Schilderung:

„Seht, wie der Stifter selbst in seinem Stifte ruht,
Ein frommer Landesherr, der sich mit hohem Blut
Von kaiserlichem Stamm hat zweimal wollen paaren:
Die beiden Körper, die schon vor 500 Jahren
Recht mitten auf den Chor geleet in den Sand
Und längst verweset sind, hat eines Künstlers Hand
In Lebensgröße hier recht lebhaft ausgehauen,
So daß dies große Paar kann, wer da will, anschauen.“

Die Figuren und das Grabdenkmal waren verschollen bis vor zwei Jahrzehnten der damalige Dr. Scholten vor der Kirche in der Erde das Fußstück eines Grabdenkmals entdeckte. Es kamen bei weiteren Nachgrabungen Stücke des Panzers zum Vorschein und bei einer systematischen Ausgrabung vor sechs Jahren wurden die beiden Figuren mit dem Unterbau fast vollständig wieder aufgefunden; sie waren in eine große Grube versenkt worden und die Platte war in barbarischer Weise mit der Art zerschlagen, so daß die Figuren zur Zeit aus gegen 200 Bruchstücken bestehen. Die Trümmer wurden in die Sammlung des Clevischen Altertumsvereins im Rathaus zu Cleve verbracht und dort vorsichtig wieder zusammengesetzt. Sofort nach der Wiederauffindung dieser Reste entstand der dringliche Wunsch, das Grabdenkmal an die ursprüngliche Stelle zurückzusetzen und dort wieder aufzubauen. Die beiden Figuren sind von hoher Schönheit, sie zeigen die Formen vom Ende des 13. Jahrhunderts und sind in der Art der Umrahmung von besonderem Interesse. Das Material ist Baumberger Sandstein, der eine sehr feine Detailierung gestattete.

Bei dem traurigen Zustand des Originals würde aber eine Zusammensetzung der Splitter und Trümmer an der alten Stelle ziemlich ausgeschlossen sein. Wo eine solche Zusammensetzung versucht worden ist, bei den Grabdenkmälern in Altenberg, und wo sie versucht werden soll, in Heinsberg, handelt es sich doch immer nur um 10 bis 30 Bruchstücke, nicht um eine solche Fülle von kleinen Splintern. Man würde hier dazu übergehen müssen, diese Reste mit Kitt aneinander zu fügen und das Fehlende beizumodellieren und dann dieses so geschaffene Modell vollständig in dauerhaftem Material zu kopieren. Es würde auf diese Weise eine durchaus getreue Wiederholung der alten Form herzustellen sein. Die Originalreste könnten dann in der wiederzusammengesetzten Form im Museum zu Cleve verbleiben.

Das Denkmal würde ganz außerordentliche Dimensionen haben. Die Grabplatte hat eine Länge von 3,20 m bei einer Breite von 1,60 m. Von den Untersätzen sind noch vier alte mit phantastischen Figuren gezierte Pfosten erhalten, die in den „Kunstdenkmälern des Kreises Cleve“ Seite 17 abgebildet sind. Nach einem Anschlag des Bildhauers Mormann in Wiedenbrück würde insgesamt für die Instandsetzung und Wiederaufstellung der Grabdenkmäler die Summe von 5660 Mark erforderlich sein. Es handelt sich hier um Monumente, die in erster Linie als historische Denkmäler anzusehen sind — es sind die Grabdenkmäler des früheren Landesherren und seiner Gattin, einer Tochter des Herzogs von Niederlothringen. Die Kirche hat naturgemäß an der Wiederaufstellung dieser Denkmäler kein direktes Interesse. Es ist der Gemeinde hoch anzurechnen, daß sie in dem eben mit so außerordentlichen Kosten gewonnenen Kirchenraum für dieses umfangliche Monument ein ganzes Foch zur Verfügung stellen will. Da die Gemeinde durch die Kosten des Wiederherstellungs- und Erweiterungsbaues, die sich auf gegen 50 000 Mark (nach dem Anschlag von 44 000 Mark) belaufen, stark belastet ist, dürfte von ihr keine weitere Beteiligung zu erwarten sein. Bei dem hohen allgemeinen geschichtlichen Wert dieser Denkmäler würden hier öffentliche Fonds einzutreten haben. Ich beehre mich, die Übernahme der gesamten Kosten von 5660 Mark auf die Fonds der Provinzialverwaltung lebhaft und warm zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 16 der Zusammenstellung.

Oberhalb **Nideggen** im Roertale erheben sich auf einem zackigen Felskamm, einem Ausläufer des Kermetergebirges, die stolzen Reste der **Burg Heimbach**, die als der älteste Stammsitz der Grafen und Herzöge von Jülich bezeichnet wird. Nach der einen Seite liegt das breitere Flußthal der Roer, nach der anderen das enge Seitenthal des Hengebachs, in das sich dicht gedrängt und fast ganz verdeckt das Dorf Heimbach hineingebaut hat. Für die frühe Zeit ihrer Entstehung konnte die Burg als uneinnehmbar gelten. Bereits seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts läßt sich das Geschlecht der Edelherren von Hengebach verfolgen; wahrscheinlich noch dem 12. Jahrhundert gehört der kräftige Bergfried an, der sich auf dem höchsten Punkt des Felsgrates erhebt. Schon früh — im 13. Jahrhundert — erscheint Heimbach dann mit Jülich und Jülpich vereinigt, zunächst noch als Lehen des Erzstiftes Cöln; schon damals wird Heimbach auch Sitz eines jülichischen Voigtes und eines selbständigen Amtes des Herzogtums. Die noch heute erhaltenen Befestigungsanlagen entstammen mit Ausnahme des Turmes dem 14.—15. Jahrhundert. Als Sitz des Amtmannes hat die Burg bestanden, bis sie bei dem furchtbaren Brand von Heimbach im Jahre 1687 auch in Flammen aufging. Am Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Ruine als Domäne an die Familie des jetzigen Besitzers Fraikin veräußert.

Die Burganlage, die sich nach allen Seiten auf hohen Untermauern erhebt, hat eine lange, schmalgestreckte Form, nahe dem neuen Schulgebäude von Heimbach liegt noch das gotische Tor, mit den alten Torflügeln, es folgt ein zweites Tor, das von zwei kleinen Rundtürmen flankiert ist. In der Mitte der Seite nach der Roer liegt der Bergfried, links und rechts davon die Reste von Wohngebäuden. Vor diesen langen Trakt legt sich an der Roerseite noch ein schmaler Zwinger.

Die Erhaltung der Ruine ist durchweg eine ziemlich schlechte; namentlich der Bergfried und die beiden Tore bedürfen einer weitgehenden Instandsetzung. Dann müssen auch zahlreiche kleinere Breschen ausgemauert und die Mauern abgedeckt werden. Der Besitzer ist nicht in der Lage, wesentliche Aufwendungen für die Burg zu machen; er hat sich — da er einen kleinen

Wirtschaftsbetrieb auf der Burg einrichten will — bereit erklärt, die im sicherheitspolizeilichen Interesse notwendigen Ausführungen zu übernehmen, hauptsächlich Sicherung des ersten Tores und Ausführung der Umfassungsmauern auf Brüstungshöhe an der für Errichtung einer offenen Holzhalle vorgesehenen Terrasse. Damit dürften aber auch seine Kräfte erschöpft sein.

Der von dem Regierungsbauführer Stechel aufgestellte Kostenüberschlag zieht die sämtlichen wünschenswerten Arbeiten in Betracht. Von der Gesamtsumme von 9000 Mark entfallen allein 3450 Mark auf Abgrabung der gesamten Anlage bis auf die alte Terrainhöhe; diese Arbeiten können aber zunächst außer Acht bleiben und es müßte dem Eigentümer überlassen werden, in späteren Jahren jeden Winter einen Teil dieser Arbeit durchzuführen.

Es würde vielmehr darauf ankommen, zunächst die wesentlichen Teile zu sichern, insbesondere den Bergstrid, dessen Instandsetzung etwa 1000 Mark erfordern dürfte. Weiterhin würden dann die Mauern der an den Bergstrid anstoßenden Bauten vorzunehmen sein, ferner das zweite Tor. Diese Arbeiten würden sich im wesentlichen für die Summe von 3000 Mark durchführen lassen.

Voraussichtlich schon im nächsten Herbst wird durch Eröffnung der Bahnlinie Kreuzau—Nideggen—Heimbach der Ort Heimbach einem lebhaften Touristenverkehr zu der großen Eifeltalperre hin aufgeschlossen werden; die Denkmalspflege hat das allergrößte Interesse an der Erhaltung der Ruine in ihrer jetzigen malerischen Gestalt und würde durch eine Provinzialbeihilfe die Möglichkeit einer Einwirkung auf das Geschick dieser historisch und landschaftlich so bedeutenden Anlage gewinnen. Unter diesen Umständen beehre ich mich, die Bewilligung eines Betrages von 3000 Mark zur Sicherung der architektonisch wie historisch gleich bedeutenden Burganlage lebhaft zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 17 der Zusammenstellung.

Die **St. Gangolphuskirche in Heinsberg**, die sich nahe der holländischen Grenze auf flachem Hügel erhebt und von deren stolzem Turm man bis nach Roermond hinschaut, ist mit ihrer reichen alten Ausstattung eines der wertvollsten Kunstdenkmäler dieses Grenzlandes. Nachdem in den beiden letzten Jahrzehnten die äußere und innere Wiederherstellung des Bauwerks mit einer größeren Beihilfe der Rheinischen Provinzialverwaltung durchgeführt ist, harret das künstlerisch und geschichtlich bedeutsamste Werk der inneren Ausstattung seit mehr als zwei Jahrzehnten noch immer seiner Rettung und Wiederherstellung. Das aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende **Hochgrab der Herren von Heinsberg** aus dem Geschlecht der Grafen von Loen war im Jahre 1782 durch einen Gewölbeeinsturz zertrümmert worden und blieb seitdem verschwunden, bis man im Jahre 1880 auf die Gruft stieß und in derselben auch die zahlreichen Reste der drei auf der Tumba liegenden lebensgroßen Figuren entdeckte. Die Gruft umschloß die Gebeine der fünf letzten Mitglieder dieses mächtigen Hauses, dessen Herrschaft noch am Ende des 15. Jahrhunderts durch Heirat an die Herzöge von Jülich fiel. Die drei Figuren auf dem Denkmal stellen Johann I. († 1439) und seine Gemahlin Margaretha von Gennep († 1419) sowie ihren Sohn Johann II. († 1443) dar; das Denkmal auf dem Johann III. fehlt, der im Jahre 1448 den Mannestamm des Geschlechtes beschloß, ist damit mit Sicherheit auf die Jahre 1443—1448 datiert, ein für die Geschichte der rheinischen Plastik sehr wichtiges Datum wegen der scharfen Portraitähnlichkeit und der großen Realistik, mit der die Figuren durchgeführt sind. Über den Säupten der Figuren waren überaus reiche Baldachine angebracht, die plastischen Teile in einem

feinen Kalkstein heben sich wirkungsvoll ab von der großen Deckplatte und dem mit den Ahnenwappen geschmückten Unterbau aus schwarzem Schiefermarmor. Künstlerisch am nächsten steht eins der Grabdenkmäler der Grafen von Nassau-Saarbrücken in St. Arnual, vielleicht von derselben Hand, da eine Tochter des in Heinsberg dargestellten Ehepaars sich 1450 mit einem Grafen von Nassau-Saarbrücken vermählte. Der ganze Niederrhein — von Köln abwärts — hat kein so reiches Hochgrab wie das Heinsberger Denkmal aufzuweisen. Die Descendenz des Preussischen Herrscherhauses von dem Jülicher Grafengeschlecht und damit auch von den Herren von Heinsberg macht das Denkmal für die rheinische Geschichte doppelt wertvoll.

Die Fragmente des Heinsberger Denkmals sind im Jahre 1880 mit Rücksicht auf eine Wiederherstellung zurückgelegt worden, da diese Arbeit vor dringlicheren Aufgaben der Herstellung der Kirche immer wieder zurücktreten mußte und auch jetzt noch die Gemeinde nicht in der Lage sein dürfte, wesentliche Mittel für die Wiederherstellung aufzuwenden, so würde die Wiedererrichtung des Denkmals noch auf lange Jahre hinausgeschoben werden müssen, wenn nicht hier mit öffentlichen Mitteln ausgeholfen wird. Die ungenügende Art der Aufbewahrung der Fragmente ist diesen selbst in den verfloffenen 22 Jahren schon sehr von Schaden gewesen; da ein volles Verständnis für den Wert der Reste fehlt, so würden auch bei weiterem Hinausschieben der Wiederherstellung neue Schäden nicht zu vermeiden sein. Eine möglichst bald in Angriff zu nehmende Herstellung des kostbaren Denkmals kann hier allein helfen.

Die Kosten der Wiederherstellung sind auf rund 4750 Mark veranschlagt, würden sich aber durch eine einfachere Ausführung der Deckplatte noch um 200—300 Mark erniedrigen. Die Ausführung würde wieder in die Hände des Bildhauers Normann zu legen sein. Mit Rücksicht auf die hohe künstlerische und geschichtliche Bedeutung dieses Werkes beehre ich mich, eine Beihilfe in der Höhe von 4000 Mark auf das Lebhafteste zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 18 der Zusammenstellung.

Die Befestigungsanlagen des Städtchens Zons sind als ein Glanzstück der mittelalterlichen Fortifikationsarchitektur am Niederrhein weit über die engeren Grenzen der Rheinprovinz hinaus bekannt; von den anderen wohlerhaltenen kleineren Stadtbefestigungen der Provinz, wie namentlich Münstereifel, Zülpich, Alrweiler u. s. w. kann sich keine mit Zons in dem Reichtum der Architekturformen und in der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Anlage messen. Schon die Geschichte des Ortes gibt Zons eine Sonderstellung gegenüber den verwandten Anlagen der Rheinprovinz; diese Sonderstellung kommt in der ganzen baulichen Anlage der Festung deutlich zum Ausdruck. Dietrich von Saarwerden, Erzbischof von Köln, wählte, als er um 1370 zum Verzicht auf den Neuer Zoll gezwungen wurde, das unscheinbare Dörfchen Zons zur Anlage einer neuen Zollstätte, schon 1373 verleiht er Zons Stadtrechte und gleichzeitig läßt er innerhalb weniger Jahre die rechteckige, ganz regelmäßige Festung mit dem mächtigen Schloß Friedeshoven emporwachsen. Wahrscheinlich war die ganze Anlage mit dem Bau des Zollturmes im Jahre 1388 schon im wesentlichen abgeschlossen, eine einzigartige Anlage aus einem Guß, die seitdem keine wesentlichen Veränderungen mehr erfahren hat.

Das Städtchen liegt dem jetzt versandeten, für die Durchfahrt der Schiffe bestimmten Kanal entlang; am Südende das Schloß Friedeshoven, am Nordende neben dem Zollturm das Rheintor; die Landseite hatte an den Ecken Rundtürme, in der Mitte befand sich das in den

Jahren 1834 und 1842 bis auf geringe Reste niedergelegte Feldtor. Die Mauern tragen in gewissen Abständen reizvolle breite Wehrerker, die auf gotischem Konsolenfries ausladen.

Die Wasserstraße gestattete die leichte Anfuhr der besten Baumaterialien vom Mittelrhein, Basalt, Trachyt, Tuff, die zusammen mit dem guten Backsteinmaterial der Gegend Verwendung fanden. Diesen günstigen Umständen ist ebensowohl die reiche architektonische Ausbildung wie auch der hohe, auf der Kombination dieser Materialien beruhende, malerische Reiz der Anlage wesentlich zu danken.

Trotz der im allgemeinen guten Erhaltung der gesamten Befestigungsanlage von Zons ist doch an einer Reihe von Stellen ein von Jahr zu Jahr fortschreitender Verfall festzustellen; so sind namentlich an den Wehrerkern Beschädigungen vorgekommen, die an zwei Stellen zum Absturz der großen Kragsteine führten. Der Grund liegt hauptsächlich hier in der leichten Zugänglichkeit über die Treppen an der Rückseite. Auch die achtseitigen Wachtürmchen der Rheinseite bedürfen einer Reparatur, namentlich an den Stützpfälern. Dann bedarf auch der im Besitz der katholischen Kirchengemeinde befindliche Zollturm einer gründlichen Wiederherstellung, da die eine Seite nach dem Hof hin stark verwittert ist und des öfteren hier Steine abstürzen. Im übrigen handelt es sich um eine durchgängige Ausbesserung der vielen kleinen Schäden, Abdecken der Mauern, Ausmauern kleiner Löcher und Breschen u. s. w.

Die wenig leistungsfähige Gemeinde Zons hat auf eine Reihe von Jahren den für ihre Verhältnisse hohen Betrag von 250 Mark in den Etat eingesetzt; der Kreis Neuß hat sich bereit erklärt, die Bauleitung durch den Kreisbaubeamten ausüben zu lassen. Der Provinzialausschuß hat schon in seiner Sitzung vom 3. Juli 1901 die Summe von 1000 Mark bereit gestellt, damit mit den Arbeiten tunlichst bald begonnen werden könne. Die Gesamtkosten für die Sicherung der Stadtmauer würden sich schätzungsweise auf 5000—6000 Mark belaufen; da alle Arbeiten im Tagelohn durchgeführt werden müssen, so ist ein fester Kostenanschlag nicht aufzustellen. Dabei sind die Kosten für den im Besitz der Kirchengemeinde befindlichen Petrusturm nicht eingeschlossen.

Mit der Summe von 1000 Mark sind in den Jahren 1901 und 1902 die Stadtmauern von dem Aufwuchs gereinigt, die oberen Steinschichten neu verlegt und gesichert worden; es würde nunmehr sich um das Ausmauern der vielen kleinen Schäden und um das Schließen der Treppenaufgänge handeln.

Mit Rücksicht auf die hervorragende kunstgeschichtliche Bedeutung von Zons, auf die immer mehr steigende Beachtung, die das Städtchen als Ausflugsort findet, zumal wegen seiner reichen malerischen Motive auch von den Düsseldorfer Malern besonders gern aufgesucht wird, möchte ich eine weitere Bewilligung von 4000 Mark für die Durchführung der Sicherungsarbeiten an der Stadtmauer auf das Lebhafteste befürworten.

Elemen.

Zu B Nr. 19 der Zusammenstellung.

Der Dom zu Weßlar steht unter den großen kirchlichen Bauwerken der Rheinprovinz mit an erster Stelle; der mächtige Bau in seiner dominierenden Lage über dem phantastischen Häufergewirre der alten freien Reichsstadt Weßlar im Lahnthal bietet eines der eigenartigsten und schönsten Architekturbilder Westdeutschlands. Die kunstgeschichtliche und baugeschichtliche Bedeutung des unvollendet gebliebenen stolzen Bauwerkes entbehrt für das Gebiet der Rheinlande, wenn nicht überhaupt in Deutschland, jeglicher Parallele; es bildet ein Stück lebendiger Baugeschichte durch vier Jahrhunderte. Dicht angeschmiegt an den mächtigen gotischen Turm steht noch der

bescheidene, in seiner formalen Ausbildung aber äußerst interessante, romanische, zweitürmige Westbau des 12. Jahrhunderts. Kein anderes Bauwerk in ganz Deutschland redet eine so deutliche Sprache von der Bauweise des Mittelalters, wie der Wezlarer Dom, und kein anderes Bauwerk kann uns die Anfänge, das Werden und das Stocken eines großen Kathedralbaues in einem so lichten Bilde vor Augen führen. Was in anderen Fällen die kunstgeschichtliche Untersuchung durch mühsames Forschen und oft lückenhafte Kombinationen und Schlüsse zusammenzutragen sich quält, das stellt hier das Bauwerk selbst ohne weiteres klar vor Augen. Und alle die Teile, die unter vielen Wechselfällen in Jahrhunderte wäherender Arbeit zu dem mächtigen Bau zusammengefügt worden sind, sind auch sämtlich — jeder für sich — von so eminenter kunstgeschichtlicher Bedeutung, daß man schwerlich dem einen vor dem andern Teil an diesem großen Werke den Vorzug geben könnte.

Die Gründungsgeschichte des Wezlarer Domes liegt noch ziemlich im Dunkel. Erst im Jahre 943 begegnet uns die erste zuverlässige Nennung des Ortes überhaupt. Die erste deutliche Nachricht von dem Stift gibt uns der Bau selbst in seiner eigenartigen Westfassade aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Der merkwürdige, aus Basaltfäulen errichtete und ehemals mit steinernen Kuppeldächern abgeschlossene Bau nimmt innerhalb der Rheinprovinz eine völlige Sonderstellung ein; die wenigen analogen Bauten finden sich erst am Oberrhein, in der unmittelbaren Umgebung von Worms, vor allem ist es aber die Pauluskirche in Worms selbst, die hier in Betracht kommt. Darüber hinaus sind es aber wohl Bauten in Palästina und Syrien gewesen, die die Grundidee dieser ganzen Gruppe geliefert haben. Die Beziehungen zu jener Wormser Gruppe und anderen in der Anlage der Vorhalle verwandten elsässischen Bauten sind noch vollkommen ungeklärt.

Das Stift kam zu schneller Blüte; ein gutes halbes Jahrhundert später war es so erstarkt, daß es sich den Bau einer der größten Kathedralen zur Aufgabe stellen konnte. Der Bau des Chores, der um 1220 begonnen wurde, ist das früheste Werk der Gotik auf dem Boden der Rheinprovinz. Wezlar rechnet dadurch in jene große Gruppe von Stiftskirchen, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von französischen Baumeistern auf hessischem Boden erbaut wurden, — es ist die erste große zielbewusste Invasion der Gotik in Deutschland. Der Wezlarer Dom steht hier neben den Stiftskirchen in Haina und Wetter an erster Stelle in dieser lokal und zeitlich sehr eng umgrenzten Baugruppe der hessischen Frühgotik, deren größte und erhabenste Leistung die von 1235 ab errichtete Elisabethkirche in Marburg ist. Im direkten Anschluß an den Chor entstand noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts die Südseite des Domes mit dem reichen Figurenportal.

Mit der schnellen Durchführung dieser Teile des in den größten Verhältnissen angelegten Bauwerkes scheint der Höhepunkt der finanziellen Leistungsfähigkeit bereits überschritten. Die Nordseite des Langhauses und der nördliche Querarm, die im Unterbau gleichfalls noch der Mitte des 13. Jahrhunderts angehören, zeigen im Aufbau dagegen schon die fortgeschrittene Ausbildung des gotischen Stiles in Deutschlands aus der Wende des 13. Jahrhunderts; nicht hessische Bauten, sondern höchstwahrscheinlich die Kölner Domhütte mit den Bauten von St. Ursula in Köln, Siegburg und M.-Gladbach haben wohl damals in Wezlar den entscheidenden Einfluß ausgeübt.

So war im Beginn des 14. Jahrhunderts das mächtige Langhaus vollendet; von dem romanischen Bau stand an der Westseite nur noch die interessante doppeltürmige Anlage des 12. Jahrhunderts, über deren Turmspitzen jetzt noch das mächtige Dach des neuen Langhauses sich erhebt. Wahrscheinlich im Jahre 1336 begann man den großen gotischen Westbau, der dem

ganzen Bau die Vollendung geben sollte. Der Bau schritt nur langsam voran, zumal seitdem am Ende des 14. Jahrhunderts der unaufhörliche Niedergang der Stadt Wezlar eintrat. Man begann mit der umfassenden Fundierung des gotischen Westbaues um den alten romanischen Westbau herum; wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde das ganze erste Geschloß des Westbaues fertig. Dann stockte der Bau und man beschränkte sich in der Folge auf die Hochführung des einen südlichen Turmes. Zu dem Zwecke legte man den Oberbau des romanischen Südturms nieder und schälte, um den ein wenig in den romanischen Südturm hineinreichenden Turmpfeiler aufzuführen zu können, den Außenmantel jenes Stumpfes ab. Die Vollendung des großen Südturmes, auf den man sich nunmehr zu beschränken gezwungen sah, erfolgte endlich um 1500 in den spätesten Formen der Gotik. Seit der Zeit hat man auf eine Fortführung des Bauwerkes vollkommen verzichtet.

Im Jahre 1561 zündete ein Blitzstrahl den Turmhelm; als letztes Zeugnis einer größeren Bautätigkeit trägt der Turm seitdem jenen malerischen geschweiften Schiefersaufbau, der ein Wahrzeichen Wezlar's geworden ist.

Die Leidenszeit des so bedeutsamen Bauwerkes beginnt schon am Ende des 16. Jahrhunderts, die Ursachen sind mannigfacher Art. Die großen Dachflächen, der Reichtum der architektonischen Formen bedingten wohl schon von jener Zeit an zu einer rationellen Unterhaltung so bedeutende Geldmittel, daß deren Aufbringung für die verarmte Stadt Wezlar schwer möglich wurde. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dient der Dom beiden Konfessionen zu gottesdienstlichen Zwecken; die mehr oder weniger andauernden Streitigkeiten, die aus diesem Verhältnis entsprangen, haben naturgemäß nicht dazu beigetragen, Aufwendungen für die Unterhaltung des Bauwerkes über das notwendigste Maß hinaus herbeizuführen. Die Unterhaltungspflicht ist auch heute noch eine äußerst komplizierte; es sind zur Unterhaltung verpflichtet:

1. der Fiskus zu $\frac{2}{24}$
2. die Stadt Wezlar zu $\frac{2}{24}$
3. der katholische Kirchenfonds zu $\frac{2}{24}$
4. der katholische Gotteskasten zu $\frac{2}{24}$
5. der evangelische Kirchenfonds zu $\frac{2}{24}$.

Der schlechte Zustand, in dem sich das Bauwerk jetzt befindet, hat aber — soweit es sich um das aufgehende Mauerwerk handelt — seinen wesentlichen Grund in dem Mißgriff, den das 13. und 14. Jahrhundert hier in der Wahl des Baumaterials getan haben. Der aus dem Lahntal stammende Schaalkstein, ein Tonschiefergebilde, ist sehr wenig wetterbeständig. Am Chor ist das Material wohlweislich in den Mauerflächen überputzt verwendet; am Langhaus und an dem Unterbau des gotischen Westbaues dagegen, wo der Schaalkstein zu Quadern in den Mauerflächen verwendet ist, wird ein vollkommenes Ausbrechen und ein Ersatz der Quadern in einem haltbaren ähnlichen Sandsteinmaterial notwendig. Schon im 15. Jahrhundert hat man die große Gefahr erkannt und von etwa 1423 ab den Aufbau des gotischen Turmes in Marburger Sandstein ausgeführt. Jenem Mißgriff in der Wahl des Materials hat man in den verflossenen Jahrhunderten immer ratlos gegenübergestanden — in dem richtigen Empfinden, daß eine Besserung des Übels nur durch einen rationellen Ersatz der gesamten Schaalksteinquaderung möglich sei; die Aufbringung der erforderlichen Mittel schien jedoch unmöglich.

Der ganze unvollendet gebliebene Westbau mußte im Laufe der Zeit unvermeidlich schwere Schädigungen erfahren; von den großen Widerlagern des Turmes sind nur die äußeren hergestellt worden; nach der anderen Seite sollten eben die nicht ausgeführten Teile des Westbaues Halt

gewähren. Der Gefahr, die dem Südturm droht, soll durch eine große Verankerung abgeholfen werden. Ebenso bedürfen die offen liegenden Teile des gotischen Westbaues und namentlich der romanische Westbau einer sorgfältigen Abdeckung und Sicherung durch Dachanlagen.

Wiewohl man sich das ganze 19. Jahrhundert hindurch der hohen architektonischen und kunstgeschichtlichen Bedeutung des Bauwerkes bewußt gewesen ist, so haben doch die vielfachen im Laufe des Jahrhunderts vorgenommenen Herstellungsarbeiten mangels der entsprechenden Mittel, deren Bereitstellung unmöglich erschien, entweder einen rationellen dauernden Erfolg nicht gehabt oder können doch nur als provisorische Maßnahmen gelten. So ist nach 1823 das hohe Chordach abgetragen und an seiner Stelle das den ganzen Bau entstellende, gleichmäßige, niedrige Dach errichtet worden; die verschiedenen, meist nicht tief genug einbindenden und deshalb sich loslösenden Ergänzungen von Quadern des verschiedensten Materials stammen aus den Bauperioden von 1845, 1857 und 1865. Aus Sparsamkeitsgründen konnte man sich auch nicht zu einer Umänderung der entstellenden späteren Dächer über den Choranbauten entschließen.

Bei dem südlichen Querhaus werden anstatt der älteren Verankerung Unterfangungen der Fundamente eintreten müssen; die älteren Ergänzungen am Mauerwerk aus der Bauperiode 1870/71 sind gleichfalls nicht ausreichend gewesen. Das kunsthistorisch überaus wichtige Portal der Südseite bedarf gleichfalls einer durchgehenden Wiederherstellung, bei der die dauernde Erhaltung der Figuren nur durch Ueberführung in das Dommuseum und Ersatz durch Kopien an Ort und Stelle möglich erscheint, ähnlich wie das bei dem Portal der Liebfrauenkirche in Trier geschehen ist.

Das reich mit großen Wimpergen ausgebildete nördliche Querhaus ist — wahrscheinlich schon frühzeitig — verstümmelt und entstellt worden; ein häßliches Walmdach zieht sich über die Ansätze der Zierarchitektur hin. Hier erscheint die Herstellung des Aufbaues mit Rücksicht auf das Gesamtbild dringend geboten.

Seit einigen Jahren hat sich allgemein ein reges Interesse für die Erhaltung des großen Baudenkmals geltend gemacht — umso mehr, als die offenbaren großen Schäden und Gefahren sich immer deutlicher bemerkbar machten. In Wezlar selbst hat sich ein Dombauverein gegründet, der sich die Sammlung von Mitteln für die Herstellung des Domes zur Aufgabe macht; in seiner kurzen Tätigkeit hat er bis jetzt schon die Summe von 20 000 Mark aufgebracht und wird — soweit sich voraussehen läßt — auch auf eine Reihe von Jahren hinaus jährlich etwa 8000 bis 10 000 Mark aufbringen können.

Die königliche Staatsregierung hat den Anregungen bis jetzt insofern nachgegeben, als sie unter der Oberleitung des königlichen Kreisbauinspektors seit 2 Jahren einen besonders geeignet erscheinenden Regierungsbaumeister lediglich mit den Vorarbeiten für eine durchgängige rationelle Plan- und Kostenanschlagsbearbeitung betraut hat. Diese, unter der dauernden Mitwirkung der Organe der Denkmalpflege mustergültig durchgeführten Vorarbeiten, bestehend in einer ganz genauen Aufnahme des jetzigen Bestandes, Bearbeitung des Herstellungsentwurfes und eines eingehenden Kostenanlasses, Herstellung eines photographischen Baualbums von einigen 100 Photographien, sind jetzt beendet und gestatten einen vollkommenen Ueberblick über die zur dauernden Sicherung des Bauwerkes notwendigen Arbeiten. Von der Denkmalpflege mußte gerade hier in Wezlar mit Rücksicht auf die Eigenheiten des Bauwerkes der Grundsatz geltend gemacht werden, daß neue Zutaten nur in den dringendsten Fällen zur Erhaltung der Substanz zulässig erscheinen; dieser Grundsatz ist bei der gesamten Projektbearbeitung zur Richtschnur gemacht worden.

Der aufgestellte Kostenanschlag schließt mit der Gesamtsumme von 1 400 000 Mark ab; die immerhin beträchtliche Höhe des Anchlages — auch wenn man die Größe des Bauwerkes in

Betracht zieht — findet ihre Begründung in den ganz wesentlichen Kosten des Hausstein-Erfasses. An Einzelsummen haben für den Chor 147 750 Mark, für das südliche Querschiff 120 700 Mark, für das südliche Seitenschiff 82 500 Mark, für das nördliche Querschiff 180 750 Mark, für das nördliche Seitenschiff 93 900 Mark, für den gotischen Westbau mit dem Turm 363 150 Mark, für den romanischen Westbau 40 900 Mark eingesezt werden müssen. Da es sich um gewissenhaft vorzubereitende und äußerst sorgfältig durchzuführen Arbeiten handelt, denen eine Übereilung nur Schaden kann, so ist die Heranbildung einer gut geschulten, nicht zu umfangreichen Steinmehnhütte erforderlich; mit Rücksicht darauf ist eine Bauzeit von 8 Jahren in Aussicht genommen.

Bei der ganz enormen kunstgeschichtlichen und architektonischen Bedeutung des nicht allein für die Rheinlande, sondern überhaupt einzigartigen Denkmals, das zu den höchsten Blüten rheinischer Baukunst zählt, würde eine Beteiligung der rheinischen Provinzialverwaltung an diesem großen Werke nur auf das Wärmste empfohlen werden können; nur durch ein Zusammenwirken aller Kreise wird es möglich sein, die großen Mittel flüssig zu machen, die zur dauernden Sicherung des Werkes unumgänglich notwendig erscheinen.

Anlage 30.

(Druckfachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Ankauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 10 in Düsseldorf.

In dem neben der Dienstwohnung des Landeshauptmanns gelegenen Hause Elisabethstraße Nr. 10 wurde bisher eine Säuderei betrieben. Die mit einem derartigen Betriebe verbundene Ansammlung leicht brennbaren Materials auf dem eng bebauten Grundstück hatte schon früher zu Bedenken Anlaß gegeben. Daß dieselben nicht unbegründet waren, ergab sich bei einem in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni d. J. in den Ställen ausgebrochenen Brande. Hierbei war das Dienstwohngebäude in einem solchen Maße gefährdet, daß die Räumung der im Anbau befindlichen Zimmer seitens der Feuerwehr angeordnet werden sollte. Tatsächlich ist der Dachstuhl an dem Anbau verbrannt.

Dieses Vorkommnis gab dem Provinzialausschuß Anlaß, dem Antrage der Eigentümerin des Hauses Elisabethstraße Nr. 10 auf Ankauf des Hauses näher zu treten. Für den Ankauf sprach zunächst die Erwägung, daß es dringend wünschenswert sei, dem Provinzialverband einen Einfluß auf die Gestaltung der Nachbarschaft der Dienstwohnung zu verschaffen. Während auf der anderen Seite derselben sich ein hochherrschaftliches Haus befindet, waren die Verhältnisse in dem Hause Nr. 10, wie die Erfahrung gezeigt hat, gefährdend und wenig angemessen. Ausschlaggebend für den Beschluß des Provinzialausschusses auf Ankauf des Hauses war aber vor allem der Umstand, daß im Ständehaus ein empfindlicher Mangel an Büroräumen ist. Hervorgerufen ist derselbe namentlich durch die unerwartete Ausdehnung, welche die Fürsorgeziehung

angenommen hat; der Haushaltsplan dieses Verwaltungszweiges ergibt hierüber das Nähere. Es ist zur Zeit nicht mehr möglich, die für die Fürsorgeerziehung erforderlichen Bureau- und Registraturräume im Ständehaus zur Verfügung zu stellen. Der Verkaufsantrag bot deshalb willkommene Gelegenheit, dieser Schwierigkeit abzuweichen. Dazu kommt, daß bei dem fortwährenden Anwachsen der vorhandenen und dem häufigen Zutritt neuer Verwaltungszweige die Vorsicht gebietet, daß der Provinzialverband sich möglichst in unmittelbarer Nähe des Ständehauses Terrain sichert, auf welchem erforderlichenfalls weitere Büroräume geschaffen werden können. Das trifft bei dem 41,10 m tiefen Grundstück zu.

Der Kaufpreis beträgt 69 000 Mark. Da das Grundstück 3,80 a (27,3 Ruten) groß ist, ergibt das ohne Berücksichtigung der aufstehenden Gebäude rund 2500 Mark für die Rute, ein Preis, der angesichts der bevorzugten Lage angemessen erscheint und auch den örtlichen Verhältnissen entspricht. Die Gebäude sind allerdings alt, lassen sich aber nach einigen nicht erheblichen Instandsetzungsarbeiten sehr wohl als Büroräume verwenden.

Es wird vorgeschlagen, die zum Ankauf erforderlichen Mittel, den Kaufpreis von 69 000 Mark zuzüglich der Umsatzsteuer und der Stempel und sonstigen Kosten, welche auf 1600 Mark zu veranschlagen sind, also im ganzen 70 600 Mark aus der aufzunehmenden Anleihe zu entnehmen.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die zum Ankauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 10 zu Düsseldorf erforderlichen Mittel aus der neu aufzunehmenden Anleihe bewilligen.“

Düsseldorf, den 14. November 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 31.

(Drucksachen. Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Abänderung der §§ 22 und 23 des Reglements über die Pensionierung der

Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1890.
24. April 1891.

(Provinzialhandbuch Seite 194.)

Nach § 22 des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, erhalten die auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode eine lebenslängliche Pension mit der Maßgabe, daß

diese Pension nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertel des Diensteinkommens beträgt und mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre rätierlich steigt, so daß dieselbe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach 24 jähriger Dienstzeit zwei Drittel des Diensteinkommens erreicht.

Für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit bemißt der § 23 des Reglements die Ruhegehälter der auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten in gleicher Weise.

Diese Bestimmungen über die Festsetzung der Pensionshöhen für die auf Zeit gewählten Provinzialbeamten sind den Vorschriften im § 59 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 nachgebildet, nach welchen den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und besoldeten Beigeordneten, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung (Bezirkusausschusses) eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen war, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Dienstperiode nicht wieder bestellt wurden, folgende Pensionen zu gewähren waren: ein Viertel des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit, die Hälfte des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit, zwei Drittel des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Diese Vorschrift der Rheinischen Städteordnung hat durch das am 1. April 1900 in Kraft getretene Gesetz vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten (Provinzialhandbuch Seite 100 ff), eine Änderung zu Gunsten der städtischen Beamten erfahren. Nach § 14 dieses Gesetzes bewendet es betreffs der Anstellung, Befoldung und Pensionierung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete) bei den bestehenden Bestimmungen mit der Änderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt. Da nach den bestehenden Bestimmungen nach 12 Dienstjahren eine Pension von der Hälfte des Gehalts also $\frac{30}{60}$ erreicht wird, steigt nach dieser Vorschrift die Pension mit dem 24. Dienstjahre auf $\frac{42}{60}$, die höchste erreichbare Pension ist also um $\frac{2}{60}$ höher als sie bisher von den genannten städtischen Beamten erreicht werden konnte und von den auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten der Rheinprovinz auch jetzt erreicht werden kann.

Es erscheint in den Verhältnissen begründet, daß die Bestimmung über die den erwähnten Provinzialbeamten zu gewährende Pension in einer dem § 14 des Kommunalbeamtengesetzes entsprechenden Weise zu Gunsten dieser Beamten geändert wird, und beehrt sich der Provinzialausschuß daher den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß die §§ 22 und 23 des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, statt der bisherigen, folgende Fassung erhalten:

„§ 22. Die auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten erhalten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode eine lebenslängliche Pension mit der Maßgabe, daß diese Pension nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ein Viertel des Diensteinkommens beträgt, mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre rätierlich steigt, so daß sie nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Diensteinkommens beträgt, und alsdann vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt.
§ 23. Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten die Beamten, welche auf zwölf Jahre gewählt sind, schon nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ein Viertel des Diensteinkommens mit der Maßgabe, daß diese Pension mit jedem ferner

zurückgelegten Dienstjahre ratierlich steigt, so daß sie nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Dienst Einkommens beträgt, und alsdann vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt.“

Düsseldorf, den 14. November 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 32.

(Drucksachen. Nr. 43.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Änderung des § 11 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

(Seite 197 des Provinzialhandbuchs.)

In dem die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz behandelnden Berichte an den Provinziallandtag (Drucksachen. Nr. 21) ist Seite 16 beantragt, daß aus den Satzungen für diese Anstalt der Absatz a des § 18 gestrichen werden soll, wonach das Recht auf den Bezug des Witwengeldes zu ruhen hat,

„wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunal-dienste ein Dienst Einkommen oder ein Ruhegehalt bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Witwen- oder Waisengeldes übersteigen“.

Die Streichung ist beantragt worden, weil nach dem Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadt-, wie auch der Landgemeinden, sofern nichts besonderes festgesetzt ist, Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften erhalten sollen und weil die die Fürsorge der Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten ordnenden Gesetze eine Bestimmung der angegebenen Art nicht enthalten.

Der § 11 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen- und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, vom $\frac{8. \text{Februar}}{19. \text{April}}$ 1899 enthält unter 1 dieselbe Bestimmung, deren Beseitigung aus den Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Kommunalbeamten, wie oben erwähnt, beantragt wird.

Wenn auch für die Beseitigung dieser Bestimmung das Gesetz über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten nicht geltend gemacht werden kann, so dürfte sie doch, um

Einheitlichkeit nach dieser Richtung mit den gesetzlichen Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten und mit den Satzungen für die Hinterbliebenenversorgung der Kommunalbeamten der Provinz zu schaffen, berechtigt sein, umso mehr, als diese Bestimmung in den reglementarischen Vorschriften nur noch weniger anderer Provinzialverbände vorkommt und ihre Anwendung nur eine äußerst seltene ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Streichung des § 11 Nr. 1 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, beschließen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1903.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 33.

(Dreifachen. Nr. 34.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen an Kreise gegen Rente.

Der 26. Provinziallandtag hat den Provinzial-Verwaltungsrat ermächtigt, der Stadt Cöln die in ihrem Bereiche gelegenen Provinzialstraßen zu übertragen und auch anderen Städten die Verwaltung und Unterhaltung der in ihrem Gemeindebezirke gelegenen Provinzialstraßen gegen eine entsprechende Jahresrente abzutreten. Auf Grund dieser Ermächtigung sind infolge Vertrages bis jetzt an 61 Gemeinden 460,4 km Provinzialstraßen gegen eine jährliche Rente von insgesamt 454 530 Mark 99 Pf. abgetreten worden. Eine Übergabe von Straßen an einen Kreis hat nur in einem Falle stattgefunden.

Es handelte sich dabei um den isoliert gelegenen Kreis Weklar, dessen Straßennetz der Wegebauinspektion Coblenz, zu der es gehörte, so unbequem lag, daß der 32. Rheinische Provinziallandtag auf Antrag des Provinzial-Verwaltungsrates am 13. November 1886 seine Genehmigung zur Abtretung der 51,411 km im Kreise Weklar gelegenen ehemaligen Staatsstraßen an diesen Kreis erteilte.

Im Jahre 1897 stellte der Kreis St. Wendel den Antrag auf Übergabe der dortigen Provinzialstraßen. Die bezüglichen Verhandlungen wurden indeß im Jahre 1899 eingestellt,

Zeitiger Stand
der Frage,
betreffend die
Übergabe der
Verwaltung und
Unterhaltung von
Provinzialstraßen
an einzelne Kreise
der Rheinprovinz.

weil sich bei Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage schwerwiegende Bedenken der Annahme des Antrages entgegenstellten.

Neuerdings haben die Kreise Aidenau, Ehrweiler, Coblenz, Cochem, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, St. Goar und Zell, d. h. alle im Regierungsbezirk Coblenz gelegenen Kreise mit Ausschluß von Altkirchen und Simmern, auf die Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten zu Coblenz um Angabe der näheren Bedingungen ersucht, unter denen evtl. eine Übernahme der im Kreisgebiete liegenden Provinzialstraßen in die Verwaltung und Unterhaltung des Kreises würde erfolgen können, insbesondere auch über die Höhe der in einem solchen Falle dem Kreise zufließenden Übernahmerente. Dem Kreise Meisenheim, der bereits anfangs Mai 1901 an die Provinzialverwaltung mit der gleichen Anfrage herantrat, wurde die Rente mit 340 Mark für das Kilometer berechnet, wogegen der Kreis für rund 47 km zu übernehmender Provinzialstraßen 30 000 Mark jährlich, das sind 668 Mark für das Kilometer, zur Unterhaltung der jetzigen Provinzialstraßen als Kreisstraßen für notwendig bezeichnete. Die Anfragen der übrigen Kreise kamen fast gleichzeitig um die Wende der Jahre 1901 und 1902 hier an und umfaßten rund 840 km Provinzialstraßen.

Veranlassung zur Vorlage dieses Berichtes.

Den vorgenannten Kreisen ist auf diese Anfragen erwidert worden, daß der Provinziallandtag zu der Frage der Abgabe von Provinzialstraßen in die Verwaltung und Unterhaltung der Kreise bislang noch keine Stellung genommen habe und daß bei der prinzipiellen Bedeutung dieser Frage beabsichtigt werde, dem nächsten Provinziallandtage eine diesbezügliche Vorlage zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Die der Abtretung von Provinzialstraßen an Kreisverwaltungen entgegenstehenden Bedenken zu erörtern, Vorteile und Nachteile beider Verwaltungen abzuwägen, ist Gegenstand dieses Berichtes.

Das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 bestimmt im § 18 Absatz 3:

„Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staats-Chausséen auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen. Eine solche Übertragung muß erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, welche der Staat auf Grund des § 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges. S. S. 353) übernommen hat, sofern es die beteiligte Stadtgemeinde verlangt.“

Befugnis der Provinzialverwaltung zur Abtretung von Straßen an die Kreise.

Straßen der letzteren Kategorie kommen in der Rheinprovinz nicht in Betracht.

Die Provinzialverwaltung hat demnach das Recht, aber nicht die Pflicht, die ehemaligen Staatsstraßen an die Kreise abzutreten, während hinsichtlich der früheren Bezirksstraßen eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung nicht besteht.

Von dem ihr zustehenden Rechte kann und wird die Provinzialverwaltung aber nur Gebrauch machen dürfen, wenn diese Maßnahme den allgemeinen Straßeninteressen nicht zuwider erscheint.

Das von der Provinzialverwaltung unterhaltene Straßennetz umfaßt etwa 6900 km. Es ist dies das Zwei- bis Dreifache der von den übrigen Provinzen zu unterhaltenden Provinzialstraßen, indem die letzteren sich darauf beschränkt haben, im wesentlichen die bei Erlaß des Dotationsgesetzes überkommenen Staatsstraßen zu unterhalten, während in der Rheinprovinz bekanntlich zu den 2300 km Staatsstraßen noch 4600 km Bezirksstraßen übernommen worden sind. Infolge des letzteren Umstandes hat die Rheinprovinz jährlich für die Unterhaltung dieser ehemaligen Bezirksstraßen etwa 3 Millionen Mark aus Provinzialumlagen aufzubringen — das sind

Gründe für die Abtretung von Provinzialstraßen an die Kreise.

5% der Staatssteuern —, welche Ausgabe in den übrigen Provinzen von den Kreisen mittels Kreissteuern bestritten wird.

Unter den von der Provinzialverwaltung unterhaltenen Straßen befinden sich einzelne Straßenstrecken, welche weder einen solchen Verkehr noch eine solche Bedeutung haben, daß sie in dem Rahmen einer Provinzialstraße unterhalten zu werden brauchen. Diese Straßen könnten allerdings ohne Nachteil für die Verkehrsinteressen an Kreise abgetreten und mit geringeren Kosten unterhalten werden.

Letzteres unterstellt aber, daß die Kreise eine eigene Wegeverwaltung einrichten, was in der Rheinprovinz bisher nicht geschehen ist. Wenn für die gesamte Provinz auch ein Bedürfnis nach einer solchen Neuerung nicht besteht und dahin zielende Wünsche allgemein nicht laut geworden sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß im Süden unserer Provinz die Verhältnisse auf dem Gebiete des Gemeinde-Wegebauwes sehr im argen liegen und dringend einer Abhülfe bedürfen. Es ist in verschiedenen Denkschriften bereits ausgeführt worden, daß die Entwicklung der Wegeunterhaltung in unserer Provinz den Übelstand zur Folge gehabt hat, daß bei dem Fehlen eines Mittelgliedes zwischen Provinzial- und Gemeindestraßen den Gemeinden eine Wegebauaufgabe zugeworfen ist, welcher die kleineren Gemeinden in den ärmeren Gegenden unserer Provinz, insbesondere in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, nach ihren Verwaltungseinrichtungen und ihren finanziellen Kräften in keiner Weise gewachsen sind. Die Folge hiervon ist, daß die Gemeinden überbürdet sind und daß die Wege sich trotz der Unterstützungen der Provinz vielfach in einem schlechten Zustande befinden, weil es an einem leistungsfähigen Träger für die laufende Unterhaltung fehlt. Eine Abhülfe kann hier nur dadurch geschaffen werden, daß der Kreis diese wichtigeren Gemeindegewege in eigene Verwaltung und Unterhaltung übernimmt. Die Ausbildung des Kreises als Wegeverband aber, welche die Voraussetzung dieser Übernahme bildet, scheitert in dem in Rede stehenden Teile unserer Provinz an dem Kostenpunkte. Hier könnte mit den Mitteln des neuen Dotationsgesetzes sowie durch die Übergabe einzelner verkehrsarmer Provinzialstraßen, welche sich im Süden der Provinz vielfach finden, in segensreicher Weise geholfen werden.

Bedenken gegen
die Übergabe von
Provinzialstraßen
an die Kreise

Die Erfahrungen, welche mit der Übertragung der Unterhaltung von Provinzialstraßen auf engere Kommunalverbände sowohl in den übrigen Provinzen des Staates wie in der Rheinprovinz gemacht worden sind, ermutigen nicht zur Abtretung von Straßen im größeren Umfange. Es hat sich hierbei nämlich fast überall, wo eine derartige Übergabe stattgefunden hat, ein Zurückgehen der Straßen im Unterhaltungszustande gezeigt. Auch in unserer Provinz hat ein Teil der an die Städte abgetretenen Provinzialstraßen vielfach Anlaß zu Klagen gegeben. Wenn die Provinz nun schon bei den wohlhabenderen Städten, die selbst ein sehr großes Interesse an ihren Straßen haben müssen, solche unliebsamen Erfahrungen macht, wie viel mehr wird dies bei ärmeren Kreisen der Fall sein, zumal wenn es sich um Straßen handelt, an denen die Nachbarkreise ihrer Lage wegen oft ein viel größeres Interesse haben, als der unterhaltungspflichtige Kreis selbst. In Ostpreußen, Schlesien und Pommern, in denen die Übergabe von Straßen in größerem Umfange an die Kreise stattgefunden hat, sind, wie die dortigen Landeshauptleute berichten, nur ungünstige Erfahrungen gemacht worden, welche die Provinz Westpreußen neuerdings noch veranlaßt haben, die Abtretung von Provinzialstraßen an Kreise abzulehnen. Es liegt auch nahe, daß der einzelne Kreis sich hinsichtlich der Unterhaltung bei der Wahl des nötigen Beamtenpersonals, dem Ankaufe des Materials, der Einführung von Verbesserungen u. s. w. in einer schwierigeren und viel ungünstigeren Lage befindet, wie die große

Provinzialverwaltung, welcher die Erfahrungen, die in der ganzen Provinz gemacht werden, zu Gebote stehen.

Als weiterer Grund gegen die Übergabe der Straßen an die Kreise muß die Schwierigkeit hervorgehoben werden, zu einer Verständigung über die den Kreisen zu gewährende Rente zu gelangen. In den übrigen Provinzen, sowie dem Kreise Wezlar gegenüber lagen die Verhältnisse insofern einfacher, als es sich dort lediglich um die Abgabe von Staatsstraßen handelte, für deren Unterhalt der Staat in Gemäßheit des Dotationsgesetzes eine reichlich bemessene Rente zahlt. Hier erledigte sich die Angelegenheit ohne Differenzen dadurch, daß den Kreisen — was auch beim Kreise Wezlar geschehen ist, — die vom Staate gewährte Rente für die abgetretenen Straßen herausgezahlt wurde. Dieser einfache Modus kann in hiesiger Provinz den übrigen Kreisen gegenüber nicht Platz greifen, weil hier nicht blos Staatsstraßen, sondern vorwiegend ehemalige Bezirksstraßen in Betracht kommen, für welche eine Staatsrente nicht gezahlt wird. Wenn es nun schon schwierig gewesen ist, mit den Städten, wo die Verhältnisse wesentlich günstiger liegen, über die Höhe dieser Rente zu einer Verständigung zu gelangen, so muß diese Schwierigkeit bei den Kreisen noch viel schärfer hervortreten. Die Kreise werden nur dann geneigt sein, die Straßen zu übernehmen, wenn sie dabei ein finanzielles Auskommen finden d. h. wenn die Rente möglich hoch bemessen wird, wie dies ja schon der Vorgang mit dem Kreise Weisenheim zeigt. Sodann werden die Kreise sich schwerlich darauf einlassen, die Straßen dauernd zu einer ein für allemal feststehenden Rente zu übernehmen, weil sie sich der Steigerung der Ausgaben inolge des Anwachsens des Verkehrs oder der Erhöhung der Materialpreise und Arbeitslöhne bei größeren Straßennetzen nicht aussetzen wollen. Bei den Städten liegen hier die Verhältnisse insofern anders, als es sich hierbei stets nur um kleinere Straßenstrecken handelte, deren Unterhaltungskosten einesteils bei der Leistungsfähigkeit der Städte nicht in Betracht kommen und andernteils zum Teil vielfach den Straßenanliegern aufgebürdet werden, abgesehen davon, daß die in den Städten übernommenen Straßen auch anderen städtischen Zwecken, wie zur Kanalisation, zu Wasser- und Gasleitungen, Straßenbahnen u. s. w. dienen.

Mit den Kreisen dagegen wird nur eine Verständigung über eine Rente auf eine bestimmte Reihe von Jahren und unter dem Vorbehalte einer Revision der Rente nach Ablauf dieser Frist möglich sein. Letzteres bedingt aber für die Provinz, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen will, die Folgen der etwaigen Vernachlässigung der Straßen in der Form einer höheren Rente oder gar einer Zurücknahme der abgewirtschafteten Straßen auf sich zu nehmen, während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine scharfe Kontrolle.

Diese Kontrolle, welche nur durch Provinzialbeamte geübt werden kann, wird, wie nahe liegt, zu manchen Schwierigkeiten und Differenzen führen, welche nur durch ein kompliziertes Verfahren gelöst werden könnten.

Unter diesen Umständen ist zu befürchten, daß die Übergabe der Straßen an die Kreise zu einer steten Quelle des Unfriedens in der Provinz führen und schließlich die Verkehrsinteressen im allgemeinen schädigen wird.

Sodann kommt noch das prinzipielle Bedenken in Betracht, daß bei Übergabe von Provinzialstraßen an die Kreise, insofern Bezirksstraßen abgetreten werden, was vorwiegend der Fall sein wird, das Ausgabe-Bewilligungsrecht des Provinziallandtages beeinträchtigt wird. Da nämlich für die Bezirksstraßen keine Staatsrenten bewilligt sind, letztere vielmehr aus der Provinzialumlage unterhalten werden müssen, so würde durch die Festlegung einer bestimmten

Rente für die Übergabe der Straßen an die Kreise dem Provinziallandtage die etatsmäßige Bestimmung über die bezügliche Ausgabe entzogen werden.

Endlich ist zu bedenken, daß die Abgabe der Provinzialstraßen in größerem Umfange an einzelne Kreise das provinzielle Wegenetz in nachteiliger Weise zerreißen, jedenfalls die Verwaltungskosten und, im Falle eine die bisherigen Unterhaltungskosten übersteigende Rente gewährt wird, auch die Unterhaltungskosten der verbliebenen Reststrecken erhöhen wird.

Im Hinblick auf diese Gründe glaubt der Provinzialauschuß, sich nur gegen eine allgemeine Aufteilung der Provinzialstraßen an die Kreise oder eine Übertragung derselben in größerem Umfange aussprechen zu können. Damit soll aber die Übertragung einzelner Straßen minderer Bedeutung an Kreise behufs Förderung und Unterstützung der Einrichtung einer Kreis-Wegeverwaltung zum Zwecke der Übernahme der wichtigeren Gemeindegewege grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein. Insofern ein Kreis in denjenigen Gegenden der Provinz, wo ein Bedürfnis hierzu anerkannt werden muß, die wichtigeren Gemeindegewege übernehmen will, würde zur Unterstützung dieses Vorgehens die Übergabe einzelner Provinzialstraßen mit geringerem Verkehr wohl in Betracht kommen können. In solchen Fällen würden auch die oben hervorgehobenen Bedenken gegen die Abtretung von Provinzialstraßen an Bedeutung verlieren, weil hierbei stets nur solche Straßen in Betracht kommen könnten, deren Lage und geringe Ausdehnung eine nachteilige Zerreißung des Provinzial-Straßennetzes ausschließt und deren leichtere und einfachere Unterhaltung bei dem vorhandenen geringen Verkehre eine Verständigung über die Rente sowie die weitere Unterhaltung wohl ohne Schwierigkeiten erwarten läßt; allein es tauchen selbst bei einer so beschränkten Abgabe einzelner Provinzialstraßen zu dem vorgedachten Zwecke immerhin noch so mannigfache Schwierigkeiten auf, daß diese Frage nur nach der reiflichsten Erwägung gelöst werden kann, zumal da dieselbe im engen Zusammenhange steht mit der Verwendung der zur Entlastung der Kreise und Gemeinden bestimmten Mittel des neuen Dotationsgesetzes sowie der von dem letzten Provinziallandtage angeregten Frage der ausreichenderen Dotierung des Fonds für die Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewebes, wie dies bei der Beratung des Haushaltsplanes für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen im letzten Provinziallandtage sowohl von dem Referenten wie dem Landeshauptmann hervorgehoben ist (vergl. S. 124 bis 127 des stenographischen Berichtes über die Verhandlungen des 42. Provinziallandtages).

Bevor der Provinzialauschuß der Ausarbeitung einer desfalligen Vorlage, welche die Erhebung eines umfassenderen statistischen Materials sowie eingehendere Verhandlungen mit den in Betracht kommenden königlichen Behörden unterstellt, näher treten kann, erachtet derselbe für geboten, daß zunächst der Provinziallandtag zu der Frage, ob die Übergabe von Provinzialstraßen zu dem vorgedachten Zwecke in beschränktem Maße an die Kreise stattfinden soll, grundsätzlich Stellung nimmt.

Anträge.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich grundsätzlich sowohl gegen eine allgemeine Aufteilung der Provinzialstraßen wie gegen eine Abgabe derselben in größerem Umfange an die Kreise aussprechen, sodann
2. zu der Frage Stellung nehmen, ob zur Förderung der Bildung eines Kreis-Wegeverbandes in den Teilen der Provinz, wo ein Bedürfnis hierzu anerkannt werden kann, den Kreisen, welche die wichtigeren Gemeindegewege übernehmen wollen,

einzelne hierzu geeignete Provinzialstraßen gegen eine Jahresrente zur Unterhaltung und Verwaltung abgetreten werden können, endlich

3. für den Fall der Bejahung dieser Frage den Provinzialauschuß beauftragen, eine desfallige Vorlage dem nächsten Provinziallandtage zu unterbreiten, die hierauf bezüglich Verhandlungen mit den Königlichen Behörden einzuleiten, insbesondere auch ein Abkommen mit einem oder zwei Kreisen behufs Anstellung eines Versuches vorzubereiten und dem Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 34.

(Drucksachen. Nr. 36.)

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Übersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, die ihm durch Beschluß des 41. Rheinischen Provinziallandtages aufgetragene Übersicht über den Eisenbahnfonds mit folgendem Berichte vorzulegen.

Durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. Februar 1901 ist der Provinzialauschuß in Ergänzung des vorgenannten Beschlusses ermächtigt worden:

„die aus dem 18-Millionenfonds bisher nicht begebenen Beträge sowie die bereits wieder eingegangenen und die ferner eingehenden Amortisationsraten unter Bewilligung eines Zinszuschusses bis zur Höhe eines halben Prozents zu den bei der Landesbank für ländliche Darlehen jeweilig geltenden Bedingungen für Kleinbahnunternehmungen als Darlehen auszugeben.“

In Ausführung dieses Beschlusses stellt sich der 18-Millionenfonds in Einnahme und Verwendung, wie folgt, dar:

I. Ursprünglicher Bestand	18 000 000 M.
II. Bis zum 1. April 1902 sind an Tilgungsbeträgen eingegangen (309 130 + 125 204 M.) =	434 334 „
Summe der Mittel:	<u>18 434 334 M.</u>

An Darlehen sind gewährt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens	Zins- fuß %
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
27./28. April 1897	"	derselbe	223 500	3
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Mariensheide	700 000	3
21./22. " 1896	"	derselbe	52 000	3
30./31. Mai 1893	"	zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Wiehlfried-Wiehl bez. Osbergshausen-Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	"	derselben	25 000	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	200 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27./28. April 1897	"	derselben	450 000	3
25./26. Januar 1898	"	derselben	250 000	3
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	Kreisbahnen	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27./28. April 1897	"	derselbe	225 000	3
23. August 1897	"	derselbe	125 000	3
18./19. Oktober 1898	"	derselbe	150 000	3
22./23. " 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim-Oberhausen	1 000 000	3
22./23. März 1898	"	in Mülheim und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bez. Wallhausen	650 000	3
1./2. Dezember 1896	"	derselbe	150 000	3
14./15. " 1897	"	derselbe	346 000	3
28./29. April 1896	Stadt Nees	Nees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	derselbe	50 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
15./16. Juni 1897	Aktiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Hardt u. f. w.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	in und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
		Zu übertragen	15 123 000	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens #	Zins- fuß %
		Übertrag	15 123 000	
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier-Bullay	230 000	3
"	Stadt Zell	derselbe	50 000	3
"	Gemeinde Burg	derselbe	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	derselbe	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Geilenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	derselbe	350 000	3 1/2
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen-Revelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	derselbe	300 000	3 1/2
			592 500	
		Summe der Bewilligungen	18 326 500	

Ferner sind bez. werden noch mit Teilbeträgen aus dem 18-Millionen-
fonds entnommen laut den Beschlüssen vom 14./15. Mai 1901 und vom
6. August 1901
als Beteiligungssumme der Provinz an dem Bahnunternehmen Merzig-
Büschfeld.

Auf das der Bürgermeisterei Wissen zu dem Bahnbau Wissen-Korb unter dem 25./26.
Januar 1898 gewährte und in dem Berichte für 1901 (Drucksachen. Nr. 25) aufgeführte
Darlehen von 30 000 Mark ist verzichtet, dieser Betrag also in der Zusammenstellung nicht mehr
vorgezogen.

Für den Bau und Betrieb des eben erwähnten Bahnunternehmens Merzig-Büschfeld ist
durch Vertrag vom 27. September 1901 zwischen dem Staate, der Provinz und dem Kreise
Merzig eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Stammkapital von 1 777 500 Mark
gegründet, das zu gleichen Teilen von den drei Gesellschaftern — dem Staate, der Provinz und
dem Kreise — aufgebracht wird. Es erscheint daher in vorstehender Zusammenstellung der
Drittelanteil von 592 500 Mark. Die an die „Aktiengesellschaft für Bahnen und Tiefbauten“
zu Berlin als Generalunternehmer vergebenen Bauarbeiten sind am 26. Februar 1902 in Angriff
genommen und soweit gefördert, daß begründete Aussicht auf Eröffnung des Bahnbetriebes am
1. April 1903 oder doch nur wenig später besteht.

Nach Vorstehendem ist der 18-Millionenfonds einschl. der eingegangenen Tilgungsbeträge
bis auf den geringfügigen, für eine Unterstützung des Kleinbahnwesens in der Provinz kaum
mehr in Betracht kommenden Rest von 107 834 Mark z. Zt. erschöpft.

Die Ausdehnung der Kleinbahnen in der Provinz ist aus der beigelegten Zusammen-
stellung ersichtlich. Dazu ist zu bemerken, daß abweichend von den gleichartigen Nachweisen
früherer Jahre zu besserer Trennung in Spalte 14 nur diejenigen Bahnlängen aufgeführt sind,
die auf den z. Zt. in Unterhaltung der Provinz befindlichen Provinzialstraßenstrecken liegen; und
ferner, daß Spalte 16 alle Darlehen enthält, die aus Mitteln der Provinz überhaupt gewährt
wurden, also sowohl die im vorstehenden einzeln nachgewiesenen Beträge aus dem 18-Millionen-
fonds, wie auch die anderweit aus Mitteln und zu den Bedingungen der Landesbank hergegebenen.

Im Hinblick darauf, daß der Eisenbahnfonds im wesentlichen erschöpft war, jedenfalls aber einschließlich der unter denselben Bedingungen wieder zu verwendenden Tilgungseingänge bis zu dem nächsten Provinziallandtage erschöpft sein würde, wurde sodann der Provinzialauschuß durch den Beschluß des Provinziallandtages vom 12. Februar 1901 beauftragt:

„über eine ausreichendere Unterstützung des Kleinbahnwesens durch die Provinz dem nächsten Provinziallandtage eine ausführliche Vorlage zu machen.“

Es wurde also nicht beliebt, lediglich eine Erneuerung des Fonds in einer bestimmten Höhe vorzunehmen und die Weiterverwendung in der bisherigen Weise zu beschließen, sondern in der Sachkommission der Wunsch nach einer intensiveren Beteiligung der Provinz bei dem Baue von Kleinbahnen ausgesprochen. Der Referent der Sachkommission drückte dies in der Sitzung des Provinziallandtages dahin aus, daß die Unterstützung der Provinz nicht mehr oder nicht ausschließlich in der bisherigen nur finanziellen Richtung sich betätigen, sondern sich mindestens gleichbedeutend auf dem Gebiete der unmittelbaren Beteiligung an dem Baue von Kleinbahnen bewegen sollte.

In dieser Hinsicht liegen aber die Verhältnisse in der hiesigen Provinz recht schwierig. Ein Blick auf die bisherige Entwicklung des Kleinbahnwesens zeigt, wie sich die Bahnunternehmungen überwiegend, ja fast ausnahmslos, in den leistungsfähigeren, in der Mehrzahl industriellen Kreisen finden, wo sowohl der schon vorhandene regere Verkehr das Bedürfnis unmittelbar hervortreten ließ, wie auch das Privatkapital in Erwartung eines geschäftlichen Vorteils sich angezogen fühlte.

Für unsere Provinz handelt es sich vorwiegend nur noch um Bahnen, welche für die ärmeren Gegenden der Provinz in Betracht kommen, deren Rentabilität zweifelhaft ist und die für Unternehmer keinen Reiz bieten. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß solche Bahnen eine größere allgemein-volkswirtschaftliche und daher viel bedeutsamere Aufgabe zu erfüllen haben, indem sie noch unererschlossene Gebiete dem Verkehr öffnen und in gegenseitige Wechselbeziehung bringen sollen, so ist andererseits doch zu bedenken, daß die Aufgabe, das Kleinbahnwesen in solchen Gegenden zu fördern, nur mit großen Geldmitteln von der Provinzialverwaltung allein gelöst werden kann. Der Provinzialauschuß hat in Anbetracht der augenblicklichen finanziellen Lage der Provinz und im Hinblick auf die großen stets wachsenden Ausgaben für die Erfüllung der dem Provinzialverbande bereits obliegenden Aufgaben nach reiflicher Erwägung geglaubt, davon Abstand nehmen zu müssen, dem Provinziallandtage Vorschläge zu einer intensiveren Förderung des Kleinbahnwesens, wie dies bisher der Fall war, zu unterbreiten.

Der Provinzialauschuß hält es zur Zeit vielmehr für ausreichend, wenn der Kleinbahnfonds um weitere 3 Millionen verstärkt und der Beschluß des Provinziallandtages vom 3. Februar 1899, in welchem der Provinzialauschuß ermächtigt worden ist,

„weniger leistungsfähigen Kommunalverbänden einen Teil der zur Herstellung und Ausrüstung von Kleinbahnen erforderlichen Geldmittel unter den zur Zeit bei der Königlichen Staatsregierung für die finanzielle Förderung von Kleinbahnen geltenden Bedingungen unter der Voraussetzung zu gewähren, daß auch seitens des Staates eine entsprechende Beihilfe für das Unternehmen gegeben wird“

aufrecht erhalten bleibt.

Der Staat stellt nämlich einen Fonds im Betrage von 5 bis 8 Millionen Mark jährlich für die gesamte Monarchie zur Unterstützung von Kleinbahnbauten unter der Bedingung zur Verfügung, daß die näher interessierten weiteren Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) sich ebenfalls an der Unterstützung des Unternehmens beteiligen.

Form und Höhe der Staatsunterstützung werden nach Lage des Falles bestimmt. Eine Zinsgarantie ist ausgeschlossen, während die Gewährung von Darlehen zu billigen Zinsen (1 $\frac{1}{2}$ bis 2%) nur da erfolgt, wo besondere Gründe gerade für diese Form der Beihilfe sprechen. In den meisten Fällen wird die unmittelbare Beteiligung des Staates an dem Unternehmen unter gleicher Berechtigung mit den andern Zeichnern des Anlagekapitals, besonders den höheren Kommunalverbänden, gewährt. Beihilfen à fonds perdu erfolgen nur in Ausnahmefällen und in mäßigen Beträgen. Weiter, wie hier vorgesehen ist, kann die Provinzialverwaltung in der Unterstützung der Kleinbahnen ohne zu große Geldopfer nicht gehen.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den bisherigen Kredit für Darlehen um 3 Millionen Mark, also auf 21 Millionen, erhöhen und den Provinzialauschuß ermächtigen, aus ihm und den eingehenden Tilgungsbeträgen nach dem für ländliche Darlehen jeweilig geltenden Zinsfuß, unter Zuschuß von $\frac{1}{2}$ Prozent, und gegen mindestens 1 Prozent Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben;
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, in den Fällen, in welchen die königliche Staatsregierung weniger leistungsfähigen Kommunalverbänden der Provinz Beihilfen zur Herstellung und zur Ausrüstung von Kleinbahnen gewährt, aus Provinzialmitteln dieselbe Beihilfe wie der Staat unter den von der königlichen Staatsregierung gestellten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;
endlich
3. den Provinzialauschuß ermächtigen, im Falle während der Statsperiode solche Beteiligung sich als notwendig herausstellen sollte, die hierzu erforderlichen Summen aus dem unter 1 gedachten Kredite zu entnehmen oder bei Unzulänglichkeit desselben bei der Landesbank vorschußweise zu erheben und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage behufs Deckung dieses Vorschusses zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 14. November 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Die Darstellung der Ergebnisse ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss so gestaltet sein, dass sie den Leser in die Lage versetzt, die Ergebnisse der Untersuchung zu verstehen und zu bewerten. Die Darstellung sollte klar, prägnant und übersichtlich sein. Sie sollte die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervorheben und diese in einem logischen Zusammenhang darstellen. Die Darstellung der Ergebnisse ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss so gestaltet sein, dass sie den Leser in die Lage versetzt, die Ergebnisse der Untersuchung zu verstehen und zu bewerten. Die Darstellung sollte klar, prägnant und übersichtlich sein. Sie sollte die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervorheben und diese in einem logischen Zusammenhang darstellen.

Die Darstellung der Ergebnisse ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss so gestaltet sein, dass sie den Leser in die Lage versetzt, die Ergebnisse der Untersuchung zu verstehen und zu bewerten. Die Darstellung sollte klar, prägnant und übersichtlich sein. Sie sollte die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervorheben und diese in einem logischen Zusammenhang darstellen. Die Darstellung der Ergebnisse ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss so gestaltet sein, dass sie den Leser in die Lage versetzt, die Ergebnisse der Untersuchung zu verstehen und zu bewerten. Die Darstellung sollte klar, prägnant und übersichtlich sein. Sie sollte die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervorheben und diese in einem logischen Zusammenhang darstellen.

Die Darstellung der Ergebnisse ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss so gestaltet sein, dass sie den Leser in die Lage versetzt, die Ergebnisse der Untersuchung zu verstehen und zu bewerten. Die Darstellung sollte klar, prägnant und übersichtlich sein. Sie sollte die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervorheben und diese in einem logischen Zusammenhang darstellen. Die Darstellung der Ergebnisse ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss so gestaltet sein, dass sie den Leser in die Lage versetzt, die Ergebnisse der Untersuchung zu verstehen und zu bewerten. Die Darstellung sollte klar, prägnant und übersichtlich sein. Sie sollte die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervorheben und diese in einem logischen Zusammenhang darstellen.

Die Darstellung der Ergebnisse ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss so gestaltet sein, dass sie den Leser in die Lage versetzt, die Ergebnisse der Untersuchung zu verstehen und zu bewerten. Die Darstellung sollte klar, prägnant und übersichtlich sein. Sie sollte die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervorheben und diese in einem logischen Zusammenhang darstellen. Die Darstellung der Ergebnisse ist ein zentraler Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss so gestaltet sein, dass sie den Leser in die Lage versetzt, die Ergebnisse der Untersuchung zu verstehen und zu bewerten. Die Darstellung sollte klar, prägnant und übersichtlich sein. Sie sollte die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervorheben und diese in einem logischen Zusammenhang darstellen.

Zusammenstellung

der

in der Rheinprovinz bis zum 1. August 1902 landespolizeilich genehmigten bzw. im Bau begriffenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, mit Ausnahme der Staatseisenbahnen.

Anmerkung. Die Zusammenstellung enthält:

- a) diejenigen Bahnen, welche nach Erlaß des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 neu entstanden und, sei es auf Grund dieses Gesetzes, sei es auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, genehmigt worden sind;
- b) auch alle derartige bereits vor Erlaß des Kleinbahngesetzes, sei es auf Grund allgemeiner polizeilicher Vorschriften, sei es auf Grund des eben erwähnten Eisenbahngesetzes genehmigte Bahnen, gleichgültig ob das Unternehmen bis jetzt dem Kleinbahngesetze unterstellt worden ist oder nicht.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		auf Stund	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Beitrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
				am	auf						auf eigenem Bahn- körper	auf Straßen der Städte, Land- gemeinden, Kommun- algemeinden u. s. w.	in Unter- haltung der Provinz		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
I. Regierungsbezirk Aachen.															
1	Bonn Düren über Birkesdorf und Hoven nach Merken	Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft zu Düren	Regierungs-Präsident	a. 2. Dezember 1891 als Dampfstraßenbahn für den Güterverkehr, b. 19. Mai 1894 als Kleinbahn für den Personen- und Güterverkehr	bis 31. Dezember 1896	50 Jahre nach Eröffnung (12. Dezember 1896) ab desgl. vom 1. Oktober 1896 ab	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	6 610	400	2 631	3 579	6 610	120 000
Bemerkung: Die zahlreichen Fabrik u. s. w. Anschlüsse sind nicht eingerechnet.															
2	a. Aachener (Stadt-) Straßenbahnen innerhalb der Stadtbezirke Aachen und Burtscheid b. Aachen-Monheimsallee c. Aachen-Linzershäuschen d. Aachen-Laurensberg (Fortsetzung zu Nr. 2 siehe unter den Zugängen.)	Aachener Kleinbahn-Gesellschaft zu Aachen	desgl.	a. 8. November 1894 b. 14. Mai 1902 8. August 1899 26. Februar 1900 16. Januar 1900	bis 1. Januar 1909 desgl. desgl. desgl.	desgl.	desgl.	Elektrizität	1,000	22 885	—	20 990	1 895	22 885	—
3	Landkreis Aachener Kleinbahnen: a. Haaren-Weiden-Linden b. Oppen-Bardenberg	Landkreis Aachen	desgl.	12. November 1895 desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 480	—	—	6 480	6 480	Landkreis Aachen 500 000 Aachener Kleinbahn-Gesellschaft 1 800 000 einschl. 3c-k
Zu übertragen										46 685	400	28 856	17 429	46 685	2 420 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
	c. Rothe Erde-Eilendorf	Landkreis Aachen	Regierungs-Präsident	12. November 1895	50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung (12. Oktober 1896) ab
	d. Forst-Brand	desgl.	desgl.	18. Februar 1897	desgl. vom 1. Oktober 1898 ab
	e. Gressenich-Schweiler-Ringweiler-Misdorf	desgl.	desgl.	6. April 1897	desgl.
	f. Mariadorf-Linden	desgl.	desgl.	27. Februar 1897	desgl.
	g. Eilendorf-Stolberg	desgl.	desgl.	6. April 1897	desgl.
	h. Stolberg-Bicht	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	i. Schweiler-Röhe-Pumpe-Nisch	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	k. Schweiler Rathaus-Schweiler Rheinischer Bahnhof	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4	a. Von der Gemeindegrenze Aachen-Laurenberg über Richterich nach Herzogenrath	desgl.	desgl.	6. Oktober 1900	50 Jahre
	b. von Kircheich nach Kohlscheid	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
5	Von Eupen (Gasfabrik) bis zur Grenze mit Belgien	Eupener Kleinbahngesellschaft zu Eupen	desgl.	28. August 1896	99 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnlösper	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Anstalten u. d. d.	in Unterhaltung der Provinz		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
			Übertrag	46 685	400	28 856	17 429	46 685	2 420 000
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	3 010	—	—	3 010	3 010	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 241	—	—	4 241	4 241	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	18 758	13 600	4 513	645	18 758	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 077	—	—	3 077	3 077	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 210	2 943	—	1 267	4 210	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	7 410	900	6 070	440	7 410	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 882	800	667	4 415	5 882	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 886	—	1 517	369	1 886	—
desgl.	Aachen-Richterich: Personen- und Güterverkehr, Richterich-Herzogenrath: Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,000	10 300	—	—	10 300	10 300	800 000
desgl.	Personen- und Stückgutverkehr	desgl.	1,000	1 400	?	?	—	—	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	1 500	200	1 300	—	1 500	—
Zu übertragen				108 359	18 843	42 923	45 193	106 959	3 220 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
6	Alsdorf-Weidenkirchen-Behr	Kreis Weidenkirchen, Betriebsunternehmer: West- deutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	26. September 1899	50 Jahre

II. Regierungsbezirk

7	Von Hennef nach Alsbach (vergl. Nr. 62).	Bröltaler Eisenbahn- Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Kon- zessionsurkunde	27. Oktober 1889	dauernd
8	Coblenzer Straßenbahn: a. Von der Coblenzer Schiffbrücke bis Capellen	Coblenzer Straßenbahn- Aktiengesellschaft zu Coblenz	a. Polizeidirektion	1. April 1887	45 Jahre
				7. Mai 1887	30 Jahre
				13. April 1897	50 Jahre
b. Von Coblenz nach Coblenz- Neuendorf	desgl.	Regierungs-Präsident	15. Septbr. 1899	99 Jahre	
			24. April 1897	99 Jahre	
c. Von Coblenz nach Ehrenbreit- stein	desgl.	desgl.	28. Februar 1899		
9	Von Ehrenbreitstein nach Arenberg	desgl.	desgl.	31. Juli 1897	desgl.
10	Von Vallendar nach Niederlahnstein	desgl.	desgl.	20. Februar 1899	
				15. Sept. 1898	50 Jahre
11	Krahnenberg-Bahn (von Andernach nach dem Krahnberge)	Hermann Hager jun. zu Andernach	desgl.	11. Dezember 1895	desgl.

erteilt auf Grund	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M
					auf eigenem Bahn- weber m	auf Straßen der Städte, Land- gemeinden, Kommunen, Gemeinschaften u. s. w. m	in Unter- haltung der Provinz m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güter- verkehr	Dampf	Übertrag 1,000	108 359 38 100	18 843 37 910	42 923 —	45 193 190	106 959 38 100	3 220 000 1 610 000
des Gesetzes über die Eisenbahnunterneh- mungen vom 3. No- vember 1838	Personen- und Güter- verkehr	Dampf	0,785	11 600	11 576,5	—	23,5	11 600	—
a. allgemeiner polizei- licher Vorschriften	desgl.	Elektrizität	1,000	9 770	—	6 570	3 200	9 770	—
b. des Kleinbahngesetzes	Personen- verkehr	desgl.	1,000	2 106	—	1 636	464	2 100	—
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güter- verkehr	desgl.	1,000	2 620	1 200	460	960	2 620	—
desgl.	Personen- verkehr	desgl.	1,000	3 815	—	—	3 815	3 815	—
desgl.	Personen- verkehr	desgl.	1,000	10 640	783	2 404	7 453	10 640	—
desgl.	Personen- verkehr	Drahtseile	1,000	514	514	—	—	514	—
Zu übertragen				187 518	70 826,5	53 993	61 298,5	186 118	4 830 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
	2. Strecken außerhalb des Stadtbezirks: a. Vom Bahnhof Düsseldorf-Grafenberg-Rath b. Von Rath nach Ratingen (Vorsetzung zu Nr. 18 siehe unter den Zugängen).	Stadtgemeinde Düsseldorf	Regierungs-Präsident	6. April 1895 und 23. Juni 1899	unbestimmte Zeit 40 Jahre
19	Von Düsseldorf nach Duisburg	Düsseldorf-Duisburger Kleinbahngesellschaft m. b. H. zu Kaiserwerth	desgl.	28. März 1899	60 Jahre
20	Erfeld-Merdingen Lokalbahn: 1. Vorortlinien: a. Erfeld-Merdingen b. Erfeld-Hils c. Erfeld-Fischeln 2. Stadtlinien: a. Nord-Sübdlinie b. Ost-Westlinie c. Westlinie d. Ostwalllinie e. Stadtwaldlinie f. Centralhalle-Schlachthof	Erfelder Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Erfeld	Regierungs-Präsident	14. Juni 1881 9. August 1899 13. Mai 1901	bis 31. Dezember 1951
21	a. Von Duisburg bis Ruhrort b. Von Duisburg (Bahnhof) bis Werthausen Straße c. Von Duisburg (Friedhof) bis Hochfeld	Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin	desgl.	22. Dezember 1900	bis 16. Dezember 1938
22	Duisburg-Boischer Straßenbahn	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Besitze	bei Städte, Kreis- und Gemeindeverwaltungen u. s. w.	in Unterhaltung der Provinz		
auf Grund			m	m	m	m	m	m	„
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
			Übertrag	297 920	133 802,8	98 809	63 908,8	296 520	5 976 000
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	3 230	3 200	30	—	3 230	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	3 820	540	—	3 280	3 820	—
desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	desgl.	1,435	24 000	—	10 020	13 980	24 000	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000						
				5 786	—	1 256	4 530	5 786	—
				4 100	—	3 000	1 100	4 100	—
				2 175	—	—	2 175	2 175	—
				3 765	—	3 765	—	3 765	—
				3 380	—	3 380	—	3 380	—
				2 800	—	2 800	—	2 050	—
				4 590	—	4 590	—	4 590	—
				5 160	—	5 160	—	4 060	—
				2 100	—	2 100	—	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	5 250	—	4 150	1 100	5 250	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	3 150	—	3 150	—	3 150	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	6 500	—	6 500	—	6 500	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	7 950	—	7 950	—	7 950	—
			Zu übertragen	385 676	137 542,8	156 660	90 078,8	380 326	5 976 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
23	Von Wermelskirchen nach Burg	Ronsdorf-Rüngstener Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf, Betriebsunternehmer: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	a. Allerhöchste Konzeptionsurkunde b. Regierungs-Präsident	21. Juli 1888 5. April 1897 27. Juni 1900	dauernd
24	Von Ronsdorf nach Rüngsten	desgl.	a. Allerhöchste Konzeptionsurkunde b. Regierungs-Präsident	18. November 1889 5. April 1897 21. Juni 1897 27. Mai 1898 23. Juni 1899	desgl.
25	Von der Station Talsperre der Wermelskirchen-Burger Kleinbahn nach Remscheid	desgl.	Regierungs-Präsident	25. September 1899 17. Februar 1900	50 Jahre
26	Essener Straßenbahn: 1. Strecken innerhalb des Stadtbezirks	Eigentümer: Stadt Essen, Betriebsunternehmer: Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt	desgl.	20. Juli 1896 24. November 1897	40 Jahre
	2. Strecken außerhalb des Stadtbezirks:	Eigentümer: Gemeinde Alteneffen, Betriebsunternehmer: Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt	desgl.	28. September 1900 21. März 1892 9. April 1893	40 Jahre beginnend bis zum 10. Juli 1935
	a. Von Essen über Alteneffen nach Nordstern und von da bis zur Provinzgrenze	Eigentümer: Stadt Essen, Gemeinden Altendorf, Alteneffen, Vorbeck und Rüttenscheid, Betriebsunternehmer: wie bei a	desgl.	18. Juli 1890 15. Dez.	desgl.
	b. von Essen über Altendorf nach Vorbeck		desgl.		desgl.
	c. von Essen nach Rüttenscheid		desgl.		desgl.

erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
					auf Grund	auf eigenem Bahnhörper	auf Straßen			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Übertrag	385 676	137 542,2	156 660	90 073,2	380 326	5 976 000
a. des Eisenbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	11 200	490	4 730	5 980	11 200	—	
b. des Kleinbahngesetzes, nachdem sich das Unternehmen in Gemäßheit des § 53 den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen hatte										
a. desgl.	desgl.	Dampf	1,000	15 100	1 800	9 531	3 769	15 100	der Dammbergbahn für Ronsdorf-Rüngsten und Clarenbach-Sieperhöhe Remscheid 910 000	
b. desgl.										
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	3 440	3 440	—	—	3 440	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 940	—	1 940	—	1 940	—	
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	9 220	—	9 166	54 auf Straßenbrücken.	9 220	—	
b. des Kleinbahngesetzes										
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	7 310	1 000	6 310	—	7 310	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 440	—	3 440	—	3 440	—	
Zu übertragen				437 326	144 272,2	191 777	99 876,2	431 976	6 886 000	

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
	d. von Rütterscheidt nach Bredeneu	Eigentümer: Gemeinde Zweihönschaften, Betriebsunternehmer: wie bei a	Regierungs-Präsident	27. März 1896	40 Jahre beginnend bis zum 10. Juli 1935
	e. von Vorbeck bis zur Grenze der Stadtgemeinde Oberhausen	Eigentümer: Gemeinde Vorbeck, Betriebsunternehmer: wie bei a	desgl.	29. August 1896	desgl.
	f. von Essen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Caterberg	Eigentümer: Stadt Essen und Landgemeinden Stoppenberg, Schonnebeck, Caterberg und Rotthausen, Betriebsunternehmer: wie bei a	desgl.	24. Juli 1896 15. Septbr.	desgl.
	g. von Essen nach Steele	Eigentümer: Städte Essen und Steele sowie Landgemeinde Huttrop, Betriebsunternehmer: wie bei a	desgl.	28. Mai 1896	desgl.
	h. von Essen nach Frohnhausen	Eigentümer: Stadt Essen und Gemeinde Altendorf, Betriebsunternehmer: wie bei a	desgl.	desgl.	desgl.
	i. von Vorbeck nach Bottrop	Eigentümer: Gemeinden Vorbeck und Bottrop, Betriebsunternehmer: wie bei a	desgl.	3. November 1896	desgl.
27	Barmer Bergbahn Strecken: a. Zahnradbahn von Barmen nach Tölleturm b. Reibungsbahn von Tölleturm nach Ronsdorf	Actiengesellschaft Barmer Bergbahn zu Barmen	desgl.	19. Januar 1892, 22. Juli 1898 23. Juni 1899	dauernd

erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Km 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Ortsgemeinschaften u. s. w.	in Unterhaltung der Provinz		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
			übertrag	437 326	144 272,8	191 777	99 876,8	431 976	6 886 000
bei Kleinbahngesetz	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	1 800	—	270	1 530	1 800	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 840	340	5 500	—	5 840	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	10 490	—	7 053	3 437	10 490	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 220	—	5 220	—	5 220	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 640	—	3 640	—	3 640	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 168	—	3 168	—	3 168	—
unter allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	1 630	1 180	450	—	1 630	—
bei Kleinbahngesetz	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	4 320	2 620	1 700	—	4 320	—
Zu übertragen				473 434	148 412,8	218 778	104 843,8	468 084	6 886 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
28	Kemfcheider Straßenbahn	Kemfcheider Straßenbahngesellschaft zu Kemfcheid	Regierungs-Präsident	15. Dezbr. 1899 19. Juli 1900	75 Jahre
29	Straßenbahn in Barmen	Stadt Barmen	desgl.	17. April 1894, 30. April 1895, 5. September 1895, 26. Oktbr. 1896, 26. Dezbr. 1896, 28. Dezbr. 1897, 7. Juni 1897	dauernd
30	Straßenbahn Nord-Süd in Elberfeld (Fortsetzung zu Nr. 30 siehe unter den Zugängen.)	Stadt Elberfeld, Bau- und Betriebsunternehmer: Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	8. Oktober 1895	desgl.
31	Barmen-Elberfelder Straßenbahn	Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	5. Dezember 1895 15. Mai 1899	bis Ende 1900
32	Von Rees nach Empel	Stadt Reescher Anschlussbahn, Gesellschaft m. b. H. zu Rees	desgl.	10. Dezbr. 1895 23. Juni 1899	60 Jahre
33	Straßenbahnen der Stadt Oberhausen: a. In Oberhausen b. von Oberhausen nach Sterkrade c. von Oberhausen nach Osterfeld und weiter nach Sterkrade (Fortsetzung zu Nr. 33 siehe unter den Zugängen.)	Stadt Oberhausen desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl.	3. April 1896 21. Septbr. 1897 2. November 1896 21. Septbr. 1897 23. Dezbr. 1899	dauernd desgl. 30 bzw. 45 Jahre

eröffnet	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (niechische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf Grund	auf eigenen Bahnkörper	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Aktiengesellschaften, u. s. w.		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	473 434	148 412,5	218 778	104 843,5	468 084	6 886 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	12 390	—	12 390	—	9 287	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	9 300	—	9 300	—	9 300	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000	4 140	—	4 140	—	4 140	—
desgl.	Personen- und Hand- gepäckverkehr	desgl.	1,435	11 643	—	11 643	—	11 643	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	5 600	270	4 201	1 129	5 600	400 000
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	7 400	—	7 400	—	7 400	2 300 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 700	—	3 700	—	3 700	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 000	—	5 000	—	5 000	
Zu übertragen				532 607	148 682,5	276 552	105 972,5	524 154	9 586 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektricität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
				am	auf						auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen	in Unterhaltung der Provinz		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
							Übertrag			592 607	148 682,8	276 552	105 972,8	524 154	9 586 000
34	Kreis Ruhroter Straßenbahnen: a. von Ruhrort nach Weiderich b. von Ruhrort (Waage) nach Ruhrort (Bahnhof), Laar, Beed, Bruchhausen c. von Weiderich (Bahnhof) nach Mühlenfeld, Laar bis zur Einmündung in die Strecke zu b. d. von Ruhrort nach der Homberger Fähre	Kreis Ruhroter Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Ruhrort	Regierungs-Präsident	17. Mai 1896 23. Juni 1899	bis 16. Sept. 1905	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektricität	1,000	16 000	250	15 577	173	16 000	—
35	Von Mülheim (Ruhr) nach Heiffen, dem Kahlenberge in Holthausen, bis zur Grenze von Styrum und Oberhausen sowie nach Oberhausen (Lipperheidenbaum)	Stadt Mülheim (Ruhr)	desgl.	8. Juli 1896 3. Juni 1900	dauernd	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	21 084	—	21 084	—	21 084	1 600 000
36	Straßenbahn von Steele über Kray und Kotthausen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung von Kotthausen nach dem Biechagen, sowie von Steele nach Spillenburg	Stadt Steele und Landgemeinden Kray und Kotthausen bezw. Aktiengesellschaft der Hochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen, Bau- und Betriebsunternehmer: Siemens & Halske zu Berlin	desgl.	25. August 1896 28. August 1899	33 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	9 122	—	4 522	4 600	9 122	—
37	Straßenbahn von Barmen nach Schwelm und nach dem Schwelmer Brunnen	Städte Barmen und Schwelm	desgl.	26. Oktober 1896	dauernd	desgl.	desgl.	desgl.	1,435	9 200	—	9 200	—	9 200	—
38	Kleinbahn von Mülheim a. Rhein nach Leckerhusen	Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Cie., Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	30. Oktober 1896 23. Juni 1899	99 Jahre	desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	6 155	6 155	—	—	6 155	—
							Zu übertragen			594 168	155 087,8	326 935	110 745,8	585 715	11 186 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
39	Schwebebahn Barmen-Elberfeld-Bohwinkel	Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Aktiengesellschaft zu Nürnberg	Regierungs-Präsident	31. Oktober 1896 23. Juni 1899	75 Jahre
40	Straßenbahn in Solingen und nach Höhscheid	Stadt Solingen, Betriebsunternehmer: Union Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin	desgl.	30. Dezbr. 1896, 11. Mai 1897, 16. Juli 1900	dauernd
41	a. Von Elberfeld über Revißes nach Belbert mit Abzweigung von Revißes nach Langenberg b. Belbert-Heiligenhaus-Höfel	Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Elberfeld desgl.	desgl.	21. Mai 1897 13. Juni 1900	45 Jahre
				19. Juni 1899 8. Novbr.	desgl.
42	Belbert-Werden	Gemeinden Belbert, Werden und Siebenbrunnshausen, Betriebsunternehmer: Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	5. Oktober 1897 13. Juni 1900	desgl.
43	Düsseldorf-Zentrath-Bohwinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohligs	Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen zu Elberfeld	desgl.	1. Dezemb. 1898 12. Juni 1900	desgl.
44	Von Solingen über Merfeld, Ohligs und Wald nach Zentrath und zurück nach Solingen mit Abzweigung von Zentrath über Gräfrath nach Bohwinkel	Gemeinden Solingen, Ohligs, Wald, Gräfrath und Bohwinkel, Betriebsunternehmer: Solinger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Solingen	desgl.	5. Novbr. 1898 22. Febr. 1901	50 Jahre

erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf Grund	auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	—	594 168 13 300	155 087 ^a	326 935	110 745 ^a	585 715 7 500	11 186 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	7 130	—	6 200	930	7 130	690 000
desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	desgl.	1,000	20 120	—	5 330	14 790	20 120	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl. und Dampf	1,000	13 776	3 505	2 554	7 717	13 776	—
desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	Elektrizität	1,000	8 130	—	1 300	6 830	8 130	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	30 446	2 800	3 415	24 231	30 446	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	19 700	—	1 030	18 670	19 700	—
Zu übertragen				706 770	161 392 ^a	346 764	183 913 ^a	692 517	11 876 000



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
45	Düsseldorf-Crefeld	Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf	Regierungs-Präsident	4. Novbr. 1898	75 Jahre
46	a. Straßenbahn in M.-Glabbach	Stadt M.-Glabbach	desgl.	10. Februar 1900 23. Mai 1902	60 Jahre
	b. von M.-Glabbach nach Hardt	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
47	a. Straßenbahn in Rheydt	Stadt Rheydt	desgl.	10. Februar 1900	desgl.
	b. von Rheydt nach Wiefenkirchen	desgl.	desgl.	10. Juli 1900	desgl.
	c. von Rheydt nach Odenkirchen	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
48	Von Kaldentkirchen nach Brüggen	Kontinentale Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin	desgl.	5. Januar 1901	50 Jahre
49	Weidenich-Neumühl-Dinstofen mit Abzweigung nach Walsum	desgl.	desgl.	10. Januar 1901	bis Ende 1960

erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
					auf Grund	auf eigenem Bahndrepper	auf Straßen			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				übertrag	706 770	161 392,8	346 764	183 913,8	692 517	11 876 000
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,435	22 320	18 700	3 620	—	22 320	6 000 000	
desgl.	Personenverkehr, nach Eiden auch Stückgüterverkehr	desgl.	1,000	7 433	—	7 433	—	7 433	1 250 000	
desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	desgl.	1,000	5 714	—	—	5 714	5 714		
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000	6 285	—	6 285	—	6 285	1 000 000	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 007	—	—	2 007	2 007		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 516	—	2 516	—	2 516		
desgl.	Güterverkehr	Dampf	1,435	12 470	12 461	—	9	12 470	—	
desgl.	Personenverkehr, Güterverkehr von der Niederrheinischen Zellstofffabrik Walsum bis zum Staatsbahnhof Neumühl	Elektrizität	1,000	15 507	652	4 171	10 684	15 507	—	
				Zu übertragen	781 022	193 205,8	370 789	202 327,8	766 769	20 126 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
54	Zahnradbahn von Königswinter nach dem Drachenfels	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	29. August 1881	unbestimmte Zeit
55	Zahnradbahn von Königswinter nach dem Petersberge	Petersberger Zahnradbahngesellschaft zu Königswinter	desgl.	14. Novbr. 1888	15 Jahre
56	Straßenbahn in der Stadt Bonn sowie nach Kessenich und Poppelsdorf	Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Berlin	a. Oberbürgermeister zu Bonn b. Regierungs-Präsident	im Jahre 1890 24. Juli 1900	40 Jahre bis 22. August 1930 bzw. 29. November 1922
57	Heisterbacher Talbahn (vom Rhein-ufer bei Niederdollendorf und dem dortigen Bahnhofe nach Heisterbacherott und Orengelesbühl)	Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	a. Regierungs-Präsident b. Allerhöchste Konzessionsurkunde	a. 28. Juli 1889 b. 21. August 1893 20. August 1900	bis 1. Sept. 1934
58	Von Bonn über Godesberg nach Mehlem	Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	18. August 1891, 14. August 1897, 24. Juli 1900	bis 22. August 1930
59	Von Frechen nach Köln mit Abzweigung nach dem Güterbahnhof Ehrenfeld	Gemeinde Frechen, Betriebsunternehmer: Kontinentale Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin	desgl.	5. Juni 1893 19. Januar 1899	bis 31. Dezt. 1923

erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
					auf Grund	auf eigenem Bahnbörper	auf Straßen			
							der Städte, Landgemeinden, Kreise, Gemeinden u. l. m.			in Unterhaltung der Provinz
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
			Übertrag	898 459	226 208,5	449 923	207 627,5	884 206	21 726 400	
Das Unternehmen hat sich dem Kleinbahngesetze unterstellt	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	1 520	1 520	—	—	1 520	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 400	1 400	—	—	1 400	—	
desgl.	Personenverkehr; auf der Strecke Bonn-Kessenich auch Markt-güterverkehr	Pferde	1,000	7 414	—	7 414	—	7 414	—	
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,750	11 000	4 050	620	6 330	11 000	—	
b. des Kleinbahngesetzes, nachdem sich das Unternehmen demselben unterstellt hat	Personenverkehr	desgl.	1,000	10 100	5 250	3 550	1 300	10 100	—	
des Kleinbahngesetzes	auf der Hauptlinie Personen- und Güterverkehr; auf der Abzweigung nur Güterverkehr	desgl.	1,000	13 889	3 357	4 374	6 158	13 889	700 000	
			Zu übertragen	943 782	241 785,5	465 881	221 415,5	929 529	22 426 400	



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
60	Von Beuel über Hennef nach Waldbröl	Bröltaler-Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Konzessionsurkunde	27. Oktober 1889	dauernd
61	Von Niederpleis nach Oberpleis	desgl.	desgl.	13. Nov. 1890	desgl.
62	Von Hennef nach Kusbach (vergl. Nr. 7)	desgl.	desgl.	27. Oktober 1889	desgl.
63	Von Niederpleis nach Siegburg	desgl.	desgl.	7. April 1897	desgl.
64	a. Von Oberpleis nach Herresbach b. von Herresbach nach Rostingen	desgl. desgl.	Regierungs-Präsident Allerhöchste Konzessionsurkunde	29. August 1893, 20. August 1900	desgl.- desgl.
65	Von Engeltkirchen nach Marienheide	Kreis Summersbach, Bau- und Betriebsunternehmer: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	30. Septbr. 1895 19. Januar 1899	50 Jahr
66	Kleinbahnen des Kreises Euskirchen: a. von Liblar nach Euskirchen b. von Krieff nach Wülheim zum Anschluß an die Linie unter a. (Fortsetzung von Nr. 66 siehe unter den Zugängen.)	Kreis Euskirchen, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei Nr. 65.	desgl. desgl.	13. April 1894 29. Oktober 1898	desgl.- desgl.
67	Vorgebirgsbahn Köln-Bonn	Aktiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen zu Köln	Allerhöchste Konzessionsurkunde	4. August 1894	dauernd
68	Vom Bahnhofe Bonn über die Rheinbrücke bis zum Bahnhofe Beuel	Stadt Bonn	Regierungs-Präsident	11. März 1898	45 Jahr

erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektricität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf Grund	auf eigenem Bahnhörper	auf Straßen		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
			übertrag	943 782	241 785,5	465 881	221 415,5	929 529	22 426 400
des Eisenbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,785	45 900	12 699	1 600	31 601	45 900	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	8 600	7 570	—	1 030	8 600	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	12 000	11 952,5	—	47,5	12 000	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	3 300	3 078	12	210	3 300	—
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	0,785	1 500	1 487	—	13	1 500	—
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	0,785	4 600	4 323	71	206	—	—
des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	18 382	2 287	—	16 095	18 382	776 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	56 900	32 116	5 184	19 600	56 900	1 960 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000						
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	36 740	21 880	9 440	5 420	36 740	3 900 000
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektricität	1,000	2 972	—	2 972	—	2 972	—
Zu übertragen				1 134 676	339 178	485 160	295 638	1 115 823	29 062 400



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (statische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
				am	auf						auf eigenem Bahnförpser	auf Straßen	in Unterhaltung der Provinz		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	b. Saarbrückerstraße (Walstatt)—Spießerebergstraße bezw. Markt St. Johann	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal, Aktiengesellschaft zu St. Johann a. d. Saar	Regierungs-Präsident	24. Sept. 1897 14. Dezbr. 1898	bis 1. April 1904	des Kleinbahngesetzes	Personen- und Gepäckverkehr	Elektrizität	1,000	2 943	—	2 943	—	2 943	—
	c. Bahnhof St. Johann—St. Arnual (Fortsetzung von Nr. 7b siehe unter den Zugängen.)	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 881	—	3 881	—	3 881	—
76	Ensdorf—Saarlouis—Wallerfangen	Stadt Saarlouis, Bau- und Betriebsunternehmer: Bering & Wächter zu Berlin	desgl.	10. Dezbr. 1895 12. Dezbr. 1898	40 Jahre	desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	6 462	2 231	—	4 231	6 462	925 000
77	Von Philippsheim nach Binsfeld	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Berlin	desgl.	22. Febr. 1898 26. Januar 1899	99 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	0,750	8 100	8 070	—	30	8 100	—
78	Saarlouis-Franklaunern	Stadt Saarlouis, Bau- und Betriebsunternehmer: Bering & Wächter zu Berlin	desgl.	10. Juli 1898 12. Dez.	40 Jahre	desgl.	Personen- und Gepäckverkehr	Dampf	1,435	3 300	—	100	3 200	3 300	—

(Fortsetzung zu V siehe unter den Zugängen.)

Zugänge seit dem

I. Regierungsbezirk

Zu 2		I. Regierungsbezirk		I. Regierungsbezirk	
e. Bartscheid-Siegel	Kachener Kleinbahngesellschaft zu Kachen.	Regierungs-Präsident	5. Juli 1901	bis 1. Januar 1909	des Kleinbahngesetzes
f. Waldbahn von der Waldschenke bis zum Osterweg	desgl.	desgl.	24. Juli 1901	bis 1. Januar 1907	desgl.

erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (statische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens		
					auf eigenem Bahnförpser	auf Straßen	in Unterhaltung der Provinz				
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Übertrag	1 249 111	432 286	500 328	301 797	1 230 258	32 662 400
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	2 943	—	2 943	—	2 943	—
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	3 881	—	3 881	—	3 881	—
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	6 462	2 231	—	4 231	6 462	925 000
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	8 100	8 070	—	30	8 100	—
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	3 300	—	100	3 200	3 300	—

1. Januar 1901.

Kachen.

Zu 2		I. Regierungsbezirk		I. Regierungsbezirk							
e. Bartscheid-Siegel	Kachener Kleinbahngesellschaft zu Kachen.	Regierungs-Präsident	5. Juli 1901	bis 1. Januar 1909	des Kleinbahngesetzes						
f. Waldbahn von der Waldschenke bis zum Osterweg	desgl.	desgl.	24. Juli 1901	bis 1. Januar 1907	desgl.						
					Zu übertragen	1 275 506	442 587	508 505	309 714	1 256 653	33 587 400



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6

II. Regierungsbezirk

—	Von Heddesdorf über Niederbieber nach Oberbieber	Kreis Neuwied	Regierungs-Präsident	23. Januar 1901	50 Jahr
—	Von Treier nach Vullay (Teilstrecke Trarbach-Vullay) (vergl. auch Zugang zu V)	Roselbahn-Aktiengesellschaft zu Köln	desgl.	2. Juni 1901	99 Jahr

III. Regierungsbezirk

Zu 18	e. Von der Stadtgrenze Düsseldorf bis Eller	Stadtgemeinde Düsseldorf	Regierungs-Präsident	18. August 1901	75 Jahr
	d. Von der Stadtgrenze (Grafenberg) bis Gerresheim	desgl.	desgl.	14. März 1901	desgl.
Zu 30	Rundbahn in Elberfeld	Stadt Elberfeld, Bau- und Betriebsunternehmer: Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	25. Januar 1902	dauernd
Zu 33	d. Von Oberhausen-St. Vinzenzhaus (Stryumer Grenze) nach Oberhausen-Lipperheidenbaum (Frintropfer Grenze)	Stadt Oberhausen	desgl.	23. Dezbr. 1899	45 Jahr

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierfür Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag bei von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnbörper	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Aktiengesellschaften u. s. w.	in Unterhaltung der Provinz		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Koblenz.

übertrag	1 275 506	442 587	508 505	309 714	1 256 653	33 587 400			
desgl.	desgl.	Dampf	1,435	26 870	26 870	—	—	—	—

für die ganze Bahnlinie: der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft 7 000 000, dem Kreise Zell 230 000, der Stadt Zell 50 000, der Gemeinde Burg 6 000, der Gemeinde Guffel 15 000, dem Kreise Berncastel 375 000

Düsseldorf.

desgl.	desgl.	Elektrizität	1,435	625	—	625	—	625	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	2 162	—	1 524	638	2 162	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 670	—	3 670	—	3 670	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 830	—	4 830	—	4 830	—
Zu übertragen				1 320 347	469 457	519 443	316 747	1 274 624	41 263 400

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	an
1	2	3	4	5	6
Zu 33	e. Von Oberhausen (Alleestraße) nach Alftaden	Stadt Oberhausen	Regierungs-Präsident	23. Dezember 1899	45 Jahre
—	Bon Haus-Neer nach Uerdingen	Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf	desgl.	28. Sept. 1900, 25. März 1901	75 Jahre ab 60 Jahre
—	Bon Oberkassel nach Neuß	desgl.	desgl.	21. Mai 1901	60 Jahre
—	Bon Elberfeld nach Ronsdorf	Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	8. Juni 1901	45 Jahre
—	Schlebusch Staatsbahnhof bis Ort	Gemeinde Schlebusch	desgl.	8. August 1902	50 Jahre

IV. Regierungsbezirk

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	am	an
Zu 66	e. Anschlußgleis vom Bahnhof Commerz der Euskirchner Kreisbahn an die Schavener Kiezlager	Kreis Euskirchen, Bau- und Betriebsunternehmer: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	13. Januar 1902	50 Jahre
—	Bom Kleinbahnhof Benzlerath über Meuel nach Köln (Bilpichertor)	Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	desgl.	6. Oktober 1899	desgl.
—	Bom der Rülheimer städtischen Rheinverfist nach dem Staats-Güterbahnhofe Köln-Deutz	Stadt Rülheim am Rhein	desgl.	16. Januar 1900	desgl.

erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (elektrische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf Grund	auf Strafen	in Unterhaltung der Provinz		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
desgl.	Personenverkehr	Dampf	1,000	1 320 347	469 457	519 443	316 747	1 274 624	41 263 400
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,435	11 985	500	1 050	10 435	11 985	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	7 862	1 165	5 577	1 120	7 862	—
desgl.	desgl.	Elektrizität	1,000	4 370	1 186	3 184	—	4 370	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,435	4 659	845	1 672	2 142	—	—
			Übertrag	1 320 347	469 457	519 443	316 747	1 274 624	41 263 400

Köln.

desgl.	Güterverkehr	Dampf	1,000	1 168	1 168	—	—	1 168	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	10 900	10 900	—	—	—	—
desgl.	Güterverkehr	desgl.	1,435	3 362	3 277	85	—	3 362	—
	Zu übertragen			1 366 553	488 498	532 911	330 144	1 305 271	41 263 400



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6

V. Regierungsbezirk

Su 75	St. Johann-Friedrichsthal	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal, Aktiengesellschaft zu St. Johann a. d. Saar	Regierungs-Präsident	7. Juni 1901	bis 1. April 1934
—	Trier-Bullay (Teilstrecke Trier-Trarbach) (vergl. auch Zugang zu II)	Weselbahn-Aktiengesellschaft in Köln	desgl.	2. Juni 1901	99 Jahr
—	Wertzig-Büschfeld	Kleinbahn Wertzig-Büschfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wertzig	desgl.	21. Dezbr. 1901	99 Jahr

erteilt	auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. August 1902 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
						auf eigenem Bahnhöfen	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Kreis- und Gemeindefreigebieten u. s. w.	in Unterhaltung der Provinz		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	

Trier.

des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	13 444	488 498	532 911	330 444	1 395 271	41 263 400	
desgl.	desgl.	Dampf	1,435	78 500	78 500	—	—	—	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	22 520	22 520	—	—	—	592 500 anteiliger Betrag der Provinz	
				Summe	1 481 017	589 518	534 471	342 328	1 318 715	41 855 900

Ferner sind an Darlehen gewährt worden:

1. der Stadt Wittburg für die geplante Kleinbahn Erdorf-Wittburg	850 000
2. dem Kreise Gummersbach zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Staatsbahn Wieselbrück-Wiesel bzw. Osberghausen-Wiesel aus dem 18-Millionenfonds	125 000
zusammen	42 830 900

Anlage 35.

(Drucksachen. Nr. 47.)

Nachtrag zu den Drucksachen. Nr. 36.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bewilligung eines Darlehens aus dem Kleinbahnfonds an den Kreis Waldbroel zur Bestreitung der Grunderwerbskosten der staatlichen Nebenbahn Wiehl—Waldbroel—Morsbach.

Der Provinzialausschuß beehrt sich einen nach der Drucklegung des Berichts über den Kleinbahnfonds (Drucksachen. Nr. 36) gegen letzteren hier eingegangenen Antrag des Kreises Waldbroel hiermit vorzulegen.

Der Inhalt des Antrags vom 7. Januar d. J. befaßt:

„Nachdem in der Denkschrift der Bonner und der Bergischen Handelskammer vom Oktober 1897 überzeugend dargetan, daß die Grundbedingung für eine Hebung des wirtschaftlich zurückgebliebenen Kreises Waldbroel die Herstellung einer Verbindung zwischen der Aggertalbahn und der Deutz-Gießener Bahn, sowie einer Eisenbahn durch das obere Wiehltal, sei, daß ferner alle Nachbarkreise in den letzten Jahrzehnten mit segensreichen Folgen für diese Gebiete, aber zum Nachteile des dabei unberücksichtigt gebliebenen Kreises Waldbroel dem Verkehr bereits erschlossen seien, und daß endlich die Ausführung der vorzuschlagenden Bahnlinie einen starken Aufschwung der Landwirtschaft des Kreises, sowie der früher blühenden Bergwerks- und Verarbeitungsindustrie bewirken würde, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten im Sommer 1898 die allgemeinen Vorarbeiten für die Linie Wiehl—Brüchermühle—Waldbroel—Morsbach und für die Zweiglinie Brüchermühle—Wildbergerhütte angeordnet, und durch das Gesetz vom 20. Mai 1902 ist die erstgenannte, die Hauptlinie, gesichert.

Die Kreise Waldbroel und Gummersbach müssen jedoch zu dem Bahnbau den Grund und Boden hergeben; eine Erleichterung dieser Last ist nicht zu erreichen gewesen. Der Kreistag von Waldbroel hat deshalb in der Sitzung vom 5. November 1902 die Bedingung angenommen und der Bezirksauschuß zu Köln diesen Beschluß am 5. Januar 1903 genehmigt.

Auf den weniger beteiligten Kreis Gummersbach fällt nur ein Betrag von 50 000 Mark, den Hauptanteil wird der Kreis Waldbroel zu leisten haben, er wird sich nach den bisherigen Ergebnissen auf 185 000 Mark belaufen.“

Der Kreistag hat an den Provinzialausschuß die dringende Bitte gerichtet, diese Summe dem Kreise mit Rücksicht auf seine ungünstigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse aus dem Fonds zur Förderung von Eisenbahnunternehmungen als ein Darlehen zu einem Zinssatze von nicht über 3 % und bei einer Tilgungsrate von 1 % zu gewähren, in derselben Weise, wie

dem Kreise Gummersbach in den Jahren 1893 und 1897 zusammen 125 000 Mark zu den Grunderwerbskosten beim Bau der Anfangsstrecke Wiehlbrück—Osberghausen—Wiehl zu gleichen Bedingungen gewährt sind.

Der Provinzialauschuß hält sich nicht befugt, seinerseits dem Antrage zu entsprechen, weil der in Anspruch zu nehmende Fonds zur Förderung von Kleinbahnen bestimmt ist, und es sich hier um eine staatliche Nebenbahn handelt. Die Tatsache, daß der Kreis Gummersbach im Jahre 1893 zu dem gleichen Zwecke aus dem Kleinbahnfonds ein Darlehen von 100 000 Mark erhalten hat, kann für diese Stellungnahme nicht zwingend sein, weil diese Bewilligung in der Zeit vor Bildung des Kleinbahnfonds ausgesprochen worden ist und erst nachträglich mangels anderer Buchungstitel auf den Kleinbahnfonds übernommen wurde.

Indessen ist der Provinzialauschuß der Ansicht, daß es eben wegen des Vorganges bei dem benachbarten Gummersbacher Kreise als eine Härte gegen den Kreis Waldbroel empfunden werden möchte, diesem bis jetzt von Bahnen aller Art nahezu gänzlich unberührten Kreise eine gleiche Hülfe zu versagen, und er beehrt sich deswegen den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle dem Kreise Waldbroel in Anerkennung der besonderen vorliegenden Verhältnisse und ohne Schaffung eines Präzedenzfalles ausnahmsweise den Betrag von 185 000 Mark aus dem Kleinbahnfonds zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Nebenbahn Wiehl—Waldbroel—Morsbach bewilligen gegen 3 % Zinsen und bei 1 % Tilgung.

Düsseldorf, den 7. Februar 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorstandender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 36.

(Drucksachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage bei den Geschäften der Rentenbank obliegt, soll nach dem von den Herren Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854

erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bezw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinscoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank erstreckt ihre Tätigkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landesteile, die Wahlen werden daher auch wie auf den früheren Provinziallandtagen auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder des Provinziallandtags zu erfolgen haben.

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 8. Februar 1901

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlichen Landrat Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Loë zu Siegburg und Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Hövel zu Coblenz,

b) als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Rentner Johann Schönnenbeck zu Broich und Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen zu Düsseldorf

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen solange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen solange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 1. Oktober 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 37.

(Druckfachen. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise.

Nach einem Erlasse der Herren Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 23. März 1880 hat die Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) etwa auszuscheidenden Landlieferungen innerhalb der Provinzen durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung auf sechs Jahre gewählten Ausschusses von 6—10 Mitgliedern zu erfolgen.

Die Vertretungen der Provinzialverbände sind befugt, die Mitwirkung bei der Verteilung der Landlieferungen auf die Kreise den ständigen Provinzialauschüssen zu übertragen.

Zuletzt hat der 39. Rheinische Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 29. April 1895 diese Mitwirkung dem Provinzialauschuß auf die fernere Dauer von 6 Jahren vom 1. Januar 1897 ab übertragen.

Da dieser Auftrag mit Ende des Jahres 1902 erlischt, so beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Mitwirkung bei der Verteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise dem Provinzialauschusse auf die fernere Dauer von sechs Jahren, und zwar bis zum Ende des Jahres 1908, übertragen.“

Düsseldorf, den 1. Oktober 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 38.

(Druckfachen. Nr. 3.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Neuwahlen für den Provinzialausschuß.

Nach § 49 der Provinzialordnung scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter des Provinzialausschusses aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Da nach § 48 der Provinzialordnung die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter auf 6 Jahre erfolgt, so werden die seit dem 1. April 1897 im Amte befindlichen Mitglieder und Stellvertreter am 1. April 1903 auszuscheiden haben.

Der 40. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 16. März 1897 für die am 1. April 1897 beginnende 6 jährige Amtsperiode gewählt:

als Mitglieder:

1. Oberstleutnant a. D. Schmidt v. Schwind, in Eschberg;
2. Fabrikant Eduard Nels in Prüm;
3. Kommerzienrat Eduard Klein zu Heinrichshütte;
4. Gutzbefitzer Jakob Peters zu Fressenhof;
5. Oberbürgermeister Becker in Köln;
6. Königlicher Schloßhauptmann und Kammerherr Graf von Fürstenberg-Stammheim auf Schloß Stammheim;
7. Gutzbefitzer Ferdinand Lieven in Hilden.

als Stellvertreter:

1. Kommerzienrat René von Boch in Mettlach;
2. Fabrikbesitzer Eduard Laeis in Trier;
3. Weingutbesitzer Johann Baptist Engelsmann in Kreuznach;
4. Beigeordneter Hermann Radermacher in Neuwied;
5. Geheimer Kommerzienrat August Heuser in Köln;
6. Sanitätsrat Dr. Benn in Waldbroel;
7. Gutzbefitzer Theodor Melchers in Gnadenthal.

Es haben daher an Stelle dieser Mitglieder und Stellvertreter Neuwahlen für eine vom 1. April 1903 ab laufende 6 jährige Amtsdauer stattzufinden. Die Mitglieder Kommerzienrat Eduard Klein und Gutzbefitzer Ferdinand Lieven, sowie das stellvertretende Mitglied Beigeordneter Hermann Radermacher sind inzwischen gestorben.

Nachrichtlich wird angeführt, daß für die am 1. April 1900 begonnene 6 jährige Amtsperiode gewählt sind als:

Mitglieder:

1. Gutzbefitzer Jakob Destree in Efferen;
2. Geheimer Kommerzienrat Carl Lueg in Oberhausen;

Stellvertreter:

1. Königlicher Landrat Dr. von Sandt in Bonn;
2. Kommerzienrat und Hüttendirektor Servaes in Ruhrort;

- | | |
|---|---|
| 3. Beigeordneter a. D. Dieze in Elberfeld; | 3. Geheimer Kommerzienrat Emil de Greiff in Grefeld; |
| 4. Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich in Cleve; | 4. Seine Durchlaucht Prinz Johann von Arenberg auf Schloß Pech; |
| 5. Königlicher Kammerherr, Major a. D. und Rittergutsbesitzer Freiherr von Wenge-Wulffen auf Haus Overbach; | 5. Geheimer Kommerzienrat Robert Kesselkaul in Aachen; |
| 6. Königlicher Kammerherr und Landrat von Breuning in Düren. | 6. Kommerzienrat Friedrich Wilhelm Superß in Aachen. |

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die hiernach erforderlichen Wahlen der Mitglieder des Provinzialauschusses und der Stellvertreter für eine am 1. April 1903 beginnende sechsjährige Amtsperiode vornehmen.“

Düsseldorf, den 1. Oktober 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 39.

Verhandelt Düsseldorf, den 17. Februar 1903.

Zu der heute unter dem Voritze des Vorsitzenden des Provinziallandtags zur Wahl eines Mitgliedes des Provinzialauschusses sowie eines Stellvertreters desselben abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtags waren sämtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen.

Die stimmberechtigten Provinzial-Landtagsmitglieder wurden in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern: 1. Landrat Sneathlage, 2. Landrat Momm.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Landrat Sneathlage und konstituierte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Hierauf wurde zur Wahl des Mitgliedes und Stellvertreters geschritten.

Der Protokollführer rief die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß und warfen ihre zusammengefaltenen Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Es meldete sich Abgeordneter Becker. Hierauf erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 130.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande (dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer) unterschrieben und dem Protokoll beigelegt wurde.

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 130.

Es haben erhalten:

Melchers	74	} als Mitglied.
de Greiff	56	
Hueck	92	} als Stellvertreter.
Melchers	36	
de Greiff	2	

Da der Gutbesitzer Melchers bezw. der Fabrikant Hueck die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatten, so wurden sie, als zum Mitglied bezw. stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen.

Der Vorsitzende:
Becker.

Der Beisitzer:
Komm.

Der Protokollführer:
Snehlage.

Anlage 40.
(Drucksachen. Nr. 35.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats, Geheimen Regierungsrats Klausener.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 12. Dezember 1890 den Landesrat Klausener auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1892, einstimmig durch Akklamation wiedergewählt, unter der Bedingung, daß für die dienstlichen und Pensionsverhältnisse des Gewählten die bezüglich für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz erlassenen und noch ergehenden Bestimmungen in Anwendung kommen, und daß der Gewählte gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Invaliditäts- und Alters- (Landes-) Versicherungsanstalt Rheinprovinz im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns zu beschäftigen.

Die zweite zwölfjährige Amtsperiode des Landesrats, Geheimen Regierungsrats Klausener erreicht demnach am 7. August 1904 ihr Ende.

Mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung über die Wiederwahl eines Beamten eine bestimmte Zeit vor Ablauf der Amtsperiode getroffen werden muß und daß der Provinziallandtag möglicherweise hierzu nicht rechtzeitig wieder zusammentreten wird, beehrt sich der Provinzialausschuß schon jetzt den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrat, Geheimen Regierungsrat Klausener unter den bisherigen Anstellungsbedingungen auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1904, wieder wählen.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 41.

(Druckfachen. Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Durch den am 14. März 1902 erfolgten Tod des Geheimen Regierungsrats Seul ist die Stelle des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät erledigt worden. Da der zeitige Vertreter des Societäts-Direktors, Gerichtsassessor Müller, sich nach seiner eigenen Angabe außer stande sah, die Geschäfte der Societät allein zu führen, so mußte mit der Vertretung des Direktors Seul schon während dessen schwerer Erkrankung ein älterer erfahrener Beamter betraut werden. Der Provinzialausschuß hat hierzu den Landesrat Brandts bestimmt, welcher die Geschäfte am 28. Januar 1902 übernommen und nach dem Hinscheiden des Direktors Seul bis jetzt zur größten Zufriedenheit des Provinzialausschusses geführt hat.

Nach § 41 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz wählt der Provinziallandtag den Landeshauptmann, die demselben nach § 93 der Provinzialordnung zugeordneten oberen Beamten sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige. Im § 2 Abs. 2 des zweiten Statuts für den Provinzialverband (Seite 30 des Provinzialhandbuchs) ist alsdann bestimmt, daß die leitenden Beamten (Direktoren) der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank der Rheinprovinz vom Provinziallandtage gewählt werden. Eine gleiche Bestimmung befindet sich bezüglich der Wahl des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät im § 15 des Reglements dieser Societät. Demnach wird der Provinziallandtag die Wahl des Direktors vorzunehmen haben. Dieselbe dürfte unter folgenden Bedingungen vorzunehmen sein:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren.
2. Der Gewählte erhält das in den Haushaltsplänen der Provinzial-Feuer-Societät vom Provinziallandtage jeweilig genehmigte Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen für die Befoldung der Provinzialbeamten.
3. Der Gewählte ist verpflichtet:
 - a) die zur Zeit geltenden und die für die Folge zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie die erlassenen und noch ergehenden Dienstamweisungen als verbindlich anzuerkennen;
 - b) die Stelle des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät unter Verbeibehaltung des mit derselben verbundenen Dienstinkommens, wobei an Stelle der Wohnung u. s. w. der dafür im Etat angelegte Geldbetrag zu treten haben würde, mit der Stelle eines Landesrats oder des Direktors der Landesbank zu vertauschen, falls der Provinziallandtag ihn zu einer dieser Stellen berufen sollte;

- c) eine Wahl zum Mitglied des Hauses der Abgeordneten oder des Reichstags nur mit Zustimmung des Provinzialauschusses anzunehmen, ebenso in die Gemeindevertretung, vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät unter den vorstehenden Bedingungen vornehmen.“

Düsseldorf, den 14. November 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 42.

(Drucksachen. Nr. 42.)

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern in die Ober-Ersatzkommissionen.

I. In dem umseits abgedruckten Schreiben vom 16. Januar 1903 Nr. 1080 hat Seine Neuwahlen.
Excellenz der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz ersucht, die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 27., 28., 29., 30., 31., 30. und 32. Infanteriebrigade durch den nächsten Provinziallandtag für eine dreijährige Amtsdauer herbeiführen zu wollen, die bei den Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der 30. Infanteriebrigade am 1. April 1904, im übrigen am 1. April 1903 beginnt.

In der ebenfalls nachfolgend abgedruckten Übersicht sind in Spalte 6 diejenigen Personen bezeichnet, welche für das Amt eines bürgerlichen Mitgliedes bezw. als Stellvertreter geeignet und bereit sind, eine Wiederwahl bezw. eine Neuwahl anzunehmen, auch sind dort die Vorschläge für die Bornahme der Neuwahlen gemacht.

Nach der mit dem Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau getroffenen Vereinbarung (vergl. Seite 162 der Verhandlungen des 39. Rheinischen Provinziallandtags) hat der Provinziallandtag dieser Provinz noch bis Ende 1903 das bürgerliche Mitglied bezw. dessen Stellvertreter für den Bezirk der 41. (jetzt 42.) Infanteriebrigade, welchem Bezirk der Kreis Wehlar zugehört, und für die Jahre 1904, 1905 und 1906 ebenfalls das Mitglied zu wählen, während der Rheinische Provinziallandtag für die letzterwähnte Periode die Wahl des Stellvertreters vorzunehmen hat. In der beigegeführten Übersicht ist für die Bornahme dieser Wahl ebenfalls ein Vorschlag enthalten.

Bestätigung
einer Ersatz-
wahl.

II. Durch Beschluß vom 8. Februar 1901 hat der 42. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialauschuß beauftragt, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages im Bezirke der 27., 28., 29., 30., 31., 80. und 32. Infanteriebrigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung von Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtag alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.

Mit Bezug hierauf beehrt sich der Provinziallandtag mitzuteilen, daß der vom 42. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 8. Februar 1901 zum Mitglied der Ober-Ersatzkommissionen im I. Bezirk der 30. Infanteriebrigade gewählte Kaufmann und Bezirksvorsteher Josef Peiffer in Cöln sein Amt niedergelegt und der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 30. September

1. Oktober 1902 eine Ersatzwahl vorgenommen hat, welche auf den Königlich Württembergischen Konsul und Kaufmann Eduard Dahmen in Cöln gefallen ist.

Anträge.

III. Der Provinzialauschuß beehrt sich folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die hiernach erforderlichen Neuwahlen vornehmen,
2. die namens des Provinziallandtags vorgenommene Ersatzwahl des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission im I. Bezirk der 30. Infanteriebrigade bestätigen.
3. den Provinzialauschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31., 80., 32. und im II. Bezirk der 42. Infanteriebrigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung von Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtag alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.“

Düsseldorf, den 7. Februar 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Übersicht

über die Zusammensetzung der Bezirke der Ober-Ersatzkommissionen und der bürgerlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

In- fanterie- brigade	Landwehr- bezirke	Verwaltungsbezirke	Regierungs- bezirke	Für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31 März 1903 sind gewählt:
1	2	3	4	5
1. Be- zirk	Barmen	Stadt Barmen Kreis Schwelm	Düsseldorf Arnsberg	Mitglied: Kaufmann und Rittmeister a. D. Moritz Hajencleber in Schringhausen [erklärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen].
	Elberfeld	Stadt Elberfeld Kreis Mettmann	Düsseldorf	Stellvertreter: 1. Rentner Wilhelm Hosfeld in Elberfeld, 2. Fabrikant Eugen Kottwinkel in Wer- melskirchen [erklärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen], 3. Rentner Karl Bartels in Barmen [erklärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen], 4. Kaufmann Emil Hölterhoff zu Lennep. (Der 5. Stellvertreter ist von der Provinz Westfalen gewählt).
	Lennep	Stadt Remscheid Kreis Lennep		
27. 2. Be- zirk	Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf	Düsseldorf	Mitglied: Oberst a. D. von Rudorff in Düsseldorf [erklärt, eine Wiederwahl nicht anzu- nehmen].
	Solingen	Stadt Solingen Landkreis Solingen		Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Richard Bruchhaus zu Hom- berg, Landkreis Düsseldorf, 2. Fabrikant und Hauptmann a. D. Wolters in Solingen, 3. Rentner Karl Vellscheidt in Düsseldorf [erklärt, eine Wiederwahl nicht anzu- nehmen], 4. Fabrikant Adolf Kaulen in Solingen, 5. Major a. D. Patt in Burscheid.

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906:	Bemerkungen
6	7
Mitglied: Rentner Wilhelm Hosfeld in Elberfeld [seit erster Stellvertreter].	Den 4. Stellvertreter hat für die Amtsperiode vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 die Provinz Westfalen zu wählen.
Stellvertreter: 1. Kaufmann Emil Hölterhoff in Lennep [seit 4. Stellvertreter]; 2. Kaufmann und Fabrikant Gustav Paß jun. zu Remscheid [Neuwahl]; 3. Fabrikbesitzer Alexander Schlinger auf Villa Hammerstein bei Böhwinkel [Neuwahl]; 4. Der 4. Stellvertreter ist in der Provinz Westfalen zu wählen. 5. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog in Barmen [Neuwahl].	Dr. Herzog erklärt, daß er sich nur auf eine Dauer von mehreren Tagen (nicht von 3—4 Wochen) für das Aushebungsgeschäft zur Ver- fügung stellen könne.
Mitglied: Oberst z. D. Hertlich in Düsseldorf [Neuwahl].	
Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Richard Bruchhaus zu Homberg, Landkreis Düsseldorf [Wiederwahl]; 2. Fabrikant und Hauptmann a. D. Wolters in Solingen [Wiederwahl]; 3. Fabrikant Adolf Kaulen in Solingen [Wieder- wahl]; 4. Major a. D. Patt in Burscheid [Wiederwahl]; 5. Gutsbesitzer Karl Benninghoven zu Düssel- dorf [Neuwahl].	

In- fanterie- brigade	Landwehr- bezirke	Verwaltungsbezirke	Regierungs- bezirke.	Für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 sind gewählt:
1	2	3	4	5
1. Be- zirk	Crefeld	Stadt Crefeld Landkreis Crefeld	Düsseldorf	Mitglied: Gutsbesitzer Otto Rigand in Hamminkeln [erklärt eine Wiederwahl nicht anzunehmen]. Stellvertreter: 1. Heinrich Rauert in Crefeld, 2. Kaufmann Nag von Weiler in Crefeld 3. Direktor Emil Goede in Meiderich, 4. Kaufmann Heinrich van Kehrjen in Revelaer, 5. Fabrikbesitzer Eduard Schroeder in Roers.
	Geldern	Kreis Cleve " Moers " Geldern		
	Wesel	Kreis Nees " Ruhrort		
28. 2. Be- zirk	I. Essen	Stadt Essen Bürgermeisterei Altendorf Kellinghausen Rüttenscheidt	Mitglied: Konsularagent Fritz Asthöwer jun. in Essen. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann in Umstand, Landkreis Essen, 2. Eugen Coupienne in Mülheim a. d. Ruhr, 3. Rentner Bruns in Werden a. d. Ruhr, 4. Vöresensal Oskar Vogt in Essen [er- klärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen], 5. Gerbereibesitzer Karl Abel in Saarn [er- klärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen].	
	II. Essen	Landkreis Essen ohne die Bürgermei- stereien Altendorf, Kellinghausen und Rüttenscheidt		
	Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Duisburg " Oberhausen Landkreis Mülheim a. d. Ruhr		

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906:	Bemerkungen
6	7
Mitglied: Heinrich Rauert in Crefeld [seither 1. Stell- vertreter]. Stellvertreter: 1. Kaufmann Nag von Weiler in Crefeld [Wieder- wahl]; 2. Direktor Emil Goede in Meiderich [Wieder- wahl]; 3. Kaufmann Heinrich van Kehrjen in Revelaer [Wiederwahl]; 4. Fabrikbesitzer Eduard Schröder in Roers [Wiederwahl]; 5. Rentner Philipp Dreißholz in Wesel [Neu- wahl].	
Mitglied: Konsularagent Fritz Asthöwer jun. in Essen [Wiederwahl]. Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann in Um- stand, Landkreis Essen [Wiederwahl]; 2. Eugen Coupienne in Mülheim a. d. Ruhr [Wiederwahl]; 3. Rentner Bruns in Werden a. d. Ruhr [Wieder- wahl]; 4. Kaufmann und Stadtverordneter Eugen von Waldhausen zu Essen [Neuwahl]; 5. Rheder Gerhard Rüthen zu Mülheim a. d. Ruhr [Neuwahl].	

In- fanterie- brigade	Landwehr- bezirke	Verwaltungsbezirke	Regierungs- bezirke.	Für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 sind gewählt:
1	2	3	4	5
1. Be- zirk	Kachen	Stadt Kachen Landkreis Kachen	Kachen	<p>Mitglied: Regierungsassessor a. D. Emil Pastor in Kachen.</p> <p>Stellvertreter: 1. Rentner Hermann von Waldthausen in Kachen [erklärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen], 2. Rittergutsbesitzer, Major a. D. Freiherr von Blandart in Alsdorf, 3. Gutsbesitzer Freiherr von Harff in Gemünd, Kreis Schleiden.</p>
	Montjoie	Kreis Eupen " Montjoie " Schleiden " Malmedy		
29. 2. Be- zirk	Jülich	Kreis Düren " Weidenkirchen " Jülich	Kachen	<p>Mitglied: Bürgermeister Werner Breuer zu Neuwert, Kreis Gladbach [erklärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen].</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Franz Fischenich zu Gangelt, Kreis Weidenkirchen [erklärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen], 2. Gutsbesitzer Otto Mayerath in Hohenbusch, Kreis Eifel, Kreis Eifel, 3. Rentner u. Bürgermeister a. D. Freudenberg zu Süchteln, Kreis Kempen.</p>
	Rheydt	Kreis Eifel, Kreis Eifel " Kempen Stadt M. Gladbach Kreis Gladbach	Düsseldorf	
31.	Neuwied	Kreis Neuwied " Altenkirchen	Coblenz	<p>Mitglied: Rentner Freiherr von Hg in Hhrweiler.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressen- hof bei Ochtendung, 2. Rentner Albert Körngen in Neuwied [ist von Neuwied verzogen], 3. Gutsbesitzer Hugo Burret in Saffig, Kreis Mayen.</p>
	Andernach	Kreis Mayen " Cochem " Andernach " Hhrweiler		

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906:	Bemerkungen
6	7
<p>Mitglied: Regierungsassessor a. D., Leutnant der Reserve Emil Pastor in Kachen [Wiederwahl].</p> <p>Stellvertreter: 1. Rittergutsbesitzer, Major a. D. Freiherr von Blandart in Alsdorf [Wiederwahl]; 2. Gutsbesitzer Freiherr von Harff in Gemünd, Kreis Schleiden [Wiederwahl]; 3. Direktor, Oberleutnant z. D. Georg Blumenthal in Kachen [Neuwahl].</p>	
<p>Mitglied: Rittergutsbesitzer, Ehrenbürgermeister Franz Freiherr von Bourscheidt zu Haus Rath bei Arnoldsweiler [Neuwahl].</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Otto Mayerath in Hohenbusch, Kreis Eifel, [Wiederwahl]; 2. Rentner und Bürgermeister a. D. Freudenberg zu Süchteln, Kreis Kempen [Wiederwahl]; 3. Rentner Hubert Schürkens zu Helenabrunn bei Biersen [Neuwahl].</p>	
<p>Mitglied: Rentner Freiherr von Hg in Hhrweiler [Wiederwahl].</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Jakob Peters zu Fressen- hof bei Ochtendung [Wiederwahl]; 2. Gutsbesitzer Hugo Burret in Saffig, Kreis Mayen [Wiederwahl]; 3. Weingutsbesitzer und Architekt Adolf Fuchs zu Dattenberg bei Linz [Neuwahl].</p>	

In- fanterie- brigade	Landwehr- bezirke	Verwaltungsbezirke	Regierungs- bezirke	Für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1903 sind gewählt:
1	2	3	4	5
80.	Coblenz	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar Hohenzollernsche Lande	Coblenz Sigmaringen	<p>Mitglied: Oberst z. D. Behm in Pfaffendorf bei Coblenz.</p> <p>Stellvertreter: 1. Weingutsbesitzer Eduard Engelsmann in Kreuznach (ist gestorben), 2. Rentner Karl Fellingner in Boppard, 3. 2. Kreisdeputierter u. Gutsbesitzer P. König in Weighorn, Kreis Simmern.</p>
	Kreuznach	Kreis Simmern " Zell " Kreuznach " Reisenheim		
1. Be- zirk	St. Wendel	Fürstentum Birkenfeld Kreis St. Wendel " Ottweiler	Großherzogt. Odenburg Trier	<p>Mitglied: Glashüttenbesitzer Louis Bopelius in Sulzbach, Kreis Saarbrücken.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken, 2. Gutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr Paul Karther zu Forbacherhof bei Reunfichen, Kreis Ottweiler, 3. Gutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremmersdorf, Kreis Saarlouis.</p>
	St. Johann	Kreis Saarbrücken		
	Saarlouis	Kreis Saarlouis " Merzig		
2. Be- zirk	I. Trier	Stadt Trier Landkreis Trier Kreis Saarburg " Berncastel	Trier	<p>Mitglied: Gutsbesitzer Friedrich Herrmann in Wälheim a. d. Mosel, Kreis Berncastel.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Oekonomierat Jakob Nerrem zu Kirchhof bei Wittlich, 2. Kreisdeputierter, Fabrikant Eduard Nels in Prüm (erklärt, eine Wiederwahl nicht anzunehmen), 3. Gutsverwalter und Oberleutnant a. D. Orth in Saarburg.</p>
	II. Trier	Kreis Wittlich " Prüm " Daun " Wittlich		

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906:	Bemerkungen
6	7
<p>Mitglied: Oberst z. D. Behm zu Pfaffendorf [Wiederwahl].</p> <p>Stellvertreter: 1. Rentner Karl Fellingner in Boppard [Wiederwahl]; 2. Kreisdeputierter und Gutsbesitzer P. König in Weighorn, Kreis Simmern [Wiederwahl]. 3. Pensionierter Katasterkontrollleur, Steuerinspektor und Hauptmann der Landwehr Wilhelm Vog zu Kreuznach [Neuwahl].</p>	
<p>Mitglied: Glashüttenbesitzer Louis Bopelius in Sulzbach, Kreis Saarbrücken [Wiederwahl].</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Alexander Bauer zu Hofgut Großwald bei Saarbrücken [Wiederwahl]; 2. Gutsbesitzer, Rittmeister der Landwehr Paul Karther zu Forbacherhof bei Reunfichen [Wiederwahl]; 3. Gutsbesitzer Alfred von Boch zu Fremmersdorf, Kreis Saarlouis [Wiederwahl].</p>	
<p>Mitglied: Gutsbesitzer, Oekonomierat Jakob Nerrem zu Kirchhof bei Wittlich [seitheriger erster Stellvertreter];</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsverwalter und Oberleutnant a. D. Orth in Saarburg [Wiederwahl]; 2. Lederfabrikant, Kontrolloffizier Albert Nels zu Prüm [Neuwahl]; 3. Weingutsbesitzer Eduard Moog zu Wälheim a. d. Mosel [Neuwahl].</p>	

In- fanterie- brigade	Landwehr- bezirke	Verwaltungsbezirke	Regierungs- bezirke.	Für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1904 sind gewählt:
1	2	3	4	5
1. Be- zirk	Neuß	Kreis Neuß „ Grevenbroich „ Bergheim	Düsseldorf Cöln	<p>Mitglied: Königl. Württ. Konsul, Kaufmann Eduard Dahmen in Cöln.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich, Landkreis Cöln, 2. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnaden- thal, Kreis Neuß, 3. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel, Landkreis Cöln.</p>
	Cöln	Stadt Cöln Landkreis Cöln		
2. Be- zirk	Deuß	Stadt Mülheim a. Rh. Landkreis Mülheim a. Rh. Kreis Wipperfurth „ Summersbach	Cöln	<p>Mitglied: Rentner Peter Josef Constantin Schmitz de Pré in Hennef, Siegfkreis.</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomé in Neuenhaus, 2. Fabrikant Bernhard Krawinkel in Bolmerhausen, 3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnichenhof bei Oberpleis, 4. Gutsbesitzer Karl Krewel zu Haus Bievel bei Sayvey [erklärt, eine Wieder- wahl nicht mehr anzunehmen].</p>
	Siegburg	Siegfkreis Kreis Waldbroel		
	Bonn	Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Guskirchen „ Rheinbach		
2. Be- zirk	Limburg a. d. Lahn	Oberlahnkreis Kreis Westerburg Oberwesterwaldkreis Kreis Limburg	Wiesbaden Coblenz	<p>Das bürgerliche Mitglied und die Stellver- treter desselben waren nach der mit dem Provinziallandtag der Provinz Hessen- Rassau getroffenen Vereinbarung (vergl. Verhandlungen des 39. Rheinischen Pro- vinziallandtags, Seite 162) bis Ende 1903 zu wählen. Der Rheinische Provinziallandtag hat für die Jahre 1904, 1905 und 1906 einen Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes zu wählen, während der Provinziallandtag in Hessen- Rassau noch das Mitglied wählt.</p>
	Weglar	Dillkreis Kreis Weglar		

Vorschläge für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1907:	Bemerkungen
6	7
<p>Mitglied: Königl. Württemberg. Konsul, Kaufmann Eduard Dahmen in Cöln [Wiederwahl].</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich, Landkreis Cöln [Wiederwahl]; 2. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnaden- thal, Kreis Neuß [Wiederwahl]; 3. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen [Wiederwahl].</p>	
<p>Mitglied: Rentner Peter Josef Constantin Schmitz de Pré in Hennef, Siegfkreis [Wiederwahl].</p> <p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomé in Neuenhaus [Wiederwahl]; 2. Fabrikant Bernhard Krawinkel in Bolmer- hausen [Wiederwahl]; 3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnichenhof bei Oberpleis [Wiederwahl]; 4. Rittergutsbesitzer Josef Krewel jun. zu Burg Bievel, Kreis Guskirchen [Neuwahl].</p>	
<p>Vorschlag für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1906:</p> <p>Stellvertreter: Ortsgerichtsvorsteher Dietrich zu Steindorf, Landbürgermeisterei Braunsfels [Neuwahl].</p>	



Ober-Präsident der Rheinprovinz.

S. Nr. 1080.

Coblenz, den 16. Januar 1903.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 21. November 1902, Nr. 22 641, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 27., 28., 29., 30., 31., 30. und 32. Infanteriebrigade durch den nächsten Provinziallandtag für eine fernere dreijährige Amtsdauer herbeiführen zu wollen, die bei den Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der 30. Infanteriebrigade am 1. April 1904, im übrigen am 1. April 1903 beginnt.

In dem beigefügten Verzeichnis sind (in Spalte 5) die Namen der gegenwärtig als bürgerliche Mitglieder und Stellvertreter fungierenden Personen aufgeführt. Inwieweit dieselben sich zur Weiterführung des Amtes bereit erklärt haben, bitte ich aus Spalte 6 zu ersehen. In Spalte 5 ist bei jeder Ober-Ersatzkommission bemerkt, welche Personen die Wiederwahl nicht annehmen würden. Die an deren Stelle, an Stelle eines verzogenen und an Stelle eines gestorbenen Stellvertreters nach den Berichten der Herren Regierungs-Präsidenten zur Wahrnehmung des betreffenden Amtes geeigneten und bereiten Personen sind in Spalte 6 bezeichnet worden.

Außer dieser Neuwahl wird es gemäß der mit dem Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau getroffenen Vereinbarung — dortseitiges Schreiben vom 15. Mai 1895 L. B. 4070 — der Wahl eines Stellvertreters des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der 42. Infanteriebrigade, bestehend aus den Kreisen Dill, Oberlahn, Westerburg, Oberwesterwald und Limburg des Regierungsbezirks Wiesbaden und Wehlar des Regierungsbezirks Coblenz für die Wahlperiode vom 1. Januar 1904 bis dahin 1907 bedürfen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes ist nach dem Berichte des Herrn Regierungs-Präsidenten hier der Ortsgerichtsvorsteher Dietrich zu Steindorf, Landbürgermeisterei Braunfels, geeignet und bereit. Ich ersuche ergebenst, auch dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen.

In Vertretung:

gez.: Freiherr von Coels.

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

in

Düsseldorf.

Anlage 43.

(Druckfaden. Nr. 26.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, welches am 1. April 1901 an die Stelle des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, trat, hat die Aufgaben der Provinzialverwaltung auf dem beregten Gebiete bedeutend vermehrt. I. Bedürfnis.

Die Zahl der unter der Herrschaft des eben bezeichneten Zwangserziehungsgesetzes vom Jahre 1878 jährlich durchschnittlich zur Einlieferung gelangten Kinder belief sich auf rund 160 und es waren am Tage des Inkrafttretens des neuen Fürsorgeerziehungsgesetzes insgesamt noch 1227 frühere Zwangszöglinge vorhanden; auf je 1000 Einwohner entfielen etwa 2,2 Zwangszöglinge. In der Zeit vom 1. April 1901 bis ebendahin 1902 kamen aber 980 Minderjährige zur Einlieferung, was einer Verfäufachung des jährlichen Zuwachses und einer Vermehrung des Gesamtbestandes um nahezu 80 % gleichkommt. Während der Zeit vom 1. April bis zum 1. Dezember 1902 hat dann ein weiterer Zuwachs von 490 Minderjährigen stattgefunden und nach den Erfahrungen der letzten Monate, während welchen die Überweisungsbeschlüsse von Vormundschaftsgerichten wieder zahlreicher eingingen, als dies in den Sommermonaten der Fall war, darf angenommen werden, daß bis zum Ende des laufenden Verwaltungsjahres im ganzen wiederum mindestens 700 Minderjährige eingeliefert sein werden, so daß am 1. April 1903 — der geringe, durch Tod und aus sonstigen Ursachen eintretende Abgang an Fürsorgezöglingen kommt nicht in Betracht — ein Gesamtbestand von rund 2900 Zöglingen vorhanden sein wird gegen rund 2200 am 1. April 1902 und rund 1230 am gleichen Tage 1901.

Dazu kommt, daß nach dem früheren Zwangserziehungsgesetz nur Kinder im noch schulpflichtigen Alter zur Einlieferung kommen konnten, das Fürsorgeerziehungsgesetz aber die Überweisung von Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre derselben gestattet, wodurch eine starke Verschiebung der Altersklassen nach oben hin und bei dem vorgeschritteneren Grade von Verwahrlosung, in welchem sich die in höherem Lebensalter zur Einlieferung gelangenden Minderjährigen befinden, eine erhebliche Zunahme der Anstaltserziehung eingetreten ist. Unter der Herrschaft des Zwangserziehungsgesetzes konnten von den eingelieferten Kindern in der Regel volle 40 % Familien übergeben werden, während etwa 60 % zunächst Anstalten zugewiesen werden mußten. Von den am 1. April 1901 noch vorhandenen ehemaligen Zwangszöglingen waren an diesem Tage in Familien über 60 % und in Anstalten nicht ganz 40 % untergebracht. Viele der während des ersten Jahres des Bestehens des Fürsorgeerziehungsgesetzes neueingelieferten

Minderjährigen befanden sich hingegen bereits im schulentlassenen Alter und waren dieselben, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, sämtlich in einem derart verwahrlosten Zustande, daß überhaupt nur 268 Böglinge, also nicht ganz 28% in Familienerziehung bzw. als Lehrlinge oder Dienstboten untergebracht werden konnten, während 707 Böglinge, also über 72% in Anstalten aufgenommen werden mußten. Von den am 1. April 1902 insgesamt vorhandenen nahezu 2200 Böglingen standen rund 1000, also nicht ganz 46%, in Familien-, alle übrigen aber, also über 54%, in Anstaltserziehung. Bis zum 1. April 1903 wird sich dieses Bild noch weiter in der Richtung nach der Anstaltserziehung hin verschoben haben, weil der Zugang zu den Anstalten den Abgang aus denselben durch die immer noch in großer Zahl neu ankommenden älteren und verwahrlosteren Minderjährigen übersteigt.

Dies wird allerdings auf die Dauer in dieser Weise nicht weiter gehen; die Zahl der jährlich zur Überweisung gelangenden Minderjährigen wird zunächst an sich abnehmen und ferner muß der Zugang an bereits in höherem Lebensalter stehenden, verderbteren Minderjährigen sich verringern, wenn erst einmal alle, jetzt noch in Freiheit befindlichen Elemente dieser Art der Fürsorgeerziehung überwiesen sein werden und das Gesetz mehr und mehr auf jüngere, noch im schulpflichtigen Alter stehende Minderjährige Anwendung findet. Hiernach würde es allerdings verfehlt sein, die oben mitgeteilten Zahlen zur Grundlage für dauernde Maßregeln zu nehmen. Andererseits aber kann es heute nicht mehr zweifelhaft sein, daß zur Zeit des Beharrungszustandes des Gesetzes, also zu der Zeit, während welcher der jährliche Abgang an Fürsorgezöglingen durch Vollendung des 21. Lebensjahres, vorzeitige Aufhebung der Fürsorgeerziehung, Tod u. s. w. dem jährlichen Zugang von neuen Fürsorgezöglingen gleich steht, in der Rheinprovinz bei der großen Zahl volkreicher Städte mindestens diejenige Anzahl von Fürsorgezöglingen, nämlich 7 auf je 10 000 Einwohner vorhanden sein wird, welche nach der Begründung des Gesetzentwurfes in denjenigen Ländern, in welchen, wie z. B. in Elsaß-Lothringen, den Großherzogtümern Baden und Hessen ähnliche Gesetze bereits seit einem Jahrzehnt in Kraft sind, tatsächlich vorhanden ist. Die Anzahl der Fürsorgezöglinge in der Rheinprovinz würde demnach bei einer Zahl von rund 5 700 000 Einwohnern nach der letzten Volkszählung sich auf rund 4000 beziffern. Bei dem Umstande, daß auch fernerhin immer noch Minderjährige nach der Entlassung aus der Schule zur Fürsorgeerziehung kommen werden, die zunächst in Anstalten eingewiesen werden müssen, kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß sich mindestens die Hälfte aller Fürsorgezöglinge dauernd in Anstalten befinden wird. Wenn also, wie oben bereits erwähnt, am 1. April 1901, an welchem Tage das frühere Zwangs-erziehungs-gesetz längst im Beharrungszustande sich befand, von den damals vorhandenen 1230 Zwangszöglingen nur 490 in Anstalten und 740 in Familien untergebracht waren, so werden sich in Zukunft zur Zeit des Beharrungszustandes des Fürsorgeerziehungsgesetzes von den dann mindestens vorhandenen 4000 Fürsorgezöglingen etwa 2000 in Anstalten und nur ebenso viele in Familienerziehung befinden.

Wendet man sich nach diesen Darlegungen zu der Frage, wie die Unterbringung der neuen Fürsorgezöglinge in Anstalten sich bisher vollzogen hat und wie dieselbe für die Folge gedacht ist, so scheiden bei der gegenwärtigen Vorlage zunächst sämtliche noch nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Böglinge aus. Die Unterbringung derselben konnte ohne Schwierigkeiten bewirkt werden in den zahlreichen, in der Rheinprovinz vorhandenen kirchlichen, klösterlichen oder privaten Erziehungsanstalten, deren vortreffliche Leistungen nur dankbar anerkannt werden können und die auch für einen weiteren Zuwachs von Böglingen noch ausreichend aufnahmefähig sein dürften. Und ferner bleiben außer Betracht alle schulentlassenen Böglinge weiblichen Geschlechtes, weil auch

für diese in den Anstalten vom guten Hirten und ähnlichen Frauenklöstern katholischerseits und den Magdalenen- und Zufluchts Häusern evangelischerseits, sowie in den seitens der Königlichen Staatsregierung gütigst zur Verfügung gestellten staatlichen Erziehungsanstalten zu Gräfrath und Boppard für katholische und evangelische, ältere Mädchen, welche Anstalten sämtlich ebenfalls mit großer Hingebung und Pflichttreue ihre oft schwierigen Aufgaben zu erfüllen bestrebt sind, noch genügend vorgeforgt ist.

Somit bleiben übrig die schulentlassenen, männlichen Zöglinge beider christlichen Konfessionen.

Zur Zeit der Geltung des Zwangserziehungsgesetzes standen zur Unterbringung von solchen nur zur Verfügung die beiden Handwerferausbildungsanstalten St. Joseph a. d. Höhe bei Bonn für katholische und zu Gemünd, Kreis Schleiden, für evangelische Zöglinge.

Die letztere Anstalt ist in's Leben gerufen im Jahre 1892 von Seiten der Diakonenanstalt zu Duisburg unter Hergabe eines Baukapitals von der Landesbank in Höhe von 110 000 Mark, und die Anstalt St. Joseph ist in Anlehnung an eine vorhanden gewesene Erziehungsanstalt von einem Kuratorium aus eigenen Mitteln beziehungsweise ohne Inanspruchnahme von Mitteln der Landesbank errichtet worden, nachdem zwischen dem Kuratorium und dem Provinzialverbande ein Vertrag abgeschlossen worden war, nach welchem vom 1. Februar 1898 ab für die Dauer von 25 Jahren fortgesetzt mindestens 35 Zöglinge sich in der Anstalt befinden müssen, beziehungsweise ein bestimmtes Pflegegeld für 35 Zöglinge entrichtet werden muß. In den beiden Anstalten werden die Zöglinge in den verschiedensten Handwerken Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, Schlosserei, Korbflechten, Anstreichen und dergl., sodann auch in Gärtnerei und in Gemünd auch etwas in Ackerwirtschaft ausgebildet. Eingerichtet sind die Anstalten auf je etwa 120 Zöglinge.

Während des letzten Jahres des Bestehens des Zwangserziehungsgesetzes befanden sich in Gemünd durchschnittlich 110 Zöglinge, darunter aber nur 25 rheinische, und in Bonn durchschnittlich 120 Zöglinge, darunter 90 rheinische.

Nach dem Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes wurden dann zunächst noch die seitens der Kgl. Staatsregierung ebenfalls in entgegenkommendster Weise zur Verfügung gestellten staatlichen Erziehungsanstalten für ältere Knaben in Steinfeld für Katholiken und in Boppard, jetzt in Hardehausen, Kreis Warburg i. Westf., für Evangelische mitbenutzt.

Als dann ferner sich die Notwendigkeit herausstellte, eine Unterkunft sicher zu stellen für bereits vielfach vorbestrafte und derart verkommene und verrohete Elemente, daß sie den oben genannten Anstalten nicht zugewiesen werden konnten, wurde in dem alten Lazarett, einem allein stehenden Gebäude der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler eine besondere Fürsorgeerziehungsabteilung in Übereinstimmung mit den dieserhalb in den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern gegebenen Vorschriften eingerichtet, in welcher untergebracht wurden nur über 16 Jahre alte Fürsorgezöglinge, die vorbestraft waren wegen schwerer Eigentumsvergehen oder wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit oder solcher Vergehen, welche auf Rohheit oder ehrlose Gesinnung zurückzuführen sind, oder bei denen ein besonders hoher Grad von Verwahrlosung vorhanden ist. In der Erziehungsabteilung zu Brauweiler können bis zu 110 Zöglinge aufgenommen werden. In der Folge entstand dann noch aus der Initiative einer Gesellschaft m. b. H. das St. Raphaels-Erziehungs Haus zu Dormagen für katholische, ältere Knaben, in welchem dieselben in einigen Handwerken und in der Landwirtschaft von Brüdern aus dem Orden des heil. Franziskus unterwiesen und erzogen werden, sowie von Seiten des Kuratoriums der evangelischen Rettungsanstalt Düsseldorf die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Lindenhof

bei Kaiserswerth bei Düsseldorf, nachdem sich der Provinzialverband durch Vertrag vom 27. März 1902 für die Dauer von 25 Jahren zur Zuweisung von dauernd 30 Zöglingen beziehungsweise zur Zahlung eines bestimmten Pflegegeldes für jeden an dieser Zahl fehlenden Zögling verpflichtet hatte. Die Anstalt bei Dormagen kann 70 und die Anstalt Lindenhof etwa 50 Zöglinge aufnehmen.

Daneben sind dann noch zur Unterbringung von schulentlassenen, katholischen Zöglingen benützt worden die Diözesan-Ruabenwaisenanstalt Eduardstift zu Helenenberg bei Trier, die Erziehungsanstalten Haus Hall und St. Martinistift in Gescher bezw. Appelhülsen in Westfalen, sowie die Erziehungsanstalt der christlichen Brüder zu Obergimningen bei Diedenhofen in Lothringen. Mit diesen Anstalten, in welchen sich zur Zeit zusammen etwa 30 Zöglinge befinden und deren schätzenswerte Dienste gegenwärtig nicht entbehrt werden können, kann aber für die Dauer kaum gerechnet werden; denn die Anstalt Helenenberg dient in erster Linie für Waisen der Diözese Trier und die anderen Anstalten stehen vorzugsweise zur Verfügung der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen bezw. der Provinzialverwaltung von Westfalen und werden Fürsorgezöglinge aus der Rheinprovinz dann zurückweisen, wenn sie anderweitig in Anspruch genommen sind.

Am 1. Dezember 1902 waren in den katholischen Anstalten zu Bonn, Dormagen und Steinfeld untergebracht $130 + 17 + 130 = 277$ Zöglinge und ferner in der Fürsorgeerziehungsabteilung zu Brauweiler sowie in den Anstalten bei Trier, in Westfalen und Lothringen noch $85 + 30 = 115$, im ganzen also nahezu 400 katholische Zöglinge und in den evangelischen Anstalten zu Gemünd, Lindenhof und Hardehausen $63 + 30 + 30 = 123$ Zöglinge, sowie außerdem noch in Brauweiler ebenfalls 30, im ganzen also 153 evangelische Zöglinge.

Die 3 evangelischen Anstalten können aber, wenn darauf gerechnet wird, daß in Hardehausen stets etwa 30 Zöglinge aus der Rheinprovinz Platz finden, im ganzen mindestens 200 Zöglinge aufnehmen, sodaß immerhin noch 77 Plätze zur Verfügung stehen.

Wenn man nach der oben für die Zeit des Beharrungszustandes aufgemachten Berechnung die Zahl der früher lediglich auf Gemünd angewiesenen noch nicht 30 Zöglinge stark verdreifacht, so wird man mit den vorhandenen 200 Plätzen auskommen, selbst dann, wenn in der Zukunft auch noch ältere, besonders verwahrloste Minderjährige zur Einlieferung gelangen, die in Anstalten eingewiesen werden müssen.

Dazu aber lassen die mit der Provinzialverwaltung von Westfalen dieserhalb angeknüpften Verhandlungen erhoffen, daß in der genannten Provinz eine, allen Anforderungen entsprechende Erziehungsanstalt für evangelische, schulentlassene Zöglinge männlichen Geschlechtes errichtet wird, in welcher für rheinische Zöglinge auf Grund eines noch abzuschließenden Abkommens etwa 30 Plätze zur Verfügung gehalten würden.

Anders liegen die Verhältnisse bei den katholischen Zöglingen. In den 3 katholischen Anstalten sind äußersten Falls 320 Plätze vorhanden und diese auch nur in der Voraussetzung, daß die staatliche Erziehungsanstalt zu Steinfeld, welche auch anderen Provinzialverbänden zur Verfügung gestellt ist, dauernd 130 Zöglinge aus der Rheinprovinz aufnehmen kann. Diese Anstalten reichen somit zur Aufnahme aller derjenigen katholischen Fürsorgezöglinge nicht aus, mit welchen in einer Zahl von etwa 400 nach der oben erwähnten Berechnung für die Zukunft mindestens zu rechnen sein würde. Im übrigen ist aber bereits mitgeteilt, daß Verpflichtungen des Provinzialverbandes zur Unterbringung von Zöglingen nur der Anstalt in Bonn gegenüber und nur in Höhe von 35 Zöglingen bestehen.

Nach diesen Ausführungen und nach dem Hinweise noch darauf, daß die Zöglinge doch wohl nur in Anstalten ihres Bekenntnisses unterzubringen sind, dürfte die Notwendigkeit der Errichtung einer Anstalt für schulentlassene katholische Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes erwiesen sein.

Es wird sich dann aber auch nur um die Errichtung einer Provinzial-Erziehungsanstalt handeln können.

Zunächst muß bei der großen Anzahl von älteren Zöglingen Wert darauf gelegt werden, eine Anstalt zu besitzen, in die Zöglinge zu jeder Zeit und unter allen Umständen eingewiesen werden können und die auch über alle diejenigen Einrichtungen und dasjenige Personal verfügt, welche erforderlich sind, um auch besonders schwierige Elemente angemessen zu beschäftigen, zu beaufsichtigen und zu erziehen. Schwierigkeiten in der Unterbringung von Zöglingen dieser Art sind bei allen bisher benutzten Anstalten hervorgetreten und werden sich aus naheliegenden Gründen bei Privatanstalten auch nicht vermeiden lassen. Für die ganz schlimmen Elemente, welche mit Rücksicht auf den Grad ihrer Verwahrlosung, ihrer vielfachen Vorbestrafungen sowie die Sucht, aus den Anstalten zu entweichen, sowohl im Interesse ihrer eigenen Person wie im Hinblick auf die übrigen Anstaltsinsassen einer besonderen Unterbringung und einer strengeren Zucht, wenn auch nur vorübergehend, bedürfen, wird ein besonderes Gebäude bei der Anstalt Braunweiler auch nach Errichtung der neuen Anstalt nicht ganz entbehrt werden können. Es wird aber empfohlen, dieses Gebäude für etwa 50 bis 60 Fürsorgezöglinge der gedachten Kategorie dauernd einzurichten und dasselbe unter der Bezeichnung „Erziehungshaus zu Freimersdorf“ dem gedachten Zweck entsprechend zu organisieren. Endlich erscheint es in hohem Maße wünschenswert, daß die Provinzialverwaltung selbst Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung sammelt, um in der Lage zu sein, aus eigenem Wissen heraus den Privatanstalten Normen an die Hand zu geben. Eine von dem Provinzialausschuß vorgenommene Besichtigung verschiedener auswärts gelegener Anstalten hat ergeben, daß über fast alle einschlägigen Fragen, die Beschäftigung der Zöglinge, den denselben zu erteilenden Unterricht, die Bestrafungen, Belohnungen und die Bekleidung derselben, über die Beurteilung derselben und die Zeit ihres Aufenthalts in der Anstalt die verschiedensten Ansichten bestehen, und es liegt auf der Hand, daß die Provinzialverwaltung in allen diesen Fragen nur dann eine führende Rolle spielen kann, wenn sie aus eigenster Anschauung sich ein Urteil hat bilden können. Im engsten Zusammenhang hiermit steht auch die finanziell wichtige Frage nach den Betriebskosten einer solchen Anstalt. So lange man eines eigenen Urteils über die Kosten der Ernährung und Bekleidung der Zöglinge, insbesondere aber darüber entbehrt, in wie weit dieselben in der Tat zur lohnenden Herstellung von Arbeitserzeugnissen imstande sind, fehlt es an den zur Prüfung der Frage nach der Berechtigung der Höhe der Pflegesätze erforderlichen Unterlagen.

Aus den bisherigen Darlegungen dürfte bereits hervorgegangen sein, daß die neu zu II. Größe der errichtende Anstalt auf immerhin 150 Zöglinge einzurichten, im übrigen aber von vornherein so Anstalt. anzulegen sein dürfte, daß sie bis auf 200 Zöglinge erweiterungsfähig wird. Auch die von dem Provinzialverband der Provinz Schlesien beschlossene Anstalt wird in dieser Größe gebaut werden, und es steht dieser Vorschlag auch in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern, in welchen die Einrichtung für eine Zahl von 80 bis 200 Zöglingen empfohlen wird. Es bedarf keiner Ausführung, daß bei einer etwas größeren Zahl von Zöglingen die Bau- und späterhin auch die allgemeinen Verwaltungskosten sich niedriger stellen und andererseits wird gegen die angegebene Belegungsfähigkeit ein Bedenken in erzieherischer Hinsicht dann nicht erhoben werden können, wenn die Anstalt in der weiter unten noch darzulegenden Weise organisiert wird.

Entsprechend der Art der Beschäftigung der Bevölkerung in der Provinz wird die Anstalt III. Charakter der Anstalt. weder nur für Handwerker, noch auch nur für landwirtschaftlichen Betrieb, sondern so einzurichten sein, daß in derselben neben einigen Werkstätten, in welchen unter Anleitung von fachkundigen Meistern die gebräuchlicheren Handwerke der Schneiderei, Schusterei, Schlosserei und Schreinerei

betrieben werden, auch ausreichendes Gelände vorhanden ist, um auf demselben einen großen Teil der Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen.

Daneben würde in der Anstalt auch für Erteilung von Unterricht in den Fächern der Volksschule als auch von Fortbildungs- und Fachunterricht bedacht zu nehmen sein.

IV. Organisation der Anstalt.

Die Organisation der Anstalt ist so gedacht, daß an die Spitze derselben ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder ein bewährter Lehrer zu stellen und diesem die erforderliche Zahl von Lehrern und Erziehern beizugeben wäre, um unter den Zöglingen zur besseren Übersicht und Erziehung verschiedene Abteilungen bilden zu können. Diese Abteilungen — auch Familien genannt — würden ohne Rücksicht auf das Alter der einzelnen Zöglinge in Stärke von 20 bis 25 Köpfen je einem besonderen Erzieher zu unterstellen sein, mit dem zusammen sie ein besonderes Haus — bezw. 2 Abteilungen in je einem Doppelwohnhause zusammen — bewohnen würden, so daß die Anstalt bei einer Belegstärke von 150 Köpfen aus mindestens 3 getrennt von einander liegenden Doppelwohnhäusern bestehen würde. In der Mitte würde das Verwaltungsgebäude mit Dienstwohnungen des Direktors und sonstiger Beamten der Anstalt, den nötigen Büroräumen, sowie ferner dem gemeinsamen Speiseraum für sämtliche Zöglinge, Schulzimmern und einer Kapelle zu errichten sein und in besonderen Gebäuden die Werkstätten und Wirtschaftseinrichtungen, Küche-, Bade- und Wäscheeinrichtungen und dergl. untergebracht werden müssen.

Zu erwägen würde dann noch sein für den inneren Dienst in der Koch- und Waschküche sowie zum Reinhalt der Wohn- und Schlafräume einige Ordensschwestern anzunehmen. Diese Einrichtung besteht seit langen Jahren in der sich eines besonders guten Rufes erfreuenden Erziehungsanstalt Marienhausen bei Ahmannshausen und ist später auch in der Anstalt St. Joseph bei Bonn eingeführt worden, woselbst sie sich bestens bewährt.

V. Ort der Anstalt.

Für die Wahl des Ortes, an welchem die Anstalt zu errichten sein dürfte, kommt einmal in Betracht, daß nach den Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger die Zöglinge möglichst in größerer Entfernung von ihrem Heimatsorte untergebracht werden sollen. Diese Vorschrift ist s. B. beschlossen worden, sowohl um den, einen erprießlichen Fortgang der Erziehung oft sehr schädigenden Einfluß der Angehörigen der Zöglinge durch häufige Besuche und dergl. nach Möglichkeit hintanzuhalten, als auch um die Ausführbarkeit des Dranges der Zöglinge zum Entweichen möglichst zu erschweren. Von diesem Gesichtspunkte aus, und da die Anstalten zu Bonn und Dormagen ohnehin schon ziemlich nahe bei Köln, also an der Grenze desjenigen Gebietes, aus dem die meisten Fürsorgezöglinge kommen, liegen, dürfte es sich empfehlen, für die neue Anstalt einen mehr südlich gelegenen Platz ins Auge zu fassen.

Andererseits wird darauf bedacht zu nehmen sein, daß die Anstalt nicht in eine weniger dicht bevölkerte Gegend verlegt wird, damit sie für die Erzeugnisse ihres Arbeits- und Wirtschaftsbetriebes, die sie nicht selbst braucht, ein Absatzgebiet hat, ohne den Gewerbetreibenden der betreffenden Gegend Anlaß zu begründeten Klagen zu geben. Die Anstalt in Gemünd leidet bei ihrer Lage in der verhältnismäßig einsamen Gegend an Mangel von Arbeitsaufträgen bezw. unter den Klagen der Handwerksmeister gegen den ihnen durch die Anstalt entstehenden Wettbewerb, während gleiche Erscheinungen bei der Anstalt in Bonn bislang noch nicht hervorgetreten sind.

VI. Kosten der Anstalt.

Über die voraussichtlichen Baukosten der Anstalt lassen sich bestimmte Erklärungen noch nicht abgeben. Es sind wohl von verschiedenen in der letzten Zeit errichteten Anstalten Auskünfte eingezogen worden; dieselben lassen sich aber kaum verwerten, weil diese Anstalten zu den verschiedensten Zeiten und an den verschiedensten Orten und zum Teil auch unter Benützung bereits

vorhandener Gebäulichkeiten und Einrichtungen gebaut worden sind. Immerhin darf angenommen werden, daß sich der Platz für einen Zögling nicht unter 2000 Mark herstellen lassen wird, so daß eine Ausgabe bis zu 500 000 Mark in Frage kommen dürfte.

Die sehr wichtige Frage, ob der Staat die Kosten des Grunderwerbs für die Anstalten, des Baues und der baulichen Unterhaltung derselben anteilig zu tragen hat, ist noch eine offene. Der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern haben in einem gemeinschaftlichen Erlaß die Frage kürzlich verneint; doch wird dieselbe in einem Prozeß zum gerichtlichen Austrag kommen, der von der Provinz Brandenburg, in welcher sich bereits Provinzial-Erziehungsanstalten befinden, demnächst eingeleitet werden wird. Aus diesem Grunde ist auch in der Vorlage, betreffend die Aufnahme einer 2. Anleihe (Drucksachen. Nr. 29) die neue Erziehungsanstalt nicht erwähnt worden.

Über den Ausgang dieses Prozesses und die Deckung der für die neue Anstalt aufzuwendenden Bau- und Einrichtungskosten würde dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zu unterbreiten und würden die erforderlichen Baugelder einstweilen aus bereiten Mitteln der Landesbank vorstufweise zu entnehmen sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den Provinzialauschuß ermächtigen, mit der Errichtung einer Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses nach Maßgabe der entwickelten Gesichtspunkte alsbald vorzugehen;
- b) den Provinzialauschuß beauftragen, über die Ausführung der Aufgabe und die Deckung der entstandenen Bau- und Einrichtungskosten dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 44.

(Drucksachen. Nr. 27.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen der „Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901.“

Ein Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 29. September 1902 ^{S. 2929} _{F. M. I. 12 069} über die anteilige Erstattung von Fürsorgeerziehungskosten von Seiten des Staates bestimmt u. A.:

„Die Reisekosten der Provinzialbeamten zum Besuch der Anstalten und der bei den Familien, in der Lehre und in dem Gefindedienst untergebrachten Zöglinge sind, soweit diese Kosten sich in den Grenzen der zur Erfüllung des Erziehungszweckes notwendigen Ausgaben halten, ebenfalls anteilig vom Staate zu tragen. Die Kommunalverbände sind darauf hinzuweisen, daß die Revisionsreisen unter den Begriff „Behandlung der Zöglinge“ fallen und daß deshalb über ihre Ausführung gemäß § 17 des Gesetzes in den Reglements über die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger Bestimmung getroffen werden muß. Wenn berartige Bestimmungen in die Reglements nicht aufgenommen werden, muß künftig die anteilige Erstattung der Reisekosten abgelehnt werden.“

Diese Bestimmungen machen es erforderlich, in den oben bezeichneten Ausführungs-Vorschriften besonders zu erwähnen sowohl diejenigen Maßnahmen, welche ergriffen werden, um Unterkunftsstellen in Anstalten, bei Fürsorgern, Vereinen und dergl. ausfindig zu machen, als auch diejenigen, welche eine geeignete Beaufsichtigung über die Zöglinge sicher stellen, und dürfte daher,

1. dem Absatz 1 des § 4 folgender Satz hinzuzufügen sein:

„Er trifft hierzu alle für die Regelung der Fürsorgeerziehung nötigen Anordnungen und tritt, wo er es für erforderlich hält, in persönliche Verbindung mit den geeigneten Stellen, Anstalten, Fürsorgern, Vereinen u. s. w.“,

2. dem Absatz 3 des § 10 folgende Fassung zu geben sein:

„Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten sowie über die geistige und körperliche Entwicklung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen, sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung überzeugen, über die Erziehung, die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen und die zu diesem Zwecke für erforderlich gehaltenen örtlichen Besuche der Anstalten und Pflegefamilien vornehmen.“

Hierbei ist indessen noch zu bemerken, daß unter die beiden neu vorgeschlagenen Bestimmungen nicht alle Reisen der Beamten, wie z. B. Reisen zu Konferenzen mit Vertretern anderer Provinzialverwaltungen und dergl. fallen. Die Kosten für solche Reisen sind aber bisher stets mit in die Rechnung über die Zwangserziehungskosten aufgenommen und seitens des Staates anstandslos zur Hälfte erstattet worden und kann ein Grund zu einer anderen Behandlung dieser Kosten nach Ansicht des Provinzialausschusses aus dem Gesetz nicht hergeleitet werden. Der Landeshauptmann wird daher Veranlassung nehmen, bei Überreichung der Abänderungsvorschläge an den Herrn Ober-Präsidenten zur Herbeiführung der Genehmigung der zuständigen Herren Minister hierauf hinzuweisen.

Im übrigen wird der Provinzialausschuß zur Vornahme derjenigen Änderungen der vorstehenden Vorschläge zu ermächtigen sein, welche seitens der zuständigen Herren Minister etwa noch gefordert werden sollten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den „Abänderungen der §§ 4 und 10 der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ in der in dem vorstehenden Bericht ersichtlich gemachten Weise zustimmen;
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Anträgen etwa noch geforderten Änderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Auszug

aus den Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger

vom 12. Februar bzw. 14./15. Mai 1901.

Alte Fassung.

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Neue Fassung.

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist. Er trifft hierzu alle für die Regelung der Fürsorgeerziehung nötigen Anordnungen und tritt, wo er es für erforderlich hält, in persönliche Verbindung mit den geeigneten Stellen, Anstalten, Fürsorgern, Vereinen u. s. w.

Alte Fassung.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen und zwar möglichst in größerer Entfernung von dem Heimatsorte des Zöglings.

Vor der Unterbringung des Zöglings ist festzustellen, daß der Aufnahme desselben an dem zukünftigen Aufenthaltsorte, insbesondere bei schulpflichtigen Zöglingen seitens der Ortschule, keinerlei Schwierigkeiten entgegenstehen.

In besonderen Fällen kann in Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung die Unterbringung des Zöglings auch in der eigenen Familie desselben stattfinden, sofern die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und diejenigen Verhältnisse der eigenen Familie, auf welche die Verwahrlosung des Zöglings zurückzuführen ist, beseitigt sind.

§ 10.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Zöglinge erfolgt durch den Landeshauptmann, welcher sich hierbei der Mitwirkung geeigneter Personen als Fürsorger, sowie der Ortsbehörden, Waisenträte, und Erziehungsvereine bedienen kann.

Die Fürsorger haben den Landeshauptmann in der Überwachung der Zöglinge zu unterstützen, ihm Mängel und Pflichtwidrigkeiten, welche bei der körperlichen und sittlichen Erziehung oder der Pflege wahrgenommen werden, gewissenhaft anzuzeigen und mindestens

Neue Fassung.

Absatz 2 unverändert.

Absatz 3 unverändert.

Absatz 4 unverändert.

§ 10.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 unverändert.

Alte Fassung.

halbjährlich über die Zöglinge Auskunft zu geben.

Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten sowie über die geistige und körperliche Entwicklung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen, auch durch örtliche Besuche sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung überzeugen und über die Erziehung, sowie die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigungen, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen.

Neue Fassung.

Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten sowie über die geistige und körperliche Entwicklung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen, sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung überzeugen, über die Erziehung, die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen und die zu diesen Zwecken für erforderlich gehaltenen örtlichen Besuche der Anstalten und Pflegefamilien vornehmen.

Anlage 45.

(Drucksachen. Nr. 7.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

vier Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zum Bau von Brücken.

Es liegen die folgenden vier Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zur Erbauung fester Brücken aus Provinzialmitteln vor, für welche etatsmäßige Mittel nicht vorhanden sind und welche deshalb dem Provinziallandtag zur Beschlussfassung unterbreitet werden müssen.

I. Erbauung einer festen Brücke über den Rhein bei Wesel.

Bei Wesel führt zur Zeit eine Schiffbrücke über den Rhein, welche ein großes Hindernis für den sehr starken Schiffsverkehr bildet. Es ist nun, wie Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident mitgeteilt hat, seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten der Bau einer festen Brücke in Erwägung gezogen worden und zwar bestehe die Neigung, den Brückenbau, dessen Kosten vorläufig auf ungefähr 2 800 000 Mark veranschlagt sind, durch die königliche Bauverwaltung ausführen zu lassen. „Diese Absicht ist jedoch“, wie in dem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten hervorgehoben wird, „wesentlich bedingt, von der richtigen Abgrenzung der Interessen des Staates und der örtlich beteiligten Verbände, sowie von der Betätigung des Interesses der letzteren durch angemessene Kostenbeiträge.“ Abgesehen von den Interessen der Schifffahrt und der erheblichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für die angrenzenden Kreise und Orte wird noch darauf hingewiesen, daß in Verbindung mit dem Brückenbau eine Erweiterung des Hochwasserbettes im sog. Bübericher

Kanal erfolgen könne, welche den in Betracht kommenden Deichverbänden den Hochwasserschutz erleichtern werde.

Die Staatsregierung hat zu der Ausführung des Projektes noch nicht endgültig Stellung genommen, wünscht aber eine Erklärung darüber, ob und in welchem Umfange der Provinzialverband zur Leistung eines Beitrags zu den Baukosten bereit ist. Genauere Angaben über die Ausführung des Brückenbaues können zur Zeit nicht gemacht werden, weil das Projekt nebst den sämtlichen Unterlagen dem Herrn Minister noch vorliegt. — Die Stadt Wesel hat zu den Kosten des Brückenbaues eine Beihilfe in Höhe von 30 000 Mark bereit gestellt.

II. Ferner beabsichtigen die Stadtgemeinde Ruhrort und die Landgemeinden der Bürgermeisterei Homberg die Errichtung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Ruhrort und Homberg und beantragen hierzu die Bewilligung einer Beihilfe im Betrage von 500 000 Mark seitens der Provinz. Der Antrag der genannten Gemeinden nebst den Begleitberichten der zuständigen Landratsämter und den Äußerungen des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf sowie des Herrn Ober-Präsidenten sind als Anlage A abgedruckt und wird bezüglich der Begründung des Antrages hierauf Bezug genommen. Es liegt bereits ein vollständiges Projekt für den Brückenbau vor. Danach soll die Brücke so geführt werden, daß sie eine gute Verbindung zwischen den Bahnhöfen Ruhrort und Homberg herstellt.

Was das Interesse der Straßenbauverwaltung an dem Bau der Brücke angeht, so kommen die Fußpunkte der zur Brücke führenden Rampen mit einer Provinzialstraße nicht in Berührung, sie münden vielmehr lediglich in das Straßennetz, welches sich in der Unterhaltung der Gemeinden Homberg bezw. Ruhrort befindet. Auf der Homberger Seite wird durch die Rampenanlagen an der allein in Betracht kommenden Moers—Homberger Straße nichts geändert, es tritt nur durch die zu erwartende Steigerung des Verkehrs eine erheblich stärkere Belastung der Straße ein. Hierdurch wird es nötig werden, die jetzige, in letzter Zeit hergestellte Chausseeringung auf etwa 2000 m mit Großpflaster und auf fernere 2279 m mit Kleinpflaster zu versehen, wodurch ein Kostenaufwand von etwa 136 000 Mark entstehen wird. Auf der Ruhrorter Seite wird allerdings die Ruhrort-Homberger Straße auf der Strecke 0,228 bis 1,650 von dem durchgehenden Verkehr nicht mehr berührt werden, da dieser die Brückenrampe benutzen wird. Ein Vorteil erwächst der Provinz hieraus aber nicht, da die fragliche Strecke sich in der Unterhaltung der Stadt Ruhrort befindet. Die Straßenbauverwaltung als solche hat also keinerlei Vorteil von der Anlage der Brücke, es entstehen ihr vielmehr abgesehen von der erheblichen einmaligen Ausgabe für Pflasterungen voraussichtlich auch erhöhte Unterhaltungskosten. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß der Brückenbau geeignet ist, eine erhebliche Verbesserung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse in der Gegend des Niederrheins herbeizuführen.

III. Sodann liegt der in Anlage B abgedruckte Antrag der Stadt Kreuznach auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe für den Bau einer festen Brücke über die Nahe in Kreuznach vor. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Inhalt des Antrages und das als Anlage C abgedruckte Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten zu Coblenz vom 17. Februar 1902 Bezug genommen. Auch Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident hat sich für tunlichste Berücksichtigung des Antrages ausgesprochen.

Was das in dem Antrag berührte Interesse der Straßenverwaltung an dem Bau der Brücke angeht, so kann die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens vom Standpunkt des allgemeinen Verkehrsinteresses nicht bestritten werden, das Interesse der Straßenbauverwaltung als solcher ist aber nur gering. Die Provinzialstraßen innerhalb der Stadt Kreuznach sind in

Anlage A.

Anlage B.

Anlage C.

einer Länge von rund 3,8 km in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt übergegangen. Auf dem rechten Rheinufer befinden sich nur 2 kurze Straßenstrecken, Kreuznach-Alzey (rund 1,7 km) und Kreuznach-Ebernburg (rund 3,8 km). Hieraus ergibt sich auch, daß die Erleichterung des Transportes der Dampfwalze, welche in dem Antrag erwähnt wird, zwar wünschenswert ist, für die Beurteilung des Antrages aber doch wenig ins Gewicht fällt. Die beantragte Beihilfe beläuft sich auf $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ der Kostensumme von 423 700 Mark, also auf 70—80 000 Mark.

IV. Schließlich ist der in Anlage D abgedruckte Antrag der Gemeinde Mehring durch Vermittelung und unter warmer Befürwortung des Herrn Landrats des Kreises Trier-Land eingegangen. Die Baukosten der bei Mehring über die Mosel zu bauenden Brücke sind auf 215 000 Mark veranschlagt. Zur Deckung derselben will die Gemeinde ein Darlehn von 80—100 000 Mark aufnehmen; 60 000 Mark will man durch einen außerordentlichen Holztrieb aufbringen, während 80 000 Mark als Zuschuß aus Staats-, Kreis- und Provinzialmitteln in Ansatz gebracht sind. Seitens des Staates ist die Gewährung eines Zuschusses mangels verfügbarer Mittel abgelehnt worden, der Kreis hat den Betrag von 30 000 Mark bewilligt, der gleiche Betrag wird von der Provinz erbeten.

Anlage D.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung der beantragten Beihilfen liegt dem Provinzialverbande nicht ob und kann eine solche weder aus dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 noch aus dem neuen Dotationsgesetz vom 2. Juni 1902 hergeleitet werden. (Zu vergl. Ausführungen in Drucksachen Nr. 14.)

Es können deshalb nur Billigkeitsgründe für die gestellten Anträge in Betracht kommen sowie der Präcedenzfall, daß der Provinziallandtag zum Bau der festen Brücke über die Mosel bei Trarbach zur Zeit 100 000 Mark bewilligt hat. Gegen die Bewilligung spricht einestheils die Höhe der beantragten Summen und andernteils die derzeitige Finanzlage des Provinzialverbandes.

Andererseits verkennt der Provinzialauschuß nicht, daß die den Anträgen zu Grund liegenden Projekte nützlich und jeder Förderung wert sind. Er hat deshalb auch zu dem unter I. erwähnten Projekte einer Brücke über den Rhein bei Wesel zu einer Zeit, als der Antrag bezüglich der Brücke Ruhrort-Homberg noch nicht vorlag, den Beschluß gefaßt, die Bewilligung einer Beihilfe in Höhe von 10% der Baukosten bis zum Höchstbetrage von 300 000 Mark beim Provinziallandtage zu beantragen unter der Voraussetzung, daß die Kosten der Rampen sowie der Straßenverlegungen bezw. Anschlüsse in dieser Summe enthalten sind. Es ist nicht zu verkennen, daß die zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses bestehende Sachlage durch das inzwischen erfolgte Hervortreten des unter II behandelten Projektes Ruhrort-Homberg erheblich verändert ist. Dieses Projekt ist zweifellos der Unterstützung der Provinz in mindestens demselben Maße würdig als dasjenige für Wesel. Der Provinzialverband ist aber nicht imstande, die sämtlichen Projekte in der gewünschten Höhe zu unterstützen, da die jetzt vorliegenden unter I—IV angegebenen Anträge sich auf eine Gesamtsumme von mehr als 900 000 Mark erstrecken.

Für die beiden Rheinbrücken würde höchstens ein Gesamtbetrag von 400 000 Mark zur Verfügung gestellt werden können. Um nun eine Unterstützung beider Projekte zu ermöglichen, hat der Provinzialauschuß bei der königlichen Staatsregierung angefragt, ob der Bau der Weseler Brücke gefährdet sein würde, wenn der Zuschuß der Provinz auf den Höchstbetrag von 200 000 Mark herabgesetzt würde. Auf diese Anfrage hat der Herr Ober-Präsident mitgeteilt, „daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten sich damit einverstanden erklärt hat, daß der

Plan der Erbauung einer festen Rheinbrücke bei Wesel auch dann noch weiter verfolgt wird, wenn der aus Provinzialmitteln in Aussicht genommene Kostenbeitrag von 300 000 auf 200 000 Mark herabgesetzt werden sollte." Bei dieser Sachlage glaubt der Provinzialauschuß die Bewilligung eines Zuschusses von je 200 000 Mark für die Brücke bei Wesel und diejenige bei Ruhrort befürworten zu sollen.

Was die Anträge für die Brücken in Mehring und Kreuznach angeht, so stellt der Provinzialauschuß die Entscheidung anheim.

Sollte der Provinziallandtag sich für die Bewilligung dieser Beihilfen aussprechen, so würden dieselben auf eine längere Reihe von Jahren zu verteilen sein, für die nächste Statsperiode aber noch nicht in Betracht kommen, weil die Entscheidung der Königlichen Staatsregierung über den Bau der Brücke bei Wesel noch aussteht und jedenfalls auch noch längere Zeit vergehen wird, bevor mit dem Bau der anderen Brücken begonnen wird.

Düsseldorf, den 7. Februar 1903.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage A.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrom-Bauverwaltung.)
St. B. d. b. f. 5944.

Coblenz, den 11. September 1902.

Euerer Hochwohlgeboren übersende ich ergebenst das anliegende Schreiben das Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf vom 27. v. M. — I. E. 3692 — nebst den dazu gehörenden Anlagen, in welchem die Bewilligung einer provinziellen Beihilfe zum Bau einer festen Rheinbrücke zwischen Ruhrort und Homberg erbeten wird.

Da der steigende Verkehr auf den jetzt dort bestehenden Fährn das Bedürfnis der Errichtung einer festen Brücke immer dringlicher erscheinen läßt und es den beiden kommunalen Körperschaften, welche den Bau der Brücke unternehmen wollen, überaus schwer fallen würde, die damit verbundenen Lasten allein auf sich zu nehmen, möchte ich den Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe seitens der Provinzialverwaltung bei Euerer Hochwohlgeboren warm befürworten.

gez.: Rasse.

An
den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
in
Düsseldorf.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Anlage A.

I. E. 3692.

Düsseldorf, den 27. August 1902.

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich mir Abschrift eines gemeinsamen Antrages der Bürgermeister von Ruhrort und Homberg vom 4. d. Mts. — Nr. 1593 — auf Gewährung einer Beihilfe der Provinz in Höhe von 500 000 Mark zu dem projektierten Brückenbau von Ruhrort nach Homberg nebst Anlagen, sowie Abschrift der Begleitberichte der Landräte zu Ruhrort und Moers mit der ergebenen Bitte zu übersenden, dem Antrage die nachdrücklichste Unterstützung zu teil werden zu lassen.

Indem ich im einzelnen auf den Inhalt der anliegenden Berichte Bezug nehme, füge ich hinzu, daß ich auch meinerseits den Bau der Rheinbrücke Homberg—Ruhrort als ein Unternehmen betrachte, das nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung und den Verkehr der nächstbeteiligten Gemeinden und ihres Hinterlandes zu einer Lebensfrage geworden, sondern dazu bestimmt ist, für einen der gewerbereichsten Teile der Provinz die unbedingt notwendig gewordene ständige Verbindung zwischen beiden Rheinufern zu bilden und damit einen Mangel zu beseitigen, der sich in weiten Kreisen sowohl der landwirtschaftlichen wie der industriellen Bevölkerung immer empfindlicher fühlbar macht.

Bei dem großen Interesse der ganzen Rheinprovinz an der stetigen Verbesserung und Förderung der Rhein-Schiffahrtsverhältnisse darf meines Erachtens insbesondere die Bedeutung nicht unterschätzt werden, welche das Unternehmen für die ganze Provinz dadurch erlangt, daß die Schiffahrt von der erheblichen Belästigung und Gefährdung durch den zur Zeit zwischen Ruhrort und Homberg bestehenden, die Schiffahrt fortwährend unterbrechenden Pendel-Fährverkehr befreit wird.

Bei einer vergleichenden Würdigung der Bedeutung dieses Unternehmens im Verhältnis zu anderen Rheinbrückenprojekten dürfte das hier in Rede stehende hinter keinem anderen an Dringlichkeit zurückstehen.

Der erbetene Betrag von 500 000 Mark, welcher noch nicht 10% der auf rund 6 Millionen Mark veranschlagten Kosten des Brückenbaus ausmacht, wird meines Dafürhaltens um so mehr zu befürworten sein, als die Träger dieses der ganzen Rheinprovinz zu gute kommenden Unternehmens zwei verhältnismäßig kleine Gemeinden sind.

Ob die erbetene Summe zweckmäßig in Form von jährlichen Zuschüssen zu bewilligen sein wird, darf dem Ermessen der Provinzialverwaltung anheimgestellt werden.

gez.: von Holleuffer.

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

Hier.

Abschrift.

Zu Anlage A.

Betrifft:

Unterstützung des von der Stadtgemeinde Ruhrort und den Landgemeinden der Bürgermeisterei Homberg geplanten Baues einer Rheinstraßenbrücke Ruhrort-Homberg aus Provinzialmitteln.

Ruhrort und Homberg, den 4. August 1902.

15 Anlagen in einer Mappe.
(Die Anlagen sind nicht abgedruckt.)

Die Stadtgemeinde Ruhrort und die Landgemeinden der Bürgermeisterei Homberg planen die Erbauung einer Rheinstraßenbrücke zwischen Ruhrort und Homberg nach anliegenden von der Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb in Oberhausen, in Gemeinschaft mit den den Bau planenden Gemeinden aufgestellten Plänen (8 Blatt). Die Pläne 1a und 3a sind nachträglich aufgestellt, da nachträglich beschlossen ist, auf der linken Rheinseite sogleich zwei Rampen (statt der einen südlichen Rampe) auszubauen; die Pläne 1a und 3a stellen also die Rampenanlagen auf der linken Rheinseite so dar, wie sie ausgeführt werden sollen. Erläuterungsbericht und Kostenanschlag der Gutehoffnungshütte ist beigelegt. Der Teil EI des Kostenanschlages wird infolge der Abänderung der linksseitigen Rampenanlage ersetzt durch den nebst 2 Plänen weiter beigelegten Kostenanschlag des Gemeindebaumeisters Barns von Homberg, an Stelle des Betrages von 432 445 Mark tritt also ein Betrag von 565 900 Mark. Die Baukosten der Brücke würden sich hiernach auf 5 833 445 Mark belaufen, zu welcher Summe noch die Grunderwerbskosten auf der rechten Rheinseite (Erwerb von Grund und Boden zur Erbreiterung der Viktoriastraße auf der Bahnseite, Erwerb eines kleinen Stückes des Kreishausgartens) treten, so daß die gesamten Baukosten sich auf rund 5 900 000 Mark belaufen werden. Auf der rechten Rheinseite soll die grün angelegte Rampenanlage zur Ausführung kommen. Eine Darstellung der zu erwartenden Rentabilität des auf 5 900 000 Mark veranschlagten Brückenbauunternehmens ist beigelegt.

Endlich sind beigelegt eine tabellarische Übersicht über die Verhältnisse der den Brückenbau planenden Gemeinden und die Haushaltspläne der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1902.

Wir bitten namens und im Auftrage der von uns vertretenen Gemeinden eine Unterstützung des Brückenbaues durch die Rheinprovinz mit 500 000 Mark zu befürworten und gestatten uns dabei auf eine eventuelle Zuhilfenahme der Mittel hinzuweisen, die der Provinz nach dem Gesetze, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 hierfür zur Verfügung stehen werden.

Die Stadtgemeinde Ruhrort und die Landgemeinden der Bürgermeisterei Homberg sind dem beinahe 6 000 000 Mark kostenden Brückenbau gegenüber leistungsschwache Gemeinden.

Die Brücke ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Anlage, die weit über die engen Grenzen der Stadt Ruhrort und der Bürgermeisterei Homberg hinaus großen Teilen der Rheinprovinz erheblichen Nutzen bringen wird, insbesondere auch dem ländlichen Teile des linken Rheinufers um Homberg herum durch verbesserte Gelegenheit zum Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der rechtsrheinischen Industriegegend um Ruhrort herum. Zur Zeit sind die Landwirte der linken Rheinseite beim Absatz ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf die zwischen Homberg und Ruhrort verkehrenden Fähren angewiesen. Sie verlieren schon beim gewöhnlichen Fährverkehr viel Zeit, der Verlust an Zeit und an den Erzeugnissen wird sehr bedeutend, wenn der Fährverkehr — wie so häufig — infolge Nebels, Eisgangs oder Hochwassers ganz eingestellt oder doch wesentlich eingeschränkt werden muß, ganz abgesehen davon, daß der Fährverkehr an der Stelle des Rheines, die den bedeutendsten Schiffsverkehr aufzuweisen hat, mit Gefahr für Leben und Eigentum der Fährbenutzer verbunden ist. Durch die Brücke wird der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse der linken Rheinseite nach der rechten Rheinseite hin erheblich lohnender werden und erheblich steigen.

Der Bürgermeister von Ruhrort
gez.: Raewel.

Der Bürgermeister von Homberg
gez.: Weichel.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, durch Vermittelung
der Herren Landräte in Moers und Ruhrort.

S.-Nr. I. 1593 und I. E. 3692.

Abschrift!

Zu Anlage A.

Der Landrat.
I. E. 3692.

Ruhrort, den 5. August 1902.

U. weiter gereicht.

Mit Rücksicht darauf, daß die geplante Rheinbrücke nicht nur ein sehr dringendes Verkehrsbedürfnis der beiden Gemeinden Ruhrort und Homberg nebst ihrer näheren Umgebung befriedigt, sondern unstreitig auch für das fernere wirtschaftliche Gedeihen weiter Kreise auf beiden Rheinufern notwendig erscheint, insbesondere aber den linksrheinisch gelegenen ländlichen Bezirken die Möglichkeit einer kräftigen Entwicklung bietet, sowie namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Brücke von größter Bedeutung für die Rheinschifffahrt ist, insofern dadurch die zur Zeit den Verkehr zwischen Ruhrort und Homberg vermittelnden, die Schifffahrt in erheblichem Maße hindernden und gefährdenden Fähren entbehrlich werden, kann ich den vorliegenden Antrag nur wärmstens befürworten.

gez.: Kötter.

Abschrift!

Zu Anlage A.

Der Landrat.

L. J. 314.

Moers, den 9. August 1902.

U. vorgelegt.

Einerseits die wirtschaftlichen Vorteile, welche die geplante Brücke für einen über die in erster Linie beteiligten Gemeindefürsorge weit hinausgehenden Interessentenkreis haben wird, andererseits die im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit dieser Gemeinden sehr hohen Baukosten lassen eine Unterstützung des Unternehmens durch provinzielle Mittel wohl angezeigt erscheinen.

Wenn vielleicht auch der vorliegende Antrag mit Rücksicht auf die noch nicht geklärte Frage der Finanzierung des Projektes und im Hinblick auf das erst noch bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juni 1902 verfrüht erscheinen könnte, so befürworte ich doch seine baldige Vorlage bei der Provinzialverwaltung, sowohl um etwaigen anderweitigen ähnlichen Ansprüchen vorzugreifen, als auch um vielleicht schon in Kürze eine grundsätzliche Stellungnahme herbeizuführen.

Z. B.:

gez. Saemisch,
Regierungs-Referendar.

Der Bürgermeister.

Z.-Nr. 55 Geh.

Anlage B.

Antrag

der Stadt Kreuznach auf Bewilligung einer
Provinzialbeihilfe für den Bau einer festen
Brücke über die Nahe in Kreuznach.

Kreuznach, den 1. Dezember 1901.

Die seitens der Staatsbahnverwaltung geplante Veränderung der Bahnhofsanlagen in Kreuznach nötigt die Stadtgemeinde den seit Jahren erörterten Plan durch eine neue Brücke über die Nahe der beiden Stadthälften in eine bessere Verbindung zu setzen, nunmehr ohne Zögern zur Ausführung zu bringen.

Die 21400 Einwohner zählende Stadt Kreuznach liegt zur größeren Hälfte auf der rechten, zur kleineren auf der linken Seite des Naheflusses. Die Verbindung hat bisher in der Hauptsache eine um das Jahr 1300 von den damaligen Landesherren, den Grafen von Sponheim erbaute, achthogige Steinbrücke vermittelt. Diese Brücke hatte ursprünglich nur eine Breite von

5,30 m und konnte nur streckweise im letzten Jahrhundert auf 9,0 m verbreitert werden. Die Rampenanfahrten haben Steigungen von 1: 14,5 und 1: 14,80. An diese Brücke schließt sich nördlich und südlich die Hauptgeschäftsstraße der Stadt (die Mannheimerstraße) in einer Länge von 1100 m an. Diese Straße hat im allgemeinen eine Breite von 8—9 m, an manchen Stellen ragen aber die Häuser bis auf 6 und 5 m in die Straße hinein.

Im Jahre 1858 gelegentlich des Baues der Rhein-Nahesebahn ist eine zweite Brücke gemeinsam mit der Bahn gebaut worden. Diese sogenannte Eisenbahnbrücke hat aber, weil abseits vom innerstädtischen Verkehr gelegen und für ganz schwere Lasten nicht eingerichtet, nur in geringem Maße die alte Stadtbrücke entlastet und in der Hauptsache nur den Verkehr zum und vom Personen- und Güterbahnhof „Kreuznach Stadt“ vermittelt.

Daß die Stadt mit so mangelhaften Verbindungen bisher ausgekommen ist, erklärt sich nur daraus, daß der größere Teil des Straßenverkehrs in der Talrichtung sich bewegte, und daß die Wahl des Bahnhofsplazes im Jahre 1858 diese Tendenz begünstigte.

Jetzt soll der Personenbahnhof von der linken auf die rechte Seite des Flusses verlegt und an einen für die Gesamtheit der Einwohner wesentlich günstigeren Platz — nämlich in die Nähe der Heilig-Kreuzkirche — gebracht werden. Dadurch erfährt der Fuhrwerks- und Personenverkehr in der Querrichtung d. h. vom südlichen zum nördlichen Flußufer naturgemäß eine erhebliche Verstärkung, welcher die jetzt schon überlastete alte Brücke und die schmale enge Mannheimerstraße nicht mehr gewachsen ist. Die Verbreiterung von Straße und Brücke würde nur mit ganz unverhältnismäßigen Kosten möglich sein. Es bleibt deshalb nur übrig eine zweite Verkehrsstraße zu schaffen und eine zweite Brücke innerhalb der alten Stadt über die Nahe zu führen.

Ein Blick auf den Stadtplan zeigt, daß dies nur in der Richtung vom Stadthaus (links von der Nahe) zur Wilhelmsstraße (rechts) zweckmäßig geschehen kann. Diese Linie, über die alle Kreise der Bevölkerung einig sind, würde gleichzeitig die linke Naheseite unmittelbar mit dem neuen Central-Personenbahnhof verbinden.

Diese Neuerung würde gleichzeitig das Straßennetz der Rheinprovinz nördlich und südlich der Nahe und die rheinischen Provinzialstraßen mit denjenigen von Rhein Hessen und der bayerischen Pfalz in einer besseren Weise, als dies bisher möglich war, verbinden. Wenn bisher die Dampfwalze auf der Kreuznach-Ebernburger Provinzialstraße gebraucht wurde, so mußte dieselbe auf der Eisenbahn von Kreuznach nach Münster a. Stein geschafft werden; es war nicht möglich, dieselbe auf andere Weise dorthin zu bringen, da die Engigkeit und Steilheit der alten Nahebrücke ebenso gefährlich war, wie die Konstruktion der sogenannten Eisenbahnbrücke. Die Kreis-Kreuznacher Kleinbahnen, welche jährlich 300 000 Personen befördern und einen großen Teil derselben zu Reisen über Kreuznach hinaus an den Staatsbahnhof führen müssen, dies auch zur Zeit tun, sind nach Verlegung des Bahnhofes ohne neue Brücke hierzu nicht mehr imstande. Die Gemeinden auf dem Hunsrück und an den südlichen Abhängen desselben stehen mit den Gemeinden des sogenannten Hessengau's und des Alsenz- und Glantals in Rheinbayern in lebhaftem Handelsverkehr, besonders was Baumaterialien, Holz, Sand, Ziegelsteine und was Vieh, Wein und andere landwirtschaftliche Produkte betrifft. Zwischen Bingerbrück und Kreuznach ist aber keine fahrbare Verbindung über die Nahe vorhanden. Die alte Brücke in Kreuznach ist wegen ihrer steilen und winkligen Rampen für Langhölzer überhaupt nicht und für schwere Lasten nur mit Gefahr zu passieren. Unmittelbar vor dem linksseitigen Brückenaufgang befindet sich nämlich ein vor 200 Jahren überwölbtes und mit Häusern besetztes Bachbett (dasjenige des Ellerbaches) mit nicht

einwandfreien Konstruktionen. Die Kreuznach-Ebernburger Provinzialstraße hat zwar oberhalb der Stadt Kreuznach ausreichende und moderne Fahrbrücken; aber — wie ein Blick auf das Straßennetz der Provinz zeigt — können auch die Bewohner des oberen Nahetals nur über Kreuznach und über die alte Stadtbrücke zu dieser den Eingang nach der bayrischen Pfalz vermittelnden Straße hingelangen. Statistisches Material über den durchgehenden Fuhrverkehr werde ich in den nächsten Monaten sammeln. Vorläufig glaube ich auf das Zeugnis der hiesigen Landesbauinspektion über die Richtigkeit der vorgetragenen Tatsachen und die Mängel einer ausreichenden Nahebrücke für das Provinzialstraßennetz mich berufen zu dürfen. Schon jetzt kann ich indeß den Durchgangsverkehr einschließlich der Kleinbahn auf mindestens $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ des gesamten zu erwartenden Brückenverkehrs schätzen.

Die geplante Brückenstraße wird, wie das gleichzeitig vorgelegte Projekt zeigt, für die Anfuhr vom untern und vom oberen Nahetal und vom Hunsrück erhebliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustande bieten. Die scharfen Ecken fallen fort, ohne jede Steigung gelangt man von der preußischen (linken) Flußseite auf die Brücke; die rechtsseitige, nicht zu vermeidende Auf- fuhr erhält nur eine Steigung von 3,5%; nicht nur die Brücke, sondern die ganze Durchfahrt durch die Stadt kann auf eine Breite von mindestens 12 m gebracht werden.

Die der Stadt durch die Brückenanlage erwachsenden Kosten beziffern sich nach dem beiliegenden Kostenanschlag auf 423 700 Mark. Daneben sind für Verbreiterung der Wilhelmstraße und für die neue Bahnhofstraße stadtheitig noch erhebliche, auf 200 000 Mark zu schätzende Aufwendungen zu machen.

Es sind dies Summen, welche die Steuerkraft der Gemeinde, deren Einkommensteuer für 1901 163 800 Mark beträgt (die Grund- und Gebäudesteuer 81 500 Mark, die Gewerbesteuer 45 500 Mark) fast übersteigen, zumal jetzt schon 145% Zuschläge zur Einkommensteuer und 190% Zuschläge zur Realsteuer erhoben werden. Ersparnisse aus den abgeschlossenen Geschäftsjahren in Höhe von ca. 80 000 Mark und einige bereits im voraus getätigte Terrainkäufe vermindern den Anleihebedarf allerdings um etwa 100 000 Mark. Immerhin ist ohne Beihilfe der Provinz diese Verkehrsverbesserung kaum durchzuführen.

Der geplante Brücken- und Straßenbau bietet andererseits erhebliche Vorteile für den allgemeinen Landesverkehr, verringert die natürlichen und politischen Schranken, welche sich dem Verkehr des südlichen Teils der Rheinprovinz mit den angrenzenden hessischen und bayrischen Gebietsteilen bisher entgegengestellt haben und trägt also zur Hebung des Wohlstandes im südlichen Teil der Provinz wesentlich bei. Wie in dankenswerter Weise Staat und Provinz durch Förderung des Weinbaues und durch Schaffung von Bahnen die Wohlfahrt dieses — industriell etwas zurückgebliebenen — Landesteils gepflegt haben, so wird erwartet, daß sie auch bei diesem Kulturwerk ihre Beihilfe dem kleineren Kommunalverband nicht versagen werden. Nach den obigen Ausführungen über die Beteiligung des Durchgangsverkehrs an der geplanten Brückenanlage dürfte ein Zuschuß in Höhe von $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{6}$ der Gesamtkosten wohl kein unbilliges Verlangen sein.

gez.: Kirschstein.

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

in

Düsseldorf.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage C.

I 3a e. J.-Nr. 953.

Coblenz, den 17. Februar 1902.

Guer Hochwohlgeboren lasse ich unter Bezugnahme auf meine Zuschrift vom 13. v. Mts. — I 3a 7090 — und nach Abhaltung des darin erwähnten Ortstermins anliegend den Antrag der Stadt Kreuznach auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe zu den Kosten einer Straßenbrücke über die Nahe in Kreuznach nebst Anlagen unter warmer Befürwortung zu weiterer Veranlassung ergebnisf zu gehen. Die bei der örtlichen Prüfung diesseits noch für erforderlich befundenen näheren Unterlagen für die Beurteilung des geplanten Baues in strompolizeilicher Hinsicht, stehen nach Eingang hier auf Wunsch zur Verfügung.

Zur Begründung des Antrages habe ich noch anzuführen:

Die beigelegte Karte des Weinbaugebietes der Nahe zeigt zunächst den wirtschaftlichen Zusammenhang der preussischen Landesteile um Kreuznach herum mit den angrenzenden Bezirken von Rheinhesen und Rheinbayern. Alle drei Staaten bilden, was das wichtigste Landesprodukt, den Wein anlangt, ein Wirtschaftsgebiet und den Mittelpunkt und Stapelplatz desselben bildet die Stadt Kreuznach. Hier wohnen die Händler, welche einen großen Teil der Gesamtproduktion einkaufen, und von Kreuznach werden alsdann etwa 25—30 000 Stück Wein zu 1200 Liter jährlich versandt

Außer dem Weinbau, der mit der Zufuhr von Dungstoffen und Weinbergspfählen und mit dem Transport von Most und Wein die Landstraßen erheblich in Anspruch nimmt, kommt die Einfuhr von Milch und Gartenfrüchten in die Stadt, der Verkehr mit Mühlenprodukten, Baumaterialien (Schiefer, Ziegelsteine, Haussteine) und ein außerordentlich bedeutender Viehhandel in Betracht. Kreuznach hat im Jahre ca. 50 Rindviehmärkte und ebensoviele Schweinemärkte und etwa 26 Pferdämärkte, die bis vor kurzem anerkanntermaßen die bedeutendsten und wichtigsten am Mittelrhein waren.

Die Gerbereien im Nahetal und in Rheinhesen insbesondere Mainz und Worms beziehen die Lohse aus den Eichenschälwäldungen des Hunsrücks. Die preussischen Staatswäldungen auf den südlichen Abhängen des Hunsrücks verkaufen in großen Massen Bauhölzer nach Hessen. Hessen und Bayern liefern andererseits das beste Bruchstein- und Ziegelmaterial für alle Kunstbauten im preussischen Gebiet.

Diesen Warenaustausch und Handel, der auf einer jahrhundertelangen politischen Zusammengehörigkeit erwachsen ist und der für den südlichen Teil der Rheinprovinz um so wichtiger ist, als denselben das Waldgebirge und das Hunsrückplateau von der übrigen Rheinprovinz fast völlig absondert, stellen sich nur die Landesgrenzen und der Nahefluß hindernd in den Weg.

Im Nahetal von Bingen aufwärts bis zur Oldenburgischen Landesgrenze bei Kirn sind — außer der Binger Brücke — in der Hauptsache nur zwei Staatsstraßenverbindungen vorhanden, nämlich bei Kreuznach und bei Staudernheim. Zwischen Bingen und Kreuznach reiht sich zwar auf der linken, preussischen und auf der rechten, hessischen Flußseite Ortschaft an Ortschaft; es findet sich aber auf der 15 km langen Strecke kein Übergang für Fuhrwerke.

Zwischen Kreuznach und Staudernheim (Entfernung etwa 20 km) bietet das Gebirge dem Verkehr besondere Hindernisse; die Ortschaften in dem engen, gerundeten Flußtal entbehren einer guten Straßenverbindung; die Provinzialstraße führt über das Gebirge nach Waldböckelheim und Staudernheim, Weinbergsanlagen — ich erinnere an die in der Anlage begriffenen Domanielweinberge bei Niederhausen — Steinbrüche und die bayerischen Bahnen im Alsenz- und Glantal haben aber auch dort den Verkehr erheblich verstärkt.

In Kreuznach konzentriert sich deshalb naturgemäß der Verkehr. Drei große Provinzialstraßen, vom Hunsrück, vom oberen und vom unteren Nahetal laufen in Kreuznach zusammen und suchen dort über die Nahe hinüber die Verbindung nach Rheinhessen und nach der bayerischen Pfalz. Drei hessische Staatsstraßen von Bingen, Mainz und Alzey münden über Planig, Bosenheim und Hackenheim in Kreuznach. Über Ebernburg und Münster a./Stein gelangt die Alsenzstraße nach Kreuznach, den Verkehr mit diesem starkbevölkerten Flußtal und mit dem Kreise Weisenheim vermittelnd. Die rheinische Provinzialverwaltung ist an diesem Verkehr, auch nach Übertragung der in der Stadt belegenen Strecken auf die Gemeinde, mit zwei Straßenstrecken, in der Gemarkung Kreuznach (Alzeier- und Ebernburgerstraße) beteiligt, während von der Gemeinde Kreuznach die Straßen nach Planig und Bosenheim zu unterhalten sind.

Die im Monat Januar, in den Stunden von 8—12 vormittags und 1—6 nachmittags vorgenommenen Zählungen haben folgendes Resultat ergeben. Auf der Hunsrückstraße und derjenigen aus dem oberen Nahetal wurden 120—132 auswärtige — d. h. nicht aus der Stadt Kreuznach stammende Fuhrwerke täglich gezählt; auf der Brezenheimerstraße (aus dem untern Nahetal kommend) etwa ebensoviele. Auf den hessischen Straßen (von Bosenheim und Hackenheim) war der Verkehr annähernd der gleiche. Es wurden je nach den Wochentagen 70—125 auswärtige Fuhrer gezählt. Auf der Straße nach Planig und nach Ebernburg war der Verkehr etwas geringer (zwischen 50 und 70 auswärtige Fuhrer). Es ist aber wohl zu berücksichtigen, daß die Zählungen in einer verkehrstillen Zeit und ohne Frostwetter vorgenommen sind. Zu anderen Jahreszeiten und sobald Frostwetter Eisfuhrer bringt und das Einfahren von Dung in die Weinberge gestattet, soll der Verkehr ein stärkerer sein.

Eine tunlichste Beschleunigung der Entscheidung auf den gestellten Antrag, von deren Ausfall das Zustandekommen des Brückenprojectes abhängig erscheint, ist aus dem Grunde angezeigt, weil dadurch die Stellungnahme der Stadt und der Behörden zu dem bereits im landespolizeilichen Vorstadium befindlichen Bahnhofprojecte mehr oder weniger bedingt wird.

gez.: Freiherr von Hövel.

An

den Herrn Landeshauptmann

zu

Düsseldorf.

Der Bürgermeister.

Anlage D.

J. Nr. 213.

Betrifft:

Bau einer Brücke über die
Mosel bei Mehring.

Mehring, den 27. Februar 1902.

Ohne Verfügung.

Der Gemeinderat von Mehring hat zur Herstellung einer ausreichenden Verbindung des am linken Moselufer gelegenen Ortes Mehring mit 1386 Einwohnern und 268 ackerbaureisenden Familien mit dem rechten Moselufer den Bau einer festen Brücke über die Mosel beschlossen.

Mehring hat am rechten Moselufer einen Gesamtgrundbesitz von 1234 ha; davon entfallen auf

Waldungen	580 ha
Ackerland	500 "
Wiesen	75 "
Weiden und Ödland	78 "
Hofräume	1 "
	<u>1234 ha.</u>

Die vorstehend aufgeführten Ackerländereien, rund 600 ha, liegen mit mehr als $\frac{2}{3}$ auf dem 336 m höher als Mehring gelegenen Bergplateau Neumehring im Südost an die Gemeindebänne Beseid, Maurath und Vorscheid mit einer Entfernung vom Orte Mehring von 10 km angrenzend.

Wenn nun die Bewirtschaftung dieser Ackerländereien infolge ihrer Höhenlage und weiten Entfernung vom Orte allein schon eine äußerst schwierige und durch die großen Zeitverluste eine fast unrentable ist, so wird als größte Abhängigkeit von einer realen Bewirtschaftung des jenseits der Mosel gelegenen Besitzes der Mangel eines ausreichenden Verkehrsmittels empfunden.

Das bisherige Verkehrsmittel die Fährponten ist bei dem großen, lediglich auf die Landwirtschaft angewiesenen Ort, bei der bis auf das äußerste gestiegenen Anspannung der Kräfte des Landwirtes insofern er seinen Betrieb mit Gewinn bewirtschaften will, sowie bei dem umfangreichen und für die Gemeinde eine Lebensfrage bildenden Grundbesitz durchaus unzureichend.

Die Fährponten vermag pro Stunde 20 Wagen von Ufer zu Ufer zu befördern; hierbei ist die zum Auf- bzw. Abfahren der Wagen auf die Ponten erforderliche Zeit miteingerechnet.

Das Versäumnis an Zeit läßt sich bei einem Fuhrwerksverkehre, wie ein solcher sich bei den im Orte rund 250 vorhandenen landwirtschaftlichen Fuhrwerken in der Zeit etwa von Ende März bis Ende September jeden Jahres gestaltet, zahlenmäßig ohne vorherige Feststellung des

gesamten Jahreszeitversäumnisses nicht annähernd genau berechnen, wenn man indessen in Betracht zieht, daß durch den beim mehrmaligen Tagesverkehr erfolgenden gleichzeitigen Andrang insbesondere während der Monate Juli und August häufig $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ der gesamten im Orte vorhandenen Anzahl Fuhrwerke an der Fährstelle angefahren sind und wie oben bereits angegeben in der Stunde nur 20 Wagen mit der Fährponten befördert werden können, so läßt sich doch ermesfen, daß der Landwirtschaft mit diesen Zeitverlusten ganz erhebliche Arbeitskräfte entzogen werden.

Mit diesen Zeitverlusten verbinden sich häufig schlecht und oft nur teilweise eingebrachte Ernten, insbesondere Heuernten kommen häufig nur mit halbem Werte ein. Im Jahre 1900 z. B. konnte das aus den Wiesen des rechten Moselufers infolge des unzureichenden Verkehrs=mittels unter ungünstigen Umständen eingebrachte Heu teilweise nur als Streu benutzt werden.

Ferner werden häufig Klagen über Erkrankungen und Eingehen der Spanntiere laut.

Diese Schäden werden auf das häufige lange Warten an der Fährstelle, wobei die Tiere oft Kälte und Regen ausgesetzt sind, zurückgeführt.

Als Folge kann wohl angesehen werden, daß die Rindviehzucht hier im Orte nicht auf der Höhe steht, auf welcher sie stehen könnte.

Alle diese Belastungen haben denn die Gemeindevertretung auch veranlaßt, einstimmig sich für den Bau einer Brücke auszusprechen.

Bei diesem Beschlusse war allerdings die Hoffnung, daß Kreis, Provinz und Staat der Gemeinde ihre Mithilfe nicht versagen würden, mitbestimmend, weil der Bau der Brücke als Verbindungsmittel auch ein über die Gemeinde Mehring hinausgehendes Interesse in Anspruch nimmt.

Es wird hergestellt die Verbindung zwischen der rechtsmoselseitig von Trier über Ruwer, Kirch, Longuich, Riol bis gegenüber Mehring führenden Straße und der linksmoselseitigen Straße Trier, Mehring, Clüsferath u. s. w. einerseits, sodann mit dem Hochwaldgebiete — es kommen hauptsächlich in Betracht die Orte Bescheid, Naurath, Breit — Büdlich und Heidenburg andererseits.

Die hieraus sich ergebenden Verkehrserleichterungen sind nicht allein für die in Betracht kommenden Orte der Mosel und des Hochwaldes insbesondere nach Fertigstellung des seitens der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft in Angriff genommenen Baues der Eisenbahn Trier—Bullay mit einem Bahnhof für Güter- und Personenverkehr in Mehring von großem Werte, sondern es möchte auch für die Militärverwaltung die Ausführung der ersten Brücke zwischen Trier und Berncastel von großer Bedeutung sein.

Da die Barmittel der Gemeinde durch die in den letzten Jahren notwendig gewordenen Ausführungen größerer Bauten wie

Anlage eines neuen Weges mit einem Kostenaufwande von rund	15 000	Mark
Bau des Schulhauses Longen	10 000	„
Bau der Wasserleitung	32 000	„

Summe 57 000 Mark

erschöpft und der Gemeinde bisher aus Kreis-, Provinz- und Staatsmitteln keinerlei Zuschüsse gewährt worden sind, wird um Erwirkung des beantragten Zuschusses gebeten.

Da beabsichtigt ist, bereits im Sommer mit dem Bau der Brücke zu beginnen, so wird um baldige Weiterführung der Verhandlungen bezüglich eines Zuschusses aus Staatsmitteln gebeten.

gez. Hilgers.

Der Landrat.

II 1428.

Trier, den 2. März 1902.

Dem Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

zu Düsseldorf

vorzulegen.

Die Ausführung des Projekts ist zur Hebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Ortes von großer Bedeutung, aber auch für den allgemeinen Verkehr von Wichtigkeit, da durch die Herstellung des neuen Verkehrsmittels für eine Reihe von Gemeinden ein besserer Anschluß an die bestehenden Kommunikationswege und damit eine wesentliche Verkehrserleichterung geschaffen wird. Ich bitte deshalb, um dem Projekte zur Verwirklichung zu verhelfen, zu den bedeutenden, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde weit überschreitenden Kosten eine Beihilfe aus dem Wegebaufonds der Provinz erwirken zu wollen. Der Kreisauschuß hat mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die Ausführung des Projekts hat, beschlossen, die Bewilligung eines Kreiszuschusses von 30 000 Mark beim Kreistage zu beantragen, und es wird auch darauf gerechnet werden können, daß der Kreistag diesem Antrage entsprechen wird. Die Beihilfe aus dem Provinzial-Wegebaufonds bitte ich auf die gleiche Höhe bemessen zu wollen.

Den Herrn Regierungs-Präsidenten habe ich unter Vorlage einer zweiten Ausfertigung der Pläne und des Kostenanschlages gebeten, die landespolizeiliche Prüfung des Projektes zu veranlassen; zugleich habe ich beantragt, auch aus dem Wegebaufonds oder aus sonstigen Staatsmitteln eine Beihilfe zu den Kosten zu erwirken. Da der Bau evtl. schon im Mai oder Juni in Angriff genommen werden soll, bitte ich um außerterminliche Bewilligung des Zuschusses.

gez. Freiherr von Troschke.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Aufnahme der nach den Beschlüssen des 42. Provinziallandtages vorgesehenen 2. Anleihe zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen sowie einiger weiterer Hochbauten in Höhe von 8 Millionen Mark.

Der 42. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 34 der gedruckten Protokolle) beschlossen, zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage genehmigten Bauten, soweit sie damals bereits ausgeführt waren oder sich in der Ausführung befanden, zunächst nur eine Anleihe in Höhe des derzeit vorhandenen Bedürfnisses von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark zu 3 $\frac{1}{2}$ % Verzinsung und 1 $\frac{1}{2}$ % Tilgung aufzunehmen und für die noch ausstehenden und weiter bewilligten Bauten eine zweite Anleihe in Aussicht zu nehmen.

Die 1. Anleihe von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen wurde bestimmt zur Deckung folgender einzelner Ausführungen:

I.	Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095 M. 60 Pf.
II.	Neubau der Blindenanstalt zu Neuwied	456 100 " — "
III.	Bauliche Verbesserungen in der Hebammenlehranstalt Cöln	71 500 " — "
IV.	Erweiterung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten:	
	1. Grafenberg	938 871 " 56 "
	2. Merzig	621 309 " 75 "
V.	Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galk- hausen (1. Rate)	2 100 000 " — "
VI.	Neubau der Abteilung für irre Verbrecher zu Düren	186 936 " 58 "
VII.	Bauliche Verbesserungen in den 5 alten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig 1. Rate	550 000 " — "
	2. Rate	399 000 " — "
VIII.	Vorschußkonto für entstandene Vorarbeiten zc.	200 000 " — "
IX.	1. Grundstückserwerbungen	185 834 " 65 "
	2. Außerordentliche bauliche Ausgaben	93 380 " 53 "
X.	Wohnungsfürsorge	557 000 " — "
XI.	Weinbauschule Kreuznach	63 054 " 58 "
	zusammen	6 534 083 M. 25 Pf.

Für die 2. Anleihe wurden einstweilen folgende Bausummen zurückgestellt:

XII. Für den Neubau einer Hebammenlehranstalt zu Elberfeld, vorläufig veranschlagt auf	600 000 M.
XIII. Für den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen, 2. und Schlußrate, vorläufig veranschlagt auf	1 100 000 "
XIV. Für den Neubau einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt, vorläufig veranschlagt auf	3 200 000 "
XV. Für den Neubau einer Weinbauschule zu Uhrweiler, vorläufig veranschlagt auf	185 000 "
zusammen	5 085 000 M.

(Zu vergl. Nr. 28 der Anlagen zu den Sitzungsprotokollen des 42. Provinziallandtages; S. 34 ff. der Sitzungsprotokolle.)

Für die nachfolgende Zusammenstellung der Bedürfnisse für die 2. Anleihe ist der Gesichtspunkt mitbestimmend gewesen, daß bei den gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen alle Bauausführungen, welche ohnehin als notwendig und unvermeidbar erkannt worden sind, sogleich mit dem größten Nachdruck und unter Einsetzung aller verfügbaren Kräfte in Angriff zu nehmen sind, da einerseits auf diesem Wege eine willkommene Beschaffung von Arbeitsgelegenheit erzielt und andererseits die günstige Preisbildung ausgenutzt werden kann.

Für die zweite Anleihe kommen in Betracht:

A. Nachträge zu den bei der ersten Anleihe berücksichtigten Anschlagssummen (oben unter I—XI aufgeführt.)

B. Nachträge zu den für die zweite Anleihe zurückgestellten Anschlagssummen (oben unter XII—XV aufgeführt.)

Zu A und B: ermittelt auf Grund der inzwischen festgestellten wirklichen Ausführungskosten oder spezieller Kostenschläge.

C. Neue Anträge.

Abchnitt A.

Nachträge zu den bei der ersten Anleihe berücksichtigten Anschlagssummen.

(Nr. I—XI oben.)

Zu **II**: Neubau der Blindenanstalt zu **Neuwied**. Nach Anlage a werden für nachträgliche Grundstücksankäufe sowie ausweislich der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 23) für eine Direktorwohnung und eine Turnhalle nachträglich erbeten

65 000 M. — Pf.

Zu übertragen 65 000 M. — Pf.

Anlage a.

Drucksachen.
Nr. 23.

		Übertrag	65 000 M. — Pf.
	Zu IV Nr. 1: Erweiterung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg.		
<u>Anlage b.</u>	Nach der Anlage b (Nachweisung über das Rechnungsergebnis dieses Baukontos) ist ein Nachtragskredit erforderlich von		5 786 „ 89 „
	Es wird hier, wie vorweg auch zu allen anderen Baukontos zu bemerken ist, hervorgehoben, daß selbstverständlich die endgültige Entlastung hinsichtlich der Abrechnungen erst nach Erledigung der Rechnungsrevision im ordnungsmäßigen Verfahren durch das Rechnungsrevisionsbüro, den Provinzialausschuß und den Provinziallandtag mittels besonderer Vorlage beantragt werden wird. Gegenwärtig handelt es sich nur darum, die für die Anleihe vorzusehenden Beträge auf Grund der zur Zeit vorliegenden Abrechnungen zu ermitteln.		
	Zu IV Nr. 2: Erweiterung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.		
<u>Anlage c.</u>	Nach der Anlage c (Nachweisung über das Rechnungsergebnis dieses Baukontos) ist ein Nachtragskredit erforderlich von		19 009 „ 96 „
	Zu VI: Neubau der Abteilung für irre Verbrecher zu Düren.		
<u>Anlage d.</u>	Nach der Anlage d (Übersicht der bisher entstandenen und noch erforderlichen Aufwendungen für das „Bewahrungshaus“ für irre Verbrecher zu Düren) werden zusätzlich erbeten		96 000 „ — „
	Zu VII: Bauliche Verbesserungen in den 5 alten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig.		
<u>Anlage e.</u>	Die Anlage e gibt Auskunft über die Verwendung der vom 40. und 42. Provinziallandtage für diesen Zweck bewilligten Mittel.		
<u>Anlage f.</u>	Die Anlage f enthält eine Übersicht derjenigen Ausführungen und deren Kosten, welche zum Abschluß dieser Arbeiten nötig sind (3. und Schlußrate) mit		350 000 „ — „
	Zu X: Wohnungsfürsorge. Über die Verwendung der vom 42. Provinziallandtage zur Wohnungsfürsorge für Anstaltsbeamte und Angestellte bewilligten Mittel weist die Anlage g das nähere nach und erläutert gleichzeitig, welche Aufgaben auf diesem Gebiete noch der Erfüllung harren. Der hierzu vorzusehende Kostenbetrag ist veranschlagt auf		190 000 „ — „
<u>Anlage g.</u>			
	Zu XI: Neubau der Weinbauschule zu Kreuznach.		
	Befuß Übernahme dieses fertiggestellten Unternehmens sind nach der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 38) einzustellen		156 558 „ 92 „
Drucksachen. Nr. 38.		Summe Abschnitt A:	882 355 M. 77 Pf.

Abchnitt B.

Nachträge zu den für die zweite Anleihe zurückgestellten Anschlagssummen
(oben unter XII—XV aufgeführt).

Zu XII: Neubau einer Hebammenlehranstalt zu Elberfeld.

Der einzustellende Betrag war nach den Beschlüssen des 42.

Provinziallandtages 600 000 M. — Pf.

Dieser Summe sind nach Anlage h für innere Ausstattung
zuzusehen 88 000 " — "

Anlage h.

Zu XIII: Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.

Für die 2. Anleihe war auf Grund des Voranschlages vorge-
sehen eine 2. Rate von 1 100 000 " — "

(Die 1. Rate betrug 2 100 000 Mark.)

Nach der Anlage i, welche eine Übersicht gibt über das
Rechnungsergebnis dieses Baukontos, ist zur Begleichung der Aus-
gaben ein Nachtragskredit erforderlich von 500 000 " — "

Anlage i.

Zu XIV: Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und Geisteskranke Johannisthal bei Süchteln.

Für die zweite Anleihe war vorgesehen der auf Grund der
Voranschläge für Galkhausen ermittelte Betrag von 3 200 000 " — "

Nach der Anlage k stellen sich die Ausführungskosten nach den
durchgearbeiteten Spezialkostenanschlägen auf 4 200 000 M., mithin
gegenüber Galkhausen um 500 000 M.

Anlage k.

höher. Dieser Unterschied der Kosten erklärt sich
einerseits aus dem Umstand, daß in Süchteln
neben den Gebäuden für erwachsene Kranke noch
besondere Häuser für epileptische Kinder nebst Kinder-
lazareth, Turnhalle und Schule zu erbauen sind,
sowie andererseits aus folgenden bei Galkhausen
wegfallenden Ausgaben:

Auf Grund der Beschlüsse des 42. Provinzial-
landtages sollen die Bauzinsen dem Konto zugeseht
werden, mithin für 3—4 Baujahre 300 000 "

wozu die höheren Grunderwerbskosten mit
370 000 — 218 000 M. = 152 000 "

und die bei Galkhausen nicht erforderlichen Kosten
des Neubaus eines Landwirtschaftsgebäudes mit
80 000 — 20 000 M. = 60 000 "

treten. Es stellt sich das Mehrbedürfnis somit auf 1 012 000 M.
oder rund auf 1 000 000 " — "

Zu XV: Neubau der Weinbauschule zu Uhrweiler.

Nach der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 38) erfordert
dieser Bau, welcher in der Zeit vom Frühjahr 1901 bis Herbst 1902
ausgeführt ist und dessen Kosten für die zweite Anleihe zurückgestellt
waren, einen Betrag von 230 000 " — "

Drucksachen.
Nr. 38.

Summe Abchnitt B: 6 718 000 M. — Pf.

Abschnitt C.

Neue Anträge.

	XVI. Neubau einer Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied.	
Drucksachen. Nr. 25.	Nach der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 25) sind für diesen Zweck einzustellen	124 000 M. — Pf.
	XVII. Neubau einer Turnhalle bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.	
Drucksachen. Nr. 23.	Nach der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 23) erfordert diese Ausführung	15 000 " — "
	XVIII. Kanalananschluß der Provinzialanstalten zu Trier.	
Anlage 1.	Die obligatorische Leistung bedingt nach der Anlage 1 einen Kostenaufwand von	48 000 " — "
	XIX. Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier.	
Drucksachen. Nr. 18.	Ausweislich der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 18) beansprucht die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier eine Summe von	120 000 " — "
	XX. Ankauf des Hauses Elisabethstraße 10 zu Düsseldorf.	
Drucksachen. Nr. 12.	Nach der besonderen Vorlage (Drucksachen. Nr. 12) sind für den Ankauf des Hauses Elisabethstraße 10 erforderlich der Kaufpreis von 69 000 M. zuzüglich der Umsatzsteuer sowie der Stempel- und sonstigen Kosten im Betrag von rund 1600 M., zusammen also	70 600 " — "
	Summe Abschnitt C:	<u>377 600 M. — Pf.</u>

Zu der Summe der Abschnitte A—C tritt dann noch hinzu der Rest der von dem 42. Provinziallandtage festgesetzten Anleihe summe von 6 534 083 Mark 25 Pf., welcher der Abrundung halber in die erste Anleihe mit rund 6¹/₂ Millionen Mark nicht mit einbegriffen worden ist, (Anlage Nr. 28 der Sitzungsprotokolle des 42. Provinziallandtages, Zusammenstellung am Schluß) mit 6 534 083 Mark 25 Pf. — 6 500 000 Mark — Pf. = 34 083 Mark 25 Pf.

Zusammenstellung.

Abschnitt A	882 355 M. 77 Pf.
" B	6 718 000 " — "
" C	377 600 " — "
Dazu obiger Rest der ersten Anleihe summe mit	34 083 " 25 "
Gesamtbetrag	<u>8 012 039 M. 02 Pf.</u>

Diese Summe wird auf rund 8 000 000 Mark abzurunden sein.

Mit dieser Anleihe summe werden sämtliche zur Zeit überschaubare Hochbaubedürfnisse befriedigt werden können. Ausgenommen ist nur eine größere Aufgabe für Braunweiler, wo die Lazarettverhältnisse auf die Dauer in dem gegenwärtigen Zustande nicht belassen werden können. Diese Angelegenheit muß jedoch späterer Beschlußfassung vorbehalten bleiben, weil eine geeignete Lösung noch nicht gefunden ist.

Hinsichtlich der neu zu errichtenden Anstalt für schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge wird auf die betreffende Vorlage (Drucksachen. Nr. 26) verwiesen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich mit dem Inhalt dieser Vorlage, insbesondere mit den vorstehend aufgeführten baulichen Ausführungen, einverstanden erklären und
2. den Provinzialauschuß beauftragen, zur Bestreitung der oben zusammengestellten baulichen Ausgaben von rund 8 Millionen Mark sowie zur Tilgung der bei der Landesbank für diese Bauausführungen entnommenen Vorschüsse ein Darlehen bis zu 8 Millionen Mark, welches mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}\%$ nebst den zuwachsenden Zinsen zu tilgen ist, zu entnehmen und die zu diesem Zwecke erforderliche staatliche Genehmigung nachzusuchen.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Übersicht

über die

bisher entstandenen und noch erforderlichen Aufwendungen für die Provinzial-Blinden-
Unterrichtsanstalt zu Neuwied.

Der 42. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 34 der gedruckten Sitzungsprotokolle) aus der Anleihe von 6 ^{1/2} Millionen Mark zur Deckung baulicher Bedürfnisse für den Neubau der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied einen Betrag genehmigt von	456 100 M. — Pf.
Hierzu kommen an Zinsen	76 „ 23 „
zusammen	456 176 M. 23 Pf.

Die Anstalt ist am 17. Juni 1899 bezogen worden.

Es sind verausgabt:

1. bis zum 1. April 1900:	
a) für Grunderwerb	84 425 M. 55 Pf.
b) an Baukosten	323 352 „ 10 „
c) an Einrichtungskosten	25 587 „ 98 „
d) für Lehrmittel	3 923 „ 44 „
2. nach dem 1. April 1900:	
a) für Grunderwerb	18 165 „ 70 „
b) an Baukosten	1 862 „ 74 „
c) an Einrichtungskosten	6 158 „ 35 „
3. noch auszuführen sind:	
1. die Straßenabschlußmauer mit Gitter an dem hinzu gekauften Terrain als Fortsetzung der früher ausgeführten Abschlußmauern ca. 80 m à 55 Mark	4 400 „ — „
2. die Grenzmauer zum Abschluß des nachträglich zugekauften Hinterlandes ca. 194 m à 20 Mark	3 880 „ — „
3. der endgültige Innenanstrich des Anstaltsgebäudes, insbesondere der Ölfarbanstrich auf den unteren Teilen der Wände, welche durch	
Zu übertragen	471 755 M. 86 Pf. 456 176 M. 23 Pf.

Übertrag	471 755 M. 86 Pf.	456 176 M. 23 Pf.
das Taften der Blinden beschmutzt worden, an Stelle des wegen nicht genügender Austrocknung der Wände vorläufig ausgeführten Leimfarbenanstriches, sowie für Unvorhergesehenes und zur Abrundung.		
	4 420 " 37 "	

zusammen	476 176 " 23 "
----------	----------------

Demnach sind noch zu decken	20 000 M. — Pf.
-----------------------------	-----------------

Diese Mehrkosten sind ausschließlich durch die Kaufpreise und die Kosten der Abschlußmauern der Grundstücke entstanden, welche nachträglich angekauft wurden, einerseits zur Arrondierung des Grundstückes, andererseits um zu verhindern, daß der Anstalt Licht und Luft verbaut werden.

Ferner sind in Drucksache Nr. 23 erbeten:

- | | | |
|--|--------------|-------------------------|
| 1. für eine Direktorwohnung | 30 000 " — " | Drucksachen.
Nr. 23. |
| 2. für eine Turnhalle, welche von der Provinzial-Taubstummensanstalt mit benutzt werden soll | 15 000 " — " | |

Demnach beträgt der Gesamtbedarf	<u>65 000 M. — Pf.</u>
----------------------------------	------------------------

Anlage b.

Nachweisung

über das

Rechnungsergebnis des Baukontos:

„Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg.“

Abschnitt I: Übersicht der geleisteten Ausgaben.

A. Umbauten.

1. Umbau des alten Festsaales	12 749 M. 34 Pf.
2. Erweiterungsbauten an den Tobabteilungen	26 394 „ 38 „
3. Umbau des alten Beamten-Wohnhauses zu einer Krankenvilla für Frauen IV. Klasse	5 597 „ 31 „

B. Neubauten.

4. Maschinen- und Kesselhaus mit Schornstein	49 106 „ 79 „
5. Lazarett für Männer	48 575 „ 70 „
6. „ „ Frauen	49 137 „ 56 „
7. Villa für 21 Männer I. und II. Klasse	66 578 „ 38 „
8. „ „ 21 Frauen „ „ „ „	66 458 „ 91 „
9. „ „ 22 Männer III. Klasse	48 082 „ 58 „
10. „ „ 22 Frauen „ „	47 427 „ 02 „
11. „ „ 22 Männer IV. Klasse	37 339 „ 21 „
12. Wohnhaus für Verwalter und Rendant	37 652 „ 70 „
13. „ „ den Oberarzt	24 485 „ 07 „
14. Gesellschaftshaus	66 809 „ 40 „
15. Ökonomiegebäude	71 504 „ 07 „
16. Kohlenstuppen	4 926 „ 70 „
17. Bäckerei	11 815 „ 12 „

C. Maschinelle u. Anlagen.

18. Elektrische Beleuchtungsanlage, Dampfkessel u.	99 865 „ 78 „
19. Kesselinstallation, Rohrleitungen	5 940 „ 58 „
20. Wasserversorgung	6 842 „ 28 „

D. Allgemeines.

21. Terrainregulierungen, Wegeanlagen	8 284 „ 88 „
22. Kanalisation	7 335 „ 74 „

Zu übertragen 802 909 M. 50 Pf.

	Übertrag	802 909	M. 50	Pf.
23. Gärtnerische Anlagen		12 266	"	21 "
24. Abbruch der alten Hallen		95	"	15 "
25. Bauleitung		34 569	"	14 "
26. Unvorhergesehenes		26 923	"	09 "

E. Inventar.

27. Inventar für 200 Kranke		72 754	"	97 "
28. Einrichtung des Gesellschaftshauses		1 360	"	70 "

F. Landwerb (einschl. Bädlerhof) 115 178 " 15 "

Gesamtausgabe 1 066 056 M. 91 Pf.

Zu bemerken ist ferner, daß von den in den Voranschlägen vorgesehenen Ausführungen folgende bisher nicht in Angriff genommen werden konnten, weil einerseits eine allseitig befriedigende Lösung noch nicht gefunden wurde und weil andererseits die Überschreitungen anderer Positionen die verfügbaren Mittel aufgezehrt hatten.

Es betrifft dies:

- a. die Einrichtung von Wachabteilungen in den alten Gebäuden für Ruhige in 2 Raten je 8000 Mark (vergl. unten unter a) = 16 000 M.
 und b. den Umbau der alten Ökonomiegebäude veranschlagt zu 4 800 "

Ferner befindet sich unter den Voranschlagsbeträgen noch

- c. die 1. Rate für den inzwischen erfolgten Umbau der Kochküche und des alten Kesselhauses mit 10 000 "
 welche in Ermangelung weiterer Mittel vorläufig aus dem Konto „bauliche Verbesserungen“ entnommen und diesem zu erstatten ist.

Diese Beträge mit zusammen 30 800 M.

sind also rechnungsmäßig als Restausgaben dieses Kontos („Erweiterungsbauten zc.“) anzusehen und würden dasselbe weiterhin belasten. Da indeß auf eine Verwendung und Abrechnung der Beträge zu a und b in nächster Zeit noch nicht zu rechnen ist und die weiteren Ausgaben zu c bei dem Konto „bauliche Verbesserungen“ erscheinen, so empfiehlt es sich, den Abschluß des Kontos „Erweiterungsbauten zc.“ nicht länger hinauszuschieben und diese Restbeträge sämtlich bei dem ersteren Konto einzustellen und zu verrechnen. (Vergl. Anlage f unter Abschnitt D Grafenberg.)

Anlage f

Abschnitt II: Übersicht der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Ausführung war ursprünglich überschläglich veranschlagt auf 770 000 M. — Pf.
 (Anlage Nr. 6 zu den Sitzungsprotokollen des 40. Provinziallandtages S. 161 daselbst.)

Dazu kommen aus dem für Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten bewilligten Kredit von 200 000 M. 104 987 " 19 "
 (Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 S. 36, 37 der Sitzungsprotokolle des 40. Provinziallandtages und Anlage Nr. 28 zu den Sitzungsprotokollen des 42. Provinziallandtages unter Abschnitt X daselbst; dazu S. 34 der Sitzungsprotokolle.)

Zu übertragen 874 987 M. 19 Pf.

	Übertrag	874 987 M. 19 Pf.
Der 42. Provinziallandtag hat die bis zum 1. August 1900 bereits stattgehabte Überschreitung des ersten Überschlages um	60 912	„ 46 „
und die nach damaliger Schätzung noch erforderlichen Kosten in Höhe von	71 859	„ 10 „
vorläufig genehmigt		
Derselbe Landtag hat ferner bewilligt:		
a. für die Einrichtung einer Wachabteilung 2. Rate (Ist noch auszuführen.)	8 000	„ — „
b. für den Umbau des alten Beamten-Wohnhauses zu einer Krankenvilla (Vergl. Ausg. Post. 3.)	5 500	„ — „
c. für den Neubau eines Kohlenschuppens (Vergl. Ausg. Post. 16.)	6 000	„ — „
d. für den Neubau einer Bäckerei (Vergl. Ausg. Post. 17.)	11 100	„ — „
e. für weitere Bauleitung, Unvorhergesehenes (Vergl. Ausg. Post. 25.)	6 000	„ — „
(Vergl. Anlage 28 zu den Sitzungsprotokollen des 42. Provinziallandtages unter Abschnitt V.)		
Es sind ferner hier vereinnahmt:		
a. auf Grund Beschlusses des Provinzialauschusses vom 23./24. Februar 1897 durch Verkauf einiger Parzellen an die Stadt Düsseldorf (Vergl. die besondere Vorlage, Drucksache Nr. 30.)	13 534	„ 50 „
b. durch Zinserstattung aus dem Haupt-Haushaltsplan für 1900 (Titel V Nr. 4) dafelbst. Erlös aus Submissionsunterlagen, Verkauf einiger alter Baumaterialien zc.	2 876	„ 77 „
Die für die Neu- und Erweiterungsbauten Grafenberg zur Verfügung gestellten Mittel betragen demnach insgesamt	1 060 270	M. 02 Pf.

Drucksachen.
Nr. 30.

Abschnitt III: Abschluß.

Die Gesamtausgabe (Abschnitt I) beträgt	1 066 056 M. 91 Pf.
Die zur Verfügung gestellten Mittel betragen	1 060 270 „ 02 „
Es hat mithin noch eine Überschreitung von	5 786 M. 89 Pf.

stattgefunden, welche als letzter Kredit zu erbitten ist.

Nachweisung

über das

Rechnungsergebnis des Baukontos:

„Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.“

Abschnitt I: Übersicht der geleisteten Ausgaben.

A. Umbauten.

1. Änderungen im Verwaltungsgebäude	1 749	ℳ.	38	ℳf.
2. Umbau der E- und F-Stationen	42 788	„	38	„
3. „ „ Kochküche	10 552	„	59	„
4. „ „ des alten Ökonomiegebäudes	9 120	„	68	„

B. Neubauten.

5. Lazarett für 25 Männer	55 118	„	97	„
6. „ „ 25 Frauen	53 499	„	98	„
7. Villa für 30 ruhige Männer	59 422	„	10	„
8. „ „ 30 „ Frauen	50 012	„	27	„
9. „ „ 30 „ „	52 479	„	73	„
10. Leichenhaus	20 865	„	33	„
11. Wohnhaus für den Oberarzt	24 222	„	44	„
12. „ „ „ Verwalter und Rendanten	39 625	„	67	„
13. „ „ „ Gärtner	16 434	„	11	„
14. Ökonomiegebäude	85 681	„	80	„

C. Einrichtungen u.

15. Wasserversorgung	5 032	„	96	„
16. Kanalisation	7 662	„	88	„
17. Gartenanlagen	1 981	„	66	„
18. Terrainregulierungen und Einfriedigungen	7 140	„	04	„
19. Bauleitung	21 509	„	32	„
20. Unvorhergesehenes	18 224	„	94	„

D. Inventar

62 536 „ — „

E. Landwerb

38 552 „ 76 „

Gesamtausgabe 684 213 ℳ. 99 ℳf.

Zu bemerken ist ferner, daß von den in den Voranschlägen vorgesehenen Ausführungen folgende bisher nicht in Angriff genommen werden konnten, weil einerseits dringendere Arbeiten zunächst erledigt werden mußten und weil andererseits die Überschreitungen anderer Positionen die verfügbaren Mittel aufgezehrt hatten.

Es betrifft dies:

a) den Bau einer Regelbahn, überschlagen zu 3500 Mark,

b) " " eines Gewächshauses " " 3500 " .

Diese Beträge sind also rechnungsmäßig als Restausgabe dieses Kontos („Erweiterungsbauten z.“) anzusehen und würden daselbe weiterhin belasten. Da indeß auf eine Verwendung und Abrechnung dieser Beträge in nächster Zeit noch nicht zu rechnen ist, so empfiehlt es sich, den Abschluß des Kontos nicht länger hinauszuschieben und die für die angegebenen beiden Zwecke erforderlichen Summen bei dem Konto „Bauliche Verbesserungen“ einzustellen und dort zu verrechnen. (Vergl. Anlage f unter Abschnitt E Merzig.)

Anlage f.

Abchnitt II: Übersicht der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Ausführung war ursprünglich veranschlagt auf	510 000 M. — Pf.
(Anlage Nr. 6 zu den Sitzungsprotokollen des 40. Provinziallandtages S. 161 daselbst.)	
Dazu kommen aus dem für Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten bewilligten Kredit von 200 000 Mark	39 292 „ 39 „
(Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 S. 36, 37 der Sitzungsprotokolle des 40. Provinziallandtages und Anlage Nr. 28 zu den Sitzungsprotokollen des 42. Provinziallandtages unter Abschnitt V daselbst.)	
Der 42. Provinziallandtag hat die bis zum 1. August 1900 bereits stattgehabte Überschreitung des Voranschlages um	48 442 „ 20 „
und die nach damaliger Schätzung noch erforderlichen Kosten in Höhe von vorläufig genehmigt;	31 367 „ 55 „
derselbe Landtag hat ferner bewilligt für die vom Provinzialausschuß (Sitzung vom 5./6. Juli 1898) als notwendig erkannten Umbauten zc. nämlich	
a) Umbauten im Verwaltungsgebäude, Kasino im Küchengebäude, Niederlegung von Hofmauern, Wachstationen in den Isoliergebäuden nebst Umbau der Bäder und Aborte daselbst, Beseitigung der alten Oberlichtzellen, Einrichtung von Ess- und Wohnräumen für das Pflegepersonal, Änderung des Planes des Ökonomiegebäudes, Umbau des alten Wiesenhofgebäudes zc.	23 000 „ — „
b) Umbau des alten Beamtenhauses zu einer Krankenvilla	4 500 „ — „
c) Für weitere Bauleitung und Unvorhergesehenes	4 000 „ — „
(Anlage Nr. 28 zu den Sitzungsprotokollen des 42. Provinziallandtages unter Abschnitt V.)	
Der Provinzialausschuß hat ferner in der Sitzung vom 7./8. August 1900 einen erweiterten Plan zur Vergrößerung der Kochküche durch zwei Anbauten zc. vorläufig genehmigt mit einem Mehrbedürfnis von	5 552 „ 59 „
Zu übertragen	666 154 M. 73 Pf.

	Übertrag	666 154 M. 73 Pf.
Es sind ferner hier vereinnahmt durch Zinserstattung aus dem Haupt-Haushaltsplan für 1900 (Titel V Nr. 4. daselbst), Erlös aus Submissionsunterlagen, Verkauf einiger alter Baumaterialien u.		4 601 „ 89 „
	Summe	<u>670 756 M. 62 Pf.</u>

Abchnitt III: Abschluß.

Es beträgt die Gesamtausgabe (Abchnitt I)		684 213 M. 99 Pf.
Es beträgt der Gesamtbetrag der zur Verfügung gestellten Mittel (Abchnitt II)		670 756 „ 62 „
Die verfügbaren Mittel werden somit überschritten um		13 457 M. 37 Pf.
Ferner bedarf die vom Provinzialauschuß vorläufig genehmigte (unter Abchnitt II vorletzte Position aufgeführte) Mehraufwendung der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages im Betrage von		5 552 „ 59 „
Es ist demnach ein letzter Kredit von		<u>19 009 M. 96 Pf.</u>

zu erbitten.

Übersicht

der bisher entstandenen und noch erforderlichen Aufwendungen für das „Bewahrungshaus“
für irre Verbrecher zu Düren.

Der 42. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 34 der gedruckten Sitzungs-Protokolle) aus der Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark zum Neubau des Bewahrungshauses bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düren einen Beitrag bewilligt von . . .

186 936 M. 58 Pf.

Hierzu kommen:

- a. Aus der vom 40. Provinziallandtage bewilligten Pauschsumme von 200 000 Mark zur Vorbereitung von Anstaltsprojekten der Betrag von
- b. Erlös aus Submissions-Unterlagen
- c. Zinsersetzung für 1901 aus dem Haupt-Haushaltsplan

2 336 „ 53 „
120 „ — „
48 „ — „

Es sind demnach gedeckt

189 441 M. 11 Pf.

Das „Bewahrungshaus“ war ein ganz neuer Versuch in seiner Art. Es entspann sich ein Kampf zwischen Technik und Verbrechertum, der zu mehrfachen Änderungen und erheblichen Verstärkungen fast aller Einrichtungen führte, da die fast unglaubliche Raffiniertheit der Verbrecher sich allen Sicherheitsmaßregeln überlegen zeigte. Durch diese fortgesetzten Arbeiten, die jetzt indeß anscheinend zu einem Abschluß geführt sind, hat sich die Gesamtausgabe bis 1. Oktober 1902 erhöht auf

222 905 „ 56 „

Fehlbetrag

33 464 M. 45 Pf.

Es sind weiter erforderlich:

- a. für den vom Provinzialauschuß beschlossenen und bereits ausgeführten Einschluß des Gebäudes auch an seinen Vorderfronten mit einer 4 m hohen Mauer
- b. für weitere Sicherung der vorhandenen 16 Einzelzellen durch Anbringung von Gußstahlfenstern an Stelle der vorhandenen schmiedeeisernen Gitter, welche wiederholt durchbrochen sind, und durch Ersatz der Cementabizdecken im Obergeschosß durch starke Holzbretterdecken überschlagen zu
- c. Für die Vermehrung der Einzelzellen um 12 Stück durch Flügelbauten

9 500 „ — „
10 000 „ — „
40 000 „ — „

im ganzen

92 964 M. 45 Pf.

Hierzu tritt für Verzinsung der Bau summe und zur Abrundung ein Betrag von

3 035 „ 55 „

zusammen

96 000 M. — Pf.

Nachweisung

über die Verwendung der vom 40. und 42. Provinziallandtage für bauliche Verbesserungen sowie Mobilarerneuerungen und -Ergänzungen in den 5 alten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bewilligten 1. und 2. Rate von 550 000 Mark und 399 000 Mark

nach dem Stande vom 1. Oktober 1902.

Es sind bewilligt für Verbesserungen und Mobilarbeschaffungen	vom		Zusammen	a) Au Inventar ist beschafft: b) Von den erforderlichen Bauten und baulichen Verbesserungen sind bisher ausgeführt; oder c) in Angriff genommen:
	in der Anstalt			
	40. Provinziallandtag	42. Provinziallandtag		
1	2	3	4	5
Andernach	90 000	127 000	217 000	a) Für Inventarerneuerung b) Beschaffung einer Centrifuge eines Dampfsteffels Umänderung der Bäder c) Wohnhaus für Maschinist und Oberpfleger Bäckereianlage Umbau des Kuhstalles Waschstationen Umbau der Abortanlagen " " Kochküche Erweiterung der Wasserversorgung Umbau der Waschküche Desinfektionsanlage Gemüseputzhalle
Donn	69 000	71 000	140 000	a) Für Inventarerneuerung b) Umänderung der Centralbäder " " Klosetteinrichtung Bauliche Verbesserungen Beseitigung der Schlammgrube Beschaffung eines Kulliventrockenapparats Umänderung der Abortanlagen Änderung des Gasanschlusses Erweiterung der Dampfsteffelanlage Änderung der Bade-, Wasch-, Spül- und Abort-einrichtungen Einrichtung der Bäckerei Beschaffung eines zweiten Dampfsteffels c) Umbau der Bade- u. Einrichtungen Desinfektionsanlage
	159 000	198 000	357 000	Zu übertragen

a) Die Kosten für beschafftes Inventar haben betragen	b) Die vollendeten Ausführungen haben einen Aufwand erfordert von	c) Für die noch nicht vollendeten Ausführungen sind vom Provinzialauschuss bereit gestellt	Mithin ist bisher verfügt über die Summe von insgesammt	Bemerkungen.										
					6		7		8		9		10	
					₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
16 032 55														
	1 234													
	1 854 21													
	19 354 17													
		20 000												
		21 000												
		5 500												
		20 000												
		25 000												
		24 000												
		15 000												
		20 000												
		8 000												
		7 000												
		165 500												
		15 500												
16 032 55	22 442 38	150 000	188 474 93	Von dieser Ausgabe sind 15 500 Mark auf den allgemeinen Baufonds übernommen worden, so daß dieselbe sich auf 150 000 Mark ermäßigt.										
49 024 05														
	1 946 24													
	14 989 66													
	24 075 44													
	7 132 83													
	3 794 69													
	597 75													
	1 061 78													
	22 285 32													
		12 407 44												
		15 000												
		9 510 69												
		10 000												
		8 000												
49 024 05	112 801 84	18 000	179 825 89	Der Rest von 1398 M. 99 Pf. ist aus dem allgemeinen Baufonds bestritten worden. Weitere 2000 M. werden aus dem allgemeinen Baufonds gebildet.										
			368 300 82											

Es sind bewilligt für Verbesserungen und Mobilarbebeschaffungen				a) An Inventar ist beschafft: b) Von den erforderlichen Bauten und baulichen Verbesserungen sind bisher ausgeführt: oder c) in Angriff genommen:
in der Anstalt	vom		Zusammen	
	40. Provinziallandtag	42. Provinziallandtag		
1	2	3	4	5
Düren	159 000 101 500	198 000 80 000	357 000 181 500	Übertrag a) Für Inventarerneuerung b) Beseitigung baulicher Schäden in den Gebäuden für Ruhige Anlage von Überwachungsstationen Erweiterung der Abortanlagen Verbesserung der Desinfektionsanlage Erweiterung der Klingel- und Fernsprechanlagen c) Umbau der Bäder, Aborte etc. und Verbesserungen in den Frauengebäuden Für einen neuen Dampfkessel
Grafenberg	204 000	69 000	273 000	a) Für Inventarerneuerung b) Rieselanlage Ölfarbenanstrich der Vorderfronten Umbau von Luftheizungen Erweiterung der elektrischen Klingel- und Fernsprechanlagen Verbesserung der Bäder Änderung der Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen Desinfektionsanlage c) Verbesserung der Wasserversorgungs- und Wäschereinrichtungen Erweiterung der Kochküche Ölfarbenanstrich der Putzfassaden Umdeckung der alten Koloniehäuser
Mertzig	85 500	52 000	137 500	a) Für Inventarerneuerung b) Beschaffung einer zweiten Waschmaschine Bauliche Änderungen in den A-, B- und D-Stationen
	550 000	399 000	949 000	Zu übertragen

a) Die Kosten für beschafftes Inventar haben betragen	b) Die vollendeten Ausführungen haben einen Aufwand erfordert von	c) Für die noch nicht vollendeten Ausführungen sind vom Provinzialauschuß bereit gestellt	Within ist bisher verfügt über die Summe von insgesamt		Bemerkungen.
			8	9	
6	7	8	9	10	
—	—	—	368 300	82	
22 000	40 000	—			Die weiteren Kosten in Höhe von 55 199 M. 13 Pf. sind aus dem allgemeinen Baufonds bestritten worden.
	2 446 07				
	5 723 22				
	5 136 87				
	3 691 24				
		62 000			
		12 500			Außerdem werden 13 200 M. aus dem allgemeinen Baufonds gedeckt.
22 000	56 997 40	74 500	153 497	40	
30 200					
	5 899 67				
	9 769 73				
	4 580 32				
	4 662 13				
	5 851 58				
	19 000				
	4 088 83				
		24 000			Weitere 14 500 M. werden aus dem allgemeinen Baufonds gedeckt.
		40 000			
		3 500			
		5 000			
30 200	53 852 26	72 500	156 552	26	
13 177 60					
	3 395 50				
	28 885 44				Der Rest der Kosten in Höhe von 13 600 M. ist aus dem allgemeinen Baufonds bezahlt.
13 177 60	32 280 94	—	678 350	48	

Es sind bewilligt für Verbesserungen und Mobilarbeschaffungen in der Anstalt	vom Provinziallandtag		Zusammen	a) An Inventar ist beschafft: b) Von den erforderlichen Bauten und baulichen Verbesserungen sind bisher ausgeführt; oder c) in Angriff genommen:
	40.	42.		
1	2	3	4	5
noch Merzig	550 000	399 000	949 000	<p style="text-align: right;">Übertrag</p> c) Erweiterung der Dampfheizung Verbesserung der Bade-, Abort-, Wasch- und Spüleinrichtungen Beschaffung von Warmwasserheizern Umbau und Erweiterung der Kochkücheneinrichtungen Desinfektionsanlage
	550 000	399 000	949 000	Gesamt-Einnahme bezw. Ausgabe

a) Die Kosten für beschafftes Inventar haben betragen	b) Die vollendeten Ausführungen haben einen Aufwand erfordert von	c) Für die noch nicht vollendeten Ausführungen sind vom Provinzialananschuss bereit gestellt	Mithin ist bisher verfügt über die Summe von insgesamt		Bemerkungen.
			6	7	
8	9	10	11	12	13
13 177,60	32 280,94	—	678 350,48		
		16 000			
		10 000			
		2 100			
		24 000			
		8 000			
13 177,60	32 280,94	60 100	105 558,54		2793 M. 87 Pf. werden aus dem allgemeinen Baufonds gedeckt.
—	—	—	783 909,02		

Außer der oben angeführten Summe von 783 909 M. 02 Pf.
 ist zu Lasten des Kontos „Bauliche Verbesserungen“ noch verausgabt: 1/4
 des Reizepauschquantums des Maschineningenieurs der Centralstelle während
 der ganzen Bauzeit mit 550 „ — „
 Gesamtausgabe demnach 784 459 M. 02 Pf.
 Mithin sind noch verfügbar 949 000 M. — Pf.
 — 784 459 „ 02 „
 = 164 540 M. 98 Pf.

Dieser Betrag wird für die in den früheren Landtagsbeschlüssen (Anlage Nr. 6 zu den Sitzungsprotokollen des 40. Provinziallandtages S. 256 ff. und Anlage Nr. 28 zu den Sitzungsprotokollen des 42. Provinziallandtages Abschnitt X daselbst) bestimmten Zwecke zur Verwendung gelangen.

Anlage f.

Übersicht

der zum Abschluß der vom 40. und 42. Provinziallandtage eingeleiteten baulichen Verbesserungen in den 5 alten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten noch erforderlichen Ausführungen. (3. und Schlußrate.)

Der 40. und 42. Provinziallandtag hat für bauliche Verbesserungen und Mobilarerneruerungen und =Ergänzungen eine 1. Rate von	550 000 M. — Pf.
und eine 2. Rate von	399 000 „ — „
zusammen	949 000 M. — Pf.

aus der ersten Anleihe bewilligt.

Über die Verwendung dieser Summe gibt die Anlage e nähere Auskunft.

Anlage e.

Danach waren nach dem Stande vom 1. Oktober 1902 noch verfügbar 164 540 „ 98 „
welche für die in den früheren Landtagsbeschlüssen (Anlage Nr. 6 zu den Sitzungsprotokollen des 40. Provinziallandtags S. 256 ff.; Anlage Nr. 28 zu den Sitzungsprotokollen des 42. Provinziallandtags unter Abschnitt X daselbst) bestimmten Zwecke zur Verwendung gelangen werden.

Auf Grund der bei diesen Arbeiten gesammelten Erfahrungen läßt sich jetzt ein ziemlich sicherer Überblick über diejenigen Restarbeiten geben, welche noch notwendig sind, um die in dem Zeitraum von 25 Jahren vielfach zurückgebliebenen 5 alten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wieder auf die Höhe moderner Krankenhäuser und Irrenanstalten zu heben.

Es sind zu diesem Zwecke noch erforderlich die nachstehend verzeichneten Ausführungen mit den beigefügten, überschläglich ermittelten Kosten.

A. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Erneuerung und Erweiterung der völlig ungenügenden Warmwasserbereitungsanlagen und Verstärkung der Dampfkesselanlage | 15 000 M. |
| 2. Neubau einer Regelbahn | 4 000 „ |
| (wie in den übrigen Anstalten auszuführen) | |
| Summe | 19 000 M. |

B. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Fortsetzung des Umbaues von Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen durch Anlage von Spülklosets (noch 25 Stück), Beplattung der Wände und Fußböden, Beschaffung neuer Waschtische und Spülsteine zc. | 26 000 „ |
| zu übertragen | 26 000 M. |

	Übertrag	26 000 M.
2. Verbesserung der Kochkücheneinrichtungen (Beplattung der Wände, Vergrößerung der Spülküche, Anbau einer Gemüseputzhalle zc.)		12 000 "
3. Verbesserung der Waschkücheneinrichtungen (Wand- und Fußboden-Beplattungen zc.)		5 000 "
	Summe	<u>43 000 M.</u>

C. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren.

Die Anstalt zu Düren ist von allen Anstalten am meisten zurückgeblieben hinsichtlich der Erneuerung ihrer inneren Einrichtungen, weil die Mittel und Kräfte hier zunächst auf die durch das schlechte Baumaterial hervorgerufenen äußeren Zerstörungen konzentriert werden mußten.

Es ist hier folgendes nachzuholen:

1. Fortsetzung des Umbaues von Bädern, Aborten, Wasch- und Spüleinrichtungen (in beiden Frauengebäuden sowie im Männer-Isoliergebäude zc.), Herstellung massiver Decken an Stelle der verfaulten Holzbalkendecken über den unterkellerten Erdgeschoßräumen in fast allen Gebäuden, verbunden mit der Anlage neuer Fußböden, Fortsetzung der Trockenlegung durchschlagender Frontmauern und Sicherung der durch Fäule gefährdeten Stagen-Holzbalkendecken.

Nach Analogie der bereits ausgeführten Arbeiten und nach den hierbei gemachten Erfahrungen ist zu rechnen auf einen Kostenaufwand von

	80 000 M.
2. Erweiterung der Kochkücheneinrichtungen durch Vermehrung und Erneuerung der Kochapparate, durch Vergrößerung der Spülküche, Anbau von Ausgaberräumen, Bau einer Gemüseputzhalle zc.	40 000 "
3. Erweiterung der Waschkücheneinrichtungen durch Vermehrung der Waschapparate, der Trockenanlagen und Beplattung der Wände zc.	20 000 "
4. Bau einer Regelfbahn	4 000 "
	Summe <u>144 000 M.</u>

D. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg.

Zunächst sind von dem Konto „Neu- und Erweiterungsbauten Grafenberg“ hierher zu übernehmen die dasselbe noch belastenden Beträge:

1. für Einrichtung von Wachabteilungen in den alten Gebäuden für Ruhige in 2 Raten je 8000 M.	16 000 M.
2. für Umbau der alten Ökonomiegebäude zu Werkstätten zc.	4 800 "
3. die noch ungedeckte 1. Rate für den Umbau der Kochküche und des alten Kesselhauses mit	10 000 "
(Vergl. die Schlufsausführungen zu Anlage b Abschnitt I.)	
4. für letzteren Zweck hat sodann der Provinzialauschuß durch Beschluß vom 7./8. August 1900 außer der in der 1. Anleihe vorgesehenen 2. Rate von 16 000 M. noch eine 3. Rate von 24 000 M. vorläufig aus bereiten Mitteln zur Verfügung gestellt, zu übertragen	30 800 M.

Anlage b.

	Übertrag	30 800 M.
nachdem es sich als dringend erwünscht erwiesen hatte, bei Gelegenheit dieses Umbaues noch Räume für das Personal und umfangreiche Unterkellerungen zur Unterbringung der Kartoffeln vorzusehen. Es sind hiernach zu diesem Zweck weiter einzustellen		24 000 "
Es erübrigt noch:		
5. der Umbau der alten Isoliergebäude für Männer und Frauen .		30 000 "
sowie 6. der Umbau bzw. die sachgemäße Ausstattung der Räume im Leichen- und Obduktionshaus		15 200 "
	Summe	<u>100 000 M.</u>

E. Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt Merzig.

1. Umbau des alten Leichenhauses zu einem Centralbad	15 000 "	
2. Umbau der alten Ökonomiegebäude zu Werkstätten	3 000 "	
3. Bau einer Regelfbahn	4 000 "	
4. Bau eines Gewächshauses	8 000 "	
(Nr. 3 und 4 von dem Konto: „Neu- und Erweiterungsbauten Merzig“ hierher zu übernehmen. Vergl. die Schlußausführungen zu Anlage c, Abschnitt 1.)		
	Summe	<u>30 000 M.</u>

Anlage c.

Wiederholung.

A. Andernach	19 000 M.	
B. Bonn	43 000 "	
C. Düren	144 000 "	
D. Grafenberg	100 000 "	
E. Merzig	30 000 "	
	Summe	<u>336 000 M.</u>

Zu diesem Posten tritt noch hinzu der zur Verzinsung der Bedarfssummen erforderliche Betrag für 2—3 Baujahre mit rund 14 000 "

so daß sich die Summe der 3. Schlußrate „bauliche Verbesserungen zc.“ auf . . . 350 000 M. beläuft.

Übersicht

der auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für Beamte und Angestellte der Provinzial-
Heil- und Pflegeanstalten noch erforderlichen Ausführungen.

Der 42. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 34 der gedruckten Sitzungsprotokolle) aus der Anleihe von 6¹/₂ Millionen Mark zur Deckung baulicher Bedürfnisse u. a.

zur Wohnungsfürsorge für Anstaltsbeamte und Angestellte

einen Betrag zur Verfügung gestellt von . . . 557 000 M. — Pf.

Hiervon sind verausgabt oder bereits vom Provinzialauschuß für die betr. Ausführungen bereit gestellt :

- | | |
|---|------------------|
| a. für die Erledigung der Brauweiler Wohnungsbedürfnisse nach der Anlage zum oben genannten Sitzungsprotokoll | 165 000 M. — Pf. |
| Die Ausführungen sind bis auf kleine Restarbeiten erledigt und bleiben im Rahmen der bereit gestellten Mittel. | |
| b. Wohnhaus für den Verwalter und Rendanten bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Andernach . | 40 000 " — " |
| Das Gebäude ist nahezu fertig. Eine Kostenüberschreitung findet voraussichtlich nicht statt. | |
| c. zwei Wohngebäude (für den 3. Arzt sowie für den Oberfleger und einen Stationspfleger) bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn . | 48 000 " — " |
| Die Gebäude sind bezogen, aber noch nicht abgerechnet. Eine Kostenüberschreitung findet voraussichtlich nicht statt. | |
| d. Wohnung für den 3. Arzt bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düren | 28 000 " — " |

Zu übertragen 281 000 M. — Pf. 557 000 M. — Pf.

Übertrag 281 000 M. — Pf. 557 000 M. — Pf.

Plan und Anschlag liegen vor; die Ausführung ist ausgesetzt, da in Erwägung gezogen ist, diese Dienstwohnung im Falle der Bewilligung der unten unter a weiterhin behandelten Familienwohnung für einen 2. Oberarzt mit dieser zu einem Zweifamilienhaus zu vereinigen.

e. Bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen ist zu Wohnungszwecken für Angestellte angekauft und eingerichtet:

1) das früher Bendheuer'sche Haus für 2 Familien mit einem Kostenaufwand von	10 476	"	45	"
2) das früher Gieth'sche Haus für eine Familie mit einem Kostenaufwand von	6 605	"	69	"
	zusammen		298 082	" 14 "
	Bestand		258 917 M.	86 Pf.

Dieser Bestand ist zur Ausführung der vom Landtag bereits genehmigten Wohngebäude bestimmt. Die Herstellung wird möglichst beschleunigt werden. An neuen Bedürfnissen sind folgende hinzugetreten:

Drucksachen.
Nr. 28.

- a. Im Falle der Annahme der gestellten Anträge wegen Anstellung von zweiten Oberärzten (besondere Vorlage, betreffend Verbesserung der Verhältnisse der Irrenärzte, Drucksachen. Nr. 28) würde zu errichten sein je eine Familienwohnung für einen 2. Oberarzt in Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig mit einem Kostenaufwand von je 28 000 M. 140 000 M.
- b. Es wird für notwendig erachtet, bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg das an der Neuffer Straße gelegene Doppelhaus, welches jetzt vom Maschinenmeister und Oberpfleger benutzt wird, für diese aber zu klein ist, als Stationspflegerhaus zu bestimmen und für den Maschinenmeister und den Oberpfleger ein neues Doppelwohnhaus zu bauen. Die Kosten betragen überschläglich 25 000 "
- c. für Andernach wird der Bau einer Familienwohnung für den Anstaltsgärtner erforderlich. Die hieraus entstehenden Kosten betragen unter Zugrundelegung des entsprechenden Modells für Galkhausen . . . 16 000 "
- zusammen 181 000 M.
- Hierzu treten an Zinsbeträgen für eine Zeit von 2—3 Jahren rund 9 000 "
- zusammen 190 000 M.

Anlage h.

Nachweisung

der

Kosten des Baues und der Errichtung der zweiten Provinzial-Gebammen-Lehranstalt in Elberfeld.

Der 42. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 13. Februar 1901 den ihm vorgelegten Plan für die zweite Provinzial-Gebammen-Lehranstalt in Elberfeld genehmigt und die Baukosten, welche aus der späteren Anleihe entnommen werden sollten, im Betrage von 600 000 M. bewilligt

Mit dem Bau ist im Frühjahr 1901 begonnen worden.

In dem Betrage von 600 000 Mark sind die Kosten der inneren Einrichtung nicht enthalten — vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des 42. Provinziallandtages Seite 195. — Über diese Kosten liegt ein im einzelnen festgestellter Kostenanschlag noch nicht vor. Nach einer überschläglichen Zusammenstellung, welche einerseits auf den Vorschlägen und Mitteilungen des zum Direktor der neuen Anstalt gewählten Herrn Dr. med. Kühle in Elberfeld, andererseits auf den in der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Köln sowie in anderen Provinzen gemachten Erfahrungen beruht, ist ein Betrag von 88 000 „ erforderlich.

Aus der neuen Anleihe würden demnach im ganzen 688 000 M. zu decken sein.

Anlage i.

Nachweisung

über das Rechnungsergebnis des Bankontos
 „Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen“
 nach dem Stande vom 25. Oktober 1902.

Abschnitt I: Übersicht der Ausgaben.

A. Tatsächlich entstandene Ausgaben.

I. Gebäude.

1. Aufnahmehaus für Männer	47 787	ℳ.	29	ℳf.
2. " " Frauen	50 016	"	—	"
3. Überwachungshaus für Männer	75 495	"	79	"
4. " " Frauen	75 008	"	96	"
5. Unruhigenhaus für Männer	80 768	"	43	"
6. " " Frauen	79 965	"	15	"
7. Villa für 40 halbruhige Männer	60 794	"	64	"
8. " " 40 " Frauen	60 025	"	48	"
9. Lazarett für 25 Männer	53 465	"	58	"
10. " " 25 Frauen	52 947	"	99	"
11. Villa für ruhige Pensionäre Männer	55 346	"	67	"
12. " " " " Frauen	54 356	"	32	"
13.—17. 5 Villen für Ruhige wie 7 und 8	321 618	"	51	"
18. Verwaltungsgebäude	221 871	"	22	"
19. Direktor-Wohnhaus	47 925	"	99	"
20. Wohnhaus für Oberarzt und 3. Arzt	56 412	"	45	"
21. " " Verwalter und Mendant	37 310	"	56	"
22. " " Maschinist und Oberpfleger	24 729	"	50	"
23. Wirtschaftsgebäude	149 592	"	19	"
24. Kessel- und Maschinenhaus	115 761	"	11	"
25. Kirche	119 378	"	64	"
26. Leichen- und Sektionshaus	20 263	"	13	"
27. Eiseller	26	"	—	"
28. Gärtnerwohnhaus	16 045	"	96	"
29. Gewächshaus	7 824	"	01	"
30. Schuppen für Feuerlöschgeräte	2 616	"	77	"
31. Ökonomiegebäude	39 339	"	63	"
32. Bäckerei	20 932	"	15	"

Zu übertragen 1 947 626 ℳ. 12 ℳf.

Übertrag 1 947 626 M. 12 Pf.

II. Einrichtungen zc.

33. Einrichtung der Kochküche	25 878	"	48	"
34. " " Waschküche	23 465	"	63	"
35. Dampfkesselanlage mit Zubehör	59 570	"	01	"
36. Elektrische Beleuchtung	139 198	"	60	"
37. Desinfektor und Werkstätteneinrichtung	13 401	"	22	"
38. Wasserversorgung	146 340	"	90	"
39. Kanalisation	31 007	"	52	"
40. Wegeanlagen, Pflasterungen	53 855	"	19	"
41. Gartenanlagen	46 841	"	89	"
42. Einfriedigungen	31 312	"	75	"
43. Terrainregulierungen	15 872	"	87	"
44. Rieselanlage	4 607	"	71	"
45. Projektierungs- und Bauleitungskosten	180 065	"	46	"
46. Insgemein	100 751	"	45	"
47. Inventar	227 140	"	70	"
48. Grunderwerb	218 178	"	82	"
	3 265 115	M.	32	Pf.

Gesamtausgabe

B. Noch ausstehende Rechnungen.

Zur Begleichung der am 25. Oktober 1902 noch ausstehenden Rechnungen über die unter A genannten Bauten werden noch auszugeben sein rund

	46 000	M.	—	Pf.
Für die abgehobenen und bis zum 1. April 1903 noch abzuhebenden Vorschüsse sind noch Zinsen zu zahlen in Höhe von (Schätzungsweise)				
	22 700	"	—	"
Summe von B.	68 700	M.	—	Pf.

C. Kosten der noch ausstehenden Ausführungen.

Um die Anstalt auf die vorgesehene Krankenzahl von 800 Köpfen zu bringen, sind noch folgende in den Voranschlägen enthaltene Bauten und Anschaffungen erforderlich:

1. 5 Villen für je 35—40 Kranke (je 60 000 M.)	300 000	M.	—	Pf.
2. Kosten der Nebenanlagen zc.	25 000	"	—	"
3. Geräteschuppen für die Gärtnerei	1 000	"	—	"
4. Inventarbeschaffung für 180 Kranke	66 600	"	—	"
5. Kosten der Bauleitung	7 500	"	—	"
6. Zu einigen Grundstückserwerbungen behufs Arrondierung	20 000	"	—	"
7. Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung	14 900	"	—	"
8. Zur Verzinsung der Kosten für die noch auszuführenden Bauten für die Zeit vom 1. April 1903 bis dahin 1905 werden außerdem erforderlich sein	22 000	"	—	"
Summe von C.	457 000	M.	—	Pf.

Summe von C.

Wiederholung der Ausgaben.

A. Bis zum 25. Oktober 1902 entstandene Ausgaben	3 265 115 M. 32 Pf.
B. Betrag der am 25. Oktober 1901 noch ausstehenden Rechnungen	68 700 " — "
C. Kosten der noch ausstehenden Ausführungen	457 000 " — "
Hiernach ergibt sich eine Gesamtausgabe für den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen von	<u>3 790 815 M. 32 Pf.</u>

Abschnitt II: Übersicht der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Gesamtausführung war veranschlagt auf	3 200 000 M. — Pf.
Dazu kommen aus dem für Vorbereitung der Errichtung neuer Provinzialanstalten bewilligten Kredit von 200 000 M.	32 026 " 22 "
(Landtagsbeschlüsse vom 16. März 1897 S. 36, 37 der Sitzungsprotokolle des 40. Provinziallandtages; vergl. auch Anl. Nr. 28 zu den Sitzungsprotokollen des 42. Provinziallandtages unter Abschnitt V daselbst.)	
Weitere in dem Kostenausschlag nicht vorgesehene Ausführungen sind durch den Provinzialausschuß vorläufig genehmigt worden und zwar ist:	
1. durch Beschluß vom 14./15. November 1899 der ursprüngliche Kostenüberschlag von 70 800 M. für die Kirche auf 80 000 M. erhöht worden, damit also vorläufig nachbewilligt	9 200 " — "
2. in der Sitzung vom 10. Januar 1900 die Einrichtung einer Bäckerei einschließl. Mehlmagazin, Bäckerwohnung und einem Wirtschaftskeller unter der Bäckerei (vergl. Hof. 32 der Ausgabe)	20 932 " 15 "
3. in der Sitzung vom 20./21. März 1901 die mit erhöhten Kosten verbundene, durch die örtlichen Verhältnisse bedingte anderweite Wasserversorgung mit 2 km langer Leitung und besonderer Pumpstation genehmigt. Die Mehrkosten für die früher auf 80 000 M. veranschlagte Ausführung haben betragen (vergl. Hof. 38 der Ausgaben)	66 340 " 90 "
ferner wurden in der Sitzung vom 14./15. Mai 1901	
4. die Beschaffung von Kirchenglocken	7 000 " — "
5. einer Turmuhr	2 000 " — "
sowie in der Sitzung vom 18./19. März 1902	
6. die Beschaffung einer Orgel	5 000 " — "
7. von Paramenten	3 600 " — "
bewilligt.	
(Die Berechnung der hier unter 1 und 4—7 aufgeführten Ausführungen erfolgte bei Hof. 25 der Ausgaben.)	
8. Durch Erstattung von Zinsen aus dem Haupthaushaltsplan für 1900 (Tit. V Nr. 4 daselbst), sowie durch Erlös aus Submissionsunterlagen zc. sind ferner vereinnahmt	58 698 " 75 "
Die für den Neubau Galkhausen zur Verfügung stehende Summe beträgt demnach insgesamt	<u>3 404 798 M. 02 Pf.</u>

Abchnitt III: Abschluß.

Es beträgt die Gesamtausgabe (Abchnitt I)	3 790 815 M. 32 Pf.
Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel	
(Abchnitt II)	3 404 798 " 02 "
Die verfügbaren Mittel werden somit überschritten um	
den Betrag von	386 017 M. 30 Pf.
Ferner bedürfen die unter Abchnitt II Nr. 1—7 der vorstehenden	
Aufstellung genannten, vom Provinzialauschuß beschlossenen Ausführungen	
der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages.	
Die Kosten der letztgenannten Ausführungen betragen zusammen	114 073 " 05 "
Es ist demnach ein Nachtragskredit von insgesamt . .	500 090 M. 35 Pf.
rund	500 000 " — "

zu erbitten.

Anlage k.

Zusammenstellung

der Baukosten für den Neubau der
„Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johanniethal bei Süchteln“.

Abteilung A.

1. Aufnahmehaus für Männer	47 000 M.
2. " " Frauen	47 000 "
3. Halbruhigenhaus für Männer	58 300 "
4. " " Frauen	58 300 "
5. Unruhigenhaus für Männer	46 000 "
6. " " Frauen	46 000 "
7. Lazarett für Männer	50 000 "
8. " " Frauen	50 000 "
9. Kinderhaus für Knaben	95 500 "
10. " " Mädchen	95 500 "
11. Kinderlazarett	33 300 "
12. Schule	46 500 "
13. Turnhalle	16 000 "
14. Pensionärhaus für Männer	56 000 "
15. " " Frauen	56 000 "
16—18. 3 kleinere Villen für Männer	144 000 "
19—20. 2 größere " " "	116 600 "
Zu übertragen	1 062 000 M.

	Übertrag	1 062 000 M.
21—22. 2 kleinere Villen für Frauen		96 000 "
23—24. 2 größere " " "		116 600 "
25. Verwaltungsgebäude		145 000 "
26. Wirtschaftsgebäude	}	74 000 "
Kochküche		61 800 "
Waschküche		110 000 "
27. Maschinen- und Kesselhaus		18 500 "
28. Bäckerei		19 000 "
29. Leichenkapelle mit Sezierraum		8 000 "
30. Gewächshaus		3 000 "
31. Spritzen- und Wagenschuppen		2 500 "
32. Wagehäuschen		66 000 "
33. Gesellschaftshaus		4 000 "
34. Regelfbahn		46 400 "
35. Direktorwohnhaus		55 000 "
36. Wohnhaus für 2 Ärzte		30 000 "
37. " " 1 Arzt		38 800 "
38. " " Verwalter und Rentant		26 000 "
39. " " Maschinenmeister und Gärtner		32 000 "
40. " " Oberpfleger und Stationspfleger		110 000 "
41. Kirche		80 000 "
42. Landwirtschaft		

Abteilung B.

1. Einrichtung der Kochküche	27 000 "
2. " " Waschküche	26 000 "
3. Beschaffung der Dampfkessel nebst Zubehör	75 000 "
4. Einrichtung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlage	150 000 "
5. Beschaffung des Desinfektors und Einrichtung der Werkstätten	14 000 "
6. Central-Wasserversorgung	75 000 "

Abteilung C.

1. Kanalisation	25 000 "
2. Herstellung und Befestigung der Wege	60 000 "
3. Bepflanzung des Anstaltsgebietes	30 000 "
4. Umfriedigungsarbeiten	30 000 "
5. Erdarbeiten zur Regulierung des Terrains	18 000 "
6. Kläranlage	65 000 "
7. Centralheizungsanlage einschl. der Rohrführung	127 000 "

Abteilung D.

1. Kosten der Bauleitung	180 000 "
2. Insgemein und zur Abrundung	103 400 "

Zu übertragen 3 210 000 M.

	Übertrag	3 210 000 M.
Abteilung E.		
1. Inventarbeschaffung		320 000 "
Abteilung F.		
1. Grunderwerb		370 000 "
2. Zinsen des Baukapitals		300 000 "
	zusammen	<u>4 200 000 M.</u>

Anlage 1.

Nachweisung

der durch den Kanalanfluß der Provinzialanstalten in Trier erwachsenden Kosten.

Nachdem in Trier der Anschluß der Gebäude an die städtische Kanalisation obligatorisch geworden, müssen auch die Provinzialinstitute daselbst angeschlossen werden.

Es kommen in Betracht:

a) das Landarmenhaus.

Nach dem vorläufig vom Provinzialausschuß genehmigten Kostenanschlag betragen die voraussichtlichen Kosten 32 000 M.

b) das Provinzialmuseum und die sog. römischen Bäder mit Wächterwohnung.

Nach den vorläufig vom Provinzialausschuß genehmigten Plänen und Kostenanschlägen belaufen sich die Kosten auf 5 400 "

c) die Provinzial-Taubstummenanstalt.

Die Kosten sind geschätzt (da die Anforderungen der Stadt noch nicht feststehen) auf ca. 3 000 "

d) die Provinzial-Weinbauschule.

Die Kosten sind wie zu c) geschätzt auf 6 000 "

e) dazu treten Bauzinsen von etwa 1 600 "

im ganzen 48 000 M.

Anlage 47.

(Drucksachen. Nr. 103.)

(Nachtrag zu Drucksachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 7. Februar 1903 beschlossen, beim Provinziallandtag die Bewilligung eines Betrages von je 3000 Mark für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 für das Kaiser-Wilhelm-Museum in Grefeld zu beantragen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle aus den Mitteln seines Dispositionsfonds (Ständefonds) für das Kaiser Wilhelm-Museum in Grefeld für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 je 3000 Mark bewilligen.“

Düsseldorf, den 12. Februar 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 48.

(Drucksachen. Nr. 104.)

(Nachtrag zu den Drucksachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 7. Februar 1903 beschlossen, dem Provinziallandtag vorzuschlagen, zur Erwerbung des Gladiatoren-Mosaiks zu Kreuznach aus den Mitteln des Ständefonds einen Beitrag von 3000 Mark zu bewilligen. An die Bewilligung soll die Bedingung geknüpft werden, daß die Staatsregierung ebenfalls einen Betrag von 3000 Mark

zu den Erwerbskosten bewilligt, sowie ferner daß der Mosaikboden dauernd im Besitz der Stadt Kreuznach verbleibe.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle zu den Erwerbskosten des Gladiatoren-Mosaiks in Kreuznach aus den bereiten Mitteln seines Dispositionsfonds einen Beitrag von 3000 Mark unter der Voraussetzung bewilligen, daß sich die königliche Staatsregierung mit dem gleichen Betrage an den Erwerbskosten beteiligt, sowie daß der Mosaikboden dauernd im Besitz der Stadt Kreuznach verbleibe.“

Düsseldorf, den 11. Februar 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zu Drucksachen. Nr. 104.

Unter den römischen Mosaikböden, die Westdeutschland in ziemlicher Zahl besitzt, nimmt neben dem berühmten Mosaik von Kennig und dem Mosaik des Momus im Trierer Museum das **große Gladiatoren-Mosaik zu Kreuznach** den ersten Rang ein. Es schmückte das Staatszimmer einer römischen Villa, die am Abhang des Agnesienberges am Ende des 3. Jahrhunderts erbaut worden war und die offenbar im 5. Jahrhundert von den eindringenden Germanen zerstört worden ist. Erst im Winter 1893/94 wurden die Mauerreste der Villa und gleich darauf der Mosaikboden von dem damaligen Besitzer des Terrains, dem Ziegeleibesitzer August Henke in Kreuznach aufgedeckt. Der Eigentümer wies damals die Aussicht, den Boden zu veräußern und herausheben zu lassen, ganz von der Hand und wollte ihn Kreuznach selbst erhalten wissen. Er ließ ihn zu diesem Zwecke mit einem kleinen Backsteingebäude überbauen, von dessen Gallerie man einen vortrefflichen Blick auf den gut beleuchteten Mosaikboden hat. Der Boden selbst liegt hier ausnahmsweise über einem Hypocaustum, der von einem südlich gelegenen Heizraum her erwärmt wurde. Er stellt in einer reichen, wechselnden Umrahmung von zum Teil hervorragend schöner Zeichnung Gladiatorenscenen dar, die um ein großes, kreisrundes Mittelbild gelegt sind. Das Mittelbild zeigt den Kampf von zwei Jägern gegen neun Tiere, ein Hirsch, ein Stier, ein Eber, ein Panther, ein Löwe, ein Steinbock, ein Bär sind deutlich erkennbar. Die acht Nebenseiten stellen je einen Kampf zwischen zwei Gladiatoren oder den Kampf eines Gladiators oder Jägers mit wilden Tieren dar, ein Panther, ein Eber, ein Stier werden von dem Bestiarius mit der Lanze niedergestossen. In den Ecken endlich erscheinen noch einzelne Tierbilder. Die Erhaltung des Ganzen ist eine tadellose, nur das Mittelbild ist von einer viereckigen Öffnung durchbrochen. Die Ausführung steht durchaus auf der Höhe der damaligen Produktion. Es sind gegen 600 000 Steinchen von etwa 1 cbcm Größe verwandt. Die Figuren und Scenen stimmen mit den ähnlichen, auf kleineren römischen Denkmälern vorkommenden überein, vor allem auch mit

den Darstellungen auf Wandgemälden und Mosaiken, so den Mosaiken von Madrid, Reims, Bignor, Nennig bei Trier und Augsburg.

Durch die Errichtung eines Schutzhauses schien zunächst die Erhaltung des Mosaikbodens an Ort und Stelle gewährleistet. Der Eigentümer ließ ihn durch seine Angestellten zugänglich machen und nahm von den Besuchern ein mäßiges Eintrittsgeld, das ihm in den ersten Jahren eine leidliche Rente ergab, doch war die Gefahr einer Verschleppung des Bodens damit nicht abgewendet. Eine bindende Erklärung wollte und konnte der Besitzer nach dieser Richtung hin nicht abgeben. Er hat sich nur vor fünf Jahren auf meine Veranlassung hin bereit erklärt, von jedem bevorstehenden Verkauf rechtzeitig Mitteilung zu machen. Vor zwei Jahren bot er dann den Mosaikboden zum Preise von 40 000 Mark zum Kauf an unter der Bedingung jedoch, daß er in Kreuznach verbleibe, sollte auf das Angebot nicht eingegangen werden, so hielte er sich für berechtigt, den Mosaikboden in das Ausland zu verkaufen. Ein solcher Verkauf ist durchaus nicht ausgeschlossen; der Mosaikboden ist verhältnismäßig leicht auszuheben und zu versenden, da er eben auf einem Hypocaustum ruht und vollständig unterkellert ist. Bei den Preisen, die englische und amerikanische Liebhaber augenblicklich zahlen, würde die geforderte Summe gar nichts bedeuten. Es würde auch gar nicht ausgeschlossen sein, daß beispielsweise etwa das neue Germanische Museum an der amerikanischen Harvard-Universität sich dieses wichtige Monument sicherte; der Sammlung stehen so erhebliche Mittel zur Verfügung, daß sie sehr gut einem solchen Ankauf näher treten könnte. Es würde aber eine ewige Schande für die rheinische Denkmalpflege und die rheinische Altertumswissenschaft sein, wenn auch dieses bedeutende Kunstwerk wieder dem Lande entfremdet werden sollte.

Die Erben des unterdessen verstorbenen Herrn Henke bieten jetzt den Mosaikboden zu einem mäßigeren Preise, nämlich der Summe von 25 000 Mark an, wieder unter der Bedingung, daß er in Kreuznach dauernd verbleibe.

Die Stadt Kreuznach, die vor zwei Jahren sich nur zu einem Beitrage von 5000 Mark bereit erklärt hatte, ist jetzt willens, die volle Hälfte der Summe aufzuwenden, wenn ihr aus öffentlichen Mitteln die andere Hälfte zur Verfügung gestellt werden sollte. Über die Beteiligung der Provinzialverwaltung an dem Eigentum dürften noch weitere Unterhandlungen zu führen sein. Ich möchte aber auf das dringlichste empfehlen, diese Gelegenheit nicht vorüber gehen zu lassen, dies bedeutende Werk dauernd zu sichern. Angesichts des außerordentlichen archäologischen Wertes des Bodens möchte ich trotz der Höhe der geforderten Summe die Übernahme des Betrages von 12 500 Mark auf die Fonds der Provinzialverwaltung auf das Wärmste und Angelegentlichste empfehlen.

Clemen.

Anlage 49.

(Drucksachen. Nr. 33.)

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Verminderung und anderweite Einteilung der Landesbauämter in der Rheinprovinz.

In der Plenarsitzung des 40. Rheinischen Provinziallandtages (vergl. stenographischen Bericht Seite 172 ff.) wurde die Frage angeregt, ob es möglich sei, die Zahl der Landesbauämter zu vermindern und die dadurch ersparten Verwaltungskosten auf die materielle Unterhaltung der Straßen zu verwenden. Der Herr Abgeordnete Fritzen motivierte seinen vorerwähnten Vorschlag folgendermaßen: Eine große Anzahl Städte haben die in ihrem Bereich liegenden Provinzialstraßen in eigene Verwaltung übernommen. Diese Straßenstrecken verursachten aber die meiste Arbeit und Sorge, weil sie mit Pferdebahngleisen belegt sind, für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen Verwendung finden und schließlich die Begutachtung zahlreicher Baugesuche nötig machen. Zieht man noch die zeitraubende Begleichung unvermeidlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den Stadt- und den Provinzialbehörden in Betracht, so erscheint die Möglichkeit einer Verminderung der Bauämter wohl gegeben.

Die
Einziehung
von 4 Bau-
ämtern seit
1897.

Der Landeshauptmann gab die Auskunft, daß er dieser Frage bereits näher getreten sei und daß Erwägungen in diesem Sinne schon seit einiger Zeit an der Centralstelle stattfänden. Wenn auch an Stelle der seit 1876 an Stadtgemeinden abgegebenen 450 km Provinzialstraßen 504 km neuer Straßen dem Provinzialverbande angegliedert worden seien, so halte er doch für zulässig, 1 oder 2 der vorhandenen 21 Bauämter in kurzer Zeit bei Eintritt von entsprechenden Verhältnissen eingehen zu lassen.

Der dem 41. Rheinischen Provinziallandtag vorgelegte Haushaltsplan für 1899 und 1900 rechnete denn auch, nachdem am 1. April 1898 das Bauamt Cleve und am 1. Juni desselben Jahres das Bauamt Merzig aufgelöst worden war, nur noch mit 19 Landesbauämtern. Auf Seite 115 und 116 des stenographischen Berichtes fand die Auflösung der beiden Bauämter Erwähnung, wobei der Herr Abgeordnete Fritzen die Möglichkeit in Betracht zog, auch in Zukunft noch die eine oder die andere dieser Stellen eingehen zu lassen, da immer mehr Provinzialstraßen, welche im Bereich der Städte liegen, zur Unterhaltung an diese Städte abgetreten werden.

Auch dieser Anregung ist weiterhin Rechnung getragen worden.

Gelegentlich der Einberufung des Herrn Landesbauinspektors Schweizer zur Centralstelle wurde am 1. Juli 1901 das Bauamt Neuwied aufgelöst, während am 1. April ds. Jrs. infolge des Austritts des Herrn Landesbauinspektors Baurat Marks-Grefeld aus dem rheinischen Provinzialdienst unter gleichzeitiger Verschiebung einiger Bauamtsgrenzen die Landesbauämter Grefeld und Eberfeld zu einem gemeinsamen Bauamt mit dem Amtssitz in Düsseldorf provisorisch verschmolzen worden sind.

In nachstehender Tabelle ist die Verschiebung der Straßenunterhaltung während des Zeitraumes von 1876 bis 1902 übersichtlich zusammengestellt.

1	2	3	4	5	6	7
Am 1. Oktober						
des Jahres	waren Provinzial- straßen vorhanden rund km	davon waren an Städte zc. abgetreten rund km	blieben mithin in der Verwaltung der Provinz rund km	bestanden Bauämter Anzahl	kamen auf jedes Bauamt durchschnittlich rund km	Bemerkungen.
1876	6407	—	6407	17	377	Der Zugang in Spalte 2 rührt von der nachträglichen Übernahme von Straßen in die Verwaltung der Provinz her. Es sind dies im ganzen 525 km.
1877	6467	—	6467	17	380	
1887	6804	242	6562	21	313	
1897	6894	418	6476	21	308	Bauamt Cleve und Bauamt Merzig aufgelöst. Bauamt Neuwied aufgelöst. Bauamt Eberfeld und Bauamt Crefeld in ein Bauamt verschmolzen.
1900	6909	479	6430	19	338	
1901	6927	493	6434	18	357	
1902	6932	511	6421	17	378	

Diese Tabelle ergibt in Spalte 4, daß sich die Länge der in Unterhaltung der Provinzialverwaltung befindlichen Straßen von 1876 bis 1902 trotz der Abgabe von Provinzialstraßen an Städte zc. nur unerheblich geändert und zwar um 14 km vermehrt hat. Da aber die 511 km städtische Straßen bedeutend mehr Arbeit verursachen, als die 525 km im freien Felde belegenen Straßen, so ist die vorerwähnte Verringerung der Arbeitslast tatsächlich eingetreten.

Begründung
einer weiteren
Zusammen-
legung der
Bauämter
auf 15.

Bei Beurteilung der Frage, ob noch weitere Bauämter aufgelöst werden könnten, wurden zunächst die bezüglichen Einrichtungen in denjenigen Provinzialverwaltungen untersucht, die umfangreiche Straßennetze noch in eigener Verwaltung haben. Hieraus ergab sich folgende Übersicht:

Zusammenstellung

der in den Provinzen Posen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen von den Landesbauämtern zur Zeit zu verwaltenden Straßenlängen.

1 Sfd. Nr.	2 Provinz	3 Zahl der Bau- ämter	4 Gesamt- länge der Straßen	5 daher ent- fallen auf ein Bauamt	6 Länge der Straßen in einem Bauamt		7 Bemerkungen.
					Höchste	Geringste	
					km rund		
1	Posen . . .	12	4 098	342	426	266	Entnommen aus dem Verwaltungsberichte des 33. Posenschen Provinziallandtages für 1898/99.
2	Brandenburg .	7	1 333	190	280	98	Entnommen aus dem Protokoll des 28. Brandenburgischen Provinziallandtages vom 16./25. Februar 1902.
3	Sachsen . . .	10	5 961	596	876	426	In der in Spalte 4 angegebenen Zahl befinden sich 3130 km nicht im Besitze der Provinz befindliche Kreis-, Gemeinde- u. Chausseestrassen, die aber von der Provinz zu verwalten und in technischer Hinsicht zu leiten sind. Entnommen aus den Verhandlungen des 18. Landtages der Provinz Sachsen vom 30. Januar bis 9. Februar 1900.
4	Hannover . .	16	11 459	716	1080	422	Von den in Spalte 4 nachgewiesenen Straßen entfallen: a) auf Provinzialchauseen . . . 3 145 km b) „ sogenannte Landstraßen, welche den Bauämtern unter- stellt sind, 8 314 „ zusammen 11 459 km. Nach den an Ort und Stelle durch den Landesbauerrat Görz angestellten Erhebungen nimmt die Verwaltung der Landstraßen die Landesbauinspektoren mindestens ebensoviel in Anspruch, als die Verwaltung der Provinzialchauseen.
5	Westfalen . .	9	2 472	275	318	214	Entnommen aus den Verhandlungen des 43. Westfälischen Provinziallandtages vom Jahre 1902.
	zusammen	54	25 323	2119	2980	1426	
	also durchschnittlich	1	—	469	596	285	

Hiernach bleibt die Rheinprovinz mit 378 km für das Bauamt (vergl. Seite 2) erheblich hinter dem Durchschnitt zurück. Ihr mittleres Bauamt ist auch kleiner, als das in § 5 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, vom 17. Januar 1876 festgestellte normale Bauamt, auf das 50 bis 60 Straßenmeilen, im Mittel also 413 km, entfallen sollen.

Sodann war zu prüfen, welche Grenzen in dem Umfang der Bauämter durch die lokalen Verhältnisse der Rheinprovinz gezogen werden müssen. Zur Zeit verwaltet (nach der Ausdehnung des Straßennetzes geordnet):

das Bauamt	Düsseldorf	216,296 km
" "	Cöln	264,020 "
" "	Bonn	310,558 "
" "	Cuskirchen	326,593 "
" "	Düren	335,756 "
" "	Aachen	353,610 "
" "	Saarbrücken	359,785 "
" "	Trefeld-Elberfeld . .	376,956 "
" "	M.-Gladbach	379,170 "
" "	Berncastel	381,698 "
" "	Gummersbach	393,078 "
" "	Trier	404,009 "
" "	Prüm	416,711 "
" "	Siegburg	419,373 "
" "	Kreuznach	443,398 "
" "	Cleve (Wesel)	480,522 "
" "	Coblenz	559,195 "

zusammen: 6420,728 km.

Erschöpfende Besprechungen mit den Bauamtsvorstehern, bei den Revisionen einzelner Bauamtsbureaus und die durch den Geschäftsgang der Centralstelle gewonnene Übersicht über das Arbeitsfeld aller Lokalstellen haben zu der Überzeugung geführt, daß einzelne Bauämter zu klein sind (besonders Düsseldorf, Cöln, Bonn u.), das Bauamt Coblenz mit 559,195 km aber ohne Überanstrengung des Bauinspektors und des Bureaupersonals nicht mehr von einer Stelle aus verwaltet werden kann. Es wurde festgestellt, daß bei sehr starkem Verkehr selbst bei guten Eisenbahnverbindungen nur 330 km Straßen als äußerste Grenze für ein Bauamt anzusehen sind, während bei sehr schwachem Verkehr, aber genügend vorhandenen Eisenbahnverbindungen wohl bis 520 km von einem solchen verwaltet werden können. Das ergibt durchschnittlich 425 km für ein Bauamt und bei rund 6421 km von der Provinz zu unterhaltender Straßen

$$\frac{6421}{425} = \text{rund } 15 \text{ Bauämter.}$$

Ein Durchschnitts-Landesbauamt der Rheinprovinz wird, wie ein Vergleich mit der Tabelle auf Seite 3 ergibt, noch um 44 km hinter dem Durchschnitts-Bauamt der Provinzen Posen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen zurückstehen.

Es wurde nun eine Aufteilung der Rheinprovinz in 15 Bauämter an der Centralstelle auf obiger Grundlage ausgearbeitet und dabei besonders berücksichtigt, daß jeder Bauamtsvorsteher seinen Bezirk möglichst bequem bereisen kann und Rückfahrten auf demselben Wege, so weit irgend

Aufstellung
des neuen
Planes der
Bauämter zum
1. April 1903.

angänglich, vermieden werden. Wo es sich machen ließ, sind ferner die Grenzen der Regierungsbezirke, der Kreise und der Bürgermeistereien für die Abgrenzung der Bauämter maßgebend gewesen. Stark coupiertes Terrain, die Mehrarbeit in dicht angebauten Gegenden sowie in Industriegebieten und schließlich die möglichst günstige Lage des Amtssitzes, sowohl hinsichtlich der Verwaltung des Bauamtes als in Bezug auf das Wohlbefinden des Bauamtsvorstehers und seiner Familie, wurden gleichfalls gebührend beachtet.

Der so entstandene Aufteilungsplan, welcher von den beteiligten Landesbauinspektoren geprüft und begutachtet worden ist, wurde in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 14. November djs. Jrs. in der beigefügten Form genehmigt.

Danach fallen gegen den Bestand vom 1. Oktober 1901 — die Einrichtung des Bauamtes Crefeld-Elberfeld am 1. April 1902 war, wie oben gesagt, nur eine provisorische — 4 Bauämter, nämlich Cuskirchen, Elberfeld, M.-Gladbach und Düren am 1. April 1903 fort, während ein neues Bauamt Aachen S. hinzu kommt. Das Bauamt Bernkastel verlegt seinen Sitz nach Cochem. Es wird dann, nach der Ausdehnung des Straßennetzes geordnet, verwalten das:

Bauamt Düsseldorf	328,856 km
„ Saarbrücken	359,785 „
„ Gummersbach	369,437 „
„ Köln	387,803 „
„ Aachen S.	387,684 „
„ Bonn	390,772 „
„ Aachen N.	409,284 „
„ Siegburg	441,882 „
„ Kreuznach	443,298 „
„ Coblenz	461,480 „
„ Trier	465,579 „
„ Cleve	482,168 „
„ Crefeld	485,043 „
„ Cochem	489,097 „
„ Prüm	519,055 „

zusammen 6420,723 km.

Ein Vergleich dieser Übersicht mit der vorhergehenden auf Seite 482 ergibt im allgemeinen, daß die Bauämter Saarbrücken und Kreuznach keine Änderung erleiden, die Bauämter Düsseldorf, Köln, Bonn, Aachen S. (im allgemeinen früher Düren), Aachen N. (im allgemeinen früher Aachen), Siegburg, Trier, Crefeld, Cochem (früher Bernkastel), Cleve (früher Wesel) und Prüm vergrößert, die Bauämter Gummersbach und Coblenz dagegen verkleinert werden. Die Bauämter Saarbrücken und Kreuznach sind bereits 1898, die Bauämter Gummersbach, Siegburg, Cleve und Coblenz erst 1901 und 1902 bei Auflösung des Bauamtes Neuwied und provisorischer Einrichtung des Bauamtes Crefeld-Elberfeld auf den heutigen Stand gebracht worden.

Es hat sich insbesondere bei den vorgenannten 6 Bauämtern herausgestellt, daß die dort zu erledigenden Bureaugeschäfte von je einem Bauamtssekretär nicht bewältigt werden können, weshalb schon jetzt den Bauämtern Saarbrücken, Kreuznach, Gummersbach, Siegburg, Cleve und Coblenz noch je ein besonderer Hilfschreiber überwiesen werden mußte.

Änderungen
im Bureau-
personal der
15 Bauämter.

Die bei dieser Einrichtung gewonnene Erfahrung hat wesentlich dazu beigetragen, die Einschränkung der Bauämter bis auf 15 zu fördern. Es ist seit längerer Zeit als Übelstand

empfundener worden, daß den Bauamtsvorstehern keine technische Sekretariatskraft zur Seite steht. Jede noch so geringwertige technische Arbeit muß der Bauamtsvorsteher selbst leisten, weil die vorhandenen Sekretäre, obwohl eine Anzahl derselben eine technische Vorbildung besitzt, durch anderweitige Bureaugeschäfte voll in Anspruch genommen werden und ihre technische Befähigung nicht betätigen können. Die Berufsfreudigkeit des Bauamtsvorstehers und seine technische Befähigung, sowie seine wertvolle Tätigkeit wird wichtigeren Geschäftszweigen vielfach entzogen.

Es herrscht daher sowohl bei den Beamten der Centralstelle, als auch bei den Bauamtsvorstehern Übereinstimmung darin, daß die Bauamtssekretäre durch technische Sekretäre zu ersetzen und für die Schreibarbeit im Bureau jedem Bauamt eine lediglich in Bureau- und Schreibarbeiten geübte Hilfskraft zu überweisen ist.

Besondere
Erläuterungen
zur Begrenzung und sonstigen Einrichtung der 15 Bauämter.

Diese zweckmäßige Neuerung wird durch die Vergrößerung der Bauämter und die infolge dessen eintretende Ersparnis an persönlichen Ausgaben wesentlich gefördert. Wie die Durchführung dieser Änderung gedacht ist und wie trotz der sich demnach teurer gestaltenden Bureaus noch ein nicht unerheblicher Teil der Verwaltungskosten fernerhin den Straßen zugute kommen wird, soll im weiteren Verlauf dieses Berichtes näher erörtert werden. Zunächst dürfen noch einige Erläuterungen zu dem neuen Bauamtsplan am Platze sein.

1. Düsseldorf.

Das Bauamt Düsseldorf war durch die Abgabe zahlreicher Straßen an die Städte zu klein geworden. Durch Übernahme von 132 km zum früheren Bauamt Elberfeld gehörender Straßen vom jetzigen Bauamt Crefeld-Elberfeld und andererseits durch Abgabe seines linksrheinischen Bestandes mit 19,940 km an das neue Bauamt Crefeld wird Düsseldorf $216,296 + 132,00 - 19,940 = 328,356$ km Straßen erhalten und nunmehr ganz auf dem rechten Rheinufer liegen.

2. Saarbrücken.

Saarbrücken bleibt unverändert, weil die äußerst schwierigen Verhältnisse in diesem Bauamt die Möglichkeit einer Vergrößerung ausschließen.

3. Gummersbach.

Bei der Umwandlung der Bauämter Crefeld und Elberfeld am 1. April d. J. in das provisorische Bauamt Crefeld-Elberfeld mit dem Sitz in Düsseldorf war das Bauamt Gummersbach durch Übernahme mehrerer Straßen des Bauamts Elberfeld auf 393,078 km gekommen. Es hat sich im Laufe des Sommers herausgestellt, daß zweckmäßig eine Straßenstrecke von 22,509 km Länge an das Bauamt Siegburg und eine solche von 1,132 km Länge an das Bauamt Köln abgetreten wird. Dadurch verkleinert sich Gummersbach auf $393,078 - (22,509 + 1,132) = 369,437$ km. Diese verhältnismäßig geringe Ausdehnung des Bauamts rechtfertigt sich durch die minderwertigen Bahnverbindungen in diesem Teile des bergischen Landes und durch das die Bereisungen sehr erschwerende, stark coupierte Terrain.

4. Köln.

Aus Teilen der aufzulösenden Bauämter M.-Gladbach und Düren (19,170 bzw. 103,481 km), dem vorher unter Gummersbach erwähnten Straßenstück mit 1,132 km Länge und dem jetzigen Bestande von 264,020 km setzt sich das neue Bauamt Köln mit $19,170 + 103,481 + 1,132 + 264,020 = 387,803$ km zusammen. Die vorzüglichen Eisenbahnverbindungen von Köln aus lassen trotz der sehr belasteten Straßen des Bezirks eine solche Vergrößerung des Straßennetzes zu.

5. u. 6.
Aachen
S. u. N.

Eine eingehende Prüfung der Verhältnisse hat als zweckmäßig erscheinen lassen, das Bauamt zu Düren aufzuheben und statt dessen nach Aachen 2 Bauämter zu legen. Es sprach hierfür sowohl der Umstand, daß alsdann die beiden Bauamtsvorsteher leicht Fühlung mit einander halten und ihre gegenseitige Vertretung übernehmen können, wie nicht minder die größere Leichtigkeit zur Bereisung der Straßen sowohl von den Bauamtsvorstehern wie den revidierenden Beamten der Centralstelle. Die Teilung der aus Stücken der jetzigen Bauämter Aachen, Prüm, Guskirchen,

Düren und M.-Glabbach zusammengesetzten beiden Bauämter in Aachen S(üd) und Aachen N(ord) war deshalb geboten, weil allein auf diese Weise die hinsichtlich der Vereisung guten und die schwer zu erreichenden Straßenlagen gleichmäßig auf beide Bauämter entfallen. Ihr Amtssitz liegt nahe der Haupttätigkeit; die entfernt liegenden Strecken im äußersten Süden und Norden des Gesamtbezirks beanspruchen nur eine verhältnismäßig geringe Kontrolle.

- entstanden aus Bauamt Düren mit 335,756 km Bestand, gibt 103,481 km (siehe oben Cöln) an Cöln und 123,185 km an Aachen N ab, erhält dafür aber aus den jetzigen Bauämtern Aachen 203,478, Euskirchen 23,416 und Prüm 51,555 km. Es wird danach ein Straßennetz von $335,756 - 103,481 - 123,185 + 203,478 + 23,416 + 51,555 = 387,684$ km verwalten.
7. Bonn erhält aus dem aufzulösenden Bauamt Euskirchen 88,801 km, gibt aber an Bernkastel 8,082 km ab, so daß sein zukünftiger Bestand sich auf $310,558 + 88,801 - 8,082 = 390,777$ km stellt.
- Aachen N entspringt dem jetzigen Bauamt Aachen mit 353,610 km Straßen. Letzteres gibt an Aachen S 203,478 km und an Prüm 2,145 km ab, während aus Düren 123,185 und aus M.-Glabbach 138,207 km hinzukommen. Die Gesamtstraßenlänge des neuen Bauamts Aachen N stellt sich somit auf $353,610 - 203,478 - 2,145 + 123,185 + 138,207 = 409,884$ km.
8. Siegburg wird durch die oben bereits erwähnte Übernahme von 22,509 km Straßen aus dem Bauamt Gummersbach auf $419,878 + 22,509 = 441,882$ km gebracht, wogegen das Bauamt
9. Kreuznach unverändert bleibt, weil es bereits bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit einer Lokalstelle belastet ist.

10. Coblenz. Bei der Aufteilung des Bauamts Neuwied am 1. Juli 1901 waren — von vornherein vorbehaltlich späterer Abänderung bei der schon damals in Aussicht stehenden weiteren Auflösung von Bauämtern zum 1. April 1903 — dem Bauamt Coblenz im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Bauamtsvorsteher 559,195 km Straßen übertragen worden, um den Versuch zu machen, ob unter im allgemeinen günstigen Verhältnissen ein Bauamt auf solche Höhe gebracht werden könne. Es hat sich nun gezeigt, daß selbst bei äußerster Anspannung des Bauamtsvorstehers und seines Personals die ordnungsmäßige Verwaltung eines so großen Bezirks für die Dauer nicht angänglich sein wird. Das Bauamt Coblenz wird daher am 1. April auf die angemessene Höhe von 461,480 km Straßen reduziert, indem es 97,765 km an das Bauamt Cochem (bislang Bernkastel benannt) abtritt. — Das Bauamt
11. Trier konnte unbedenklich um 61,570 km vergrößert werden, die von dem Bauamt Prüm, das große Strecken des aufzulösenden Bauamts Euskirchen übernimmt, abgezweigt werden.

12. Cleve. Das jetzige Bauamt Wesel mit dem Amtssitz in Cleve wird zweckmäßig endgültig nach Cleve verlegt, zumal die am 1. April 1902 von Crefeld abgezweigten und Wesel hinzugefügten Straßen den Schwerpunkt des Bauamts zu Gunsten von Cleve verschoben haben. Durch Austausch kleiner Straßenstrecken mit Crefeld zwecks besserer Arrondierung beider Bauämter wächst Cleve am 1. April 1903 um 1,646 km auf 482,168 km.

13. Crefeld. Das provisorische Bauamt Crefeld=Elberfeld löst sich am 1. April 1903 wieder auf. Die vom alten Bauamt Elberfeld herrührenden 132,000 km Straßen gehen an Düsseldorf über, während Wesel 1,646 km erhält. Zu dem Rest gibt M.-Glabbach 221,798 km und Düsseldorf 19,940 km hinzu, wodurch das neue Bauamt Crefeld sich folgendermaßen zusammensetzt: $376,956 - 1,646 - 132,000 + 19,940 + 221,798 = 485,048$ km. Wenn dieser Umfang des Bauamts in Anbetracht des starken Verkehrs, namentlich in der Umgebung von Crefeld, auch sehr groß erscheint, so gewähren die vorzüglichen Eisenbahnverbindungen im Bauamtsbezirk und die ebene Lage aller Straßen so erhebliche Vorteile, daß eine Überlastung des Bauamts Crefeld nicht zu erwarten steht.

14. Cochem.

Das jetzige Bauamt Bernkastel mit 381,698 km Straßen wird durch Hinzutritt von 1,552 bzw. 8,082 und 97,765 km aus den Bauämtern Euskirchen bzw. Bonn und Coblenz auf 489,097 km vergrößert und erhält dann seinen Amtssitz in Cochem. Der bisherige Amtssitz Bernkastel hat sich nach der Vergrößerung des Bauamtes nicht mehr zum Sitze desselben als geeignet erwiesen. Dazu kommt, daß Bernkastel an einer Nebenbahn (Wengerohr-Cues-Bernkastel) liegt, wodurch in Wengerohr oft lästiger Aufenthalt bei den Dienststreifen entsteht. Ferner stehen zu den Dienststreifen dem Landesbauinspektor nur die beiden dort befindlichen Mietsfuhrwerke zur Verfügung, welche durch die 4 Ärzte, die Steuerbeamten und Reisende oft so sehr in Anspruch genommen sind, daß der Bauamtsvorsteher nur bei lange vorher festgesetzten Reisen auf eines derselben rechnen kann. Sehr häufig sind die Reisen aber nicht vorher zu bestimmen. Eine weitere Schwierigkeit liegt auch in den Wohnungsverhältnissen Bernkastels. Nachdem der Lokalbaubeamte schon längere Zeit vorher auf die Unmöglichkeit hingewiesen hatte, nach Ablauf seines damaligen Mietsvertrages, ein neues passendes Unterkommen zu finden, wurde am 30. Juni v. J. durch den Dirigenten der Abteilung III eine Untersuchung der Bernkasteler Wohnungsverhältnisse vorgenommen, die zu dem Ergebnis führte, daß Bernkastel z. Bt. keine passende Wohnung für den Bauamtsvorsteher biete. Dagegen fanden sich geeignete Büroräume vor. Es mußte deshalb die in der zweiten Hälfte des Juni 1901 erfolgte Übersiedelung des Landesbauinspektors Amerlan nach Bullay diesseits geduldet werden.

Diese Übelstände werden durch die Verlegung des Sitzes des Bauamtes nach Cochem ausgeräumt. Cochem weist in dieser Hinsicht Bernkastel gegenüber wesentliche Vorzüge auf. Es bietet schon durch seine größere Einwohnerzahl dem Beamten mehr, als Bernkastel, liegt an einer mit Schnellzügen ausgestatteten Hauptbahn und vermag jederzeit Fuhrwerke in genügender Zahl zur Verfügung zu stellen. Nach eingezogenen Erkundigungen ist die Wohnungsnot in Cochem nicht in so hohem Maße vorhanden wie in Bernkastel.

15. Prüm.

Die Auflösung des Bauamtes Euskirchen bedingte eine starke Belastung des Bauamts Prüm. Es müssen 213,824 km Straßen an letzteres übergehen, wogegen aber 110,980 km und zwar 61,570 km an Trier, 49,410 km an Aachen S abgetreten werden können. Hierdurch erreicht Prüm die Höhe von: $416,711 + 213,824 - 61,570 - 49,410 = 519,055$ km Straßen.

Die durchweg verhältnismäßig geringe Belastung der hier in Frage kommenden Straßen läßt die Vereinigung so ausgedehnter Strecken zu einem Bauamt zu.

Die Personalfrage.

Da zur Zeit Vakanz in den Stellen der Landesbauinspektoren und der Bauamtssekretäre nicht vorhanden sind, ein Bauamtssekretär in dem provisorischen Bauamt Erefeld-Elberfeld, das z. B. sowohl den Bauamtssekretär des früheren Bauamts Erefeld, als auch denjenigen des früheren Bauamts Elberfeld beschäftigt, sogar überzählig ist, baut sich der Plan für die Teilung der Provinz in 15 Bauämter auf der Annahme auf, daß am 1. April 1903 von den z. B. vorhandenen 17 Landesbauinspektoren zwei in den Ruhestand treten und drei Landesbauamtssekretäre in anderen Ressorts der Provinzialverwaltung Verwendung finden.

Die in diesem Berichte erwähnte andere Einrichtung der Hilfskräfte der bleibenden 15 Landesbauämter läßt sich nur allmählich durchführen. Von den z. B. vorhandenen Bauamtssekretären besitzt eine größere Anzahl die erforderliche technische Vorbildung. Diese letzteren Beamten können als technische Sekretäre in ihren Stellen zunächst provisorisch verbleiben, bis sie die entsprechende Befähigung durch ein Examen dargetan haben. Ihre Beschäftigung würde sich insofern ändern, als sie für die Folge mehr mit technischen Aufgaben von dem Bauamtsvorsteher betraut werden und das mechanische Schreibwerk der neu einzustellenden Schreibhilfe überwiesen

wird. Die gedachten Beamten werden nach bestandem Examen aus der Kategorie C, 2 in die Kategorie A 8 a des Besoldungsplanes für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz versetzt, wodurch ihr Einkommen sich von 1800 bis 3300 M. auf 2000 bis 3850 M. erhöht. Dasselbe Einkommen erhalten die neu anzustellenden technischen Sekretäre der Bauämter. Die für eine technische Sekretärstelle nicht befähigten Bauamtssekretäre werden allmählig, sobald sich hierzu Gelegenheit bietet, in andern Ressorts der Provinzialverwaltung untergebracht und alsdann durch geprüfte technische Sekretäre ersetzt. Bis dahin verbleibt es bei den betreffenden Bauämtern bei der jetzt bestehenden Einrichtung des Bureaus. Letzteres wird sich ohne Störung ermöglichen lassen, wenn die nicht zu technischen Sekretären qualifizierten derzeitigen Landesbauamtssekretäre an die minder beschäftigten Bauämter versetzt werden.

Für die Bureauhülfskräfte sind keine etatsmäßige Stellen vorgesehen; es wird vielmehr angenommen, daß diese Stellen vielfach als Übergangsstellen von Anwärtern auf Straßenmeister- oder technische Sekretärstellen eingenommen werden sollen, die zur Einstellung in den Provinzial-Anwärterdienst noch zu jung sind oder wegen mangelnder Vakanz sonst zurückgewiesen werden müßten. Ganz besonders geeignetes Material dürfte in dieser Hinsicht die Wiesen- und Begebauerschule zu Siegen, deren Zöglinge die Schule oft schon mit 17 Jahren nach bestandener Prüfung verlassen, liefern.

Die durch die Verminderung der Zahl der Landesbauämter von 19 auf 15 am 1. April 1903 zu erwartenden Ersparnisse kommen der Straßenunterhaltung direkt zugute und berechnen sich, wie folgt:

Die pekuniäre Seite der neuen Bauamtssteigerung.

I. Der Haushaltsplan für 1901/02 sieht bei 19 Landesbauämtern vor:

a) Gehalt für 19 Landesbauinspektoren	103 950 M.
b) Wohnungsgeldzuschuß für dieselben	10 920 "
c) Gehalt für 19 Landesbauamtssekretäre	44 200 "
d) Wohnungsgeldzuschuß für dieselben	7 044 "

Summe 166 114 M.

II. Bei Einrichtung von 15 Bauämtern stellen sich die Ersparnisse wie folgt:

1. Durch die bereits erfolgte Auflösung des Landesbauamts Neuwied sowie durch die vorgeschlagene Auflösung der Landesbauämter M.-Glabach, Elberfeld und Euskirchen fällt fort:

a) Gehalt für 4 Landesbauinspektoren von 3600 bis 6600 M., also durchschnittlich 5100 M.	20 400 M.
b) Wohnungsgeld für 4 Bauinspektoren durchschnittlich 540 M.	2 160 "
c) 15% der Gehälter als Beitrag zur Pensions-, Witwen- und Waisenkasse (15% von 22 560 M.)	= 3 384 "
	zusammen 25 944 M.
d) Gehalt für 4 Landesbauamtssekretäre 1800 bis 3300 M., also durchschnittlich 2550 M.,	= 10 200 "
e) Wohnungsgeld für diese 4 Beamten durchschnittlich 298 M. =	1 192 "
f) 15% der Gehälter als Beitrag zur Pensions-, Witwen- und Waisenkasse (15% von 11 392 M.)	= 1 709 "

Summe 39 045 M.

(An Bureau- und Reisekosten zc. sind keine Ersparnisse zu erwarten, da die Bureaugeschäfte und die zu bereisenden Straßen sich nicht verringern.)

Hiernach beträgt die Ersparnis 39 045 M.

Von dieser Ersparnis gehen ab:

a) die Diäten für 15 Hülfsschreiber mit durchschnittlich
1080 M. jährlich = 16 200 M.

b) die Mehrbeträge an Gehaltsaufbesserungen für 15 Bau-
amtssekretäre, welche bei Ernennung dieser Beamten zu
technischen Bauamtssekretären zu zahlen sind. (Differenz
zwischen dem jetzigen und künftigen Durchschnittsgehälte
15×375) = 5 625 "

zusammen 21 825 "

Es verbleibt eine Ersparnis von 17 220 M.

Anträge. Hiernach wird beantragt, der Provinziallandtag wolle:

- „1. sein Einverständnis mit der Einrichtung von 15 Landesbauämtern nach Maßgabe des vorstehenden Berichtes vom 1. April 1903 ab erklären,
2. den Provinzialausschuß mit der Durchführung dieser Einrichtung sowie der vorgeschlagenen Änderungen für Wahrnehmung der Bureaugeschäfte beauftragen.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Straßenverzeichnis der Rheinprovinz,

verteilt auf 15 Bauamtsbezirke.

Anmerkung: Infolge der doppelten Stationierung der sich kreuzenden Straßen stimmen die Angaben in Kolonne 5 mit denjenigen in Kolonne 4 teilweise nicht überein.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Länge der Straße km	Länge der an die Städte zc. abge- tretenen Straßen km	Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen km	Bemer- kungen.
		von	bis				

1. Landesbauamt Saarbrücken.

1	Trier—Saarbrück—Saargemünd .	34,658	87,700	53 045	7 555	45 490	
2	Saarbrück—Busendorf	1,712	37,505	35 477	8 477	27 000	
3	Saarlouis—Metz	0,0	2,822	2 822	—	2 822	
4	Saarbrück—Bingen	0,0	45,915	45 915	2 705	43 210	
5	Saarbrück—St. Ingbert	0,0	9,545	9 545	1 800	7 745	
6	Saarbrück—Metz	0,0	3,960	3 960	1 100	2 860	
7	Saarlouis—Birkenfeld	0,0	35,132	34 577	—	34 577	
8	Saarlouis—Niedaltdorf	0,0	17,702	17 702	—	17 702	
9	Saarlouis—St. Avold	0,0	11,102	11 102	—	11 102	
10	Bisten—Merten	0,0	1,249	1 249	—	1 249	
11	Saarlouis—Badgassen—Bölklingen	0,0	12,087	12 109	1 388	10 721	
12	Tholey—St. Wendel—Kaiserslautern	0,0	19,171	19 021	—	19 021	
13	Dittweiler—Lebach	0,0	25,126	25 141	—	25 141	
14	St. Johann—Brebach—Fechingen	0,0	6,995	6 616	—	6 616	
15	St. Wendel—Lauterecken	0,0	10,0	10 000	—	10 000	
16	Trier—Saarlouis	20,0	38,051	18 042	—	18 042	
	Abzweigung nach Fraulautern .	0,0	0,028		—		
17	Beddingen—Munkirchen	0,0	16,567	16 567	—	16 567	
18	Merzig—Birkenfeld	0,0	39,202	37 700	—	37 700	
19	Tholey—Nonnweiler	0,0	15,915	13 954	—	13 954	
20	Merzig—Waldwies	0,0	8,375	8 266	—	8 266	
				382 810	23 025	359 785	
			ab	23 025			
				359 785			

2. Landesbauamt Trier.

1	Trier—Luxemburg	0,0	11,180	11 180	0 851	10 329	
2	Trier—Coblenz	0,0	23,681	23 465	1 659	21 806	
3	Trier—Berncastel—Büchenbeuren	0,0	20,463	20 279	1 729	18 550	
4	Trier—Nachen	0,0	48,000	48 000	—	48 000	
	zu übertragen			102 924	4 239	98 685	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Lfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Länge der Straße km	Länge der an die Städte u. abge- tretenen Straßen km		Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen km	Bemer- kungen.
		von	bis					
	Übertrag			102 924	4 239	98 685		
5	Trier—Daun—Bonn	0,0	26,268	26 268	— —	26 268		
6	Rumer—Casel—Neuhintelhaus	0,0	2,812	10 945	— —	10 945		
		2,812	10,945					
7	Witburg—Rothhaus	0,0	19,291	19 291	— —	19 291		
8	Trier—Saarburg—Diedenhofen	0,0	42,653	42 566	— —	42 566		
9	Witburg—Ehternach	0,0	20,864	20 864	— —	20 864		
10	Ehternacherbrück—Wallendorf	0,0	17,334	17 334	— —	17 334		
11	Sinspelt—Vollendorf	12,160	28,081	15 921	— —	15 921		
12	Cöln—Luxemburg	128,269	149,040	20 771	— —	20 771		
13	Wanden—Wittlich	0,0	46,379	46 379	— —	46 379		
14	Trier—Birkenfeld	11,2	36,300	25 100	— —	25 100		
15	Prüm—Berncastel	0,0	16,876	16 876	— —	16 876		
16	Hermesfeil—Morbach	0,0	15,000	15 000	— —	15 000		
17	Speicher—Gindorf	0,0	13,475	13 475	— —	13 475		
18	Trier—Saarbrück—Saargemünd	0,0	34,658	34 697	1 357	33 340		
19	Trier—Saarlouis	0,0	20,000	19 915	— —	19 915		
20	Witburg—Wagweiler—Dabler	0,0	22,849	22 849	— —	22 849		
			ab	471 175 5 596	5 596	465 579		
				465 579				

3. Landesbauamt Cochem.

1	Trier—Coblenz	23,681	56,968	33 325	— —	33 325	
2	Trier—Berncastel—Büchenbeuren	21,631	65,089	43 245	— —	43 245	
3	Trier—Daun—Bonn	27,569	56,640	29 071	— —	29 071	
4	Großlittgen—Manderscheid	0,0	4,720	4 720	— —	4 720	
5	Prüm—Berncastel	16,876	50,750	33 586	— —	33 586	
6	Wittlich—Verzig	0,0	7,285	7 285	— —	7 285	
7	Wittlich—Alf	0,0	22,453	22 453	— —	22 453	
8	Dreis—Traben	0,0	58,011	57 878	— —	57 878	
9	Longkamp—Trarbach	0,0	10,023	10 023	— —	10 023	
10	Berncastel—Birkenfeld	0,0	20,778	20 778	— —	20 778	
11	Idar—Thalfang	0,0	9,600	9 600	— —	9 600	
12	Hermesfeil—Morbach	15,0	27,023	12 023	— —	12 023	
13	Mülheim—Monzelfeld—Büchenbeuren	0,0	13,752	13 740	— —	13 740	
14	Mülheim—Berncastel	0,0	5,100	5 100	— —	5 100	
15	Neinsport—Wintertich	0,0	4,700	4 700	— —	4 700	
16	Berncastel—Zeltingen	5,100	11,070	5 965	— —	5 965	
17	Filzen—Dufemond	0,0	0,903	0 895	— —	0 895	
18	Lutzerath—Alf	0,0	19,324	19 324	— —	19 324	
19	Bingen—Trarbach	60,321	63,321	3 000	— —	3 000	
20	Trarbach—Irmenach	0,0	9,234	9 234	— —	9 234	
	zu übertragen			345 945	— —	345 945	

1	2	3		4	5		6		7	8
		Station		Länge der Straße km	Länge der an die Städte zc. abgetre- tenen Straßen km		Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen km		Bemer- kungen.	
Zfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	von	bis							
	Übertrag			345	945	—	—	345	945	
21	Zrmenach—Enkirch	0,0	8,067	8	067	—	—	8	067	
22	II. Moselstraße	0,0	17,943	17	943	—	—	17	943	
23	Daun—Nelmen	0,0	11,295	11	295	—	—	11	295	
24	Coblenz—Dreis	60,304	68,386	8	082	—	—	8	082	
25	Cochem—Kelberg	0,0	20,746	20	746	—	—	20	746	
26	Coblenz—Trier	47,0	60,519	13	519	—	—	13	519	
27	Zaib—Driesch	0,0	7,546	7	546	—	—	7	546	
28	Cochem—Mayen	0,0	5,000	5	000	—	—	5	000	
29	I. Moselstraße	0,0	39,000	38	722	—	—	38	722	
30	Boppard—Zell	21,300	33,532	12	232	—	—	12	232	
				489	097	—	—	489	097	

4. Landesbauamt Kreuznach.

1	Bingen—Kirn—Bärenbach	0,0	53,069	53	069	2	220	50	849
2	Staudernheim—Glan	0,0	3,176	3	176	—	—	3	176
3	Weisenheim—Glan	0,0	3,973	3	973	—	—	3	973
4	Werdard—Glan	0,0	2,384	2	384	—	—	2	384
5	Kirn—Kastellaun	0,240	41,261	34	629	—	—	34	629
6	Waldböckelheim—Oberstreit	0,0	2,446	2	446	—	—	2	446
7	Kreuznach—Ebernburg	0,0	4,744	4	744	0	900	3	844
8	Cöln—Mainz	106,8	150,412	43	612	—	—	43	612
	Abzweigung durch Bingerbrück	0,0	0,430	0	395	—	—	0	395
9	Boppard—Sobernheim	0,0	65,667	65	667	—	—	65	667
10	Bacharach—Rheinböllen	0,0	13,475	13	620	—	—	13	620
	Abzweigung in Rheinböllen	0,0	0,145						
11	Bingen—Trarbach	0,0	60,321	60	321	—	—	60	321
12	Kreuznach—Ney	0,0	2,379	2	379	0	700	1	679
13	Kreuznach—Stromberg	0,0	13,600	13	600	—	—	13	600
14	Weisenheim—Kirn	0,0	20,436	20	436	—	—	20	436
15	Weisenheim—Martinstein	0,0	20,587	20	587	—	—	20	587
16	Weisenheim—Kalbach	0,0	2,126	2	126	—	—	2	126
17	Kirchberg—Zell	0,0	11,397	11	397	—	—	11	397
18	Kirn—Oberstein	0,0	7,884	7	471	—	—	7	471
19	Baumholder—Nahbollenbach	0,0	9,483	9	483	—	—	9	483
20	Glanstraße über Offenbach	0,0	11,441	8	176	—	—	8	176
21	Birkenfeld—Kufel	0,0	20,415	20	020	—	—	20	020
22	Heimbach—Baumholder	0,0	9,205	9	205	—	—	9	205
23	St. Wendel—Lauterecken	10,0	44,302	34	302	—	—	34	302
				447	218	3	820	443	398
			ab	3	820				
				443	398				

1	2	3	4	5	6	7	8
Zfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Länge der Straße km	Länge der an die Städte u. abgetre- tenen Straßen km	Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen km	Bemer- kungen.
		von	bis				

5. Landesbauamt Coblenz.

1	Coblenz—Trier	1,136	47,000	45 864	—	—	45 864
2	Cöln—Mainz	68,176	106,800	39 223	4 920	—	34 303
	Weißenthurm—Neuwied	0,0	0,442	—	—	—	—
3	I. Moselstraße	39,000	81,400	42 400	—	—	42 400
4	Treis—Blankenrath	0,0	24,041	24 041	—	—	24 041
5	Boppard—Zell	0,0	21,300	21 300	—	—	21 300
6	Coblenz—Treis	3,585	33,000	29 435	2 143	—	27 292
7	Mayen—Kehrig	0,0	6,132	6 132	0 700	—	5 432
8	Cochem—Mayen	5,0	22,524	16 796	—	—	16 796
9	Coblenz—Olpe	0,0	35,000	34 632	0 317	—	34 315
10	Ehrenbreitstein—Niederlahnstein	0,0	4,087	4 062	0 518	—	3 544
11	Ehrenbreitstein—Montabaur	0,0	6,728	6 728	—	—	6 728
12	Ballendar—Höhr	0,0	5,175	5 175	—	—	5 175
13	Mayen—Andernach	0,0	19,858	19 858	0 758	—	22 242
	Abzweigung nach Neuwied	—	—	3 142	—	—	—
14	Bendorf—Grenzhausen	0,0	7,098	6 612	—	—	6 612
15	Bendorf—Honnef	0,0	41,358	41 358	—	—	41 358
16	Engers—Sayn	0,0	2,514	2 514	—	—	2 514
17	Hfenburg—Breitenau	0,0	4,662	4 662	—	—	4 662
18	Dierdorf—Selters	0,0	3,796	3 796	—	—	3 796
19	Linz—Rottbüz	0,073	0,0	12 277	—	—	12 277
		0,0	12,204	—	—	—	—
20	Kreuzhaus—Neustadt	0,0	11,943	11 943	—	—	11 943
21	Honnef—Altenkirchen	0,0	8,600	8 600	—	—	8 600
22	Neuwied—Neustadt	0,0	33,000	33 000	—	—	33 000
23	Beuel—Honnef	13,395	15,291	1 896	—	—	1 896
24	Neuwied—Dierdorf	0,0	20,340	20 340	—	—	20 340
25	Heddesdorf—Weyerbusch	0,0	25,000	25 000	—	—	25 000
26	Weylar—Weilburg	0,0	12,168	12 168	12 168	—	—
27	Weylar—Gießen	0,0	8,970	8 970	8 970	—	—
28	Weylar—Herborn	0,0	18,220	18 220	18 220	—	—
29	Weylar—Buzbach	2,475	14,528	12 053	12 053	—	—
				522 197	60 767	461 430	
			ab	60 767			
				461 430			

6. Landesbauamt Bonn.

1	Cöln—Mainz	15,160	68,176	52 919	7 475	45 444
2	Bonn—Commern	0,0	38,188	36 740	1 550	35 190
3	Bonn—Trier	0,0	62,239	62 239	—	62 239
4	Eßig—Mehlem	0,0	27,087	26 324	—	26 324
5	Rheinbach—Gemmesen	0,0	16,430	16 430	—	16 430
	zu übertragen			194 652	9 025	185 627

1	2	3		4		5		6		7		8	
		Station		Länge		Länge		Länge		Bemer-			
Lfd.	Namen	von	bis	der	der	der an die	der	in Unterhal-	abgetre-		tenen	Provinz	findlichen
Nr.	der			km	km	Städte zc.	km	Provinz	km	km	km	km	
	Provinzialstraße					abgetre-		befindlichen					
						tenen		Straßen					
						Straßen		km					
	Übertrag			194	652	9	025	185	627				
6	Linz—Altenahr	0,0	26,657	27	683	—	—	27	683				
	Straße in Kripp	0,0	0,063										
	Ortsstraße in Neuenahr	0,0	0,963										
7	Coblenz—Dreis	33,0	60,304	27	304	—	—	27	304				
8	Brohl—Oberzissen	0,0	12,746	12	820	—	—	12	820				
	Abzweigung Tönnisstein	4,876	5,050										
9	Ahrzweigstraße	0,0	1,695	33	194	—	—	33	194				
	Blankenheim—Mayen	1,695	33,194										
10	Dümpelfeld—Müsch	0,0	15,860	15	860	—	—	15	860				
11	Ahrdorf—Kellberg	23,337	40,660	17	323	—	—	17	323				
12	Ahrstraße	19,408	23,337	3	929	—	—	3	929				
	Abzweigung	23,337	23,500	0	163	—	—	0	163				
13	Cöln—Trier	19,966	47,535	27	569	—	—	27	569				
14	Düren—Zülpich	17,758	27,610	9	625	—	—	9	625				
15	Cöln—Luxemburg	33,900	47,048	13	148	—	—	13	148				
16	Eicherscheid—Schulb	0,0	16,527	16	527	—	—	16	527				
				399	797	9	025	390	772				
			ab		9	025							
				390	772								

7. Landesbauamt Prüm.

1	Trier—Aachen	48,000	80,491	32	491	—	—	32	491				
2	Aachen—Luxemburg	0,0	34,360	34	360	—	—	34	360				
3	Baraque—St. Michel—Amel	13,060	23,306	10	246	—	—	10	246				
4	Malmedy—St. Vith	0,0	17,063	17	063	—	—	17	063				
5	St. Vith—Niederüttfeld	0,0	21,960	21	960	—	—	21	960				
6	Recht—Engelsdorf	0,0	6,073	6	089	—	—	6	089				
	Abzweigung nach der Recht'er												
	Brücke	—	0,016										
7	Kaiserbaraque—Poteaur	0,0	6,600	6	600	—	—	6	600				
8	St. Vith—Poteaur	0,0	10,177	10	177	—	—	10	177				
9	Schirm—Walbingen	0,0	5,489	5	489	—	—	5	489				
10	Bitburg—Wagweiler—Dudler	28,470	59,007	30	537	—	—	30	537				
		47,048	87,925	40	877								
11	Cöln—Luxemburg	121,60	128,269	6	669	—	—	6	669				
12	St. Vith—Schönecken—Mürtenbach	0,0	33,650	32	612	—	—	32	612				
13	Prüm—Aleich—Schönberg	0,0	19,267	19	267	—	—	19	267				
14	Prüm—Dochweiler	0,0	32,169	32	169	—	—	32	169				
15	St. Vith—Losheim	0,0	25,533	25	533	—	—	25	533				
16	Manderfeld—Losheim	0,0	5,914	5	914	—	—	5	914				
17	Cöln—Trier	47,535	94,355	45	948	—	—	45	948				
18	Prüm—Pronsfeld (Thalstraße)	0,0	8,167	8	167	—	—	8	167				
19	Pronsfeld—Lünebach	0,0	2,309	2	309	—	—	2	309				
	zu übertragen			394	477	—	—	394	477				

1	2	3	4	5	6	7	8
Gfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Länge der Straße km	Länge der an die Städte zc. abgetre- tenen Straßen km	Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen km	Bemer- kungen.
		von	bis				
	Übertrag			394 477	— —	394 477	
20	Morsheck—Kocherath	0,0	2,145	2 145	— —	2 145	
21	Montjoie—Schleiden	11,087	23,450	12 363	— —	12 363	
22	Blumenthal—Siffig	0,0	6,638	6 638	— —	6 638	
23	Schleiden—Schmidthelm	0,0	18,961	18 961	— —	18 961	
24	Ahrstraße	0,0	19,408	19 408	— —	19 408	
25	Dollendorf—Gillesheim	0,0	16,808	16 516	— —	16 516	
26	Losheim—Dreis	0,0	37,095	37 095	— —	37 095	
27	Aachen—Trier	57,780	69,232	11 452	— —	11 452	
				519 055	— —	519 055	

8. Landesbauamt Aachen S.

1	Aachen—Trier	0,0	57,780	57 630	3 035	54 595	
2	Eupen—Montjoie	0,0	18,639	18 624	2 000	16 624	
3	Aachen—Lüttich (auschl. neutral. Gebiet.)	0,0	8,453	8 453	2 165	6 288	
4	Aachen—Maestricht	0,0	3,652	3 652	3 652	— —	
5	Brand—Stolberg	0,0	7,643	7 621	2 159	5 462	
6	Stolberg—Zweifall—Jägerhaus	0,0	15,223	15 169	1 797	13 372	
7	Düren—Montjoie	0,0	33,891	33 849	0 257	33 592	
8	Gauscheid—Gemünd	0,0	26,891	26 884	— —	26 884	
9	Wizerath—Blatten	0,0	23,705	23 705	— —	23 705	
10	Montjoie—Schleiden	0,0	11,087	11 367	— —	11 367	
	Au- und Roerstraße	0,0	0,280				
11	Gemereth—Eupen	0,0	2,147	2 147	0 188	1 959	
12	Eupen—Malmedy	0,0	1,200	1 200	1 200	— —	
13	Morsheck—Kocherath	2,145	15,363	13 218	— —	13 218	
14	Stolberg—Aachen	0,0	7,622	7 595	0 545	7 050	
		7,622	9,150	1 528	1 528		
15	Aachen—Eupen	0,0	1,821	1 821	1 821	— —	
		1,821	18,337	16 472		16 472	
16	Baraque—St. Michel—Amel	0,0	13,060	13 060	— —	13 060	
17	Malmedy—Eupen	0,0	14,140	14 140	— —	14 140	
18	Büttgenbach—Spa	0,0	23,270	23 270	— —	23 270	
19	Malmedy—Stavelot	0,0	1,085	1 085	— —	1 085	
20	Froitzheim—Gemünd	0,0	20,835	20 835	— —	20 835	
21	Düren—Rideggen—Wollersheim	0,0	21,108	21 108	0 534	19 241	
					1 333		
22	Zülpich—Wollersheim	0,0	5,914	5 914	— —	5 914	
23	Düren—Zülpich	0,0	17,758	17 758	0 819	14 865	
					2 074		
24	Froitzheim—Glabbech	0,0	6,742	6 742	— —	6 742	
25	Embsen—Züffenich	0,0	3,133	3 133	— —	3 133	
26	Düren—Erp	0,0	16,228	16 228	2 445	13 783	
27	Rideggen—Schmidt	0,0	8,981	8 981	— —	8 981	
	zu übertragen			403 189	27 552	375 637	

1	2	3		4		5		6		7		8
		Station		Länge		Länge		Länge		Bemer- kungen.		
Vfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	von	bis	km	km	der an die Städte zc. abgetre- tenen Straßen km	der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen km					
	Übertrag			403	189	27	552	375	637			
	Mit Belgien gemeinschaftlich zu unterhaltende Straßen.											
28	Nachen—Zülich	8,453	14,548	6	095	—	—	6	095			
29	Weißehaus—Herbesthal	0,0	5,852	5	852	—	—	5	852			
			ab	415	136	27	552	387	584			
				27	552							
				387	584							

9. Landesbauamt Nachen N.

1	Nachen—Cöln	0,0	39,872	39	849	4	872	34	977
2	Zülich—Düsseldorf	0,0	12,779	12	779	0	771	12	008
3	Cöln—Düren	27,870	35,499	7	629	0	539	4	466
						2	624		
4	Weiden—Eschweiler	0,0	7,045	7	040	—	—	7	040
5	Birk—Suchen—Vorweiden und Suchen—Neußen	0,0	3,912	5	727	—	—	5	727
		1,889	3,709						
6	Düren—Zülich—Heinsberg	0,0	27,246	26	595	1	379	40	489
		28,725	44,755	16	003	0	730		
7	Stolberg—Würfelen	0,0	7,908	7	868	—	—	8	642
	Würfelen—Grevenberg	7,908	8,754	0	774				
8	Stolberg—Bahnhof	0,0	1,995	1	974	1	030	0	944
9	Nachen—Erfeld	0,0	46,260	46	203	1	602	44	601
10	Düren—Lechenich	0,0	11,037	11	037	—	—	11	037
11	Düren—Albenvoven	0,0	19,210	19	210	—	—	19	210
12	Albenvoven—Sittard	0,0	30,835	30	810	—	—	30	810
13	Nachen—Roermond	0,0	44,084	43	132	2	056	41	076
14	Köttenich—Steinstraß	0,0	11,257	11	257	—	—	11	257
15	Niederzier—Stetternich	0,0	6,654	6	654	—	—	6	654
16	Nachen—Sittard	0,0	4,967	4	948	—	—	4	948
17	Stolberg—Eschweiler	0,0	0,294	0	294	—	—	0	294
		0,294	7,563	6	842	1	400	5	442
18	Baldniel—Lüttelforst	2,832	3,534	0	702	—	—	0	702
19	Niederzier—Krauthausen	0,0	2,900	2	900	—	—	2	900
20	Glabbach—Roermond	15,705	27,625	11	920	—	—	11	920
21	Erfelenz—Zackerath	0,0	11,595	11	595	—	—	11	595
22	Erfelenz—Kalbenkirchen	0,0	20,821	20	821	—	—	20	821
23	Heinsberg—Erfelenz	0,0	17,263	17	263	—	—	17	263
24	Heinsberg—Sittard	0,0	15,779	15	779	—	—	15	779
25	Waffenberg—Baal	0,0	12,331	12	331	—	—	12	331
26	Waffenberg—Rothenbach	0,0	5,483	5	483	—	—	5	483
27	Waffenberg—Niederfrüchten	0,0	12,135	12	135	—	—	12	135
28	Dülken—Wegberg	9,578	13,859	4	281	—	—	4	281
29	Wegberg—Arsbeck	0,0	4,796	4	796	—	—	4	796
			ab	426	337	17	003	409	334
				17	003				
				409	334				

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Länge der Straße km	Länge der an die Städte zc. abgetre- tenen Straßen km	Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen km	Bemer- kungen.
		von	bis				

10. Landesbanamt Cöln.

1	Cöln—Aachen	0,0	30,768	30	508	6	656	23	852
2	Cöln—Düren	0,0	27,870	27	870	4	119	23	751
3	Cöln—Luxemburg	0,0	33,900	33	900	3	437	30	463
4	Besseling—Ziblar	0,0	11,265	11	265	—	—	11	265
5	Cöln—Trier	0,0	19,966	19	966	2	081	17	885
6	Cöln—Mainz	0,0	15,160	14	880	4	887	9	993
7	Troisdorf—Mondorf	0,0	7,956	7	956	—	—	7	956
8	Mülheim—Altenkirchen	0,0	20,688	20	688	3	532	17	156
9	Hochkreuz—Zündorf	0,0	4,743	4	743	—	—	4	743
10	Rath—Eschbach	0,0	17,989	17	989	—	—	17	989
11	Cöln—Olpe	0,0	25,067	25	067	2	804	22	263
12	Bensberg—Stumpf	0,0	23,104	23	104	—	—	23	104
13	Mülheim—Wipperfürth	0,0	24,000	24	000	5	857	18	143
14	Dünwald—Hückeswagen—Grüne- Landwehr	0,0	18,660	18	660	—	—	18	660
15	Mülheim—Schlebusch	0,0	6,858	6	858	1	926	4	932
16	Schlebusch—Beyenburg	0,0	13,170	13	170	—	—	13	170
17	Schlebusch—Wiesdorf	0,0	5,528	5	528	—	—	5	528
18	Cöln—Düsseldorf	0,0	10,781	10	235	5	959	4	276
19	Düsseldorf—Cöln	19,100	30,856	11	756	—	—	11	756
20	Dipladen—Burscheid	0,0	10,911	10	911	—	—	10	911
21	Elsfeld—Hilborn	26,557	32,287	5	730	—	—	5	730
22	Dünweg—Dabringhausen	0,0	4,068	4	068	—	—	4	068
23	Cöln—Neuß	0,0	18,943	18	586	9	415	9	171
24	Cöln—Kommerskirchen—Grevenbroich	0,0	18,595	18	595	8	596	9	999
25	Düren—Erp	16,228	19,120	2	892	—	—	2	892
26	Düren—Lechenich	11,037	16,933	5	896	—	—	5	896
27	Dormagen—Lechenich	15,686	47,024	31	338	—	—	31	338
28	Elsdorf—Vuir—Golzheim	0,0	11,888	11	841	—	—	11	841
29	Horrem—Sindorf	0,0	2,792	2	792	—	—	2	792
30	Möderath—Zhendorf	0,0	6,020	6	280	—	—	6	280
	Abzweigung zum Bahnhof	0,0	0,260						
					447	072			
				ab	59	269			
					387	803			

11. Landesbanamt Siegburg.

1	Mülheim—Altenkirchen	20,688	44,045	23	357	—	—	23	357	
2	Beuel—Honnesf	0,0	13,395	13	395	—	—	13	395	
3	Niederpleis—Buisdorf	0,0	3,950	3	950	—	—	3	950	
4	Pleisthalstraße	0,0	17,717	16	870	—	—	16	870	
5	Beuel—Overath	0,0	29,367	27	929	1	900	26	029	
	zu übertragen				85	501	1	900	83	601

1	2	3		4		5		6		7		8
		Station		Länge		Länge		Länge		Bemer- kungen.		
Gfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	von	bis	der Straße		ber an die Städte u. abgetre- tenen Straßen		in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen				
				km	km	km	km	km	km			
	Übertrag											
6	Zeithstraße	0,220	20,326	20	106	—	—	20	106			
7	Wiehlmünden—Roth	23,200	41,731	18	531	—	—	18	531			
	Die Hälfte der Siegbrücke bei Hamm	0,0	0,054	4	065	—	—	4	065			
	Mitte Siegbrücke bis Roth	0,0	4,011									
8	Siegstraße	0,0	36,925	36	925	—	—	36	925			
9	Broelstraße	0,262	30,433	30	197	—	—	30	197			
	Abzweigung zur Wiehlm.-Roth'er Straße bei Waldbroel	—	0,026									
10	Homburg—Broel	0,0	3,262	3	262	—	—	3	262			
11	Berschtalstraße	0,0	7,242	7	242	—	—	7	242			
12	Denklingen—Morsbach	9,800	10,136	0	336	—	—	0	336			
13	Halst—Schönenberg	0,0	10,607	10	607	—	—	10	607			
14	Sitorf—Asbach	0,0	14,523	14	508	—	—	14	508			
	Abzweigung nach Etscheid	0,0	0,075	0	075	—	—	0	075			
15	Niederdollendorf—Kircheip	0,0	23,068	23	068	—	—	23	068			
	Sauerwiesen — Verbindungsstrecke	0,0	0,979	0	979	—	—	0	979			
16	Beyerbusch—Herchen	0,0	12,021	12	021	—	—	12	021			
17	Coblenz—Olpe	35,000	100,961	65	961	—	—	65	961			
18	Eichelhard—Hachenburg	0,0	0,448	0	448	—	—	0	448			
19	Kirchen—Siegen	0,0	11,923	11	923	—	—	11	923			
20	Wissen—Morsbach—Wildbergerhütte	0,0	12,300	12	300	—	—	12	300			
21	Neunkirchen—Bekdorf	0,0	10,085	10	085	—	—	10	085			
22	Alsdorf—Daaden	0,0	8,535	8	535	—	—	8	535			
23	Altenkirchen—Siegburg	0,0	19,425	19	425	—	—	19	425			
24	Homesf—Altenkirchen	8,6	39,525	28	080	—	—	28	080			
25	Heddesdorf—Beyerbusch	25,0	35,145	10	145	—	—	10	145			
26	Altenkirchen—Hachenburg	0,0	4,837	4	837	—	—	4	837			
27	Altenkirchen—Limburg	0,0	4,620	4	620	—	—	4	620			
				443	782		1 900	441	882			
				ab	1 900							
					441	882						

12. Landesbauamt Gummersbach.

1	Cöln—Olpe	25,067	66,637	41	588	—	—	41	588		
2	Gummersbach—Hückeswagen	0,0	28,272	28	272	—	—	28	272		
3	Zeithstraße	20,326	34,097	13	771	—	—	13	771		
4	Engelskirchen—Marienheide	0,0	17,655	17	655	—	—	17	655		
5	Auchel—Müllerheide	0,0	5,916	5	916	—	—	5	916		
6	Derfchlag—Rothemühle	0,0	23,668	23	668	—	—	23	668		
7	Brückermühle—Respen	0,0	7,965	7	988	—	—	7	988		
	Abzweigung bei Respen auf Eckenhagen	—	0,023								
	zu übertragen			138	858	—	—	138	858		

1	2	3		4		5		6		7		8
		Station		Länge		Länge		Länge		Länge		
Zfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	von	bis	der		der an die		in Unterhal-		Bemer-		
				StraÙe		Städte zc.		tung der		kungen.		
				km		km		km				
	Übertrag			138	858	—	—	138	858			
8	Wiehlmünden—Roth	0,0	23,200	23	200	—	—	23	200			
9	Denklingen—Morsbach	0,0	9,800	9	855	—	—	9	855			
	Abzweigung zur Borberg—Hül-											
	sterterstraße	—	0,055									
10	Homburg—Broel	3,262	25,822	22	560	—	—	22	560			
11	Mülheim—Wipperfürth	24,000	26,945	2	945	—	—	2	945			
12	Bermelskirchen—Kürten	0,0	16,827	16	827	—	—	16	827			
13	Borberg—Hülstert	0,0	5,375	5	375	—	—	5	375			
14	Derfchlag—Meinertshagen	0,0	9,700	9	700	—	—	9	700			
15	Dhl—Königsahl	0,0	1,015	1	015	—	—	1	015			
16	Mülheim—Wipperfürth	26,945	37,786	10	841	—	—	10	841			
17	Engelskirchen—Wipperfürth	0,0	21,018	21	018	—	—	21	018			
18	Kaiserau—Niedergaul	0,0	12,032	12	032	—	—	12	032			
19	Wissen—Morsbach—Wildbergerhütte	12,300	28,616	16	316	—	—	16	316			
20	Errotorf—Friesenhagen	0,0	4,782	4	782	—	—	4	782			
21	Solingen—Lenney	5,462	9,565	5	528	1	119	4	409			
		16,550	18,065									
22	Kellerstraße	0,0	3,985	3	985	—	—	3	985			
23	Bermelskirchen—Bliedinghausen	0,0	2,615	2	615	—	—	2	615			
24	Born—Hückeswagen	0,0	9,336	9	336	—	—	9	336			
25	Dünnwald—Hückeswagen—Grüne-											
	Landwehr	18,660	39,624	20	808	—	—	20	808			
26	Born—Radevormwald	0,0	7,187	7	187	—	—	7	187			
27	Schlebusch—Beyenburg	13,170	28,470	15	300	2	382	12	918			
	Alt- und NeustraÙe in St. 24, 254	0,0	0,669	0	669	0	669					
28	Elberfeld—Radevormwald	13,800	28,025	14	225	1	370	12	855			
				374	977	5	540	369	437			
			ab	5	540							
				369	437							

13. Landesbauamt Crefeld.

1	Düsseldorf—Neuß—Cöln	0,0	25,847	25	847	3	960	21	887
2	Neuß—Jülich	0,0	26,825	26	825	1	100	25	725
3	Neuß—Rheydt	0,0	15,748	15	748	1	220	14	528
4	Neuß—Neußerfurth	0,0	3,043	3	043	3	043	—	—
5	Glabbach—Roermond	0,0	15,705	15	705	0	605	15	100
6	Odenkirchen—Dülken	0,0	19,903	19	586	—	—	19	586
7	Dülken—Begberg	0,0	9,578	9	566	—	—	9	566
8	Aachen—Crefeld	46,260	59,456	13	187	4	499	8	688
9	Dahlen—Rheydt	0,0	6,093	6	093	2	547	3	546
10	Rheydt—Widrath—Wanlo	0,0	9,739	9	470	1	519	7	951
11	Glabbach—Elfggen	0,0	16,453	16	451	10	739	5	712
12	Dormagen—Lechenich	0,0	15,686	15	686	—	—	15	686
	zu übertragen			177	207	29	232	147	975

Lfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	3		4		5		6		7		8
		Station		Länge der Straße		Länge der an die Städte zc. abgetre- tenen Straßen		Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen		Bemer- kungen.		
		von	bis	km	km	km	km	km	km		km	
	Übertrag											
13	Cöln-Kommerskirchen-Grevenbroich	18,595	32,770	177 207	14 175	29 232	147 975	14 175				
14	Bierwinden-Wevelinghoven-Gre- venbroich	0,0	6,584	6 584	— —	— —	6 584	— —				
15	Erfelenz-Kaldenkirchen	20,821	29,301	8 480	— —	— —	8 480	— —				
16	Biersen-Kaldenkirchen	0,0	20,401	20 401	— —	— —	20 401	— —				
17	Grefrath-Breyell	0,0	7,377	7 377	— —	— —	7 377	— —				
18	Birgen-Waldniel	0,0	2,270	2 270	— —	— —	2 270	— —				
19	Süchteln-Lobberich	0,0	7,310	7 310	— —	— —	7 310	— —				
20	Dülken-Süchteln	0,0	3,506	3 506	— —	— —	3 506	— —				
21	Boisheim-Noermond	0,0	14,531	14 523	— —	— —	14 523	— —				
22	Waldniel-Lüttelforst	0,0	2,832	2 832	— —	— —	2 832	— —				
23	Erefeld-Osterath	0,0	12,010	12 010	— —	2 093	9 917	— —				
24	Erefeld-Uerdingen	0,0	6,825	6 819	— —	3 044	3 775	— —				
25	Düsseldorf-Cleve	0,0	39,054	39 054	— —	2 852	36 202	— —				
26	Heerdt-Abtshof	0,0	17,564	17 564	— —	— —	17 564	— —				
27	Nachen-Erefeld	59,456	75,635	16 182	— —	2 446	13 736	— —				
28	Biersen-Schwarzenpuhl	0,0	7,228	7 228	— —	— —	7 228	— —				
29	Gladbach-Straelen	0,0	31,396	31 396	— —	1 282	30 114	— —				
30	Erefeld-Süchteln	0,0	14,907	14 907	— —	2 110	12 797	— —				
31	Grefrath-Hüls	0,0	13,381	13 381	— —	— —	13 381	— —				
32	Mülhausen-Bossenhof	0,0	6,294	6 294	— —	— —	6 294	— —				
33	Aldeforf-Vorst	0,0	15,261	15 149	— —	— —	15 149	— —				
34	Kempen-Venlo	0,0	17,233	16 891	— —	— —	16 891	— —				
35	Kaldenkirchen-Straelen	0,0	14,396	14 396	— —	— —	14 396	— —				
36	Geldern-Erefeld	11,350	28,089	16 739	— —	4 713	12 026	— —				
37	Geldern-Rheinberg	14,430	22,506	8 076	— —	— —	8 076	— —				
38	Camp-Aldeforf	0,0	5,846	5 846	— —	— —	5 846	— —				
39	Moers-Aldeforf	0,0	15,245	15 245	— —	— —	15 245	— —				
40	Sevelen-Tönisberg	5,470	12,001	6 531	— —	— —	6 531	— —				
41	Blunyn-Binnebrück	0,0	4,442	4 442	— —	— —	4 442	— —				
				532 815	47 772	485 043						
			ab	47 772								
				485 043								

14. Landesbanamt Düsseldorf.

1	Düsseldorf-Emmerich	0,0	32,793	33 178	16 698	16 480	
2	Düsseldorf-Mülheim — Münster	0,0	38,449	38 199	23 157	15 042	
3	Düsseldorf-Barmen	0,0	37,547	37 794	17 439	20 355	
4	Düsseldorf-Cöln	0,0	19,100	19 100	3 422	15 678	
5	Obermeidericherstraße	0,0	3,359	3 341	3 341	— —	
6	Solingen-Essen-Horst	0,0	45,895	45 747	15 861	29 886	
7	Krummenweg-Werden	0,0	12,624	12 840	— —	12 840	
	Ringstraße (neue Strecke)	6,766	7,457				
	zu übertragen			190 199	79 918	110 281	

1	2	3		4	5	6		7	8
		Station		Länge der Straße	Länge der an die Städte zc. abgetre- tenen Straßen	Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen			
Lfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	von	bis	km	km	km	km	Bemer- kungen.	
	Übertrag			190	199	79	918	110	281
8	Kettwig—Steele	0,0	15,347	15	330	1	167	14	163
9	Werden—Kettwig v. d. Br.	0,0	6,423	6	423	—	—	6	423
10	Kaiserswerth—Ratingen—Wülfrath	0,0	20,975	20	704	—	—	20	704
11	Heiligenhaus—Höfel bis z. Krümmenweg—Werden'er Str.	0,0	5,470	5	470	—	—	5	470
12	Heiligenhaus—Kettwig	5,470	6,365	0	875	—	—	0	875
13	Schwarzen—Velbert	0,0	4,160	4	124	—	—	4	124
14	Schwarzen—Velbert	0,0	7,638	7	638	0	938	6	700
15	Velbert—Zur Straße	0,0	10,390	10	390	0	800	9	590
16	Meiderich—Steele	0,0	22,389	22	379	22	379	—	—
17	Duisburg—Kuhvort—Meiderich	0,0	7,619	7	094	6	238	0	856
18	Benrath—Foché	0,0	15,273	15	273	—	—	15	273
19	Gilden—Bohwinkel	0,0	12,313	12	313	2	063	10	250
20	Kuhvort—Homberg	0,0	1,650	1	654	1	422	0	232
21	Kuhvort—Velbert	0,0	2,920	2	920	—	—	2	920
22	Kupferdreh—Velbert	0,0	4,600	4	600	—	—	4	600
23	Steele—Gelsenkirchen	0,0	6,694	5	985	1	385	4	600
24	Essen—Gelsenkirchen	1,233	7,029	5	796	—	—	5	796
25	Elberfeld—Sonnborn	0,0	3,362	3	362	3	362	—	—
26	Elberfeld—Hitdorf	0,0	26,557	26	557	9	780	16	777
27	Elberfeld—Radevormwald	0,0	13,800	13	800	7	831	5	969
28	Solingen—Lennep	0,0	5,462	5	462	12	447	—	—
29	Landwehr—Broschhaus	9,565	16,550	6	985	—	—	4	120
30	Beckmannstraße	0,0	4,120	4	120	—	—	4	120
31	Seitenarm	0,0	8,097	8	889	1	452	7	437
32	Seitenarm nach der Blombacherbrücke	0,0	0,640	0	152	—	—	—	—
33	Schlebusch—Beyenburg	0,0	0,152	28,470	34,914	6	464	6	464
34	Birgderkamp—Trübsal	28,470	34,914	7	733	5	578	2	197
35	Seitenarm	0,0	7,757	7	733	—	—	—	—
36	Kemscheid—Solingen	0,0	0,042	8	639	8	639	—	—
37	Merscheiderstraße	0,0	8,639	7	495	0	842	6	653
38	Bermelskirchen—Bliedinghausen	2,615	4,927	2	312	2	312	—	—
39	Ronsdorf—Kupferhammer	0,0	4,132	4	132	—	—	4	132
40	Lennardschammer—Hadtenbach	0,0	2,419	2	419	0	179	2	240
41	Lüttringhausen—Feld	0,0	5,692	5	692	2	177	3	515
42	Spickerlinde—Eisenstein	0,0	3,136	3	136	—	—	3	136
43	Hochdahl—Friedrich Wilhelm	0,0	13,181	13	186	—	—	13	186
44	Dornap—Wülfrath	0,0	4,447	4	447	—	—	4	447
45	Elberfeld—Kuhvort	0,0	10,000	10	000	3	711	6	289
46	Kuhvort—Nierenhof	0,0	6,828	6	828	—	—	6	828
47	Neuiges—Lönnscheide	0,0	2,605	2	605	—	—	—	—
48	Seitenweg nach Stat. 16,5 der Solingen—Essen—Horst'er Straße Verbindungsstück	0,0	0,328	3	006	—	—	3	006
49	zu übertragen	0,0	0,073	493	873	174	620	319	253

1	2	3		4	5	6		7		8
		von	bis			km	km	km	km	
Lfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Länge der Straße	Länge der an die Städte zc. abgetre- tenen Straßen	Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen	Bemer- kungen.			
	übertrag			493 873	174 620	319 253				
44	Steele—Nierenhof	0,0	9,103	9 103	— —	9 103				
45	Elberfeld—Gattingen	0,0	5,222	5 222	5 222	— —				
46	Elberfeld—Gabelpunkt	0,0	1,257	1 257	1 257	— —				
47	Osterbaumer Straße	0,0	2,366	2 366	2 366	— —				
48	Barmen—Witten	0,0	2,264	2 264	2 264	— —				
49	Häufeld'er Straße	0,0	1,400	1 400	1 400	— —				
50	Unterbarmen—Lichtenplatz	0,0	2,837	2 837	2 837	— —				
51	Barmen—Häufeld	0,0	3,218	3 218	3 218	— —				
52	Wesfkottener Straße	0,0	2,078	2 078	2 078	— —				
53	Barmen—Lichtenplatz	0,0	4,617	4 617	4 617	— —				
54	Quatsche—Feld	0,0	0,440	4 508	4 508	— —				
		0,0	4,068							
55	Fliegenbusch—Plankenschemm	0,0	5,248	5 248	5 248	— —				
56	Plankenschemm—Essen	0,0	5,658	5 658	5 658	— —				
57	Mülheim—Vorbeck	0,492	5,123	4 631	4 631	— —				
58	Duisburg—Mülheim	0,0	7,648	7 648	7 648	— —				
59	Düsseldorf—Zägerhof	0,0	0,665	0 665	0 665	— —				
60	Düsseldorf—Jacobi	0,0	0,413	0 413	0 413	— —				
61	Düsseldorf—Hamm	0,0	4,176	4 176	4 176	— —				
62	Düsseldorf—Volmerswerth	0,0	2,805	2 805	2 805	— —				
63	Carnap—Bottrop	0,0	1,320	1 320	1 320	— —				
64	Lipperheider Straße neue Richtung	0,0	1,335	1 601	1 601	— —				
	alte Richtung	0,0	0,266							
			ab	566 908	238 552	328 356				
				238 552						
				328 356						

15. Landesbauamt Cleve.

1	Wesel—Venlo rechtsrheinisch	0,0	2,140	1 315	0 102	1 213		
	„ „ linksrheinisch	1,911	43,432	41 521	— —	41 521		
2	Wesel—Borken	0,821	17,451	16 630	— —	16 630		
3	Wesel—Werth	0,0	19,827	19 827	— —	19 827		
4	Hamminkeln—Kingenberg	0,0	2,391	2 391	— —	2 391		
5	Bienen—Anholt—Wertherbruch	0,0	15,432	11 830	— —	11 830		
	Seitenarm in Stat. 0,259		0,185					
6	Rees—Hffelburg	0,0	9,060	9 060	— —	9 060		
7	Millingen—Empel	0,0	2,137	2 137	— —	2 137		
8	Halbden—Lieutenant	0,0	5,664	5 664	— —	5 664		
9	Düsseldorf—Emmerich	32,793	109,174	76 130	2 986	73 144		
	Falktorstraße in Rees	0,0	0,391					
	Delltorstraße daselbst	0,0	0,129					
10	Wesel—Münster	0,0	18,334	18 293	— —	18 293		
	zu übertragen			204 798	3 088	201 710		

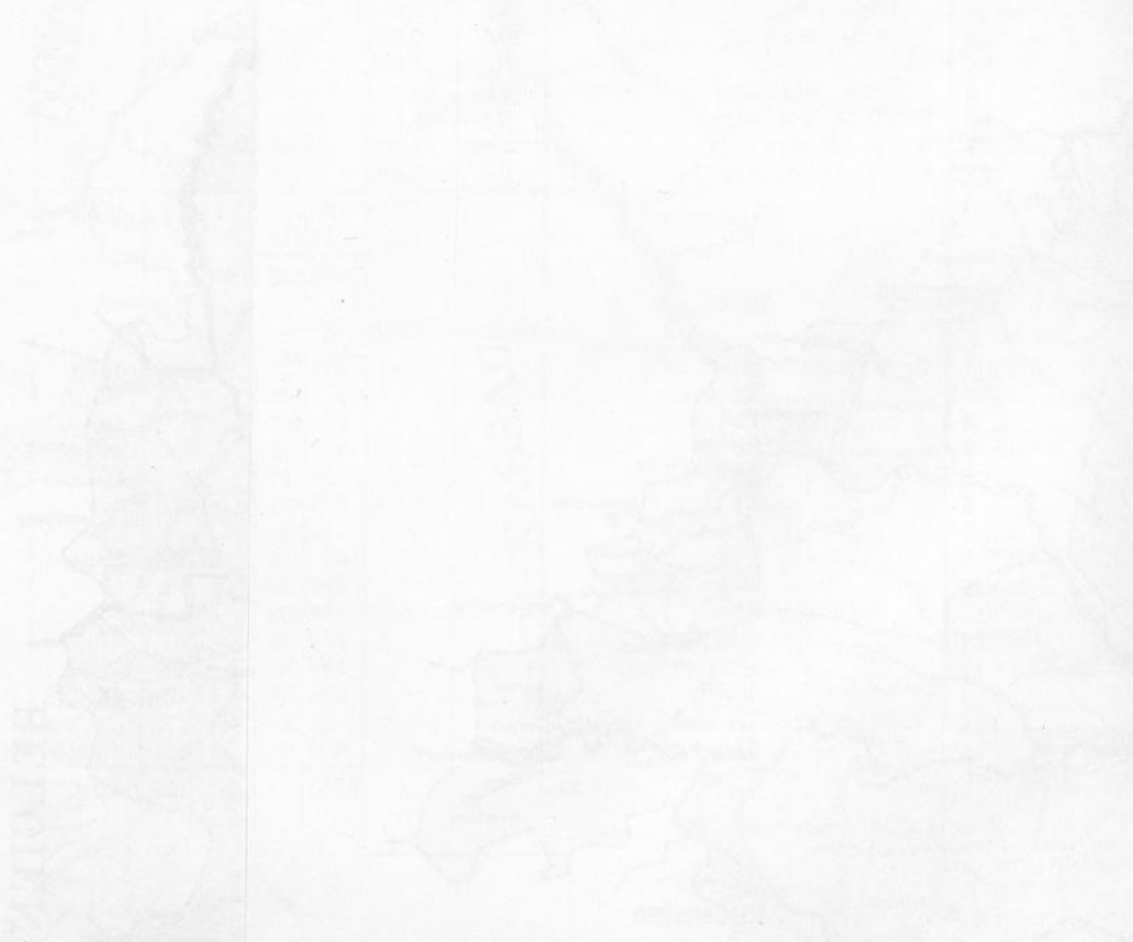
1	2	3	4	5	6	7	8	
Lfd. Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Länge der Straße km	Länge der an die Städte u. abgetre- tenen Straßen km	Länge der in Unterhal- tung der Provinz befindlichen Straßen km		Bemer- kungen.
		von	bis					
	Übertrag			204 798	3 088	201 710		
11	Klinkerstraße als Fortsetzung der Düsseldorf—Cleve-Straße . . .	95,169	100,167	4 998	— —	4 998		
12	Düsseldorf—Cleve	39,054	95,169	56 175	2 238	53 937		
13	Gelbern—Emmerich	0,0	43,048	43 115	5 187	37 928		
14	Goch—Cranenburg	0,0	17,184	17 184	0 800	16 384		
15	Gelbern—Xanten	0,0	22,852	22 892	— —	22 892		
16	Sonsbeck—Revelaar	0,0	10,538	10 538	— —	10 538		
17	Calcar—Winnekendonk	0,0	15,288	15 288	— —	15 288		
18	Nedem—Weeze—Well	0,0	13,882	13 783	— —	13 783		
19	Wesel—Hünxe neue Strecke	0,0	4,490	8 272	— —	8 272		
	alte Strecke	3,957	7,739					
20	Gahlen—Kirchellen	0,0	3,523	3 523	— —	3 523		
21	Dinslaken—Dorsten	0,0	25,635	25 630	— —	25 630		
22	Nieukerk—Wachtendonk—Arcen Zweigstraße	0,0	13,313	16 522	— —	16 522		
		0,0	3,209					
23	Gelbern—Arcen	0,0	9,100	8 596	— —	8 596		
24	Gelbern—Crefeld	0,0	11,350	11 350	— —	11 350		
25	Gelbern—Rheinberg	0,0	14,430	14 430	— —	14 430		
26	Nieukerk—Sevelen	0,0	5,555	5 555	— —	5 555		
27	Camp—Albekerf	5,846	11,208	5 362	— —	5 362		
28	Sevelen—Tönisberg	0,0	5,470	5 470	— —	5 470		
				493 481	11 313	482 168		
			ab	11 313				
				482 168				

Zusammenstellung.

1	Landesbauamt	Saarbrücken	382 810	23 025	359 785
2	"	Trier	471 175	5 596	465 579
3	"	Cochem	489 097	— —	489 097
4	"	Kreuznach	447 218	3 820	443 398
5	"	Coblenz	522 197	60 767	461 430
6	"	Bonn	399 797	9 025	390 772
7	"	Prüm	519 055	— —	519 055
8	"	Nachen Süd	415 136	27 552	387 584
9	"	Nachen Nord	426 337	17 003	409 334
10	"	Cöln	447 072	59 269	387 803
11	"	Siegburg	443 782	1 900	441 882
12	"	Gummersbach	374 977	5 540	369 437
13	"	Crefeld	532 815	47 772	485 043
14	"	Düsseldorf	566 908	238 552	328 356
15	"	Cleve	493 481	11 313	482 168
		Summe	6931 857	511 134	6420 723

Rheinprovinz
Straßennetz

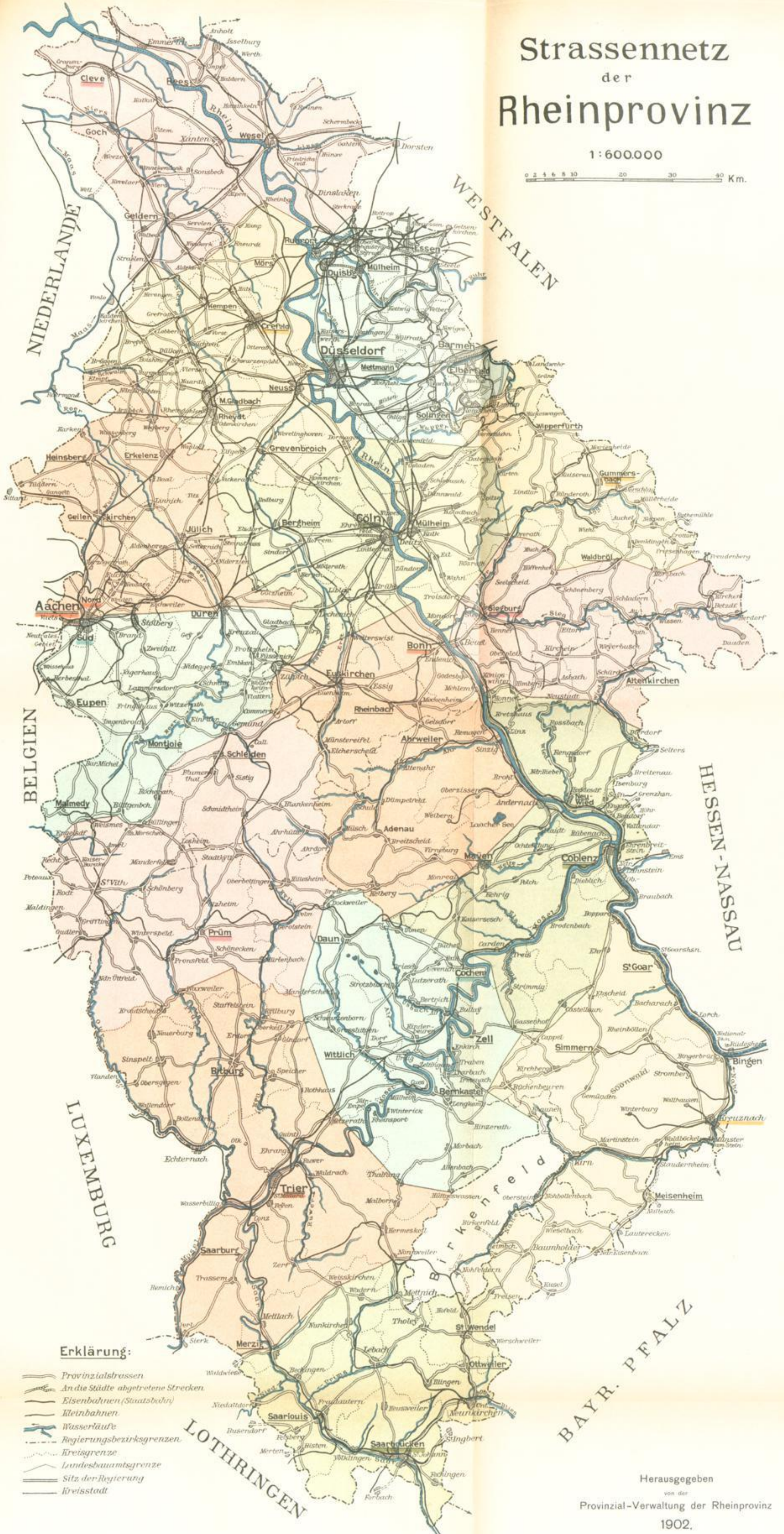
1:50000
1880
M. 100000
1880



Strassennetz der Rheinprovinz

1:600.000

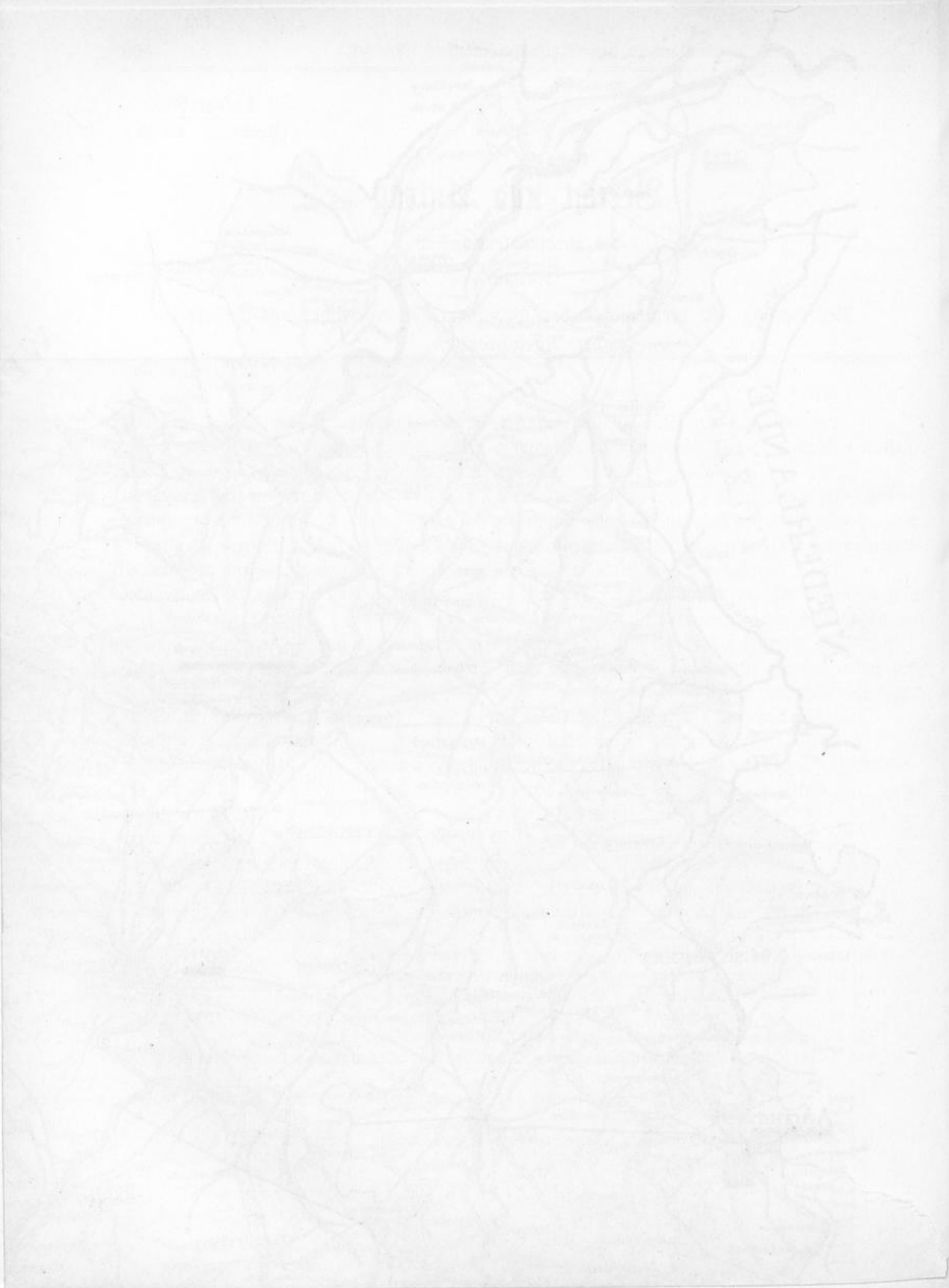
0 2 4 6 8 10 20 30 40 Km.



Erklärung:

- Provinzialstrassen
- An die Städte abgetretene Strecken
- Eisenbahnen (Staatsbahn)
- Kleinbahnen
- Wasserläufe
- Regierungsbezirksgrenzen
- Kreisgrenze
- Sitz der Regierung
- Kreisstadt

Herausgegeben
von der
Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz
1902.



Anlage 50.

(Drucksachen. Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Abänderung des Reglements der Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt
der Rheinprovinz.**

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 9. Februar 1901 nach dem Antrage der I. Fachkommission folgende Resolution beschlossen:

„Da eine zeitgemäße, den Grundsätzen der geltenden Provinzialordnung besser Rechnung tragende Abänderung des zeitigen Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät dringend wünschenswert erscheint, wird der Provinzialausschuß beauftragt, Vorschläge für eine Abänderung des bezeichneten Reglements auszuarbeiten und dem Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen.“

Dieser Resolution entsprechend hat sich das Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät in fünf Sitzungen mit der Materie beschäftigt; der Provinzialausschuß hat die Vorlage des Kuratoriums im wesentlichen angenommen.

Die Begründung zu der neuen Fassung ist im einzelnen zu jedem Paragraphen gegeben, hier sollen nur die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen das Kuratorium und der Provinzialausschuß ausgingen, dargelegt werden ¹⁾.

1. In Anlehnung an das Statut der Landesbank ist das neue Reglement in völlige Übereinstimmung mit der Provinzialordnung, mit den vom Provinziallandtage erlassenen Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten und mit den neuen Gesetzen gebracht. In diesem Sinne sind umgearbeitet insbesondere die Abschnitte I, II und III Nr. 7 des alten Reglements. Hierdurch werden die §§ 7, 16, 17 desselben überflüssig.
2. Der Entwurf beschränkt sich auf die Verfassungsbestimmungen für die Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt. Alle die zahlreichen Verwaltungsvorschriften, welche das alte Reglement in den §§ 9, 10, 13, 19, 24—28, 35—46, 50—54, 61—62, 65, 68, 69 enthielt, sind in dem Entwurf fortgelassen. Ihre Regelung ist dem Provinzial-

¹⁾ Anmerkung. Als Unterlagen für den neuen Entwurf sind benutzt worden:

- a) die Reglements der übrigen preussischen Provinzial-Feuer-Societäten,
- b) die allgemeinen Bedingungen der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften,
- c) Mitteilungen des deutschen Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverbandes Nr. 14. Mai 1902.
- d) Wallmanns Versicherungszeitung Jahrgang 37, Nr. 21 (16. November 1902).
- e) Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, Organ des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften etc., 30. Jahrgang, Nr. 1—4.
- f) Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industriellen, Nr. 93. August 1902.
- g) Veröffentlichungen des deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes, 1. Jahrgang, Nr. 4 u. flgde.
- h) Ehrenzweig, Affekuranz-Jahrbuch. Wien 1903.

landtage, dem Provinzialausschusse oder dem Kuratorium überlassen. Diese Regelung hat zu erfolgen: durch besonderen Landtagsbeschuß (§ 12), durch die Geschäftsordnung für das Kuratorium (§ 7), durch die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages (§§ 21 und 23) oder durch besondere Beschlußfassung (§§ 9 Nr. 8, 11 Abs. 2) des Provinzialausschusses.

3. Die heutige Organisation der Societät hat bei dem im Laufe der letzten 25 Jahre bedeutend gestiegenen Geschäftsumfange manche Mängel gezeigt. Die Organisation reichte für den früheren Umfang völlig aus, mit ihr ist unter der Leitung des verstorbenen Direktors, Geheimen Regierungsrat Seul hervorragendes geleistet worden; die Weiterentwicklung der Organisation hat aber mit der allmählichen und stetigen Zunahme der Geschäfte nicht gleichen Schritt gehalten.

Es betrug:

1876	die Versicherungssumme	1,6 Milliarden	Mark,	die Prämieinnahme	2,4 Millionen	Mark
1901	"	"	"	"	3,23	"
					"	"
					4,5	"

Inbesondere leidet die Organisation bei dem heutigen Geschäftsgange an zu starker Centralisation, an der im Beamtenkörper, sowie in der Bureau- und Registratureinteilung streng durchgeführten und von früher her beibehaltenen Trennung der Versicherung nach Gebäuden und nach Mobilien, sowie an der Trennung der technischen und der büreaumäßigen Erledigung der Versicherungsgeschäfte. Dagegen waren nicht genügend getrennt die Generalsachen von den eigentlichen Versicherungsgeschäften, und die letzteren nicht genügend nach ihren naturgemäßen Teilen, nämlich nach Annahme der Versicherungen — Abschluß des Versicherungsvertrages —, und Erfüllung des Versicherungsvertrages — Schadenregulierung. Nach Analogie der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten vom 13. Dezember 1888 ist beabsichtigt, auf Grund § 9 Nr. 6 des Reglementsentwurfes eine Geschäftsanweisung für den Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten auf Grund folgender Einteilung der Geschäfte zu erlassen.

Es werden 3 Abteilungen gebildet, deren eine der Direktor, und deren beide andere je ein Landesversicherungsrat unter Beihilfe eines Oberinspektors leitet.

Abteilung I. (Direktor, 1 Oberinspektor, 13 bis 14 Bureaubeamte und ebenso viele Kanzlisten.)

Personal- und Generalsachen,

Präsentation aller Eingänge,

Dokumentenregistratur,

Rückversicherung,

Verwaltung der gemeinnützigen Fonds,

Statistisches Bureau und Revision des Versicherungsbestandes,

Beaufsichtigung der 550 auswärtigen Geschäftsführer,

Stabs- und Kassensachen, Kanzlei, Hausverwaltung, Drucksachen u. s. w.,

Angelegenheiten des Kuratoriums, des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages,

Wöchentlich 2 Konferenzen mit den oberen Beamten behufs Besprechung der wichtigeren Geschäfte.

Abteilung II. (1 Landesversicherungsrat, 1 Oberinspektor, 6—7 Inspektoren und 20 Bureaubeamte.)

Abschluß der Versicherungsverträge, sowohl bzgl. der Gebäude, wie der beweglichen Sachen, nach Kreisen untergeteilt.

Besichtigungen größerer Versicherungsobjekte.

Dem Oberinspektor kann das Recht der Unterschrift und des selbständigen Abschlusses von kleineren Versicherungsverträgen beigelegt werden.

Abteilung III. (1 Landesversicherungsrat, 1 Oberinspektor, 5—6 Inspektoren, ebenso viele Bureaubeamte.)

Feststellung und Zahlung der Brandschäden einschließlich der statistischen Bearbeitung derselben.

Eine derartige Zerlegung der Geschäfte der Societät ist bei dem großen Umfang derselben erforderlich und, soweit in dem Rahmen der heutigen Verfassung und Personalverhältnisse möglich, versuchsweise durchgeführt. Der Umfang der Geschäfte ergibt sich am besten aus folgenden Zahlen, die dem Abschlusse des Jahres 1901 entnommen sind:

Versicherungssumme: 3,23 Milliarden; nach den Mitteilungen des kgl. preussischen statistischen Amtes vom Jahre 1897 ist der gesamte Versicherungswert der versicherten Gebäude und Mobilien in der Rheinprovinz damals auf etwa 12 Milliarden ermittelt worden; hieran war die Societät damals mit 2,8 Milliarden = 23,8 % beteiligt. Diese Schätzung ist, wie die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ von 1900, Seite 194 zutreffend angeben, zwar nicht ganz zuverlässig, gibt aber immerhin einen Anhalt. Von sämtlichen Wohnhäusern der Rheinprovinz sind 56 %, von allen Haushaltungen 14 % bei der Societät versichert.

Die Verteilung auf die einzelnen Kreise ist eine sehr verschiedene. In den wohlhabenden Stadtkreisen ist die Societät prozentual am wenigsten, in den armen Landkreisen prozentual am stärksten vertreten. Naturgemäß meiden die Privatgesellschaften die armen Landkreise mit wesentlich landwirtschaftlicher Bevölkerung, während die Societät auf Grund ihrer Annahmepflicht die Gebäude in diesen Kreisen aufnehmen muß. Erfüllt somit die Societät gegenüber der armen Bevölkerung eine wichtige öffentlich-rechtliche Pflicht, so muß sie zum Ausgleich gegen die finanzielle Last aus diesen Kreisen für stärkere Beteiligung in den Städten Sorge tragen.

Anzahl der Versicherungen: 545 000,

täglich durchschnittlich 220 Versicherungsanträge und 234 Korrespondenzstücke.

Prämieneinnahme: 4,5 Millionen Mark.

Brandschäden: täglich durchschnittlich 14. Jahresausgabe für Brandschäden in den letzten 10 Jahren 82 % der Prämieneinnahme.

Verwaltungskosten: 15 % der Prämieneinnahme.

Folgende Tabelle, enthaltend die Abschlüsse pro 1901, ermöglicht einen Vergleich mit einigen hauptsächlich in der Rheinprovinz arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Gesellschaft	Versicherungssumme einschließlich Rückversicherungsanteile	Prämieinnahme		Schäden für eigene Rechnung und Schadenreserve in Prozenten der Prämie	Sicherheitsfonds abzüglich des eingezahlten Aktienkapitals	Verwaltungskosten in Prozenten der eigenen Prämie
		einschließlich der an die Rückversicherung abgegebenen Anteile	ausschließlich			
Nachen-Münchener . . .	9 005 442 391	18 448 568	9 850 802	58,0	8 080 640	28,5
Baterländische (Elberfeld)	4 958 234 191	8 057 025	3 979 153	61,2	5 560 512	25,9
Westdeutsche (Essen) . . .	2 314 292 427	4 504 282	2 689 175	65,8	527 198	34,8
Gladbacher	3 463 281 828	6 037 229	3 112 894	66,5	600 000	28,5
Colonia	5 006 878 099	6 717 514	3 490 158	52,4	8 914 990	25,0
Rheinland (Neuß) . . .	1 124 350 436	1 451 776	643 261	62,2	467 684	32,8
Nachen-Leipziger	*) 960 000 000	2 322 618	1 348 162	78,3	—	26,4
Magdeburger Feuervers.-Gesellschaft	10 492 131 377	25 454 566	12 191 039	89,1	3 016 377	27,6
Rheinische Provinzial-Feuer-Societät	**3 238 044 663	4 574 460	*)4 574 460	80,0	7 080 000	15,0

*) im Verhältnis zum Vorjahre.

***) arbeitet ohne Rückversicherungsmittel.

Es ist ferner zur Entlastung der Direktion und behufs Beschleunigung des Geschäftsbetriebes in Aussicht genommen, einzelne erprobte Geschäftsführer, insbesondere solche in größeren Städten, zu ermächtigen, kleinere Versicherungen selbständig abzuschließen und Veränderungen bestehender Versicherungen selbständig zu genehmigen. Die Privatgesellschaften errichten zu diesem Zwecke Generalagenturen; von öffentlichen Societäten hat die Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen mit gutem Erfolge in den Städten Erfurt, Halle und Magdeburg besondere lokale Behörden mit Vertretungsbefugnis eingerichtet.

Endlich soll bei der hiesigen Societät der Versuch gemacht werden, für einzelne dichtbevölkerte Kreise, wie Essen Stadt und Land, Mülheim (Ruhr), Saarbrücken eine Zwischeninstanz zwischen der Direktion und den Geschäftsführern zu schaffen, welche als Vertreter der Direktion mit begrenzten Vollmachten Versicherungsverträge abschließen kann.

- Die Provinzial-Feuer-Societät war ursprünglich eine reine Gegenseitigkeitsgesellschaft mit Nachzahlungsverpflichtung der Versicherten. Diese Verpflichtung ist im Reglement von 1889 bereits geändert und für den Fall der Insolvenz der Societät die Landesbank zu Darlehen verpflichtet worden. Prinzipiell aber war die Societät, in letzter Linie also die Versicherten selbst, für ihre Verbindlichkeiten allein haftbar. Diese Rechtslage ist oft gegen die Societät geltend gemacht worden, wenngleich praktisch die Societät bei einem eigenen Vermögen von rund 7 Millionen Mark den Versicherten dieselbe,

wenn nicht höhere Sicherheit bietet, wie die meisten Aktiengesellschaften. Das Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Vermögensbestande ist bei der Societät ein ebenso günstiges wie bei den Aktiengesellschaften. Es ist zur Beseitigung der aus der früheren Gegenseitigkeit hergeleiteten Bedenken und zur völligen Klarstellung des Rechtszustandes, sowie zur Schaffung noch größerer Sicherheit wünschenswert, die Societät zu einem Unternehmen des Provinzialverbandes zu machen mit Haftung des Provinzialverbandes für alle Verbindlichkeiten der Societät.

5. Die lokale Vertretung der Societät ist heute ebenso nach Materien getrennt, wie die Geschäfte bei der Direktion getrennt waren, nämlich nach Gebäudeversicherung und Mobilarversicherung. Vertreter für die Gebäudeversicherung sind die Bürgermeister, für die beweglichen Gegenstände die Geschäftsführer. In vielen Orten, insbesondere in den Städten, sind neuerdings die Geschäftsführer durch Gewährung von Provisionen mit Erfolg auch an der Gebäudeversicherung interessiert worden. Es liegt in der Absicht, mit diesen Maßnahmen weiter vorzugehen. Für die Städte ist dies geradezu ein Bedürfnis. In früherer Zeit, in welcher der Wettbewerb der Privatgesellschaften mit der Societät noch nicht von großer Bedeutung war, genügte die Vertretung der Societät durch die Bürgermeister. Wenn aber die Societät Versicherungen in den Städten in größerem Umfange gewinnen soll, so genügt diese Vertretung nicht, wenigstens nicht allenthalben. Die Mitwirkung der Bürgermeister ist für die Societät von der größten Bedeutung, aber sie reicht zur Erwerbung von Versicherungen, wie sie heute erforderlich ist, nicht aus. Auf dieser Erwägung beruht die neue Fassung des § 11, welche grundsätzlich die Bürgermeister beibehält, aber es den letzteren und der Societät erleichtert, von diesem Teil der reglementsmäßigen Geschäfte die Bürgermeister zu entlasten und dieselbe den Geschäftsführern zu übertragen.

Unter Zugrundelegung der vorstehend angegebenen allgemeinen Gesichtspunkte ist der in der Anlage beigefügte Reglementsentwurf ausgearbeitet worden und beehrt sich der Provinzialauschuß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. das beiliegende Reglement der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu genehmigen,
2. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, denjenigen Änderungen an diesem Reglement, welche der Herr Minister bei der Genehmigung verlangen sollte, zuzustimmen,
3. in dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom $\frac{8. \text{ Februar}}{8. \text{ Mai}}$ 1899 in § 2 zu Klasse II. Nr. 2, an Stelle der Worte „der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät“ zu setzen die Worte „die Landesversicherungsräte“, und in demselben Reglement § 2 zu Klasse III, Nr. 2 hinzuzufügen „die Oberinspektoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt“.

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorstandender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Alte Fassung.Neue Fassung.**Reglement**

der

Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät

vom

25. April 1889.

Inhalt.

- I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.
- II. Organisation und Verwaltung der Societät.
- III. Gebäudeversicherung.
 1. Annahmepflicht,
 2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben,
 3. Ermittlung und Festsetzung der Versicherungssummen,
 4. Veränderungen während der Versicherungszeit,
 5. Klasseneinteilung und Tarif,
 6. Brandschadenvergütung
 - a. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät,
 - b. Anzeige und Abschätzungen der Brandschäden,
 - c. Zahlung der Brandentschädigung.
 7. Sicherung der Hypothekargläubiger.
- IV. Mobilarversicherung.
- V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.
- VI. Schlußbestimmungen.
- VII. Übergangsbestimmungen.

Reglement

der

**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz.**Inhalt.

- Abchnitt I. Öffentlich-rechtliche Stellung, Vorrechte und Zweck der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, §§ 1—3.
- Abchnitt II. Organisation und Verwaltung, §§ 4—11.
- Abchnitt III. Rechnungswesen, Garantie des Provinzialverbandes, §§ 12—15.
- Abchnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Gebäudeversicherung, §§ 16—19.
- Abchnitt V. Abschluß des Versicherungsvertrages, allgemeine Bedingungen desselben, Höhe der Beiträge, §§ 20—21.
- Abchnitt VI. Regelung der Brandschäden, §§ 22—25.
- Abchnitt VII. Sicherung der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten bei der Versicherung von Gebäuden, §§ 25—34.
- Abchnitt VIII. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen, §§ 34—35.
- Abchnitt IX. Freiwillige Leistungen der Anstalt zu gemeinnützigen Zwecken, §§ 36—37.
- Abchnitt X. Übergangsbestimmungen, § 38.

Begründung.

Zur Überschrift. Da nach § 15 der Provinzialverband für unbedingt haftbar erklärt wird für die Verbindlichkeiten der Anstalt, Nachschüsse der Versicherten also gänzlich ausgeschlossen sind, so erscheint die bisherige Bezeichnung „Societät“ nicht mehr zutreffend. Dieser Ausdruck bezeichnete die bisherige, nunmehr aufgehobene Gegenseitigkeit. Der Name „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt“ ist dem § 120 Nr. 5 der Provinzialordnung und der „Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz“ nachgebildet. Auch die Bezeichnung „Reglement“, die an und für sich besser durch „Satzungen“ ersetzt worden wäre, ist mit Rücksicht auf § 120 der Provinzialordnung beibehalten.

Alte Fassung.**I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.**

§ 1.

Die auf Grund des revidierten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegierten öffentlichen Corporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ zu bedienen.

§ 2.

Die der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht des Verwaltungszwangsverfahrens, bleiben soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen. *)

*) Anmerkung. Das revidierte Reglement vom 1. September 1852 bestimmt:

§ 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societätsangelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den

Neue Fassung.**Abschnitt I.****Öffentlich-rechtliche Stellung, Vorrechte und Zweck der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.**

§ 1.

Die auf Grund des revidierten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653) und vom 25. April 1889 in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät führt von jetzt ab den Namen: „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Dieselbe ist eine Provinzialanstalt und wird von dem Provinzialverbande nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887, des gegenwärtigen Reglements und der übrigen vom Provinziallandtage erlassenen Reglements verwaltet.

Ihr Wirkungskreis ist auf die Rheinprovinz beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmung über Außenversicherung bei Versicherung beweglicher Gegenstände.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

§ 2.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz hat die Rechte einer privilegierten juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Die Anstalt bleibt in Gemäßheit des § 2 des Reglements vom 1. September 1852 von der Stempelsteuer und von Gebühren befreit.

Die Beiträge unterliegen der zwangsweisen Beitreibung wie öffentliche Abgaben.

Der Direktor der Anstalt ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requirieren sowie die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Begründung.

- Zu § 1. Die Stellung der Anstalt als einer reinen Provinzialanstalt in derselben Weise, wie die Landesbank, ist in § 1 genügend klar gestellt. Durch diesen Wortlaut werden alle allgemeinen Beamtenreglements für die Centralverwaltung auch für die Feuerversicherungsanstalt anwendbar erklärt. Alle besonderen Bestimmungen des alten Reglements über Urlaub der Beamten, Reisekosten u. s. w. in den alten §§ 7, 14, 16, 17 werden dadurch überflüssig. Im übrigen ist tunlichst der Wortlaut des Statuts der Landesbank angenommen.
- Zu § 1 Abs. 3. Es ist üblich, daß bei versicherten Mobilien eine sogenannte Außenversicherung, d. h. eine Versicherung auch außerhalb des Versicherungsgebäudes genommen wird, z. B. bei Kleidern, Reisegepäck, Fabrikaten, Umzügen u. dgl. Diesem Bedürfnisse soll die Anstalt gerecht werden auf Grund dieser Bestimmung.

- Zu § 2. Die bisher in einer Anmerkung des Reglements behandelten Vorrechte der Anstalt werden zweckmäßig in den Text aufgenommen, aber entsprechend dem Sprachgebrauche der heutigen Gesetzgebung gefaßt. Auf die Vorrechte der §§ 106 und 107 der Anmerkung des alten Reglements konnte verzichtet werden. Die §§ 75, 85, 86, 93 an derselben Stelle finden keine Anwendung mehr, da die Einziehung der Beiträge nicht mehr durch die königlichen Steuerkassen erfolgt.
- § 2 Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3, redaktionell dem § 92 der Provinzialordnung.

Alte Fassung.

Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Urteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Societätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporkeln entbunden. Bei Prozessen namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebeneemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§ 27. Schlusssatz. Der ordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§ 28. Schlusssatz. Gegen die Säumnigen erfolgt die Beitreibung durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§ 70. Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§ 75. Die Kaution der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und reguliert werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertrauten Nebensfonds und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mithaftet.

§ 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge erhält jede Steuerkasse von der Direktion gefertigte und festgesetzte Jahresheberollen. Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schnelligste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§ 86. Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfnis Supplementarheberollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen, erledigt.

§ 93. Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§ 106. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschadenaufnahmen zu genügen, und die vorgefehete Regierung wird ihn nötigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nötig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fahrkosten, wie solche der Staat vergütet; in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

Neue Fassung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen in Absatz 2 und 3 finden auf die Versicherung beweglicher Sachen keine Anwendung.

Wille Götting

Begründung.

Wille Götting

Die Begründung der ...

Die Begründung der ...

Die Begründung der ...



Alte Fassung.

§ 107. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tag- oder Schadensaufnahme-terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungieren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagelöhner bezieht.

§ 3.

Der Direktor der Societät ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requirieren, und sind die letzteren verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

Neue Fassung.

Gegenstand der Versicherung.

§ 3.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert gegen denjenigen Schaden, welcher an Gebäuden und beweglichen Gegenständen entsteht durch Brand, Blitzschlag — auch wenn der Blitzschlag nicht gezündet hat —, Explosion von Lampen, sowie von Leucht- oder Heizgas. Eingeschlossen in die Versicherung ist ferner der Schaden, welcher durch das anlässlich solcher Ereignisse vorgenommene Löschen, Niederreißen oder notwendige Ausräumen entsteht, soweit der Schaden in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Die Versicherung gegen andere Explosionschäden, sowie die Versicherung der bei Brand- und versicherten Explosionschäden entstehenden Aufräumungs- und Abfuhrkosten, wird nur auf Grund besonderer Übereinkunft übernommen.

Geld und Wertpapiere werden nicht versichert. Dokumente, Gold- und Silbersachen, Edelsteine, echte Perlen, Sculpturen, Gemälde und Gegenstände, welche einen Kunstwert haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwert haben, sind zu diesem Werte nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsannahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind oder die letztere

Begründung.

Zu § 3. Es erscheint logisch, in Abschnitt I den Zweck der Anstalt und demnach die Schäden zu bezeichnen, gegen welche sie versichert. Diese Bestimmungen fanden sich im alten Reglement in den §§ 56—60 und 79.

Zum Inhalt des § 3 ist zu bemerken: Die Versicherten sind jetzt in mehreren Punkten günstiger gestellt wie früher. Denn:

1. Die Explosionsversicherung ist wesentlich ausgedehnt: Ohne weiteres ist in die Versicherung nämlich einbegriffen der Schaden durch Explosion von Lampen, Leucht- und Heizgas, während bisher bei der Societät, wie bei den Privatanstalten, ohne weiteres nur gegen Explosion von Leuchtgas versichert war.

2. Neu eingefügt ist die Möglichkeit der Versicherung der Aufräumungs- und Abfuhrkosten, die bei einigen Privatgesellschaften bereits üblich war, und die nach dem Ministerial-Reskript vom 27. August 1898 für zulässig erachtet ist.

3. Der Diebhabereiwert wird nach dem deklarierten Wert nicht nach dem gemeinen Wert ersetzt. Abs. 6 ist neu eingeführt. Er entspricht dem praktischen Bedürfnisse; diese Bestimmung wird allgemein jetzt bereits gehandhabt und ist entnommen den Vorschlägen des deutschen Haftpflicht- und Versicherungsschutzverbandes. Im übrigen decken sich die Bestimmungen des § 3 materiell im wesentlichen mit den allgemeinen Bedingungen der Privatgesellschaften und des bisherigen Reglements. Nur sind in Abs. 7 Schäden infolge Aufruhrs, Landfriedensbruches oder Erdbebens eingeschlossen, während die Privatgesellschaften in § 1 der allgemeinen Bedingungen dieselben ausschließen. Nach dem Gesetz vom 11. März 1850 haften die Gemeinden für den Schaden, welcher bei öffentlichen Aufläufen verursacht wird. Die Anstalt hat also, wenn sie Feuerschäden, welche durch öffentlichen Auflauf entstehen, ersetzt, nach § 22 Abs. 4 des Reglementsentwurfs Regrefrecht gegen die Gemeinde. Ferner ist in Abs. 8 nach dem Vorgang der Privatgesellschaften in § 10 ihrer allgemeinen Bedingungen die Entstehung des Brandes infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherten Ausschlußgrund für die Entschädigungspflicht der Anstalt.

Alte Fassung.Neue Fassung.

sich nicht ausdrücklich auf besonders bezeichnete Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausgeschlossenen Teile desselben mit versichert.

Als Brandschaden ist nicht anzusehen, wenn Gegenstände infolge ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung unmittelbar dem Feuer ausgesetzt werden und infolgedessen in Brand geraten oder beschädigt werden.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffenen Maßregeln entstehen.

Ferner fällt die Entschädigungspflicht der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt fort, wenn ein Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist. So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird. Brandschäden, welche durch Fahrlässigkeit des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienstboten und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Anstalt bleibt aber der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen. Es wird daher, vorbehaltlich der Bestimmung über den Liebhabereiwert in Absatz 3, nur der wirkliche (gemeine) Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes entschädigt.

Die Versicherung selbst begründet noch keinen Beweis für das Vorhandensein oder den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme bildet vielmehr die obere Grenze für die Entschädigungspflicht der Anstalt

Witte Stiftung

Begründung.

Witte Stiftung

Das unterste Glied der Organisation ist nicht die
in sich selbst geschlossene, sondern die
auf andere hin gerichtete, die sich in
der Arbeit der Einzelnen und in der
Tätigkeit der Gesamtheit äußert.
Die Organisation ist nicht ein
abgeschlossenes Gebilde, sondern
eine lebendige, sich ständig
entwickelnde Einheit.

§ 1.

Organisation und Zielsetzung.

§ 1.

Die Organisation der Witte-Stiftung
hat zum Zweck, die in der
Stiftung vorhandenen Kräfte
so zu ordnen, dass die
Ziele der Stiftung am besten
erreicht werden können.
Die Organisation ist so zu
gestalten, dass die Arbeit
in der Witte-Stiftung
effizient und fruchtbar
abläuft.

II. Organisation und Zielsetzung der Witte-Stiftung.

§ 1.

Die Witte-Stiftung hat zum Zweck,
die in der Witte-Stiftung
verfügbaren Kräfte so zu
ordnen, dass die Ziele der
Stiftung am besten erreicht
werden können.

§ 2.

Die Organisation der Witte-Stiftung
hat zum Zweck, die in der
Stiftung vorhandenen Kräfte
so zu ordnen, dass die
Ziele der Stiftung am besten
erreicht werden können.
Die Organisation ist so zu
gestalten, dass die Arbeit
in der Witte-Stiftung
effizient und fruchtbar
abläuft.

§ 3.

Die Witte-Stiftung hat zum Zweck,
die in der Witte-Stiftung
verfügbaren Kräfte so zu
ordnen, dass die Ziele der
Stiftung am besten erreicht
werden können.

Alte Fassung.

Neue Fassung.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§ 4.

Die Societät wird von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz als Provinzialanstalt nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§ 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in allen Angelegenheiten vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesamte Verwaltung der Societät und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzialausschuß oder dem Provinziallandtage übertragen, beziehungsweise an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht namens der Societät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät“.

§ 6.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landesdirektors und ver-

und zwar, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verabredet ist, für jede einzelne Nummer der Versicherungsurkunde. Haben demnach die versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem tatsächlich geringeren Werte vergütet. Übersteigt der Wert derselben zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe, oder sind sie anderweitig noch versichert, so wird der Schaden nach Verhältnis vergütet. Der entgangene Gewinn wird nicht ersetzt.

Abschnitt II.

Organisation und Verwaltung.

Direktor.

§ 4.

Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesversicherungsräte — zugeordnet werden.

Der Direktor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt nach außen und vor Gericht und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen, statutarischen und Reglementsvorschriften verantwortlich.

§ 5.

Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landeshauptmanns und ins-

Begründung.

Zu § 4. Der alte § 7 erwähnte nur einen oberen Beamten. Das ist, wie in der allgemeinen Begründung ausgeführt, für den heutigen Geschäftsumfang bei weitem nicht ausreichend; außerdem war es nicht zweckmäßig, die Funktionen dieses einen oberen Beamten in diesem § 7 festzulegen, und ihm keine Amtsbezeichnung zu geben. Der neue § 4 ist dem § 18 des Statuts der Landesbank nachgebildet. Die Bezeichnung „Landesversicherungsräte“ ist analog den Landesbankräten gewählt. Sie hat den Vorzug, daß sie auch für die oberen Beamten der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft paßt. Ferner existiert diese Amtsbezeichnung bereits in der Provinzialverwaltung von Schleswig-Holstein.

Alte Fassung.

pflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesamte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

§ 7.

Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter zugeordnet, welchem insbesondere die Überwachung des Dienstbetriebes in den Büreaus der Direktion obliegt. Derselbe wird auf Vorschlag des Direktors vom Provinzialausschuß entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzialausschuß anzuordnen.

§ 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landesdirektor und dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzialausschuß aus der Zahl der Societätsgenossen zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzialausschusse gewählt.

§ 9.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre, jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 10.

Wählbar sind nur solche Societätsgenossen, welche zum Mitgliede des Provinziallandtages

Neue Fassung.

besondere verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

Kuratorium.

§ 6.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus fünf von dem Provinzialausschuß aus der Zahl der Versicherten zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen.

Begründung.

Zu § 6 u. 7. Die alten §§ 9, 10 und 13 werden hinfällig durch den im neuen § 7 erfolgten Hinweis auf die Geschäftsordnung. Im übrigen entsprechen die §§ 6 und 7 dem § 19 des Statuts der Landesbank.

Alte Fassung.

wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem Mobilar zu mindestens 30 000 Mark bei der Societät versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber entscheidet der Provinzialausschuß. Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzialausschuße ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§ 11.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses. Das Kuratorium versammelt sich so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens sechs mal. Die Berufung zu der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung. Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn von den gewählten Mitgliedern desselben mindestens drei anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen und aller der Entscheidung desselben unterliegenden Beschwerdesachen.
2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur Ausführung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsanweisungen.
3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.

Neue Fassung.

§ 7.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die §§ 48—51 der Provinzialordnung entsprechend anzuwenden sind. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses. Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich jedoch mindestens sechs mal.

§ 8.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen.
2. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit dieselben nicht disziplinarer Natur sind.
3. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder und des Reservefonds (§ 14).
4. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 M. nicht

Neue Fassung.

Begründung.

Alte Fassung.

Zu § 8. Nr. 2 entspricht dem § 19 Nr. 8 des Statuts der Landesbank.

Nr. 7 ist zur Vermeidung von Beschwerden neu eingeführt.

Nr. 8. Die Societät hat nicht, wie die Privatgesellschaften, Generalagenturen, welche selbständig die kleineren Versicherungsverträge mit dem üblichen Inhalt abschließen können, vielmehr müssen alle, auch die kleinsten Versicherungen, bei der Direktion eingereicht und von dieser selbst genehmigt werden. Dies hat zweierlei Nachteile. Einmal eine kolossale Überlastung des Direktors und der Centralstelle mit unbedeutenden täglichen Geschäften. Formell gehen alle diese kleinen Geschäfte auf den Namen des Direktors und auf seine Verantwortlichkeit, materiell kann er selbstredend aber dieselben nicht prüfen; denn täglich gehen 220 Versicherungsanträge ein. Die Prämieinnahme betrug im Jahre 1902 rund 4,8 Millionen Mark, die Versicherungssumme 3,6 Milliarden Mark. Ein derartiger Geschäftsbetrieb würde bei Privatgesellschaften außer der Direktion mindestens zehn größere Generalagenturen — Lokalbehörden — mit je 14 bis 15 Beamten beschäftigen. Infolge dieser straffen Centralisierung des ganzen Geschäfts bei der Societät kann

Alte Fassung.

4. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder.
5. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
6. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privat-Versicherungsgesellschaften, der Anschluß an den Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands, sowie der Abschluß von Anschluß- und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden (§ 28).
7. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke (§ 55) und
8. die in den §§ 13, 16, 17, 18, 20, 28, 34, 35, 51, 55, 83, 84, 85 und 89 vorgesehenen Angelegenheiten.

§ 13.

In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mitteilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntnis von dem Gange der Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntnis zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§ 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzialausschuß einzureichen.

Neue Fassung.

- übersteigt Wenn die Summe von 10 000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
5. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen.
6. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke und die Bestimmungen über anderweitige Einziehung der Beiträge (§ 13).
7. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
8. Bestimmung derjenigen Beamten und Geschäftsführer, welche im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge selbstständig abschließen und Briefe unterzeichnen können.
9. Die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Art und Höhe der Besoldung der Geschäftsführer, sowie über die Vereinbarungen mit den Gemeinden betr. die Einziehung der Beiträge.
10. Die Feststellung der allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungsanträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.

Begründung.

sich der Direktor den größeren und wichtigeren Geschäften nicht mit der erforderlichen Sorgfalt widmen. Der zweite Nachteil dieser Centralisierung ist eine unvermeidliche Verzögerung in der Erledigung der Geschäfte, die ihrer Natur nach alle eilig sind und jeden Tag gleich erledigt werden müssen. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, den Direktor zu entlasten. Die Geschäftseinteilung ist daher für die Zukunft wie folgt gedacht, wobei bemerkt wird, daß dieselbe, soweit möglich, seit einigen Monaten bereits eingeführt ist: Unter dem Direktor sind zwei Abteilungen zu bilden: Die Abteilung für Annahme der Versicherungen und Abschluß der Versicherungsverträge, sodann die Abteilung für die Feststellung und Erledigung der Brandschäden. An der Spitze jeder dieser Abteilungen steht ein Landesversicherungsrat (§ 4 des Regl.), welchem je ein Oberinspektor zur Vertretung und Hülfeleistung zugeteilt wird. Letzteren soll nun in Gemäßheit des § 8 Nr. 8 die Befugnis zur Unterschrift beigelegt werden können behufs Erledigung des „kleinen“ Geschäfts. Zur weiteren Beschleunigung des Geschäftsbetriebes und Entlastung der Centralstelle ist fernerhin beabsichtigt, auch den zuverlässigen, erprobten Lokalbeamten — Geschäftsführern — die Befugnis zu geben, kleine einfache Versicherungsverträge selbständig abzuschließen; diese übernehmen damit die Stellung der „Generalagenten“ der Privatgesellschaften. Zunächst soll nur mit einigen Geschäftsführern ein Versuch nach dieser Richtung hin gemacht werden. Endlich soll versuchsweise in dicht bevölkerten Kreisen, z. B. Essen (Stadt und Land), Mülheim (Ruhr), Saarbrücken, zwischen der Direktion und den Geschäftsführern eine Zwischeninstanz geschaffen werden, mit den Befugnissen der Generalagenten.

Nr. 9. Bisher war die Höhe der Befoldung der Geschäftsführer in § 83 des alten Reglements, abgesehen von der Anstellung mit fester Vergütung, dem Direktor allein überlassen. Es erscheint zweckmäßig, die allgemeinen Grundsätze über Art und Höhe der Befoldung der Geschäftsführer durch das Kuratorium feststellen zu lassen. Dasselbe gilt bezüglich der Entschädigung der Gemeinden für die Einziehung der Beiträge. Die Höhe dieser Entschädigung war bisher in § 19 des alten Reglements festgelegt. Es erscheint zweckmäßig, diese reine Verwaltungsmaßregel aus dem Reglement zu entfernen und der Beschlußfassung des Kuratoriums zu überlassen.

Nr. 10. Wie in der allgemeinen Begründung ausgeführt, soll das neue Reglement im wesentlichen nur die Verfassungsbestimmungen enthalten. Dazu gehören die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages nicht. Diese müssen je nach Bedürfnis und nach der Entwicklung der Praxis leicht abänderlich sein. Dazu kommt noch, daß der Erlaß eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag bevorsteht, dessen Bestimmungen zweifellos auf diese allgemeinen Bedingungen von Einfluß sein werden. Auch aus diesem letzteren Grunde müssen dieselben leicht und schnell abgeändert werden können.

Noch mehr wie für die allgemeinen Bedingungen gilt das gesagte für die Bemessung der Höhe der Beiträge, also der Prämien. Es ist als eine schwere Last empfunden worden, daß der Prämientarif für die Gebäudeversicherung in dem § 52 des alten Reglements starr festlag; für die Mobilarversicherung dagegen war in § 82 des alten Reglements die Feststellung des Prämientarifes dem Direktor völlig überlassen. Einen Prämientarif muß selbstredend die Versicherungsanstalt haben, derselbe muß aber beweglich sein und sich jederzeit allen Besonderheiten jedes einzelnen Falles anpassen können. Dasselbe gilt für die Gebühren der Anstalt und der Geschäftsführer. Auch hier empfiehlt sich daher die Feststellung der allgemeinen Grundsätze durch das Kuratorium.

Alte Fassung.

§ 14.

Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzialausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
2. die Wahl der oberen Beamten (§ 7);
3. die Anstellung aller übrigen Beamten der Societät;
4. die Feststellung der Kaution der Klassenbeamten der Societät;
5. die Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs;
6. die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten (§ 85);
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums;
8. der Erlaß der Geschäftsamweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Societät;
9. die Genehmigung der Mobilarversicherungsbedingungen (§ 81);
10. die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnung;
11. die Genehmigung von Etatsüberschreitungen;
12. die Bestimmung über die Deckung eines eintretenden Defizits (§ 23);
13. die Vorprüfung aller dem Provinziallandtag zu machenden Vorlagen;
14. die Beurteilung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkte der Urlaub von dem Landesdirektor erteilt wird.

§ 15.

Der Provinziallandtag beschließt über:

1. Die Wahl des Direktors der Societät;
2. die Feststellung des Etats;
3. die Revision und Entlastung der Jahresrechnung;

Neue Fassung.

Provinzialausschuß.

§ 9.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Kuratoriums;
2. die Wahl der Landesversicherungsräte;
3. die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt;
4. die Feststellung etwaiger Beamtenkautionen;
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums;
6. der Erlaß der Geschäftsamweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Anstalt;
7. die Vorprüfung aller dem Provinziallandtag zu machenden Vorlagen;
8. Feststellung der Grundsätze über Art und Höhe der Entschädigung der Bürgermeister für die nach diesem Reglement §§ 2, 11, 18, 22, 24, 30 und 31 ihnen obliegenden Pflichten.

Provinziallandtag.

§ 10.

Dem Provinziallandtag steht zu:

1. Die Wahl des Direktors der Anstalt;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes;

Begründung.

Zu § 9. Nr. 8. Die Entschädigung der Bürgermeister war im alten Reglement § 19 allgemein auf 6 % festgesetzt. Es erscheint zweckmäßiger, die Entschädigung nach Lage der einzelnen Fälle verschieden zu bemessen; unter anderem auch deshalb, weil nach § 18 des neuen Reglements-entwurfs ein Teil der Geschäfte der Bürgermeister den Geschäftsführern übertragen werden kann und dann naturgemäß auch ein Teil der Entschädigung den letzteren zugebilligt werden muß. Selbstredend werden durch die Beschlüsse des Provinzialausschusses nach all diesen Richtungen hin die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nicht berührt.

Zu § 10 Nr. 3. Die Genehmigung von Etatsüberschreitungen war bisher nach § 14 Nr. 11 des alten Reglements dem Provinzialausschusse übertragen. Dies stand in Widerspruch mit der Provinzialordnung § 103 Abs. 3 und ist mit Recht in den Beratungen des Provinziallandtages über die letzte Reglementsänderung bemängelt worden.

Nr. 4. Die Periode des Rechnungsjahres war durch das alte Reglement in § 26 festgelegt. Es erscheint zweckmäßig, die Bestimmung der Rechnungsperiode dem Provinziallandtage zu überlassen.

Alte Fassung.

4. die Abänderung des Reglements mit Ausnahme der in § 14 unter 5 erwähnten Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs.

§ 16.

Wegen der Anstellung der bei der Societät beschäftigten Beamten sind die Bestimmungen des § 60 der Provinzialordnung und des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten maßgebend.

§ 17.

Die Beamten der Societät beziehen bei Dienstreisen Tagegelde und Reisekosten nach den für die Provinzialbeamten geltenden Vorschriften. Die den technischen Beamten der Societät zu gewährende Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Vorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzialausschusses festgesetzt.

§ 18.

Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hülfsgagenten für die Gebäudeversicherungen dienen, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamte erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des Letzteren die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich. Die durch die Hebelisten ausgeschriebenen Beiträge werden nach vorheriger Vereinbarung mit den Gemeinden durch diese erhoben und an die Societätskasse abgeliefert.

Neue Fassung.

3. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben;
4. die Bestimmung der Periode des Rechnungsjahres;
5. die Entgegennahme des Jahresberichts;
6. die Abänderung des Reglements.

Bürgermeister und Geschäftsführer.

§ 11.

Die Entgegennahme von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hülfsgagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister bzw. Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister bzw. Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Direktors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Geneh-

Neue Fassung

Begründung.

Alte Fassung

Die Bürgermeister sind gleichfalls beauftragt, die Forderung der in diesem Protokolle benannten Geschäfte mit Genehmigung der Gemeindevorstände abzuwickeln.

§ 19.
Die Bürgermeister besitzen als Vorsitzende der für die Forderung der Societätsangelegenheiten in ihrem Bezirke zur Abwicklung bestimmten Ausschüsse. Die Ausschüsse sind beauftragt, die Forderung der Societätsangelegenheiten in ihrem Bezirke zu bewerkstelligen, welche die Forderung der Societätsangelegenheiten betreffen. Die Ausschüsse sind beauftragt, die Forderung der in diesem Protokolle benannten Geschäfte mit Genehmigung der Gemeindevorstände abzuwickeln.

§ 20.
An Stelle der Gemeindevorstände kann mit Genehmigung des Protokollführers die Forderung der Societätsangelegenheiten in ihrem Bezirke zu bewerkstelligen. Die Ausschüsse sind beauftragt, die Forderung der in diesem Protokolle benannten Geschäfte mit Genehmigung der Gemeindevorstände abzuwickeln.

Zu § 11. Die den Bürgermeistern obliegenden Pflichten sind in dem neuen Reglementsentwurf genau auseinandergehalten und in § 9 Nr. 8 einzelnen aufgezählt. § 11 behandelt die Mitwirkung bei der Aufnahme von Versicherungsanträgen. Der allgemeine Ausdruck „örtliche Geschäfte“ im § 18 des alten Reglements konnte zu Mißverständnissen Anlaß geben, hinsichtlich der Befugnis der Bürgermeister zur Vertretung der Societät. Aus diesem Grunde ist in § 11 des neuen Entwurfs die Rechtsstellung und Vollmacht des Bürgermeisters und Geschäftsführers genau bezeichnet. § 11 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 18, nur ist an Stelle des Ober-Präsidenten der Provinzialauschuß gesetzt.

In Absatz 3 ist, um die Parität der Rechte herzustellen, den Bürgermeistern dasselbe Recht gegeben, wie dem Provinzialauschuße, eine Bestimmung, die sich auch in den Reglements mancher anderen öffentlichen Societät befindet.

Alte Fassung.Neue Fassung.

§ 19.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Societätsgeschäfte 6% der in ihrem Bezirke zur Ablieferung gelangten Immobililarversicherungsbeiträge. Die Gemeinden beziehen als Entschädigung für die Erhebung und Ablieferung der Immobililarversicherungsbeiträge eine Hebegebühr von 1 $\frac{1}{2}$ % von den wirklich von ihnen erhobenen und abgelieferten Beiträgen. Besorgen die Gemeinden auch die Erhebung der Mobililarversicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen, sondern auch von dem Empfange der Immobililarversicherungsbeiträge 2 % Hebegebühr gewährt.

§ 20.

An Stelle der Gemeinden kann mit Genehmigung des Kuratoriums die Erhebung der Feuersocietätsbeiträge besonderen, von dem Direktor zu ernennenden Beamten übertragen werden.

Die in solchen Gemeinden etwa nötig werdende Einziehung der Immobililarversicherungsbeiträge im Verwaltungszwangsverfahren ist auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Gemeindefasse gegen Zahlung von 2 % Hebegebühr zu bewirken.

migung des Provinzialausschusses, an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung dieser Geschäfte zu beauftragen, welchen die Eigenschaft als Provinzialbeamte beigelegt werden kann.

Die Bürgermeister sind gleichfalls befugt, die Führung der in diesem Paragraphen benannten Geschäfte, mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde, abzulehnen.

Abchnitt III.**Rechnungswesen, Haftung des Provinzialverbandes.**

§ 12.

Die Periode des Rechnungsjahres wird von dem Provinziallandtage bestimmt.

Begründung.

Witte Lösung

Witte Lösung

§ 13.

Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt. Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt.

§ 14.

Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt. Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt.

§ 15.

Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt. Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt.

§ 13.

Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt. Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt.

§ 14.

Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt. Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt.

§ 15.

Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt. Die Begründung der Forderung ist nicht zureichend, wenn die Forderung auf einem bestimmten Recht beruht, oder wenn sie sich aus dem Inhalt der Forderung selbst ergibt.

Alte Fassung.Neue Fassung.

§ 21.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät bestimmt. Die Einnahme-Überschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§ 22.

Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der $1\frac{1}{2}$ fachen Jahresversicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Überschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Teil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 23.

Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen, selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät aus Mittel der Landesbank darlehensweise vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

§ 13.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung mit denselben, oder durch besondere von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennende Beamte.

Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilierversicherungsbeiträge im Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Gemeindefasse gegen Zahlung von 2 % Hebegebühr.

§ 14.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt bestimmt. Die Einnahme-Überschüsse fließen dem Reservefonds zu.

Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der $1\frac{1}{2}$ fachen Jahresversicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Überschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Teil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Anstalt fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 15.

Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen, selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so haftet der Provinzialverband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzialverbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

Neue Fassung

Begründung.

Alte Fassung

§ 24

Der von dem Richter im der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu ernennende Richter über die der Fiktion zu lasten des Gaden fort von dem Richteramt beurlaubt und dem Provinzialverbande einverleibt. Die Fiktion besteht durch den Provinzialverband. Der einmal festgesetzte Richter bleibt die Fiktion eines neuen Richters in der Provinzialverwaltung und Angelegenheiten im Vor nicht vorübergehenden Richter der Verwaltung des Provinzialverbandes.

§ 25

Für die Leitung und Verwaltung der Verwaltung der Societät durch die Provinzialverbandes ist im Vor ein Provinzialverband vorzuschreiben, welcher an der Provinzialverwaltung der Provinzialverbandes als Richter führen ist.

§ 26

Die Rechnungsstelle für die Societät ist das Landesregister. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landesregister der Rechnungsstelle durch den Richter der Provinzialverwaltung mit dem Richter der Societät beantragten Rechnungsrechnungen sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landesrichters dem Provinzialverband vorgelegt. Die Verwaltung der Rechnung erfolgt durch den Provinzialverband.

§ 27

Der Provinzialverband ist bei keinem Landes-

Zu § 15. Die Gegenseitigkeitsversicherung, welche ursprünglich dem alten Societätsreglement zu Grunde lag, war bereits durch das Reglement von 1889 in § 23 erheblich abgeschwächt. Prinzipiell bestand sie aber noch, denn die Landesbank gewährte nur Darlehen; für etwaige Fehlbeträge hatte definitiv die Societät immer selbst aufzukommen; also in letzter Linie die Versicherten. Weder die Landesbank noch der Provinzialverband hafteten für die Schulden der Societät. Die jetzige Fassung des neuen § 15 hebt dagegen die unangenehmen Folgen der Gegenseitigkeitsversicherung auf; er erklärt den Provinzialverband für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftbar, genau wie für die Verbindlichkeiten der Landesbank und macht dadurch die Versicherungsanstalt zur Provinzialanstalt. Trotzdem wir an der bisherigen Verwendung der

Alte Fassung.Neue Fassung.

§ 24.

Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet und dem Provinzialausschusse eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinziallandtag. Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft. Etatsüberschreitungen und außergewöhnliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§ 25.

Für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Societät durch die Organe des Provinzialverbandes ist im Etat ein Verwaltungskostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Centralverwaltungsbehörde alljährlich abzuführen ist.

§ 26.

Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landesdirektor beziehungsweise einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidiert und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungserinnerungen sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landesdirektors dem Provinzialauschuß vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinziallandtag.

§ 27.

Dem Provinziallandtage ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch den Provinzialauschuß ein Bericht des Direktors über die Verwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§ 28.

Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privatversicherungsgesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verhältnis der einzelnen Versicherten zur

Begründung.

Überschüsse in § 14 nichts geändert. Es ist klar, daß dadurch die Lage der Anstalt eine viel sichere und die Lage der Versicherten eine bedeutend günstigere wird; die bisherigen Vorzüge aus der Verwendung der Überschüsse verbleiben ihnen, die Gefahren eines etwaigen Fehlbetrages werden ihnen aber abgenommen. Damit wird manches Vorurteil gegen die Versicherungsanstalt, welches auf der ursprünglichen Gegenseitigkeit beruhte, beseitigt. Andererseits übernimmt der Provinzialverband keine drückenden Verpflichtungen. Zunächst sind dieselben angesichts der Verwaltungsgrundsätze, der Verwaltungsaufsicht, des Versicherungsbestandes, der Prämien und des erheblichen Reservefonds mehr theoretischer Natur. Die Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt ist in praxi nicht höher zu veranschlagen, als seine Haftung für die Verbindlichkeiten der Landesbank und der Landes-Versicherungsanstalt. Von den übrigen öffentlichen Societäten Preußens hat auch diejenige von Schleswig-Holstein diesen Weg beschritten.

Alte Fassung.

Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Änderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungsverträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungsverbande beitreten.

III. Gebäudeversicherung.**1. Annahmepflicht.****§ 29.**

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser, sowie der in den folgenden Paragraphen (§§ 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen und die bereits versicherten in Versicherung zu behalten.

§ 30.

Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,

Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert sind,

Gebäude, welche zum Abbruch verkauft sind,

Neue Fassung.**Abchnitt IV.****Besondere Bestimmungen für die Gebäudeversicherungen.****Annahmepflicht.****§ 16.**

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Anstalt versichert werden. Mit dieser Beschränkung ist die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen, sofern nicht die Versicherung auf Grund des § 17 abgelehnt werden kann.

Ein bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt versichertes Gebäude kann nicht gleichzeitig anderswo zum vollen Werte versichert werden.

Der Beginn und die Fortdauer der Versicherung ist von der rechtzeitigen Zahlung der Beiträge nicht abhängig. Hat der Versicherte die Beiträge nicht rechtzeitig und trotz Mahnung mit Frist von 2 Wochen nicht entrichtet, so ist der Direktor, unbeschadet der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, befugt, die Versicherung mit weiterer Frist von 8 Tagen aufzuheben. Mahnung und Aufhebung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Ausnahmen von der Annahmepflicht.**§ 17.**

Die Versicherung kann abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden bei

1. Gebäuden, welche sich dem Zustande des Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,

Neue Fassung

Begründung.

Alte Fassung

Zu Abschnitt IV. Das bisherige Reglement behandelte unter Abschnitt III die Gebäudeversicherung, den Eintritt und Austritt aus der Versicherung, d. h. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages, die Prämienätze, die Brandschadenregulierung, kurz den gesamten Inhalt des Versicherungsvertrages. In Abschnitt IV wurde dann die Mobilarversicherung für sich behandelt.

Das neue Reglement behandelt dagegen die Gebäude- und Mobilarversicherung einheitlich. In Abschnitt IV sind jetzt nur einige Besonderheiten für die Gebäudeversicherung behandelt, welche sich aus der Annahmepflicht der Anstalt ergeben. Die §§ 16, 17 und 18 trennen nunmehr genau die Fälle, welche in dem bisherigen Reglement in §§ 29, 30, 31, 48 und 49 in nicht ganz klarer Weise behandelt waren. Insbesondere ist jetzt genau unterschieden zwischen denjenigen Umständen, welche den Direktor zur Ablehnung eines neuen Versicherungsvertrages und denjenigen, welche ihn zur Kündigung eines bestehenden Versicherungsvertrages berechtigen.

Zu § 17. Nr. 6 ist neu eingefügt in Anlehnung an § 21² des Statuts der Westfälischen Feuer- und Societät. Eine solche Bestimmung hat sich als ein Bedürfnis herausgestellt, während der alte § 32 sich als überflüssig und veraltet erwiesen hat.

Alte Fassung.

sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, sofort gelöscht werden.

Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§ 31.

Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Ramine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefahr oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendiert werden, bis den vorgefundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekargläubigern Kenntnis zu geben. Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§ 32.

Innerhalb eines demselben Besitzer zugehörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadensfalle Ersatz zu leisten.

§ 33.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

Neue Fassung.

2. Gebäuden, welche bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert sind,
3. Gebäuden, welche zum Abbruch verkauft sind,
4. Gebäuden, welche feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, insbesondere schadhafte Ramine, oder unsichere Feuerungsanlagen aufweisen,
5. gewerblichen Anlagen, oder bei Gebäuden mit besonders feuergefährlicher Einrichtung, Benutzung oder Lage,
6. feuergefährlichen Gebäuden eines Eigentümers, welcher seine weniger feuergefährlicheren, in der Rheinprovinz gelegenen Gebäude größtenteils anderswo versichert.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

Falls die Ablehnung nicht innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Versicherungsantrages bei dem Direktor beziehungsweise bei dem bevollmächtigten Beamten oder Geschäftsführer (§ 8 Nr. 8) dem Antragenden schriftlich mitgeteilt wird, so gilt das Gebäude als versichert.

Der Rechtsweg, nicht aber der Beschwerdeweg (§ 8, Nr. 2 und § 34) gegen vorstehende Verfügungen des Direktors ist ausgeschlossen.

Alte Fassung.Neue Fassung.

§ 34.

Für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbesagte Versicherungen erläßt das Kuratorium.

Eintritt von Ablehnungsgründen während des Bestehens der Versicherung.

§ 18.

Tritt während des Bestehens der Versicherung nachträglich ein Umstand ein, welcher den Direktor nach § 17 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 berechtigt, einen Versicherungsantrag abzulehnen, oder erhöht sich bei den in § 17 Nr. 5 genannten Gebäuden nachträglich die Feuergefährlichkeit, so ist der Versicherte verpflichtet, nach Kenntnisnahme dieses Umstandes, denselben binnen Monatsfrist durch Vermittelung des Bürgermeisters oder Geschäftsführers (§ 11) dem Direktor anzuzeigen. Bei schuldhafter Verschämnis der Anzeige vermindert sich ohne weiteres die Versicherungssumme um ein Viertel. (§ 28 Abs. 3). In den Fällen des § 17 Nr. 6 tritt diese Rechtsfolge nicht ein.

Ist die Anzeige erfolgt, oder die Veränderung anderweit zur Kenntnis des Direktors gelangt, so ist letzterer berechtigt, in den Fällen des Absatz 1 die bestehende Versicherung durch eingeschriebenen Brief an die im Versicherungsvertrage genannte Person zu kündigen und zwar in den Fällen des § 17 Nr. 1 und 3 mit sofortiger Wirkung, in den übrigen Fällen des Absatz 1 mit Frist von einem Monat. Bis zum Ablauf dieser Fristen bleibt die Versicherung in dem Umfange des Absatz 1 in Kraft.

Mitt. Sitzung

Begründung.

Mitt. Sitzung

Zu § 18. Die Wirkung des Eintritts von Veränderungen während des Bestehens des Versicherungsvertrages ist eine der schwierigsten Fragen der Feuerversicherung. An und für sich könnte man die Lösung dieser Frage den in Gemäßheit von § 8 Nr. 10 festzustellenden allgemeinen Bedingungen vorbehalten, wie dies auch die Privatgesellschaften tun. (§ 5 der allgemeinen Bedingungen derselben). Insbesondere bei der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsvertrages würde diese Regelung zweckmäßig aufgeschoben. Indes angesichts der Annahmepflicht der Anstalt für die Gebäudeversicherung muß dieser Punkt im Reglement behandelt werden. Für die Mobilversicherung kann derselbe durch die allgemeinen Bedingungen geregelt werden.

Des Vergleiches halber ist der § 5 der allgemeinen Bedingungen der Privatgesellschaften hier abgedruckt:

- 5 „Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung
- 1) eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,
 - 2) versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
 - 3) sie in eine andere Lokalität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt, oder wenn
 - 4) versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigentümer wechseln,
- so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen seitens der Gesellschaft, oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, in den Fällen unter 3 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntnis davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

Es leuchtet ein, daß die Lage der Versicherten nach diesem § 5 schlechter ist, als nach § 18 des Reglementsentwurfs; denn: die Umstände, welche eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführen, sind in § 18 genau bezeichnet, ferner, der Eigentumswechsel bewirkt eine Aufhebung

Alte Fassung.Neue Fassung.**2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.**

§ 35.

Der Eintritt in die Societät kann ebenso wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors.

Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister bezw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pf. bis 6 Mark nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums festzusetzenden Tarife erhoben.

§ 36.

Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, auf 3 jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere 3 jährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endet mit dem 1. Januar mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten ersten Januar an gerechnet. Jede Änderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssummen oder Beiträge zc. werden als neue Versicherungen angesehen.

Der Rechtsweg, nicht aber der Beschwerbeweg (§ 8 Nr. 2 und § 34) gegen diese Entscheidungen des Direktors ist ausgeschlossen.

Tritt bei einem versicherten Gebäude nachträglich eine Veränderung ein, durch welche dasselbe erst eine der Eigenschaften des § 17 Nr. 5 erlangt, so erlischt die Versicherung nach Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherte die Veränderung vorgenommen oder von derselben Kenntnis erlangt hat. (§ 28 Abs. 3)

Begründung.

der Versicherung bezw. ein Ruhen der Verpflichtung der Anstalt überhaupt nicht, endlich für das Inkrafttreten der Wirkung der Veränderung sind genügende und scharf bezeichnete Fristen gesetzt.

Der § 5 der allgemeinen Bedingungen der Privatgesellschaften wird auch allgemein als reformbedürftig angesehen; derselbe wird vermutlich Gegenstand zwingender Vorschriften des bevorstehenden Versicherungsgesetzes sein.

Die Bestimmungen des bisherigen Reglements über diesen Punkt waren nicht ganz klar und konnten zu Zweifeln Anlaß geben.

Der Eintritt der in § 17, 1—4 genannten Umstände war im alten Reglement behandelt in den §§ 30 und 31. Danach wurde die Versicherung „gelöscht“ (§ 30) bezw. „suspendiert“ (§ 31) und zwar durch eine Verfügung des Direktors, — also nicht von selbst, wie bei den Privatgesellschaften, — und ohne Frist. Nach dem neuen § 18 tritt in diesen Fällen auch ohne Verfügung des Direktors eine gewisse Rechtsfolge ein, aber nicht Aufhebung der Versicherung, sondern Herabsetzung der Versicherungssumme um ein Viertel; diese Folge tritt aber erst nach Ablauf eines Monats ein.

Der Fall des neuen § 18 Abs. 4 war behandelt im alten Reglement § 49; hiernach trat die Versicherung ohne weitere Frist sofort außer Kraft, wie bei den Privatgesellschaften. Die neue Fassung stellt die Versicherten in diesem Punkte günstiger.

Die im alten Reglement in § 48 behandelten Veränderungen waren entweder unerheblich — Versetzung von einer Klasse in eine höhere Klasse, — und dann kann auf die dort gesetzte geringe Konventionalstrafe des erhöhten Beitrages verzichtet werden, oder sie waren erheblich und dann fallen sie unter den neuen § 17 Nr. 5 und den neuen § 18 Abs. 4. Für diese erheblichen Veränderungen sind die hier gesetzten Rechtsfolgen angemessen.

Alte Fassung.

Neue Fassung.

§ 37.

Es können auch Versicherungen auf 5- und 10-jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5-jährige Periode ist nur ein 4-jähriger, für die 10-jährige Periode nur ein 8-jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§ 38.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstücke eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

§ 39.

Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollständige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Ermittlung und Festsetzung der Versicherungssummen.

§ 40.

Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Wert der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente

Begründung.

Die Kommission hat die ...

Die Kommission hat die ...

Die Kommission hat die ...

Die Kommission hat die ...

Die Kommission hat die ...

Alte Fassung.Neue Fassung.

können von der Wertermittlung ausgeschlossen werden. Alle über der Erde befindlichen Gebäudeteile müssen mit versichert werden.

§ 41.

Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, sowie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§ 42.

Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den örtlichen Vertretern der Societät unentgeltlich verabfolgt. Die Beschreibung kann von dem Versicherungssuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Befügung einer speziellen bautechnischen Taxe bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Taxe gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät von der Entschädigungsverbindlichkeit.

§ 43.

Die Gebäudebeschreibungen beziehungsweise Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister bzw. dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Anlaß bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die begehrte Versicherungssumme den mutmaßlichen Wert des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige“ eingereicht.

Neue Fassung

Begründung.

Die Fassung

§ 44

Der Richter soll in der Verhandlung
nicht nur in der Sache, sondern auch
in der Form der Verhandlung
eine gewisse Ordnung einhalten.
Er soll die Verhandlung so führen,
dass die Parteien in der Lage
sind, ihre Rechte zu verteidigen,
und die Verhandlung so ablaufen
lässt, dass die Entscheidung
auf der Grundlage der Verhandlung
erfolgt.

§ 45

Die Verhandlung soll in der Regel
öffentlich sein. Die Verhandlung
kann aber auch in der Regel
geschlossen sein, wenn dies
im Interesse der Verhandlung
liegt. Die Verhandlung soll
so ablaufen, dass die Parteien
in der Lage sind, ihre Rechte
zu verteidigen, und die Verhandlung
so ablaufen lässt, dass die
Entscheidung auf der Grundlage
der Verhandlung erfolgt.

Die Verhandlung soll in der Regel
öffentlich sein. Die Verhandlung
kann aber auch in der Regel
geschlossen sein, wenn dies
im Interesse der Verhandlung
liegt. Die Verhandlung soll
so ablaufen, dass die Parteien
in der Lage sind, ihre Rechte
zu verteidigen, und die Verhandlung
so ablaufen lässt, dass die
Entscheidung auf der Grundlage
der Verhandlung erfolgt.

§ 46

Der Richter soll die Verhandlung
so ablaufen lassen, dass die
Parteien in der Lage sind, ihre
Rechte zu verteidigen, und die
Verhandlung so ablaufen lässt,
dass die Entscheidung auf der
Grundlage der Verhandlung erfolgt.

Alte Fassung.Neue Fassung.

§ 44.

Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Beseitigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragsätze fest und läßt den Versicherungsschein dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungsscheines erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 45.

Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Abschriften dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisteramte, bezw. bei dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten, sind von den Bürgermeistern bezw. dem vorgenannten Beamten zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Exemplaren in Übereinstimmung zu halten (§ 18). Die für die Führung und Berichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister bezw. des vorgenannten Beamten erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister bezw. dem vorgenannten Beamten unentgeltlich zu erteilen.

§ 46.

Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Wertes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntnis zu geben. Im Falle

Alte Fassung.Neue Fassung.

der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnissnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgeordneten Frist, die in den Beiträgen eintretenden Veränderungen aber erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft treten.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstücks findet der § 38 Anwendung.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§ 47.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer übergehen. Der bisherige Eigentümer bleibt, solange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

§ 48.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versicherung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafbeitrag an die Societätsklasse zu zahlen. Dieser Strafbeitrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu

Eigentumswechsel.

§ 19.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer übergehen. Jedoch ist der neue Eigentümer berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 27, innerhalb drei Monaten nach dem Eigentumswechsel durch schriftliche Mitteilung an den Direktor von dem Betrage zurückzutreten. Der bisherige Eigentümer bleibt, solange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

Begründung.

Zu § 19. Im Gebiete des allgemeinen Landrechts geht der Versicherungsvertrag allgemein auf den Käufer über. Im Gebiete des rheinischen Rechtes war dies nicht der Fall; für die Societät bestand indeß eine Ausnahmebestimmung im § 47 des alten Reglements; diese Bestimmung ist stets als *lex specialis* behandelt und von den Düsseldorfer Gerichten in konstanter Rechtsprechung als solche anerkannt worden. Moldenhauer bestreitet zwar in der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1902 Band II Heft 1 die Rechtskraft dieses alten § 47; indeß aus unzureichenden Gründen und ohne Kenntnis der bei der Societät beruhenden Materialien; da das Bürgerliche Gesetzbuch in das Versicherungsrecht grundsätzlich nicht eingreift (Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), so besteht jene Ausnahmenvorschrift auch jetzt noch.

Auf den bisherigen § 47 ist immer großer Wert gelegt worden. Er ist jedenfalls für die Versicherten von der allergrößten Bedeutung, da der neue Eigentümer ohne weiteres versichert ist und durch die Veräußerung der Gebäude keine Veränderung der Versicherung eintritt, wie bei den Privatgesellschaften laut § 5 der allgemeinen Bedingungen. Die Privatgesellschaften halten übrigens selbst den Übergang des Versicherungsvertrages auf den Erwerber für wünschenswert (Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen 1902 Nr. 1—4 Seite 30). Ein solcher Übergang entspricht auch dem praktischen Bedürfnis und den Wünschen der Versicherten (Mitteilungen des deutschen Haftpflicht- und Versicherungsschutzverbandes Nr. 14 Seite 51).

Es liegt also alle Veranlassung vor, den alten § 47 aufrecht zu erhalten, der außerdem mit der Annahmepflicht für Gebäude im engsten Zusammenhang steht. Die Societät hat infolge der Annahmepflicht nicht das Recht, den neuen Eigentümer abzulehnen, es sei denn aus Gründen des neuen § 17.

Mit dem alten § 47 waren nun allerdings gewisse Härten verbunden, die in der Praxis bei starrem Festhalten an demselben in einzelnen Fällen auch zu Schwierigkeiten geführt haben. Es kann vorkommen, daß der neue Eigentümer, zu dessen Schutz die Bestimmung erlassen worden ist, die Versicherung gar nicht fortsetzen will. Um diese Härte zu beseitigen, ist in § 19 der zweite Satz neu hinzugefügt.

Alte Fassung.Neue Fassung.

demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus, berechnet.

§ 49.

Der durch die vorgenommene Veränderung bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf den festzustellenden Strafbeitrag — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachgezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungsbedingungen berechtigen würde (§ 34), so verliert der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung im Brandfalle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntnis gehabt hat.

5. Klasseneinteilung und Tarif.

§ 50.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefährlichkeit darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine tüchtige von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuergefährlichkeit darbietet, als die zur Klasse I gehörigen Gebäude.

Wortlaut

Begründung.

Die Begründung

Zur III. Sitzung
[Faint, illegible text]

Zur IV. Sitzung
[Faint, illegible text]

Zur V. Sitzung
[Faint, illegible text]

Zur VI. Sitzung
[Faint, illegible text]

Alte Fassung.Neue Fassung.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisierte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isoliert belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen.

Dachdeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören, und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinfachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisierte Feuerwehr besteht. Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schwemmstein (Bims- sandstein), freiliegende Gebäude in Ziegelsteinfachwerk oder solche, welche teils massiv, teils in Ziegelsteinfachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände nicht gelagert werden. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuersicher getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirtschaftlichen Betrieb, ganz oder teils in Lehmfachwerk oder Lehmsteinfachwerk, in Pfiszbau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche

Wortlaut

Begründung.

Wortlaut

Der VII. Artikel...

Der VII. Artikel.

Der VII. Artikel...

Der VII. Artikel.

Der VII. Artikel...

Der IX. Artikel.

Der IX. Artikel...

Der X. Artikel.

Der X. Artikel...

Alte Fassung.Neue Fassung.

mit vollständigem, bei ersteren auch die Holzteile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. — Freiliegende Gebäude ohne landwirtschaftlichen Betrieb in Fachwerk mit Bimsandsteinen ausgemauert. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Pfiszbauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V und VI mit landwirtschaftlichem Betrieb.

Größtenteils oder wenigstens zur Hälfte massiv, andernteils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne landwirtschaftlichen Betrieb. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII mit landwirtschaftlichem Betrieb und freiliegende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holzteilen oder unvollständiger Schieferbekleidung. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung unter harter Dachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Teile aus feuerfestem Materiale, zum Teile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Begründung.

Wenzel

Wenzel

Der Herr Abgeordnete hat sich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen. Ich habe mich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen.

Der Herr Abgeordnete

Der Herr Abgeordnete hat sich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen. Ich habe mich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen.

Der Herr Abgeordnete

Der Herr Abgeordnete hat sich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen. Ich habe mich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen.

Der Herr Abgeordnete

Der Herr Abgeordnete hat sich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen. Ich habe mich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen.

§ 11.

Der Herr Abgeordnete hat sich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen. Ich habe mich für die
Erhaltung der bestehenden Verhältnisse
ausgesprochen.

Alte Fassung.Neue Fassung.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung oder mit bloßer Bretterbekleidung oder mit Holzflechtwerk, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein- als auch in Lehmfachwerk, welche ganz oder zum Teil mit Lehm- oder Leinwandgedächeln, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Fachwerkgebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII, worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehm- oder Leinwandfachwerk besteht, oder auch wenn der massiv gebaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdocken unterlegt ist, oder deren Kamine nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 m Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societätsdirektors durch ihren Zustand, ihre innere Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maß reichende Feuergefährdung darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingeschätzt werden.

§ 51.

Gegen die Bestimmung der Versicherungs-kasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei

Begründung.

Die Begründung ist in 13 Abschnitten unterteilt:

I	1. Abschnitt
II	2. Abschnitt
III	3. Abschnitt
IV	4. Abschnitt
V	5. Abschnitt
VI	6. Abschnitt
VII	7. Abschnitt
VIII	8. Abschnitt
IX	9. Abschnitt
X	10. Abschnitt
XI	11. Abschnitt
XII	12. Abschnitt
XIII	13. Abschnitt

Die Begründung ist in 13 Abschnitten unterteilt...

Die Begründung ist in 13 Abschnitten unterteilt...

Alte Fassung.

Neue Fassung.

dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§ 52.

Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt:

für Klasse	I	auf	0,40	Mk.,
" "	II	"	0,50	"
" "	III	"	0,60	"
" "	IV	"	0,80	"
" "	V	"	1,00	"
" "	VI	"	1,25	"
" "	VII	"	1,70	"
" "	VIII	"	2,00	"
" "	IX	"	2,50	"
" "	X	"	3,30	"
" "	XI	"	4,00	"
" "	XII	"	5,00	"
" "	XIII	"	5,80	"

§ 53.

Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Sätzen gelten jede angefangenen 10 Pfennige für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorausbezahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§ 54.

Die zu zahlenden Beiträge sind im voraus, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Anforderungszettels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Versicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge von Anfang des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung bzw. die Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt.

Alte Fassung.

§ 55.

Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung festgestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisierten Löschanstalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuerschäden nur selten und in verhältnismäßig geringem Maße in den letzten 5 Jahren vorgekommen sind.

Neue Fassung.

Abschnitt V.

**Abschluß des Versicherungsvertrages,
allgemeine Bedingungen desselben, Höhe der Beiträge.**

§ 20.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors oder des durch Beschluß des Kuratoriums (§ 8 Nr. 8) zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Beamten oder Geschäftsführers.

Behufs Richtigstellung der Versicherungssummen und Schaffung richtiger Unterlagen für die Schadensermittlung ist der Direktor befugt, Prüfungen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Anstalt jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Wertes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Die Veränderung der Versicherung tritt in kraft einen Monat nach Mitteilung an den Versicherten. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, ist derselbe, abgesehen von dem Rechte der Beschwerde an das Kuratorium, berechtigt, die Versicherung vorbehaltlich der Be-

Begründung.

Zu Abschnitt V §§ 20 und 21. Die alten §§ 35—38, 39, 41—46, 50—55 enthalten Bestimmungen über Abschluß und Inhalt des Versicherungsvertrages, sowie über die Höhe der Beiträge, Bestimmungen, welche zweckmäßig der Beschlußfassung des Kuratoriums zu überlassen sind.

Alte Fassung.Neue Fassung.

stimmungen in § 27 und 28 durch eingeschriebenen Brief an den Direktor der Anstalt binnen zwei Wochen nach Empfang der Berichtigungsverfügung aufzuheben.

§ 21.

Die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrags, sowie die Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge werden vom Kuratorium festgestellt. Diese allgemeinen Bedingungen, sowie die für den Versicherten wesentlichen Bestimmungen dieses Reglements sind jeder Versicherungsurkunde beizufügen.

6. Brandschaden-Vergütung.

a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§ 56.

Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthville) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Blitzstrahl hervorgerufen worden ist.

Explosionschäden, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Naturereignisse entstehen, werden nur dann

Begründung.

Wurde festgestellt

Die Begründung

Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.

§ 57

Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.

§ 58

Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.

§ 59

Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.

§ 60

Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.
Die Begründung ist dem Protokoll beizufügen und
auch dem Protokoll beizufügen.

Alte Fassung.Neue Fassung.

vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind.

Die infolge eines Brandes notwendig werdenden Abbruch- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

§ 57.

Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuer-
schäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die
Schäden durch den Feind oder durch befreundete
Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine
Ausnahme findet nur dann statt, wenn Gebäude
durch Truppen während eines Gefechts oder einer
Belagerung oder überhaupt zu militärischen
Zwecken vorsätzlich und auf Befehl eines Truppen-
führers in Brand gesteckt werden; — in diesen
Fällen leistet die Societät keine Entschädigung.

§ 58.

Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst
vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und
Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten
angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht
der Societät fort. So lange die amtliche Unter-
suchung über die Entstehung des Brandes schwebt,
kann die Auszahlung der Entschädigung bean-
standet werden, es sei denn, daß der Versicherte
durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichts-
behörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung
nicht gegen ihn geführt wird.

§ 59.

Brandschäden, welche durch ein Versehen des
Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienst-
boten und seiner Hausgenossen entstehen, werden
entschädigt; der Societät bleibt aber der Civil-
anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen
Gesetzen vorbehalten.

§ 60.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadens-
ersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen
Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von
der Societät geleisteten Brandentschädigung auf
die Societät über.

Begründung.

Der Herr Abgeordnete Herrmann hat bei der Debatte über den Antrag zur Ergänzung des Gesetzes über die Einsetzung von Mitgliedern des Reichstages in dem Sinne, dass die Mitglieder des Reichstages durch die Landesparlamente ernannt werden sollen, die folgenden Ausführungen gemacht:

„Die Landesparlamente sind die Träger der öffentlichen Meinung in den Ländern und es ist daher nur natürlich, dass die Landesparlamente die Mitglieder des Reichstages ernennen sollen. Die Landesparlamente sind die Träger der öffentlichen Meinung in den Ländern und es ist daher nur natürlich, dass die Landesparlamente die Mitglieder des Reichstages ernennen sollen.“

Der Herr Abgeordnete Herrmann hat bei der Debatte über den Antrag zur Ergänzung des Gesetzes über die Einsetzung von Mitgliedern des Reichstages in dem Sinne, dass die Mitglieder des Reichstages durch die Landesparlamente ernannt werden sollen, die folgenden Ausführungen gemacht:

„Die Landesparlamente sind die Träger der öffentlichen Meinung in den Ländern und es ist daher nur natürlich, dass die Landesparlamente die Mitglieder des Reichstages ernennen sollen. Die Landesparlamente sind die Träger der öffentlichen Meinung in den Ländern und es ist daher nur natürlich, dass die Landesparlamente die Mitglieder des Reichstages ernennen sollen.“

Der Herr Abgeordnete Herrmann hat bei der Debatte über den Antrag zur Ergänzung des Gesetzes über die Einsetzung von Mitgliedern des Reichstages in dem Sinne, dass die Mitglieder des Reichstages durch die Landesparlamente ernannt werden sollen, die folgenden Ausführungen gemacht:

Alte Fassung.Neue Fassung.b. Anzeige und Abschätzung der
Brandschäden.

§ 61.

Von einem eingetretenen Brandschaden hat der Versicherte längstens binnen drei Tagen nach Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von drei Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Katafaternummer dem Societätsdirektor schleunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit tunlich, nähere Nachricht zu geben.

§ 62.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadensfestsetzung keine unnötigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Teile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch andere Zerstörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Überbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§ 63.

Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brand-

Begründung.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Alte Fassung.

fall zu seiner Kenntnis gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Tätigkeit der Löschhilfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§ 67) dem Societätsdirektor einzureichen.

§ 64.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem contradictorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine seitens des Direktors der Societät, der andere seitens der Beschädigten ernannt wird, festzustellen

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Bestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen, oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Bestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittlung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt denselben der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

§ 65.

Die ernannten Sachverständigen (§ 64) haben sowohl den Wert der unbeschädigt gebliebenen

Neue Fassung.**Abchnitt VI.****Verfahren bei Regelung der Brandschäden.**

§ 22.

Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Beschädigten, oder auf den, jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen zulässigen, Antrag einer Partei durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei einen ernannt.

Weigert sich der Versicherte trotz Aufforderung, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann der Beschädigte wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Bürgermeister den Sachverständigen des Beschädigten. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt denselben der Landrat des Kreises bezw. in Stadtkreisen der Bürgermeister.

Sind die Sachverständigen über den Betrag des Schadens derselben Meinung, so hat es bei ihrer Schadenberechnung sein Bewenden. Sind

Alte Fassung.

Teile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Teile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werte, nämlich:

- a. der übrig gebliebenen Gebäudeteile,
- b. der Herstellungskosten, rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Teile des Gebäudes,

zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werte gewährt.

Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§ 66.

Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Teile und der hiernach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Notwendigkeit der Tätigkeit des Obmanns ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die durch die obmännische Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien verteilt.

§ 67.

Die Abschätzungsverhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürger-

Neue Fassung.

sie nicht derselben Meinung, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten dem Obmann schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt. Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadenberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegens. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt geleisteten Brandentschädigung auf die letztere über.

§ 23.

Die weiteren gegenseitigen Verpflichtungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Versicherten aus Anlaß eines Brandschadens werden durch die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages (§ 21) festgestellt.

Besondere Bestimmungen für Brandschäden an Gebäuden.

§ 24.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt betreffenden Brandschaden an Gebäuden unter Angabe der Katasternummer dem Direktor ohne Verzug Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit tunlich, nähere Nachricht zu geben.

Er soll ferner baldmöglichst, nachdem ein Brandfall an Gebäuden zu seiner Kenntnis gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vornehmen und alle diejenigen Anordnungen treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Anstalt erforderlich sind.

Alte Fassung.

meister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung u. des Brandes (§ 63) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadensvergütung wichtigen Umstände mittelst eines desfalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Ist eine Übereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen an den gewählten Obmann abgegeben.

§ 68.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus; er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird, oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Beiträge statt. Hat der Brandschaden nur Teile des Gebäudes betroffen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werte, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c. Zahlung der Brandentschädigung.

§ 69.

Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse bar ausgezahlt.

§ 70.

Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind (§§ 72 bis 74), das beschädigte oder zerstörte Gebäude

Neue Fassung.

In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Tätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Anstalt angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens dem Direktor einzureichen.

Die Abschätzungsverhandlungen bei Gebäudeschäden werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung u. des Brandes und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadensvergütung wichtigen Umstände mittelst eines von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Begründung.

Die Begründung ist nach der Vorlesung mit
im Wesentlichen in der Sitzung vom
und zwar die erste Sitzung mit dem Inhalt
der Beschlüsse übereinstimmend und hat
keinen wesentlichen Unterschied zur Begründung
der Beschlüsse und der ersten Sitzung.
Die Begründung hat den Inhalt der Beschlüsse
wörtlich wiedergegeben und ist in der
Beschlüsse und der ersten Sitzung.
Die Begründung hat den Inhalt der Beschlüsse
wörtlich wiedergegeben und ist in der
Beschlüsse und der ersten Sitzung.

Die Begründung ist nach der Vorlesung mit
im Wesentlichen in der Sitzung vom
und zwar die erste Sitzung mit dem Inhalt
der Beschlüsse übereinstimmend und hat
keinen wesentlichen Unterschied zur Begründung
der Beschlüsse und der ersten Sitzung.
Die Begründung hat den Inhalt der Beschlüsse
wörtlich wiedergegeben und ist in der
Beschlüsse und der ersten Sitzung.
Die Begründung hat den Inhalt der Beschlüsse
wörtlich wiedergegeben und ist in der
Beschlüsse und der ersten Sitzung.

Die Begründung ist nach der Vorlesung mit
im Wesentlichen in der Sitzung vom
und zwar die erste Sitzung mit dem Inhalt
der Beschlüsse übereinstimmend und hat
keinen wesentlichen Unterschied zur Begründung
der Beschlüsse und der ersten Sitzung.
Die Begründung hat den Inhalt der Beschlüsse
wörtlich wiedergegeben und ist in der
Beschlüsse und der ersten Sitzung.
Die Begründung hat den Inhalt der Beschlüsse
wörtlich wiedergegeben und ist in der
Beschlüsse und der ersten Sitzung.

Alte Fassung.

wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Teilzahlungen gewährt und zwar die erste Zahlung mit einem Drittel der Entschädigungssumme gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des Baumaterials, und die beiden folgenden Teilzahlungen nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Bescheinigung des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§ 71.

Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt (§ 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist eine Pfändung derselben unwirksam.

Der Wiederaufbau an einer anderen Stelle darf nur mit Zustimmung der im § 72 bezeichneten Hypothekargläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden.

Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothekargläubiger (§ 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelderrestes in der im § 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

7. Sicherung der Hypothekargläubiger.

§ 72.

Die Rechte der Hypothekargläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewährt.

Neue Fassung.**Abchnitt VII.****Sicherung der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten bei der Versicherung von Gebäuden.**

§ 25.

Die Rechte der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten werden nach Maß-

Begründung.

Zu Abschnitt VII. Das bisherige Reglement behandelte in § 72 und folgenden nur die Rechte der Hypothekargläubiger. Der ganze Abschnitt ist umgestaltet auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1884 und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Insbesondere sind den Hypotheken gleichgestellt alle Rechte, bei welchen an Stelle des versicherten und abgebrannten Hauses die Versicherungssumme tritt.

In § 28 sind die Fristen für die Gläubiger gegenüber dem bisherigen Reglement verlängert, wie überhaupt die Rechte der Gläubiger und aller sonstigen dinglichen Berechtigten in weitgehendstem Maße geschützt sind.

Alte Fassung.

§ 73.

Jeder Hypothekargläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechts im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§ 39) beigebracht wird.

§ 74.

Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der

Neue Fassung.

gabe der gesetzlichen und der folgenden Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§ 26.

Wer an dem versicherten Gebäude ein dingliches, im Grundbuch eingetragenes Recht hat, welches nach bürgerlichem Recht sich auf die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer erstreckt, (z. B. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Nießbrauch §§ 1127, 1192, 1199, 1046 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sowie derjenige, welcher an einem Rechte der vorbezeichneten Art ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht oder Nießbrauchsrecht hat, ist befugt, von dem Bestehen dieses Rechtes dem Direktor der Anstalt Anzeige zu machen. Der Direktor hat auf Verlangen über den Vermerk der Anzeige eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann.

§ 27.

Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber aller gemäß § 26 angezeigten und im Grundbuch nicht gelöschten Rechte die Versicherung aufzuheben oder die Versicherungssumme herabzusetzen.

Die Zustimmungserklärung muß schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten öffentlichen Beamten beglaubigt sein. Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 28.

Tritt einer der Fälle ein, in denen der Direktor berechtigt und gewillt ist, eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben (§ 16), zu kündigen (§ 18) oder die Versicherungssumme herabzusetzen (§ 20) so sind die in § 26 genannten dinglich Berechtigten mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon gleichzeitig mit dem Versicherten zu benachrichtigen; daselbe

Begründung.

Der vorliegende Reglementsentwurf ist dem Direktor der Landesbank und dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zur Äußerung zugesandt worden. Beide Stellen sind mit dem Entwurfe einverstanden, der Sparkassenverband hält den Abschnitt VII für durchaus den Wünschen der kommunalen Sparkassen entsprechend.

Alte Fassung.

Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§ 75.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete, hypothekarische Vorrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

Neue Fassung.

gilt, wenn ein die Verpflichtung der Anstalt betreffender Rechtsstreit erhoben wird.

Zu Gunsten der angezeigten Berechtigten laufen die in § 16 gesetzten Fristen einen Monat länger, die in § 18 Abs. 2 und in § 20 gesetzten Fristen drei Monate länger als zu Gunsten des Versicherten und haben die ersteren das Recht, die Versicherung, gegen Zahlung der entsprechenden Beiträge innerhalb der obigen Frist, soweit ihr Interesse reicht, bis zur Höhe des wirklichen Versicherungswertes fortzusetzen. Der Direktor kann aber hierbei die sofortige Kündigung des angezeigten Rechtes, sobald dieselbe zulässig ist, sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

Die Rechtsfolge des § 18 Abs. 1 und Abs. 4 gilt nicht den gedachten Berechtigten gegenüber.

§ 29.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen nach § 26 angezeigte und im Grundbuche nicht gelöschte dingliche Rechte oder auf welchen sonstige aus dem Grundbuche ersichtliche Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Nießbrauchsrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so ist der Eintritt des Schadens den Inhabern jener Rechte mittelst eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bei den nach § 26 angezeigten Berechtigten muß diese Anzeige spätestens am dritten Tage nachdem das schädigende Ereignis der Anstalt bekannt geworden ist, erfolgen.

Binnen einer Frist von einem Monat seit dem Empfange der Anzeige bezw. bei unterbliebener Anzeige seit der Fälligkeit der Versicherungssumme haben die Berechtigten ihre Ansprüche auf die Versicherungsgelder bei dem Direktor anzumelden.

Zur Wiederherstellung des Gebäudes an einer anderen Stelle ist die Zustimmung der im Absatz 1 genannten Personen erforderlich. Diese Zustimmungserklärung ist in der in § 27 Abs. 2 vorgeschriebenen Form vor Beginn der Wiederherstellung der Anstalt einzureichen.

Begründung.

Zu § 28, Abs. 2. Zu vergleichen Reglement der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse § 58 Nr. 2 und der Westfälischen Provinzial-Feuersocietät § 45.

Zu § 29, Abs. 2. Zu vergleichen Bürgerliches Gesetzbuch § 1128.

Alte Fassung.Neue Fassung.

§ 30.

Der Versicherte hat spätestens binnen 2 Monaten nach Eintritt des Schadens dem Bürgermeister oder dem Direktor der Anstalt schriftlich zu erklären, ob er das Gebäude wieder herstellen will oder nicht. Ersterenfalls benachrichtigt die Anstalt diejenigen Personen, welchen der Eintritt des Schadens nach § 29 anzuzeigen ist, hiervon ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief.

§ 31.

Sind keine dinglichen Rechte nach § 26 angezeigt oder sind die angezeigten Rechte im Grundbuch gelöscht, und sind auch sonstige Hypotheken, Grund-, Rentenschulden oder Nießbrauchsrechte aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten innerhalb eines Monats nach Feststellung der Entschädigung.

Bestehen dagegen Rechte der vorbezeichneten Art und will der Versicherte die Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigungssumme nur zum Wiederaufbau gewährt. Die Zahlung erfolgt in Abschnitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Baue auf Bescheinigung des Bürgermeisters oder bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung in einer Summe.

§ 76.

Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gütliche Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§ 32.

Will der Versicherte die Gebäude nicht wieder herstellen, oder wird der Wiederaufbau nicht binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadens vollendet, so ist die Anstalt verpflichtet, die Entschädigungssumme, abzüglich der nach § 31 Abs. 2 geleisteten Zahlungen, den gesetzlich Berechtigten zu zahlen. Ist der Rang unter den Beteiligten streitig, oder liegt sonst ein Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigungssumme vor, so sind die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen und wird die Entschädigungssumme hinterlegt. Jedoch sind diejenigen Berechtigten, deren Recht durch den

Alte Fassung.Neue Fassung.

§ 77.

Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen bezw. angemeldeten Gläubigern gegen Übertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

IV. Mobilarversicherung.

§ 78.

Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Geld und Wertpapieren.

§ 79.

Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder notwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche infolge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt sowie des Krieges entstehen, die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Streit nicht betroffen wird, nach Einbehaltung einer ausreichenden Summe zur Zahlung der streitigen Forderungen zu befriedigen, wenn und insoweit die Entschädigungssumme hierzu ausreicht.

§ 33.

Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Reglements oder des Versicherungsvertrags sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Anstalt dennoch verpflichtet, dieselbe den in § 29 Abs. 1 genannten und im Grundbuch nicht gelöschten Berechtigten gegen Übertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück und aus dem sonstigen Vermögen des Versicherten wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

Begründung.

Zu § 33. Hinzugefügt ist hinter den Worten: „aus dem verpfändeten Grundstück“ der Zusatz: „und aus dem sonstigen Vermögen des Versicherten“. Es ist bei der schweren Verpflichtung, welche in diesem Paragraphen der Anstalt den Gläubigern gegenüber auferlegt wird, angemessen, daß die Anstalt den Gläubigern nur äußerst subsidiarisch haftet. Dieselbe Bestimmung findet sich in den Reglements von Westfalen und Schleswig-Holstein § 47 bezw. § 58 Nr. 4. Ebenso ist auch wohl § 12 der allgemeinen Bedingungen der Privatgesellschaften zu verstehen, wo es heißt: „soweit nötig“ werden in diesen Fällen die Gläubiger aus der Brandentschädigung befriedigt.

Alte Fassung.

Explosionsschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuer-schäden angesehen und vergütet.

§ 80.

Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilarversicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung jeder Mobilarversicherung überlassen.

§ 81.

Die näheren Bedingungen unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzialausschusse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweiten Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

§ 82.

Die Feststellung der Versicherungsbeiträge steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit dem festgestellten Versicherungsbeitrage nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern. Eine Beschwerde gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages findet nicht statt.

§ 83.

Die zum Betriebe der Mobilarversicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen „Geschäftsführer“. Dieselben werden von dem Direktor gegen Anteile an den Versicherungsbeiträgen oder feste Vergütung angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 84.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher

Neue Fassung.

Abchnitt VIII.

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 34.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach deren Bekanntgabe die Beschwerde an das

Begründung.

Zu § 34. Das Beschwerderecht ist erweitert. Nach § 34 und § 8 Nr. 2 ist, wie bei der Landesbank, die Beschwerde gegen alle Entscheidungen des Direktors zulässig, mit Ausnahme der Disziplinar-entscheidungen, bei welchen das Beschwerdeverfahren gesetzlich geregelt ist.

Alte Fassung.

Frist die Beschwerde an den Provinzialauschuß offen.

§ 85.

Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den in den §§ 30, 31 und 66 gedachten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialauschusses nicht ausgeschlossen.

§ 86.

Bei Beschreitungen des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 3 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungsdocument bescheinigten Empfanges der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssumme festgestellt oder der Schadensersatz abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§ 85) an das Kuratorium beziehungsweise an den Provinzialauschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbesagten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialauschusses.

VI. Schlufbestimmungen.

§ 87.

Die bei der Societät bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 beziehungsweise des Nachtrages zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Neue Fassung.

Kuratorium und gegen die Entscheidung des Letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialauschuß offen.

§ 35.

Der Rechtsweg ist bei allen Streitigkeiten zwischen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und einem Versicherten unter der in den §§ 17, 18 und 22 gedachten Beschränkung zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialauschusses nicht ausgeschlossen.

Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 3 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des Empfanges der Entscheidung des Direktors.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§ 34) an das Kuratorium, beziehungsweise an den Provinzialauschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der Frist in Absatz 2 vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialauschusses durch den Direktor.

Abschnitt IX.

Freiwillige Leistungen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt zu gemeinnützigen Zwecken.

Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Beschädigte oder Verunglückte.

§ 36.

Die bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 beziehungsweise des Nachtrages zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Alte Fassung.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§ 88.

Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihilfen zu bewilligen, für wirksame Hülfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Belohnungen zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch die Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinziallandtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

§ 89.

Abänderungen des vorstehenden Reglements mit Ausnahme der im § 14 unter Nr. 5 vorgesehenen Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs, können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Änderungen auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 120 der Provinzialordnung). Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschehener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschloffen und genehmigt worden ist.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 90.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1890 an Stelle des revidierten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen

Neue Fassung.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Förderung des Feuerlöschwesens und Unterstützung sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen.

§ 37.

Der Direktor ist ermächtigt

- a) mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens Beihilfen zu bewilligen,
- b) für wirksame Hülfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
- c) Vergütungen für die durch die Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

Der Provinziallandtag wird zu diesen Zwecken Mittel im Etat zur Verfügung stellen.

Abschnitt X.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Für die Berechnung der in diesem Reglement vorgesehenen Fristen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 186 figde.

Begründung.

Alte Fassung.

bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1890 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Das vorstehende, Seitens des Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 17. Dezember 1888 beschlossene Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. April 1889.

(L. S.)

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. Scholz. gez. Herrfurth.

Genehmigung.

F. M. I. 5706. II. 5650.

M. d. J. I. A. 3962.

Neue Fassung.

Abänderungen des vorstehenden Reglements können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Änderungen auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 120 der Provinzialordnung).

Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschiederer Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschlossen und genehmigt worden ist.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1904 an die Stelle des Reglements vom 25. April 1889. Alle bisherigen bei der Anstalt schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements und der in Gemäßheit des § 21 erlassenen allgemeinen Bedingungen sich ergeben. Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1904 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Anlage 51.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskassen der Landbürgermeistereien
und Landgemeinden der Rheinprovinz.*)**

1. In letzter Zeit ist in einer Reihe von Fällen die Beobachtung gemacht worden, daß Beamten kurz vor ihrer Versetzung in den Ruhestand erhebliche, im Besoldungsplan nicht vorgesehene Gehaltsaufbesserungen gewährt worden sind. Hierdurch werden die anderen der Kasse angehörenden Verbände geschädigt, denn da nach § 2 Abs. 4 der Satzungen die Umlage nach den im ersten Monat des Rechnungsjahres maßgebenden Dienstinkommensbeträgen berechnet wird, kommt die Gehaltsaufbesserung hierbei nicht in Betracht. Andererseits bewirkt sie aber eine oft recht erhebliche Erhöhung des Ruhegehaltes. Solche Gehaltserhöhungen stellen einen Mißbrauch der Kasse dar, dem vorgebeugt werden muß. Es empfiehlt sich deshalb, als Absatz 2 in den § 6 eine Bestimmung einzufügen, wie sie als § 10 in den Satzungen der Ruhegehaltskassen der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz enthalten ist. Sie lautet:

„Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Krankheit war.“

2. Ferner ist eine Abänderung des Absatzes 2 des § 9 erforderlich.

§ 9 Abs. 1 bestimmt, daß bei Berechnung der Pension die von dem Beamten im Reichs- insbesondere im Militärdienste, Staatsdienste oder im Dienste eines sonstigen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachte Zeit anzurechnen, von der hiernach sich ergebenden Summe aber ein etwa für diese Dienstzeit anderweit zu beziehendes Gehalt abzuziehen ist. Absatz 2 gestattet, diese Anrechnung und die damit verbundene Kürzung bei den „aus dem Offizierstande hervorgegangenen Beamten“ zu unterlassen, wenn dies günstiger für den Beamten ist. Die Erfahrung zeigt, daß auch anderen Beamten die Berechnung früherer Dienstzeiten und die daraus folgende Kürzung des Ruhegehaltes zum Nachteil gereichen kann, z. B. einem Stadtbürgermeister, der später Landbürgermeister wird. Dieselben Gründe, welche die Einführung der Bestimmung für die aus dem Offizierstande hervorgegangenen Beamten veranlaßt haben, rechtfertigen die Ausdehnung derselben auf andere Beamte.

*) Da diese Satzungen in der vom vorigen Provinziallandtag beschlossenen Fassung noch nicht im Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung abgedruckt sind, sind dieselben als Anlage beigelegt.

Es wird deshalb folgende neue Fassung für den § 9 Absatz 2 vorgeschlagen:

Bisherige Bestimmung.

§ 9 Absatz 2.

Bei den aus dem Offizierstande hervorgegangenen Beamten findet die Militärdienstzeit gemäß vorstehender Bestimmungen nur dann Berücksichtigung, wenn die Beamten bei Anrechnung der Militärdienstzeit sich gegenüber der Berechnungsart nach den für sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen günstiger stehen würden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit den vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz einverstanden erklären.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Borsifender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage.

Satzungen

für

die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

(Die gesperrt gedruckten Bestimmungen sind neu.)

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) werden für die Ruhegehaltskasse der vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz unter Aufhebung des Regulativs vom 14. September 1888 nachstehende Satzungen mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1900 ab erlassen.

§ 1.

Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses von dem Landeshauptmann mit Hilfe von Provinzialbeamten gegen Erstattung der Selbstkosten verwaltet.

§ 2.

Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß § 27, Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältnis des Ruhegehaltsberechtigten Dienst-einkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Diejenigen Bürgermeistereien, bei welchen ein Ehrenbürgermeister an der Spitze steht, haben für die Bürgermeisterstelle und zwar nach dem zuletzt gezahlten Diensteinkommen beizutragen, wenn und solange die Kasse noch Verpflichtungen für die betreffende Bürgermeisterstelle zu erfüllen hat. Hierbei wird, wenn die Verpflichtung der Bürgermeisterei im Laufe eines Rechnungsjahres wegfällt, das angebrochene Rechnungsjahr als voll gerechnet.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräten aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Diensteinkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 3.

Der gemäß § 2 zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß § 2 Abs. 3 in Berechnung zu ziehenden Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu entrichtende Beitrag des letzteren, werden jährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 4.

Soweit das Ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen Nebenbezüge enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§ 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G. S. S. 126 --), ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatz harer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des Ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, bei Eintritt des Falles der Ruhegehaltsfestsetzung mit einem Durchschnittssatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Prüfung unterworfen werden kann.

§ 5.

Von der seitens des Landeshauptmanns festgesetzten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mitteilung zu machen.

Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landeshauptmann anzubringen und von diesem dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Ruhegehaltsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind jährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bzw. Gemeindefassen an die Kasse abzuführen.

§ 6.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli

1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Anlaß, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Krankheit war.

§ 7.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Gemeindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und von dem Landeshauptmann festzustellen.

§ 8.

Wird bei der Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Dienst Einkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bzw. der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bzw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienst Einkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bzw. Erstattung derjenigen Sätze des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind. (§ 3.)

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§ 9.

Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben; jedoch wird die hiernach sich ergebende Summe um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Bei Beamten, welche aus früheren Dienststellungen im Militär- oder Civildienste schon Ruhegehalt beziehen, finden die im Absatz 1 erwähnten Dienstzeiten nur dann Berücksichtigung, wenn die Beamten bei Anrechnung dieser Dienstzeiten sich gegenüber der Berechnungsart nach den für sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen günstiger stellen würden.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§ 10.

Die Kasse ist befugt, die zum Ruhegehaltsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindefassen mit der voranschüßweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu beauftragen.

§ 11.

Die voranschüßweise gezahlten Beträge werden vierteljährlich unter Einreichung der Empfangsbescheinigungen gegen die Ruhegehaltskasse aufgerechnet.

Die Empfangsbescheinigung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstfiegl's dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder ein Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 12.

Abänderungen dieser Satzungen werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet.

Anlage 52.

(Druckfachen. Nr. 20.)

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

- a) den Anschluß anderer Verbände an die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und die hierzu erforderlichen Änderungen der Satzungen dieser Kasse;*)
- b) den Antrag des Rheinischen Städtebundes auf Änderung des § 9 dieser Satzungen.

I. Der 42. Provinziallandtag hat bei Genehmigung der Satzungen der neu errichteten Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz in der Sitzung vom 8. Februar 1902 beschlossen:

„den Provinzialausschuß zu beauftragen, nach der Eröffnung der neu zu errichtenden Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz Erhebungen anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage darüber Bericht zu erstatten, ob sich die Aufnahme von bei Gemeindeanstalten angestellten, indessen nicht zu den eigentlichen Kommunalbeamten gehörenden Personen, insbesondere der Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen der Kommunalverbände der Rheinprovinz, ermöglichen läßt.“

*) Da diese Satzungen im Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung noch nicht enthalten sind, werden dieselben als Anlage I beigelegt.

Dementsprechend sind zunächst durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums und der Königlichen Regierungen Ermittlungen darüber angestellt worden, welche Schulen für den Anschluß an die Kasse in Betracht kommen können. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die von Stadtgemeinden unterhaltenen Schulen schon jetzt nach § 1 der Satzungen zur Kasse gehören. Es kommen also nur Schulen in Landgemeinden in Betracht. Nach den Ermittlungen sind die folgenden Gemeinden bereit, mit den angegebenen Schulen der Kasse beizutreten.

Gemeinde.	Schule.	Zahl der Lehrpersonen.	Diensteinkommen.
1. Borbeck	Progymnasium	8	35 715 M.
2. Grevenbroich	"	7	27 120 "
3. Neunkirchen	"	10	47 580 "
4. Rüttenscheid	"	Zahlen stehen noch nicht fest.	
5. Bohwinkel	höhere Knabenschule	4	11 140 "
6. Lindlar	" "	1	1 275 "
7. Böllkingen	" "	3	12 565 "
8. Dillingen	" "	2	6 452 "
9. Borbeck	höhere Töchterchule	4	7 070 "
10. Bohwinkel	" "	3	5 400 "
zusammen ohne Rüttenscheid		42	154 317 M.

Einzelne Gemeinden haben den Beitritt abgelehnt, andere sind nicht dazu in der Lage, weil sie einer der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 errichteten Ruhegehaltstassen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen angehören und der Austritt nicht zulässig ist.

II. Außerdem haben noch 2 Anstalten um Aufnahme in die Kasse nachgesucht, welche weder von einer Gemeinde noch von einem sonstigen Kommunalverband unterhalten werden, nämlich:

1. die Ritterakademie zu Bedburg mit 13 Lehrern und 51 169 M. Diensteinkommen.
2. die Oberrealschule zu Düren " 12 " " 51 238 " "

zusammen 25 Lehrer und 102 407 M. Diensteinkommen.

Die erstere ist ein Institut der Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels und wird von dieser unterhalten, die letztere ist stiftischen Charakters. Das Provinzial-Schulkollegium befürwortet die Zulassung der beiden Anstalten zur Kasse. Wenn man diesen Anträgen nachkommen will, muß man den Grundsatz aufgeben, daß die Kasse nur für Kommunalverbände vorhanden sein soll.

Das legt die Erwägung nahe, ob es sich nicht empfiehlt, nicht nur diesen beiden Schulanstalten sondern auch anderen Verbänden und Korporationen die Möglichkeit des Beitritts zu eröffnen. Es gibt eine Reihe von teils auf Privatrecht, teils auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Einrichtungen, welche dem öffentlichen Wohle dienen und genötigt sind, zur Erreichung ihrer Zwecke Beamte, Ärzte, Lehrer u. dgl. anzustellen. Erwähnt seien beispielsweise die Landwirtschaftskammern und ähnliche Ständevertretungen, die von Genossenschaften, Vereinen (z. B. dem Verein für Innere Mission) eingerichteten Anstalten für Irre, für Epileptiker, für Fürsorgezöglinge zc.

Diesen Einrichtungen und Anstalten entstehen bei Gewinnung ihres Personals in der Regel daraus Schwierigkeiten, daß sie nicht in der Lage sind, Pensionsberechtigung zu gewähren. Die finanziellen Verhältnisse, die im Übrigen durchaus geordnet und gesichert sind, gestatten eben nicht, sich zu so unvorhersehbaren Ausgaben, wie es Pensionen sind, zu verpflichten.

Abgesehen davon, daß die Zwecke, welchen die erwähnten Einrichtungen und Anstalten dienen, sie jeder Förderung würdig machen, hat die Provinzialverwaltung bei vielen auch ein unmittelbares Interesse daran, daß sie in den Stand gesetzt werden, ein gutes Personal zu gewinnen und zu behalten. Dies gilt in besonderem Maße von den Anstalten, in welchen Geistesranke, Epileptiker, Fürsorgezöglinge zc. untergebracht werden.

Daß ein Bedürfnis in dieser Beziehung in der Provinz vorliegt, ergibt sich aus mancherlei Anfragen, welche beim Landeshauptmann eingegangen sind.

Diese Erwägungen geben dem Provinzialausschuß Veranlassung, nicht nur für die in dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 8. Februar 1901 erwähnten, bei Gemeinden angestellten, aber nicht zu den eigentlichen Kommunalbeamten gehörenden Personen, insbesondere die Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen die Zulassung zu beantragen, sondern darüber hinaus auch für andere rechtsfähige Verbände und Korporationen, die in der Rheinprovinz ihren Sitz haben.

Rechtliche Bedenken stehen diesem Antrage nicht entgegen. Das ergibt sich schon daraus, daß die unterm 23. Juli 1901 vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Minister des Innern genehmigte „Satzung für die Pensionskasse der Kreise, Städte und anderen Korporationen in der Provinz Westfalen“ eine derartige Bestimmung enthält. Außerdem enthalten auch die Satzungen bzw. Reglements der Witwen- und Waisen-Versorgungskassen der Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, des Bezirksverbandes Nassau gleiche oder ähnliche Bestimmungen.

Auch materielle Bedenken dürften nicht zu erheben sein. Selbstverständlich wird bei der Zulassung von Verbänden und Korporationen, welche nicht Behörden sind, mit großer Vorsicht zu verfahren sein. Dementsprechend ist auch vorgesehen, daß die Zulassung nur durch Beschluß des Provinzialausschusses und unter besonderen von diesem im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen erfolgen kann. Dazu kommt, daß nach § 21 Abs. 2 der Satzungen der Landeshauptmann stets das Recht der Kündigung hat. Da für die meisten der in Betracht kommenden Verbände und Korporationen eine gesetzliche Regelung des Pensionswesens nicht besteht, werden die vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen namentlich die Voraussetzungen für die Pensionierung, die Anrechnung früherer Beschäftigungen zc. regeln müssen. Selbstverständlich dürfen hierbei die Beamten zc. der Verbände und Korporationen nicht günstiger gestellt werden, als diejenigen der Kommunalverbände.

III. Weiterhin hat der königliche Regierungs-Präsident zu Sigmaringen angeregt, den Kommunalverbänden, der Hohenzollernschen Lande, insbesondere den Amtsverbänden und Stadtgemeinden, die Beteiligung für ihre Beamten zu gestatten. Durch die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 — G. S. S. 189 — ist für die Beamten der Hohenzollernschen Stadt- und Landgemeinden das Kommunalbeamtengesetz sinngemäß anwendbar erklärt. Dadurch tritt an die Kommunalverbände die Notwendigkeit heran, für die Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung ihrer Beamten Vorsorge zu treffen. Die Hohenzollernschen Lande sind aber nicht groß genug, um selbst lebensfähige Kassen für diese Zwecke zu gründen. Es ist deshalb wie auf anderen Gebieten — z. B. bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Invalidenversicherung — der Anschluß an die entsprechenden Einrichtungen der Rheinprovinz angeregt worden. Da keinerlei grundsätzliche Bedenken entgegenstehen, glaubt der Provinzialausschuß den Wünschen entgegenzukommen und den Anschluß der Hohenzollernschen Kommunalverbände an die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden sowie die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt — hierüber vgl. Drucksache Nr. 21 — befürworten zu sollen.

IV. Die für die unter I—III erörterte Erweiterung der Satzungen erforderliche Abänderung beschränkt sich auf die Einschlebung der nachstehenden Bestimmungen zwischen Absatz 1 und 2 des § 1:

Mit Zustimmung des Landeshauptmanns können auch Rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen, sowie die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre Ruhegehaltsberechtigten Beamten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Sonstigen rechtsfähigen Verbänden und Korporationen, welche ihren Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der Beitritt unter bestimmten, vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, finden für diese Verbände und Korporationen die nachstehend für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Weitere Änderungen werden durch den letzten Satz der vorstehenden Bestimmungen überflüssig. Auch eine Änderung der Bezeichnung der Kasse ist nicht angebracht, um so auch äußerlich darzutun, daß die Kasse ihren Charakter durchaus bewahrt und die weiteren Zulassungen nur Ausnahmen sind.

Anlage II.

V. Der Rheinische Städtetag hat den in Anlage II abgedruckten Antrag auf Abänderung des § 9 der Satzungen zu Gunsten der städtischen Bürgermeister und sonstigen auf Zeit gewählten städtischen Beamten an den Provinziallandtag gerichtet. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Nach § 9 Abs. 1 der Satzungen findet die Anrechnung der im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation nur „bei den nicht auf bestimmte Zeit angestellten Beamten“ also nicht bei den städtischen Bürgermeistern, besoldeten Beigeordneten u. s. w. statt. Der Städtebund erstrebt die Gleichstellung dieser Beamten mit den übrigen. Hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten ist bei Gründung der Kasse in der Begründung zu § 9 ausgeführt worden (vergl. Verhandlungen des 42. Rheinischen Provinziallandtages S. 126):

„Für einen Ausschluß dieser Beamten, wenngleich dieselben nach ganz anderen Bedingungen ein Ruhegehalt beziehen können, als die übrigen Beamten, hat sich die oben erwähnte Versammlung — (von mehreren Landräten und Bürgermeistern) — nicht aussprechen können. Dagegen soll es mit Rücksicht auf die bei diesen Beamten obwaltenden eigenartigen Verhältnisse bezüglich ihrer Ruhegehaltsansprüche lediglich bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, also dem § 59 der Städteordnung und dem § 14 des Kommunalbeamtengesetzes, verbleiben, während den übrigen Beamten auch die in anderen Dienststellungen verbrachten Zeiten sollen angerechnet werden können“.

Diese Gründe sind auch zur Zeit noch maßgebend. Es liegt auf der Hand, daß die Aufnahme eines Bürgermeisters oder Beigeordneten für die Kasse ein viel größeres Risiko bedeutet, als diejenige eines anderen Beamten, denn bei ersteren tritt die Pflicht zur Zahlung des Ruhegehaltes nicht nur beim Eintritt der Dienstunfähigkeit, sondern auch im Falle der Nichtwiederwahl ein. Als Ausgleich dieser Verschiedenheit dient eben die Bestimmung des § 9 und deshalb kann auf dieselbe nicht verzichtet werden.

Sodann sind die Ruhegehälter für die in Rede stehenden Beamten so hoch bemessen — nach 6 Jahren ein Viertel und nach 12 Jahren die Hälfte des Gehaltes —, daß mit Anrechnung

der Dienstzeit, welche ein Bürgermeister vor seiner Wahl in anderen Stellen zugebracht hat, die Pension nach kurzer Dienstzeit das übliche Maß weit übersteigen würde. Eine Härte könnte nur dann eintreten, wenn ein Bürgermeister, für welchen während seiner früheren Dienstzeit, in der er nicht auf bestimmte Zeit angestellt war, Jahre lang Beiträge gezahlt worden sind, dienstunfähig wird, ehe er in der neuen Stellung Pensionsberechtigung erworben hat. Für derartige Fälle empfiehlt es sich, eine dem § 13 der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt entsprechende Bestimmung den Satzungen einzufügen. Dieselbe würde zu lauten haben:

§ 9 Abs. 3.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welcher ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde. Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) die vorgeschlagenen Zusätze zu den §§ 1 und 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz genehmigen,
- b) über den Antrag des Rheinischen Städtebundes zur Tagesordnung übergehen.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage I.

Satzungen

der

Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

(Die gesperrt gedruckten Bestimmungen sind neu.)

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung der Ruhegehälter an die ruhegehaltsberechtigten Beamten der bezeichneten Kommunalverbände.

Die mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Mit Zustimmung des Landeshauptmannes können auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zulässig ist, insbesondere für Lehr-

personen an höheren und mittleren Schulen, sowie die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Sonstigen rechtsfähigen Verbänden und Korporationen, welche ihren Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der Beitritt unter bestimmten vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, finden für diese Verbände und Korporationen die nachstehend für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Letzteren erwachsen durch den Beitritt des Kommunalverbandes, bei welchem sie angestellt sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband, und regeln sich ihre Ruhegehaltsansprüche lediglich nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen ihrer Anstellungs-Urkunde.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß erfolgen für alle seine Beamten, welche mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhegehalt zur Zeit des Beitritts des Kommunalverbandes bereits angestellt sind oder noch angestellt werden.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann einen rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter Angabe der Personalien der jeweiligen Stelleninhaber sowie die Ortsstatuten über Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18), kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältnis der jeweiligen ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommen der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

§ 5.

Für vorübergehend nicht besetzte Stellen ist das Anfangsgehalt der betreffenden Stelle in die Rechnung einzusetzen.

§ 6.

Die Beiträge der einzelnen Kommunalverbände werden alljährlich auf Grund von ihnen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienstinkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 7.

Der gemäß § 4 zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §§ 4 und 5 in Berechnung zu ziehenden Dienstinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Kommunalverbänden zu entrichtende Beitrag des letzteren, werden jährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8.

Die Kasse übernimmt nur die Zahlung der Ruhegehälter für diejenigen Beamten, welche nach der Eröffnung der Kasse bezw. nach dem Beitritte zum Kassenverbande in den Ruhestand versetzt werden.

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei dieselbe bei den nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Die hiernach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 28. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

§ 10.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Anschlag, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

§ 11.

Die Ruhegehalts-Nachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Letzterer setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte Ruhegehaltsberechtigte Dienst Einkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbande oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienst Einkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bzw. Erstattung derjenigen Sätze des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kommunalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 und 5).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§ 13.

Die Auszahlung der Ruhegehälter erfolgt durch die Landesbank der Rheinprovinz, jedoch ist die Ruhegehaltskasse befugt, die zum Kassenverbände gehörenden Kassen mit der vorschußweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu betrauen. In diesem Falle sind die vorschußweise gezahlten Beträge vierteljährlich gegen die Landesbank aufzurechnen.

§ 14.

Die der Landesbank zum Schlusse des Rechnungsjahres unaufgefordert einzusendende Empfangsbescheinigung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Ruhegehaltsempfängers unter Beidrückung des Dienstsigels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte die Empfangsbescheinigung eigenhändig unterschrieben hat, noch am Leben ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder ein Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 15.

Nicht abgehobene Beträge der Ruhegehälter verjähren binnen 4 Jahren, von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, zum Vorteil der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Der Kassenverband hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben wird von vornherein auf die Dauer von 10 Jahren der jährlichen Umlage 1% der beitragspflichtigen Gehälter zugeschlagen, mindestens aber werden 2% erhoben.

Der Reservefonds ist nach den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzulegen. Die in 10 Jahren erwachsenden Zinsen fließen dem Kapitalbestande zu. Während der 10 Jahre dürfen weder der Kapitalbestand noch auch die Zinsen des Reservefonds angegriffen werden.

Nach Ablauf von 10 Jahren dürfen die Zinsen und der Kapitalbestand in Notfällen verwendet werden, indessen nur nach näherer Anordnung des Provinzialausschusses, der auch über die alsbaldige Wiederergänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen hat. Abgesehen hiervon dürfen nach dem Ablauf von 10 Jahren die Zinsen des Reservefonds benutzt werden zum Ausgleich der in den einzelnen Rechnungsjahren sich ergebenden Verschiedenheiten.

§ 17.

Tritt ein Kommunalverband der Kasse erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er zu dem Reservefonds einen Beitrag zu leisten, welcher sich aus den von ihm seit der Gründung der Kasse bis zu seinem Eintritt hinsichtlich des Reservefonds ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist der Beitrag zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Kasse liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung dieses Beitrages in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

§ 18.

Die Verwaltung der Kasse wird von dem Landeshauptmann nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die letzteren werden von dem Landeshauptmann festgesetzt und findet ein Einspruch dagegen nicht statt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 19.

Die Jahresrechnungen der Ruhegehaltskasse sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während vier Wochen nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über die Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht über die Höhe des Reservefonds durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 20.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über Einwendungen und Beschwerden, welche gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Ruhegehaltskasse betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

§ 21.

Die der Kasse beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, zum ersten Male nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrem Beitritt und sodann stets in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach sechs Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß fernere Beiträge von ihnen nicht mehr erhoben werden, sie dagegen die etwa von ihnen herrührenden laufenden Ruhegehaltszahlungen übernehmen. Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge haben solche Kommunalverbände nicht.

Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Kasse sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverbände zustehenden Rechtes, binnen vier Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

§ 22.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 15 Jahren nach Eröffnung der Ruhegehaltskasse, ihre Schließung bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er den Antrag mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung darüber erfolgen soll, durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Kasse beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab,

mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder aufgenommen werden können, und von den der Kasse angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Dienststellen oder Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Kasse nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, und bleiben, solange die Stellen, welche am Tage der Schließung der Kasse vorhanden waren, mit den zu diesem Zeitpunkte gezahlten Gehältern beitragspflichtig.

§ 23.

Abänderungen dieser Satzungen unterliegen der Beschlußfassung des Provinziallandtags und der Genehmigung der zuständigen Minister.

Anlage II.

Antrag des Rheinischen Städtebundes auf Abänderung des § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz vom 28. Februar 1902.

Bierjen, den 19. November 1902.

Der Rheinische Städtebund hat in seiner Versammlung vom 5. Oktober 1901 den Antrag zum Beschluß erhoben, daß man die Streichung der Worte im ersten Satze des § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz „bei den nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten“ anstreben müsse und seinen Vorstand beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntnis der Provinzialverwaltung zu bringen.

Zur Begründung des Antrages führe ich folgendes an:

Die Wohlthat, daß auswärtige Dienstzeit bei der Berechnung des Ruhegehaltes angerechnet wird, geht nach § 9 der Satzungen den Bürgermeistern verloren, da diese auf „eine bestimmte Zeit“ angestellt sind; dadurch wird aber der Bürgermeister schlechter gestellt, als die übrigen auf Lebenszeit angestellten Beamten. Diese Zurücksetzung muß die Berufsfreudigkeit schwächen; denn auswärtige Dienstzeiten waren für ihn notwendiger, als für andere Gemeindebeamten, da er nur durch seine Vorbildung, die naturgemäß außerhalb der Gemeinde erworben werden muß, in den Stand gesetzt wird, die Stellung als Vorsteher der Stadt einzunehmen.

Zudem liegt aber auch die Zurücksetzung des Bürgermeisters nicht im Vorteile der Kasse. An sich wird dessen Stellung durch Beitritt seiner Stadt zur Kasse nicht gestärkt, insofern bei einer Nichtwiederwahl für die Stadtverordneten die Erwägung fortfällt, daß die Stadt dann das Ruhegehalt zu zahlen hat. Wenn eine solche Erwägung wohl auch nur bei kleineren Städten von Bedeutung sein mag, so darf doch deren Einfluß, wie die Erfahrung lehrt, nicht zu gering angeschlagen werden. Der Bürgermeister wird daher, wenn er nur an sich denken will, seine Stadt nicht besonders drängen, der Kasse beizutreten, da ihm durch den Beitritt nicht nur kein Vorteil, sondern geradezu ein Nachteil erwächst. Naturgemäß werden aber viele Städte nur dann den Beitritt beschließen, wenn ihnen der Bürgermeister solchen warm empfiehlt und, weil

diesem nicht zugemutet werden kann, seine eigene Lebensstellung zu verschlechtern, wird ja vielfach die Empfehlung bei der Stadtverordnetenversammlung nicht eintreten.

Die Gleichstellung des Bürgermeisters mit den übrigen Gemeindebeamten ist daher gerechtfertigt.

Der Vorsitzende des Rheinischen Städtebundes:

gez.: Stern,
Bürgermeister.

An

den Provinziallandtag der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

Anlage 53.

(Druckfaden. Nr. 21.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Festsetzung des Beitragsfußes sowie Abänderung der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.*)

Der 42. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 beschlossen:

1. unter nachträglicher Zustimmung zu dem Beschluß des Provinzialausschusses vom 20. März 1900 die Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz in der aus dem in Druckfaden. Nr. 14 vorliegenden Entwurfe ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe zu genehmigen, daß diese Satzungen vom 1. April 1900 in Kraft treten und daß vom 1. April 1901 ab der in § 3 des Statuts bestimmte Witwen- und Waisenfassenbeitrag auf 4% des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens oder des Ruhegehalts festgesetzt und dem Provinziallandtage über die dauernd erforderliche Höhe des Beitrages auf Grund eines von einem Sachverständigen einzufordernden Gutachtens weiter berichtet wird;
2. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, etwa von dem Herrn Minister erforderte Abänderungen der Satzungen zu genehmigen.

Die Anträge des Provinzialausschusses waren unterm 24. Dezember 1900 durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten dem Herrn Minister des Innern vorgelegt worden, um, wenn möglich, dessen Stellungnahme zu den einzelnen Punkten noch vor den Verhandlungen im Provinziallandtag kennen zu lernen. Als Antwort ging nach Schluß des Landtages unterm 24. Februar 1901 ein Erlaß des genannten Herrn Ministers vom 9. Februar 1901 ein, in welchem ausgeführt wurde, daß gegen die Änderungen der Satzungen mit Ausnahme der §§ 20 und 26 Abs. 2 keine Bedenken zu erheben seien.

Für diese Paragraphen wurde die Fassung verlangt, wie sie in der Anlage unter „Gegenwärtige Fassung“ abgedruckt ist. Weiter hieß es in dem Erlaß:

*) Die Satzungen sind in Anlage a abgedruckt.

„Einen dem Antrage des Provinzialausschusses entsprechenden Beschluß des Provinziallandtages, eine vorläufige Herabsetzung des Beitragsfußes auf 4 % des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens mit der Maßgabe zu bewilligen, daß nach Eingang sämtlicher zu erwartenden Beitrittserklärungen ein Gutachten über den erforderlichen Beitragsfuß einzuholen ist, würde ich nicht in der Lage sein zu genehmigen, da nach den bei anderen, annähernd gleiche Klassenleistungen gewährenden Anstalten gemachten Erfahrungen der Satz von 5 % des Dienstinkommens sich durchaus nicht als zu hoch erwiesen hat.“

Auf die demnächst unter eingehender Darlegung der Verhältnisse erfolgte Vorlegung der Beschlüsse des Provinziallandtages hat der Herr Minister durch Erlaß vom 3. April 1901 die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt,

„daß der im § 3 der Satzungen auf 5 % festgesetzte Witwen- und Waisenkassenbeitrag für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1903 auf 4 % des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens oder des Ruhegehalts herabgesetzt wird und die §§ 20 und 26 Abs. 2 der Satzungen die in meinem Erlasse vom 9. Februar 1901 geforderte Fassung erhalten.“

Weiter wurde in dem Erlaß bestimmt, daß über die Angemessenheit der Herabsetzung des Witwen- und Waisenkassenbeitrages von 5 % auf 4 % alsbald das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen und die Beschlußfassung des nächsten Provinziallandtages über die Normierung des Beitrages vom 1. April 1903 ab herbeizuführen sei.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 14./15. Mai 1901 auf Grund der ihm vom Provinziallandtag erteilten Ermächtigung die von dem Herrn Minister geforderten Abänderungen genehmigt, diejenigen zu § 26 Abs. 2 „vornehmlich nur um das Inkrafttreten der Satzungen nicht weiter aufzuhalten und mit dem Vorbehalte bei der nächsten Gelegenheit auf eine Änderung derselben hinzuwirken.“

Demgemäß haben die Satzungen den in der Anlage unter „Gegenwärtige Fassung“ abgedruckten Wortlaut erhalten und es sind für die beiden Rechnungsjahre 1901/1902 und 1902/1903 nur 4 % Beitrag erhoben worden.

In Ausführung des eingangs erwähnten Beschlusses des Provinziallandtages und des Verlangens des Herrn Ministers ist der Vorsteher der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes, Regierungsrat Dr. Pietsch mit der Anfertigung eines versicherungstechnischen Gutachtens beauftragt worden. Das Gutachten, welches auf Grund der von der Anstalt gelieferten Unterlagen angefertigt wurde, ist in Anlage d abgedruckt.

Anlage a.

Das Gutachten geht davon aus, daß bei der Untersuchung über die Höhe des erforderlichen Beitragsfußes die Grundsätze des „Prämiendeckungsverfahrens“ zu beachten seien, d. h. daß der Beitragsfuß so zu bemessen sei, wie er voraussichtlich für die Dauer einerseits notwendig, andererseits aber auch ausreichend sein wird. Das Ergebnis seiner lediglich nach diesen Grundsätzen geführten Untersuchung faßt er zusammen wie folgt:

Nach der für den 1. April 1901 aufgestellten versicherungstechnischen Bilanz ist für die damals vorhandenen Beamten ein Beitrag von 6 % auf die Dauer erforderlich, um die Aktiva und Passiva im Gleichgewicht zu halten. Mit Rücksicht darauf, daß für den Neuzugang ein Beitrag von nicht voll 5 % genügen würde, wäre dagegen nichts einzuwenden, daß sowohl für die alten als für die neuen Beamten der Beitrag bis auf weiteres auf $5\frac{2}{3}$ % festgesetzt würde.

Außerstenfalls könnte man den Beitragsfuß von $5\frac{1}{2}\%$ noch als zulässig betrachten. Bei Zugrundelegung der bisherigen Erfahrung ist zu hoffen, daß der Beitrag im Laufe der Zeit, allerdings nur ganz allmählich, bis auf 5% wird ermäßigt werden können. Diese Herabsetzung wird sich um so früher ermöglichen lassen, je höher man vorläufig den Beitrag festsetzt.

Nach diesem Gutachten würde also eine Erhöhung des gegenwärtigen Beitragsfußes von 4% um mindestens $1\frac{1}{2}\%$ erforderlich sein. Da am 1. April 1902 die versicherten Dienstbezüge 7 524 903 Mark betragen, bedeutet dies eine Mehrbelastung der der Anstalt angehörenden Verbände jährlich um rund 113 000 Mark, welcher Betrag mit dem Steigen der Dienstbezüge noch wachsen wird. Es bedarf keiner Ausführung, daß eine solche Steigerung der Lasten gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo infolge der wirtschaftlichen Lage viele Gemeinden ohnehin mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, großen Bedenken unterliegt. Der Provinzialausschuß hat es deshalb als seine Pflicht erachtet, seinem Antrage nicht lediglich das Gutachten zu Grunde zu legen, er ist vielmehr auch selbst in eine erneute Prüfung der Sachlage eingetreten.

Es konnte hierbei nicht seine Aufgabe sein, an den Berechnungen des Gutachtens und ihren Voraussetzungen Kritik zu üben; dieselben beruhen auf verwickelten mathematischen Regeln und Formeln, wie sie die moderne Versicherungstechnik ausgebildet hat; für den Nichtfachverständigen ist da eine Nachprüfung nicht möglich und bei dem Ansehen, dessen sich der Herr Gutachter in Fachkreisen erfreut, liegt auch kein Grund vor, an der Richtigkeit der Berechnungen zu zweifeln. Geht man mit dem Gutachten davon aus, daß die Grundsätze des Prämiendeckungsverfahrens anzuwenden sind, dann wird man gegen die Erhöhung der Beiträge auf mindestens $5\frac{1}{2}\%$ keine Einwendungen erheben können.

Der Erörterung bedarf aber die Frage, ob es erforderlich ist, bei einer Anstalt, wie die unsere, die strengen Grundsätze des Prämiendeckungsverfahrens anzuwenden. Für seine bejahende Ansicht führt der Gutachter an, daß die Versorgungsanstalt keine Zwangskasse ist, die einzelnen Verbände vielmehr der Kasse freiwillig beitreten, andererseits aber auch nach mindestens 10jähriger Mitgliedschaft jederzeit ausscheiden können. Dieser Grund erscheint nicht durchschlagend. Denn was den freiwilligen Eintritt angeht, so ist dieser ja in der Hauptsache schon erfolgt und Verbände, welche erst später der Anstalt beitreten, werden so behandelt, als hätten sie von vorherein dazu gehört, da sie nach § 21 Abs. 1 ein Einkaufsgeld zu zahlen haben, welches sich aus den seit der Gründung der Anstalt von ihnen gesparten Beiträgen zusammensetzt. Andererseits wird, solange die Beiträge in mäßigen Grenzen gehalten werden, kein Verband so leicht aus der Anstalt ausscheiden, nachdem dieselbe annähernd 2 Millionen Mark Reservefonds gesammelt hat. Der Gutachter scheint auch selbst diesem Grunde keinen besonderen Wert beizulegen, denn an einer andern Stelle führt er aus, es sei nicht bedenklich, wenn der Beitragsfuß ein wenig zu niedrig gegriffen sei, denn, da die einzelnen Verbände der Anstalt als Mitglieder angehörten, würden die etwa zu wenig gezahlten Beiträge später doch von denselben Schultern getragen.

Dieser Grund ist zweifellos richtig und er berechtigt auch, von der Anwendung der Regeln des Prämiendeckungsverfahrens abzusehen. Diese Regeln sind für Lebensversicherungsgesellschaften und ähnliche Einrichtungen bestimmt, bei denen es sich in der Hauptsache um Einzelversicherungen handelt, welche mit dem Tode des Versicherten oder dem sonstigen Eintritt des Versicherungsfalles erledigt sind. Bei unserer Anstalt liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Bei ihr sind nicht eine große Menge einzelner Personen versichert, sondern eine Anzahl Verbände sind zusammengetreten, um die ihnen obliegenden, im wesentlichen gleichen Lasten gemeinsam zu

tragen. Hier sind deshalb besondere Bestimmungen zum Schutze der Kasse und insbesondere des einzelnen Versicherten nicht in dem Maße nötig, wie bei Privatgesellschaften, es kommt auch nicht darauf an, daß der Beitragsfuß ein für alle Mal derselbe ist. Der Zweck der Anstalt ist lediglich, die Lasten so zu verteilen, daß einerseits die Zukunft vor zu großen Lasten bewahrt, andererseits aber auch die Gegenwart nicht zu schwer belastet wird. Dieser Ausgleich läßt sich nicht nach mathematischen Formeln berechnen, er muß der Entwicklung der Anstalt, die ja nicht wie Privatgesellschaften Dividende erzielen will, und den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Entwicklung der Anstalt war bisher eine durchaus günstige, wie sich das aus Übersicht I ergibt. Für dieselbe ist wichtig, daß auch die zur Zeit noch nicht zur Anstalt gehörenden Verbände — abgesehen von den großen Städten sind das noch rund 170 Kreise und Gemeinden — sich zum Beitritt entschließen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind, wie schon gesagt, so, daß jede nicht dringend notwendige Belastung der Gegenwart vermieden werden muß. Diese Verhältnisse bringen es mit sich, daß viele Verbände im Falle einer Steigerung des Beitragsfußes ihr Ausscheiden aus der Anstalt ernstlich in Erwägung ziehen, ein Umstand, der für die weitere Entwicklung der Anstalt leicht verhängnisvoll werden könnte.

Anlage b.

Wenn es hiernach angezeigt erscheint, die Grundsätze des Prämiendeckungsverfahrens in Zukunft nicht der Festsetzung des Beitragsfußes zu Grunde zu legen, so liegt es nahe, zum Umlageverfahren überzugehen, umso mehr als zwei Provinzen, nämlich Ostpreußen im Jahre 1900 und Sachsen im Jahre 1902 dieses Verfahren für ihre Witwen- und Waisenversorgungsanstalten eingeführt haben.

Daß das Umlageverfahren an sich für derartige Versorgungsanstalten nicht zu verwerfen ist, ergibt sich schon daraus, daß es kraft Gesetzes für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sowie bei den auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 und 4. Dezember 1899 eingerichteten Ruhegehaltskassen und Witwen- und Waisenkassen für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen eingeführt ist. Auch die vor 2 Jahren gegründete Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden beruht im wesentlichen auf dem Umlageverfahren. Allein gerade weil es bei den genannten Kassen schon besteht, könnte man Bedenken tragen, es auch für die Witwen- und Waisenversorgung einzuführen. Denn wenn der Zukunft überlassen bleibt, für die Ruhegehälter der Beamten und Volksschullehrer sowie für die Hinterbliebenenfürsorge der letzteren größere Lasten zu tragen, scheint es ratsam, sie hinsichtlich der Witwen- und Waisenversorgung der Beamten zu entlasten.

Das läßt sich am zweckmäßigsten dadurch erreichen, daß man, wie es in beschränktem Umfange bei der erwähnten Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden geschehen ist, für die nächste Zeit einen Beitragsfuß wählt, der neben der Deckung der laufenden Ausgaben die Ansammlung eines so erheblichen Reservefonds ermöglicht, daß durch Zuhilfenahme der Zinsen desselben der Beitragsfuß für absehbare Zeit in mäßigen Grenzen gehalten werden kann. Dieser Weg ist bei der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt um so eher gangbar, als einerseits schon ein erheblicher Reservefonds vorhanden, andererseits der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Beitragsfuß zur Zeit noch so gering ist, daß die Vermehrung des Reservefonds sich ohne übermäßige Belastung der Verbände erreichen läßt — vgl. Übersicht I —.

Bei der Prüfung der Frage, wie hoch der Reservefonds werden muß, um den vorgedachten Zweck zu erfüllen, ist davon auszugehen, daß eine Steigerung der Ausgaben über 7% der beitragspflichtigen Dienstbezüge nicht zu erwarten ist. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der

Lehrer an öffentlichen Volksschulen, — vgl. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der I. Session der 19. Legislaturperiode 1899. — Dort ist auf Seite 1488 — vgl. auch Seite 1354 — ausgeführt:

„Nach dem Gesetzentwurf sollen für die Schulunterhaltungspflichtigen in den nicht kreisfreien Städten und auf dem Lande behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teiles der Reliktenpensionen Bezirksklassen gebildet werden. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs bildet jedoch nicht die Zahl der Lehrstellen sondern die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer. Von dem Diensteinkommen bleibt jedoch für jede Stelle ein Betrag bis zu 800 Mark außer Berechnung, weil das auf diesen Betrag höchstens entfallende Ruhegehalt (600 Mark) und Witwengeld (400 Mark) der Staat zahlt. Das durchschnittliche ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer beträgt jetzt nach einer Schätzung 1780 Mark. Beitragspflichtig würde somit im Durchschnitt für jede Stelle 1780—800 = 980 Mark sein. Auf je 980 Mark entfallen nach 64 Jahren 68,32 Mark Beiträge d. h. für je 100 Mark = 6,97 rund 7 Mark.“

Da die Sterblichkeitsverhältnisse bei den Lehrern notorisch erheblich ungünstiger sind als bei den Beamten, wird man diese Annahme unbedenklich auch hier zu Grunde legen können.

Weiter wird man davon ausgehen können, daß die Gegenwart genug tut, wenn sie Vorsorge trifft, daß der Umlagesatz in Zukunft 5 % nicht oder doch nicht erheblich übersteigt. Nach dem Gutachten würden ja jetzt, wo der wirkliche Bedarf etwa 1 1/2 % beträgt, 5 1/2 % erhoben werden müssen, es würde also nicht unbillig sein, wenn nach 20—30 Jahren, wo der wirkliche Bedarf 6—7 % betragen wird, 5 % erhoben werden müßten. Es muß also Sorge getragen werden, daß der Reservefonds so hoch anwächst, daß seine Zinsen mindestens 2 % der umlagepflichtigen Dienstbezüge ausmachen.

Das wird erreicht werden, wenn vorgeschrieben wird, daß mindestens 4 % ungelegt werden.

Zum Beweise hierfür sei zunächst auf die bisherige Entwicklung der Anstalt hingewiesen, wie sie in Übersicht I dargestellt ist. Daß dieselbe eine durchaus günstige war, ergibt sich aus dem Vergleich mit den in Spalte 14 und 15 angegebenen Umlagesätzen, wie sie in den entsprechenden Jahren nach der Begründung bei der Anstalt der Provinz Sachsen erforderlich waren bzw. für die obenerwähnte Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer in der Begründung berechnet sind. Im Jahre 1901 waren zur Deckung der sämtlichen Ausgaben 1,22 % der beitragspflichtigen Diensteinkommen erforderlich gewesen, 2,78 % sind also dem Reservefonds zugeflossen. Dieser betrug am 31. März 1902: 1 920 714 Mark. Darin sind nicht enthalten die Zuschläge von 1,5 %, welche die bis zum 31. März 1901 beigetretenen Verbände gemäß § 21 Abs. 4 der Satzungen an Stelle des Einkaufsgeldes übernehmen konnten. Dieselben betragen jährlich 33 537,30 Mark und sind noch 18 Jahre lang zu zahlen.

Was die weitere Entwicklung angeht, so läßt sich darüber, ob und wie stark die beitragspflichtigen Dienstbezüge wachsen werden, nichts auch nur annähernd sicheres sagen. Bei den Berechnungen in Übersicht II ist deshalb angenommen, daß die Dienstbezüge auch in Zukunft rund 7 600 000 Mark betragen. Diese Annahme macht die Berechnung keineswegs günstiger, denn wie die bisherige Entwicklung zeigt, beeinflusst gerade die Vermehrung der Dienstbezüge die Finanzen der Anstalt günstig.

Für die Ausgaben ist eine durchschnittliche jährliche Steigerung um 0,20 % der Dienstbezüge angenommen (für das erste Jahr zur Abrundung 0,28 %). Bei der Witwen- und Waisen-

Anlage b.

Anlage c.

versorgungsanstalt der Provinz Sachsen betrug die Steigerung in der Zeit vom 12.—17. Jahr nach der Gründung durchschnittlich 0,06%, für die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer ist sie für die Zeit vom 12.—30. Jahr auf durchschnittlich 0,12% berechnet. Die Annahme von 0,20% ist also nicht zu günstig. Jedenfalls wird in den späteren Jahren die Steigerung nicht entfernt so stark sein. Denn nach der Übersicht wird der Umlagesatz von 7% schon im Jahre 1930 erreicht, also im 38. Jahr des Bestehens, während für die Lehrerklasse dieser Satz erst für das 64. Jahr berechnet ist.

Anlage c.

Die auf Grund dieser Annahme aufgemachte Rechnung in Übersicht II ergibt, daß im Jahre 1911 der Reservefonds einen so hohen Stand erreicht, daß seine Zinsen mehr als 2% der beitragspflichtigen Dienstbezüge ausmachen. Der zu der Zeit erforderliche Beitragsatz beträgt bei Annahme der Steigerung von 0,20% jährlich 3,8%; man könnte also eine Herabsetzung der Beiträge auf etwa 3,5% in Erwägung ziehen und der Zukunft eine allmähliche Steigerung bis auf 5 oder 5 1/2% überlassen. Es scheint aber nicht ratsam, so zu verfahren; angesichts der Unsicherheit, welcher jeder auf Annahme beruhenden Berechnung naturgemäß anhaftet, ist es vielmehr richtiger, an dem Mindestbeitragsatz von 4% festzuhalten und die Verwendung der Zinsen des Reservefonds, abgesehen von Notfällen, erst dann ins Auge zu fassen, wenn die 4% nicht mehr zur Deckung der laufenden Ausgaben genügen. Verfährt man so, so vermehrt sich der Reservefonds so erheblich, daß er im Jahre 1930 mehr als 7 Millionen Mark beträgt und 3,24% der Dienstbezüge aus seinen Zinsen gedeckt werden könnten. Es könnte dann also bei einer Steigerung des Bedarfs auf über 7%, die zu der Zeit keinesfalls schon eingetreten sein wird, mit einem Beitrag von 4% auskommen werden. Sollte wider Erwarten die Entwicklung der Anstalt im Lauf der Jahre eine weniger günstige werden, so kann ja eine Erhöhung der Beiträge herbeigeführt werden. Solange ein diesbezüglicher Beschluß nicht vorliegt, wird man einen durch den Beitragsatz von 4% nicht gedeckten Betrag, für den auch die Zinsen des Reservefonds nicht herangezogen werden können, zweckmäßig auf die beteiligten Verbände umlegen. Die Bestimmung ist vorgeschlagen, um für alle nur denkbaren Fälle Vorsorge getroffen zu haben; daß sie praktisch wird, ist wie gesagt, nicht anzunehmen.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist der Provinzialausschuß der Ansicht, daß für die nächsten 10—20 Jahre der Beitragsatz von 4% der Dienstbezüge nicht nur zur Deckung aller Ausgaben ausreicht, sondern auch die Ansammlung eines so erheblichen Reservefonds ermöglicht, daß eine irgendwie unbillige Belastung der Zukunft ausgeschlossen erscheint. Er trägt deshalb kein Bedenken, die Beibehaltung des bisherigen Beitragsatzes von 4% vorzuschlagen.

Anlage a.

Die den obigen Ausführungen entsprechenden Vorschläge für die Änderung der Satzungen sind in Anlage a angegeben. Dieselbe enthält außerdem noch Vorschläge für einige weitere Änderungen der Satzungen, welche sich als wünschenswert herausgestellt haben sowie die Begründung dazu.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die in Anlage a vorgeschlagenen Änderungen der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz genehmigen.“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1902.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zur Zeit geltende Fassung.

Abänderungsvorschläge.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1.

Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, welchen ein Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge auf Grund Gesetzes zusteht.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1.

Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, welchen ein Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge auf Grund Gesetzes zusteht. Den Kommunalverbänden der Hohenzollernschen Lande ist der Anschluß an die Anstalt im selben Umfange gestattet.

Außerdem können mit Zustimmung des Landeshauptmanns solche Verbände und Korporationen der Anstalt beitreten, welchen der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz gestattet worden ist. Für diese Verbände und Korporationen finden die für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2. (Unverändert.)

Mitglieder der Anstalt sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß für alle zur Zeit des Beitritts angestellten und später noch anzustellenden Beamten erfolgen, welche mit dem Rechte auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder mit der Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bzw. dem Beitritte sind Beamte, welchen erst nach dem Eintritt des Verbandes das Recht auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder die Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes verliehen wird, wenn sie zur Zeit dieser Verleihung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

Eine Verpflichtung der Kommunalverbände zum Beitritt für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sowie für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen besteht nicht.

Beamte, welche schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Beteiligung ausgeschlossen.

Begründung.

Zu § 1 Abs. 1: In Drucksachen. Nr. 20 ist vorgeschlagen, den Kommunalverbänden der Hohenzollernschen Lande den Anschluß an die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz zu ermöglichen. Wenn diesem Vorschlage entsprochen wird, scheint es angebracht und unbedenklich, den genannten Verbänden auch den Eintritt in die Witwen- und Waisenverforgungsanstalt zu gestatten, damit sie auch in dieser Beziehung den ihnen auferlegten Pflichten gerecht werden können.

Zu Abs. 2: Dasselbe gilt auch für die sonstigen Verbände und Korporationen, denen der Beitritt zu der genannten Ruhegehaltskasse gestattet wird. Es empfiehlt sich, die Möglichkeit der Aufnahme nur den Verbänden und Korporationen zu gewähren, welchen der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände zc. gestattet worden ist, weil bei diesen die Berechnung des Ruhegehaltes, welches die Grundlage des Witwengeldes bildet, feststeht.

Zur Zeit geltende Fassung.Abänderungsvorschläge.**II. Witwen- und Waisenkassenbeiträge.**

§ 3.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Witwen- und Waisenkassenbeitrag von 4 % des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens des Beamten und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand desselben 4 % des Ruhegehaltes an die Versorgungsanstalt zu zahlen, und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienst- einkommen oder Ruhegehalt fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat.)

II. Witwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Witwen- und Waisenkassenbeitrag von 4 % des ruhegehaltsberechtigten Dienst- einkommens des Beamten und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand desselben 4 % des Ruhegehaltes an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienst- einkommen oder Ruhegehalt fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

Wenn dieser Beitrag zur Deckung des Bedarfes in einem Jahre nicht aus- gereicht hat und die Verwendung von Zinsen oder Kapitalbeständen des Reservefonds nach § 20 nicht erfolgen kann, so ist der fehlende Betrag nach dem Ver- hältnis der in dem betreffenden Jahr zu zahlenden Beiträge auf die Verbände umzulegen.

Wenn dieser Fall eintritt, ist dem Provinziallandtag bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen behufs erneuter Beschlußfassung über die Höhe des Beitrages.

§ 4. (Unverändert.)

Die Witwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Vierteljahr bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Kommunalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5 % Verzugszinsen von Beginn des Vierteljahres bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 5. (Unverändert.)

Die Verpflichtung zur Zahlung der Witwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3 getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Ruhegehalt aus dem Dienste scheidet, oder mit Bewilligung eines Teiles desselben oder unter Bewilligung eines Ruhe- gehaltes auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;

Begründung.

Zu § 3. Die Begründung für diese Bestimmung ist in dem Bericht des Provinzialausschusses enthalten.

Zur Zeit geltende Fassung.Abänderungsvorschläge.

3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines in den Ruhestand getretenen Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt. Durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Witwen- und Waisengeld.

§ 6. (Unverändert.)

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kommunalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Witwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 7.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene gesetzlich berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht übersteigen.

Bei denjenigen Beamten, welchen ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht auf Grund Ortsstatuts im Sinne des § 18 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1889 (G. S. S. 141), wird das Ruhegehalt der Berechnung des Witwengeldes nur insoweit zu Grunde gelegt, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 7.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die auf Grund derselben ergangenen Ortsstatute und Kreistagsbeschlüsse und hinsichtlich solcher Beamten, für welche derartige Bestimmungen nicht gelten, die bei der Aufnahme in die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz geltenden Bedingungen maßgebend. Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht übersteigen.

Bei denjenigen Beamten, welchen ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht auf Grund Ortsstatuts im Sinne des § 18 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1889 (G. S. S. 141), wird das Ruhegehalt der Berechnung des Witwengeldes nur insoweit zu Grunde gelegt, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

Begründung.

Zu § 7. Wie bei den Ruhegehaltskassen so empfiehlt es sich auch hier eine Bestimmung aufzunehmen, daß nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden, sondern auch die Ortsstatute und Kreistagsbeschlüsse, durch welche, wie das nach dem Kommunalbeamtengegesetz möglich ist, die Anrechnung früherer Dienstzeiten gewährt wird.

Außerdem ist eine Bestimmung für die Berechnung des Ruhegehaltes für die Beamten von zugelassenen Korporationen und Verbänden erforderlich, hinsichtlich deren eine gesetzliche Regelung nicht besteht. Da diese nur aufgenommen werden sollen, wenn sie auch der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden angehören, genügt die Bezugnahme auf diese Kasse.

Zur Zeit geltende Fassung.Abänderungsvorschläge.

§ 8. (Unverändert.)

Das Waisengeld beträgt:

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 9. (Unverändert.)

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Hierbei findet die Bestimmung im § 7 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10. (Unverändert.)

Im Fall des § 9, Absatz 2, erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11. (Unverändert.)

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 berechnete Witwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Witwengeldes bleibt auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zu berechnenden Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe nach seiner Berufung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie in dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Witwen- und Waisengeld zu bewilligen.

§ 12.

Abf. 1: Unverändert.

Abf. 2: Unverändert.

Zur Zeit geltende Fassung.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich geschieden oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt war. Im Falle der Wiederverheiratung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Witwengeld.

§ 13. (Unverändert.)

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, in Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Witwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14. (Unverändert.)

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen ein Diensteinkommen oder ein Ruhegehalt zu gewähren war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

§ 15. (Unverändert.)

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus an denjenigen Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Teilbeträge der Witwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren, von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, zum Vorteil der Versorgungsanstalt.

§ 16. (Unverändert.)

Wenn das Witwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit diesem Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Teilbeträge.

§ 17. (Unverändert.)

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

- a) wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunaldienst ein Dienst- einkommen oder ein Ruhegehalt

Abänderungsvorschläge.

Abf. 3: Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich geschieden oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt war.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert bis zu ihrer Wiedererlangung.

Begründung.

Zu § 12 Abs. 3. Die Beseitigung des letzten Satzes in diesem Absatz ist von verschiedenen Kommunalverbänden angeregt worden. Die Witwen- und Waisenversorgung der Kommunalbeamten soll sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften richten. In diesen ist aber eine Bestimmung, nach der die Frau, welche einen geschiedenen Mann geheiratet hat, von Witwengeld ausgeschlossen ist, nicht enthalten. Die Kommunalverbände müßten also einer solchen Frau Witwengeld zahlen. Da es nun Zweck der Kasse ist, die den Kommunalverbänden obliegenden Lasten zu tragen, erscheint es angezeigt, diesen Satz zu streichen.

Zu § 18. Die vorgeschlagene Streichung der Ziffer a ist aus denselben Gründen erforderlich, die bei § 12 Abs. 3 für die dort vorgeschlagene Änderung angeführt sind.

Zur Zeit geltende Fassung.Abänderungsvorschläge.

bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Witwen- oder Waisengeldes übersteigen;

- b) wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert bis zu ihrer etwaigen Wiedererlangung.

§ 19. (Unverändert.)

Den Betrag der zu zahlenden Witwen- und Waisengelder haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landeshauptmann anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landeshauptmann. Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns können sowohl der betreffende Kommunalverband, wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landeshauptmann festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Tatsachen, welche nach §§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Witwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.**IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.**

§ 20.

§ 20.

Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben bildet das Vermögen der Anstalt.

Daselbe ist den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des B. G. B. entsprechend anzulegen.

Von 5 zu 5 Jahren hat der Vorstand durch einen sachverständigen Versicherungsmathematiker prüfen zu lassen, ob hinsichtlich der Lebensfähigkeit der Anstalt eine Veränderung eingetreten ist und welche Änderungen der Satzungen hinsichtlich der Höhe der Beiträge etwa erforderlich erscheinen.

Die Ergebnisse dieser technischen Prüfung sind dem nächsten Provinziallandtage zur Beschlußfassung über die Ausgleichung des etwaigen Fehlbetrages zu unterbreiten.

Die Anstalt hat einen Reservefonds anzusammeln, welcher den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des B. G. B. entsprechend anzulegen ist. Derselbe besteht aus dem am 1. April 1903 vorhandenen Vermögen der Anstalt und vermehrt sich durch den Überschuß der Beiträge über die Ausgaben, die Einkaufsgelder sowie die erwachsenen Zinsen, soweit dieselben nicht nach Absatz 2 und 3 verwendet werden.

Die Zinsen des Reservefonds dürfen zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden, wenn dieselben mehr als 2% der beitragspflichtigen Dienstbezüge, Wartegelder und Ruhegehälter betragen.

Abgesehen hiervon dürfen in Notfällen die Zinsen und der Kapitalbestand

Begründung.

Zu § 20. Die Begründung für diesen Abänderungsvorschlag, der sich an § 16 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden anlehnt, ist in dem Bericht des Provinzialausschusses enthalten.

Zur Zeit geltende Fassung.Abänderungsvorschläge.

§ 21.

Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung des Einkaufsgeldes in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

An Stelle des Einkaufsgeldes kann von den bis zum 31. März 1901 beitretenden Kommunalverbänden die Zahlung eines Zuschlages zu den Witwen- und Waisenkassenbeiträgen in Höhe von 1,5% der den Beiträgen zugrunde liegenden Dienststeinkommen, auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden.

§ 22. (Unverändert.)

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Kommunalverbände.

des Reservefonds verwendet werden, in dessen nur nach näherer Anordnung des Provinzialausschusses, der auch über die alsbaldige Wiederergänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen hat.

§ 21.

Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Dies gilt jedoch nicht, soweit schon früher für dieselbe Stelle Beiträge oder Einkaufsgeld für dieselben Zeiten gezahlt worden sind. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung des Einkaufsgeldes in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

Begründung.

Zu § 21. Der Zusatz, welcher auch der bisherigen Handhabung der Bestimmung entspricht, ist ein Gebot der Billigkeit. Mitglieder der Anstalt sind nur die Verbände (§ 2) nicht die einzelnen Beamten. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob für den einzelnen Beamten schon Beiträge oder Einkaufsgelder gezahlt sind, sondern nur darauf, für welche Zeiten Beiträge und Einkaufsgeld für die bestimmte Dienststelle entrichtet sind. Absatz 4 des bisherigen § 21 fällt fort.

Zur Zeit geltende Fassung.Abänderungsvorschläge.

§ 23. (Unverändert.)

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familie, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungspläne einzureichen sowie alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 24. (Unverändert.)

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 25. (Unverändert.)

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

V. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 26.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt die Schließung der Anstalt bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, letzteren durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder in die Anstalt aufgenommen werden können und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer Schließung beigetreten

V. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 26.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt die Schließung der Anstalt bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, letzteren durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder in die Anstalt aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer

Begründung.

Zu § 26. Die Aufnahme des ersten Satzes des Absatzes 2 ist, wie im Bericht ausgeführt, vom Herrn Minister verlangt und vom Provinzialauschuß genehmigt worden, mit dem Vorbehalte, bei der ersten Gelegenheit die Abänderung zu erwirken. Es wird demgemäß Streichung des Satzes vorgeschlagen. Zur Sicherstellung der Witwen- und Waisengeldempfänger ist die Bestimmung nicht erforderlich. Diese haben keinen Anspruch gegen die Anstalt, da nach § 2 die Verbände Mitglieder derselben sind und nicht die einzelnen Beamten; die Kommunalverbände haften also den Hinterbliebenen ihrer Beamten, wenn die Anstalt zahlungsunfähig werden sollte. Den Kommunalverbänden gegenüber liegt aber kein Grund vor, die bereits fällig gewordenen Ansprüche anders zu behandeln als die übrigen. Die Anstalt soll ja nach der Schließung fortgeführt werden, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Abgesehen hiervon ist aber nicht ersichtlich, weshalb die Sicherstellung, wenn eine solche erforderlich wäre, nicht durch Hinterlegung bei der Landesbank erfolgen soll. Bei Versicherungsgesellschaften würde dieselbe jedenfalls viel kostspieliger sein, da diese meistens sehr hohe Verwaltungskosten haben und das Geschäft auch nur eingehen würden, wenn sie einen Gewinn dabei zu machen hoffen.

Bei der Fortführung der Anstalt nach der Schließung wird die Erhebung der Beiträge nicht dauernd in derselben Höhe erforderlich sein, wie vorher, auch muß bestimmt werden, in welcher Weise der Reservefonds zur Deckung der Ausgaben zu verwenden ist. Die erforderlichen Anordnungen wird zweckmäßig der Provinzialauschuß treffen.

Zur Zeit geltende Fassung.

sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungsanstalt angeordnet ist, sind zunächst die bereits fälligen Ansprüche auf Witwen- und Waisengelder durch Einzahlung des erforderlichen Deckungskapitals bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft sicher zu stellen. Über den etwa verbleibenden Rest des Anstaltsvermögens hat der Provinziallandtag zugunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

Abänderungsvorschläge.

Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erhebung der Beiträge und der Verwendung der Zinsen und des Kapitalbestandes des Reservefonds hat der Provinzialausschuß die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Über den etwa verbleibenden Rest des Anstaltsvermögens hat der Provinziallandtag zugunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 27. (Unverändert.)

Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zulässig, wenn der Verband in rechtsverbindlicher Form erklärt, die Anstalt für alle Ansprüche der Beamten schadlos zu halten. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

Anlage b.

Übersicht I.

Bisherige Entwicklung der Anstalt.

Rechnungsjahr	Zahl der		Beitrags- pflichtiges Dienst- einkommen	Beiträge	Einkaufs- geld	Zinsen	Gesamt- Einnahme
	Verbände	Beamten					
1	2	3	4	5	6	7	8
1891/1892 ½ Jahr	235	401	783 424	9 737	—	17	9 754
1892/1893	360	736	1 388 003	58 977	—	792	59 769
1893/1894	382	854	1 773 115	88 656	2 517	2 888	94 061
1894/1895	450	905	2 011 234	100 562	9 897	6 054	116 513
1895/1896	490	1032	2 440 651	122 033	10 646	9 769	142 448
1896/1897	524	1125	2 692 968	134 648	5 503	13 857	154 008
1897/1898	550	1210	2 949 410	147 471	19 389	18 046	184 906
1898/1899	569	1315	3 330 366	166 518	8 711	25 080	200 309
1899/1900	572	1349	3 475 456	173 773	10 859	31 731	226 363
1900/1901	768	3273	6 592 086*)	329 604	133 395	40 829	503 819
1901/1902	782	3651	7 524 903	300 996**)	143 605	57 071	501 672

*) Die starke Steigerung erklärt sich durch das am 1. April 1900 erfolgte Inkrafttreten des Kommunalbeamtengesetzes.

***) Vom 1. April 1901 ab sind nur 4% als Beitrag erhoben, gegen 5% in den Vorjahren.

Witwen- und Waisen- geld	Ver- waltungs- kosten	Gesamt- Ausgabe	Zur Deckung der Ausgabe würden erforderlich gewesen % des Einkom- mens v. r.	Der Reservefonds beitrag	Der Umlageatz (Spalte 12) betrag in den entsprechenden Jahren nach der Entstehung der Anstalt bei der Witwen- und Waisen-Ver- sorgungsanstalt der Provinz Sachsen	
					%	%
9	10	11	12	13	14	15
—	544	544	0,04	—	0,07	0,14
715	234	949	0,07	66 000	0,22	0,44
3 713	191	3 904	0,22	150 000	0,50	1,17
8 830	568	9 398	0,44	265 000	0,92	1,88
13 494	650	14 144	0,58	393 000	1,08	2,07
22 367	378	22 745	0,84	525 000	1,40	2,46
33 886	454	34 290	1,14	675 000	1,60	2,82
42 379	553	42 932	1,29	832 556	1,76	3,17
50 469	1846	52 315	1,50	986 658	1,96	3,68
60 177	1518	61 695	0,90	1 363 453	1,87	3,78
86 344	5905	92 249	1,22	1 920 714	1,84	4,02

Anlage c.

Überficht II.

Entwicklung des Reservefonds.

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Bestand am 1. April 1902</td><td style="text-align: right;">1 920 700 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">3 1/2 % Zinsen</td><td style="text-align: right;">68 400 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 1,5 = 2,5 %</td><td style="text-align: right;">190 000 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand am 1. April 1903</td><td style="text-align: right;">2 212 637 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">78 600 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 1,7 = 2,3 %</td><td style="text-align: right;">174 800 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1904</td><td style="text-align: right;">2 499 574 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">88 700 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 1,9 = 2,1 %</td><td style="text-align: right;">159 600 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1905</td><td style="text-align: right;">2 781 411 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">98 500 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 2,1 = 1,9 %</td><td style="text-align: right;">144 400 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1906</td><td style="text-align: right;">3 057 848 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">108 200 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 2,3 = 1,7 %</td><td style="text-align: right;">129 200 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1907</td><td style="text-align: right;">3 328 785 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">117 700 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 2,7 = 1,8 %</td><td style="text-align: right;">114 000 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1908</td><td style="text-align: right;">3 594 022 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">127 000 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 2,7 = 1,8 %</td><td style="text-align: right;">98 800 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1909</td><td style="text-align: right;">3 853 359 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">136 000 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 2,9 = 1,1 %</td><td style="text-align: right;">83 600 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td style="text-align: right; padding-right: 20px;">4 106 496 M.</td><td></td></tr> </table>	Bestand am 1. April 1902	1 920 700 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	3 1/2 % Zinsen	68 400 "	Überschuß 4 — 1,5 = 2,5 %	190 000 "	<hr/>		Bestand am 1. April 1903	2 212 637 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	78 600 "	Überschuß 4 — 1,7 = 2,3 %	174 800 "	<hr/>		Bestand 1904	2 499 574 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	88 700 "	Überschuß 4 — 1,9 = 2,1 %	159 600 "	<hr/>		Bestand 1905	2 781 411 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	98 500 "	Überschuß 4 — 2,1 = 1,9 %	144 400 "	<hr/>		Bestand 1906	3 057 848 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	108 200 "	Überschuß 4 — 2,3 = 1,7 %	129 200 "	<hr/>		Bestand 1907	3 328 785 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	117 700 "	Überschuß 4 — 2,7 = 1,8 %	114 000 "	<hr/>		Bestand 1908	3 594 022 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	127 000 "	Überschuß 4 — 2,7 = 1,8 %	98 800 "	<hr/>		Bestand 1909	3 853 359 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	136 000 "	Überschuß 4 — 2,9 = 1,1 %	83 600 "	<hr/>		4 106 496 M.		<table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Bestand 1910</td><td style="text-align: right;">4 106 496 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">144 900 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 3,1 = 0,9 %</td><td style="text-align: right;">68 400 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1911</td><td style="text-align: right;">4 353 333 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">153 500 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 3,3 = 0,7 %</td><td style="text-align: right;">53 200 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1912</td><td style="text-align: right;">4 593 570 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">161 900 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 3,5 = 0,5 %</td><td style="text-align: right;">38 000 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1913</td><td style="text-align: right;">4 827 007 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zinsen</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">170 100 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 3,7 = 0,3 %</td><td style="text-align: right;">22 800 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1914</td><td style="text-align: right;">5 053 444 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">178 000 "</td></tr> <tr><td>Überschuß 4 — 3,9 = 0,1 %</td><td style="text-align: right;">7 600 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1915</td><td style="text-align: right;">5 272 581 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">185 700 M.</td></tr> <tr><td>ab Zuschuß 0,1 %</td><td style="text-align: right;">7 600 "</td></tr> <tr><td style="text-align: right; padding-right: 20px;">bleibt</td><td style="text-align: right;">178 100 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Bestand 1916</td><td style="text-align: right;">5 484 218 M.</td></tr> <tr><td>Zugang: Zuschläge</td><td style="text-align: right;">33 537 "</td></tr> <tr><td style="padding-left: 20px;">Zinsen</td><td style="text-align: right;">193 100 M.</td></tr> <tr><td>ab Zuschuß 0,3 %</td><td style="text-align: right;">22 800 "</td></tr> <tr><td style="text-align: right; padding-right: 20px;">bleibt</td><td style="text-align: right;">170 300 "</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td style="text-align: right; padding-right: 20px;">5 688 055 M.</td><td></td></tr> </table>	Bestand 1910	4 106 496 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	144 900 "	Überschuß 4 — 3,1 = 0,9 %	68 400 "	<hr/>		Bestand 1911	4 353 333 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	153 500 "	Überschuß 4 — 3,3 = 0,7 %	53 200 "	<hr/>		Bestand 1912	4 593 570 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	161 900 "	Überschuß 4 — 3,5 = 0,5 %	38 000 "	<hr/>		Bestand 1913	4 827 007 M.	Zugang: Zinsen	33 537 "	Zinsen	170 100 "	Überschuß 4 — 3,7 = 0,3 %	22 800 "	<hr/>		Bestand 1914	5 053 444 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	178 000 "	Überschuß 4 — 3,9 = 0,1 %	7 600 "	<hr/>		Bestand 1915	5 272 581 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	185 700 M.	ab Zuschuß 0,1 %	7 600 "	bleibt	178 100 "	<hr/>		Bestand 1916	5 484 218 M.	Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zinsen	193 100 M.	ab Zuschuß 0,3 %	22 800 "	bleibt	170 300 "	<hr/>		5 688 055 M.	
Bestand am 1. April 1902	1 920 700 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
3 1/2 % Zinsen	68 400 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 1,5 = 2,5 %	190 000 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand am 1. April 1903	2 212 637 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	78 600 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 1,7 = 2,3 %	174 800 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1904	2 499 574 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	88 700 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 1,9 = 2,1 %	159 600 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1905	2 781 411 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	98 500 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 2,1 = 1,9 %	144 400 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1906	3 057 848 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	108 200 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 2,3 = 1,7 %	129 200 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1907	3 328 785 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	117 700 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 2,7 = 1,8 %	114 000 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1908	3 594 022 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	127 000 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 2,7 = 1,8 %	98 800 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1909	3 853 359 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	136 000 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 2,9 = 1,1 %	83 600 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
4 106 496 M.																																																																																																																																																															
Bestand 1910	4 106 496 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	144 900 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 3,1 = 0,9 %	68 400 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1911	4 353 333 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	153 500 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 3,3 = 0,7 %	53 200 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1912	4 593 570 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	161 900 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 3,5 = 0,5 %	38 000 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1913	4 827 007 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zinsen	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	170 100 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 3,7 = 0,3 %	22 800 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1914	5 053 444 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	178 000 "																																																																																																																																																														
Überschuß 4 — 3,9 = 0,1 %	7 600 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1915	5 272 581 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	185 700 M.																																																																																																																																																														
ab Zuschuß 0,1 %	7 600 "																																																																																																																																																														
bleibt	178 100 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
Bestand 1916	5 484 218 M.																																																																																																																																																														
Zugang: Zuschläge	33 537 "																																																																																																																																																														
Zinsen	193 100 M.																																																																																																																																																														
ab Zuschuß 0,3 %	22 800 "																																																																																																																																																														
bleibt	170 300 "																																																																																																																																																														
<hr/>																																																																																																																																																															
5 688 055 M.																																																																																																																																																															

Bestand 1917	5 688 055 M.	Bestand 1924	6 726 566 M.
Zugang: Zuschläge	33 537 "	Zugang: Zinsen	235 400 M.
Zinsen	200 300 M.	ab Zuschuß 1,9 %/o	144 400 "
ab Zuschuß 0,5 %/o	53 200 "		bleibt 91 000 "
	bleibt 163 300 "	Bestand 1925	6 817 566 M.
Bestand 1918	5 883 892 M.	Zugang: Zinsen	238 600 M.
Zugang: Zuschläge	33 537 "	ab Zuschuß 2,1 %/o	159 600 "
Zinsen	207 100 M.		bleibt 79 000 "
ab Zuschuß 0,7 %/o	53 200 "	Bestand 1926	6 896 566 M.
	bleibt 153 900 "	Zugang: Zinsen	241 400 M.
Bestand 1919	6 071 329 M.	ab Zuschuß 2,8 %/o	178 800 "
Zugang: Zuschläge	33 537 "		bleibt 62 600 "
Zinsen	213 700 M.	Bestand 1927	6 959 166 M.
ab Zuschuß 0,9 %/o	68 400 "	Zugang: Zinsen	243 600 M.
	bleibt 145 300 "	ab Zuschuß 2,5 %/o	190 000 "
Bestand 1920	6 250 166 M.		bleibt 53 600 "
Zugang: Zinsen	218 800 M.	Bestand 1928	7 012 766 M.
ab Zuschuß 1,1 %/o	83 600 "	Zugang: Zinsen	245 400 M.
	bleibt 135 200 "	ab Zuschuß 2,7 %/o	205 200 "
Bestand 1921	6 385 366 M.		bleibt 40 200 "
Zugang: Zinsen	223 500 M.	Bestand 1929	7 052 966 M.
ab Zuschuß 1,8 %/o	98 800 "	Zugang: Zinsen	246 900 M.
	bleibt 124 700 "	ab Zuschuß 2,9 %/o	217 400 "
Bestand 1922	6 510 066 M.		bleibt 29 500 "
Zugang: Zinsen	227 900 M.	Bestand 1930	7 082 466 M.
ab Zuschuß 1,5 %/o	114 000 "	Zugang: Zinsen	247 900 M.
	bleibt 113 900 "	ab Zuschuß 3,1 %/o	232 600 "
Bestand 1923	6 623 966 M.		bleibt 15 300 "
Zugang: Zinsen	231 800 M.	Bestand 1931	7 097 766 M.
ab Zuschuß 1,7 %/o	129 200 "		mit einem Zinsertrag von 248 400 Mark.
	bleibt 102 600 "		
	6 726 566 M.		

Anlage d.

Versicherungstechnisches Gutachten

über

die Vermögenslage der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz gewährt, wenn ein bei ihr versicherter Beamter stirbt, in der Regel ein Witwengeld in Höhe von 40 % desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene gesetzlich berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, und jedem hinterlassenen Kinde bis zum Alter von 18 Jahren ein Waisengeld in Höhe von $\frac{1}{5}$ des Witwengeldes, wenn die Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, und von $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war. Das Ruhegehalt der Beamten beginnt in der Regel nach 10 Dienstjahren mit $\frac{15}{60}$ des Gehaltes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis zu $\frac{45}{60}$ des Gehaltes. Bei den städtischen Bürgermeistern und Beigeordneten beträgt das Ruhegehalt nach 6 Dienstjahren $\frac{1}{4}$, nach 12 Dienstjahren $\frac{1}{2}$ und steigt von da ab jährlich um $\frac{1}{60}$ bis zu $\frac{42}{60}$ des Gehalts.

Die Kommunalverbände, die der Kasse als Mitglieder angehören, haben für jeden versicherten Beamten einen Beitrag von 5 % des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand einen solchen von 5 % des Ruhegehaltes an die Versorgungsanstalt zu zahlen. Außerdem ist für Beamte, die unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist, ein Einkaufsgeld zu entrichten, welches gleich der Summe der Beiträge für die aus der Vergangenheit anzurechnenden, nach dem 1. Januar 1892 liegenden Dienstjahre ist. Endlich hat jeder Kommunalverband, der der Versorgungsanstalt später als ein Jahr nach ihrer Errichtung beigetreten ist oder in Zukunft beitrifft, ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt. Dieses Einkaufsgeld kann in Teilbeträgen gezahlt werden. Es kann auch bei den bis zum 31. März 1901 beigetretenen Kommunalverbänden ersetzt werden durch die Zahlung eines Zuschlages zu den Beiträgen in Höhe von 1,5 % der den Beiträgen zu Grunde liegenden Dienst einkommen auf die Dauer von 20 Jahren.

Unter den Mitgliedern der Versorgungsanstalt ist die Ansicht verbreitet, daß die Anstalt ihre Verpflichtungen bei einem niedrigeren Beitrag als 5 % dauernd würde erfüllen können.

Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß der Beitrag für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 auf 4% herabgesetzt werde, und zugleich bestimmt, daß über die Angemessenheit der Herabsetzung des Beitrages alsbald das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen sei und der nächste Provinziallandtag über die Höhe des Beitrages vom 1. April 1903 ab einen Beschluß zu fassen habe.

Die Versorgungsanstalt ist keine Zwangskasse. Es können die einzelnen Kommunalverbände freiwillig der Kasse beitreten, andererseits aber nach mindestens 10 jähriger Mitgliedschaft jederzeit ausscheiden. Aus diesem Grunde werden bei der Untersuchung über die Höhe des erforderlichen Beitragsfußes die Grundsätze des Prämiendeckungsverfahrens zu beachten sein, d. h. es wird der Beitragsfuß so zu bemessen sein, wie er voraussichtlich für die Dauer einerseits notwendig, andererseits aber auch ausreichend sein wird. Es wird indessen nicht notwendig sein, so peinlich wie bei einer Kasse, deren Mitglieder aus einzelnen Personen bestehen, vorzugehen und überall besondere Sicherheitsfaktoren einzuführen, um eine spätere Erhöhung des Beitragsfußes von vornherein mit Sicherheit auszuschließen. Denn sollten die weiteren Erfahrungen der Kasse insbesondere über Invalidität und Sterblichkeit lehren, daß der Beitrag ein wenig zu niedrig gegriffen worden ist, so werden, weil die einzelnen Verbände der Versorgungsanstalt als Mitglieder angehören, die etwa zu wenig gezahlten Beiträge später im wesentlichen doch von denselben Schultern zu tragen sein, von denen sie zu tragen gewesen wären, wenn man von vornherein die Beiträge in richtiger Höhe festgesetzt hätte. Hiermit möchte ich rechtfertigen, daß ich, um dem Einwand zu begegnen, daß bei der Untersuchung von zu ungünstigen Voraussetzungen ausgegangen und dadurch das ungünstige Rechnungsergebnis herbeigeführt sei, überall da, wo eigene Erfahrungen der Kasse nicht in genügendem Umfange vorlagen, oder wo die eine oder andere Satzungsbestimmung aus irgend welchen Gründen nicht genau dem Wortlaut entsprechend berücksichtigt werden konnte oder berücksichtigt worden ist, die Rechnung so ausgeführt habe, daß die Ausgaben der Anstalt eher zu niedrig als zu hoch und die Einnahmen der Anstalt eher zu hoch als zu niedrig erscheinen.

Dies vorausgeschickt will ich nachstehend zunächst die Rechnungsgrundlage und sodann die sonstigen Voraussetzungen, die bei der Entwicklung der benutzten Formeln und bei der Durchführung der Untersuchung gemacht worden sind, besprechen und im Anschluß daran die Ergebnisse der Untersuchung mitteilen. Die benutzten Formeln selbst teile ich in einer kurzen, nur für den Fachmann bestimmten Zusammenstellung in einer besonderen Anlage mit.

Über die Rechnungsgrundlagen (Annahmen über Verlauf von Invalidität, Sterblichkeit u. s. w.) bemerke ich folgendes:

1. In erster Linie ist eine Tafel notwendig, die Aufschluß darüber gibt, welcher Bruchteil der Beamten jeder Altersgruppe im Laufe eines Jahres durch Tod, durch Pensionierung oder aus sonstigen Gründen aus der Reihe der versicherten Beamten ausscheidet. Eine Unterlage hierfür gewährten die Zählkarten, die mir für jeden Beamten, der bei der Anstalt versichert ist, oder früher einmal versichert war, vorgelegt worden sind. Diese Zählkarten enthielten u. a. den Tag der Geburt, den Tag, von dem ab die anrechnungsfähige Dienstzeit läuft, den Tag des Eintritts in die Versicherung und, sofern die Beamten bereits aus der Versicherung ausgeschieden sind, den Tag und die Ursache dieses Ausscheidens. Diese Angaben gestatteten, die Beobachtungen, die sich auf den nach dem Ablauf der Wartezeit liegenden Zeitraum beziehen, von den übrigen Beobachtungen zu trennen. Für die Untersuchung des Verlaufs von Invalidität und Sterblichkeit sind nur diese benutzt worden, weil nur in diesen Fällen für die Beamten ein unbedingter Anspruch auf Ruhegehalt u. s. w. bestand. Bei dieser Einschränkung lagen 101 Todesfälle und

139 Pensionierungsfälle vor. Diese Zahlen sind klein, gleichwohl habe ich sie zur Ableitung von Wahrscheinlichkeitswerten benutzt, um so weit als tunlich die eigenen Erfahrungen der Anstalt zu berücksichtigen. Es muß freilich mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß, wenn umfangreichere Erfahrungen vorliegen werden, eine Berichtigung jener Wahrscheinlichkeitswerte notwendig werden wird. Betreffs des Ausscheidens aus sonstigen Gründen konnte man sämtliche vorliegenden Erfahrungen berücksichtigen. Die Zahl dieser Ausscheidefälle betrug 204. Hierbei sind als Ausscheidefälle diejenigen Fälle nicht gezählt worden, in denen ein Beamter, der bisher versichert war, in eine Stelle bei einer anderen Gemeinde übertrat, in welcher er wieder versichert wurde, so daß eine Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses in Wirklichkeit nicht stattgefunden hatte. Je größer die Zahl der der Anstalt angehörenden Kommunalverbände ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Beamter der seine Stellung mit einer Stellung in einer anderen Gemeinde vertauscht, auch gleichzeitig aus dem Versicherungsverhältnis ausscheidet. Es wird daher das Ausscheiden aus sonstigen Gründen in Zukunft möglicherweise etwas niedriger sein, als in der Vergangenheit. Die Benutzung der bisherigen Erfahrungen läßt also die Vermögenslage der Anstalt eher etwas zu günstig als zu ungünstig erscheinen.

Die aus dem mir vorgelegten Beobachtungsmaterial für die einzelnen Altersgruppen zunächst ermittelten Verhältniszahlen wurden, weil sie keinen regelmäßigen Verlauf zeigten, auf graphischem Wege ausgeglichen. Die dadurch gefundenen und bei der Untersuchung benutzten Zahlen teile ich auszugsweise in Übersicht I mit.

Übersicht I.

Von 10 000 diensttuenden Beamten des Alters	scheiden im Laufe eines Jahres aus:			
	durch Tod	durch Pensionie- rung	aus anderen Gründen	überhaupt
25	124	6	543	673
35	110	16	315	441
45	116	64	110	290
55	158	230	—	388
65	300	700	—	1000
75	830	2220	—	3050

2. Zur Ermittlung der Belastung durch Witwengelder mußte in Betracht gezogen werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit dafür ist, daß die jetzt noch unverheirateten Beamten später heiraten, oder die jetzt verheirateten Beamten nach dem Tode ihrer Frau eine neue Ehe eingehen. Statt dessen kann man auch die Wahrscheinlichkeit des Verheiratetseins für die einzelnen Lebensalter in die Rechnung einführen, weil das Verhältnis zwischen der Zahl der verheirateten und der Zahl der unverheirateten Beamten für die einzelnen Altersgruppen im Laufe der Zeit nur geringen Schwankungen unterliegen wird. Zur Ableitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das Verheiratetsein lag ein genügend umfangreiches Material vor, weil für jeden am 1. April 1901 versicherten Beamten angegeben war, ob er an diesem Tage verheiratet war oder nicht. Über die auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt abgeleiteten Verhältniszahlen gibt der in Übersicht II enthaltene Auszug Aufschluß.

Überficht II.

Von 1000 Beamten im Alter von	sind verheiratet
25	250
35	862
45	920
55	927
65	876
75	803

3. Neben der Wahrscheinlichkeit, daß beim Tode eines Beamten eine Witwe zurückbleibt, spielt auch noch das Alter der Witwe für die Belastung eine große Rolle. Auch hierbei konnten die eigenen Erfahrungen der Anstalt benutzt werden, weil für die am 1. April 1901 vorhandenen verheirateten Beamten auch das Alter der Frau angegeben war. Überficht III enthält auszugswiese Angaben über den rechnungsmäßigen Altersunterschied zwischen Mann und Frau.

Überficht III.

Alter des Mannes	Die Frau ist jünger um
25	0,8 Jahre
35	3,8 "
45	4,7 "
55	5,4 "
65	6,1 "
75	7,4 "

4. Auch die eigenen Erfahrungen der Anstalt über die Zahl und das Alter der Kinder der am 1. April 1901 vorhandenen Beamten sind bei der Berechnung benutzt und aus ihnen abgeleitet worden, wie viele und wie alte Kinder auf je 100 Beamte eines jeden Lebensalters kommen.

5. Endlich sind aus den eigenen Erfahrungen der Anstalt auch noch die Wahrscheinlichkeitswerte dafür abgeleitet worden, daß ein Beamter in einem bestimmten Lebensalter verheiratet ist, oder Kinder unter 18 Jahren besitzt (zu vergleichen Überficht IV.).

Überficht IV.

Von 1000 Beamten im Alter von	sind verheiratet oder besitzen Kinder unter 18 Jahren
25	250
35	868
45	937
55	950
65	890
75	803

6. Über die Sterblichkeit der Frauen, Witwen und Kinder sowie der pensionierten Beamten liegt zur Zeit nur wenig Beobachtungsmaterial vor, insofern mußten hierfür andere Erfahrungen herangezogen werden. Ich benutzte für die Sterblichkeit der Ehefrauen und Witwen die von Professor Karup aus den Erfahrungen der Gothaischen Staatsdiener-Witwenfocietät abgeleiteten Zahlen, für die Sterblichkeit der Kinder die Werte der Sterbetafeln für die männliche und weibliche Gesamtbevölkerung Deutschlands und für die Sterblichkeit der pensionierten Beamten die Zimmermannsche Sterbetafel für pensionierte Eisenbahnbeamte. Letzterer haftet der Mangel an, daß der Abhängigkeit der Sterblichkeit von der Dauer des Pensionsgenusses bei Aufstellung der Tafel nicht Rechnung getragen worden ist. Untersuchungen über die Abhängigkeit der Sterblichkeit invalider Personen unter Berücksichtigung jenes Umstandes sind bis jetzt nur für die Empfänger der reichsgesetzlichen Invalidenrenten von der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes aufgestellt worden. Diese zu benutzen, schien aus verschiedenen Gründen nicht empfehlenswert. Ich hielt es vielmehr für richtiger, die Zimmermannsche Tafel trotz ihrer theoretischen Mängel zu verwenden. Auszugsweise teile ich die benutzten Sterbens- und Ausscheidewahrscheinlichkeiten in Übersicht V mit.

Übersicht V.

Alter	Von 10 000 Personen sterben im Laufe eines Jahres bei den			Von 10 000 Witwen scheiden im Laufe eines Jahres durch Tod oder Wiederverheiratung aus dem Witwenstande aus
	Ehefrauen	Pensionären	Kindern	
5	—	—	129	—
15	—	—	40	—
25	90	831	—	415
35	90	639	—	292
45	98	530	—	159
55	170	485	—	190
65	376	629	—	442
75	887	1068	—	1037

7. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse müssen durchweg auf denselben Zeitpunkt diskontiert werden. Ich wählte hierfür den 1. April 1901, weil dieser Tag überhaupt als Stichtag für die vorliegende Untersuchung gilt, und als Zinsfuß den Satz von $3\frac{1}{2}\%$.

Ich gehe nunmehr dazu über, mitzuteilen, in welcher Weise die Satzungsbestimmungen bei der Untersuchung berücksichtigt worden sind.

1. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus vom Gehalt der Diensttuenden und von dem Ruhegehalt der in Ruhestand befindlichen Beamten zu entrichten. Es ist bei der Berechnung angenommen worden, daß diese Beiträge auch unter allen Umständen in voller Höhe der Anstalt verbleiben. In Wirklichkeit werden bisweilen Rückzahlungen zu erfolgen haben, z. B. wenn

ein diensttuender Beamter nicht mit dem Schluß, sondern schon im Laufe eines Vierteljahres in den Ruhestand tritt, oder wenn ein Pensionär im ersten Monat eines Vierteljahres stirbt. Im letzteren Falle hört die Gnadenzeit und damit auch die Beitragspflicht mit dem Schluß des zweiten Monats des Vierteljahres auf. Es werden also die Beiträge für den dritten Monat zurückzuerstatten sein.

2. Es ist angenommen worden, daß Witwen- und Waisengelder nur dann zu zahlen sind, wenn ein Beamter mindestens 10 Dienstjahre aufzuweisen hat. In Wirklichkeit besteht bei den städtischen Bürgermeistern und Beigeordneten schon zu früherer Zeit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Auch werden hin und wieder für andere Beamte bei kürzerer Dienstzeit (§ 13 der Satzungen) Witwen- und Waisengelder gezahlt werden.

3. Bei der Berechnung des für Witwen- und Waisengeld maßgebenden Ruhegehalts ist angenommen worden, daß dasselbe durchweg nach 10 Dienstjahren $\frac{15}{60}$ des Gehalts beträgt und mit jedem weiteren Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis zu $\frac{45}{60}$ des Gehalts steigt. In Wirklichkeit beträgt bei den städtischen Bürgermeistern und Beigeordneten das Ruhegehalt schon nach 6 Dienstjahren $\frac{15}{60}$ und nach 12 Dienstjahren $\frac{30}{60}$ des Gehalts. Wenn es auch bei diesen Beamten nur bis $\frac{42}{60}$ des Gehalts steigt (dieser Satz wird übrigens schon nach 24 Dienstjahren erreicht, während ein gleich hohes Ruhegehalt den sonstigen Beamten erst nach 37 Dienstjahren zusteht), so wird zweifellos die Vermögenslage der Anstalt etwas zu günstig beurteilt, wenn man bei der Rechnung annimmt, daß auch für die städtischen Bürgermeister und Beigeordneten die Pensionssätze $\frac{15}{60}$ bis $\frac{45}{60}$ gelten.

4. Das Witwengeld beträgt im Regelfalle 40 % der Beamtenpension (§ 7 Abs. 1.) und das Waisengeld $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes, also im Regelfalle 8 % oder $13\frac{1}{3}$ % der Beamtenpension, je nachdem die Mutter lebt oder nicht lebt (§ 8). Indessen soll das Witwengeld mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht übersteigen (§ 7 Abs. 1.). Witwen- und Waisengelder dürfen aber weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre (§ 9 Abs. 1.). Der Fall, daß wegen zu großer Kinderzahl an und für sich die Leistungen der Anstalt zu kürzen sind, wird außerordentlich selten vorkommen. Auch wird nur selten das Witwengeld auf 2500 Mark herabzusetzen sein. Dagegen wird verhältnismäßig häufig der Fall eintreten, daß 40 % des Ruhegehalts des Beamten hinter 216 Mark zurückbleiben. Es wird infolgedessen, wenn auch in solchen Fällen oft eine Kürzung nach § 9 der Satzungen vorzunehmen ist, doch in nicht wenigen Fällen ein Witwengeld von mehr als 40 % und infolgedessen auch ein die normale Höhe übersteigendes Waisengeld zu zahlen sein. Die Fälle werden selten sein, in denen gemäß § 11 der Satzungen wegen zu großen Altersunterschiedes zwischen Mann und Frau eine Kürzung eizutreten hat, oder in denen gemäß § 12 ein Witwengeld nicht zu gewähren ist, weil die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb der letzten 3 Monate vor seinem Ableben eingegangen war, oder weil auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich geschieden, oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt war. Die Ausnahmestimmungen haben teils eine Erhöhung, teils eine Ermäßigung der Ausgaben zur Folge. Zweifellos aber überwiegen die Erhöhungen und es werden deshalb die Ausgaben jedenfalls nicht zu hoch geschätzt werden, wenn man all' die erwähnten Ausnahmestimmungen außer acht läßt und annimmt, daß durchweg das Witwengeld 40 % und das Waisengeld 8 % oder $13\frac{1}{3}$ % des Ruhegehalts des Beamten beträgt, je nachdem zur Zeit des Todes des Beamten die Mutter des Kindes lebt oder nicht lebt. Die Mehrbelastung, welche eintritt, wenn während

des Bezugs von Waisengeld die Mutter stirbt und infolgedessen der höhere Satz des Waisengeldes zu gewähren ist, ist unbedeutend und ist deshalb in die Rechnung nicht einbezogen worden. Von den Ausnahmebestimmungen ist nur eine berücksichtigt worden, nämlich die, daß die Witwe eines Ruhegehaltsempfängers keinen Anspruch auf Witwengeld hat, wenn die Ehe erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist (§ 12 der Satzungen).

5. Bei der Berechnung der Belastung durch Witwen- und Waisengelder ist berücksichtigt worden, daß ihre Zahlung mit dem Anfang des vierten oder zweiten auf den Todestag folgenden Monats beginnt, je nachdem der Beamte zur Zeit des Todes noch im Dienst stand oder im Ruhestand lebte.

6. Die Beiträge für das Gnadenquartal sind nur insoweit besonders in Ansatz gebracht worden, als sie über das Kalendervierteljahr, in welchem der Tod erfolgt, hinausgehen, weil ja, wie bereits oben erwähnt, die Beiträge für das volle Kalendervierteljahr, in welchem der Tod erfolgt, schon anderweitig verrechnet worden sind.

7. Für die Beiträge für den Gnadenmonat, wenn ein im Ruhestand befindlicher Beamter stirbt, ist kein besonderer Posten in Ansatz gebracht worden. Denn es wird etwa der dritte Teil dieser Beamten im ersten Monat, der dritte Teil im zweiten Monat und der dritte Teil im dritten Monat eines Kalendervierteljahres sterben. Da nun bei der Rechnung vorausgesetzt worden ist, daß der Beitrag auch für die Ruhegehaltsempfänger am Beginn des Vierteljahres entrichtet wird und dieser Vierteljahrsbeitrag unter allen Umständen in voller Höhe der Anstalt verbleibt, so ist bei Berücksichtigung des Gnadenmonats für die im ersten Monat eines Vierteljahres sterbenden Beamten der Beitrag für einen Monat zu viel und für die im dritten Monat sterbenden Beamten der Beitrag für einen Monat zu wenig gerechnet worden. Dies gleicht sich gegenseitig aus.

8. Bei der Berechnung der Belastung in den Fällen, in denen der Beamte während des Ruhestandes stirbt, ist berücksichtigt worden, daß die Witwe nur dann Anspruch auf Witwengeld hat, wenn die Ehe vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossen war. Dementsprechend hätte auch bei den Waisengeldern verfahren werden sollen. Die Mehrbelastung ist aber dann unbedeutend, wenn man annimmt, daß auch, soweit die Kinder eines Ruhegehaltsempfängers aus einer erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe herrühren, Waisengelder gezahlt werden. Es ist deshalb angenommen worden, daß Ruhegehaltsempfänger ebenso viele und ebenso alte Kinder mit Anspruch auf Waisengeld hinterlassen, wie in demselben Alter sterbende aktive Beamte. Bei der Berechnung der Beiträge für die Ruhegehaltsempfänger ist angenommen worden, daß die Wahrscheinlichkeit, verheiratet zu sein oder Kinder unter 18 Jahren zu haben, bei diesen Beamten ebenso groß, wie bei den gleichaltrigen diensttuenden Beamten ist, d. h. es ist angenommen worden, daß die Beiträge auch in den Fällen der Anstalt zufließen, in welchen der Pensionär erst nach der Versetzung in den Ruhestand geheiratet hat.

9. Bei der Rechnung war zu berücksichtigen, daß die jetzigen Beamten nicht dauernd das gegenwärtige Gehalt beziehen werden, sondern daß das Gehalt im allgemeinen steigen wird. Für eine sehr große Anzahl der am 1. April 1901 vorhandenen Beamten sind mir neben dem jetzigen Gehalt auch die voraussichtlich in den nächsten Jahren zu beziehenden Gehälter angegeben worden. Selbstverständlich kann man aus diesen Zahlen nur annähernd auf die Steigerung der Gehälter schließen. Dabei muß beachtet werden, daß nicht bloß bei denjenigen Beamten, bei welchen Angaben über die Gehälter in späterer Zeit gemacht waren, sondern auch noch bei einem Teil der übrigen Beamten die Gehälter in Zukunft eine Erhöhung erfahren werden. Dies berücksichtigend, kam ich aus dem mir vorliegenden Zahlenmaterial zu dem Schluß, daß angenommen werden darf,

daß die Gehaltssteigerungen bei den Beamten, die am 1. April 1901 noch nicht 30 Jahre alt waren, jährlich 3%, bei den Beamten, die damals zwischen 30 und 45 Jahren alt waren, jährlich 2½% und bei den älteren Beamten jährlich 2% desjenigen Gehalts, das sie am 1. April 1901 bezogen, betragen werden. Diese Annahme ist der Rechnung zugrunde gelegt worden.

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen und der oben angegebenen Rechnungsgrundlagen habe ich zunächst die Einnahmen und Ausgaben berechnet, welche der Anstalt durch die am 1. April 1901 versicherten Beamten (3232 Beamte mit 6 947 323 Mark Jahresgehalt), Pensionäre, Witwen und Waisen erwachsen werden, und diese Einnahmen und Ausgaben durchweg auf den 1. April 1901 diskontiert.

Es beträgt der Barwert

der laufenden Wittwengelder	696 811 M.
der laufenden Waisengelder	92 277 "
der Wittwengelder } für die jetzigen Ruhegehaltsempfänger	307 448 "
der Waisengelder }	11 299 "
der Wittwengelder } für die jetzigen aktiven Beamten	6 622 983 "
der Waisengelder }	591 951 "
	<u>8 322 769 M.</u>

und der Barwert der zukünftigen Beiträge, diese zu 1% des Gehalts angenommen, soweit sie eingehen werden,

für die jetzigen aktiven Beamten	
während der Aktivität	932 300 M.
während des Gnadenquartals	3 005 "
während des Ruhestandes	111 953 "
für die jetzigen Ruhegehaltsempfänger	10 309 "
	<u>1 057 567 M.</u>

Die Verwaltungskosten sind so niedrig, daß sie unberücksichtigt bleiben können, zumal der tatsächliche Zinsertrag des Vermögens (etwa 3¾%) ein etwas höherer als der bei der Rechnung vorausgesetzte (3½%) ist.

Den Ausgaben der Anstalt sind außer den zukünftigen Beiträgen das vorhandene Vermögen sowie die gestundeten Einkaufsgelder (§ 21 Abs. 3) und die Einnahmen aus den Beitragszuschlägen (§ 21 Abs. 4) gegenüberzustellen.

Das Vermögen am 1. April 1901 bestand aus

1 254 900 M.	3½%ige Rheinprovinzsanleihe
24 000 "	4%ige Rheinprovinzsanleihe
145 000 "	4%iges Darlehen an die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

zusammen 1 423 900 M.

Bringt man die Wertpapiere mit dem Ankaufspreis und soweit der Kurswert am 1. April 1901 niedriger als der Ankaufspreis war, mit dem Kurswert in Ansatz, so ermäßigt sich der erste der drei Posten auf 1 126 273 Mark, so daß als Vermögen am 1. April 1901 die Summe von 1 295 273 Mark mit einem jährlichen Zinsertrag von 48 590 Mark anzunehmen ist.

Die gestundeten Einkaufsgelder haben unter Berücksichtigung des Zeitpunktes ihres voraussichtlichen Einganges einen Barwert von rund 32 500 Mark.

Die Beitragszuschläge werden von dem Gehalt der jeweiligen Inhaber der in Frage kommenden Stellen gezahlt. Die Einnahme hieraus ist daher nicht allein von dem Gehalt und den Gehaltsänderungen der jetzigen Stelleninhaber abhängig. Auf den Zählkarten für die einzelnen Beamten war angegeben, ob und bis wann der Beitragszuschlag von 1,5 % des Gehalts zu zahlen ist. Danach ist annähernd bei 40 % sämtlicher am 1. April 1901 versicherten Beamtenstellen der Zuschlag und zwar zumeist noch auf etwa 19 Jahre zu leisten. Als Barwert dieser Beitragszuschläge ergab sich der Betrag von 591 500 M.

Es finden von den Ausgaben demnach Deckung:

durch das vorhandene Vermögen	1 295 273 M.
durch die rückständigen Einkaufsgelder	32 500 "
durch die Beitragszuschläge	591 500 "
zusammen	1 919 273 M.

der Barwert der Ausgaben beträgt (s. o.) 8 322 769 M.

daher die Summe von 6 403 496 "

durch die zukünftigen Beiträge zu decken. Da nun bei einem Beitragsfuß von 1 % die zukünftigen Beiträge der vorhandenen Beamten einen Barwert von 1 057 567 Mark darstellen, so würde zur Deckung der Ausgaben ein Beitrag von $6\,403\,496 : 1\,057\,567 = 6,06\%$ oder rund 6 % erforderlich sein. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß hierbei angenommen ist, daß die sämtlichen bisher vereinnahmten und für die vorhandenen Stellen noch zu vereinnahmenden Einkaufsgelder und Beitragszuschläge voll zu Gunsten der vorhandenen Beamten verrechnet worden sind, daß sich also ein noch höherer Beitragsfuß als 6 % ergeben würde, wenn man diese Einnahmen zum Teil den späteren Inhabern der vorhandenen Stellen zugute kommen lassen wollte.

Sonach ist ein Beitrag von 6 % erforderlich, wenn man lediglich betreffs der am 1. April 1901 vorhandenen Beamten, Pensionäre, Witwen und Waisen unbekümmert um den Neuzugang von Beamten für das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Anstalt sorgen wollte. Es fragt sich nun weiter, welche Verschiebung die Vermögenslage der Anstalt durch die Versicherung der in Zukunft zur Anstellung gelangenden Beamten und durch den Beitritt weiterer Kommunalverbände erfahren wird.

Bei der Bewertung der vorliegenden Erfahrungen für diesen Zweck ist zu beachten, daß die Verteilung auf Lebensalter und Dienstalter für die beim Beitritt eines Kommunalverbandes zu übernehmenden Beamten im allgemeinen eine bedeutend ungünstigere sein wird, als für die im Laufe der Zeit anzustellenden Beamten. Die Zählkarten für die Beamten der letzteren Art lassen erkennen, wie sich die in die Versicherung eintretenden Beamten der bereits angeschlossenen Kommunalverbände auf Lebensalter und Dienstalter verteilen. Unter Zugrundelegung dieser Verteilung habe ich die Barwerte der durch diese Beamten erwachsenden Ausgaben und Einnahmen, letztere unter der Voraussetzung, daß der Beitragsfuß 1 % beträgt, berechnet. Die Vergleichung beider Barwerte liefert dann den für den Neuzugang erforderlichen Beitragsfuß. Nach § 21 Abs. 2 der Satzungen ist Einkaufsgeld auch für Beamte zu entrichten, welche nach dem Beitritt eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen wird. Legt man diese Bestimmung buchstäblich aus, so wäre stets, also auch bei Wiederbesetzung freigewordener Stellen ein Einkaufsgeld zu entrichten, wenn der neue Beamte Anspruch auf Anrechnung früherer Dienstjahre besitzt. In diesem Falle würde sich für den Neuzugang der durchschnittlich erforderliche Beitragsfuß gegenwärtig auf nicht ganz 4 % stellen und sich später noch ein wenig, etwa bis 3,5 %

ermäßigen, weil im Laufe der Zeit die anzurechnenden Dienstzeiten, die vor dem 1. Januar 1892 liegen und deshalb von Einkaufsgeld frei sind, immer mehr und mehr verschwinden werden. Nach der mir mündlich erteilten Auskunft hat jedoch die Bestimmung des § 21 Abs. 2 den Sinn, daß nach dem Beitritt eines Kommunalverbandes ein Einkaufsgeld nur dann zu zahlen ist, wenn dieser Kommunalverband eine neue Beamtenstelle errichtet und in die neue Stelle einen Beamten beruft, für den frühere Dienstjahre anzurechnen sind. Die Zahl solcher Stellen wird im Vergleich zu der Zahl der sonst zu besetzenden Stellen keine große sein. Wäre in keinem Falle ein Einkaufsgeld zu zahlen, so würde sich für den Neuzugang der durchschnittlich erforderliche Beitragsfuß auf 5,0% stellen. Im ganzen wird daher für den Neuzugang, soweit es sich um Beamten von Kommunalverbänden handelt, die der Anstalt bereits angehören, ein Beitrag von nicht ganz, aber doch nahezu 5% erforderlich sein.

Bei dem Beitritt eines neuen Kommunalverbandes wird in der Regel die Altersverteilung der vorhandenen Beamten eine ungünstigere sein, als bei dem sonstigen Neuzugang an Versicherten. Andererseits ist aber hier in allen Fällen das Einkaufsgeld zu zahlen. Gegenwärtig sind die Beiträge höchstens für nahezu 11 Jahre nachzuzahlen. Je später ein Kommunalverband beitritt, desto weniger Dienstjahre werden von der Nachzahlung befreit sein. Die hohen Einkaufsgelder werden dann zur Folge haben, daß bei einem Beitragsfuß von 5% oder darüber der in späterer Zeit erfolgende Beitritt weiterer Kommunalverbände im allgemeinen die Vermögenslage der Anstalt günstig beeinflussen wird. Gegenwärtig wird je nach der Verteilung der vorhandenen Beamten auf Lebensalter und Dienstalter der Beitritt des einen Kommunalverbandes von Vorteil und des anderen von Nachteil für die Entwicklung der Anstalt sein. Es wird deshalb der Beitritt weiterer Kommunalverbände einen nennenswerten Einfluß auf die Vermögenslage der Anstalt kaum ausüben.

Nach den vorstehenden Auseinandersetzungen wäre für die am 1. April 1901 vorhandenen Beamten ein Beitrag von 6% und für die später angestellten oder anzustellenden Beamten ein solcher von nahezu 5% zu entrichten. Würde man dies wirklich tun, so würde die gesamte Beitrags-einnahme einem durchschnittlichen Beitragsfuß entsprechen, der zunächst ein wenig unter 6% liegen und sich von Jahr zu Jahr in dem Umfange, in welchem die Zahl der alten Beamten ab- und die Zahl der neuen Beamten zunimmt, allmählich ermäßigen würde. Mit dem Abgange des letzten der alten Beamten würde der Beitragsfuß auf 5% herabgehen. Nun kommt die Erhebung verschieden hoher Beiträge für die vorhandenen und für die neuen Beamten nicht in Frage. Man wird vielmehr für alle Beamten einen gleich hohen Beitragsfuß festlegen. Je länger man an 6% Beitrag festhält, oder je weniger man in den nächsten Jahren unter 6% heruntergeht, desto rascher kommt naturgemäß der Zeitpunkt heran, von welchem ab man dauernd mit dem Beitrag von 5% ausreichen wird. Umgekehrt wird man den laufenden Beitrag um so niedriger festsetzen können, je länger der Zeitraum gewählt wird, in dessen Verlauf die Ermäßigung von 6% auf 5% vor sich gehen soll. Einen Anhalt dafür, wie hoch man wenigstens den Beitragsfuß bis auf weiteres bemessen sollte, liefert folgende Überlegung. Für die am 1. April 1901 vorhandenen Beamten stellt sich bei einem Beitragsfuß von 5% der Barwert der zukünftigen Beiträge auf 5 287 835 M.

Da aber durch die Beiträge 6 403 496 „

gedeckt werden sollen, so müßte der Unterschied von 1 115 661 M.

entweder bar eingezahlt oder mit Hinzurechnung der inzwischen auflaufenden Zinsen nach und nach getilgt werden. Die Zinsen dieses Fehlbetrages zu 3 1/2% stellen sich auf 39 048 Mark. Es müßten also außer 5% Beitrag jährlich noch mehr als 39 048 Mark aufgebracht werden. Dieser

Zinsbetrag ist gleich $0,56\%$ der am 1. April 1901 versicherten Gehälter. Es würde deshalb neben dem normalen Beitrag von 5% noch ein Beitragszuschlag von $0,56\%$ für sämtliche Beamte erforderlich sein, wenn nur die Zinsen jenes Fehlbetrages aufgebracht werden sollten. Soll letzterer aber allmählich getilgt werden, so würde bis auf weiteres ein Zuschlag von mehr als $0,56\%$, also ein Beitrag von mehr als $5,56\%$ erhoben werden müssen. Es wird sich demnach empfehlen, den Beitragsatz bis zur nächsten Prüfung der Vermögenslage der Anstalt auf rund $5\frac{2}{3}\%$ oder 6% festzusetzen.

Erwägt man, daß der Zinsertrag des Vermögens zur Zeit etwas höher als $3\frac{1}{2}\%$ ist und daß sich möglicherweise durch anderweite Anlage des Vermögens noch ein höherer Zinsfuß als der gegenwärtige erzielen läßt und durch den Mehrertrag schon ein kleiner Teil jener 39 048 Mark gedeckt werden könnte, daß ferner die Summe der beitragspflichtigen Gehälter, auf welche die Aufbringung zu verteilen ist, wahrscheinlich inzwischen schon eine Erhöhung erfahren haben wird und infolgedessen zur Deckung jenes Zinsbetrages ein etwas niedrigerer Zuschlag als $0,56\%$ voraussichtlich hinreichen würde, daß ferner in Zwischenräumen von je 5 Jahren die Lebensfähigkeit der Anstalt von neuem zu prüfen ist, also schon auf Grund der Prüfung der Vermögenslage am 1. April 1906 eine Berichtigung der Beitragshöhe erfolgen könnte, daß endlich etwa später erforderlich werdende und in Form einer Beitragserhöhung zu erhebende Nachschüsse im wesentlichen von denselben Schultern zu tragen sein würden, die durch die Festsetzung eines zu niedrigen Beitrages vorher einen Gewinn erzielt haben, so werden erhebliche Bedenken dagegen nicht zu erheben sein, bei etwa bestehenden Wünschen den Beitrag so niedrig als äußerst zulässig festzulegen. Als äußerste Grenze müßte ich nach den ausgeführten Untersuchungen den Beitragsatz von $5\frac{1}{2}\%$ bezeichnen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, daß die Festsetzung eines niedrigeren Beitrages als $5\frac{1}{2}\%$ auf die Dauer aufrecht erhalten werden könnte.

Hiernach läßt sich das Ergebnis der Untersuchung wie folgt zusammenfassen:

Nach der für den 1. April 1901 aufgestellten versicherungstechnischen Bilanz ist für die damals vorhandenen Beamten ein Beitrag von 6% auf die Dauer erforderlich, um Aktiva und Passiva im Gleichgewicht zu halten. Mit Rücksicht darauf, daß für den Neuzugang ein Beitrag von nicht voll 5% genügen würde, wäre dagegen nichts einzuwenden, daß sowohl für die alten als für die neuen Beamten der Beitrag bis auf weiteres auf $5\frac{2}{3}\%$ festgesetzt würde. Außersten Falls könnte man den Beitragsatz von $5\frac{1}{2}\%$ noch als zulässig betrachten. Bei Zugrundelegung der bisherigen Erfahrung ist zu hoffen, daß der Beitragsatz im Laufe der Zeit, allerdings nur ganz allmählich bis auf 5% wird ermäßigt werden können. Diese Herabsetzung wird sich um so früher ermöglichen lassen, je höher man vorläufig den Beitrag festsetzt.

Darin, daß für den Neuzugang ein Beitrag von 5% als ausreichend, für den Bestand aber, trotz des angesammelten Vermögens für die Zukunft ein Beitrag von 6% als erforderlich bezeichnet wird, liegt kein Widerspruch. Die Verteilung der Beamten auf Lebensalter und Dienstalter beim Beitritt eines Kommunalverbandes, ist, wie schon erwähnt, im allgemeinen eine ungünstigere als die Verteilung beim sonstigen Neuzugang von Beamten. Der bedeutenden Mehrlast, die das vorgerückte Lebensalter vieler Beamten und der Verpflichtung, alle zurückliegenden Dienstjahre bei der Zahlung von Witwen- und Waisengeld anzurechnen, mit sich gebracht hat, hat keine entsprechende Einnahme gegenübergestanden; denn außer dem Beitrag von 5% , der der Altersverteilung des Neuzugangs entspricht, sind von den in den ersten Jahren beigetretenen Kommunalverbänden entweder gar keine oder doch nur eher mäßige Einkaufsgelder gezahlt worden.

Die Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeit des Invalidewerdens, des Sterbens u. s. w.) sind zum großen Teil auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt aufgestellt worden. Diese Erfahrungen sind vielfach noch wenig umfangreich. Zum Teil mußte auch auf anderweite Erfahrungen zurückgegriffen werden. Es wird daher, wie schon oben erwähnt, nicht ausbleiben, daß die weiteren Erfahrungen mancherlei Abänderungen der Rechnungsgrundlagen notwendig machen werden. Um so schnell als tunlich in den Besitz möglichst guter Rechnungsgrundlagen zu gelangen, empfehle ich dringend die Anlage von Kartenregistern, die alle für die spätere statistische Bearbeitung der vorhandenen Erfahrungen erforderlichen Angaben enthalten und stets auf dem Laufenden gehalten werden.

Wilmersdorf bei Berlin, den 29. September 1902.

Dr. Georg Pietsch,

Kaiserlicher Regierungsrat und Vorsteher der Rechnungsstelle
des Reichs-Versicherungsamts.

Anlage 54.

(Drucksachen. Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände vom 2. Juni 1902, insbesondere den Erlaß eines Reglements für die Unterverteilung eines Teiles dieser Rente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden.

Durch das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 und die dazu ergangene königliche Verordnung vom 22. Juni 1902*) sind dem Provinzialverband zwei Jahresrenten überwiesen, nämlich:

- I. eine im Betrage von 647 825 Mark (§§ 1 und 4 des Gesetzes und § 1 der Verordnung),
- II. eine im Betrag von 93 713 Mark (§§ 9 und 10 des Gesetzes und § 2 der Verordnung).

I. Die erstgenannte Rente im Betrage von 647 825 Mark ist gemäß § 1 des Gesetzes bestimmt

- a) zur Erleichterung der eigenen Armenlast der Provinz,
- b) zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Weggewesens, sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken.

*) Der Text des Gesetzes ist mit den durch diese Verordnung festgesetzten Zahlen als Anlage a abgedruckt.

Anlage a.

Für den unter a genannten Zweck, Erleichterung der eigenen Armenlast, soll in der Regel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes höchstens ein Drittel der Jahresrente also 215 941 Mark 67 Pf. verwendet werden; weitergehende Verwendungen für diese Zwecke bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine solche Überschreitung des Drittels soll, wie in dem über die Ausführung des Gesetzes handelnden Erlaß des Finanzministers und der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Juli 1902 gesagt ist, „nur ausnahmsweise zugelassen werden und wird daher keinesfalls in dem Reglement bezw. den Grundsätzen vorgeesehen und näher bestimmt werden können. Der Fall einer ausnahmsweisen Bewilligung dieser Überschreitung wird dann gegeben sein, wenn das Unterstützungsbedürfnis der Provinz in Ansehung ihrer eigenen Lasten stärker ist, als das Subventionsbedürfnis der ihr angehörenden eigenen Kommunalverbände“. Da solche Gründe zur Zeit nicht vorliegen, ist nur ein Drittel der Rente und zwar 130 500 Mark für den Haushaltsplan der Landarmenverwaltung und 85 441 Mark 67 Pf. für den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege vorgeesehen, während die übrigen zwei Drittel als auf der Rente lastende Verpflichtung in den Haupt-Haushaltsplan eingestellt sind — vergl. Haupt-Haushaltsplan Ausgabe Titel I Nr. 5, Titel II Nr. 13 und 15. — Der nicht zur Erleichterung der eigenen Armenlast des Provinzialverbandes verwendete Teil der Rente, in der Regel also zwei Drittel oder 431 883 Mark 33 Pf., ist gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden und zwar „lediglich für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken zu verwenden. Die Verteilung dieses Teiles der Rente erfolgt nach Maßgabe eines Reglements, welches — § 12 des Gesetzes — „in dem ersten nach Inkrafttreten des Gesetzes zusammentretenden Provinziallandtage zu beschließen“ ist und (— § 6 Abs. 1 des Gesetzes —) der Genehmigung durch die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten unterliegt. Solange ein genehmigtes Reglement nicht vorliegt, erfolgt die Verteilung nach Grundsätzen, welche von dem Provinzialauschuß mit Genehmigung der vorgenannten Minister festgesetzt werden. Demgemäß hat der Provinzialauschuß für die Verteilung der Rente aus der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903 Grundsätze beschlossen, welche in Anlage b abgedruckt sind.

Anlage b.

Dem Provinziallandtag liegt nunmehr ob, ein Reglement für die weiteren Verteilungen vom 1. April 1903 ab zu beschließen; der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb, den Entwurf eines solchen zur Beschlußfassung vorzulegen. — Anlage c.

Anlage c.

Im allgemeinen sei hierzu wie auch zu den in Anlage b abgedruckten Grundsätzen zunächst bemerkt, daß der Provinzialauschuß in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Landesdirektorenkonferenzen von vornherein der Ansicht war und auch jetzt noch ist, daß eine erfolgreiche Verwendung der verfügbaren Mittel nur dann gewährleistet ist, wenn nicht eine Verteilung nach einem bestimmten Schema erfolgt, vielmehr die Gewährung der Beihilfen auf Grund freier Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und Kreise durch den Provinzialauschuß in Gemeinschaft mit dem Herrn Ober-Präsidenten geschieht. Der Provinzialauschuß stützt sich hierbei auf seine langjährige Erfahrung bei Unterstützung des Kommunalwegebauens und Gewährung von Unterstützungen an unvermögende Armenverbände, sowie bei Verteilung des Eifel- und des Westfonds. Nachdem indessen die zuständigen Herren Minister sich für die Feststellung eines bestimmten Schemas entschieden haben, erübrigt nur den in dem schon erwähnten Ministerialerlasse vom 5. Juli 1902 aufgestellten Grundgedanken Rechnung zu tragen. Dort ist ausgeführt:

„Bei der Ausführung dieser Bestimmungen ist davon auszugehen, daß durch die Unterverteilung von zwei Dritteln der hier fraglichen Renten der kommunale Steuerdruck in überbürdeten Kreisen und Gemeinden, soweit derselbe insbesondere auf hohe Armen- und Wegelasten zurückzuführen ist, gemildert wird. Daneben soll in Kreisen und Gemeinden, welche den Aufgaben des Armen- und Wegewesens bisher wegen Leistungsschwäche zu genügen nicht imstande waren, die endliche Erfüllung dieser Aufgaben im Wege der gedachten Unterverteilung ermöglicht werden.

Voraussetzung für die Unterstützung ist in beiden Beziehungen die Leistungsschwäche des betreffenden Kommunalverbandes in Ansehung seiner Armen- und Wegeverpflichtungen. In entsprechender Weise ist für den Umfang der Unterstützungen einerseits der Grad der Leistungsschwäche, andererseits die Höhe der Armen- und Wegelasten maßgebend. Die Leistungsschwäche wird sich am zuverlässigsten in dem geringen Betrage an Staatseinkommensteuer aussprechen, welcher auf den Kopf der Bevölkerung des Kommunalverbandes entfällt, die Armen- und Wegelast in dem Prozentsatze der Staats- und staatlich veranlagten Steuern, welchen die entsprechenden Nettoaufwendungen nach den letzten abgeschlossenen Jahresrechnungen ausmachen. Daneben wird zur Beurteilung des Steuerdruckes die Höhe der gesamten direkten Kommunalsteuern in Prozenten der Staats- und staatlich veranlagten Steuern zu berücksichtigen sein.

Was das Verhältnis von Kreisen zu Gemeinden bei der Unterverteilung anbelangt, so werden im allgemeinen beide Kategorien von Kommunalverbänden unter den ebengedachten Voraussetzungen des Unterstützungsbedürfnisses zu berücksichtigen sein. Da aber in einigen Landes- teilen das Unterstützungsbedürfnis überwiegend bei den Kreisen, in anderen überwiegend bei den Gemeinden vorhanden ist, so soll es nicht ausgeschlossen sein, dort den leistungsschwachen Kreisen, hier den leistungsschwachen Gemeinden ausschließlich oder vorzugsweise Beihilfen zu gewähren. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt stets direkt von Provinz auf Gemeinde, nicht unter Vermittelung der Kreise.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergeben sich die Grundgedanken, von denen die für die Unterverteilung maßgebenden „Reglements“ der Provinzial- (Kommunal-)Landtage, an deren Stelle für die erstmalige Verteilung „Grundsätze“ der Provinzial- (Landes-)Ausschüsse treten, (§§ 6, 12 des Gesetzes) auszugehen haben werden. Bei Aufstellung derselben wird eine zu weit gehende Schematisierung zu vermeiden, vielmehr sowohl den individuellen Verhältnissen der einzelnen Provinzen als auch dem pflichtmäßigen Ermessen der bei der Verteilung beteiligten Stellen genügender Spielraum zu gewähren sein. Wenn daher auch einerseits von einer genauen Umschreibung der zu berücksichtigenden Klassen von Kommunalverbänden nicht wird abgesehen werden dürfen, um für eine sachgemäße Verteilung eine gewisse Grundlage zu gewinnen, so wird doch andererseits dieser Umschreibung nicht die Bedeutung einer unbedingt und ausnahmslos geltenden Vorschrift beizulegen sein. Nur bei einem derartigen Vorgehen wird es vermieden werden können, Kommunalverbände, welche sich durch eine fehlerhafte Finanzwirtschaft, etwa durch Schuldaufnahmen für ordentliche Wegebedürfnisse, in den Zustand der Überbürdung versetzt haben, bei der Verteilung anderen vorzuziehen, welche die entsprechenden Verpflichtungen in der Vergangenheit aus ordentlichen Einnahmen erledigt haben.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind die beigelegten Grundsätze entworfen worden, welche den Provinzial- (Landes-)Ausschüssen für ihre demnächstige Beschlußfassung einen Anhalt bieten sollen, ohne Abänderungen oder Ergänzungen je nach Lage der örtlichen Verhältnisse auszuschließen. Insbesondere sollen die in §§ 1 und 3 des Entwurfs gewählten Prozentsätze lediglich unmaßgeb-

liche Vorschläge bedeuten, welche vorheriger eingehender Prüfung bedürfen. Die Belastungsgrenzen (§ 1 Nr. 2 und 3 und § 3) werden nicht zu niedrig zu ziehen sein, um eine Zerspaltung der Gelder zu vermeiden und so eine möglichst wirksame Hilfe für die meistbedürftigen Kommunalverbände zu sichern."

Das vorgeschlagene Reglement schließt sich im wesentlichen an diese Grundsätze an. Es handelt sich hier, wie auch bei den Beratungen im Abgeordnetenhaus hervorgehoben worden ist, um eine ganz neue Maßregel, wie sie bisher noch nicht in dieser Form an die Provinzialverwaltungen herangetreten ist. Das Reglement ist deshalb auch zunächst nur als ein Versuch der Lösung der neuen Aufgabe zu betrachten, der später auf Grund der gewonnenen Erfahrungen vervollkommen werden kann. Zu den einzelnen Bestimmungen des Reglements ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1: Der Inhalt des § 1 ergibt sich aus § 5 des Gesetzes. Es wäre zu erwägen ob die Gewährung von Unterstützungen etwa unter Ausschluß der Kreise auf leistungsschwache Gemeinden zu beschränken ist. Es erscheint das aber nicht ratsam. Bei der regelmäßigen Verteilung nach §§ 2—6 des Reglements kommen in der Rheinprovinz Kreise allerdings zur Zeit nicht in Betracht, da die im § 2 vorgesehenen Voraussetzungen bei keinem Kreise zutreffen. Das hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Kreise durchweg keine Wegelasten zu tragen haben. Abgesehen davon, daß hierin mit der Zeit eine Änderung eintreten kann, bleiben die Kreise auch bei Gewährung von Beihilfen gemäß § 7 des Reglements nicht außer Betracht.

Zu § 2: Dieser Paragraph enthält die Umschreibung der bei der Verteilung in der Regel zu berücksichtigenden Klassen von Kommunalverbänden. Wie schon in dem oben mitgeteilten Ministerialerlaß vom 5. Juli 1902 hervorgehoben ist, hat dieselbe nicht die Bedeutung einer unbedingt und ausnahmslos geltenden Regel; es bleibt vielmehr den bei der Verteilung beteiligten Stellen unbenommen, auch andere Verhältnisse der Verbände in Betracht zu ziehen. Die in dem Paragraphen aufgestellten Voraussetzungen sind denjenigen nachgebildet, welche in dem Ministerialerlaß vom 5. Juli 1902 empfohlen sind, mit der Abweichung, daß im Einverständnis mit dem Herrn Ober-Präsidenten in Ziffer 2 an Stelle der Belastung von 200% eine solche von 250% vorgesehen ist. Hierdurch wird der Kreis der zu berücksichtigenden Gemeinden wenigstens in etwa eingeschränkt und so einer allzu großen Zerspaltung der Mittel vorgebeugt.

Der in Ziffer 1 erwähnte Durchschnittsbetrag der Staatseinkommensteuer auf den Kopf der Zivilbevölkerung der Gesamtprovinz beträgt 3 Mark 52 Pf.

Nach den angestellten Erhebungen genügt, wie gesagt, keiner der rheinischen Kreise den vorgeschlagenen Voraussetzungen. Der Voraussetzung unter 1 genügen von den 3286 Gemeinden der Rheinprovinz 1651. Von diesen würden 1222 Gemeinden gleichzeitig der Voraussetzung unter 2 genügen, wenn die Belastungsgrenze auf 200% der Staats- und staatlich veranlagten Steuern eifgesetzt würde. Von diesen 1222 Gemeinden entsprechen noch 658 der dritten Voraussetzung. Diese Zahl sinkt auf 557, wenn die Belastungsgrenze in Ziffer 2 auf 225% festgesetzt wird, und auf 492, wenn man, wie in den Grundsätzen geschehen, 250% als Belastungsgrenze annimmt. — Die in Absatz 2 aufgestellte Voraussetzung — Belastung mit Armen- und Wegelasten von mehr als 150% der Staats- und staatlich veranlagten Steuern — trifft bei keiner Gemeinde zu.

Zu § 3: Der Paragraph enthält zunächst Bestimmungen über die Berechnung der in § 2 vorkommenden Steuer- und Belastungssätze, welche den ministeriellen Grundsätzen entnommen sind, insbesondere ist bestimmt, daß stets der dreijährige Durchschnitt zu nehmen ist. Selbstverständlich können bei der Berechnung der Armen- und Wegelasten nur die Netto-Ausgaben in

Betracht kommen, da nur diese eine Belastung darstellen. Es sind daher alle Einnahmen abziehen, nur nicht die Unterstüzungen aus der neuen Dotation, da sonst die beabsichtigte Erleichterung des Steuerdruckes vorweg genommen würde.

Zu § 4: Der § 4 regelt das Verfahren, dasselbe ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Da nach § 7 des Gesetzes der Provinzialausschuß den Verteilungsplan aufzustellen hat, ist es Aufgabe des Landeshauptmanns, dem nach § 90 der Provinzialordnung die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Provinzialausschusses obliegt, den Plan zu entwerfen und nach Feststellung desselben den bedachten Gemeinden Mitteilung von der erfolgten Bewilligung zu machen. Da die Beschluffassung des Provinzialausschusses „im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten“ erfolgen soll, muß diesem rechtzeitig vor der entscheidenden Sitzung der Entwurf des Verteilungsplanes mitgeteilt werden. Es ist wünschenswert, daß die Gemeinden möglichst früh erfahren, welche Beträge sie erhalten werden, damit sie dieselben bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Festsetzung der Gemeindeumlagen, berücksichtigen können.

Zu § 5: Die Höhe der Unterstüzungen hängt von der Höhe der verfügbaren Mittel und der Zahl der zu berücksichtigenden Verbände ab. Es ist nicht angängig, im Reglement bestimmte Normen für die Abmessung der zu gewährenden Unterstüzungen festzulegen, weil sich die Wirkung derselben, zur Zeit wenigstens, noch nicht absehen läßt. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, einerseits das Ziel zu bestimmen, welches erreicht werden soll, andererseits einen Höchst- und Mindestbetrag zu bestimmen, innerhalb deren die Unterstüzungen sich bewegen sollen.

Zu § 6: Nach § 6 Abs. 2 sind in dem Reglement die Perioden der Neuverteilungen festzusetzen, dieselben dürfen längstens 3 Jahre dauern. Es dürfte sich empfehlen, die Verteilungsperiode auf diese Dauer festzusetzen, da die Verhältnisse, welche der Verteilung zu Grunde liegen, doch keinen allzu großen Veränderungen unterworfen sind. Dazu kommt, daß die Arbeit, welche durch die Verteilung verursacht wird, nicht unerheblich ist.

Zu § 7: Während die §§ 2—6 über die Verwendung der Rente zur Erleichterung des Steuerdruckes, soweit er aus den Lasten des Armen- und Wegewesens herrührt, handeln, sieht § 7 die Gewährung von Beihülfen in solchen Fällen vor, in denen Kreisen und Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesen Gebieten wegen Leistungsschwäche nicht in vollem Umfange möglich war und Verbesserungen erforderlich sind. Es bedarf keiner Ausführung, daß sich gerade hier sehr viel gutes erreichen ließe, wenn ein größerer Teil der Rente für diese Zwecke verfügbar gemacht werden könnte.

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß für diese Beihülfen nicht ein nach bestimmten Normen aufzustellender Verteilungsplan gemacht werden kann. Man wird vielmehr die Anträge der Kreise und Gemeinden abwarten müssen. Der Schwerpunkt wird hierbei auf dem Gebiet des Wegewesens liegen, weil hier noch sehr viele Aufgaben der Erfüllung harren. Es soll aber schon jetzt hervorgehoben werden, daß nicht daran zu denken ist, auf Grund der hier etwa verfügbar werdenden Mittel eine Einschränkung der unmittelbaren Tätigkeit der Provinz hinsichtlich der Unterstüzung des Kommunalwegebauwesens eintreten zu lassen. Wenn auch in dem neuen Haushaltsplan eine stärkere Dotierung des hierfür bestimmten Fonds im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Lage nicht vorgeschlagen werden konnte, so wird doch der Förderung dieser wichtigen Aufgabe der Provinzialverwaltung seitens des Provinzialausschusses stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden und derselbe wird, sobald die finanziellen Verhältnisse es gestatten, nicht zögern, die Bereitstellung größerer Mittel für den Unterstüzungsfonds in Anlage C des

Haushaltsplanes der Straßenverwaltung zu beantragen. Die durch das Dotationsgesetz den Gemeinden gewährte Erleichterung wird denselben in manchen Fällen ermöglichen, größere Mittel als bisher für ihr Wesen aufzuwenden. Es mußten bisher in manchen Fällen wichtige Wegebauprojekte trotz der Bereitwilligkeit der Provinz zur Bewilligung einer Beihilfe unausgeführt bleiben, weil die Gemeinden außerstande waren, den auf sie entfallenden Kostenbetrag aufzubringen. In solchen Fällen wird in Zukunft, wenn auch einstweilen nur in beschränktem Umfang, durch den § 7 des vorgeschlagenen Reglements Abhilfe geschafft und so auch den bedürftigen Gemeinden die Ausführung notwendiger Verbesserungen ermöglicht werden können. Im Falle die Kreise in einzelnen Gegenden der Provinz die wichtigeren Gemeinewege übernehmen sollten, würde die bezügliche Unterstützung den Kreisen zu gewähren sein.

Zu §§ 8 und 9: Der § 8 ist aus den in dem Ministerialerlaß vorgeschlagenen Grundsätzen entnommen. § 9 beruht auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

Da die Genehmigung der drei beteiligten Herren Minister erforderlich ist und eine Äußerung derselben zu den einzelnen Bestimmungen noch nicht vorliegt, empfiehlt es sich, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, über etwaige von den zuständigen Ministern verlangte Änderungen zu beschließen. Das dürfte um so weniger Bedenken unterliegen, als nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes bis zur Genehmigung der Beschlüsse des Landtages die Verteilung ohnehin nach den vom Provinzialauschuß mit Genehmigung der Minister aufzustellenden Grundsätzen erfolgt.

II. Was die zweite in dem Gesetz gewährte Rente im Betrage von 93713 Mark angeht, so ist sie gemäß § 9 des Gesetzes für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen gegeben. Der mehrerwähnte Ministerialerlaß vom 5. Juli 1902 sagt über dieselbe:

„Aus den Verhandlungen bleibt in dieser Beziehung festzuhalten, daß durch die Aneinanderreihung von Provinzen, Kreisen und Gemeinden (Gutsbezirken) in § 9 nur eine Aufzählung der verschiedenen kommunalen Träger der Chausseebau- und Unterhaltungslast bezweckt worden ist, und daß die Frage, ob diese Rente ganz oder nur zum Teil in der Kasse des Provinzialverbandes zu verbleiben oder an die engeren Kommunalverbände weiterzugeben sein wird, durch die Provinziallandtage bei Feststellung des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der verschiedenen Chausseebauverfassungen und der dadurch bedingten Verschiebungen der Hauptlasten im Chausseebauwesen zu entscheiden ist.“

Da es sich nur um Kunststraßen handelt und in der Rheinprovinz der Provinzialverband nicht nur die Staats-, sondern auch die Bezirksstraßen verwaltet und unterhält, kann kein Zweifel sein, daß eine Unterverteilung dieser Rente nicht in Frage kommt.

Auch die Gemeinden, welche die in ihrem Bezirk gelegenen Provinzialstraßen gegen Gewährung einer entsprechenden Rente vertragsweise in eigene Unterhaltung übernommen haben, können aus dem neuen Dotationsgesetz keinen Anspruch auf Erhöhung dieser Rente herleiten. Denn abgesehen davon, daß es sich bei der neuen Rente, wie die Begründung des Gesetzentwurfes hervorhebt, „nicht um eine Ergänzung der durch § 20 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 überwiesenen Rente für die Unterhaltung und Verwaltung der Staatschauffeen handelt“, ist auch die den Gemeinden gewährte Unterhaltungsrente nicht nach der Höhe der früheren Dotationsrente berechnet, sondern nach dem Durchschnitt der wirklich erforderlich gewesenen Unterhaltungskosten, was für die Gemeinden erheblich günstiger ist. Dazu kommt, daß die neue Rente überhaupt nicht als Zuschuß zu den Unterhaltungskosten des jetzigen Straßennetzes gedacht, sondern, wie der Minister des Innern bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus (stenogr. Bericht

§. 522) hervorgehoben hat, gegeben ist, weil „das Bedürfnis des weiteren Ausbaues des chausseemäßigen Straßenwesens dringend ist und der vollen Fürsorge der Verwaltung bedarf“.

Aus diesem Grunde kann auch dem Kreise Wezlar ein Anrecht auf einen Teil der neuen Rente nicht zuerkannt werden. Dieser Kreis hat die in seinem Bezirk gelegenen Staatsstraßen übernommen und erhält dafür den auf die betreffenden Straßenstrecken entfallenden Teil der Dotation gemäß § 20 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875. Es ist nun oben schon ausgeführt, daß die neue Rente keineswegs eine Ergänzung der früheren Rente darstellt. Während es sich im § 20 des alten Dotationsgesetzes nur um Staatschauffeen handelt, hat der § 9 des neuen Gesetzes den Neubau von Kunststraßen im allgemeinen im Auge.

Wenn hiernach der Kreis Wezlar auch kein Recht auf Gewährung eines Teiles der neuen Rente hat, so wäre doch zu erwägen, ob nicht Gründe der Billigkeit dafür sprechen. Dies ist zu bejahen. Abgesehen von der abweichenden Art der Berechnung der Rente, liegen hinsichtlich des Kreises Wezlar die Verhältnisse auch sonst anders als bei den Gemeinden, welche Provinzialstraßen übernommen haben. Seitens der Gemeinden werden die Straßen übernommen, weil die Straßen Ortsstraßen sind und die Gemeinde deshalb ein Interesse daran hat, die Verfügung über dieselbe zu haben und die Art der Unterhaltung selbst zu bestimmen. Solche Gründe liegen bei dem Kreise Wezlar nicht vor. Wenn demnach Gründe der Billigkeit für die Bewilligung eines Anteiles an der neuen Rente sprechen, so hat dies doch zur Voraussetzung, daß der Kreis anerkennt, daß ihm neben der Unterhaltung der Kunststraßen auch im Falle des Bedürfnisses der Neubau obliegt. Denn wenn er an den Rechten der §§ 9 und 10 Teil nimmt, so wird er auch die Pflichten tragen müssen. Was die Höhe des dem Kreis unter dieser Voraussetzung zuzubilligenden Rententeiles angeht, so würde dies zweckmäßig nach der Länge der übernommenen Straßen im Verhältnis zu den Längen der gesamten Provinzialstraßen zu berechnen sein, da die Rente 93 713 Mark, die gesamte Länge der Provinzialstraßen 6935,861 km beträgt, entfallen auf den Kilometer 13,512 Mark. Auf die vom Kreise Wezlar übernommenen 51,411 km würden also 694,67 Mark rund 700 Mark entfallen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. das anliegende Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise zu verteilenden Staatsrenten genehmigen und den Provinzialauschuß ermächtigen, über etwa von den zuständigen Ministern vor der Genehmigung geforderte Änderungen zu beschließen;
2. beschließen, daß dem Kreise Wezlar aus der in §§ 9 und 10 des genannten Gesetzes gegebenen Rente ein Betrag von jährlich 700 Mark überwiesen wird, in der Voraussetzung, daß der Kreis anerkennt, daß ihm im Falle des Bedürfnisses auch der Neubau von Kunststraßen innerhalb seines Bezirkes obliegt.“

Düsseldorf, den 13. Januar 1903.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage a.

G e s e z,

betreffend

**die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände,
vom 2. Juni 1902.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1.

Den Provinzialverbänden von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, dem Stadtkreise Berlin, dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande werden

1. zur Erleichterung ihrer Armenlasten,
2. — abgesehen von dem Stadtkreise Berlin — zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Begewesens sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken

Renten im Jahresbetrage von insgesamt sieben Millionen Mark aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen.

§ 2.

Die Verteilung der im § 1 bezeichneten Gesamtsumme auf die berechtigten Verbände — mit Ausnahme der im § 3 genannten — erfolgt nach den nachstehenden Grundsätzen:

- zu einem Drittel nach dem umgekehrten Verhältnisse der Staatseinkommensteuer,
- zu einem Drittel nach dem Prozentverhältnisse der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer,
- zu einem Drittel nach der Zahl der Civilbevölkerung.

Bei Abrechnung der ersten beiden Drittel ist das auf den Kopf der Civilbevölkerung in dem Verband entfallende Soll der Staatseinkommensteuer einerseits und der kommunalen Abgaben andererseits zu Grunde zu legen. Die kommunalen Abgaben umfassen die in dem Provinzialverbande (Bezirksverbände), den Kreisen und den Gemeinden zur Erhebung gelangenden direkten Steuern einschließlich der Naturalleistungen und einschließlich der kommunalen Leistungen in Gutsbezirken, aber ausschließlich der gesamten Volkschullasten.

Für die Verteilung wird die Civilbevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1900, das Soll an Staatseinkommensteuer und kommunalen Abgaben nach den Verhältnissen des Etatsjahrs 1899 bestimmt.

Auf den Stadtkreis Berlin finden die vorhergehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Rente gemäß § 1 und § 5 Abs. 1 auf ein Drittel festgesetzt wird.

§ 3.

Die dem Lauenburgischen Landeskommunalverband und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande zu überweisenden Renten werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche

auf diese Verbände entfallen würden, wenn die im § 1 bezeichnete Summe auf alle daselbst genannten Provinzen u. f. f. zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Volkszählung des Jahres 1900 ermittelten Civilbevölkerung verteilt würde.

§ 4.

Die auf die einzelnen Verbände entfallenden Jahresrenten (§§ 1 bis 3) werden durch königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten an Jahresrenten:

1.	der Provinzialverband von Ostpreußen	738 573	Mark	(710 980	Mark) *
2.	" " " Westpreußen	715 148	"	(701 661	")
3.	" " " Brandenburg	475 494	"	(487 186	")
4.	" " " Pommern	490 975	"	(490 613	")
5.	" " " Posen	667 046	"	(653 253	")
6.	" " " Schlesien	665 749	"	(658 689	")
7.	" " " Sachsen	481 956	"	(475 277	")
8.	" " " Schleswig-Holstein	464 320	"	(463 164	")
9.	" " " Hannover	498 999	"	(503 267	")
10.	" " " Westfalen	513 388	"	(547 301	")
11.	" " " der Rheinprovinz	621 725	"	(647 825	")
12.	" Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel .	326 261	"	(316 766	")
13.	" " " " Wiesbaden	220 017	"	(221 893	")
14.	" Stadtkreis Berlin	84 134	"	(86 687	")
15.	" Lauenburgische Landeskommunalverband . . .	17 458	"	(17 133	")
16.	" Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	18 757	"	(18 305	")

§ 5.

Die Verwendung der Renten zur Erleichterung der eigenen Armenlasten in den dotierten Verbänden (§ 1 Ziffer 1) soll ein Drittel der Jahresbeträge nicht übersteigen; weitergehende Verwendungen für diese Zwecke bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

An diesen Renten (Abs. 1) können die Kreise, welche Landarmenverbände sind, und besondere Landarmenverbände entsprechend beteiligt werden.

Die übrigbleibenden Summen sind zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden, und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Bewegens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken zu verwenden.

§ 6.

Die Verteilung (§ 5 Abs. 2 und 3) erfolgt nach Maßgabe von Reglements, welche von dem Provinziallandtage (Kommunallandtage) — im Lauenburgischen Landeskommunalverbande von dem Kreistage — zu beschließen sind und der Genehmigung durch die Minister des Innern der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten unterliegen. Die Genehmigung kann auf eine zu bestimmende Reihe von Jahren beschränkt werden.

In den Reglements sind auch Vorschriften für die Perioden der Neuverteilungen zu treffen. Die Neuverteilungen sollen in längstens dreijährigen Perioden erfolgen.

*) Die eingeklammerten Zahlen sind die durch die königliche Verordnung vom 22. Juni 1902 (G.-S. S. 258) festgestellten, also die jetzt maßgebenden.

§ 7.

In Gemäßheit des Reglements ist der Verteilungsplan von dem Provinzialausschusse (Landesausschuß, Kreisausschuß) im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten, in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungs-Präsidenten, aufzustellen.

Kommt ein gültiger Beschluß nicht zustande, so setzen die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten den Plan fest.

§ 8.

Durch die Vorschriften der §§ 1 bis 7 werden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Unterstützung von Gemeinden (Gutsbezirken) durch die übergeordneten Kommunalverbände auf den Gebieten des Armen- und Wohlfahrtswesens vorsehen, insbesondere § 36 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130), § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), § 20 der Verordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 316) nicht berührt.

§ 9.

Die im § 10 bezeichneten Verbände erhalten für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband), Kreisen (Amtsverbänden) oder Gemeinden (Gutsbezirken) sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten Renten im Jahresbetrage von zusammen 3 Millionen Mark. Von dieser Summe wird ein Teilbetrag von 1 Million Mark auf alle Verbände, ein solcher von 2 Millionen Mark außerdem auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 1 bis 3 verteilt.

§ 10.

Die auf die einzelnen Verbände entfallenden Jahresrenten (§ 9) werden durch königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten an Jahresrenten:

1.	der Provinzialverband von Ostpreußen	493 893	Mark (479 746 Mark)*)
2.	„ „ „ Westpreußen	475 132	„ (470 010 „)
3.	„ „ „ Brandenburg	333 290	„ (345 798 „)
4.	„ „ „ Pommern	330 111	„ (332 835 „)
5.	„ „ „ Posen	441 810	„ (437 119 „)
6.	„ „ „ Schlesien	468 462	„ (470 071 „)
7.	„ „ „ Sachsen	69 693	„ (68 752 „)
8.	„ „ „ Schleswig-Holstein	67 143	„ (67 000 „)
9.	„ „ „ Hannover	72 157	„ (72 801 „)
10.	„ „ „ Westfalen	74 237	„ (79 171 „)
11.	„ „ „ der Rheinprovinz	89 903	„ (93 713 „)
12.	„ Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel	47 179	„ (45 823 „)
13.	„ „ „ „ Wiesbaden	31 816	„ (32 098 „)
14.	„ Lauenburgische Landeskommunalverband	2 494	„ (2 448 „)
15.	„ Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	2 680	„ (2 615 „).

*) Die eingeklammerten Zahlen sind die durch die königliche Verordnung vom 22. Juni 1902 (G.-S. S. 258) festgestellten, also die jetzt maßgebenden.

§ 11.

Der gemäß § 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom $\frac{13. \text{ Dezember } 1872 \text{ (G.-S. S. 661)}}{19. \text{ März } 1881 \text{ (G.-S. S. 155, 179)}}$

seitens des Staates den Landkreisen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zu den Kosten der Amtsverwaltung überwiesene Gesamtbeitrag wird vom 1. April 1901 ab auf die Jahressumme von 750 000 Mark festgesetzt.

§ 12.

Die im § 6 gedachten Reglements sind in dem ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammentretenden Provinziallandtage (Kommunallandtage, Kreistage) zu beschließen.

Bis zur Genehmigung dieser Beschlüsse erfolgt die Verteilung nach Grundsätzen, welche von dem Provinzialausschusse (Landesausschusse, Kreisauschusse) mit Genehmigung der im § 6 genannten Minister festgesetzt werden.

Dabei findet § 7 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Bestimmung im § 11, am 1. Oktober 1902 in Kraft. Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Gopler. Graf v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Anlage b.

G r u n d s ä t z e

für die

Verteilung der Staatsrenten an leistungsschwache Kreise und Gemeinden gemäß §§ 1, 5, 6 und 12 des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902.

§ 1.

Die Verteilung der verfügbaren Staatsrenten erfolgt der Regel nach auf diejenigen Kreise und Gemeinden, welche

1. an Staatseinkommensteuer, auf den Kopf der Civilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen als denjenigen, welcher sich für die Civilbevölkerung der Gesamtprovinz unter Ausschluß der Stadtkreise ergibt;*)

*) Zur ersten Ausführung dieser Bestimmung ist einerseits der Durchschnittsbetrag der Einkommensteuer-Veranlagungssolls der Provinz mit Ausschluß der Stadtkreise aus den Etatsjahren 1898, 1899, 1900 durch die in der Volkszählung von 1900 ermittelte Zahl der Civilbevölkerung der Provinz gleichfalls mit Ausschluß der Stadtkreise zu teilen, andererseits der Durchschnitt der Einkommensteuer-Veranlagungssolls des Landkreises (der Gemeinde) aus denselben Etatsjahren durch die in der Volkszählung von 1900 ermittelte Zahl der Civilbevölkerung des Landkreises (der Gemeinde) zu teilen (s. § 2).

2. an direkten Kreis- beziehungsweise Gemeindesteuern mehr erheben als
- | | |
|----------------|-------|
| in Landkreisen | 75 % |
| in Gemeinden | 250 % |
- der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer;
3. für Armen- und Wegezwecke — einschließlich der Kosten für Bekämpfung der Wanderbettelei beziehungsweise Unterstützung durchziehender arbeitsloser Personen und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken — mehr aufzuwenden haben als
- | | |
|----------------|-------|
| in Landkreisen | 50 % |
| in Gemeinden | 100 % |
- der unter Nr. 2 genannten Staats- und staatlich veranlagten Steuern.

§ 2.

Die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern werden nach dem durchschnittlichen Veranlagungsfall derjenigen drei Etatsjahre berechnet, welche dem zuletzt verflossenen Etatsjahre vorangegangen sind; die Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahresrechnungen derselben Etatsjahre. Die fingierten Einkommensteuersätze für die Einkommen von nicht mehr als 900 Mark sowie die Betriebs- und Warenhaussteuer bleiben bei Berechnung der Staats- und staatlich veranlagten Steuern, die Warenhaussteuer auch bei Berechnung der Gemeindesteuern außer Betracht. Für die Berechnung der Kopfbeträge an Staatseinkommensteuer (§ 1 Nr. 1) ist das Ergebnis einer Volkszählung, und zwar der letzten, maßgebend.

§ 3.

Außer den nach § 1 zu berücksichtigenden sind auch diejenigen Kreise und Gemeinden der Regel nach an den Renten zu beteiligen, bei denen zwar die unter § 1 Nr. 2 nicht aber die unter § 1 Nr. 1 bezeichnete Voraussetzung zutrifft, sofern in ihnen die Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke

in Landkreisen	75 %
in Gemeinden	150 %

der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer betragen.

§ 4.

Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Aufkommens an Einkommensteuer und der Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke in den Kommunalverbänden bestimmt.

§ 5.

Von dem hiernach noch verfügbar bleibenden Rententeile können Unterstützungsbeträge an Kreise und Gemeinden verteilt werden, bei welchen zwar die Voraussetzung der §§ 1 und 2 nicht vorliegen, welche aber zu Verbesserungen im Armen- und Wegewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind.

§ 6.

Die Verteilung nach diesen Grundsätzen erfolgt lediglich für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis zum 31. März 1903.

§ 7.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesen Grundsätzen den Kreisen und Gemeinden gegen die Provinz nicht.

Reglement

für die

Berteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

§ 1.

Derjenige Betrag der nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 dem Provinzialverband überwiesenen Staatsrente, welcher nicht zur Erleichterung der eigenen Armenlasten des Provinzialverbandes dient, ist zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wogewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken zu verwenden.

Die Verteilung dieses Betrages erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Als leistungsschwach sind der Regel nach nur diejenigen Kreise und Gemeinden zu erachten, welche

1. an Staatseinkommensteuer, nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung, auf den Kopf der Civilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen als denjenigen, welcher sich für die Civilbevölkerung der Gesamtprovinz unter Ausschluß der Stadtkreise ergibt,

2. an direkten Kreis- bzw. Gemeindesteuern mehr erheben als

in Kreisen 75%

in Gemeinden 250%

der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer,

3. für Armen- und Wegezwecke — einschließlich der Kosten für Bekämpfung der Wanderbettelei bzw. Unterstützung durchziehender arbeitsloser Personen — und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken mehr aufzuwenden haben als

in Kreisen 50%

in Gemeinden 100%.

Leistungsschwäche ist in der Regel auch dann als vorhanden anzuerkennen, wenn wohl die unter 2 nicht aber die unter 1 bezeichnete Voraussetzung zutrifft, sofern die unter 3 bezeichneten Aufwendungen mehr als

in Kreisen 75%

in Gemeinden 150%

der unter 2 genannten Staats- und staatlich veranlagten Steuern betragen.

§ 3.

Die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern werden nach dem durchschnittlichen Veranlagungssoll derjenigen 3 Statsjahre berechnet, welche dem zuletzt verflossenen Statsjahre vorangegangen sind; die fingierten Einkommensteuersätze für die Einkommen von nicht mehr als 900 Mark, sowie die Betriebs- und Warenhaussteuer bleiben bei Berechnung der Staats- und staatlich veranlagten Steuern, die Warenhaussteuer auch bei Berechnung der Gemeindesteuern außer Betracht.

Die Aufwendungen für Armen- und Wegezwede sind nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahresrechnungen der in Absatz 1 erwähnten 3 Etatsjahre zu berechnen. Einnahmen aus Armenvermögen, Stiftungen, Beihilfen höherer Kommunalverbände abgesehen von den hier in Frage stehenden und dergleichen sind in Abzug zu bringen.

§ 4.

Spätestens 5 Monate vor dem Ablauf der Verteilungsperiode (§ 6) werden dem Landeshauptmann nach einem mit dem Ober-Präsidenten zu vereinbarenden Formular diejenigen Kreise und Gemeinden der Provinz mitgeteilt, bei welchen die in § 2 festgesetzten Voraussetzungen zutreffen.

Auf Grund dieser Mitteilungen entwirft der Landeshauptmann den dem Provinzialauschuß vorzulegenden Verteilungsplan, in welchem die zu berücksichtigenden Kreise und Gemeinden sowie die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen anzugeben sind. Derselbe ist spätestens 2 Wochen vor der Beschlußfassung des Provinzialauschusses dem Ober-Präsidenten einzureichen.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialauschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Kreisen und Gemeinden die Höhe der ihnen gewährten Unterstützungen mit.

§ 5.

Bei Festsetzung der Höhe der Unterstützungen ist unter billiger Würdigung des Bedürfnisses und der für die Annahme der Leistungsschwäche in Betracht kommenden Verhältnisse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf tunlichste Milde rung und Ausgleichung des durch die Armen- und Wegelasten hervorgerufenen Steuerdruckes hinzuwirken. Der Mindestbetrag der Unterstützungen wird auf 200 Mark, der Höchstbetrag auf 2500 Mark festgesetzt.

§ 6.

Die Verteilung erfolgt auf je 3 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1903. Wenn innerhalb einer Verteilungsperiode die Notwendigkeit eintritt, mehr als ein Drittel der Staatsrente zur Erleichterung der eigenen Armenlasten des Provinzialverbandes zu verwenden (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), so sind die in dem Verteilungsplan festgesetzten Unterstützungen entsprechend zu verringern.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt in halbjährigen Beträgen in den Monaten September und März.

§ 7.

Wenn nach Feststellung des Verteilungsplanes noch Beträge verfügbar bleiben, so können hieraus Kreisen und Gemeinden und zwar auch solchen, bei denen die Voraussetzungen des § 2 nicht zutreffen, Beihilfen zu Verbesserungen im Armen- und Wegewesen gewährt werden, zu welchen sie ohne Gewährung der Beihilfe nicht fähig sind.

Anträge auf derartige Beihilfen sind unter genauer Darlegung der Vermögenslage und der Belastung des Kreises und der Gemeinde, sowie der beabsichtigten Verbesserung an den Landeshauptmann zu richten.

Über die Anträge entscheidet der Provinzialauschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten.

§ 8.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 9.

Dieses Reglement sowie Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten.

